Dritter Band. Mit Kupfern.

Auf Kosten des Verfassers. Bei ihm selbst, und in Kommission in der Schwikkertschen Buchhandlung zu Leipzig, in der Fischerschen zu Mainz und in der Ernstischen und Biesterfeldischen zu Quedlinburg zu haben.

Geschichte des Stifts Quedlinburg

Gottfried C. Voigt

Digitized by Google

H. mon. 594-3

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36622246970011

<36622246970011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Anna Amalia
Koenigl Prinzessin von Preuss

Digitized by Google

Aurora
Graefin von Koenigsmark.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Geschichte des Stifts Quedlinburg

von

Gottfried Christian Voigt,
Stadtsyndikus und Prozeßdirektor der königl. preuß. Erbvoigtei zu Quedlinburg, Ehrenmitglied der litterarischen Gesellschaft zu Halberstadt und des korrespondirenden Lesezirkels zu Mainz ordentlichem Mitglied.

Dritter Band. Mit Kupfern.

Auf Kosten des Verfassers. Bei ihm selbst, und in Kommission in der Schwikkertschen Buchhandlung zu Leipzig, in der Fischerschen zu Mainz und in der Ernstischen und Biesterfeldischen zu Quedlinburg zu haben.

Quedlinburg, mit Levischen Schriften gedrukt 1791.

388. D.

Digitized by Google

H. mon. 134/3

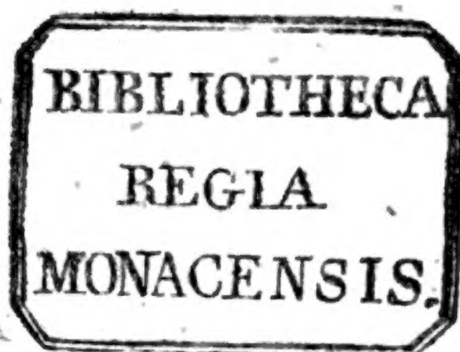

Digitized by Google

An

Seine Hochgräfliche Exzellenz

den Herrn

Ewald Friedrich,

Graf von Herzberg,

königl. preußischen wirklichen geheimen Staats= Kriegs= und Kabinetsminister, auch Ritter des schwarzen Adlerordens,

meinen gnädigen Herrn.

Digitized by Google

Hochgeborner Herr Graf,
Gnädiger Herr!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Die öffentlichen Angelegenheiten des Stifts Quedlinburg, dessen Begebenheiten und Verfassung ich in diesem Werke zu entwikkeln mich bemühe, stehen unter Eurer Hochgräflichen Exzellenz besondern Aufsicht. Wem könnten also wohl Quedlinburgs Schiksale und Verfassung — aber auch der

Mangel eines, für den Geschichtsfor-
scher und Geschäftsmann befriedigenden
Geschichtsbuchs von unserm Stifte —
bekannter sein, als **Eurer Hochgräf-
lichen Exzellenz**?

Mit dem Bewußtsein der beobach-
teten strengsten historischen Treue in der
Darstellung der Begebenheiten, und
der fleissigsten Benuzzung der mir be-
kannten Quellen, wage ich's, **Eurer
Hochgräflichen Exzellenz** diesen drit-
ten Band meiner Geschichte des Stifts
Quedlinburg unterthänig zuzueignen.
Es dürfte allerdings ein zu kühnes
Unternehmen scheinen, dem gründlich-
sten Kenner der deutschen Geschichte,
dem grössesten, dem, von Europa allge-

mein verehrten, bewunderten Staats-
mann, dem Wiederhersteller und Be-
förderer einer klugen und wohlthätigen
Publizität, ein Werk zur Prüfung
vorzulegen, das ich ganz ohne Vorgän-
ger, und unter mancherlei Hindernissen,
unternommen, das also unvollkommen
und nicht fehlerfrei sein kann. Allein
ie mehr ich mir schmeicheln darf, einem
dringenden Bedürfniß, nämlich dem
gänzlichen Mangel einer Geschichte
meines Vaterlandes, wenigstens
zum grössesten Theil, abgeholfen, und
insonderheit die Materie von den
deutschen Voigteien und die Ge-
schichte der quedlinburgischen Erb-
voigtei deutlicher auseinandergesezt,

und sie auf neue, aus der Verfassung des deutschen Reichs und den deutschen Gesezzen hergeleitete Grundsäzze zurükgeführt zu haben: desto verzeihlicher werden Eure Hochgräfliche Exzellenz meine Kühnheit finden.

Eurer Hochgräflichen Exzellenz fernern Gnade und hohen Gewogenheit empfehle ich mich ehrerbietigst, und beharre im tiefen Respekt

Eurer Hochgräflichen Exzellenz

Quedlinburg
im Monat April 1791.

unterthänigster Diener
Gottfried Christian Voigt.

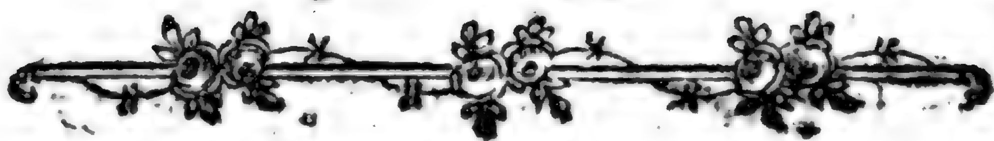

Vorrede.

Die Erscheinung dieses dritten Bandes ist zwar, theils durch die Anhäufung meiner Amtsgeschäfte bei den vorgefallenen schuzherrlichen und äbteilichen Huldigungen; theils durch eine schwere anhaltende Krankheit, welche mir auf eine geraume Zeit die Hofnung des Lebens raubte; theils durch andere Hindernisse verzögert worden. Allein meine Leser werden, wie ich hoffe, durch diesen Aufenthalt gewonnen haben.

Einer dieser Vortheile, den der Verzug dem Buche gewährt hat, ist der, daß dieser Band mit den überaus richtig getroffenen Bildnissen der lezt verstorbenen Aebtissin, **Annen Amalien, königlichen Prinzessin von Preußen**, und der, in der Geschichte so merkwürdigen ehemaligen hiesigen Pröbstin, **Marien Auroren**, Gräfin von Königsmark, ingleichen mit einer allegorischen Titelvignette geziert ist.

Der Herr Doktor Schlüter hieselbst, mein verehrungswürdiger Freund, hat diese so schön gearbeitete Kupferstiche, auf mein Ersuchen, verfertigt, und Kenner und Nichtkenner werden ihm dafür den herzlichsten Dank willigst mit mir abstatten. Dieser würdige Mann, der aus Grundsäzzen, ohne Geräusch, edel handelt und viel Gutes wirkt; schäzbar allen, die ihn kennen, so wohl von Seiten seines fürtreflichen Kopfs als seines guten Herzens; schäzbar, als gründlicher Gelehrter, als denkender Arzt, als theilnehmender Freund, als geistvoller Dichter, Mahler und Künstler — verewigt durch seine Kunst das Andenken zweier erhabener, in der Geschichte des Vaterlandes wichtiger Personen, und er stiftet sich und seiner Kunst zugleich ein ehrenvolles Denkmal.

Die **Gräfin Königsmark** ist von einem sehr seltenen **Originalgemählde** kopirt, welches die Gräfin selbst, mit bewundernswürdiger Kunst, in Oehlfarben verfertigt hat. Die erhabene Künstlerin stellte sich und ihre Schwester, die Generalin **Löwenhaupt**, in Jagdkleidern, auf einem Grashügel, unter einer Gruppe von Bäumen, neben einander sizzend; im Hintergrunde aber zwei, vom Jäger verfolgte Hirsche, nebst andern, auf ihren damaligen Zustand Bezug habenden Sinnbildern, dar. Erfindung, Zeichnung, Anordnung der Gegenstände, Kolorit, Darstellung und Ausführung des Ganzen, — alles erregt die Bewunderung

des Kenners. Dieses herrliche Gemählde, das einer genauern, kunstmässigen Beschreibung, und der Aufstellung in das grössesie Kabinet würdig ist, habe ich durch die Gütigkeit des hiesigen Herrn Landbaumeisters **Breit** empfangen. Das Bildniß der **Königsmark** allein ist es, welches den **quedlinburgischen Geschichtsliebhaber** interessirt; daher ist nur diese allein kopirt. Wer nur irgend ein gutes Gemählde von dieser erlauchten Schönheit — man hat einige davon — gesehen hat; wer die verewigte Aebtissin, **Anne Amalie**, ie zu sehen Gelegenheit gehabt hat, der wird die außerordentliche Aehnlichkeit dieser beiden Kupferstiche bewundern. —

Die **Titelvignette** stellt den Gegenstand des Werks, den **Zustand der quedlinburgischen Geschichte**, dar. — Nur Wenigen war es bekannt, daß das Kloster **Wenthusen** in der Landschaft **Quitling** gelegen, und daß dieses alte Kloster die Pflanzschule der hiesigen Aebtei gewesen war. Aber auch diese Wissenschaft war noch sehr unsicher und unvollständig; die Sache selbst lag noch in tiefer Dunkelheit verborgen. Auf rauhem, ungebahntem, wenig betretenem Wege, bei noch schwachem Lichte, mußte man sich mühsam einen Weg suchen, um bis zum Ursprung unseres Stifts zurük zu gelangen. — Ob ich auf dem richtigen, sicherstem Wege zu meinem Ziele gelangt sei? ob ich die schwersten Hindernisse aus dem Wege geräumt? — ob ich mit glüklichem Erfolg die ältern Begebenheiten

meines Vaterlandes beleuchtet, geprüft und gesammelt habe? — davon werden unsere Zeitgenossen; noch sicherer und richtiger aber unsere Nachkommen urtheilen. —

Je mehr wir mit unserer Geschichte in die neuere Zeiten hervorrükken: desto öfterer findet man hier schon gebahnte Wege; desto vollständiger werden die Nachrichten von diesen Begebenheiten; desto mehr nehmen wir an denselben Antheil; desto lesbarer wird dies Buch für alle Klassen von Lesern.

Die, beim Schluß unseres sechsten Zeitraums zwischen der Aebtissin **Annen Dorotheen**, und den Kurhäusern **Sachsen** und **Brandenburg**, wegen der **Veräuserung der hiesigen Schuzgerechtigkeit** entstandenen Irrungen, und die dadurch veranlaßte **Bekanntmachung der beiderseitigen Verhandlungen durch den Druk**, verbreitete ein wohlthätiges Licht über die **Geschichte des Stifts Quedlinburg.** Aergerlich, oft verderblich, waren diese Streitigkeiten den hiesigen Unterthanen; aber durch einen Zufall wurden sie für die Litteratur nüzlich. Sie erwekten den, bis dahin schlummernden Forschungsgeist bei ieder Partei. Sie sezten Männer in Thätigkeit, welche, ohne diese Veranlassung, sich entweder um die ältern Begebenheiten des Stifts gar nicht würden bekümmert haben, oder welchen man den Eintritt in das **Heiligthum des Stiftsarchivs** unerbittlich versagt hätte, wenn es blos auf die

Erweiterung der litterarischen Kenntnisse, auf die **Berichtigung der Geschichte des Vaterlandes** angekommen wäre. Aber nun ward man genöthiget, Geschäftsmänner und Professoren von der Nähe und Ferne, durch Befehle und Belohnungen, aufzufordern, die **vaterländische Geschichte** zu bearbeiten, und sich mit dem hiesigen **Stiftsarchiv bekannt zu machen.** Man fühlte es, daß die gründlichste Kenntniß des **römischen Rechts** und alle prozessualische Spizfindigkeiten ihnen bei diesem Handel keinen Trost, keinen Schuz leisteten. **Deutsche Rechte**, vertrauliche Bekanntschaft mit den Begebenheiten unseres Vaterlandes, **Diplomatik**, dies waren allenfalls die Waffen, mit welchen man sich bei diesem Streit vertheidigen konnte. Blos durch Hülfe dieser Wissenschaften wurden die Rathgeber beider Parteien in den Stand gesezt, ihren Herrschaften und Prinzipalen heilsame Rathschläge zu ertheilen. Der Mangel an diesem allen; die dringende Nothwendigkeit, die Verlegenheit in welcher sich die Aebtissin und das Kapitel durch den erhobenen Widerspruch versezt sahe; der Eifer beiderseitiger Verfechter; dies alles zusammengenommen, verdrängte nach und nach — aber nicht absichtlich — mit langsamen Schritten — ein gewisses geheimnißvolles, lichtscheues Wesen, welches manchen kleinen deutschen Staaten so eigenthümlich; dem Geschichtsforscher beschwerlich; der Wahrheit nachtheilig; und zulezt dem Staate selbst gefährlich und verderblich ist. —

Eigentlich wurde dies vorhin bezeichnete Wesen, diese Sucht nach Geheimnissen, nur auf eine Zeitlang verscheucht.

Die Neigung, alle Begebenheiten, alle Angelegenheiten des Staats, die innere Einrichtung desselben, die Archive und historische Nachrichten davon geheim zu halten; das ängstliche Bestreben, beständig unter der Dekke zu spielen, oder sich bei den Geschäften ein geheimnißvolles Ansehen zu geben, hat hauptsächlich zweierlei Veranlassungen. Man will entweder sich aus seiner behaglichen Ruhe und Gemächlichkeit nicht stöhren lassen; man scheuet die Mühe und Arbeit, welche mit der Durchsicht und Bearbeitung älterer Nachrichten verbunden ist; man will gewisse Blössen und Schwächen zudekken; man will offenbar strafbare, oder von schimpflicher Unwissenheit zeugende Handlungen dem prüfenden Auge des aufgeklärteren, einsichtsvolleren Mitbürgers entziehen; — oder man glaubt im Ernst, daß der Staat in Gefahr gerathe, wenn seine innere Einrichtung und die Art seiner Verwaltung bekannt werde. Leute von der ersten Art verdienen Verachtung; die von der leztern, Belehrung. Die Geschichte selbst ist auch in diesem Punkt die treueste Lehrerin.

Man zeige uns doch ein einziges Beispiel, daß Offenheit und Redlichkeit, verbunden mit Geschik und Klugheit, in der Verwaltung des Staats; daß die vorsichtige Eröfnung der

Archive und alter historischen Nachrichten; daß überhaupt eine kluge Publizität irgend einem Staate ie den geringsten Nachtheil verursacht habe! — Man zeige uns in der Geschichte nur ein Beispiel einer **Empörung des Volks gegen die Obrigkeit**, welche ganz ohne **vorhergegangene Verschuldung der Grossen**, ganz ohne **vorhergegangenes dummes und lasterhaftes Benehmen der Obern**, ganz ohne **gewissenlose Verwaltung der Geschäfte** — welche stets mit einem geheimnißvollen und **tyrannischen Verfahren** verbunden ist — entstanden wäre! — Sind sie nicht alle dem gedrükten und vertretenem Volke gleichsam abgezwungen, abgetrozt? — Eine **Empörung des Volks** läßt sich, ohne eine vorhergegangene **Bedrükkung**, gar nicht gedenken. —

Freilich müssen auch Geheimnisse im Staate sein; aber nur sehr wenige, und diese unter grossen Einschränkungen. **Schwazhaftigkeit der Amtspersonen** — durch welche unvollendete Plane vor ihrer Reife bekannt werden; wodurch die Ausführung heilsamer Anschläge absichtlich gehindert wird, oder die Plane redlicher Patrioten verdächtig gemacht werden sollen — ist nicht der Gegenstand unserer iezzigen Betrachtung. Wir behaupten nur, daß eine **vernünftige Publizität** und selbst der überschwemmende Strohm solcher **Schriften**, welche die Verfassung des Staats freimüthig, aber mit Bescheidenheit, beurtheilen und auseinandersezzen, nie dem

Staate Nachtheil bringen; nie das Rebellionsfieber erregen und verbreiten können.

Der Verfasser der deutschen Zeitung urtheilt ganz richtig, wenn er im ersten Stük von diesem Jahre sagt: „der ganze Rebellions„unfug kann — nach dem iezzigen Grade der „Aufklärung in Deutschland — für die eigent„liche Aufklärung wohl keine andere Folgen „haben, als die, daß kluge Regierungen sich „noch mehr angelegen sein lassen, wahre Aufklä„rung zu befördern; daß sie geflissentlich da„für sorgen, dem gemeinen Manne richtige „Begriffe von seinen bürgerlichen Pflichten „und Rechten, so wie überhaupt von dem „Zwek, Nuzzen und Beschaffenheit des „Staats, und von seiner besondern Lage „in demselben u. s. w. beizubringen; daß sie „folglich die Lektüre und den Unterricht des „Volks nicht in engere Gränzen zurükziehen, „sondern nur weislich leiten. — Denn das „Beispiel des preußischen Staats lehrt uns, „daß die, seit einem halben Jahrhundert „eingeführte Freiheit zu schreiben und zu „lesen, was man will, den schlimmen Er„folg nicht hervorgebracht habe, den die „Feinde der Aufklärung ihr aufzudringen so „geneigt sind.“

So unerweislich und ungegründet also die befürchteten schlimmen Folgen einer politischen Aufklärung sind; so offenbar gefährlich ist iene Neigung zum Geheimnißvollen in der Ver-

waltung des Staats: iener Widerwille gegen den Unterricht der Bürger in der Geschichte des Vaterlandes.

Wird einem Bürger des Staats geflissentlich die Gelegenheit benommen, sich gründliche und hinreichende Kenntnisse von den Begebenheiten und von der Einrichtung seines Vaterlandes zu verschaffen: so erzeuget diese beabsichtigte Unwissenheit des Volks verfängliche, ganz schiefe und unrichtige Urtheile über die öffentliche Verfassung, über die Art der Verwaltung der Geschäfte und über die Absicht der Obern bei den Staatsgeschäften. Der Argwohn des Volks, der Mangel an Achtung gegen Vorgesezte, steigt immer in dem Grade, ie mehr sich die Obern in einen Nimbus des obrigkeitlichen Ansehens zurük zu ziehen, und dem Volke alles zu verheimlichen suchen.

Die zweite, eben so sichere und schlimme Folge von diesen Grundsäzzen ist die, daß der Forschungsgeist, die Begierde, seine Kenntnisse zu erweitern, erstikt, und selbst bei arbeitsamen Geschäftsmännern gelähmt wird. Findet ein thätiger Patriot bei seinen mühsamen Arbeiten zur Berichtigung und Erweiterung seiner Kenntnisse, durch welche er dem Staate dienen will, anstatt der Belohnung und Aufmunterung, Undank, Spöttelei, Verdruß, Verfolgung und Anfeindung: so erkaltet sein Eifer. Wenn vollends ein solcher Geist der Unterdrükkung und

des Mißtrauens, sich erst von Nachkommen zu Nachkommen fortgepflanzt hat, so wird man sich hüten, Mitarbeiter von gründlicher Gelehrsamkeit und Thätigkeit zu erwählen. Man hat lieber mit solchen Personen zu thun, von deren Unfähigkeit man überzeugt ist; von denen man weiß, daß sie nie in die Versuchung kommen können, über die Unwissenheit und Unfähigkeit ihrer älteren Mitarbeiter oder Vorgesezten zu spotten. Ein solcher Zustand daure aber nur ein halbes Jahrhundert und darüber; — zerrüttet sind Archive und Akten! Was die Vorfahren mit Mühe, Sorgfalt und Weisheit zum Gebrauch der Nachkommen gesammlet haben, das wird nicht geachtet, und geräth in Unordnung! Sammlet man allenfalls Nachrichten: so geschiehet es mit Unverstande, mit Mangel an Sachkenntniß und Beurtheilungskraft. Die besten und wichtigsten Sachen für den Geschäftsmann, für den Geschichtforscher, für den Menschenkenner, gehen unwiederbringlich verloren; alles zerrinnt in den Strohm der Vergessenheit. —

Als Geschichtschreiber ists mir nicht nur erlaubt; es ist Pflicht, hier zu bemerken, daß mein Vaterland nicht zu allen Zeiten von diesem Vorwurf frei gewesen sei. Eben dies geheimnißvolle Wesen hat sich zuweilen dadurch hart gerächt, daß es nicht selten an Männern gefehlt hat, welche mit den nöthigen historischen, diplomatischen und rechtswissenschaftlichen Kenntnissen ausgerüstet gewesen wären, um ihren

Amtspflichten ein volles Genüge zu leisten, oder die Gerechtsame des Staats zu vertheidigen. Die Geschichte lehrt es, daß manche Männer von entschiedener Gelehrsamkeit in Quedlinburg verkannt, und genöthiget gewesen sind, den hiesigen Staat zu verlassen, der ihres Raths und ihrer Geschiklichkeit so sehr bedurfte. Andere Länder nahmen die, hier verkannten, zu undankbar belohnten Männer mit offenen Armen auf, benuzten ihre Fähigkeiten und ihren Fleiß, und belohnten sie mit reichem Gehalt, mit glänzenden Würden und Ehrenbezeugungen. Nie würde das Fürstenthum **Halberstadt** eine förmliche Klage, wegen der **Abtretung des Ramberges, wider den Rath und die hiesige Bürgerschaft** angestellt haben; das Dorf **Winningen** dürfte vielleicht noch iezt ein Eigenthum des Stifts sein; viele **Gränzstreitigkeiten** würden vermieden worden sein; selbst der **Rath** würde noch im Besiz mancher Gerechtsame geblieben sein, wenn ein Jeder der hiesigen Geschäftsmänner sich gründliche Kenntnisse von den Rechten und der Verfassung unseres Staats erworben, oder wenn man nicht die Erwerbung solcher Kenntnisse so sehr erschwert hätte. Im Jahre 1691. kamen die sogenannten **Küchenfuhren** — solche Fuhren, zu welchen die hiesigen Akkerleute gezwungen werden sollten, um das benöthigte Holz zur **äbteilichen und stiftshauptmanneilichen Küche** unentgeldlich anzufahren — zur Sprache. Der Rath nahm sich der hiesigen Bürgerschaft, gegen die Neuerung der Aebtissin

mit Nachdruk an. Er wies — in einem Schreiben vom 16. Dezember 1692. an die äbteiliche Regierung — nach, daß in den ältern Zeiten die Bürger, welche Aekker von der Aebtei erpachtet gehabt, sich verbindlich gemacht hätten, ausser dem Pachtzins, gewisse Holzfuhren zur äbteilichen Küche unentgeldlich zu thun; daß man in der Folge von Seiten der Aebtei solche Küchenfuhren von den Bürgern immer fort gefordert habe, ob sie gleich nicht mehr äbteiliche Aekker in Pacht gehabt hätten, und daß hieraus die Aebtissin einen Besizstand wegen dieser Fuhren erlangt habe. — Im Jahre 1750. forderte der Stiftshauptmann von Schellersheim vom Magistrat einen gründlichen, ausführlichen Bericht, woher die sogenanten Küchenfuhren entstanden wären? und worauf die Verbindlichkeit der Bürger beruhe, solche zu leisten? — Und der Rath mußte in dem abgestatteten Bericht bekennen, daß er den Ursprung dieser Holzfuhren und den Grund der Verbindlichkeit der Bürger zu diesen Fuhren nicht anzugeben und zu erforschen wisse!!! — So weit war man schon in einem halben Jahrhunderte in der Kenntniß der Begebenheiten seines Vaterlandes zurük gekommen! Man wird mir gern an diesem Orte die Beibringung mehrerer und stärkerer Beweise von dieser Art schenken; man wird aber von selbst dem Nachtheil übersehen, der aus solcher Unwissenheit, aus der Vernachlässigung der Akten und der historischen Kenntnisse des Vaterlandes, entstehen muß. Es

kann gar nicht fehlen, daß nicht ein Vorrecht, eine Gerechtsame nach der andern verloren gehen müsse.

Ich habe schon in der Vorrede zum ersten Bande über die mangelhafte Einrichtung der hiesigen Schloßbibliothek geklagt. Man versprach sich, bei der iezzigen Veränderung, diese Bibliothek bald in einem brauchbarem Zustande zu sehen. An dem guten Willen des zeitigen Bibliothekars, Herrn Pastor Goeze, fehlt es gewiß nicht. Wenn wir aber auch nun bald das Glük haben werden, diese Büchersammlung in Ordnung gestellt, und ein Verzeichniß davon nachsehen zu können: so entging mir doch dieses Hülfsmittel. —

Es wurden ehemals alle **Reichstagsverhandlungen** durch einen eigenen **Agenten**, den das Stift in **Regensburg** unterhielt, hieher gesandt. Ob iezt noch ein Agent daselbst unterhalten und diese Nachrichten ins hiesige Archiv gesandt werden? weiß ich nicht. Wie unterrichtend würde es für hiesige Geschäftsmänner sein, wenn sie aus diesen Nachrichten solche Schriften, die an sich keine Geheimnisse enthalten, aber doch nicht der Gegenstand der Buchhandlung werden, lesen, Auszüge davon machen, und sich auf solche Weise mit dem Geist ihrer Zeit, auch in dieser Art der Litteratur in Bekanntschaft sezzen und unterhalten könnten! —

Dank also ienen wakkern Männern, welche den Druk der sogenannten Actorum Quedlinburgensium veranlaßt haben! Ohne diese Bekanntmachung würde vieles von der quedlinburgischen Geschichte in ein ewiges Dunkel verhüllt geblieben sein, welches uns iezt klar vor Augen liegt. —

Sollte es mir gelungen sein, den künftigen Geschäftsmännern in einigen Stükken vorgearbeitet, durch dieses Geschichtsbuch manche unbekannte Begebenheiten ans Licht gebracht, andere der Vergessenheit entrissen, andere berichtiget, und die Verfassung meines Vaterlandes so auseinandergesezt zu haben, daß meine Nachkommen bei vielen Gelegenheiten sich daraus belehren können: so würde dieses für mich eine der wichtigsten Belohnungen sein.

Mögte doch das Beispiel des grössesten Staatsmannes unserer Zeit, des unsterblichen, königlich preußischen Staatsministers, **Herrn Grafen von Herzberg, Erzellenz**, einen Jeden überzeugen, daß das geheimnißvolle und lichtscheue Benehmen der Staatsbedienten, nur Argwohn und Mißtrauen errege; daß aber eine offene, biedere Verwaltung der öffentlichen Geschäfte, eine **vernünftige Publizität**, allgemeines Zutrauen erwekke, und den Staat in vieler Absicht gegen innerliche und äuserliche Anfälle und Erschütterungen in Sicherheit sezze! —

Dieser große Mann ist in so vielen Stükken der Lehrer seiner Zeitgenossen gewesen. Er hat Europa durch das Beispiel der preußischen Monarchie gelehrt, daß die wahre Staatskunst nur durch ihre Geradheit und Offenheit sich die allgemeine Achtung der Völker erwerben könne; daß nur unedle Ränke, eines verdekten, geheimnißvollen Wesens bedürfen. Er hat die Völker gelehrt, die Grausamkeiten und Gräuel des Krieges durch Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu mildern. Er leuchtet mit seinem fürtreflichen Beispiel allen, am Ruder sizzenden Männern vor. Er legt alle Jahr der Welt das vor Augen, was sein Fürst zur Beglükkung des Staats gethan hat; wie die zur innern Wohlfahrt des Landes gemachten Anstalten gelungen oder mißlungen sind? und erwekt dadurch Liebe und Vertrauen des Volks gegen seinen Beherrscher. Er wird auch das gefährliche Vorurtheil nach und nach verscheuchen, daß eine undurchdringliche Dunkelheit, in Ansehung der Verfassung des Staats und der öffentlichen Geschäfte, dem Staate nüzlich sei. — *)

*) Indem ich iezt Gelegenheit habe, diesen allgemein bewunderten und gelehrten Staatsmann zu nennen, so freue ich mich, allhier bemerken zu können, daß auch unser Stift mit den Voräͤltern desselben in Verbindung gestanden habe. Es ist nämlich eine sehr merkwürdige Urkunde von dem uralten Geschlecht der Herren von Herzberg in dem hiesigen Stiftsarchive vorhanden. Der damalige

Im ersten Theil meiner Geschichte ersuchte ich Kenner und Geschichtsforscher, mich zu

Deutschmeister, Gerhard von Herzberg, bezeuget in einer Urkunde, so am 2. März 1274. zu Marburg ausgefertigt ist, seine Hochachtung gegen die Verdienste der hiesigen Aebtissin Bertrade und gegen das ganze Kapitel; er dankt für die, dem deutschen Orden und deren Gliedern erwiesene Gefälligkeiten, und nimmt die hiesigen hohen Kapitelspersonen in die Brüderschaft seines Ordens auf. Er läßt sie an allen guten Werken, Messen, Fasten, Gebeten, Allmosen, Kniebeugen und strengen Sitten ihrer Ordensbrüder; ja selbst an dem Blute der Ritter dieses Ordens, welches für die Ausbreitung des Glaubens und zur Ehre Jesu im gelobten Lande, in Liefland und Preußen ist vergossen worden, Theil nehmen, um seine ganze Erkänntlichkeit zu erkennen zu geben. Diese Urkunde verdient allerdings einen Plaz in einem vollständigen Geschichtsbuche des Stifts Quedlinburg. Sie lautet also:

Illustri Principi, religiose ac honeste Domine *Bertradi* Abbatisse totique conuentui Dominarum in Quidelinginburg, ac eidem Domine Abbatisse famulantibus, frater *Gerhardus* de *Hirzperch*, Preceptor fratrum Domus Theutonice per Allemanniam gerens vices Magistri Generalis, presens scriptum in perpetuum.

belehren, wenn ich geirret hätte. Ich danke hier abermals öffentlich einigen meiner Freunde und Gönner, daß sie mir in der Stille ihre Bemerkungen über verschiedene Gegenstände

Exigentibus deuotionis vestre preclaris meritis & affectu, quo nostrum ordinem & fratres corde pio & caritatis operibus prosequimini indefesse, vos suscipimus ad plenam fraternitatem nostri ordinis prelibati. Dantes vobis participationem bonorum operum omnium, que fiunt & fient per nostrum ordinem uniuersum, in missarum sollempniis, ieiuniis, vigiliis, orationibus, elemosinis, genuflexionibus, & corporalibus disciplinis. Insuper largimur vobis *communionem effusionis sanguinis fratrum nostrorum, in terra sancta Lyuonia & Pruscia* pro ampliatione fidei Catholice coram gentilium manibus occumbentium, & pro nomine Iesu Christi. In cuius collationis testimonium & perpetuam firmitatem presentem litteram vobis tradimus, sigilli nostri patrocinio confirmatam. Datum Marpurch. Anno Domini M C C, septuagesimo quarto VI. Non. Marcii.

Das Siegel an dieser, auf Pergament geschriebenen Urkunde, ist rund, etwa in der Grösse eines Gulden, in gelbem Wachs gedrukt, und stellt die Mutter Gottes mit dem Jesuskinde vor. Die Umschrift S. Preceptoris Allemannie.

gefälligst mitgetheilt, und mich belehrt haben.*) Andere haben öffentlich gegen mich geschrieben. Auch denen, welche solches aus Wahrheitsliebe und in einem anständigen Ton gethan haben, danke ich hiermit öffentlich. Unter diesen Freunden der Wahrheit, nenne ich nur den Herrn Prediger **Meineke zu Wiederstedt.** Seine, wegen des **Orts der berühmten Schlacht am Welpsholze** in dem **hannoverischen Magazin** angeführte Gründe sind zwar für mich noch nicht befriedigend; aber dennoch ist mir sein Widerspruch ungemein angenehm und lehrreich; seine Gründe sind vom Gewicht; seine Absicht ist edel, und hierbei gewinnt immer die Wahrheit.

Auf solche Art überwunden zu werden, ist keine Schande. Ich werde bei nächster Muße diese Sache noch einmal durchdenken, seine Gründe prüfen, meine Gedanken darüber bekannt machen, und wenn ich überzeugt werde, solches gern bekennen und meine Behauptung zurük nehmen. Andere haben mir ihren Beifall auf die schmeichelhafteste Weise, theils in der Stille, theils öffentlich zu erkennen gegeben. Andere allgemein beliebte Schriftsteller

*) Es ist in Ansehung der Ausdrükke: Ezzegrube; sangverbeden, und in Ansehung mehrerer Punkte geschehen, und ich werde von ihren freundschaftlichen Bemerkungen Gebrauch machen.

haben in ihren Geschichtbüchern und rechtlichen Abhandlungen **meine Geschichte vom Stift Quedlinburg** zum Beweise und zur Bestättigung ihrer Behauptungen angezogen und mich als einen glaubwürdigen Zeugen in der Geschichte anerkannt. — Alles Ehrenbezeugungen, die mir nicht gleichgültig sein können, und zu meiner ausserordentlichen Aufmunterung gereichen.

Wenn aber ein Mann im Amte — ein ansehnlicher Geistlicher — bei einem öffentlichen Vortrage im Gymnasium, in Gegenwart der Lehrer und Schüler, sich nicht entblödet, mit deutlichem Bezug auf meinen, eben damals herausgekommenen zweiten Band dieser Geschichte, zu sagen, daß alles, was bisher in der Geschichte von Quedlinburg geschrieben ist, Barbarei und Unwissenheit sei; wenn er sagt, daß nur **der eine Geschichte von Quedlinburg** schreiben könne, der den grossen **Ludwig** gehört habe, daß also nur **Er**, und kein anderer iezt fähig sei, die Geschichte von Quedlinburg zu schreiben; daß **Er** diese Geschichte schon auf sieben Bogen geschrieben habe, welche nach seinem Tode von seinen Enkeln herausgegeben werden solle; wenn er, zum Beweis seiner grossen historischen Kenntnisse, uns lehren will, daß der Kaiser **Karl V.** zuerst in Deutschland die **Schulinspekzion**

hierzu übrig bleibt: mit desto mehrerer Nachsicht wird man mich beurtheilen, wenn hier und da Mängel entdekt werden.

Der folgende vierte und lezte Band ist größtentheils schon bearbeitet. Nach dessen Vollendung werde ich vielleicht Zusäzze und Verbesserungen heraus geben, um dem Werke den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben.

Quedlinburg im April 1791.

Inhalt
des dritten Bandes.

Fünfter Zeitraum. Begebenheiten unter der Schuzgerechtigkeit der Bischöfe von Halberstadt von 1338 bis 1477.

Dritter Abschnitt. Von den Klöstern.

Inhalt.

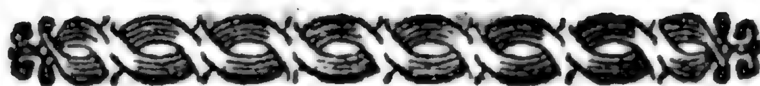

Verzeichniß

der, in diesem Bande vorkommenden

Aebtissinnen.

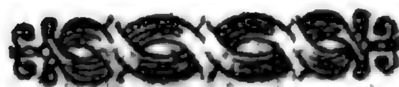

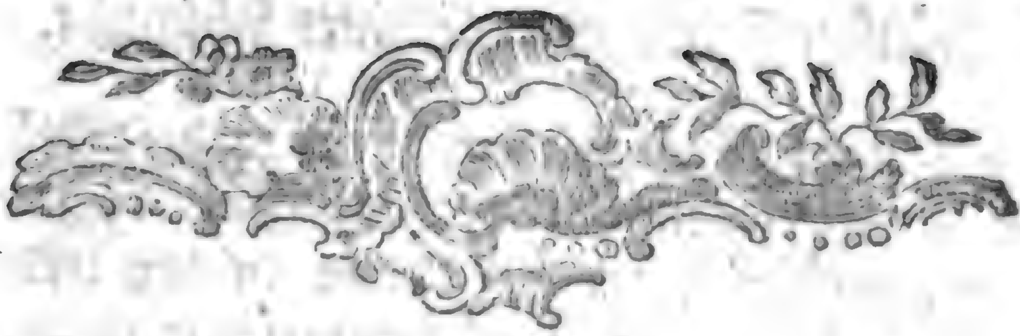

Fünfter Zeitraum

von 1338. bis 1477.

Dritter Abschnitt.

Von den Klöstern.

I. Vom Kloster des heiligen Wiperts.

Der Probst dieses Klosters, Johann, verkaufte eine Hufe Landes an **Matilde von Turow** auf ihre **Lebenszeit** für 8 Mark stendalischen Silbers, unter folgenden Bedingungen. So lange die Käuferin lebte, sollte sie jährlich einen **Ferting** am Tage **aller Heiligen** an das Kloster bezahlen. Die Klostergeistlichen wollten dagegen 8 Tage hintereinander einen **Umgang mit allen apostolischen Feyerlichkeiten anstellen.** Stürbe die Käuferin, so fiele diese

Hufe Landes ans Kloster zurük; die Mönche wollten aber dennoch verschiedenen kirchlichen Pomp, welcher nach der Reihe in der Urkunde vom 13. Januar 1338.*) hererzählt wird, zu Ehren der Käuferin anstellen. Die Seelmesse für die Verstorbene, und für ihre Freundin, die Pröbstin zu **Wenthusen**, Lukard von **Kletten-berg**, wird dabei nicht vergessen.

Bei dieser und den folgenden Urkunden wird es manchem auffallen, daß der Probst sich der stolzen, und iezt nur bey fürstlichen Personen noch üblichen Redensart bedient: **Wir, Johann, von Gottes Gnaden, Probst** u. s. w. Es haben aber gelehrte Männer schon die Bemerkung gemacht, daß Leute von ziemlich geringen Stande die Thorheit gehabt, neben ihrem Charakter die Worte: **von Gottes Gnaden**, zu sezzen. Ja so gar ein **Notar** schrieb sich: Ego, diuina gratia, Notarius &c.**)

Unter den Zeugen bei dieser Urkunde verdienen **Bartold**, Pfarrer bei der Aegidienkirche, **Johann**, Pfarrer bei der **Blasigenkirche** und **Opilio**, Priester bei der **Nikolauskirche** in der Neustadt, angeführt zu werden.

Obgleich die **Kalandsbrüderschaft** aufs genaueste mit dem Wipertinerkloster verbunden war: so unterhielt doch die Brüderschaft eine besondere Kasse, und aus den Geistlichen dieses Klosters wurden besondere **Vorsteher der Fraternität** erwählet. Dies lernen wir aus einer

*) Hrn. v. Erath. in cod. dipl. Quedlb. 446 S.
**) Das. 1007. S.

Urkunde vom 24. Jun. 1339.*) Nach dieser verkauft der Konvent des Klosters den Zins von 10 Soliden quedlinburgischer Münze, für 3 Mark an die Kalandsbrüderschaft. Die Vorsteher dieser Brüderschaft waren Dietrich Frommann und Heuger.

Wegen des Kirchlehns zu Sman hatte die Aebtissin Jutte sich verbindlich gemacht, dem Kloster Wiperts, so lange solches noch nicht dem Kloster von der Aebtissin abgetreten sein würde, auf dem Martinstag drei Schok Groschen zu bezahlen. Diesen Zins trat das Kloster am 23. Mai 1345. an ihren Klosterbruder Berthold Kauke, auf seine Lebenszeit ab. Würde aber der Priester, so solches von der Aebtissin erhalten hatte, mit Tode abgehen, oder dasselbe frei dem Kloster abtreten, so sollte diese Zahlung aufhören.**) Der Bischof Albert zu Halberstadt stellte unterm 13. Mai 1358. einen Schein von sich, daß er die Güter des Klosters zu Brokkenstedt bei dem lezten Kriege wider die Grafen von Regenstein zwar im Besiz genommen, um sie zu beschirmen; daß er aber dieselben nunmehro wiederum dem Kloster Wiperts abgetreten habe.***)

Am 14. März 1352. verkaufte eben dieses Kloster dem Probst Heinrich, von Hadmersleben, und Aleken, einem Verwandten des zeitigen Küsters, auf beider Personen Lebenszeit; eine Art des Handels, welche damals sehr üblich war. Nach dem Tode des einen Mitkäufers er-

*) Das. 455. S. **) Das. 468. S. ***) Das. 501. S.

hielt der Leztlebende den Besiz der ganzen Hufe; nach beider Personen Ableben fiel die Hufe wiederum ans Kloster zurük.*)

Diese Art von Veräuserung fand deshalb wenig Schwürigkeit, weil das Eigenthum, wenigstens das nuzbare Eigenthum, nicht ganz verlohren gieng, sondern nach der bestimmten Zeit wiederum ans Stift zurükkam.

Es kommt der altdeutsche Ausdruk: **Maghet Vrunde, Maghe-Erben**, in dieser Urkunde vor; ein Ausdruk, welcher in der Rechtsgelehrsamkeit bekannt ist, und so viel, als Blutsverwandte bedeutet. Daher: **Schwertmagen** und **Spillmagen**, agnati & cognati, **männliche** und **weibliche Verwandte**. Die männliche Verwandtschaft wird durch das **Schwert**; die weibliche durch die **Spille**, oder **Spindel** bezeichnet.

Durch das **Kirchlehn** scheinet hier das **Patronatrecht**, oder die Besezzung der Pfarre zu Sman, verstanden zu werden. Denn in einer Urkunde vom 14. Nov. 1453. erklärt sich **Gebhard von Querfurt**, daß er, dem Probst zu Wipert nicht weiter an der Besezzung der Pfarre zu Sman hinderlich sein wollte, wenn sein Schreiber, **Heinrich**, dem **die Pfarre geliehen worden**, würde mit Tode abgegangen sein; ein ieder Pfarrer, den der Probst hierzu bestellen würde, sollte ihm angenehm sein. Er wollte das Lehn zu Sman vor wie nach **vertheidigen**, oder in Schuz nehmen.**)

*) Das. 482. S. **) Das. 487. S.

Das Kloster verkaufte ferner, wie die Urkunde*) sagt, **aus Noth**, im Jahre 1359. einen Zins von 5 brandenburgischen **Ferting** an Ludwig von **Wansleben**, Heinrich von **Quedlinburg**, und Kord von **Quenstedt**, der auf gewissen Aekkern zu grossen **Sallersleben** ruhete. Jedoch sollte dieser Zins von dem **Hopfen** genommen werden, welcher in dem, neben dem Kloster liegenden Kohlgarten gebaut würde. Sollte aber der Hopfen ausgehen: so sollten die Käufer sich an den Aekkern zu **Sallersleben** halten. Nach dem Tode der Käufer sollte dieser Zins wiederum ans Kloster zurükfallen. Zur Festhaltung dieses Handels ward ein Bürge von Aschersleben gestellt.

Der Bischof **Ludwig** von Halberstadt stellte am 25. April 1360. eine Urkunde**) aus, daß er, nach dem Beispiel seiner Vorfahren, und besonders des Bischofes **Albert von Braunschweig**, die Güter dieses Klosters, und besonders die Gegend von der **Scherrmühle** an bis auf die Wiese zu **Knüppelrode**, den Plaz, **wo die Güntekenburg gelegen hat**, und die um das Kloster liegende Teiche, **von aller Voigtei**, d. i. von aller Dienstbarkeit und Abgabe, **befreiet habe**. Sie sollten dieselben als ihr Eigen-

*) Das. 503. Wir finden mehrere Spuhren in den Urkunden, daß ehedem um Quedlinburg der Hopfen stark gebauet worden. Seit etwa 100 Jahren ist keiner mehr gebauet. Die mitternächtlichen Seiten in den Weinbergen wurden mit Hopfen bepflanzt.

**) Das. 505. S.

thum gebrauchen. Der Plaz beim **Brühle am Wasser**, der gerodet und beakkert wäre, sollte **Zehntfrei** sein.

Die Besezzung der Pfarre zu **Sman** und andere damit verbundene Streitigkeiten verursachte so wohl der Aebtissin, als dem Kloster Wiperts, so viel Verdruß und Widerwärtigkeiten, daß sich endlich beide Theile entschlossen, solche gänzlich beizulegen. Die Aebtissin **Agnes II.** erwählte einen Rechtsgelehrten, **Peter von Wachow**, Kanonikus zu Naumburg und Halberstadt; das Kloster aber den Abt **Herrmann**, vom Kloster Michaelstein, — der ohnehin päbstlicher Visitator im hiesigen Stift war — zu ihren Schiedsrichtern. Sie stellten unterm 26. Febr. 1364.*) besondere Urkunden gegen einander aus, daß sie sich der Entscheidung dieser beiden Männer schlechterdings unterwerfen, und einer dem andern 10 Mark reinen Silbers, nach quedlinburgischem Gewicht, zur Strafe geben wollten, wenn diesem Ausspruch zuwider gehandelt werden sollte.

Einen Plaz, welchen die Priester zu Wipert, **ihren Gaudyn** nennen, und der neben dem **Kohlgarten** des Klosters gelegen hat, verkauften sie am 14. März 1363. an **Heinrich**, und **Hans von Hoim**, auf deren Lebenszeit, für 12. **schwarze Mark**, und die Aebtissin, **Elisabeth von Hakeborn** bestättigte diesen Handel mit Beidrukkung ihres Siegels.**)

Der Ort, welcher hier Gardyn genannt wird, heißt noch iezt: **die Gardinen**; eine mit

*) Das. 507. S. **) Das. 509. S.

Wasser umgebene Wiese neben dem Wipertiner-kloster. Gardinum, im französischen: Iardin, hieß in der verderbten lateinischen Sprache, ein **Garten**, ein mit Bäumen bepflanzter Ort. *)

Zwischen dem Pfarrer zu **Sman** und dem Kapellan zu **Ekstedt**, bei Sman, waren einige Irrungen entstanden, welche die geistlichen Verrichtungen zu Ekstedt, und die Besoldung des Kapellans betrafen. Der Probst des Klosters Wiperts, **Heinrich**, verglich diese Händel, bestimmte die Handlungen des Gottesdienstes, welche der Kapellan zu verrichten befugt sein sollte, vermogte den Herrn von Sman, daß er die Kapelle und Wohnung des Kapellans in Ekstedt, **zum Heil seiner Seelen**, repariren und in guten Stande erhalten; die Einwohner zu Ekstedt aber, daß sie die Einkünfte des Kapellans durch milde Beiträge verbessern mußten. — Die Urkunde darüber ist vom 26. Dec. 1363. **)

Noch immer fuhr das Kloster Wiperts fort, seine Güter zu veräusern. Es verkaufte am 14. Jun. 1364 seinem Pröbener, **Berman Kuze**, den Zins von einer Mark von 2 Hufen zu Marsleben, und 1 ½ Hufe zu Sulten, und unterm 6. April 1369. noch einen Zins von 3. Mark; jedoch unter der Bedingung, daß diese Zinse nach dem Tode des Käufers wiederum ans Kloster fallen sollten. ***) Die Einkünfte des Klo-

*) Du Fresne litt. G. Man sehe, was Herr Buram. **Wallmann** im 1. Stück seiner **Beiträge zur Geschichte von Quedlinburg** §. 14. von der Ableitung dieses Worts behauptet hat.

) Das. 511. S. *) Das. 514. und 527. S.

sters waren dergestalt in Abnahme gerathen, daß kaum 3. Personen ihren Lebensunterhalt davon nehmen, und die übrigen Pfaffen sich durch Dienste und Arbeiten ihren Unterhalt selbst verdienen mußten. Aus dieser Ursach hat der **Einnehmer des päbstlichen Zehntens, Johann von Aspelen** unterm 20. Jan. 1371 dieses Kloster von der Bezahlung **dieses Zehnten befreiet.** Es lehrt uns diese Urkunde, daß der **Zins in dem sechsten Theil der Einnahme des Klosters bestanden** habe.*)

Der Bischof Albert zu Halberstadt übte ein **wirkliches Diözesanrecht** über das hiesige Stift aus, als er am 22 März 1371. dem Probst und Konvent Wiperts befahl, den Pfarrer Johann **Wich**, und den Priester beim Marien Magdalenen Altar zu Wipert, welche ihre Stellen gegen einander vertauscht hatten, einen ieden in seinen Posten einzuführen **).

Es war das Kloster um diese Zeit wegen seiner Wirthschaft nicht in dem besten Ruf. Denn als eine wohlthätige Matrone, **Adelheid von Sallersleben**, dem Kloster am 25 Novemb. 1376. ein Geschenk mit einer halben Hufe Landes machte, mußte der Probst **Jordan** und der ganze Konvent sich verbindlich machen: **daß, so oft ein neuer Probst ankommen würde, er sich durch seine Unterschrift und Besieglung dieser Urkunde, verbindlich machen solle, niemals seine Einwilligung zur Veräuserung**

*) Das. 537. S. **) Das. 538. S.

dieses Grundstüks zu geben. *) So verkaufte es auch am 10 Jan. 1392. **) seinen Hopfengarten beim Brühl; iedoch kaufte es kurz darauf am 25 Sept. 1394. ***) von der Familie von Hoim den Rode — oder Rottzehnt von der Akkerbreite beim Brühl, für 3. Mark Brandenburg. Silber, und zwar wiederkäuflich.

Es mogten ganz besondere Ursachen sein: daß der Probst dieses Klosters, Bartold Hebberling seine Würde niederlegte, und dem hiesigen Konvent ein Notariatsinstrument von 26 Angl. 1395 von Heiligenstadt hieher sandte, in welchem er sich wegen seiner Entfernung vom Kloster zu entschuldigen sucht †).

Wir haben vorhin 6. S. verschiedenes vom Kirchlehn, oder Patronatrecht zu Sman gehört, welches sich das Wipertikloster vorbehalten hatte. Eigentlich waren die Herrn von Sman im Besiz desselben. Um aber Seelmessen für ihre Seelen, und die Seelen aller derer, so vorhin auf der Herrschaft zu Sman gelebt haben, vom Kloster Wipert zu erhalten, traten die Vettern, Hinze und Konemann von Sman ihr Patronatrecht von der Pfarre zu Obersman und der Kapelle zu Wenigeneichstedt dem gedachtem Kloster am 26 October 1396. völlig ab ††).

*) Das. 581. S. **) Das. 611. S.
***) Das. 614. S. †) Das. 615. S.
††) Das. 620, S.

Den Geist der **damaligen Gottesverehrung** bezeichnet eine Urkunde von 3 April 1399.*), nach welcher der bischöfliche Vikar zu Halberstadt, **Heinrich von Kalvelde** allen Gliedern des Klosters **Wiperts** und zugleich allen damit **inkorporirten Brüderschaften** einen kräftigen Ablaß aller ihrer Sünden auf 40 Tage versprach, wenn sie die, an **ieden Altar des Klosters**, — **deren sieben gezählt**, und alle Namen der Heiligen, deren sie geweihet waren, angeführt worden, — bestimmte Seelmessen richtig beobachten, und den **Umgang um die Kirche, um den Kirchhof und die Michaelskapelle** gehörig halten würden.

Die Mönche dieses Klosters zeichneten sich bisher als solche Männer aus, denen nichts weniger, als gute Sitten und wahre Frömmigkeit und Sparsamkeit in der Verwaltung ihrer Klostergüter, am Herzen lag. Vorhin wurden ihnen harte Vorwürfe wegen ihrer Ueppigkeit und Schwelgerei, wegen ihrer Liebeshändel und anderer Unarten gemacht. Wir haben seit einem Jahrhundert nichts von Verbesserungen ihrer Güter oder von Ankauf beträchtlicher Grundstükke vernommen. Desto häufiger hören wir, daß sie Zinsen, baare Gefälle und Grundstükke verkauft und losgeschlagen haben. Nun aber zeigen sie sich auch als Männer, welche die Pflichten der Dankbarkeit und des **Gehorsams gegen ihre Obern** ganz außer Augen sezzen.

*) Das. 622. S.

Die Dörfer **Marsleben** und **Sülten**, worüber dem Kloster das **Patronatrecht** zukam, waren durch die bisherigen **Kriege**, durch **Pest** und andere Unglüksfälle verwüstet worden. Es läßt sich freilich bei dem Mangel glaubwürdiger Nachrichten, nicht mehr mit Gewißheit bestimmen, ob nicht die entflohene, und von der Pest übrig gebliebenen Einwohner dieser Oerter zum Aufbau ihrer verfallenen und in die Asche gelegten Häuser aufgemuntert, und neue Anbauer hätten angelokt werden können, wenn man ihnen Unterstüzzung hätte wiederfahren lassen. Wahrscheinlich bleibt dieses leztere. Die Pfaffen mußten ia, wie wir gleich hören werden, selbst eingestehen, daß die Einkünfte von den **Kirchengütern** sich noch jährlich zum wenigsten auf 20 **Goldgülden**, also fast auf 100 Rthl. nach unserm Gelde belaufen haben. Mithin muß noch **einige Kultur** von den Grundstükken statt gefunden haben. Allein dies war nicht der Plan dieser Leute. Sie strebten nur darnach, die Kirchengüter von diesen Dörfern an sich zu reissen. Daher meldeten sie sich beim Pabst, **Bonifaz IX.** und baten, daß er die **Güter der beiden Kirchen zu Sülten und Marsleben** zu ihrem Kloster schlagen mögte. Als Bewegungsgründe führten sie an, beide Dörfer wären durch **Krieg, Pest, Mordbrennerei** und andere unglükliche Zufälle gänzlich verwüstet, die Häuser der Einwohner, so wie die Kirchen, in Aschenhaufen verwandelt, und es könne daselbst gar kein Gottesdienst mehr gehalten werden. Damit nun nicht die fromme Ab-

sicht der Stifter dieser Kirchen vereitelt würde, wären sie bereit, einen neuen Altar in ihrem Kloster zu erbauen, bei welchem der, in jenen verwüsteten Kirchen angeordneten Gottesdienst — gegen den Genuß aller Einkünfte von den Gütern der verfallenen Kirchen, die sich kaum auf 20 Goldgülden jährlich erstrekten, — fortgesezt, und durch einen ihrer Mönche verwaltet werden sollte.

Durch diese Gründe wußten sie nicht nur den Pabst zur Einwilligung zu bewegen, sondern auch in dem, an dem Abt des Aegidienklosters zu Braunschweig erlassenen päbstlichen Schreiben zur Vollführung dieses Geschäfts *) die Klausel zu verschaffen: **daß die Einwilligung weder des Diözesanrichters noch sonst Jemandes darüber gesucht werden sollte!** Gewiß eine strafbare Verlezzung, der, der hiesigen Aebtissin zukommenden Rechte! — Diese verkehrte Art zu handeln mußte der Bischof von Halberstadt **Rudolph** gut zu benuzzen. Er ertheilte am 25 Jun. 1401 auf dem **Schloß zu Gröningen** dem Kloster **Wiperts** einen Erlaubnißschein, den, vom Pabst bewilligten Altar in ihrem Kloster zu erbauen und einzuweihen.

Beim Schluß dieser Urkunde führt der Bischof an, daß zwar das **Wipertinerkloster** von seiner **Gerichtsbarkeit gänzlich befreiet und ausgenommen** wäre; weil aber übrigens seine **Diözesangerichtsbarkeit** in der ganzen hiesigen Gegend und besonders über die **Parochialkirchen** und deren **Vorsteher** außer Zweifel wäre: so

*) Das. 625. S.

sei es doch rathsam, daß er, vermöge seiner ordentlichen Gewalt, — auctoritate ordinaria — diese Handlung bestättige.*) — Welcher Wiederspruch! — welche Zudringlichkeit! —

Der Streit zwischen diesem Kloster und der Aebtissin Adelheid IV. von Isenburg, wegen des Patronatrechts zu Litenstedt, wurde, wie ich schon vorhin angezeigt, am 29 Septem. 1408. dahin verglichen, daß die Mönche zu Wipert einen aus ihrem Konvent zum Pfarrer in Litenstedt vorschlagen sollten, welchen denn die Aebtissinn dazu ohne Widerspruch bestättigen will**).

Die bisherigen Veräuserungen des Klosters und der dadurch bewirkte Verfall desselben, wären dem Pabst Johann XXIII. vermuthlich durch den damaligen Probst Henning selbst — berichtet worden. Er schrieb daher aus dem Kloster des heiligen Antons bei Florenz unterm 25 October 1413. an den Probst des Johannisklosters bey Halberstadt, daß derselbe die bisher unternommenen Veräuserungen des Kloster des heiligen Wiperts bei Quedlinburg untersuchen, und zernichten solle***). Wie die Personen, welche etwas vom Kloster erkauft hatten, bei dieser Untersuchung mögen behandelt sein, kann man aus der gewöhnlichen despotischen Verfahrungsart des päbstlichen Stuhls leicht schließen.

*) Das. 633. S. **) Das. 648. S.
***) Das. 660. S.

Eine Wirkung dieser päbstlichen Verfügung scheinet die an **Bernhard Medeke, Verwalter der probsteilichen Güter zu Quedlinburg,** unterm 7 Febr. 1414. erlassene Ladung des **Abts Ludolfs, zu Braunschweig** gewesen zu sein *). Es wird darinn behauptet, daß **der Zehnt im Westendorfischen Felde** — die Gegend, welche jezt der **Klei** genannt wird — dem Wipertinerkloster zugehöre; daß aber der genannte **Pröbsteiverwalter die neunte Garbe** in diesem Felde **zum Zehnten** gewaltsamerweise, genommen habe. Es wird ihm befohlen, sich zu einer gewissen Zeit in Braunschweig vor dem **Abt des Aegidienklosters** zu stellen, und sich dieserhalb zu verantworten. Zugleich wird der **Probsteimüller,** Namens **Johann Müller,** vorgeladen, am **zwölften Tage** nach Eröfnung dieser Ladung, gleichfalls zu Braunschweig zu erscheinen, und auf die Klagen des Probstes zu antworten. Die Ladung ward durch die Pfarrer der **Markt — Blasien — und Aegidienkirchen** hieselbst dem Beklagten bekannt gemacht.

Im Ausgang dieses Jahres erfolgte noch ein Vergleich wegen **dieses Zehntens** zwischen dem Grafen **Bernhard von Regenstein,** und dem Probst **Henning,** Prior **Kuz** und dem ganzen Konvent dieses Klosters. Das Wesentliche der, unterm 11 November **darüber** aufgenommenen **Urkunde** ist folgendes: „wegen **des Zehntens** in „**dem westendorfischen Felde** vor Quedlinburg „nach Westen, **welches auch der Klei genannt**

*) Das. 661. S.

„wird, ist der Vergleich dahin geschlossen, daß „ein Grasweg, der am **Langenberge**, aus **Gro=** „**vendale** — iezt **Grudenthal** — nach Norden „auf den Rodenweg gegen **Mar=leben** hinziehet, „und den **hintersten** und **vordersten Klei** von „**einander scheidet**, die Gränzen bestimmen „soll, was nämlich der Graf dem Kloster von „diesem Zehnten abgetreten habe. Alles was in „diesem Felde, nach dieser beschriebenen Schei= „dung nach der Stadt und nach Marsleben hin= „liegt, dies soll den Zehnten ans Kloster geben; „und der Graf begiebt sich aller seiner Rechte „daran."

„Was aber **auf der Westseite dieses Gra=** „**seweges**, nach der Wiese, so das Kloster im „**marslebischen Felde** ehemals gehabt hat, liegt, „das soll zum **Zehnten des Grafens** verbleiben. „Auch die **Wiese in Marsleben** tritt das Kloster „dem Grafen eigenthümlich ab; iedoch sollen die, „in diesem Zehnten liegende 45. **Morgen Aek=** „**ker des Klosters zehntfrei** sein."

„Das **Pfarrgut** zu **Marsleben** soll in diesen „Vergleich nicht mit begriffen sein; man will sich „darüber besonders vergleichen, und was vor die= „sem Vergleich **zehntfrei** davon gewesen ist, das „soll auch ferner zehntfrei bleiben.„

Diese Urkunde ist so deutlich, und faßlich ab= gefaßt, daß sie auch noch bis auf den heutigen Tag entscheidend ist. Die Zeugen, so bei dieser Urkunde gewesen sind, enthalten viele Familien= namen; die hier noch iezt bestehen, als: **Otto von Rußleben**; ferner **Heinrich Stellmacher**,

Hans **Dondorf**, Willhelm **Hoim**, Kurd **Winecke**. Die Aebtissin **Adelheid** von Isenburg bestättigte diesen Vergleich an ebendemselben Tage.*)

Der Pabst **Innozenz IV.** hatte im Jahre 1350 der Aebtissin **Gertrud** **) in einer besondern Bulle die Freiheit gegeben, daß das Stift nicht verpflichtet sein solle, diejenigen Personen anzunehmen, welche vom **päbstlichen Stuhl** oder von den **päbstlichen Legaten** auf **Versorgung** und **Pfründen** Anweisung erhalten würden. Er hatte zwar nicht **geradezu** dem Stift die Versicherung gegeben, dasselbe mit **Provisionen** zu verschonen; denn eine offene deutliche Sprache in solchen Angelegenheiten, wo es auf **Begnadigungen** und auf die Ausübung **vermeinter Vorzüge des Pabst** ankam, ist nie eine Sache des römischen Hofes gewesen; man sezte alles auf Schrauben, um nachhin den päbstlichen Briefen eine solche Deutung geben zu können, welche nach der Lage der Umstände am vortheilhaftesten für dem Pabst scheinen mögte. Allein man hatte doch wenigstens so viel versprochen: „**daß alle** „**künftige päbstliche Anweisungen auf hiesi**„**ge geistliche Aemter, Pfründen und Pen**„**sionen** — in pensionibus vel ecclesiasticis be„neficiis — **ungültig sein sollten, wenn nicht** „**dieser päbstlichen Bulle von Wort zu Wort** „**darinn gedacht wäre.**“ Der heilige Vater sezt noch einen **kräftigen Fluch** hinzu, wenn irgend Jemand **dem Stifte die Wirkung dieses**

*) Das. 664. u. f. S. **) S. 1. B. 417. S.

päbstlichen Gnadenbriefs zu vereiteln, sich einkommen lassen wollte.

Schon der Pabst Alexander IV. war so irreligiös, auf diesen Fluch seines Vorgängers nicht zu achten. Er gab sich zwar den Schein, dem hiesigen Hochstifte ein ähnliches Privilegium zu ertheilen, oder das vorige zu bestätigen, indem er in der Bulle vom 10. Jun. 1259. sagte: „Er gebe dem hiesigen Hochstifte die Freiheit, „daß Niemanden vom päbstlichen Stuhl oder seinen „Legaten auf der Aebtissin Pfarrkirchen, von wel„chen ihr das Patronatrecht zustehe, oder die ihr „sonst unterworfen, auch mit Seelsorge verbunden „wären, Anweisung gegeben werden könne, als „wenn besonders befohlen würde, diese Person „aufzunehmen; wenn ferner solche auch sich bei „den angewiesenen Kirchen wirklich aufhalten wür„den, und wenn endlich diese päbstlichen Anwei„sungsbriefe ausdrücklich und vollständig einer „solchen Begnadigung Erwähnung thun wür„den *)." — Ists nicht ganz die Sprache ränkevoller, unwissender und stolzer Pfaffen, die den Schein annehmen, Wohlthaten erzeigen zu wollen, aber dennoch mit der andern Hand solche zurüknehmen, und ihre Tirannei fühlen lassen wollen! — Der Bulle seines Vorfahrs gedenkt der Pabst gar nicht; und wenn, — nach den damaligen Grundsäzzen der Kirche — irgend ein päbstlicher Fluch von einiger Wirkung sein kann, so hat dieser Alexander IV. sich den Fluch seines

*) H. v. Krath. a. O. 214. S.

Vorfahrs schon dadurch zugezogen, daß er auf die, im vorigen Gnadenbrief enthaltene Klausel: **wenn nämlich der Bulle des Innozenz IV. in der neuen Vergebung der Pfründen nicht gedacht wäre;** gar keine Rüksicht genommen hat.

Allein der Pabst **Martin V.** gieng noch weiter. Der bisherige Probst des Klosters **Wiperts, Henning von Dittfurth** hatte seine Würde niedergelegt. Eigentlich hätte diese Stelle durch die Wahl des Konvents wieder besezt werden müssen. Der Chorherr dieses Stifts, **Heinrich von Reden**, meldete sich bei dem Pabst, und bat, ihm diese Pfründe, aus päbstlicher Machtvollkommenheit, zu ertheilen. **Martin V.** erließ unterm 30 Dezemb. 1424. eine Bulle, in welcher er gedachten **Heinrich von Reden** die pröbsteiliche Würde bei diesem Kloster übertrug *). Im Eingang derselben sagt er: daß dem Konvent das Wahlrecht in Ansehung der erledigten Probstei zwar zustehe; er wolle aber dennoch diesen **Heinrich von Reden**, wegen seines heiligen Eifers und tugendhaften Lebenswandels, mit dieser Pfründe begnadigen, und durch diese Bulle die Gesezze und Verordnungen seines Vorfahrs, des Pabsts **Bonifaz** VIII. und alle etwa schon ertheilten älteren Provisionen und die schon vorgenommene Wahl des Konvents, aufheben und vereiteln. Zulezt erfolgt ein strengerer drohender Befehl an das Kloster und an die ganze Christen-

*) Das. 694. S.

heit, diesen Heinrich von Reden für den Probst des Klosters Wiperts zu erkennen und zu achten.

Zu gleicher Zeit erließ auch der Pabst ein Schreiben an den Bischof zu Adria, und die Dechante des Morizstiftes bei Hildesheim, und des Bartholemäusstiftes zu Zerbst, in welchem er sie gemeinschaftlich, oder einen ieden einzeln, bevollmächtiget, den Heinrich von Reden zum Probst einzuweihen, und zu seiner Würde einzuführen.

Der Adriensische Bischof, Jakob, ließ zu Rom, wo er sich aufhielt, eine an den Bischof zu Halberstadt und an das Konvent des heiligen Wiperts gerichtete Urkunde ausfertigen, worinn er bezeuget, daß Heinrich von Reden, in seiner Wohnung vor ihm niedergekniet, er aber seine Hände auf ihn gelegt, ihm seinen Ring an den Finger gestekt, und hierdurch in den wirklichen Besiz seiner, von Pabst ihm zugetheilte Probsteiwürde des Klosters Wiperts eingesezt habe. Er befielt allen Bischöfen, Aebten, und allen Gliedern der christlichen Kirche, den Heinrich von Reden in dem Besiz seiner Probstei nicht zu stöhren, oder der nachdrüklichsten Ahndung zu gewärtigen *).

Merkwürdig ists, daß in allen diesen Urkunden angeführt wird, es betrügen die Einkünfte dieser Pröbstei nicht mehr als 7 Mark Silber alle Jahr. Was es übrigens mit den Provisionen und Vergebung der Pfründen in den Stiftern, dessen sich der Pabst allein angemaßt,

*) Das. 695. S.

für eine Bewandniß habe, solches werde ich in dem folgenden Abschnitt in den allgemeinen Bemerkungen weiter auseinander sezzen.

Der neue Probst **von Reden** handelte den Grundsäzzen seines Vorgängers gemäß. Er verkaufte im Jahr 1430. den Zins von 1 Mark, welcher jährlich von dem, nahe am Kloster gelegenen Plaz, die **Wildewoort** genannt, an Herrmann von **Hazkeroth**, Pfarrer des Hospitals **zum heiligen Geist**,*) gezahlt werden mußte. Jedoch scheint es, daß er bald eine bessere Wirthschaft eingeführt habe, weil er im Jahre 1434. am 24. April von einem Bürger aus Halberstadt, Namens **Sperbrecher**, den sogenannten **Schafhof** in dem verwüsteten Dorfe **Quermbek** für 4 **Goldgülden** einlösete.**)

In demselben Jahr ward der, vor dem Offizial zu Halberstadt, **Burchhard von Marenholz**, zwischen dem Kloster **Wiperts** und dem **Marienkloster** auf dem **Münzenberge**, wegen einer Wiese hinter dem Brühl, das **Fuderblek** genannt, geführte Prozeß, unterm 7. Dezember dahin entschieden, daß dieser Flek dem Wipertinerkloster eigenthümlich zuerkannt, und dem Münzenbergerkloster aufgegeben wurde, jenem ein Fuder Heu, so es von dieser Wiese wegfahren lassen, am Gelde zu bezahlen.***)

Eben dieser Probst hatte mit einem **Chorherrn** seines Kloster, **Herrmann Müller** Streitigkeiten, welche die **Kirchenzucht** betrafen,

*) Das. 718. S. **) Das. 724. S.
***) Das. 725. S.

und wobei sich beide Theile, wie das gewöhnlich der Fall ist, vergangen hatten. Hier zeigte aber die Aebtissin, **Anna von Plauen**, daß ihr die Oberherrschaft über das Wipertinerkloster zustehe. Sie verwies dem Probst, daß er unfreundlich seinem Chorherrn begegnet, und befahl, daß er in Zukunft mit mehrerer Billigkeit der Vorrechte seiner Würde gegen ihn sich bedienen solle. Der Chorherr aber wurde angewiesen, dem Probst in allen Stükken, nach geistlicher Zucht, unterthänig zu sein, und sich von seinem Probst bestrafen zu lassen, wo er straffällig würde befunden werden. Die Urkunde davon ward am 15. Januar 1445. ausgefertiget.*)

Ums Jahr 1445. brach der Streit zwischen den **Wipertinerkloster** und dem **Magistrat** zu **Quedlinburg** aus. Das Kloster wandte sich an den römischen Hof, und der Pabst **Nikolaus V.** übertrug dem Abt des **Aegidienklosters** zu Braunschweig, den hiesigen Magistrat vor sich zu laden, die Sache ausführlich zu verhören, und dann darüber zu erkennen **). Nachdem aber die, zwischen der Aebtissin **Annen** und dem **Rath** zu **Quedlinburg** obgeschwebten Irrungen beigelegt waren, schlug diese sich ins Mittel, und verglich den Streit, unter Vermittelung des Probsts **Wallmann** zu **Magdeburg**, und der beiden hiesigen Vasallen, Henning von **Neundorf** und Sivert von **Hoim**, am 25. November 1455. folgendergestalt: ***)

*) Das. 748. S. **) Das. 766. S.
***) Das. 777. S.

1) Die **Fischerei** überhaupt soll dem Rath verbleiben. Allein aus gutem Willen tritt der Magistrat dem Kloster die Fischerei in dem Bodestrom, von dem Weingarten an, neben der **Michaelskapelle**, wo die Mahlsteine stehen, bis an die Scherrmühle, ab. Ferner soll der Strom über der andern Brükke, wenn man aus dem Kloster nach den Brühl geht, rechter Hand hinauf, dem Kloster verbleiben. Das Wasser linker Hand, und das, über den Mahlsteinen, soll beiden Theilen gemeinschaftlich zum Gebrauch dienen; jedoch des Raths **Heeg- und Wassergraben** davon ausgenommen sein.

2) Der Grasefleck nächst dem Brühl, längs der Bode, die um den Brühl gehet, bis an die **Schifmühle**, soll dem Kloster abgetreten werden. Wenn das Kloster diesen Flek mit einem Zaun einschliessen will, soll derselbe 6 Ellen von dem Ufer entfernt bleiben.

3) Für die Mühle zwischen den Städten soll der Magistrat dem Kloster eins für alles noch 6 stendalische Mark Silber bezahlen.

4) Dieser Punkt scheint unrichtig abgeschrieben zu sein. Denn der Herr von **Erath** hat solchen nicht in der Urschrift gesehen. Wenigstens kann ich keinen richtigen Sinn davon herausbringen. Daher will ich ihn wörtlich mittheilen. „To dem verten male is besproken umme der „**Honschen Rade**, dat men de den Kloster schal „volgen laten, vnd oft desgliken mer schege: und „sind de Heren wedderumme Rede pflichtig to

„leggenen in Rechte, dem schollen se so von one „Insprake.“

5) Die **St. Peters Steingrube**, in dem hohlen Wege, über der **Marslebischen Kirche**, stadtwärts, soll dem Kloster, dem Rath und der Bürgerschaft zum gemeinschaftlichen Gebrauch offen stehen. Wer darinn bricht, soll den Schutt abräumen, und den Bruch nicht verschütten, widrigenfalls soll er den, der nach ihn brechen wird, wegen der Aufräumung des Schuttes schadlos halten.

6) Dagegen sollen die **Kirchen und Kirchhöfe** zu **Marsleben** und Sülten dem Magistrat zum Gebrauch frei stehen, ohne dafür etwas ans Kloster zu bezahlen.

7) Des **Steinbruchs an der Altenburg** soll sich weder der Magistrat, noch das Kloster anmassen, bis der Bischof von Halberstadt diesen Streit würde entschieden haben. Die **Weide auf den Bergen der Altenburg** soll aber beiden Theilen gemeinschaftlich verbleiben.

8) Das **Holbekken an der Altenburg**, welches das Kloster bisher besessen hat, soll zur **gemeinen Weide** liegen bleiben. Es soll aber noch ausgekundschaftet werden, welchen Theil davon das Kloster rechtmäßig zum Akker erworben hat? Nach diesen Beweisen soll die Gränze der Weide künftig bestimmt werden.

9) Das **Brodtgesinde** des Klosters **in dem Hofe** auf der **Hohenstrasse** soll vom **Bürgerrecht** frei sein. Wohnt aber Jemand darauf,

der soll, gleich andern Bürgern, den gemeinen Lasten unterworfen sein.

10) Das Kloster soll die Zinsen, welche es von Häusern in der Stadt bis iezt besizt, behalten; iedoch davon anderthalb Ferting, zum Scharnzins, und ein Loth Schottelzins, zum Schoß, inne lassen. Kauften sie aber nach der Zeit noch Zinsen in der Stadt: so sollte es bei dem Innhalt der darüber aufzurichtenden Verträge gehalten werden.

11) Der Rahmen und der Walkmühle sollte sich das Kloster blos zu seinem eigenen und seiner Brödtlinge Bedürfniß bedienen, und nicht befugt sein, dieselben zu verpachten.

12) Von dem Hofe im Sakke sollte das Kloster keine Unreinigkeit in den Stadtgraben fliessen lassen; und was die Bewohner desselben zur Voigtei zu geben schuldig wären, sollten sie bezahlen, wohin es gehörte.

Zur Zeit dieses Vergleichs muß Heinrich von Reden schon mit Tode abgegangen sein, weil der Probst Heinrich von Stenford diesen Vergleich geschlossen und unterzeichnet hat. Aber auch dieser Probst hat kurz darauf seine Würde freiwillig niedergelegt. Schon im Oktob. 1457. hat der Pabst Kalixt III. den Probst Herrmann Molitor, oder Müller, in seiner Würde bestätiget.*) Die Urkunde ist bemerkenswert, weil zuerst darin behauptet wird, daß das Wipertinerkloster dem heiligen Stuhl zu Rom

*) Das. 779. S.

unmittelbar unterworfen sei. Hernach wird gesagt, daß das Kloster sich unterfangen habe, einen gewissen Chorherren dieses Klosters, Namens Jakob Platen, zum Probst zu erwählen. Weil aber die Wahl nicht gesezmäßig, und mit Vorladung aller derer, welche dazu gefordert werden sollten, geschehen sei: so müßte er diese Wahl zernichten, und den, wegen seiner Verdienste und guten Eigenschaften ihm gerühmten Chorherren eben dieses Klosters, Herrman Molitor, aus der Fülle der päbstlichen Gewalt, zum Probst dieses Klosters ernennen. Sollten auch andere Personen Anweisung vom päbstlichen Stuhl oder päbstlichen Legaten auf diese Würde erhalten haben: so solle doch dieser Molitor allen andern vorgezogen werden. Das Schreiben ist an den Archidiakon des Marienstiftes zu Halberstadt, und an den Offizial daselbst gerichtet.

II. Vom Marienkloster auf dem Münzenberge.

Das Kapitel dieses Klosters bestand im Jahre 1344. aus der Aebtissin Hedwig, Adelheid, Priorinn, und Mathilden, Küsterinn. Die Grafen von Regenstein, Albert und Bernhard, schenkten dem Kloster eine Hufe Landes in Weddersleben.*) Dagegen verkaufte es mit Rath und Einwilligung ihres Meiers und ihrer Amtleute anderthalb Hufen Landes auf dem Felde zu Sülren an Hinzen von Orner für 20 Mark

*) Das. 455. S.

stendalischen Silbers.*) Der Probst des Klosters, die Familie der Herren von Hoim, und die Grafen von Regenstein, schenkten dem Kloster ansehnliche Güter, worüber unterm 10. April und 24. Jun. 1354. die Urkunden ausgefertigt wurden.**) Siegfried von Hoim schenkte dem Kloster eine halbe Hufe zu Monikendorp, oder Münchendorf, um ihm jährlich eine Seelmesse zu halten; und der Graf Kurt von Wernigerode fertigte am 25. Sept. 1357. eine Urkunde darüber aus.***)

Zu diesem Kloster hat die Pfarre zu Willerstedt ehemals gehört, wie das Kapitel zu Reinstedt in einer Urkunde vom 22. Jun. 1358. bezeuget.†)

Der Magistrat zu Halberstadt erhielt den 2. Mai 1363. die Berge zu kleinen Harsleben gegen einen Zins von 2 Mark.††)

Es wäre Schade, wenn wir nicht von unsern Klöstern irgend eine Legende von der Entwendung einer Hostie und eines dabei vorgefallenen Wunderwerks aufzuweisen hätten! Ein Histörchen dieser Art treffen wir in der Urkunde vom Jahre 1363. an.†††) Der Bischof von Halberstadt, Ludwig, schreibt von Emersleben an die Aebtissin dieses Klosters: „Wir haben eure „thränenvolle billige und gerechte Klagen vernom„men, daß ein Kind des Unglaubens und

*) Das. 465. S.
**) Das. 489. u. f. S.
***) Das. 500. S.
†) Das. 501. S.
††) Das. 510. S.
†††) Das. 512. S.

„Gottesverächter die Pixe, oder Schachtel, in „welcher der Leib unseres Herrn befindlich „ist, aus eurer Kirche diebisch entwandt, und „die eingeweihete Hostie an einen verdächtigen „Ort schändlicher Weise hingeworfen und verstekt „habe. Wir geben euch also die Erlaubniß, an „diesem Ort, — wenn es seine Beschaffenheit „leidet und Niemanden dadurch zu nahe getreten „wird, — ein **Gotteshaus** oder Bethaus zu „erbauen. Wir billigen euren, und aller daher„um wohnenden geistlichen Völker, heiligen Ei„fer, hierdurch Beweise der Ehrfurcht gegen dies „heilige Sakrament, an den Tag legen, und die „Ehre Gottes befördern zu wollen; welche wir auch „zu verbreiten, uns verpflichtet achten."

Der vorhin genannte **Sivert von Hoim**, und sein Bruder **Heinrich von Hoim** schenkten diesem Stifte ferner eine halbe Hufe zu Ditfurth, unter der Bedingung, daß das Kloster ihres Vaters, **Betmanns von Hoim**, Todestag mit Gebeth und Gottesdienst feiern solle. Der erstere nennt sich: **Ritter**; der andere: **Knappe**. Am Ende der Urkunde stehen die Worte: **Wer diese Schenkung anfechten wird, den soll der Teufel ewiglich peinigen!** — Warlich! diese Herren müssen ein grosses Vertrauen auf die strafende Gerechtigkeit des Teufels gesezt haben! — Die Aebtissin des Hochstifts, **Elisabeth von Hakeborn**, bestätigte diese Urkunde unterm 24. Jun. 1365.*)

*) Das. 519. S.

Eine sonderbare Art zu handeln finden wir in der Urkunde vom 17. März 1366.*) Ein Ritter, Hans von Peine, wollte seiner Gemahlin eine Seelmesse in diesem Kloster verschaffen. Sie hätten ganz kurz dazukommen können, wenn sie dem Kloster eine gewisse Summe gezahlt hätten. Allein um die Sache noch feierlicher oder vielleicht verdienstlicher zu machen, kaufte der Ritter den Zins von einer Mark, so das Kloster an Albrechts Hof und Aeckern zu fordern hatte, für 12 Mark Silbers; er versprach aber zugleich, den erkauften Zins an den Stephansaltar dieses Klosters zu bezahlen, damit man seiner Gemahlin dafür eine Seelmesse lesen solle.

Der vorhin schon einigemal bemerkte Sivert, oder Siegfried von Hoim, erscheint abermals als Wohlthäter des Marienklosters. Er schenkte nämlich, mit Einwilligung seiner Vettern, Betmanns, Siegfrieds, Friedrichs und Heinrichs, und der Kinder des Heinrichs von Hoim, dem Kloster ansehnliche Aekker, um seinem Vetter Heinrich von Hoim eine Seelmesse zu verschaffen. Der Bischof Albert von Halberstadt nahm darüber eine Urkunde auf, und ertheilte um so viel williger seine Einwilligung dazu, weil gedachter Heinrich von Hoim allezeit treu für die Ehre und Wohlfarth des Stifts Halberstadt gekämpft, und in dem Kriege bey Hildesheim sein Leben eingebüßt hat. *)

Dieses Kloster verkaufte im Jahre 1385. einem hiesigen Bürger eine Mark jährlichen

*) Das. 523. S. **) Das. 528. S.

Zinses, wiederkäuflich, und unter der Bedingung, daß der Käufer am Martinstag so viel Waizen vom Kloster empfangen und annehmen solle, als, nach dem Marktpreis, iedesmal für eine Mark geliefert werden kann.*) Die damalige Aebtissin wird aber nur **Mette** genannt, ohne deren Geschlechtsnamen anzugeben. Man kann aber aus der folgenden Urkunde vom 21. Dec. 1386.**) ersehen, daß es eine **Fräulein von Hoim**, und zwar eine Tochter **Gerhards von Hoim** gewesen sei. Von ihrem Konvent erkaufte sie anderthalb **schwarze Mark** Zinse zu **Tekendorf**, und schenkte solche wiederum dem Kloster, um für die Seele des **Hinzen von Sulten**, so schon verstorben war, beten zu lassen. Kurz darauf muß diese Aebtissin mit Tode abgegangen sein, weil schon im Jahre 1388. eine Aebtissin, Namens **Mathilde**, vorkommt.***) In dieser Urkunde wird eine Küsterin **Bertrade** von **Berneburg**, oder **Bernburg** genannt. Sie lösete eine Hufe **Akker** zu **Gersdorf** ein, und legte solche zur Küsterei.

In dem Jahre 1392.†) stehet wiederum eine Aebtissin, Namens **Mette**. Zu dieser Zeit schenkte **Friedrich von Allenakker** zum Altar des Klosters 90 **Werenmark**; von welchen 45 Mark, 20 Mark **brandenburgischen Silbers** ausmachten. Das Kapitel bestand im Jahre 1403. aus der Aebtissin **Adelheid von Hoim**, **Metten von Moor**, Priorin, **Ermgard**

*) Das. 598. S. **) Das. 602. S.

***) Das. 604. S. †) Das. 612. S.

von **Dittfurth**, Küsterin, und **Gesen von Werre**. Die Priorinn nebst den übrigen Kapitelspersonen erkauften eine halbe Hufe Land vor dem **Heidberge**, und einen Hof zu grossen **Sallersleben**, von **Tilen Sidenvut**, oder Seidenfuß, für 12 Mark.*)

Agnese Vizenhangen, oder **Unzinhangen**, ist im Jahre 1424. Aebtissin dieses Klosters gewesen. Als aber dieses Marienkloster im Jahre 1457. eine Hufe Landes zu grossen **Ballersleben**, auf die Lebenszeit des Käufers, **Hans Hofs** und seiner Kinder für 20 Mark verkaufte, bestand das Kapitel aus **Adelheid Sommersdorfen**, Aebtissin, **Elisabeth Wolters**, Priorin, und **Elisabeth Meiendorfen**, Küsterin.**)

Euphemia von Hoim, Klosterjungfrau auf dem **Münzenberge**, mußte sich gegen die Aebtissin **Hedwig**, Herzogin zu Sachsen, gröblich vergangen haben, und es muß zu grossen Weiterungen zwischen beiden gekommen sein. Denn ihre Brüder, **Friedrich**, der Aeltere und Jüngere, und **Bonemann**, von **Hoim**, stellten unterm 23. Febr. 1462. eine Urkunde an die Aebtissin aus, worinn sie bekennen, daß die Irrungen zwischen der Aebtissin und ihrer Schwester nunmehro gütlich beigelegt sind, und ihr niemals wieder aufgerükt werden sollen. Sie ersuchen die Aebtissin, daß sie ihre Schwester nicht aus dem Kloster stossen, sondern nach den Regeln des **Benediktinerordens** bestrafen möge. Sollte sich ihre Schwester aufs neue ungehorsam und

*) Das. 638. S. **) Das. 783. S.

wiederspenstig bezeugen: so müße die Aebtissin sie nach Klosterzucht züchtigen und bestrafen lassen, welches die Brüder ihr nicht verdenken, noch deshalb Streit erregen wollen. Sie erbieten sich vielmehr, der Aebtissin nach Möglichkeit zu dienen. *)

Noch in eben diesen Jahre bestand das Kapitel aus der Aebtissin **Adelheid von Hoim**, Priorin, **Elisabeth Beindorfen**, Küsterin, **Annen von Hoim**. Im Jahre 1463. den 20. Januar verkauften sie einen Zins von **neuntehalb alten Schok Groschen** auf den Gütern zu **Salbek**; am 28. desselben Monats wiederum 5 alte Schok Groschen; und zwar leztere zu 60 **Rheinschen guten Gulden**. **) Eben diese Aebtissin **Adelheid von Hoim** beliehe ihren Kapellan **Wegener** mit dem Zins von 2 **Schillingen** oder **Groschen**, von einem Hause in **den Gröpern**, auf seine Lebenszeit. ***)

Zwischen der Domprobstei zu Halberstadt und unserm **Marienkloster** waren wegen 44 Hufen **Erbenzins-** oder **Voigteigüter**, in klein Harsleben Streitigkeiten entstanden. Ein Theil dieser Aekker war verdunkelt, und abhanden gekommen. Beide Theile vereinigten sich also, die Lage der entwandten Aekker genau auszukundschaften, und dann sollte der Besizzer dem Marienkloster, als der rechtmässigen **Lehnsherrschaft**, von ieder Hufe 10 Halberstädtische Schillinge, iährlich auf den **Martinstag** der

*) Das. 792. S. **) Das. 794. u. f. S. ***) 801. S.

Baumeisterei des Doms aber ½ Mark Brandenburgischer Wehrung, und der **Obedienz** zu Harsleben 3 Schilling; dem Baumeister selbst aber ein Malter Rokken und Hafer bezahlen und reichen.*)

III. Von dem Kloster Michaelstein.

Der im 2. Bande auf der 285 Seite angeführte Streit zwischen dem Kapitel und der Aebtissin Agnes II. bei welchem auch der Abt **Herrmann** des Klosters **Michaelstein** interessirt war, veranlaßte eine Urkunde vom 25. Jan. 1366.**) welche der zeitige Abt, **Heinrich**, nebst seinem ganzen Konvent von sich stellte. Es wird darinn versichert, daß alle Irrungen, welche zwischen dem Kapitel des Hochstifts Quedlinburg und seinen Anhängern, auch der Aebtissin **Elisabeth**, an einem; und der Aebtissin Agnes II. und dem verstorbenen Abt zu **Michaelstein**, **Herrmann von Gerre**, am andern Theile vorgefallen wären, gänzlich bei Seite gelegt wären. Der Abt **Heinrich** und sein Konvent begiebt sich aller Ansprüche an das hiesige Kapitel überhaupt, und besonders an die hiesige Aebtissin, an alle Unterthanen, und an alle, welche an diesem Streit Theil gehabt haben.

Bemerkungswert ist es, daß diese Schrift ganz nach dem Stil **des römischen und kanonischen Rechts** eingerichtet ist. Es wird darinn

*) Das. 802. S.

**) Das. 521. S.

omnibus actionibus & exceptionibus, tam spiritualibus quam temporalibus; omnibus defensionibus legum & canonum; præcipue illi decretali, que dicit, generalem renunciationem non valere, entsagt.

In dem Jahre 1409. war der Abt **Nikolaus**. Zu seiner Zeit wurde zwischen diesem Kloster und dem **Marienkloster auf dem Münzenberge** ein Tausch wegen eines Zinses von 6 **schwarzen quedlinburgischen Denarien**, oder Groschen, so ienes zu großen Orden, und dieses zu großen Salzersleben zu fordern hatte, geschlossen.*) Daß übrigens der Pabst **Martin** V. im Jahre 1420. **dem Abt zu Kloster Michaelstein** aufgetragen, wider den Offizial **Werner** zu Halberstadt, den Prozeß zu eröfnen, weil derselbe sich unterstanden, die Mönche des Kloster **Wiperts** vor sich zu laden, und unter dem Vorwande, daß ihm solches vom Erzbischof zu **Mainz** aufgetragen sei — eine **Gerichtsbarkeit** im hiesigen Stift auszuüben; dies haben wir schon im ersten Bande gehört.

Der Abt **Nikolaus** endigte die Streitigkeiten, welche zwischen dem Kloster und dem Graf **Bodo von Stollberg** wegen des sogenannten **Klosterholzes** lange Zeit gedauert hatten, durch einen Vergleich von 1416.**) Dies streitige Holz lag am **Erichsberg** auf dem Harz, hieß in den ältesten Zeiten das **Wichboldisholz**, oder **Maien**-

*) Das. 649. S.

) **Leukfelds antiqu. Michaelstein. 55. S.

holz, nachhin **Mönchsholz**, und erstrekte sich gegen Morgen bis an den **Trenkbruch**; gegen Mittag an den Weg, der von Gernrode nach Stollberg gehet; gegen Abend an den **Kalberg**; gegen Mitternacht bis an die Landstrasse. Der Graf begab sich aller Ansprache an diesem Holze, und bath sich nur eine Seelmesse dagegen aus.

Dieses Kloster erhielt im Jahre 1422. von dem **General** des **Zisterzienserordens** die Erlaubniß, das ziemlich verwüstete Klostergut **Kamperode**, so neben dem **Steinholze** in quedlinburgischer Feldfluhr lag, zu verpachten, oder gegen einen gewissen Zins andern zu überlassen. Eben daher wurden auch solchen Personen, welche ihre Andacht in dem Kloster **Michaelstein** üben, oder ihm Gutes erweisen würden, die **Theilnehmung an den guten und verdienstlichen Werken des ganzen Ordens** versichert.*)

Noch ist hier nachzuholen, daß das Kloster **Michaelstein** den sogenannten **Grauenhof** — so auf dem Stiege hieselbst lag — von dem **Grafen von Regenstein** bekommen hatte, und daß man darinn ein **wunderthätiges Marienbild** bewahrte, welches von Fremden fleißig besucht wurde.**)

Zwischen dem Abt **Nikolaus** und dem im Jahre 1461. vorkommenden Abt **Heinrich**, weiset **Lenkfeld** annoch den Abt **Johann** und **Bertold** nach, von denen man aber nichts merkwürdiges anzuführen weiß; außer daß der letztere im

*) Das. 56 S. **) Das. 52 S.

Jahre 1440. die Klosterkirche zu **Marienrode** im Hildesheimschen eingeweihet habe.*)

Eine sonderbare Urkunde stellte der Abt **Heinrich zu Michaelstein** am 22. April 1461.**) von sich. Er bezeugt, daß **Winter**, Abt zu **Volkerode**, ihn kurz vor Weihnachten ersucht habe, mit ihm zur Aebtissin **Hedwig** nach Quedlinburg zu reisen; welches er auch gethan. Der Abt zu **Volkerode** habe also der Aebtissin einen Brief vom gestrengen **Apel von Ebeleben** zugestellet, in welchem er gebeten, ihm diejenigen Vorwerke und Akkerland zu **Kornere** zu leihen, welche er dem Kloster zu Volkerode abgekauft hat. Die Aebtissin habe ihm dieses abgeschlagen, weil sie geglaubt, daß der **von Ebeleben** sich nicht gebührlich gegen sie verhalten habe. Der Abt von **Volkerode** habe daher die Aebtissin, ihre **Amtfrauen** und **Amtleute** gefragt: ob sie wollten geständig sein, daß Herr von **Ebeleben** sich dieserhalb wirklich bei ihr gemeldet habe? Die Aebtissin und alle die zugegen gewesen, hätten geantwortet: das wäre bekannt. Er, und die Pröbstin **Anne** von Kirchberg, Mathias **Haugwiz**, Amtmann, und Kaspar **Oris**, Schreiber und **Notar**, sei bei diesem allen zugegen gewesen.

IV. Von dem Kloster Wenthusen.

Die Pröbstin dieses Klosters, **Sophie**, stand vermuthlich in der **Brüder**= und **Schwester**=

*) Das. 58 S. **) Hr. v. **Erath** a. a. O. 791. S.

schaft der **Kanlandgesellschaft** zu Quedlinburg. Sie erkaufte am 15. Oktober 1342. für **fünf Mark** stendalischen **Silbers**, den Zins von einer **halben Mark**, so auf einer Hufe in Biklingen ruhete, von **Nikolaus von Hüsselfelde**, und dessen Schwager, Johann von **Fredeberg**, und dessen Ehegenossin, und verkaufte diesen Zins sogleich wiederum an die **Kalandbrüderschaft zu Quedlinburg**; iedoch unter der Bedingung, daß sie sich und ihrem Verkäufer das **Wiederkaufsrecht** vorbehielt.*) Aus dieser Urkunde ersiehet man, daß eine halbe Mark zu sieben **Soliden quedlinburgischer Denarinen** gerechnet sei.

Das Kloster **Wenthusen** ist theils wegen seiner Armuth, theils wegen der freien Lebensart der Klosteriungfern, schon im vorigen Zeiten im Ruf gewesen, und noch bis auf diesen Zeitpunkt scheinen die Umstände sich nicht verändert zu haben. Kurz vorhin haben wir gehört, daß die Pröbstin **Sophie** mit unter der **Kalandsbrüderschaft** gewesen sei. Der Bischof **Albert** von Halberstadt stellte im Jahre 1377. eine Urkunde von sich, woraus wir lernen, daß dies Kloster durch Krieg und andere Unglüksfälle in solchem Verfall gerathen sei, daß die Gebäude ganz verfallen gewesen; daß die Klosteriungfern dasselbe verlassen, und das Kloster lange Jahre wüste und leer gestanden; daß die Aebtissin **Margarethe** von Schrapelau mit Beihülfe des Grafens **Busso von Regenstein**, das Kloster einiger-

*) Das. 463. S.

maaßen wiederum aufbauen lassen; daß sie einige Nonnen von den Augustinerkloster zu Dorstadt wiederum darauf gesetzt, um sich des Besizzes des ewigen Lebens zu versichern; daß vorhin weltliche und geistliche Personen, ohne sich an gewisse Ordensregeln zu binden, darinn bei einander gelebt haben; daß aber die Aebtissin dieses Kloster dahin reformirt habe, daß in Zukunft die Augustinerregeln aufs strengste beobachtet werden sollen, und daß sie den Bischof von Halberstadt ersucht habe, diese neuen Anstalten zu bestätigen, damit Niemand in der Folge Gelegenheit habe, etwas daran zu tadeln. Wozu sich denn der Bischof um so mehr bereit finden lassen, weil es weniger bedenklich sei, eine solche Handlung zu bestätigen, wenn man von einer leichtern Lebensart zu einer strengern übergehet.*)

Die neue Pröbstin Margarethe, eine von den Dorstädtschen Nonnen, gab ihre Einwilligung zum Verkauf einer halben, dem Kloster zugehörigen, Erbenzinshufe in Quermbek. Der Vormund oder Vorsteher des Klosters, Jakob Sak, willigte ebenfalls darinn.**) In dieser Urkunde wird bemerkt, daß der Zins dieser halben Hufe jährlich drei Mandel Kreuzgroschen betragen habe. In einem andern über eben diesen Gegenstand ausgefertigten Einwilligungsbrief des Klosters vom Jahre 1388.***) wird von achtehalb breiten Schokken Kreuzgroschen geredet.

*) Das. 581. S. **) Das. 597. S. ***) Das. 604. S.

Im Jahre 1406. waren im Kapitel zu Wenthusen Gese, Priorin, und Sophie, Küsterin. Sie geben ein Bekenntniß von sich, daß ihnen ein Diakon, Namens Stephan **Philippi**, genant von Byen, 50 Stück Schaafe geliehen habe.*) Weiter hören wir in diesem Zeitraum nichts von diesem Kloster.

V. Von dem Kloster Walbek.

Eine sonderbare Urkunde vom 9. Okt. 1351.**) belehrt uns, daß das Kloster **Walbek**, von welchem wir im vorhergehenden Zeitraume gar nichts gehört haben, noch vorhanden sei. Die Aebtissin **Elisabeth**, die Priorin **Benigna**, und Küsterin **Margarethe** bekennen, nebst dem ganzen Konvent, daß die **Küsterin des hiesigen Hochstifts Elisabeth**, den **Scrin des heiligen Stephans**, d. i. **das Reliquienkästgen**, oder **das Behältniß**, in welchem die Gebeine des heiligen Stephans aufbewahrt worden, welchen das Kloster **Walbek** an das Kloster zu **Hadmersleben** versezt hatte, für sieben **brandenburgische Mark** wieder eingelöset habe. Sie äussern dabei, daß sie dieses Stük dem heiligen Servaz auf der Burg zu Quedlinburg ewig zu behalten gern gönnen, weil sie ihn, Armuths halber, nicht wieder einlösen könnten.

Wenige Jahre darauf starb die Aebtissin **Elisabeth** zu Walbek, und die Aebtissin Agnese II. von Quedlinburg, bestätigte die bisherige Priorin

*) Das. 645. S. **) Das. 481. S.

Benigne zur Aebtissin daselbst. Diese entschuldigte sich in einem Schreiben vom 22. Dec. 1357. daß sie zwar durch wichtige Hindernisse abgehalten werde, persönlich der hiesigen Aebtissin ihre **Unthänigkeit** und **Gehorsam** zu bezeugen; daß sie sich aber verpflichte, sich in Zukunft, ohne Argslist und Ausflüchte, den Befehlen und Anordnungen der hiesigen Aebtissin zu unterwerfen.*)

Dies ist alles, was in diesem Zeitraume von dem Kloster **Walbek** vorkommt. Es müssen noch wichtige Urkunden von diesem Kloster irgendwo verborgen sein.

VI. Vom Kloster Brene.

Auch von diesem Kloster weiß ich keine Nachricht weiter zu geben. Wahrscheinlich haben benachbarte Prälaten dasselbe, wegen seiner Entlegenheit von Quedlinburg, an sich gerissen.

VII. Von dem Augustinerkloster in der Neustadt hieselbst.

Dieses Kloster suchte sich bei der Aebtissin **Jutta** dadurch in Gunst zu sezzen, daß der Provinzialprior von **Thüringen** und **Sachsen**, **Arnold** zu Helmstedt unterm 6 Jul. 1342. **) ein Schreiben an die Aebtissin erließ, in welchen er ihr, und ihres Kapitels Frömmigkeit und Ergebenheit gegen den **Augustiner Eremitenorden** rühmt, und ihr bekannt macht, daß ein ieder

*) Das. 500. S. **) Das. 463. S.

Priester dieses Ordens in der Provinz Sachsen und Thüringen für die Aebtissin und ihr Kapitel drei Messen, eine von der göttlichen Dreieinigkeit; eine von dem heiligen Geist, und eine von der heiligen Mutter Gottes lesen solle; daß die Aebtissin und das Kapitel an allen guten Werken des ganzen Ordens, an ihren Messen, Gebeten, Fasten, Wachen, Predigten, Kasteiungen u. s. f. Theil nehmen und in ihre Brüderschaft aufgenommen werden solle. Und wenn dem Ordenskapitel ein Todesfall vom hiesigen Kapitel angemeldet würde, so soll für die Seele der Verstorbenen eben die Feierlichkeit angestellt werden, welche für eine Person aus ihren Orden gebräuchlich sei. Man sieht hieraus, was für einen hohen Wert, was für Verdienste man auf solche Kirchengebräuche gesezt habe.

Von den eigentlichen Schiksalen und Veränderungen dieses Klosters während unsers ganzen Zeitraums ist nicht das Mindeste aufgezeichnet worden. Wir können also nichts weiter davon sagen, als daß der folgende Zeitraum desto fruchtbarer davon sein wird.

VIII. Von dem Franziskanerkloster in der Altstadt.

Von der Stiftung dieses Klosters habe ich im 2ten Bande 181. u. f. S. geredet, und dabei bemerkt, daß wahrscheinlich eine wohlthätige Matrone Aleke von Gernrode zur Stiftung desselben Anlaß gegeben habe. Der Magistrat ertheilte

unterm 11 April 1349.*) diesem Kloster, oder wie die Worte der Urkunden lauten, den **Barfüßerbrüdern**, die Erlaubniß ausserhalb der Stadtmauer auf den Plaz, der hinter ihrem Kloster liegt, einen Thurm dergestalt zu erbauen, daß die **Bode** ihren ungehinderten Fluß unter demselben behalten, und dazu dienen soll, die natürlichen Unreinigkeiten aus dem Kloster in die Bode zu lassen, und durch dieselbe wegzuwaschen. Der obere Theil des Thurms soll zum freien Gebrauch und Befehl des Magistrats, und zur **Nothwere** oder Vertheidigung der Stadt verbleiben. Auch wird dem Kloster erlaubt, zwei Wege und Pforten zu ihrer Bequemlichkeit durch die Stadtmauer zu machen. Endlich, heißt es, haben wir, Burgemeister und Rath für diese Freiheit unsern Städten losgemacht 26 Mark Silber bei Frau **Aleken von Gernrode, welche ihre Stifterin ist.** Vermuthlich mußte dieses Kapital dem Kloster verzinset werden.

Die Gebrüder und Vettern **Ekhard von Stammer** schenkten dem **Barfüßerkloster** und **Vätern** und **Brüdern** von Orden des heiligen **Franziskus** in der Stadt zu Quedlinburg einen Forst, bei der **Altenburg** gelegen, um ihrer Armuth in **Rüksicht der Feuerung** abzuhelfen, und ihrer eigenen Seelen Seligkeit zu befördern. Der Graf **Bernhard** von Regenstein, und die Aebtissin **Adelheid von Isenburg**, als Lehnsherren, bestätigten diese Schenkung durch besondere Urkunden von 8 und 22 Jul. 1420, unter der

*) Das. 479. S.

Bedingung, daß die Mönche jährlich ihren Sterbetag mit Wachen und Seelmessen feiern sollten *). Als nachhin wegen der Gränze dieses Holzes Zwistigkeiten zwischen den Nachbaren, den Herren von **Erlen** und von **Orden** und dem Kloster entstanden, ward von gedachter Aebtissin noch eine Urkunde unterm 17 Jan. 1422 darüber ausgefertigt, in welcher die Gränzen desselben **bis auf einen Steinwurf vor Warnstedt** bestimmt, und dabei bemerkt wurde, daß auch das **lange Thal** und der **Pfannstein** mit dazu gehöre **). Der Gardian dieses Klosters hieß, wie wir aus diesen Urkunden lernen, **Jakob Iseke**. Im Jahre 1429. entstand ein neuer Gränzstreit zwischen diesem Kloster und einem Bürger der Altstadt **Brandenburg**, wegen dieses Forstes. Der Graf von **Regenstein** sandte seinen Amtmann von **Burchdorf** und noch 2 andere Männer; die Aebtissin **Adelheid** aber Kurt von **Meistorf** und Henning von **Neundorf**; der Magistrat aber den Burgemeister **Ekhard Stellmacher**, und den Rathmann Kurt **Kaiser**, welche gemeinschaftlich, als Schiedsrichter, mit Einwilligung beider Theile die Gränze noch deutlicher bestimmten. Aus dieser Urkunde ist es klar, daß das ganze Feld, und Gebürge von der Altenburg an bis nach **Warnstedt und Westerhausen**, wo iezt gar kein Baum mehr zu finden ist, mit **Holzung besezt gewesen** sei. ***) Die bergigte Gegend würde weit besser benuzt werden

*) Das. 679. S.

**) Das. 685. S.

***) Das. 716. S.

können, wenn sie bei dem iezzigen Mangel des Holzes wiederum mit Bäumen bepflanzt würde, als iezt, weil der daselbst zwischen den Bergen angelegte Akker zu den schlechtesten unsers Feldes gehört.

Ein frommer Bürger der Altstadt **Klaus Moldenhauer**, zahlte dem Magistrat am 22 Septemb. 1462. eine Summe von hundert Gulden, unter der Bedingung, daß dem **Moldenhauer**, so lange er lebte, iährlich **vier** Gulden Zins, nach dessen Tode aber dieser Zins an das **Barfüßerkloster** bezahlet werden sollte, die Mönche sollten aber gegen diesen Zins alle Jahr eine Seelmesse für ihren Wohlthäter **Moldenhauer** und seine ganze Familie ablesen, und auf dem Altar unserer lieben Frauen und der heiligen drei Könige **zwei Lichte** und die ewige Lampe halten. *) Der Magistrat behält sich inzwischen vor, diesen Zins, nach vorhergegangener einviertel iährigen Aufkündigung, mit 100 Gulden wiederum einzulösen.

Eben ein solcher Handel veranlaßte eine Urkunde des **Franziskanerklosters**, welche noch iezt bei der **Blasienkirche** aufbewahrt wird. Sie ist schon deshalb merkwürdig, weil sie vielleicht die einzige Urschrift ist, welche von diesem Kloster mit einen unverlezten Siegel noch vorhanden ist. Die Mönche nennen sich **Brüder des Klosters zu Quedlinburg vom Orden des heiligen Franziskus.** Der Bruder Gardian, nennt sich blos **Daniel**; der **Vicegardian** aber **Johannes Papeian.** Von den übrigen Brüdern werden

*) Das. 793. S.

nur Johann Stellmacher, Heinrich Vorfogel, und Benedikt Westval namentlich angezeigt. Sie bekennen in diesem Briefe von dem Tage nach unsrer lieben Frauen Wortmissen 1471. daß sie von den Altarleuten der Blasienkirche, von den bescheddenen Mannen Hans Woldener und Baltaser Kerkhoven, wie es heißt, 13 rheinische Gulden und zwei alte Schokke, aufgenommen und richtig empfangen hätten. Gegen die Bezahlung dieser 13 rheinischen Gulden sollte die Blasienkirche von der Verbindlichkeit befreiet werden, jährlich 3 Pfund Wachs an das Kloster zu reichen. Es versprachen die Pfaffen, die Lichte auf dem Altar am Donnerstage des heiligen Leichnams richtig fort zu halten, und die angelobte Seelmesse zu lesen.

Der Magistrat erlaubte den Brüdern des Franziskanerordens einen Theil des Bodestroms, oder wie es in der Urkunde heißt, einen Wassergang aus der Bode, durch die Stadtmauer in ihren Baumgarten zu leiten. Das Kloster will allen Schaden übernehmen, welcher durch diese Wasserleitung an der Stadtmauer verursacht werden sollte. Innerhalb der Stadtmauer wollen sie ein durchlöchertes Kupferblech befestigen lassen, damit der Rathsfischerei kein Nachtheil zugefügt werden möge. Wenn die Nachkommen im Kloster diesem Vergleich entgegen handeln, und nach zwei oder dreimaliger Erinnerung, den Beschwerden des Raths nicht abhelfen sollten: so giebt das Kloster dem Magistrat die Befugniß,

sich selbst Recht zu verschaffen, und den Kanal zuwerfen zu lassen. *)

Im Jahr 1471 trat dieses Kloster dem Magistrat alle die Freiheit gänzlich ab, so es an der Schäferei, gegen dem Thore über bei der kurzen Brükke gehabt hatte.

In Zukunft will das Kloster, und alle künftigen Besizzer desselben, dem **Weichbild**, oder Stadtrechte, unterworfen sein, und 43 Mark Silbers verschossen. — Dagegen hat der Magistrat dem Kloster das steinerne Haus in der breiten Strasse, neben dem Thorwege des Klosters, welches Heinrich **Stellmacher** und seine Hausfrau, Jutte dem Kloster, um ihrer Seelen Seeligkeit willen geschenkt hat, von allem Schoß, Dienst und Abgaben befreiet. Es sollte also in Zukunft das Kloster einen Schäfer oder Schäferin, oder sonst ein frommes Paar aus dem Volke in diesem Hause wohnen lassen können, ohne dem Stadtrecht unterworfen zu sein. Jedoch soll das Kloster keine, dem Magistrat feindliche Person darinn aufnehmen und dulden. Die Gasse beim **Klosterhofe** soll dem Magistrat und der Bürgerschaft zu allen Zeiten offen bleiben. **)

IX. Von dem Kloster Testingenburg.

Von diesem Kloster findet man weder in dem **Kettner**, noch sonst wo Nachricht. Jedoch hat **Güsselfeld** in der Karte von dem mittägigen Theile

*) Die hierüber sprechende Urkunde von 1468. ist im 2 Bande 326. S. zu lesen.

**) Siehe die Urkunde im 2 Bande N. 82. S. 627.

Obersachsens vom Jahre 1783. und vor ihm Hohmann in der Karte von dem südlichen braunschweigischen Reichsgebiet vom 1762. den Ort desselben bezeichnet. Von dem Ursprung und der Stiftung dieses Klosters kann ich nichts sagen. Vorhin habe ich schon bemerkt, *) daß dieses Kloster das Patronatrecht der Kirche zu Besekendorf gehabt, und solches dem hiesigen Stift 1331. abgetreten habe; daß es dagegen das Dorf Testingenburg und viele andere Güter von dem hiesigen Stifte bekommen habe; Daß die Herren von Hardenberg, von Rußenberg, von Espelingrode und von Wehren den Jungfrauen des Klosters zu Testingenburg sehr ansehnliche Güter, und unter andern auch die Dörfer Furbach und Langenhagen geschenkt haben **) und daß die Aebtissin Ermgard unterm 12 März 1396. ersucht worden sei, diese Güter dem Kloster Testingenburg eigenthümlich zu überlassen. Von dem Kloster Testingenburg wird gesagt, daß solches der Aebtissin zu Quedlinburg zugehöre. Die Aebtissin zu Testingenburg wird in der Urkunde von 1331. Elisabeth, und der Probst, Dietrich, Thiederich, genannt. Die Nonnen in diesem Kloster waren von Zisterzienserorden. In den alten Urkunden wird der Name Teystingenburg, Teistingenburg geschrieben. In einer Bestätigungsurkunde über die Schenkung und des Kaufs wegen des Dorfs

*) In 2 B. dieser Geschichte 81. u. f. S.

*) Das. 337. u. f. S.

Furbach von 20 April 1390. *) wird der Probst, der ehrbare Herr **Kommanende**, die Aebtissin **Anken**, die Pröbstin **Ermgard** nahmhaft gemacht, und die Verschenker behalten sich noch den besondern Umstand vor, daß alle Verwandte des Verkäufers oder Schenkers, die in diesem Kloster schon begraben liegen, insonderheit sein Vater Otto von **Rustenberg**, seine Mutter Ilse, alle Vettern und Muhmen, alle seine schon begrabene, noch lebende und noch zu erzeugende Kinder, an **allen Gebeten, die in diesem Kloster geschehen werden, an allen guten Werken und Handlungen**, an den Messen, Kasteien u. s. w. Theil nehmen sollen. Auch diese neue Bestätigung und Vergrösserung der Rustenbergischen Schenkung bestätigte der Graf **Heise** von **Lutterbergen** in eben dem Jahre, und fügte von seinen Gütern und Gerechtsamen noch beträchtliche Güter zum Geschenk bei, z. B. den Zehnten und die Gerichtsbarkeit im Dorfe **Furbach** und einige Zinsen und Gefälle daselbst. **)

Weil aber die Dörfer **Furbach** und **Langenhagen** und alle übrigen verschenkten und verkauften Güter dem hiesigen Stifte eigenthümlich zugehöret, die von **Lutterbergen** und von **Rustenberg** solche nur zum Lehen gehabt: so entsagte die Aebtissin **Adelheid** von **Isenburg** dem Eigenthumsrechte des Stifts und bestätigte die Schenkung ans Kloster. ***) Die Aebtissin nennt dies Kloster: **ihr Kloster Teftingenburg.**

*) Herr v. Krath a. a. 607. S.
**) Das. 608. S.
***) Das. 646. S.

Der Bewegungsgrund zur Ertheilung dieser Wohlthat, ist dieser, weil der von Lutterberg sein Testament und Seelgerede also gemacht hat, daß er, zur Aufnahme dieses Klosters, seine Graft, d. i. sein Grab, und sein leztes Bleiben in diesem Kloster haben wolle, und weil diese heiligen Jungfrauen ihres Klosters bereit wären, vor ihren Bräutigam, Jesu, in einem geistlichen Kleide zu stehen. — Entweder ein Kompliment nach der damaligen Sitte oder ein Beweis, daß diese Jungfrauen in einem besondern Geruch der Heiligkeit müßen gestanden haben.

Die schwärmerische und verschwenderische Aebtissin Adelheid von Jsenburg schenkte im Jahr 1431. *) ihren Kloster Teskingenburg das Dorf Besekendorf mit allen dazu gehörigen Holzungen, Feldern, Wasser, Weide, Kirchlehn, Zehnten, Diensten, Voigteien, Abgaben und Renten, womit ehemals die Grafen von Reinstein, die von Westerhagen, die von Besekendorf, die von Stapenhagen, und andere beliehen gewesen sind. Als Zeugen bei dieser Handlung sind bemerkt, Thomas Gerfstedt, Pfarrer an der Kirche des heiligen Blasius; Kurt, ihr Kappellan, und Kurt von Mingerode, ihr Amtmann. Auch zu dieser Handlung wird ein kräftiger Bewegungsgrund angeführt; die Aebtissin sagt von sich, sie thue dieses alles zuerst um Gottes willen, dann um des heiligen lieben Apostel Peters willen,

*) Das. 719. S.

und zulezt um des Herrn Probsts, Wenzel Schierenbergs zu Testingenburg willen, und aus Freundschaft gegen ihn!!.

Im Jahr 1453. bezeugt ein Probst zu Testingenburg, Heinrich Hegenroth, daß er vor etwa 12 Jahren die Aebtissin zu Quedlinburg gebeten habe, ihm die Schule der Altstadt Quedlinburgs anzuvertrauen; daß die Aebtissin seiner Bitte gnädig statt gegeben, und er darauf 3 Jahr der Schule der Altstadt zu Quedlinburg vorgestanden habe. —

Hiermit beschliessen sich meine Nachrichten von diesem Kloster.

Fünfter Zeitraum.

Vierter Abschnitt.

Von den Pfarrkirchen in Quedlinburg.

I. Von der Marktkirche, oder der Kirche des heiligen Benedikts.

Daß die Aebtissin Agnes beim Antritt ihrer Stiftsregierung der Kalandbrüderschaft im Jahr 1356 erlaubt habe, einen Altar im Seitengange der Marktkirche anzulegen, dies wissen wir aus dem 2 Bande S. 282.

Der Probst des Marienklosters zu Magdeburg, Johann, war in Deutschland zur Einsammlung des Zehntens, oder zum Beitrag des Kriegs wieder die Ungläubigen, vom Pabst Urban IV. bevollmächtiget. Das Antheil des Bisthums Halberstadt betrug 30, das von Quedlinburg 6 Gulden. Diese leztere Summe war unter der erstern mit begriffen. Der Probst Johann zu Magdeburg erließ einen strengen Befehl an die Pfarrer der Kirchen des heiligen Benedikts, Blasius und Nikolaus, daß sie ungesäumt und bei Vermeidung der päbstlichen Ungnade, den Antheil des Stifts Quedlinburg von diesem Zehnten binnen 15 Tagen einsammeln und an den Bischof Albert zu Halberstadt einliefern sollten. Dieser Befehl lautete von 9 August 1370. und ein magdeburgischer Geistlicher und kaiserlicher Notar, Braxator, vermuthlich Brauer,

händigte diesen schriftlichen Befehl in Gegenwart zweier Zeugen, den gedachten Pfarrern allhier ein. Der Pfarrer an der Marktkirche, **Otto**, der Pfarrer bei der Blasienkirche, **Konrad**, und der bei der Neustädterkirche, **Heinrich**, verfügten sich sogleich nach Halberstadt, und erlegten den **Zehnten von Quedlinburg** mit sechs **Gülden**, welchen ihm die hiesige Aebtissin eingehändiget hatte, in **Halberstadt** bei dem Offizial des dortigen Bischofs.*)

Im Jahre 1377. waren **Friedrich**,**) im Jahre 1436. Nikolaus **Lauburg** oder **Louburg**,***) im Jahre 1451. Burchhard **Meihe**, oder **Meyhge**,†) im Jahr 1453. **Claus Pistor**,††) und im Jahr 1454. Johann **Pilz**, Pfarrer an dieser Kirche.

Noch ist zu bemerken, daß ein vormaliger Pfarrer an der Marktkirche, nachheriger Dechant in Halberstadt, **Albert** genannt, dem Hochstifte Quedlinburg verschiedene Güter geschenkt habe, damit man hier die Himmelfahrt des heiligen **Benedikts**, Kirchenpatrons hieselbst, feiern möge, **weil er so gern diesen Heiligen zu seinen Fürsprecher bei Gott haben wollte.**

II. Von der Kirche des heiligen Blasius.

Der Magistrat zu **Halberstadt** macht sich im Jahre 1433 nach einer bei der Kirche noch

*) Das. 535. S.
**) Das. 583. S.
***) Das. 733. S.
†) Das. 760 S.
††) Das. 764. S.

vorhandenen Urkunde verbindlich, dieser Kirche einen jährlichen Zins von 6 rheinischen Gulden zu bezahlen, wenn dafür Seelmessen für **Martin zum Haken** gelesen werden.

Die **Altarleute** dieser Kirche zahlten in dem Jahre 1434. der Familie des eingepfarrten **Hans Westphals** eine Summe von 18 **schwarzen Mark**, und diese machte sich zur Zahlung eines jährlichen Zinses von 1 und einer halben **schwarzen Mark** verbindlich.

In dem Jahre 1436. wiesen die **Altarleute** den damaligen Pfarrer **Henning Otto** auf ihre Zinsen, so sie aus dem Gotteshause zu **Ballenstedt** zu heben hatten, jährlich 11 Gulden an, und kauften ein **Haus auf dem Kirchhofe**, das iezzige Pfarrhaus, **in welchem der Pfarrer seine beständige Wohnung haben** sollte. Dagegen sollte er wöchentlich 4 Seelmessen halten. Man sagt in dieser Schrift, daß alles dieses mit Vorwissen und Einwilligung der **redlichsten Pfarrleute** geschehen wäre.

Noch zahlten Jordan **Benzingeroth**, im Jahre 1438. an den Besizzer des Endehofes im **Westendorfe**, Johann **Heinen**, 12 Mark quedlinburgische **Wehre**, unter der Bedingung, daß er jährlich 1 Mark Zins davon der **Blasienkirche** bezahlen solle. Der **Endehof**, heißt es, liegt im Westendorfe gegen dem Stege bei St. Jürgen.

Henning von Rode und **Hanne**, seine eheliche Hausfrau, schenkte im Jahre 1446. der **Kirche** ihr, auf der **Hohenstrasse**, an der Ekke ge-

gen der breiten Bode gelegenes Haus, und liessen auch einen Altar auf ihre Kosten in der Kirche erbauen. Die Altarleute, **Werner**, der vor dem Schlinge wohnet, und **Prozzel**, verpflichten sich im Namen der Kirche, auf diesem Altar beständig 2 Lichte von 2 Pfunden, und noch eine Kerze, auch von 2 Pfunden, zu unterhalten; in der Fastenzeit, Gott zu Ehren, das: salue regina! singen zu lassen, dem Pfarrer, Kappellan, Küster und Schulhalter eine Ergözlichkeit, nach Gutdünken zu geben, und den nöthigen Wein, Oblaten und andere Bedürfnisse zu diesem Altar anzuschaffen.

Johann, Vikar des Bischofs **Burchhard** zu Halberstadt ertheilte allen denen, welche die **ewige Lampe** in der Blasienkirche beschenken, oder sonst der Kirche Wohlthaten erweisen, Allmosen geben und Arme beherbergen werden, einen gänzlichen Ablaß von 40 Tagen, am Tage des heiligen Servaz 1450. Es wird darinn der kräftige Bewegungsgrund angegeben, weil die **ewige Lampe allen Christenleuten, welche schon gestorben sind, und noch sterben werden, zum Trost und Seeligkeit wäre gestiftet worden.**

Der Küster Henning **Risling** und seine Frau zahlten im Jahre 1451. der Kirche 12 **Schok werth Geldes quedlinburgischer Wehrung**, und liessen sich dagegen 1 Schok dergleichen Wehrung jährlichen Zins auf ihre Lebenszeit versichern. Nach ihrem Tode fiel das Kapital der Kirche anheim, und der Zins war erledigt.

Ein anderes Kapital von 15 schwarze Mark quedlinburgisches Silber verliche die Kirche zinsbar an Hans Lüdern in der Altstadt, im Jahre 1467. und der jährliche Zins davon wurde auf 1 Mark gesezt.

Der hiesige Magistrat verkaufte einen Zins von 6 rheinischen Gulden der Kirche für 150 rheinische Gulden; oder, nach unserer Art zu reden, er erborgte ein Kapital von 150 Gulden, und gelobte dafür 6 Gulden jährlichen Zins bis zur Wiederbezahlung des Kapitals. Dies geschah im Jahre 1470.

In eben diesem Jahre war Konrad Pfarrer an dieser Kirche, und erhielt den Auftrag, die päbstliche Steuer aus dem hiesigen Stift als einen Beitrag zum Krieg wider die Ungläubigen einzusammeln, und nach Halberstadt zu liefern, wie wir vorhin vernommen haben.

Im folgenden 1471. Jahre zahleten die Altarleute dieser Kirche an das Kloster der Franziskaner hieselbst 15 rheinische Gulden, und 2 alte Schokke, damit die Kirche von der Verbindlichkeit befreiet werde, 2 Pfund Wachs zu Kerzen an das Kloster jährlich zu liefern, wie ich schon im vorigen Abschnitt berührt habe.

Noch ist zu bemerken, daß in der Urkunde von 1431. des Pfarrers Thomas Gerbstedts *) und in der von 1454. des Pfarrers Albert Schraders **) gedacht wird.

Aus diesen Urkunden läßt sichs leicht schliessen, daß die Kirche in diesem Zeitraume in sehr guten

*) Das. 720. S. **) Daselbst 771. S.

Vermögensumständen gewesen sei. Die guten Eingepfarrten dieser Kirche werden es nicht an Opfergelde und andern Wohlthaten zum Besten der Kirche und ihrer Diener haben fehlen lassen, da man sich mit Gelde und Geschenken so leicht die Vergebung der Sünden erkaufen konnte. Zum Beweise davon dienet noch der Ablaßbrief des Bischofs **Gebhard** von Halberstadt vom Jahre 1464. Dieser erlaubte nicht nur der Kirche, daß sie des Morgens früh und des Abends spät an iedem Tage, von nun an bis zu ewigen Zeiten, zum Andenken des englischen Grusses mit den Klokken läuten durfte, sondern gab auch denen, welche **bei diesem Läuten die heilige Mutter Gottes dreimal mit dem englischen Grusse:** ave Maria gratiæ plena &c. **begrüßen würden, einen 40 tägigen** Ablaß **und Befreiung von allen Strafen und Sündenschulden.** *)

III. Von der Kirche des heiligen Nikolaus.

Johann von Barzow, damaliger Pfarrer an dieser Kirche, erzählt uns in einer Urkunde von 20 Mai 1346. **) daß Magister **Johann** ehemaliger Bürger der Altstadt, **Heidenreich von Ballenstedt**, **Heinrich Döring** und **Thilo von Frohse**, Bürger der Neustadt, der Kirche gewisse Güter im Jahre 1303. zu Seelmessen geschenkt und auf ihren Häusern versichert hätten; daß die Einkünfte dieser Güter sich auf 4 Mark und darüber belaufen; daß die ehemali-

*) Das. 795. S. **) A. a. 470. S.

gen Altarmänner, Heise der Fette und Friedrich von Viklingen diese Einkünfte unterschlagen; daß aber durch seine Bemühungen diese Vermächtnisse wieder hergestellt worden; daß Herwig von Querenbek dieselbe mit einer halben Mark vermehrt habe, welche auf einen Hofe auf der Pöllkenstrasse ruhete; daß er mit Vorwissen der Aebtissin, und des Magistrats in der Neustadt die Verordnung gemacht habe, daß von diesen Einkünften die Bedürfnisse des Altars zum heiligen Kreuze an Licht, Wein, Oblaten Büchern, Kleidung u. s. w. bestritten werden; dem Pfarrer aber die beständige Aufsicht darüber verbleiben solle.

Eben dieser thätige, und für das Wohl seiner Pfarrkirche so eifrige Mann, unterrichtet uns in einer andern Urkunde vom 30 April 1347. *) daß ein Priester Arnold von Dittfurth, auf der mitternächtlichen Seite der Kirche einen Altar zur Ehre des Täufers Johann, des Evangelisten, Johann, des heiligen Andreas und aller heiligen Apostel, auch zu Ehren der tausend Streiter und der eilftausend Jungfrauen erbauen lassen und solchen reichlich beschenkt habe. Die Priester bei diesem Altar sollen vom jedesmaligen Pfarrer der Kirche ernannt, und von der Aebtissin bestätiget werden. Wenn nach Abgang eines Priesters der Pfarrer nicht innerhalb 15 Tagen einen andern ernennt: so fällt das Recht der Ernennung an

*) A. a. O. 475. S.

die Aebtissin; oder, in deren Ermangelung an die Dechantin. Würden aber diese erlauchte Kapitelspersonen die Bestätigung des ernannten Priesters 15 Tage verzögern, so soll der Pfarrer den ernannten Priester auch zugleich bestätigen. Dieser Altar ist mit Einwilligung der Aebtissin **Jutte**, und des **Magistrats der Neustadt** erbauet, und der Bischof **Albert**, Herzog von Braunschweig hat diese Urkunde bestätigt.

Der Pfarrer hat sich sehr ängstlich den vollkommensten Gehorsam der Priester dieses Altars bedungen.

Nicht genug, daß dieser Pfarrer **Johann von Barzow** die Güter seiner Kirche zu vermehren und zu erhalten suchte: er selbst stiftete nach seinem Tode 3 Altäre in dieser Kirche, einen zur Ehre der heiligen Dreieinigkeit; den andern zur Ehre des **Erzengel Michaels, und aller guten Engel**; einen dritten zur Ehre **des heil. Nikolaus und Servaz**, und begabte sie mit reichen Einkünften. Drei Priester wurden von Halberstadt abgeordnet, diese Altäre kanonisch einzuweihen. **Johann von Barzow** hatte in seinem Testament heilig verordnet, daß die Priester an diesen Altären blos vom Pfarrer sollten ernannt und bestellt werden. Sie sollten an jedem großen Feste, bei allen Umgängen über den Kirchhof und um die Kirche, oder so oft es der Pfarrer verlangen würde, in der Kirche erscheinen, und den vollkommensten Gehorsam dem Pfarrer

erweisen. Insonderheit wird dem Priester aufs schärfste untersagt, sich der Geschenke anzumaassen, welche fromme und mildthätige Glieder der christlichen Kirche entweder der Pfarrkirche oder auch selbst diesen Altären bringen würden; denn diese sollten einzig und allein dem Pfarrer verbleiben.

Ueber alle diese Klauseln und Verordnungen des Testaments fertigte der Bischof **Albert** von Halberstadt eine Bestätigungsurkunde am 13 Dezember 1355. aus. *)

Im Jahre 1370. kommt wiederum ein Pfarrer dieser Kirche vor, der **Johann** geheissen hat und zur Einsammlung des päbstlichen Zehntens bevollmächtigt gewesen ist. Ob es aber der **Johann von Barzow**, oder ein anderer gewesen sei, kann ich nicht ausmitteln. Aus einer Quittung des Kanonikus **Marschall von Sonnenburg** zu Halberstadt vom 23. Jun. 1376. scheinen die Pfarrer folgendermaaßen auf einander gefolgt zu sein:

Johann von dem Thal, welcher die Ehre hatte, von der Aebtissin **Ermgard** 1385. zum Kaiser **Wenzel** nach Prag gesandt zu werden, und dem Kaiser im Namen der Aebtissin die Huldigungspflicht zu leisten, und die Bestätigung vom Kaiser zu erhalten.**)

Herrmann von Grieben.

*) Das. 495. S.

**) 2. Band meiner Geschichte des Stifs Quedlinburg 326. S.

Nicolaus, Schreiber der Aebtissin.*)

Magister Otto, von Hasselfelde.

Heinrich von Hasselfelde.

Buchhard Bunse.

Aus dieser Urkunde ersehen wir auch, daß der Pabst sogar von dem hiesigen Stadtpfarren, Benefiz- Provisions- und Bestätigungsgelder, ingleichen die sogenannte fructus medios verlangt habe; daß er dem Pfarrer Bunsen deshalb in dem Bann gethan, weil er sich geweigert hatte, die von seinen drei Vorfahren im Amte zurükgebliebenen Provisions- und Bestätigungsgelder der päbstlichen Kammer zu bezahlen. Der gute Pfarrer wurde nicht eher seines Bannes entlassen, ehe er nicht 9 Fertone oder Fertings, anstatt der mediorum fructuum, die seine Vorfahren schuldig geblieben waren, dem Pabst bezahlt hatte.**)

IV. Von der Kirche des heiligen Aegidius.

Der Pfarrer dieser Kirche, Bertold, bekam unterm 18. März 1338.***) vom Bischof Albert zu Halberstadt einen zwar für ihn ehrenvollen, für die Gerechtsame des Stifts aber sehr kränkenden, an sich wiederrechtlichen Auftrag. Er ward bevollmächtigt, die sämmtlichen Zinsen und Gefälle der Aebtissin Jutten, und aller

*) Das. v. Erath a. a. O. 764. S. **) Das. 579. S.
***) Das. 447. S.

geistlichen Personen in Quedlinburg, nach Vorschrift des kanonischen Rechts zu untersuchen, die säumigen Bezahler zur Zahlung anzuhalten, und sowohl wider diese, als wider alle Personen, welche sich des Zeugnisses zu entziehen suchten, Zwangsmittel zu gebrauchen.

Der folgende Pfarrer dieser Kirche, Heinrich Rau, ward so schwach, daß er seinem Amte, nach seinem eigenen Bekenntnisse, nicht mehr mit Nutzen verstehen konnte. Seine Unpäßlichkeit erlaubte es nicht, persönlich vor der Aebtissin Elisabeth zu erscheinen, und sein Amt in ihre Hände zurük zu geben, daher ließ er den kaiserlichen Notar, Herrmann Munder, nebst dem Bruder Johann von Wernigerode und Friedrich von Wekenstedt, beide aus dem hiesigen Augustinerkloster, und dem Küster seiner Kirche, Nikolaus, auch dem Bürger Henning Lors, vor sich kommen, und entsagte seinem Amte feierlich; welches er in die Hände der Aebtissin zurük gab. Der Notar fertigte ein gewöhnliches Instrument unterm 21. Jul. 1364. darüber aus.*)

V. Von der Kirche und dem Hospital zum heiligen Geist.

In unserm Zeitraume ermangeln mir gänzlich die Nachrichten von dieser Kirche und dem Hospital.

*) Das. 515. S.

VI. Von der Kirche und dem Hospital zum heiligen Johann.

Auch von dieser Kirche und Stiftung sind die Nachrichten in diesem Zeitraume sehr mager und unvollständig. Ein Chorherr auf dem Hauptstifte zum heiligen Servaz, Namens Bogerug, schenkte ansehnliche Güter zur Verbesserung der Einkünfte der Chorherren auf dem Stifte und auf der Burg. In dieser Schenkungsurkunde vom 6. Nov. 1426.*) führte er mit an, daß der Besizzer des verschenkten Hofes jährlich ein junges Huhn an die im Hospital zum heiligen Johanns, neben der Stadtmauer wohnenden Kranken liefern solle. Diese Urkunde ist deshalb merkwürdig, weil wir hieraus ersehen, daß das Dorf Quermbek schon damals wüste gelegen habe, und daß darinn ein Hof gewesen, den man den von Eman-Hof genannt.

Ein Bürger des Westendorfs, Reimar Nolten, verkaufte im Febr. 1456. eine halbe Mark baaren Geldes an seinem Haus und Hof im Westendorfe, welches an der Reihe gegen den Kirchhof des heiligen Johanns gelegen war.**)

*) Das. 707. S. **) Das. 779 S.

Fünfter Zeitraum.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

Im vorigen Zeitraum fanden wir die Sitten der Geistlichen, so wie der Weltlichen, äußerst verderbt. Die Bäder in und außerhalb des Klosters Wiperts, der Brühl, der Kappellenberg und selbst die Zellen der Priester in diesem Kloster, waren wegen der unverschämtesten Buhlschaften berüchtiget. Sollten wir iezt wohl mehr Tugend und Ehrbarkeit, anständigere Sitten, Aufklärung, Geschmak an Wissenschaften antreffen? — Ich zweifle sehr. Man stelle sich das Bild der allgemeinen Sitten in Deutschland, den Zustand der Künste und Wissenschaften, und den Geist der damaligen Gottesverehrung vor Augen; man vergleiche damit die Thatsachen, die ich in diesem Zeitraum erzählt habe: so wird man daraus schließen können, wie unedel die Sitten in unserm Vaterlande; wie tief der Verfall der Künste und Wissenschaften; wie herrschend der Aberglaube; wie unvollkommen die Begriffe und Ausübung der Polizei; wie schwankend die Rechtspflege, und überhaupt, wie traurig die Lage unserer Vorfahren in diesem Zeitraume gewesen sei. Ich sollte glauben, daß selbst der Sorgloseste, wenn er sich in diesen Zustand hineindenken kann, bei der Vergleichung zwischen iener und unserer iezzigen Verfassung,

mit dem dankvollesten Gefühl gegen die Vorsehung seinen iezzigen Zustand seegnen, und sich glüklich preisen werde, nicht in ienen Zeiten gelebt zu haben.

Noch immer stieg Unwissenheit, Barbarei, Aberglaube, und mit ihr die tyrannische Gewalt der Pfaffen in Deutschland. Die **Religion**, die wahre, die göttliche Religion, war durch neuerfundene und auf Geldschneiderei abziehlende Tändeleien und prachtvolle Possen immer noch mehr verunstaltet und ganz unkenntlich geworden. Sie diente nur zum Werkzeug, die Klöster zu bereichern und die Leidenschaften der Mönche und Pfaffen zu befriedigen. Mit dem Ablaß, mit dem **Verkauf der Sünden** wurde, zum Aergerniß der wenigen Vernünftigen, ein öffentlicher Handel getrieben. Für Geld wurden Strassenräuber, Ehrenschänder, Königsmörder und berüchtigte Bösewichter, nicht nur Schuld- und Straflos erklärt, sondern auch unter die Zahl der **Heiligen** aufgenommen.

Man denke sich nur die ungeheure Anzahl von **Mönchen** und **Nonnen**, und ihre ganze bedenkliche Lage. Sie lebten außer der Ehe. Aus übelverstandenen Vorschriften der Religion, aus ganz verkehrten Begriffen von **Keuschheit**, machten sie sichs zum Gesez, täglich mit **angebornen**, und durch köstliche Speisen, herrliche Weine, kräftige Biere, und andere Pflege noch mehr **gereizten** und **gestärkten Trieben der Natur**, auf die vernunftloseste Weise zu kämpfen. Wenigstens ein **Dritteil** der Bewohner

Deutschlandes bestand aus solchen Kreaturen, welche sich den Schein gaben, die Kräfte der Natur zerstöhren, oder wenigstens unterdrükken zu können; — die aber im Finstern entweder die unnatürlichsten Laster ausübten; oder sich, in den Grenzen ihres Klosters allen Ausschweifungen überließen; oder — was noch schändlicher war — sich **unter dem Dekmantel der Religion**, als **Gewissensräthe**, als Lehrer, als Tröster, als Gesandte Gottes, und Vorbilder der Tugend, in das Innerste der Familien einschlichen, die Rechte des Ehebettes verlezten, die Töchter des Hauses entehrten, und die Sitten an ihrer Wurzel vergifteten. — Man denke dieser Sache weiter nach! — Wird man sich nun noch verwundern, daß ein **uneheliches Kind** in den damaligen Zeiten, von der mehrern Zahl, ein **Pfaffenkind** genannt wurde; nicht etwa blos in einer spashaften Bedeutung, nicht blos im gemeinen Leben und Umgang, sondern sogar in der ernsthaften Sprache der Gesezze?*) Darf man sich wundern, wenn ganze Schaaren von **Konkubinen der Pfaffen** aus den Sädten vertrieben wurden;**) wenn manche Obrigkeit, um ehrbare Weiber und Töchter für die unkeuschen Nachstellungen der Priester zu sichern, **die Priester in der Stadt durch Gesezze zwingen mußte, daß ein Jeder seine eigene Konkubine haben solle**; wenn die Obrigkeit — um

*) Korns dokumentirte Geschichte von Breslau 63. S.

**) Möhsen, 185. S.

das geringste Uebel zu wählen — einige Töchter der Freude, die sogenannte fahrende Fräulein öffentlich dulden, und dieselben, als weniger schädliche Ableiter des Geschlechtstriebes und der Brutalität betrachten mußte.*)

Man höre überhaupt die Gesezze der damaligen Zeiten reden; und man wird darinn die Zügellosigkeit der Sitten, die herrschenden Laster iener Zeiten, als in einem Spiegel, deutlich übersehen.

Nicht genug, daß erklärte Buhlerinnen vom Staat in Schuz genommen werden mußten; nicht genug, daß man Gesezze geben mußte, wie sie ihr Handwerk, ohne das ehrbare Publikum zu ärgern, treiben sollten. Die Stadt Nürnberg gieng so gar so weit, daß sie eine — wie wohl fälschlich — sogenannte ehrbare Gilde und Zunft von öffentlichen Weibsbildern gestattete und priviligirte; daß sie dieser Zunft ein ausschliessendes Recht zur Betreibung ihres Gewerbes gestattete; daß sie dieienigen Frauenspersonen, welche außer der Zunft lebten, und dergleichen Nahrung trieben, als Pfuscher und Bönhasen, als Nahrungsstöhrer verfolgte und bestrafte; daß diese Töchter der Freude sich alle Jahr eine Vorsteherin erwählten, welche vom Rath bestätigt und vereidiget wurde. **)

Der Besuch solcher öffentlichen Häuser, führte nach der damaligen allgemeinen Meinung,

*) Leonhard Meisters fliegende Blätter. 1783.

**) Journal von und für Deutschland. 1780.

so wenig etwas Strafbares und Unanständiges mit sich, daß sogar der **Schuldner vom vornehmen Stande**, wenn er sich zum **Einlager** verpflichtet hatte, sich wöchentlich zweimal **Badegeld** und zweimal **Frauengeld** zu bedingen pflegte, um sich dadurch wegen der Entfernung von seiner Gemalin schadlos zu halten. Denn der Gläubiger war verbunden, **während des Einlagers** seinen Schuldner im Wirthshause in allem, mithin auch in **diesem Bedürfniß** frei zu halten. *)

Wir haben aus Urkunden des Stifts Quedlinburg gehört, daß den Mönchen **verboten war**, die **Bäder, außerhalb des Klosters**, zu besuchen. **) Die Ursach war, weil die **Bäder in Deutschland** bis auf die Zeiten der Reformation, das Recht hatten, **einige feile Weibsbilder** zu halten. ***) Daher sind in den folgenden Zeiten die **Bader** etwas **verächtlich geworden**. Dies ist der Grund, warum die **Barbierer** sich nach der Zeit geweigert haben, sie in ihre Zunft einzunehmen.

Eine solche **Zügellosigkeit in der Aufführung** und die Duldung **öffentlicher Frauenhäuser** hat sich aus diesen Gründen bis auf die Zeit erhalten, da der **Priesterstand zur Ehe fähig erklärt wurde**, d. i. bis auf die Zeit der Reformazion.

*) **Historisch-diplomatisches Magazin fürs Vaterland**, Nürnberg 1780. 28 Stück

**) 2. B. dieser Geschichte 7 S.

***) Meisters fliegende Blätter.

Die Synodalschlüsse zu Speier von den Jahren 1398. 1399. 1401. und 1407. *) eifern wider den **eingerissenen Konkubinat der Pfaffen**, wider das **Schwelgen der Geistlichen in den Wirthshäusern**, wider das **Spielen**, und wider die **Vernachläßigung der Amtspflichten**. Man findet sogar Spuhren, daß die Klöster in ihren Ringmauern, zur Befriedigung ihrer Lüste, auf Kosten des Lasters, dergleichen **Frauenhäuser** unterhalten haben. Selbst die **Kirchen** und **geheiligte Oerter** dienten zu Sammelpläzzen, um die Werke der Unzucht zu vollbringen, und die **Feierlichkeiten der Religion zur Nachtzeit**, z. B. in der Christnacht, und bei andern **Messen zur Nachtzeit**, waren die Einladungen dazu. Daher findet man in einigen Stadtgesezzen von iener Zeit besondere Strafen auf die **Unkenschheit an heiligen Oertern und in heiligen Nächten**. **)

Daß die **kirchlichen Feierlichkeiten zur Nachtzeit**, auch bei Protestanten, mehr Unheil und Sittenverderbniß stiften, als sie bei Vernünftigen Gutes hervorbringen können: — dies wird keiner abläugnen, der einige Erfahrung hat. So wie der Pöbel ehemals in **Bremen** war, eben so war er in den neuern Zeiten

*) *Stephan. Alex. Würdtwein*. noua subsidia diplomatica ad selecta iur. eccl. Germ. & historiarum capita dilucidanda. Heidelberg. 1785. T. VI. n. 26 — 29.

) Bremische Statuten. **Puffendorf T. 2. pag. 112.

in Zellerfelde, und eben so auch in der Christnacht zu Quedlinburg! — Die fromme Fürstin, welche in Quedlinburg die Frühpredigten, und nachhin die Aufzüge der Schüler von dem Gymnasium, mit Gesang und Musik zur Frühpredigt an den drei hohen Festtagen anordnete, sahe den Mißbrauch ihrer wohlgemeinten Anstalt nicht vorher. Da nun die wahre und dem Geist der Reformazion angemessene Gottesverehrung nicht in dem Angaffen der bunten Lichtergen und anderer in der Christnacht vorkommenden Kinderspiele bestehen kann; da der vernünftige Christ am Tage Gelegenheit genug hat, seine Kirchenandacht zu üben: so handelt die Obrigkeit allezeit weise und christlich, wenn sie die nächtlichen Kirchenandachten, und mit denselben die Gelegenheit zu heimlichen Lastern und Bosheiten gänzlich abschaft. — Eine der edelsten und rühmlichsten Anstalten unserer lezt verewigten Aebtissin Annen Amalien, war es also, daß sie kurz vor ihrem Ende den musikalischen Aufzug der Schüler von der Schule in die Schloßkirche in der Christnacht abschafte, und auch die sogenannte Christmesse auf dem Schlosse ganz einstellte.

Wenn wir also in der Geschichte von Quedlinburg lesen, daß sich die Anzahl der Klöster und Mönche in unserm Stift nicht verminderе, sondern vermehre; daß den Pfaffen des Wipertinerklosters verboten werden muß, öffentlichen Schwelgereien beizuwohnen, die Bäder nicht zu besuchen, verdächtige Oerter zu vermeiden, kein

lüderlich **Frauensvolk** in **ihren Zellen** zu **beherbergen**; daß ihnen kein Geld anvertrauet werden soll; daß ihr Kloster verschuldet ist; daß die Einkünfte des Klosters zu ihrem Unterhalt nicht hinreichen wollen; wenn wir hören, daß sie unter sich **Kalandsgesellschaften** aufrichten, an welchen auch **Frauenzimmer Theil nehmen**; daß diese Kalandsgesellschaften sich durch Ueppigkeit und Schmausereien beim Publikum anstößig machen; wenn wir lesen, daß eine regierende Aebtissin Agnes II. sich mehr bei dem Bischof zu Halberstadt, **Albert**, als im hiesigen Stift aufgehalten, und mit ihm in der vertrautesten Einigkeit gelebt; daß sie dem Stifte die wichtigsten Urkunden und Privilegien entwandt habe; daß sie sich an ihren Chorfrauen tätlich vergriffen; daß sie so wol die hohen Kapitelspersonen, als Bürger und Unterthanen ins Gefängniß werfen, und von den lezteren einige darin verschmachten lassen; daß sie aus höllischer Rachsucht einige von ihren Bedienten **entmannen** lassen; so daß selbst der Magistrat auf ihre Entsezzung beim Pabst und Kaiser antragen mußte; wenn wir eine Verordnung des Stifts Halberstadt vom Jahre 1447. finden, daß in den **Kurien** der dortigen Chorherren keine **öffentliche Huren** geduldet werden sollen; *) wenn wir aus den Urkunden ersehen, daß der Pabst und der Kaiser beständig wider einander streiten, ein ieder sich für den einzigen Oberherrn des Stifts ausgeben, beide ihm allmächtigen Schuz versprechen, und dennoch keiner im Stande

*) Abels halberst. Chronik 2. B. 2. Kap. 385. S.

ist, einen einzigen Befehl mit Nachdruk durchzusezzen, oder zu verhindern, daß nicht ieder Pfaffe, ieder benachbarte Edelmann die öffentliche Ruhe stöhren, iener die Bürger mit dem Bann schikaniren, und dieser Gewaltthätigkeiten ausüben darf; wenn selbst der Kaiser **Wenzel** *) der Aebtissin und der Bürgerschaft, bei dem Bewußtsein seiner Schwäche, den Rath geben muß, sich **selbst Schiedsrichter zu erwählen**, um die öffentliche Ruhe herzustellen, und die Gesezze zu handhaben, und sich **zu solchem Zwek** mit den benachbarten Städten zu verbinden; wenn eine solche Verwirrung im Staate herrscht, daß eine Aebtissin **Adelheid** IV. Gräfin von Isenburg ihre Würde freiwillig, aus Verdrüß, niederleget: — so kann man sich von den **Sitten** in diesem **Zeitraume**, und von der öffentlichen Verfassung unseres Stifts keinen vortheilhaften Begrif machen.

Wir wollen bei der **Verbindung der Städte unter einander**, und besonders bei den **Bündnissen Quedlinburgs mit den benachbarten Städten in diesem Zeitraum** etwas stehen bleiben. Nehmen wir an, daß die **altdeutsche Gerichtsverfassung** in ihrer ursprünglichen Einfalt und Lauterkeit sich bis auf unsern Zeitraum erhalten hätte, daß die Gerichtsbarkeit der **Kaiser** und der **weltlichen Schuzherrn**, und überhaupt der **Stände des deutschen Reichs**, so wie auch die **geistliche Gerichtsbarkeit** in bestimmten Gränzen geblieben wäre; so würden schwerlich diese Bündnisse entstanden sein. Allein die Kaiser waren

*) 2. B. 328. S.

ren zu schwach, das ihnen zukommende Recht der Oberherrschaft und des **richterlichen Amts** auszuüben. Der **Pabst** mischte sich in alles, und seine Kreaturen, die **Legaten**, die **Bischöfe**, und die ganze **Klerisei** dehnten ihre **Diözesangerichtsbarkeit** über alles aus, was im Staate vorgieng. Die unschikliche Vermischung des **kanonischen Rechts** mit dem **römischen** und **deutschen** Recht und das beständige **Entgegenstreben der weltlichen und geistlichen Gewalt**; die groben Schikanen des päbstlichen Hofes, besonders unter dem Pabst **Bonifaz** IX. von welchen wir gleich nachhin ausführlicher reden wollen; dies alles bewirkte eine unseelige Verwirrung in Deutschland. Um nur etwas von **deutscher Verfassung** und von **deutscher Freiheit** zu retten, **verbanden sich die Familien der Grossen untereinander**, wie sie ihre **Erbfolge** erhalten, und ihre Streitigkeiten nach **eigenen, auf Deutschland passenden Gesezzen**, durch **erwählte Schiedsrichter** entscheiden lassen könnten. Die Herren in den Provinzen mußten sich **zur Handhabung der Gesezze** und zur **Erhaltung** der **öffentlichen Ruhe** untereinander in Bündnisse einlassen, um sich gegen iede unrechtmäßige Gewalt mit vereinigten Kräften zu schüzzen. Da das Interesse der Fürsten oft mit dem Wohlstand der Städte in Widerspruch stand: so sahen sich **auch die Städte** genöthiget, sich untereinander in engere Verbindungen einzulassen.

Im Anfange war freilich der **Handel** und die Sicherheit der Landstrassen die erste Veranlas-

sung — zuweilen auch wohl nur der Vorwand — zu ihren Bündnissen. Allein in der Folge der Zeit gewannen die, an **großen Flüssen liegenden Städte** ein sichtbares Uebergewicht darinn. Allein die **innere Verfassung der Städte** machte die **Fortdauer solcher Bündnisse** immer nothwendiger.

In unserm Zeitraume erreichten die **Zünfte** und **Innungen** ein hohes Ansehen. Sie wurden immer zahlreicher, weil ein iedes Gewerbe, die Kaufleute, die Schüzzen, die Brauer, die Schornsteinfeger, alle Arten von Handarbeitern und Künstlern, ja selbst die **feilen Dirnen** an an einigen Orten, sich zu **Zunftgesezzen vereinigten**. Sie fanden etwas Behagliches darinn, sich von ihres Gleichen richten zu lassen, und an diesem **richterlichen Handlungen Theil nehmen zu können**. Unter andern maaßten sie sich einen **Gerichtszwang**, die sogenannte **Jagd wider die Pfuscher und Bönhaasen** an, und die ernstlichsten Anstalten der Obrigkeiten konnte diesen Unfug selten abstellen. Die Menge der Gesellen erregte oft Tumult und Aufstand. Daher lesen wir in unsern Bündnissen so oft die Formel: **daß dieienigen, die mit einer verbundenen Stadt Feinde geworden waren, d. i. welche in derselben Aufruhr und Händel angefangen, die den öffentlichen Frieden gestöhrt hatten — in den übrigen verbundenen Städten nicht geduldet werden sollten.** Dies war das kräftigste Mittel, die **Zünfte im Zwang und Respekt zu erhalten.**

Die öffentliche Sicherheit und Ruhe auf den Landstrassen lag den Städten, in Rüksicht des Handels und Gewerbes, mehr am Herzen, als den Reichsfürsten selbst. Die, auf einen Punkt, und zu einerlei Absicht vereinigte Macht der Städte war es daher, welche den Strassenräubern Gränzen sezte, und allgemeine Ruhe bewirkte. Sie war es, welche den Landfrieden aufrecht erhielt, und dem Reichskammergericht sein Dasein verschafte. Die Städte verweigerten sogar dem Kaiser Maximilian I. die Steuern so lange, bis er dieses große Werk zum Stande gebracht haben würde.*)

Die Städte Rostok, Lüneburg und andere wurden von ihren eigenen Landesherrn bevollmächtiget, die Strassenräuber zu verfolgen, und Sicherheit im Lande zu verschaffen. Aus dieser Veranlassung hat manche Stadt sich den Besiz der peinlichen Gerichtsbarkeit erworben.

Mit diesen Voraussezzungen lese man die Bündnisse, welche ich im Anhange des zweiten Bandes dem Publikum mitgetheilt habe, und welche uns die Verbindungen lehren, in welchen Quedlinburg mit seinen Nachbaren gestanden hat. Wird man nicht bekennen müssen, daß diese Urkunden über die damalige Verfassung in unserer Gegend ein helles Licht verbreiten, und von äußerster Wichtigkeit sind?

*) Hegewisch Geschichte des Kaisers Maximilians I. im ersten Theile.

Der Gedanke ist sehr wahr, den ein neuerer angenehmer Schriftsteller *) über diesen Gegenstand äußert, daß man es der verbundenen Macht der Städte in Deutschland allein zu danken habe, daß die ganze deutsche Nazion nicht in ihren primitiven Zustand der Wildheit zurükgekehrt, oder eine tartarische Horde geworden wäre, und daß die Städte noch die Bande der menschlichen Gesellschaft zusammen gehalten haben, an deren Auflösung sowol die Tirannei der Geistlichkeit, als die **ewigen Fehden** der deutschen Fürsten unter einander gearbeitet haben.

Die **Polizei in den Städten** überhaupt, also auch in **Quedlinburg**, konnte wol nicht anders beschaffen sein, als wenn man täglich den Feind vor den Thoren erwartete. Man hielt strenge darauf, daß eine iede Familie sich einen **Vorrat von Lebensmitteln** und allen Bedürfnissen zur Haushaltung verschaffen mußte, um bei einer anhaltenden Sperrung der Stadt keinen Mangel zu leiden. Man unterhielt von Zeit zu Zeit öffentliche Magazine. Ohne Zweifel hat sich von diesen Zeiten an der Gebrauch des **Hausschlachtens** in unserer Gegend bis auf unsere Zeit erhalten; Ein Gebrauch, der zu **Braunschweig** und **Quedlinburg** zum Nachtheil der Gesundheit und des Vermögens der Bürger, bis zur Ausschweifung getrieben wurde, der aber iezt ziemlich nachgelassen hat. Denn man versorgte sich aufs ganze

*) Im 9 u. 10 Stück des hannöverschen Magazins von 1785. die Abhandlung eines Ungenannten **von der Polizei der Städte.**

Jahr mit **Pökelfleisch** von Rindern und Schweinen. Man suchte eine Ehre darinn, auf einmal **Fleischwerk zum Ueberfluß** anschaffen zu können; Man entkräftete sich durch **übermäßige Ausgaben** und Verschenkung der **Känzeleien**; d. i. frische **Würste** und **Fleichwerk**, von dem eingeschlachteten Viehe; noch mehr aber durch Schmausereien, welche bei dieser Gelegenheit angestellt wurden.

Zu eben diesen Zwek führte auch die Anstalten der Polizei, wodurch man **wohlfeile Preise der Lebensmittel zu erhalten suchte.** Man zwang den Landmann, oft mit ungerechter Härte, seine Früchte zur Stadt zu bringen. Unter dem Vorwand, der **Vorkäuferei** und den unmäßigen Versteigerungen der Preise zu wehren, machte man Gesezze, daß der Landmann zu einer gewissen Zeit, wenn der **Banner**, oder die **Marktfahne** aufgestekt war, verkaufen, und die übrigen Waaren entweder **einsezzen**, oder um geringe Preise **losschlagen** mußte.

Der Magistrat sezte, mit Zuziehung der Gildegenossen, dem Bäkker, Fleischer, und fast iedem Gewerk, gewisse Preise, und sorgte dafür, daß **tüchtige Waaren** verfertiget werden mußten.

Die **Armenanstalten** scheinen in diesem Zeitraum, nach Beschaffenheit der Umstände, in dem besten Stande gewesen zu sein. Außer den beiden großen Hospitälern, zu St. **Johann** und zum heiligen Geist, hatte die sogenannte **Kalandsbrüderschaft** bei dem Kloster **Wiperts** und andere **Brüderschaften** und **Schwesterschaften** — denn auch Frauenzimmer hatten daran Antheil —

und auch die sogenannten **Gildschaften**, ebenfalls die Absicht, Elende und Arme zu unterstüzzen. Das **Gildschaftshaus im Westendorfe** allhier hat davon noch seinen Namen.

Von allen diesen Anstalten muß ich aber zweierlei Bemerkungen machen. Alle diese gutgemeinten Anstalten entsprachen gleich vom Anfang an nicht ganz ihrem Zwek, weil nicht zugleich **ein öffentliches Arbeitshaus damit verbunden war.** Sie lokten zum **Müßiggang** und zur **Bettelei** an.

Ein größeres Uebel war es aber, daß diese Gesellschaften schon iezt auszuarten anfingen. Sie standen vorzüglich unter der Aufsicht des **Klosters Wiperts.** Die Sitten der Pfaffen verpesteten auch die Sitten dieser Gesellschaften. Sie **schmauseten** bei ihren Zusammenkünften. Sie trieben Ueppigkeit und Wollust. Sie führ en das Gesez der **Verschwiegenheit** ein. Sie mischten sich auch wol in **Staatshändel**, zettelten heimliche Gährungen und Aufruhr an. Ueber alles dieses vergaßen sie den edlen Zwek ihrer Stiftung.

Man kann dieses alles aus dem Haß und Abscheu schließen, welcher allenthalben gegen diese Gesellschaften, beim Ausbruch der Reformazion, in vollen Flammen hervorloderte. Vorhin waren solche Gesellschaften schon längst der **weltlichen Obrigkeit** gefährlich und verhaßt geworden. Man konnte ihnen aber nicht ankommen, weil sie unter dem **Schuz der Religion** und **der Klöster standen**; weil sie zu **Gebet und kirch-**

lichen Gebräuchen bestimmt waren, und unter diesem Vorwande auch an den Bannstrahlen der heiligen Kirche Theil hatten.

Von den Mißbräuchen dieser Gesellschaften, von ihren verschwenderischen Gastgeboten und üppigen Aufführung, hat sich bis iezt der Ausdruk im gemeinen Leben erhalten: sein Gut verplämpern, verklänkern, verkaländern; d. i. sein Gut, nach der Weise der Kaländergesellschaften, üppig verschwenden und verschmausen.

Man weiß, daß nach deutschen Rechten Niemand über sein Vermögen Verordnungen machen durfte, wenn er nicht sowol am Geist als am Körper noch völlig munter war. Er mußte insonderheit nach Sachsenrecht, ohne Hülfe zu Pferde steigen können, wenn ihm ein Pferd vorgeführt, der Steigbügel gehalten, und ein Stein einer Ellen hoch, vorgelegt wurde. Daß noch in unserm Zeitraum die römischen Gesezze die alten väterländischen, wenigstens beim Adel, nicht ganz vertrieben hatten, sehen wir aus einer Urkunde vom 25. Febr. 1384.*) Reinhard von Orden schenkte der hohen Stiftskirche eine Hufe zu Ditfurth. Im Eingange der darüber ausgefertigten Urkunde sagt er, daß er diese Hufe mit seiner Erben guten Willen, und als er seines Leibes noch mächtig gewesen wäre, dem Stift überlassen und abgetreten habe.

*) Herr von Erath. a. a. O. 596. S.

Diese Urkunde, deren Sprache überhaupt sehr naif ist, beweiset überdem, daß die vornehmsten Bedientinnen der hohen Kapitelspersonen, — die Urkunde sagt: Ehrenmägde — die Vasallen und Ambachtleute,*) die Schüler, die Küster, die Thurmleute und Klökkner, so wie die Kapitelspersonen selbst, an Festtagen und bei andern Gelegenheiten, Geld und Naturallieferungen bekommen haben.

Ich habe bemerkt, daß der vorige Prediger an der Wipertinerkirche, Herr Cramer, der sich durch verschiedene Schriften rühmlichst bekannt gemacht hat, sich bei Unterschriften des Ausdruks bedient: Prediger an der Jakobskirche zu Quedlinburg. Noch habe ich mich aus den Urkunden nicht überzeugen können, daß die Kirche dem heiligen Jakob besonders geweihet gewesen wäre. Die Kirche, so wie das ganze Kloster, wird in allen Urkunden, ecclesia vel monasterium S. Wiperti genannt. Wir finden zwar in der Urkunde vom 3. April 1399.**) daß der Hauptaltar in dieser Klosterkirche dem heiligen Apostel Jakob, und dem heiligen Wipert und Augustin gewidmet gewesen sei. Allein seine Benennung hat es dennoch vom heiligen Wipert erhalten. So ist auch der Hauptaltar in der hohen Stiftskirche hieselbst dem heiligen Dionysius und

*) Wie ich schon im vorhergehenden Bande, bei Gelegenheit des: Oveyleye nachgewiesen habe.

**) Herr v. Erath. a. a. O. 622. S.

Servaz gewidmet gewesen; aber die Benennung hat sie von dem heiligen Servaz behalten.

Der Pabst Bonifaz IX. ertheilte unterm 15. Aug. 1399.*) der hiesigen Bürgerschaft ein besonderes Privilegium, „daß sie zu keiner auswär„tigen Gerichtsbarkeit gezogen werden soll„ten, sondern ihr einziger Richter sollte der ordi„narius pro tempore existente sein. Alle päbst„lichen Reskripte und Verordnungen, welche „dieser Verordnung zuwider vorhin schon „erschienen, oder in Zukunft noch erscheinen „mögten, werden als unkräftig und unverbind„lich erklärt.“

Der hier genannte Ordinarius, kann, nach meiner Meinung, kein anderer, als der archidiaconus banni Quedlinburgensis sein. Nach der Urkunde zu urtheilen, haben die hiesigen Bürger sich beim Pabst beklagt, daß so oft auswärtige Bischöfe zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten von der päbstlichen Kanzlei angeordnet wurden, wodurch natürlich vielerlei Beschwerden für die hiesigen Bürger veranlaßt werden mußten.

Aus einer andern kurz darauf von eben diesem Pabst erlassenen Bulle, wegen des Wipertiner-Klosters,**) lernen wir, „daß vieliährige Krie„gesunruhen, Pest, Mordbrennerei, in „unserer Gegend so gewüthet haben, daß die „Dörfer Marsleben und Sülten gänzlich wüste „und leer gestanden, und alle Wohnungen, auch „sogar die Kirchen dem Erdboden gleich gemacht „wären.“ Wir sehen aber auch aus dieser Schrift,

*) Das. 625. S. **) Das.

daß die Habsucht der Pfaffen **die Wiederaufbauung der verwüsteten Dörfer dadurch verhindert habe**, daß sie die Kirchengüter derselben, **wider den Willen, und ohne Vorwissen der Aebtissin**, zu ihrem Kloster gezogen haben, und daß hierbei die ärgsten Verfälschungen und Betrügereien vorgegangen sind.

Es dürfte aber vielen meinen Lesern mein Urtheil über diese Urkunden verdächtig, und für die päbstliche Kanzlei zu hart scheinen, weil man sich dergleichen Treulosigkeit und schmuzzige Betrügereien so wenig von dem **heiligen Vater Bonifaz IX.** als seinen **Bedienten** wird vorstellen können. Ich will daher einen **gleichzeitigen Schriftsteller** selbst reden lassen. Es ist derselbe der Dechand zu **Bielefeld** und Offizial zu **Paterborn, Gobelin**,*) der zur Zeit dieses Pabstes am römischen Hofe lebte, und des Vertrauens des Pabsts und der vornehmsten Kardinäle gewürdiget wurde. Er ist daher in aller Absicht der vollkommenste und unverdächtigste Zeuge dieser Angelegenheit. „Im ersten Jahre des **Pontifikats** unseres **Bonifaz** — sagt **Gobelin** — „kam eine Menge armer Geistlichen nach Rom, „um **Gnadenbezeugungen** zu erhalten. Man „untersuchte zwar das Gesuch eines Jeden; allein „die Bedienten der Leute, welchen der Pabst diese „Untersuchung aufgetragen hatte, erplakten mit

*) In Cosmodromio seu Chronico vniuersali, æt. VI. Cap. 84. apud *Meibom.* rer. germ. tom. I. pag. 316.

„**Vorwissen ihrer Herren**, von den Suppli„kanten Geld. Als daher die Begnadigungen „des Pabsts bekannt wurden, fand sichs, daß „die **Armen** bei der Ertheilung der Gnadenbriefe „**zurükgesezt**, und ihnen die zugesagte päbst„liche Versorgungen fast ganz vereitelt wa„ren. Denn im **folgenden zweiten** und **drit„ten Jahre** unterzeichnete der Pabst viele Ur„kunden, als ob sie im ersten Jahre seiner päbst„lichen Würde wären ertheilt worden; ohne dar„auf Rüksicht zu nehmen, was schon vorhin für „Gnadenbezeugungen? an wem sie gegeben wor„den? und was in den neuen enthalten war? „Und **alle diese Urkunden hoben die, an „Aermere gegebene Gnadenbriefe wieder„um auf.** So ging es in der folgenden Zeit „immer fort. Die Günstlinge des Pabsts ver„schaften einer Person 2, 3 bis 4 Pfründen. „Ein Privilegium hob das andere wiederum auf. „Viele, und besonders die Armen, die, nach „Innhalt ihrer Gnadenbriefe, von den Pfrün„den schon Besiz genommen hatten, wurden „daraus, durch neuere päbstliche Schuzbriefe, „verdrängt. Der Pabst schrieb in vielen Bullen, „daß er den Innhaber derselben **aus eigener Be„wegung damit begnadiget habe: und doch „kannte er die Personen nicht einmal.** Ein „Jeder dachte auf Mittel, einen andern aus dem „Besiz seiner Rechte zu verstossen; und wenn „man es am Gelde nicht fehlen ließ: so fand we„der die päbstliche Unterschrift, noch die Ausfer„tigung der Bullen einige Schwürigkeit. Man

„kann sich hieraus leicht vorstellen, daß aus die„sen widersprechenden Urkunden, und aus den „nachfolgenden Erklärungen des Pabsts, unauf„hörliche Streitigkeiten entstehen mußten, und daß „unter diesem Pabst Niemand bei einer erlangten „**apostolischen Begnadigung** sicher war. Ja „es trug sich oft zu, daß in der päbstlichen Kam„mer beiden streitenden Parteien zu gleicher Zeit „ein beifälliges Endurtheil gegeben; oder, wenn „eine Partei wider ein päbstliches Erkänntniß die „zweite oder dritte Instanz ergreifen wollen, ihr „vom Pabst ein Stillschweigen auferlegt; oder „den Richtern der folgenden Instanz verboten „worden, diesen Prozeß anzunehmen. — Da „in der Folge die römische Kanzlei sich schämte, „dergleichen gesezwidrige Schriften auszufertigen, „so wurden sie von der päbstlichen Kammer fabri„zirt. — Eben dieser Pabst verordnete, unter „andern widersprechenden Dingen, daß, wenn „einer vom **Bettelorden zuvor 100 Gulden** „**zur päbstlichen Kammer bezahlen würde** — „der doch, nach den Ordensregeln, gar keines „Eigenthums fähig war — er zu einem andern „Orden nach Gefallen übergehen könne."

In diesem Ton fährt der Verfasser noch eine Zeitlang fort. Dies alles erzählt ein Mann, der am römischen Hofe gelebt hatte; der nach den Grundsäzzen der Kirche, wo nicht **die Untrüglichkeit** des Pabsts behaupten, doch wenigstens eine vorzügliche Hochachtung gegen **die sichtbare Kirche** hegen mußte! — Er führt im folgenden Kapitel an, daß dieser Pabst sich

in der Folge genöthiget sahe, die seit 13 und mehr Jahren durch einander kreuzenden Bullen, Ablaß und Gnadenbriefe sämmtlich zurük zu nehmen, und zu seiner Schande wiederum aufzuheben. Hiernach mag ein Jeder den Werth der, in unserer Geschichte vorkommenden Verordnungen dieses Pabsts, selbst bestimmen.

In diesen kurz vorher angeführten Urkunden wird gesagt, daß die Dörfer **Sülten** und **Marsleben** durch **Krieg** und **Räubereien** verwüstet wären. Auch haben wir im vorigen Bande von **Hülfsvölkern** gehört, welche der Kurfürst von Sachsen von dem Magistrat hieselbst gefordert habe. Ich will versuchen, iezt von den kriegerischen Vorfällen eine kurze Nachricht zu geben, an welchen **Quedlinburg** entweder Theil genommen, oder die sich bis in unsere Gegend verbreitet haben.

Noch beständig waren die Edelleute und Grafen in Deutschland auf die Macht und dem Reichthum der Städte eifersüchtig, und suchten ihnen bei aller Gelegenheit Schaden zuzufügen. Man erinnere sich, was ich kurz vorhin von der Veranlassung der Bündnisse der Stadt Quedlinburg, und von dem Zustande der hiesigen Gegend gemeldet habe. Die Grafen von **Stollberg** hatten auf dem Harze, zwischen **Gernrode** und **Harzigerode** ein sogenanntes Raubschloß, den **Erichsberg** genannt. Aus diesem Schlosse plünderte und beraubte der Graf **Herrmann** die vorüberreisenden **Nordhäuser** und **Quedlinburger**. Die Städte **Nordhausen**, **Mühlhausen**,

Erfurth und **Quedlinburg**, verbanden sich mit einander, dieses Raubnest zu zerstören. Sie erhielten Beistand vom Landgraf **Friedrich** I. von Thüringen; so wie der Graf von **Stollberg**, von den Herren **von Werther** und andern Herren des Harzes unterstüzt wurde. Ums Jahr 1347. griffen die Städte, mit vereinter Macht, das Schloß **Erichsberg** an, erstiegen es mit Sturm, und nahmen den Graf mit seinen Gehülfen gefangen. Darf man den schriftlichen Nachrichten trauen, die davon auf unsere Zeiten gekommen sind: so ward der Graf **Herrmann** nebst dem Ritter **Heinrich von Werther**, auf der Stelle enthauptet; und 19 Herren wurden um das Schloß herum an die Bäume erhenkt; das Schloß aber zerstört.*)

Nach dem Jahre 1343, als die **gräflich blankenburgische** Linie ausgestorben war, zogen die **quedlinburgischen Völker** wider die **Herzoge von Braunschweig** ins Feld, um die Ansprüche der Grafen von **Regenstein** auf Blankenburg geltend zu machen. Der Krieg muß einige Jahre gedauert haben. Ich habe auf der 323. Seite des 2. Bandes schon davon geredet, und kann mich hier nur darauf beziehen.

Gegen das Jahr 1364. besassen die Herren von **Hadmersleben** das Schloß **Steklenberg**, und bedienten sich desselben zur Befehdung und Beraubung unserer Bürger. Die Städte Hal-

*) Historische Nachricht von der Reichsstadt Nordhausen. 465. S.

berstadt und Quedlinburg zerstörten also auch dieses Raubnest, und säuberten die hiesige Gegend von Strassenräubern. *)

Quedlinburg mußte, nach Innhalt der Bündnisse, an den Fehden Theil nehmen, welche das Erzbisthum Magdeburg mit dem Herrn von Knesebek im Jahre 1366. hatte. Auch Halberstadt und Aschersleben gab hierzu Hülfsvölker, bis diese Feinde überwunden waren **)

In Halberstadt war zwischen dem Domkapitel und dem Magistrat und der Bürgerschaft eine Streitigkeit ausgebrochen, welche zu Thätlichkeiten und weit aussehenden Händeln ausartete. Es wurde zwar unter Vermittelung des Grafens Ulrich von Regenstein, Bischofs zu Halberstadt, des Freiherrn Ludolph von Warberg, und des Magistrats zu Quedlinburg, am Marientage 1407. zu Quedlinburg ein Vergleich geschlossen; ***) allein die Ruhe war von kurzre Dauer. Die Städte Magdeburg, Braunschweig, Quedlinburg und Aschersleben, nebst vielen benachbarten Edelleuten, zogen mit Kriegsvölkern vor Halberstadt, um sich der Bürgerschaft anzunehmen. Die Folge davon war, daß in der Friedensunterhandlung zu Wegeleben am Freitag

*) *Chronicon Magdeb.* ap. *Mencken,* Script. T. III. pag. 371. *G. Torquati* series pontif. eccl. Magdeb. ibid. p. 398.

**) Chron. pictur. ad h. a. *Waltheri* singularia Magdb. P. IV. p. 22.

***) Hist. Halberst. p. 72.

nach Michael 1420. das **Domkapitel** in den mehresten Punkten nachgeben mußte; der ganze Magistrat aber seiner Aemter entsezt, und 12 andere Magistratspersonen an seiner Stelle erwählt wurden. Nachdem auf diese Weise die Ruhe wieder hergestellt worden, rükten die im Felde gelegenen quedlinburgischen Völker wieder in die Stadt.*)

Zwischen dem Fürsten von **Anhalt** und **Quedlinburg** gab die Stadt **Hoim** eine Veranlassung zum Kriege, der sich durch die gewaltsame Einnahme der Stadt **Hoim** endigte. **Aschersleben** leistete der Stadt **Quedlinburg** Hülfe, und man verglich sich nachhin, daß Quedlinburg im Besiz der Stadt **Hoim** verbleiben, aber selbige dem Fürsten von **Anhalt**, gegen 1200. Goldgülden wiederum abtreten solle.**)

Aber auch mit der Stadt **Nordhausen** geriet Quedlinburg in Irrungen. Diese wurden jedoch im Jahre 1408. zu **Güntersberg**, durch die Vermittelung der Grafen **Heinrich** und **Ernst** von Hohnstein dahin verglichen, daß **Nordhausen** an Quedlinburg 50 **Schok Groschen** bezahlen mußte.***)

Nach dem Zeugniß der **ascherslebischen Chronik** †) gaben **Quedlinburg**, **Halberstadt**

*) Hist. sedit. Halberst. VI. select. *Senckenberg.* p. 229.

**) Abels Samml. 548. u. f. S.

***) Hist. Nachricht von der Reichsst. Nordhausen. 482. S.

†) Abels Sammlung alter Chroniken 550. S.

und Aschersleben, auf Ansuchen des Kurfürstens von Sachsen im Jahre 1426. Hülfsvölker, dem Kaiser Siegmund in dem Hussitenkrieg Beistand zu leisten Den ersten Zug der Hülfsvölker aus dieser Gegend führte der Graf von Schwarzburg und Graf von Weide an. Er ward aber im Treffen bei Prag 1426. geschlagen. Die Grafen von Falkenstein, Barbi, Querfurth und andere mehr blieben in demselben; woraus der große Verlust abzunehmen ist, den unsere Leute daselbst erlitten haben. Die quedlinburgischen Völker standen auch vor Brieg in Schlesien, als die Hussiten unterm Prokopius dasselbe eroberten.

Nach diesem Verlust brachte der Kurfürst Friedrich von Sachsen noch 8000 Mann aus dieser Gegend zusammen, und führte sie selbst im folgenden Jahre nach Böhmen; es schien anfänglich glüklicher für die kaiserliche und vereinigte Armee zu gehen. Allein im Jahre 1429. trieben die Hussiten die sächsischen Völker ganz aus Böhmen zurück, fielen in die Lausitz, nahmen Dresden, Meissen, und andere feste Städte ein, und rükten vor Leipzig. Sie schlugen abermals die kaiserlichen Völker bei Grimma im Jahre 1430. und wandten sich nach Thüringen, woselbst sie alles, und insonderheit Erfurth, hart plünderten.

Da die Gefahren des Krieges sich unsern Gränzen so sehr näherten, traten der Kurfürst Friedrich II. oder der Friedfertige, und seine beiden Brüder, der Erzbischof zu Magdeburg, Will-

helm, Herzog zu Braunschweig, **Ludwig**, Markgraf zu Thüringen, **Johann**, Herr von Holm, Bischof zu Halberstadt, und **Magnus**, Herzog zu Sachsenlauenburg, Bischof zu Hildesheim zusammen, und stellten ein solches Heer ins Feld, welches dem sich nähernden Feinde die Spizze bieten konnte. Ehe sie aber dem gemeinschaftlichen Feinde entgegen gingen, ließ der Bischof von Halberstadt Deputirte von **Quedlinburg**, **Halberstadt** und **Aschersleben** auf den Kilianstag 1430. nach **Wegeleben** einladen, um sich über diese Angelegenheiten zu berathschlagen. *) Man hielt für nöthig bei dem Markgraf von Meissen anzufragen: ob er ihnen auch die Kriegskosten ersezzen wolle, wenn man ihnen Hülfsvölker senden würde. Viele von den benachbarten waren anderer Meinung, und glaubten, daß es die Wohlfarth des ganzen deutschen Reichs erfordere, sich die **Hussiten** vom Halse zu schaffen. **)

Inzwischen schikten die Städte **Goslar**, **Magdeburg**, **Braunschweig**, **Helmstedt**, **Quedlinburg** und **Aschersleben** Gesandte nach **Halle**, und beschlossen, dem Kaiser **Siegmund** zu **Nürnberg** wegen der gefährlichen Lage dieser Angelegenheiten Vorstellung zu thun. ***) Der Kaiser ermahnte darauf die obgenannten Fürsten, sich diesem gemeinschaftlichen Feinde mit Nachdruk zu widersezzen. Weil aber die **Hussiten**

*) Abels Sammlung 553. S.

**) Kranz. Vandal. L. XI. c. 20. pag. 359.

***) Abels Sammlung. 554.

ihren Marsch nach **Koburg** durch das **Voigtland** und **Franken** richteten, und die hiesige Gegend nichts weiter von den **Böhmen**, oder **Hussiten** zu befürchten hatte, gieng das, hieselbst schon versammelte Heer wiederum auseinander.

Aber dennoch war noch an keiner Ruhe in dieser Gegend zu gedenken. Als Herzog **Heinrich** von Braunschweig seines abwesenden Bruders **Willhelms** Gemalin aus **Wolfenbüttel** gewiesen, und daraus ein Krieg in braunschweigschen Lande befürchtet wurde, kamen die Städte **Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben** mit dem Grafen von **Mansfeld** im Jahre 1432 zusammen, und beredeten sich wegen der Maaßregeln, diese Unruhen in Güte beizulegen. *) Die Händel zwischen **Friedrich** von **Hoim**, **Herrmann** von **Bülzingsleben** und dem Magistrat zu **Aschersleben**; ferner die Räubereien der Herren von **Kramm** im Hildesheimischen, so sie in dem halberstädtischen Gebiet ausübten; die Fehden der Herren von **Minsleben** wider dem Magistrat zu **Halberstadt**, und endlich der Streit, in welchen die Städte **Halberstadt** und **Magdeburg** mit einander gerieten, machten dem Magistrat zu **Quedlinburg** viele Mühe, solche zu versöhnen und beizulegen; er mußte beständig dem einen oder andern Theile mit einigen **gewafneten Leuten** beistehen. **)

Im Jahre 1435. kam es zwischen **Halberstadt** und **Magdeburg** zum öffentlichen Bruch.

*) Abels Sammlung 557. S.
**) Das. 557. bis 561.

Die **Magdeburger** bevestigten die Stadt, besonders in der Gegend hinter dem **Dom**. Der Bischof und die Klerisei wollten dieses nicht zugeben. Der Magistrat zu **Magdeburg** hatte alle benachbarten Städte, also auch **Quedlinburg**, selbst den Bischof, **Albert**, zu **Halberstadt**, Grafen von Wernigerode, Herzog **Heinrich** von Braunschweig, und **Johann**, Markgraf von **Brandenburg** auf seiner Seite. Sie bemächtigten sich des ganzen Bisthums. Der Bischof von **Magdeburg** trat in seiner Verlegenheit das Schloß **Gibichenstein** an den Kurfürst **Friedrich** II. von Sachsen ab. Die Landgrafen von **Thüringen**, und **Hessen**, Grafen von **Schwarzburg**, **Mansfeld**, **Stollberg** und **Hohnstein** traten auf die Seite des **Erzbischofs**. Und in dieser Verwirrung blieb die Sache, bis der Bischof **Albert** von Halberstadt verstarb, und sein Nachfolger **Günter** von **Warberg**, Bischof **von Halberstadt** im Jahre 1438. einen unglüklichen Zug mit diesen vereinigten Völkern auf den Harz wagte, bei welchen er gänzlich geschlagen, und selbst verwundet wurde. Der **Burgemeister von Quedlinburg**, welcher einen Theil dieses Heeres mit angeführt hatte, war bei dem Gefecht selbst nicht zugegen. Er war schon mit 200 Mann zu Fuß und 43 zu Pferde, zurükgeschikt, um daß geraubte Vieh zu bedekken und hier ins Land zu bringen. Das Gefecht war in der Gegend bei **Ufstrungen** und **Rottleberode** in einem hohlen Wege vorgefallen, welcher von dieser Niederlage den Namen des **Todtenweges** erhalten haben soll.

Die Stadt **Aschersleben** mußte zur Einlösung der Gefangenen allein 4000 Goldgülden bezahlen, und die Summe für Quedlinburg wird nicht geringer gewesen sein. Da nun der Bischof von **Halberstadt** und die mit ihm verbundenen Städte durch diesen traurigen Vorfall sehr geschwächt waren, bemächtigte sich der Kurfürst von **Sachsen** der Stadt **Hettstedt** und belagerte **Aschersleben**. Der Handel wurde zu **Eisleben** 1439. dahin verglichen, daß die Städte **Halberstadt**, **Quedlinburg** und **Aschersleben** dem Kurfürsten 34000 Gülden zu bezahlen versprechen mußten. *) So folgte ein kriegerischer Vorfall immer auf den andern; ein Land, eine Stadt war wider die andere, und **Quedlinburg** ward immer, oft wider seinen Willen, in solche Händel eingeflochten.

Allein der lezte und merkwürdigste Krieg, in welchen **Quedlinburg** mit eingeflochten wurde, war der, so zwischen den **Brüdern der Herzoge von Braunschweig** geführt wurde. Er erhob sich ums Jahr 1447. Die Quelle ist aber in Begebenheiten des vorigen Jahrhunderts zu suchen.

Der Herzog **Magnus der Jüngere** erlebte 1369. den Fall, daß die **Lüneburgische Linie** mit dem Herzog **Willhelm** ausstarb. Seine An-

*) Abels Chronik von Halberstadt 2. B. 2. Kap 372. u. f. S. Chronicon pict. ad. a. 1438. Abels Samml. 219. und 568. *Ayrmann* Syll. Anecdotor. p. 330. *Cont. Engelhus.* T. III. Mencken ad. h. a. p. 10. *Muller*, annal. Sax. a. h. a.

sprüche darauf, machten ihm aber die askanischen Fürsten aus dem kursächsischen Hause streitig. Magnus wurde 1373. bei Leveste erschlagen; dessen Söhne, Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto erhielten, aber nach verschiedenen Siegen, das Fürstenthum Lüneburg; besonders durch den Vergleich von 1389. Diese braunschweigische Prinzen theilten sich wiederum dergestalt, daß Friedrich das Braunschweigische, und die übrigen Brüder das Lüneburgische bekamen. Otto starb 1445. und Bernhard 1464. ohne Leibeserben.

Diese Todesfälle erregten allerhand Streitigkeiten wegen der Erbfolge im Lüneburgischen. Herzog Willhelm, ein Sohn Heinrichs, wurde von seinem Bruder Heinrich, ums Jahr 1428. von Wolfenbüttel vertrieben. Heinrich hatte die Städte Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und mehrere auf seiner Seite. Der Krieg wurde einige Jahre hindurch mit Wuth und Erbitterung getrieben, bis im Jahre 1467. der Friede zu Quedlinburg geschlossen wurde. *)

Der Erzbischof Johann von Magdeburg und der Markgraf Friedrich zu Brandenburg bekennen in der zu Quedlinburg am 29 März 1467. darüber aufgenommenen Urkunde, daß sie zwischen ihrem Oheim und Schwager, dem Herzog Willhelm den ältern, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, imgleichen der Herzog

*) Häberlins Reichshistorie 8. B. 637. u. f. S.

Willhelm und **Friedrich** von Braunschweig und Lüneburg, wie auch den ehrsamen, weisen Burgemeistern, Räthen und Bürgergemeinen der Städte **Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Göttingen, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Hannover, Eimbek, Nordheim** und **Helmstedt**, ihren Helfern und Helfershelfern, die bisher obgeschwebten Fehden, Kriege, und Unwillen, nach vielen vergeblichen Bemühungen, in Güte und Freundschaft, völlig beigelegt und verglichen haben.

Alle Interessenten stellen zuerst das, was vorgegangen ist, Todtschlag, Mord, Beschimpfungen und Beschädigungen, in ewige Vergessenheit.

Wenn nach dem Schluß dieser Handlung, und ehe solche allenthalben bekannt gemacht werden kann, irgend wo Jemand ergriffen und gefangen genommen würde: so soll er ohne **Lösegeld** wiederum auf freien Fuß gesezt werden. Wenn Brandschazzungen unter dieser Zeit ausgeschrieben, angelobt, und noch nicht bezahlt sind, sollen sie auch nicht entrichtet werden.

Alle Schlösser, Gerichte, Städte und Dörfer, Güter und Gerechtigkeiten, welche ein Theil dem andern in diesem Kriege abgenommen und erobert hat, soll demienigen verbleiben, der sie vorhin besessen hat; denn es soll ein Jeder im Besiz der Rechte und aller der Länder bleiben, welche er vor diesem Kriege besessen hatte.

Dagegen sollen die Fürsten von **Braunschweig** die Landstrassen sicher stellen, und getreulich beschüzzen, keineswegs aber die Reisen-

den auf der Strasse **angreifen** und **beschädigen** noch solches **durch andere thun** lassen. Würden sie diesen Punkt nicht getreu erfüllen: so versprechen, der **Erzbischof** sowol als der **Markgraf**, nicht den Herzogen, sondern den Städten kräftigen Beistand zu leisten.

Der Herzog **Willhelm der ältere** hatte sich von seinen Söhnen Vollmacht geben lassen, diesen Punkt auch in ihrem Namen besonders anzugeloben. Würden aber dennoch die Söhne des Herzogs dieses Angelöbniß im Mindesten übertreten: so versprechen der **Erzbischof** und **Markgraf** den Städten Hülfe zu geben, um die Erfüllung dieses Punkts zu bewirken. *)

Obgleich die obgenannten Herzoge von Braunschweig die kaiserl. Acht und Oberacht wider die **Herren von Lüneburg** ausgewirkt haben, so sollen sie doch sich derselben nicht bedienen, noch Jemand, oder seine Güter, aus dieser Ursach anhalten: es wäre denn, daß Jemand des andern eigenthümliche Güter führe, oder Gemeinschaft damit machte. In diesem Fall soll doch Niemand eigenmächtig verfahren, sondern seine Ansprüche allenthalben vor Gericht anbringen; wo ihm promte Justiz widerfahren soll.

Das Schloß **Moringen** mit seinem Zubehör wollen die Herzoge von Braunschweig in die Hände des **Markgrafen von Brandenburg** zurük

*) Man siehet hieraus, wie verdächtig sich die Herzoge von Braunschweig in diesem Punkt gemacht hatten.

geben; welcher die Befugniß haben soll, nach seinem Wohlgefallen damit zu handeln.

Sollte künftig wegen dieses Vergleichs Irrung und Mißverständniß oder wegen der iezt verglichenen Angelegenheiten neuer Streit entstehen: so haben alle und iede Theile den Erzbischof und Markgraf zu Schiedsrichtern erwählt, welche beiderseits den Sinn dieser Sühne erklären, und die Streitigkeiten entscheiden sollen, ohne irgend einige Einwendungen dagegen zu machen. Zeugen bei dieser merkwürdigen Urkunde waren, Heinrich und Otto Gevettern, Herzoge zu Braunschweig; Friedrich, Graf von Orlamünde; Günter, Graf von Mansfeld; Ulrich, Graf zu Regenstein; Günter, Graf zu Mühlingen und Herr zu Barbi; Gottfried, Graf zu Erlach und Ziegenhaim; und noch viele edle Herren, von denen ich nur die Sendeboten der Städte Nordhausen, Wallhausen und Erfurth gedenken will. *)

Diese Kriege waren es, auf welche sich der Magistrat zu Quedlinburg bezog, als der Kurfürst Friedrich zu Sachsen der Vater der damaligen Aebtissin Hedwig, ihn um 100 Mann Hülfsvölker, nämlich 40 zu Pferde und 60 zu Fuß, durch Balthasar Ziegenhaim ansprechen ließ. **)

Was es aber für eine Veranlassung gewesen, oder zu welchem Kriege der Kurfürst Friedrich sich dieser Hülfsvölker bedienen wollen: — dar-

*) H. v. Erath a. a. O. 799. S.
**) Im 2 Bande dieser Geschichte 400. S.

über habe ich noch keine völlige Gewißheit erhalten können. Entweder er hatte die Absicht, diese Mannschaft wider seinen Bruder Herzog **Willhelm** zu gebrauchen. Denn im Jahr 1436. verglichen sich beide Brüder, die ihnen angefallenen Länder gemeinschaftlich auf 9 Jahr zu verwalten. *) Nach Ablauf dieser Zeit verglichen sie sich am 10 Sept. 1445. zu **Altenburg**, die Länder erblich zu theilen, so daß der ältere **Sachsen** und **Meissen**, iener aber den größten Theil von **dem Voigtlande**, und den in Franken liegenden Ländern erhalten solle. Aber dennoch geriethen beide Herren kurz darauf so an einander, daß sie zu den Waffen griffen, und der Bruder Herzog **Willhelm**, durch das im Jahr 1450. mit dem Kurfürsten und Markgrafen von **Brandenburg** geschlossene Bündniß beinahe das Uebergewicht bekommen hätte. Jedoch der Kaiser **Friedrich III.** vereinigte diese gegen einander aufgebrachten Brüder durch Strafbefehle und Drohungen mit der **Reichsacht**, wenn sie nicht von ihren Thätlichkeiten gegen einander abstünden. Dies hatte die Wirkung, daß sie sich zu Nauenburg 1451. mit einander völlig verglichen. **)

Oder es hat der Kurfürst **Friedrich** von Sachsen diese Hülfe für **den Kaiser Friedrich III.** gefordert. Dieser war mit den **Schweizern** und dem Herzog von **Burgund** in schwere Kriege verwikkelt. Sowol die **Städte** in Deutschland, als der Kurfürst von Sachsen,

*) Häberlins Reichshistorie 5. B. 656. S.
**) Das. 6. Band 235. u. f. S.

und der Landgraf von Hessen und Markgraf von Brandenburg waren dieienigen, welche dem Kaiser vorzüglich unterstüzten. Daher lesen wir *) in verschiedenen glaubwürdigen Nachrichten, daß die, von dem Magistrat zu Quedlinburg und Halberstadt gestellten Hülfsvölker der Belagerung von Nuys, und den Feldzügen des kaiserlichen Heeres am Rhein, unter der Anführung des Landgrafens Herrmann von Hessen mit beigewohnt haben. Man erzählt uns sogar, daß nach Exaudi 1475. von Quedlinburg und Halberstadt noch neun reisige Pferde und Knechte, und ein Heerwagen mit Proviant und Rüstung mit sechs starken Pferden und drei starken Knechten, mit eisernen Flegeln, alle, sammt den reisigen Knechten, schwarz gekleidet, dahin abgesandt worden.

Kurz zuvor haben wir überhaupt die Glaubwürdigkeit, und die unwürdige Entstehungsart der mehresten päbstlichen Bullen kennen lernen. Die im Jahre 1424. geschehene Ernennung des Herrn Heinrich von Reden zum Probst des Klosters Wiperts giebt mir Gelegenheit von den päbstlichen Provisionen ein paar Worte zu sagen, welche zur Erläuterung dieser Begebenheit dient.

Der Pabst hatte sich vorbehalten, oder vielmehr das Recht angemaaßt, den deutschen Stiftern Prälaten und Vorsteher zu geben, wenn sie gleich das Recht hatten, sich Aebte, Pröbste und

*) Chron. pict. ad a. 1475. Abels Samml. 580. S.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorsteher zu erwählen. Die deutschen Stifter waren darüber sehr unwillig, und suchten hauptsächlich zur Zeit der **kostnizer** und **basler Kirchenversammlung** ihre **Wahlfreiheit** aufrecht zu erhalten. Der Pabst wandte aber vor, daß unter den Stiftern selten Männer gefunden würden, welche so viel Fähigkeiten besäßen, um ihren Stiftern gehörig und mit Nuzzen vorstehen zu können. Das Wohl der Kirche erfordere es also, daß der Pabst die Befugniß behalten, den Stiftern würdige und fähige Männer zu Pröbsten, Dechanten, mit — oder ohne Seelsorge — zu sezzen, und auf die Wahlen nicht zu achten. Er versprach zwar, von den **Wahlen der Kapitel** nicht ohne Noth abzuweichen. Allein als die Geldschneiderei des römischen Hofes überhand nahm, und man sich in der römischen Kanzlei, wie wir vorhin gehört haben, sich über Gesezze, Tugend, Rechtschaffenheit und Ehrbarkeit wegsezte, entstand daraus der schändlichste Mißbrauch. Ja es maaßte sich der Pabst allein das Recht an, die Pfründen und Ehrenstellen bei den Stiftern zu besezzen. Er nahm auch den Erz- und andern Bischöfen, das Recht, **die Wahl der ihnen untergebenen Stifter zu bestätigen**, und die erwählten Pröbste und Dechante einzuführen. Daher kam es, daß auch der Pabst **Martin V.** iezt sich über die Privilegien und Gerechtigkeiten, so seine Vorfahren der hiesigen Aebtissin, und den ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Klöstern, mit so theuren und heiligen Flüchen verliehen hatten, wegsezte, den **Heinrich von Reden** zum

Probst des Klosters **Wiperts** ernannte, und ihn nicht von der Aebtissin, sondern von einem italienischen Bischof bestätigen ließ.

Der Mißbrauch in diesem Stük ging so weit, daß die Päbste ihren Lieblingen und Hofbedienten die Anwartschaft auf unzählige Benefizien und geistliche Würden ertheilten, diese aber solche, gegen baare Bezahlung, Kindern und ganz unwürdigen Personen wiederum abließen. Eigentlich waren dem Pabst die Besezzung der, in den Monaten **Januar, März, Mai, Julius, September** und **November** eröfneten geistlichen Würden zugestanden worden. Aber auch hieran kehrte sich die römische Kanzlei nicht; sie bedrükte die deutschen Stifter auf die grausamste und ungerechteste Weise. Aus blinder Ehrfurcht gegen das sichtbare Oberhaupt der christlichen Kirche, auch wohl aus Furcht für größern Gewaltthätigkeiten, und weil der Kaiser und die deutschen Fürsten zu schwach waren, sich dagegen zu schüzzen, — ließen sie sich alles gefallen. Einige muthige Fürsten Deutschlandes, der Herzog **Albert von Sachsen** und sein Bruder **Heinrich von Anhalt** wagten es, zur Zeit des Kaisers **Friedrichs** II. sich nach Rom zu begeben, und wegen der ungerechten Behandlung der deutschen Stifter von Seiten des römischen Hofes, Vorstellung zu thun. Da sie aber ihren patriotischen Zwek nicht erreichen konnten, schrieben sie an die sämmtl. deutschen Fürsten: „Wenn die Bischöfe „das Joch einer ewigen Knechtschaft von sich abwenden wollten, müßten sie wie die **Makkabäer**

„für die Freiheit ihrer Kirchen kämpfen. Der „geistliche Stand werde iezt mehr gedrükt, als „zur Zeit des **Pharao**, der doch keine Kenntniß „von dem göttlichen Gesez gehabt. Die deutschen „Bischöfe sollten sich erinnern, daß sie unter den „Bischöfen große Vorrechte hätten, indem sie zu„gleich Fürsten und Herren wären.“ *) — So seufzten die deutschen Stifter unter dem eisernen Zepter des römischen Hofes!

Mit dem Ausgang der vorigen, und dem Anfang der iezzigen Periode, entstanden die beiden **Bettelklöster**, das **Franziskaner** und **Augustinerkloster** in der Stadt hieselbst. Beide Orden breiteten sich unglaublich schnell in der Welt aus. Sie wurden ums Jahr 1216. gestiftet, und in einem Jahrhunderte war schon Europa damit besäet. Wenn der Klosterbau fertig war: so erhielten sich die Münche von selbst, wie die Bienen. **Den Brüdern** beider Orden hatte der Pabst erlaubt, überall zu predigen, überall Beichte zu hören, überall Vergebung der Sünden zu ertheilen. So verloren Bischöfe, als Seelsorger ihrer Gemeinen, ieder Pfarrer und Dorfpriester alle Liebe und alles Zutrauen, auch zulezt alle Kenntniß von den Gliedern seiner Gemeine. Alles eilte den **herumreisenden Franziskanern** zu. Diese absolvirten leichter, und man beichtete ihnen, **als Fremden**, auch lieber, als dem Seelsorger. Wollte der Pabst irgend wo Unruhen im Reiche anrichten: wer war ihm dazu geschikter, als Bettelmönche? — Welcher

*) Tom. 3. Conc. germ. p. 537.

Geistliche kam so unter das niedrigste Volk, so weit in der Welt umher, als Bettelmönche? Er mit seinem Bettelsakke konnte nichts verlieren; konnte der Macht der Weltlichen mehr trozzen, als ein reicher Prälat.

Die Anmaaßungen des Pabsts in diesem Zeitraume schaften nicht nur ein schändliches Aergerniß unter den Weltlichen; auch die gesammte Geistlichkeit empörte sich dagegen. Alle reiche Prälaturen wurden am päbstlichen Hofe öffentlich versteigert, und den Meistbietenden verkauft, wie wir schon vorhin gehört haben; um die Bedürfnisse des glänzenden päbstlichen Hofes bestreiten zu können, forderte der Pabst einen Theil der eröfneten Pfründen. Die kurze Regierungszeit eines Bischofs reichte oft nicht hin, die Gelder zu gewinnen, welche er zur Ausfertigung der päbstlichen Bestätigung und Erhaltung des Palliums bezahlen mußte. Es war für die Christenheit sehr erbaulich, daß der Stadthalter Christus zuerst für eine kleine Abgabe, öffentliche Hurenhäuser in seiner Residenz privilegirte! Dies that Sixtus IV. Innozenz VIII. versorgte öffentlich seine 16 Hurenkinder.

Diese leztern Bemerkungen habe ich einem unserer beliebtesten Schriftsteller *) entlehnt. Um aber auch einigen von meinen Lesern einen Begriff zu machen, wie weit die Gewalt des Pabsts sich damals erstrekt habe, will ich aus eben diesem belobten Schriftsteller noch eine Stelle wörtlich hersezzen. Er redet vom Pabst Innozenz III. von

*) Spittlers Geschichte der christlichen Kirche.

seiner Herrschsucht, von den unter ihm gangbar gewordenen Interdikten, und wie schlau er die gewöhnlichen Waffen des heiligen Reichs zu schärfen gewußt habe. Nun fährt er fort: „Ein „schauervoller Anblik, wenn ein ganzes Land mit „dem Interdikt belegt wurde! Aller öffentlicher „Gottesdienst mußte auf einmal einhören; die „Altäre wurden entkleidet; alle Statüen der Hei„ligen, alle Kreuze wurden zu Boden geworfen; „keine Klokke tönte mehr; kein Sakrament wurde „ausgeteilt; kein Todter kam auf die heilige, ge„weihete Erde des Gottesakkers; er wurde ohne „Gebet, ohne Gesang in ein unheiliges Land ein„gescharret; Ehen wurden nicht vor dem Altar, „sondern in dem Todtengarten eingeseegnet; Nie„mand durfte einander auf der Strasse grüßen. „Jeder Anblik sollte verkündigen, daß das ganze „Land ein Land des Fluchs sei. Welchen unaus„löschlichtiefen Eindruk muß diese Zeremonie auf „ein Zeitalter voller Aberglauben gemacht haben, „welches den ganzen Gottesdienst in iene äußere „Zerimonie sezte? wie muß ein Volk seinen Re„genten verflucht haben, der durch seine Sünden „ein ganzes Land um zeitliche und ewige Glük„seligkeit brachte!

„So war's möglich, daß es Innozenz III. „dahin bringen konnte, wohin es bisher noch kein „Pabst gebracht hatte; daß er von den deutschen „Kaisern wie von seinen Lehnsleuten sprach; oder „wie von Bischöfen, deren Würdigkeit er erst „sorgfältig untersuchen mußte, ehe er sie in ihren „Würden bestättigte; daß er das Königreich

„England bald an Frankreich verschenkte, bald „wieder mit scheinbarer Barmherzigkeit seinem „König zurükgab.“

Eine solche Zerrüttung der christlichen Kirche von innen und von außen, in ihren Grundsäzzen und Sitten, mußte ihren Untergang, oder wenigstens ihre gänzliche baldige Umwälzung zur Folge haben. Die Errichtung der **ersten deutschen Universität** zu **Prag**, im Jahre 1348, und die damit verbundene Aufklärung in dem Fache der Wissenschaften und Gelehrsamkeit, wirkte hierzu das Ihrige. Man merkte es schon überall, daß der Kirche eine Hauptverbesserung bevorstehe.

Schon am Ende des 12. Jahrhunderts stand ein französischer Kaufmann, **Peter Waldus**, auf, dem der Zustand der Kirche iammerte. Er ließ einige Bücher der Bibel ins Französische übersezzen; er predigte wider das Mönchs- und Priesterwesen; er suchte die Kirche auf ihren ersten einfachen Zustand zurükzuführen; er tadelte die Lehren vom Ablaß, Vergebung der Sünden, Fasten, Fegfeuer u. d. gl. Seine Lehre, weil sie die Lehre der Vernunft war, fand unglaublichen Beifall in **Frankreich** und **Italien**. Die vereinte Macht des Pabsts und die weltliche Obrigkeit konnte wider diese sogenannte **Waldenser** wenig wirken. — Auf ihn folgte **Wiklif**, ein Engländer in **Oxfurth**. Als ein berühmter Lehrer einer hohen Schule hatte er bald Gelegenheit, die Schwäche der päbstlichen Dogmatik zu zeigen, und seinen Schülern Anleitung

zu geben, den Vorschriften des gesunden Menschenverstandes Gehör zu geben.

Wiklifs Schüler, **Hieronimus**, ein Freund des bekannten Märtirers der Wahrheit, Johann Hussens, verbreitete die in England entstandene reine Lehre nach Prag. **Johann Huß**, ein öffentlicher Lehrer in Prag, pflichtete derselben laut bei, und diese verbreitete sich in ganz Böhmen eben so schnell, als in Frankreich und England. Ein Priester, **der kleine Johann von Mieß** genannt, erfuhr kaum, daß es blos Mißbrauch der neuern Zeiten sei, dem Volke beim heiligen Abendmal den Genuß des Kelches zu versagen, als er öffentlich den Kelch unter den Laien austeilte. **Johann Huß** wurde auf die Kirchenversammlung zu **Kostniz** geladen, um sich wegen seiner neuen Lehre zu verantworten. Im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache und auf das sichere Geleit, das ihm der Kaiser **Siegmund**, sein Landesherr, ia selbst die versammelten Bischöfe zugesagt hatten, reisete er dahin; ward aber auf die schändlichste und treuloseste Art, als ein **Kezzer** ergriffen, zum Tode verdammt, und lebendig gebraten. Aber selbst dieses Beispiel der grausamsten Bestrafung konnte die Anhänger der neuen Lehre nicht wankend machen. Die Welt weiß es, und iedes Geschichtbuch lehrt es, was für blutige Verfolgungen die Bekenner der reinen vernünftigen Lehre auszustehen gehabt; wie aber ihr erster reiner Religionseifer in Wuth und Grausamkeit ausgeartet,

und durch listige Ränke der Grossen, und besonders der Pfaffen, irre geleitet sei.

Doch die etwas wieder auflebenden Wissenschaften; die Errichtung der hohen Schulen; die Kreuzzüge, und die dadurch im Umlauf gebrachten Kenntnisse von nüzlichen Künsten; die Erfindung der Buchdruckerkunst, und die dadurch bewirkte Aufklärung in Europa, besonders in Deutschland, wirkte zwar unvermerkt und langsam, aber so mächtig und sicher, daß sich ein reger Forschungsgeist allgemein mittheilte, und die Gemüter zu derienigen Umwälzung der Kirche vorbereitete, welche erst im folgenden Jahrhundert durch **Luther** und **Zwingel**, zur Ehre der Deutschen, ausgeführt werden konnte.

Endlich habe ich noch zu bemerken, daß ich in dem vorhergehenden Zeitraume den Umstand anzuführen vergessen habe, daß der Fürst **Bernhard von Anhaltbernburg**, mit Einwilligung der Aebtissin **Adelheid von Isenburg**, als Lehnsherrschaft **das Schloß und die Gerichte zu Hoim**, ingleichen den **Zehnten zu Frohse** dem hiesigen Magistrat für 5000 Gulden verpfändet habe. Ueber den Zehnten zu Frohse ertheilte die Aebtissin **von Südow zu Gernrode**, als Lehnsherrschaft, ihre Einwilligung. Die Bedingungen dieser Handlung sind in den Urkunden vom Jahre 1434. so ich im 2. Bande S. 559. u. f. unter Nummer 58, 59 und 60 beigebracht habe, enthalten.

Sechster Zeitraum.

Von den Begebenheiten unter der Schuzherrlichkeit des Kurhauses Sachsen.

Erster Abschnitt.

Von den regierenden Aebtissinnen.

Den vorhergehenden zweiten Bande meiner Geschichte beschloß ich mit der Erzählung der großen Begebenheit, daß der Kurfürst **Ernst** und sein Bruder **Albert**, Herzog von Sachsen, im Jahr 1477. die Stadt Quedlinburg mit Krieg überzog, und sie, nach einer hartnäkkigen Belagerung, eroberte. Ich habe schon vorhin die Ursachen und die Veranlassungen dieses blutigen Auftritts aufzusuchen mich bemühet. Nach dieser Zeit sind mir noch einige Nachrichten in die Hände gefallen, welche diese Begebenheit betreffen, und die ich theils zur Ergänzung, theils zur Berichtigung meiner vorigen Erzählung anzuführen verpflichtet bin.

Ein hiesiger ehemaliger Stadtschreiber, **Elias Meier**, fing im Jahre 1552. an, quedlinburgische Annalen zu schreiben, die sein Nachfolger im Amte **Franz Meier** fortsezte. Einige Abschriften von diesen Annalen gehen in der Stadt allhier von einer Hand in die andere. Mir ist das Original davon durch die Güte eines Freundes, in die Hände gefallen. Die Handschrift

hat folgende Aufschrift: **Copien des Rahdes zw Quedliburgk aller seyts Gelegen- und Freyheidt betreffendte, vorr mich abcopieren laessen.** Ceptus 6 Ianuarii ao. Dni. 1552. **Elias Meier.** Von den Abschriften, so mir verschiedentlich vorgekommen sind, ist keine einzige ganz getreu gewesen. Ich habe meine Handschrift mit den Akten seines Zeitalters verglichen, und mich überzeugt, daß diese Handschrift des damaligen Stadtschreibers **Meiers** eigene Hand gewesen sei.

Dieses Werk ist zwar sehr unvollkommen geblieben; sein Zeugniß ist aber von desto größerm Gewicht, weil der Verfasser, vermöge seines Amts, von den öffentlichen Geschäften die gründlichste Wissenschaft haben konnte und er fast als ein gleichzeitiger Schriftsteller angesehen werden kann. Dieser hat uns folgende Erzählung hinterlassen: Der **Kurfürst** und der Herzog von Sachsen sandten einige Räthe nach Quedlinburg und liessen dem Magistrat folgende Anträge machen:

1) Der Magistrat sollte die **Erbvoigtei**, so er gegen einen **Pfandschilling** vom Bischof von **Halberstadt** inne hatte, dem Kurfürsten von Sachsen abtreten; der Pfandschilling sollte dem Magistrat baar wiedergezahlt werden.

2) Der Magistrat mögte dem Bischof von Halberstadt **den Schuz auffsagen**, und dagegen den Kurfürsten zum **Schuzfürsten annehmen**; sie sollten dagegen des an den Bischof zu Halberstadt zu zahlenden jährlichen **Schuzgeldes entlediget werden**.

3) Der Magistrat sollte sich mit der Aebtissin wegen des **Münzrechts**, so er von der Aebtissin verliehen erhalten, vertragen; vorzüglich aber

4) sollte die Stadt ihren Bündnissen mit andern Städten entsagen.

Anfänglich wollte sich der Magistrat nicht darauf einlassen. Ein ieder besorgte Ueberlistigung und am Ende gewaltsame Unteriochung. Doch nach einiger Zeit, brachte der klügere Theil es dahin, daß die Unterhandlungen mit den kurfürstlichen Räthen nicht nur angefangen, sondern auch ziemlich weit, zum Vortheil der Bürgerschaft, fortgerükt waren. Man war schon darinn eins, daß die Aebtissin iährlich überhaupt nur 200 Gülden vom Magistrat erhalten und diesem dagegen der bisherige Besiz aller seiner Gerechtsame, besonders des **Münzrechts**, sowol vom Kurfürsten, als von der Aebtissin gelassen und er dabei geschüzt werden solle. Man war schon im Begriff, die Bürgerschaft zusammen zu fordern, und wie die Handschrift sagt, zum **Bauerding** zu läuten.

Während dieser Zeit stand einer im Rath auf, verwarf alle bisherige Verhandlungen, und alle kurfürstliche Anträge, als entehrend, und auf Sklaverei und Unterdrükkung abzielend. Er drohete, wenn man mit der **kleinen Klokke** zu läuten anfangen würde: so wolle er mit der **großen Klokke läuten**; das heißt: er wolle die **Sturmklokke ziehen und einen Aufstand** erregen.

Unter solchen Umständen konnte freilich den hieher gesandten sächsischen Räthen nichts weiter

als dieses zur Antwort gegeben werden, daß man sich — wie der Verfasser sich ausdrükt — darauf beschlafen wolle. Hierauf fährt unser Annalist weiter fort: Darüber zogen also der Herzogen Räthe ohne endliche Antwort ab und ist leider darauf die Entsezzung von den Privilegien und Gerechtigkeiten auch der Voigtei und Mühlen erfolgt, und haben müssen der Aebtissin jährlich 500 Gulden verschreiben, wie solches Siegel und Briefe weiter ausweisen.

Diese Erzählung erhält, wegen ihres Alterthums, wegen der Glaubwürdigkeit ihres Urhebers, und weil sie mit der Folge der Begebenheiten so genau übereinkommt, einen hohen Werth. Aus derselben läßt sich die Erbitterung sowol des Schuzzherrns als der Aebtissin wider den Magistrat erklären.

Wir fahren nun in der Regierungsgeschichte unserer Aebtissin Hedwig fort, und wollen unser Augenmerk hauptsächlich auf die Folgen richten, welche diese große Begebenheit in unserm Stifte veranlaßt hat.

Die erstere Folge davon war die, daß die bisherigen Rathspersonen, welche durch die Flucht ihr Leben gerettet hatten, *) ihrer Aemter entsezt,

*) Daß wirklich die Rathspersonen, welche man ergriffen hatte, und die sich durch die Flucht nicht retten konten, auf der Rathhaustreppe enthauptet worden; dies bezeugen, außer verschiedenen handschriftlichen Nachrichten, *Fabricii* orig. Sax. c. I.

und von der Bürgerschaft **ein neuer Rath** von zwölf Personen erwählt wurde. Dieser neue Rath wurde von der **Aebtissin und dem Schuzherrn** bestätigt. Nach geschehener Bestätigung stellte der Rath eine **Urkunde** unterm 9. August 1477. *) von sich, deren wesentlicher Inhalt also lautet: „Wir haben uns in den vergangenen Jahren durch Widersezlichkeit gegen unsere gnädige „Frau, die hochwürdige und hochgeborne Fürstin, „Frau **Hedwig**, geborne Fürstin zu Sachsen, „Aebtissin des weltlichen freien Stifts zu Quedlinburg, vergangen, und sind durch die Vermittelung der durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn **Ernst**, des heiligen „römischen Reichs Erzmarschall und Kurfürsten, „und Herrn **Albert**, Gebruder, Herzoge zu „Sachsen u. s. w. bei hochgedachter Aebtissin wieder zu Gnaden angenommen. Nach geschehener „Versammlung aller Gemeinen haben wir, **Rathmänner, Geschworne**, und **ganze Gemeine** „der beiden Städte Quedlinburg uns zu folgenden Artikeln verpflichtet:

1) „Wir haben alle **Privilegien und Gnadenbriefe**, von wem sie sein mögen — „also auch die kaiserlichen Gnadenbriefe — „und alle **Bündnisse und Vereinigungs**-

Fol. 784. *Cranz* Sax. l. 2. c 10. *Caluisii* chronol. ad 1477. **Winnigstedts** quedl. Chronik beim **Abel**. S. 500. **Spangenbergs** mansfeldische **Chronik**, c. 338.

*) **Herr von Erath**. a. a. O. 810. S.

„briefe, ohne Ausnahme — mithin alle „Vereinigung mit dem Hansebunde — der „Frau Aebtissin übergeben. Wir wollen „diese Bündnisse aufrufen, und uns davon „lossagen, auch in Zukunft nie, ohne Vor„wissen und Genehmigung unserer gnädigen „Frau Aebtissin und ihrer Nachkommen „am Stifte, auch nicht ohne Vorwissen „der Herzoge zu Sachsen, als Voigten „des Stifts, dergleichen Bündnisse mit „Jemand schließen.

2) „Wir wollen der Aebtissin die Wiese, die „Butterweide genant, und der Voigtei „die Teiche und Teichstätte, welche ehe„mals der Aebtissin zuständig gewesen, und „zur Voigtei gehören, wiederum abtreten.

3) „Alle Mühlen, in- und außerhalb der „Stadt, wollen wir der Aebtissin zu ewigen „Zeiten abtreten.

4) „Die versessenen Zinsen und Jahrgulden „wollen wir iezt baar, und künftig zur Ver„fallzeit, richtig bezahlen, und zwar anstatt „einer Mark, einen rheinischen Gulden „und vier Groschen.

5) „Wir wollen der Aebtissin alle Jahr fünf „Hundert rheinische Gulden bezahlen, „und die eine Hälfte davon auf den Mar„tinstag; die andere Hälfte auf den Wal„purgistag erlegen.

6) „Alle Jahr wollen wir tausend rheinische „Gulden, nach der Anweisung der Aebtissin

„und ihrer Amtleute, **zum allgemeinen „Besten verbauen.**

7) „Alle Willkühr, Sazzungen und Anord„nungen sollen hiermit aufgehoben sein; „ohne Vorwissen und Bestätigung der Aeb„tissin und des **Schuzherrns** wollen wir auch „in Zukunft keine Sazzungen aufrichten.

8) „Mit dem Ausgang dieses Jahres wollen „wir zu **einem neuen Rath** 12 Personen, „und unter diesen zweie zu Burgemeistern, „einen in der Altstadt, und einen in der „Neustadt, auf ein Jahr erwählen. Nach „Ablauf dieses Jahres soll der, alsdenn ab„gehende Rath, einen **dritten** auf eben diese „Weise erwählen. Diese **drei Räthe** sol„len alle Jahr in dem Stadtregiment, nach „der Ordnung, abwechseln, und lebenslang „in ihren Aemtern bleiben. Wen wir „aber zu Rathsleuten und Burgemeister er„wählen werden, den wollen wir der Aeb„tissin schriftlich anzeigen, und von ihr des„sen Bestätigung erbitten. Wäre der Aeb„tissin diese Person nicht gefällig, so wollen „wir einen oder mehrere an dessen Stelle „erwählen.

9) Dieser erwählte und bestätigte Rath soll „einen Eid schwören, **daß sie der Aebtis„sin des Stifts, und der Stadt Ehre, „Nuzzen und Bestes nach ihren Ver„stande befördern, und der Gemeine „mit Rath treulich vorstehen wollen.**

„Beim Schluß des Jahres soll der ange„hende Rath der Aebtissin, oder wem die „Aebtissin hierzu abordnen würde, inglei„chen dem angehenden Rath, von Einnah„me und Ausgabe Rechnung ablegen.

10) „Ohne der Aebtissin Vorwissen und Ge„nehmigung wollen wir — heißt es — „keine Vestung*) an beiden Städte aus„bessern, oder neu erbauen, noch einen „eigenen Stadthauptmann annehmen, „sondern wir wollen uns an unsere gnädige „Frau Aebtissin und ihres Stifts Haupt„mann halten.

11) „Zu ewigen Zeiten wollen wir der Aebtis„sin Gehorsam und treuen Dienst erweisen.

12) „Auch haben wir der Aebtissin und ih„rem Stift eine rechte Erbhuldigung ge„than, mit Hand und Mund zu Gott und „den Heiligen geschworen, der Aebtissin „und ihrem Stifte gehorsam, treu, „hold und gewärtig zu sein, ihnen „Nuzzen und Vortheil zu verschaffen, „und Schaden zu verhindern, auch „unserm gnädigen Herrn von Sach„sen und deren Erben, als Voigten „des Stifts, zu der Voigtei gewär„tig zu sein.

*) Dies bedeutet wahrscheinlich einen Thurm in der Stadtmauer.

13) „Ein ieder, der aufs neue Bürger wird, „soll eben solche Huldigung dem Rath, der „Aebtissin wegen, leisten." —

Dies ist der verschriene, so oft angeführte, aber eben so oft verkannte **Aussöhnungsbrief**, dessen in den gedrukten Akten besonders häufig gedacht wird. Mit Recht kann man denselben als ein **Grundgesez** ansehn.

Nach den 10. Artikel dieses Reverses sollte man glauben, daß die Aebtissin einen **Stiftshauptmann** im hiesigen Stifte bestellen würde. Allein die Besezzung dieser Stelle ist mit dem **Recht der Waffen**, der **Vertheidigung** und der **Besazzung** innigst verbunden. Da nun die **Vertheidigung** des Stifts, und also auch das **Recht der Besezzung**, dem **Schuzherrn**, als **Vertheidiger** des Stifts, einzig und allein zukommt: so ist die **Besezzung der Stiftshauptmannsstelle** hieselbst lediglich dem **Schuzherrn verblieben**, und der erste hiesige Stiftshauptmann ist eben der **Bruno, Graf von Querfurth**, gewesen, welcher die Stadt erobert hatte.

Der Magistrat hatte bisher die völlige **Gerichtsbarkeit im ganzen hiesigen Stifte** ausgeübt. Der vorige Schuzherr, Bischof zu Halberstadt, dem, als **Schuzherrn**, die Ausübung derselben zukam, hatte solche dem Magistrat, wie wir vorhin schon gehört haben, überlassen. Von dieser Zeit an bestellte die Aebtissin einen **Stadtrichter** in beiden Städten, und einen **Amtmann** im Westendorfe und zu Ditfurth.

Zum Zeichen der, dem **Magistrat** entzogenen Gerichtsbarkeit, ward die sogenannte Rolandssäule, so am Rathhause gestanden hatte, umgestürzt und zerbrochen.

Die **Rolandssäule** — eine übermenschlich große, im Stein gehauene Bildsäule eines geharnischten Mannes mit entblößtem Schwerte — hat ihre Benennung von dem Wort: **Rüge**, ein Gericht; also war die **Rügelandssäule** ein Zeichen der Gerichtsbarkeit im Lande.

Der **Grundschoß** wurde sonst vom Magistrat eingehoben. Auch dieser wurde dem Magistrat genommen. In der Folge hat sich der Magistrat mit der Aebtissin dahin verglichen, daß dem **Magistrat** zwar die Einhebung des Schosses gänzlich verbleibt, dieser aber der Aebtissin dafür jährlich 200 Rthlr. bezahlet.

Die hiesigen Bürger hatten vorhin im ganzen städtischen Gebiet, und also auch im Ramberge das Jagdrecht. Denn neuere Rechtslehrer haben erst angefangen, das Recht der Jagd zu den landesherrlichen Vorzügen und Regalen zu rechnen.*) Unsere Aebtissin Hedwig nahm auch dieses Recht den hiesigen Bürgern, und beliehe damit ihren Bruder, als hiesigen Schuzherrn, im Jahre 1479. Wir werden aber nachhin erfahren, daß die Aebtissin Anne Sophie, Pfalzgräfin am Rhein, in der Polizeiordnung von 1630. der hiesigen Bürgerschaft das Recht der Wasserjagd, und

*) Pütters Rechtsfälle 1. B. S. 423.

das Schießen der Zugvögel, in den, zur Jagd erlaubten Zeiten, vom Bartolomäustage bis Fastnacht, zugestanden.

In dem Vergleich von 1685. trat der Kurfürst August II. zu Sachsen der Aebtissin Annen Dorotheen, aus Gefälligkeit, die Jagd wiederum ab, ob man gleich bekennen muß, daß die Aebtissin schon lange zuvor in dem Besiz desselben gewesen sei.

Der Bischof von Halberstadt, Gebhard von Hoim, hatte Quedlinburg wider den Kurfürsten von Sachsen beigestanden. Nach der Einnahme der Stadt Quedlinburg, und an eben dem Tage, an welchem der Magistrat seine Unterwerfung unter die Gewalt des Kurfürstens und der Aebtissin schriftlich bekannte, nämlich am 9. August 1477, stellte auch der bisherige quedlinburgische Schuzherr, der Bischof von Halberstadt, ein schriftliches Bekenntniß, unter dem Beitritt des ganzen Domkapitels, in dem Felde bei Ditfurth, von sich, nach welchem er den Gerichten, der Voigtei und andern Obrigkeiten und Nuzzungen, so die Bischöfe von Halberstadt an dem Stifte und beiden Städten Quedlinburg gehabt haben, und deren Eigenthum die Aebtissin Hedwig behauptet habe, völlig entsagt, und sich derselben auf ewig begiebt.*)

Eben dieser Bischof Gebhard vom Hoim mußte 11 Tage darauf an die Herzoge von Sach-

*) Hr. v. Erath a. a. O. 812. S.

sen, unterm feierlichen Beitritt des Domkapitels, eine Urkunde ausstellen, daß durch den Herzog von **Braunschweig**, **Willhelm** dem ältern, zwischen ihm und dem **Stift Halberstadt** an einem, und dem Kurfürsten und **Herzogen von Sachsen** am andern Theile, ein Friede und eine gänzliche Beilegung der Streitigkeiten zu Stande gekommen sei. Er verspricht zuerst, daß weder er noch sein Stift, noch andere zum Stift gehörigen Leute und Vasallen, die Herzoge von Sachsen auf irgend eine Weise beleidigen sollen. Gegen die Stifter **Magdeburg** und **Merseburg**, gegen die **Grafen und Herren am Harze**, und gegen alle Freunde und Unterthanen von Sachsen will er weder selbst, noch durch seinen Offizial und geistliche Richter etwas unternehmen, was nicht den Verträgen gemäß ist; er will alle Jahr **achtehalb rheinische Gülden**, in zweien Terminen, halb auf den Sankt **Lorenztag**, und halb auf den Sonntag inuocauit, auf der **Burg zu Quedlinburg**, oder wo ihm ein Zahlungsort in einem Bezirk von sechs Meilen angewiesen werden wird, an den Kurfürsten bezahlen, und so lange damit fortfahren, bis er diesen jährlichen Zins mit 15000 **Gülden** abgekauft haben wird.

Für die redliche Erfüllung dieses Vergleichs verbürgten sich die **Ritterschaft des Fürstenthums Halberstadt** durch die Herren **Hans** und **Gebhard von Hoim**, **Hans von der Asseburg**, und **Hans von Neundorf**, imgleichen

der Magistrat zu **Halberstadt** und **Aschersleben**. *)

Die Herzoge zu Sachsen, welche sich noch **im Felde bei Quedlinburg mit ihren Völkern** aufhielten, stellten dagegen ein Bekänntniß aus, daß sie sich mit dem **Bischof** und seinem **Kapitel zu Halberstadt** völlig verglichen und vereinigt hätten, dergestalt, daß sie auch wegen der Beschädigungen welche **Heinrich** von **Veltheim** und andere, ihnen bei den **Gerichten** zu **Hoim**, welches sie ehemals inne gehabt hätten, und dem Fürsten von **Bernburg**, auch der Aebtissin **Hedwig** zu Quedlinburg verursacht hätten, sich allen Zusprachen begeben wollten. **)

Ueber dieses alles hat der Herzog von Braunschweig **Willhelm der ältere auf dem Felde vor Quedinburg** eine Urkunde am 12ten August 1477. ausgestellt.

Der Rath zu Quedlinburg bekannte in einer Urkunde vom 1 September 1477, daß er der Aebtissin **Hedwig** alle ihre Briefe und Bündnisse, **auf Befehl des Kurfürstens Ernst, und seines Bruders Albert Herzogen zu Sachsen**, eingehändigt hätte, daß aber die Aebtissin, aus Nachsicht und Gnade, dem Magistrat folgende Briefe wieder zurük gegeben habe, nämlich einige **Begnadigungen des Pabsts Bonifaz** und der Kirchenversammlung zu **Basel**, des Kaisers **Konrad** vom Jahre 1038. **Heinrichs** vom Jahre 1042. und **Lothars** von 1034.

*) Das. 813. S. **) Das. 815. S.

Der Rath gelobte aber dabei an, sich der Freiheiten, so in diesen Urkunden enthalten waren, nicht zum Nachtheil der Obrigkeit und der Befugniß, **welche die Aebtissin jezt über ihre beiden Städte erlangt hatte**, zu bedienen. Auch bekannte er, daß die Aebtissin ihm die Fischerei welche **von der Schaafsbrükke, hinter dem pröbsteilichen Vorwerke angehet, und sich bis an die Klecrsbrükke erstrekt**, unter der Bedingung abgetreten habe, daß die Aebtissin nach ihrem Gefallen auch darin fischen lassen könnte. *)

Die Aebtissin **Hedwig** beschwerte sich beim Kaiser **Friedrich** III. daß die Grafen von **Reinstein** das Kloster **Michaelstein** damit belästigten, daß sie mit einigen Wagen und Pferden des Klosters, Dienste verlangten. Der Kaiser erließ von Gräz unterm 4 Februar 1478. einen scharfen Befehl an die Grafen, daß sie das Kloster Michaelstein, welches von einer **Königin** — so lauten die Worte — **die vormals Aebtissin zu Quedlinburg gewesen**, gestiftet, und blos dem **Pabst** und **Kaiser**, ingleichen der **Aebtissin** unterworfen sei, durchaus mit keiner Last und Diensten beschweren sollten, widrigenfalls habe er dem Kurfürst und Fürsten zu Sachsen, **Ernst** und **Albert** aufgetragen, das Kloster gegen alle Thätlichkeiten zu schüzzen. **) In gleicher Zeit erließ er ein Schreiben des nämlichen Inhalts an die genannte Kurfürsten und Herzoge zu Sachsen.

*) Das. 817. S. **) Das. 817. S.

Der Stil in diesem Schreiben ist gerade der, noch iezt beim Reichshofrath gewöhnliche.

Hedwig wußte die **Oberherrschaft** welche sie über die Bürger beider Städte Quedlinburg gewonnen hatte, sehr wohl zu benuzzen. Bisher waren alle Gildebriefe lediglich vom Kaiser ausgefertigt. Diese Aebtissin fing aber an, den hiesigen **Gewerken im eigenen Namen Handwerksbriefe zu ertheilen, und hierdurch sich eins der wichtigsten Regale zu erwerben.** Der erste Innungsbrief, den ich von einer der **hiesigen Aebtissin** habe auffinden können, ist der, von dem **Kürßnerhandwerke** vom 3 März 1478. *) Im Eingange sagt diese Fürstin, sie habe **zum Besten der Stadt**, für gut befunden, den **Kürßnern**, auf ihre Bitte, eine **Innung zu bestätigen.** Eine wichtige Urkunde, sowol in Absicht der Sprache, als der Sachen! —

Schon das ist merkwürdig, daß das Kürßnergewerk die **Morgensprachen im Namen der Aebtissin und des Schuzherrns halten** solle. — Diese Gewerken sollen in der Pfarrkirche des heiligen Benedikts 4 **Kerzen** und ein **Baldakyn** — vermuthlich einen **Baldachin**, einen **Traghimmel** — von einem Jahr zum andern unterhalten, **gleich andern Innungen.** Diese Kerzen und Traghimmel sollen zu **allen Umgängen** gebraucht werden. Die 4 iüngsten Meister sollen allemal verpflichtet sein, die Kerzen bei den **Umgängen**, im Namen des Gewerks,

*) Das. 820. S.

zu tragen. — Die Kürßnerinnung soll unter sich begreifen alle **Riemenschneider**, **Handschuhmacher**, **Beutler**, **Schmaschenmacher** und **Weißgärber**.

Gerade in dem Zeitpunkte, in welchem wir die Aebtissin **Hedwig** ganz einleuchtende Fortschritte in der Erwerbung **landesherrlicher Gerechtsame** thun sehn, entspinnt sich zwischen der Aebtissin und ihren Brüdern, den Schuzherren des Stifts Quedlinburg, eine Streitigkeit, die beinahe noch größere Folgen gehabt hätte, als die kaum beigelegte Streitigkeiten, zwischen der Stadt und der Aebtissin. Man weiß von dieser Streitigkeit nur so viel, daß die Aebtissin von den sächsischen Völkern auf ihrer hiesigen Residenz enge bewacht worden, und daß sie, als eine Magd gekleidet, die Aufmerksamkeit ihrer Wächter getäuscht, sich über ein ganzes Jahr in dem Hause des Burgemeisters Heinrich **Graßhofs verstekt aufgehalten habe**, *) und daß sie

*) Der vormalige Konsistorialrath, und Stadtrichter Krüger hieselbst, ein sonst verdienstvoller Mann, erzählt in seiner Abhandlung von einer **hieselbst gefundenen Blechmünze**. Halle 1732. S. 14. daß der Kurfürst **Ernst** sich, wegen seiner in Quedlinburg verübten Grausamkeiten, selbst in seinem Gewissen Vorwürfe gemacht, und, um Vergebung seiner Sünden zu empfangen, den Bischof **Wolfgang von Regensburg**, nebst dem Bischof von Meissen und Merseburg zum Pabst Sixtus nach Rom gesandt habe. Diese Reise wäre am 6 Februar 1480. vor sich gegangen. — Sollten dieses nicht die Be-

nicht eher wiederum aus ihre Verborgenheit hervorgetreten sei, als bis sie den Lehnbrief vom 15 März 1479. von sich gestellt habe, von welchem ich so eben reden will. Aus dem Inhalt dieser Urkunde, und aus der Folge der Begebenheiten läßt sich inzwischen mit ziemlicher Gewißheit schliessen, was es für Veranlassungen gewesen sein müssen, welche so traurige Auftritte unter diesen fürstlichen Geschwistern nach sich gezogen haben.

Hedwig glaubte, nach der Demüthigung der Stadt Quedlinburg und des Bischofs von Halberstadt, **unumschränkte Beherrscherinn des Stifts Quedlinburg zu sein.** Ihre Brüder wollten ihr dies nicht einräumen. Sie behaupteten vielmehr, **als anerkannte Erbschuzherren des Stifts, die, durch Waffen eroberte, und mit der Erbschuzherrlichkeit verknüpfte Landeshoheit im ganzen Stifte Quedlinburg** eigenthümlich erworben zu haben. Die Aebtissin wollte durchaus nicht nachgeben. Vielleicht wartete sie auf den Erfolg, der, vom Bischof **Gebhard von Hoim zu Halberstadt nach Rom eingelegten Appellazion**, gegen das Verfahren des Kurfürstens, und des Herzogs von Sachsen. Endlich ergriffen die Herzoge

gleiter des Kurfürsten gewesen sein, als er und sein Bruder den Pabst 1480. persönlich besuchten? —

Siehe auch Abels halberstädtische Landchronik 5. K. 95. S. **Winnigstedts** quedlinburgische **Chronik**, und Abels Sammlung S. 509. **Kettners** quedlinburgische Kirchenhistorie S. 72.

von Sachsen die strengsten Mittel, um die Aebtissin nachgebend zu machen. Beim Kaiser konnte die Aebtissin keinen Schuz erwarten; denn dieser hatte schon vormals der Aebtissin **Jutten** und andern, befohlen, **die Fürsten von Sachsen mit der Schuzgerechtigkeit von Quedlinburg zu belehnen.** Siehe im 2. Bande meiner Geschichte des Stifts Quedlinburg 300. Seite. Auch der iezzige Kaiser **Friedrich III.** hatte im Jahre 1476. *) ein sehr scharfes Gebot an den Bischof zu Halberstadt ergehen lassen, daß er, **bei Verlust seiner vom Reich habenden Regalien und Privilegien sich der Schuzgerechtigkeit von Quedlinburg enthalten solle.** Der Kaiser nahm es sehr ungnädig auf, daß der Bischof **am ungebührlichen Ende,** — wie er sagt — **appellirt habe;** diese Angelegenheit gehöre **blos für das deutsche Reich.**

Kettner **) sagt, daß die Aussöhnung zwischen der Aebtissin und ihren Brüdern durch den Herzog **Willhelm zu Braunschweig** wäre bewirkt worden. Er bemerkt dabei, daß **Ernst,** ein Vetter der Aebtissin, Erzbischof zu **Magdeburg und Halberstadt,** um Rükgabe **der Neustadt in Rom angesucht habe,** die Herzoge zu Sachsen, und besonders der damalige Schuzherr **Georg, aber haben durch Abgesandte nach Rom solchen widersprechen lassen.**

*) Herr von Erath 809. S.

**) In der Kirchengeschichte S. 85. des Anhanges.

Wenn man die nachhin ausgestellte Lehnbriefe und Reverse genau betrachtet: so siehet man, daß beiderseitige Anforderungen durch den Vergleich sehr gemäßigt sind.

Der Kurfürst ließ seiner Schwester, der Aebtissin, die Ehre und den Vorzug, daß sie den Erbschuzherrn mit der Schuzgerechtigkeit ihres Stiftes beliehe: allein in den Lehnbrief wurden solche Ausdrükke gesezt, wodurch deutlich genug zu erkennen gegeben werden sollte, daß, die Vasallen iezt nicht damit begnadiget, oder beschenkt, wurden, sondern daß ihnen nur dasienige wieder eingeräumt wurde, was schon längst von Alters her, ihr Eigenthum gewesen war; was ihnen nur unrechtmäßigerweise, war vorenthalten worden; was sie durch Tapferkeit und mit grossen Kosten, durch ihre Waffen, wieder erobert hätten. Denn im Eingange des Lehnbriefs sagt die Aebtissin Hedwig: „es wären die „löblichen Fürsten des Hauses Sachsen von Al„ters her ihres Stifts Erbvoigte, Schüzzer, „Schirm und Vertheidiger, gewesen, und diese „Erbvogtei sei in Kriegsläuften dem Stifte „und den Herzogen zu Sachsen entrissen „worden. Es hätten die Herzoge von Sachsen, „ihre Brüder, auf Ersuchen der Aebtissin, und „Gott und der heiligen Mutter, auch dem heiligen „Dionis, Servaz und Arnold, zu Ehren, „sich in eigener Person, mit schweren Kosten „vor Quedlinburg ins Feld gelegt, und die

„Voigtei von dem Bischof von Halberstadt
„wieder erobert.“

„Diese von ihren Brüdern ihr, und ihrem „Stifte erwiesene Freundschaft, Liebe und Treue, „habe sie eingesehen, und erkannt, was sie „ihren Liebden, als Herzogen zu Sachsen, „und ihres Stifts Erbvoigtei zu thun schul„dig sei. Sie reiche daher, mit dem Rath und „Einwilligung ihres Kapitels — den gedachten „Herzogen von Sachsen, und ihren rechten Leibes„lehns Erben — als Erbvoigten ihres Stifts, „die gemeldete Erbvoigtei zu Quedlinburg, „mit allen Gerichten, allen Mannschaften, „Dörfern, Hölzern, Wunnen, Wildbah„nen hohen und niedrigen Jagd, Wasser, Fi„schereien, Frohnen, Diensten, und so ferner — „sich damit so zu halten, als ihres Stifts „Erbvoigtei alt Herkommen, Recht und „Gewohnheit ist, ohne ihrer, und ihrer „Nachkommen Verhinderung.“ *) —

Die Aebtissin Hedwig hatte mit der Familie der von Hoim, wegen des großen Ritterguts zu Ditfurth Streitigkeiten. Zu diesem Gute gehörte unter andern das große Holz bei Ditfurth. Gebhard und Johann von Hoim zu Schlanstedt; und Gebhard und Kurd von Hoim zu Zillingen, entsagten am 28 Oktober 1480. allem

*) Diese Klausel ist in der That sehr auffallend. Sonst ist der gewöhnliche Ausdruk: Der Lehnsmann soll dem Lehnshof hold und gewärtig, oder treu sein!!

Recht, das sie aus der Belehnung der Aebtissin auf diese Güter gehabt hatten, gegen Bezahlung von **vierhundert rheinischen Gulden.** *) Dagegen wurde aber diese Familie mit dem Dorfe **Suderode**, und den dazu gehörigen ansehnlichen Gütern, welche iezt das königliche Amt **Steklenberg** ausmachen, und unter welchen auch **Wein- und Hopfen-Berge** mit begriffen waren, wiederum beliehen. **)

Dem neuen Stiftshauptmann **Bruno, Edlen von Querfurth** verliehe **Hedwig** zu Mannlehnrecht die Dörfer, **Obern- und Niedersman Groigstedt, Litenstedt** und **Schermbach,** nebst den **Gerichten zu Hals** und **Hand**, auch allen **Bergwerken**, es sei Gold, Silber, Kupfer oder Erz; und dieser stellte unterm 12 Aprill 1481. ein Lehnsbekänntniß darüber aus. ***)

In diesem oder in dem vorhergehenden Jahre entstand im unserm **Rainberge** ein heftiges Feuer. Um dieses zu löschen wurden die Dörfer auf vier Meilen Weges aufgebothen, solches zu umgraben. Die geschriebene Chronik sagt, das Feuer sei von der **Sonne angezündet.** Es ist aber durch die Erfahrung bestätigt, daß es nicht durch die Sonne entstehen könne, sondern daß Nachläßigkeit beim Anzünden eines Feuers, oder beim Tobaksrauchen und dergleichen, auch wol ein Wetterstrahl, die Feuersbrünste im Forste veranlaße.

*) Herr von **Erath** a. a. O. 826. S.
) Das. *) Das. 828. S.

Ekhard von Sman, seßhaft zu Leimbach, bekannte in einem Briefe vom 27 Februar 1482, daß die Aebtissin **Hedwig** ihm einen freien Sattelhof und die dazu gehörigen Aekker zu Sman gegen einen jährlichen Zins von 40 **Schok thüringer Landwehre**, auf 15 Jahre überlassen habe, und versprach, diese Güter, nach Ablauf der 15 Jahre völlig an das Stift wiederum zurük zu geben. *)

Das Kloster des heiligen **Wiperts** stellte am 8 Juni 1481. **) eine Urkunde von sich, daß dasselbe der Aebtissin, so lange sie die **Burg Gersdorf** besäße, sechs quedlinburgische Mark, und noch eine Mark, so es ehemals an den Magistrat, wegen geleisteten Schuzzes, bezahlt hätte, als einen jährlichen Zins, zu bezahlen schuldig sei.

Um diese Zeit mußten die Lehnsleute von **Winsingerode**, von **Uslar**, von **Gröne**, von **Redekin**, und andere, neue Lehnbriefe von der Aebtissin lösen.

Zwischen dem Kloster des heiligen **Wiperts** und dem **Magistrat** entstanden einige Händel, wegen der Wiesen und Fischerei. Beide Theile erwählten die Aebtissin zum **Schiedsrichter**, und **Hedwig** schlichtete diesen Streit unterm 17 Juli 1485. dahin, daß alles, was im **Brühl** liegt, dem Kloster allein, dem Magistrat aber die **Mithut** auf den **Wiesen** zukommen soll, welche auf iener Seite der **Bode** liegen. Die **Fischerei** hinter dem Kloster bleibt

*) Das. **) Das. 829. S.

auch dem **Magistrat allein**; so wie die Trift zu **Knüppelrode.** *)

Die Jungfern im **Marienkloster** auf dem Münzenberge hatten durch die Veranlassung unserer **Hedwig** sich eine Reformazion gefallen lassen, und beschlossen, ein **strenges Leben** nach den Regeln des heiligen **Benedikts** zu führen. Sie beklagten sich aber bei der Aebtissin **Hedwig**, daß es ihnen an einem nöthigen Bedürfniß bei ihrer iezzigen Lebensart, nämlich an einem Garten ermangele, in welchem sie, nach der Gewohnheit anderer Stifter, die **freie Luft** genießen, **herumwandeln, ihr Zugemüs und Obst erziehen, und einige Arbeiten verrichten könnten. Hedwig** schenkte großmüthig im Jahre 1485. eine, dem Kloster sehr bequeme Woort zu diesem Garten. Sie machte aber die strenge Bedingung dabei, daß man einen **bedekten Gang vom Klostergebäude nach diesem Garten** machen, den Garten aber nicht zur **Wildheit und Unnüzlichkeit** — wie die Worte lauten — sondern zum Frommen anwenden solle. Würden dann die Klosteriungfern von ihrer iezzigen strengen und frommen Lebensart zurücktreten, so sollte diese Woort sogleich wieder dem Kloster genommen werden. **)

Das **Erbkämmereramt des hiesigen Stifts** welches vormals die **von Meistorf** an sich gebracht hatte, verliehe sie am 30 Juni 1487 ihrem **Hofdiener, Nikel Ollouben** zum wahren Mannlehn, und bestätigte den Kauf, den

*) Das. 835. S. **) Das. 838. S.

dieser Olloube mit dem von Meistorf solcherhalb geschlossen hatte. *) Zu diesem Lehn gehörten folgende ansehnliche Güter: zwei Hufen Landes zu Großen Orden; ein Haus und Hof, nebst einer Hufe Landes in Ditfurth; das Mühlenblek; der Hasenwinkel, oder die Hasenbreite unter der Altenburg; nebst dem dazu gehörigen Holz und Ackern; noch eine Hufe in Ditfurth; zwei Hufen zu Sallersleben; eine große Wiese daselbst; eine halbe Hufe Landes zu Marsleben und ein Hof im Westendorfe. Dafür sollte er aber bei Tag und Nacht der Lehnsherrschaft zu dienen bereit sein.

Der Kaiser Friedrich III. schrieb unterm 30 Julii 1488. **) aus dem Lager bei Ordenburg in Flandern, an die Aebtissin Hedwig und das ganze Kapitel hieselbst: „Das hiesige Stift habe „beständig eine aufrichtige Ergebenheit und Unterthänigkeit gegen ihn und das deutsche Reich bezeigt, auch bei allen Fürsten des Reichs einen „so großen Ruhm der feinsten Sitten und tugendhaften Denkungsart sich erworben, daß er dadurch bewogen sei, einen, seiner königlichen „Würde angemeßenen Beweis seiner Huld und „Gnade dem Stifte zu erweisen. Er gebe daher „aus kaiserlicher Machtvollkommenheit den Kapitelspersonen die Erlaubniß, die Ordenszeichen des verewigten Königs Alfons von „Arragonien, seines werthen Verwandtens, „zu tragen, welche in einem weißen langen „Kleide, und einem Blumengewinde beste-

*) Das. 839. S.

**) Das. 840. S.

„het, an welchem das **Bild der Mutter** „Gottes befestiget, und welches auf der „einen Seite mit der Inschrift versehen ist: „halt Maaß!“ *)

Das Stift Quedlinburg hatte seit länger als 25 Jahren den Zins zur **päbstlichen Kammer** nicht entrichtet. Der Probst des Morizstifts zu **Mainz**, Konrad **Thues** bekam vom Pabst Innozenz VIII. am 16 Januar 1489. den Befehl, alle rükständige Zinsen in Deutschland beizutreiben. **Hedwig** verglich sich mit dem päbstlichen Einnehmer auf 110 rheinische Gulden, erlegte diese Summe Geldes, und ließ darüber eine Quittung ertheilen. **) In dieser Quittung heißt es, daß das Stift durch Armuth und harte Schiksale außer Stand gesezt gewesen sei, diesen Zins zu bezahlen.

Wir erinnern uns aus dem Vorhergehenden, daß die Fürsten von Anhalt das **Schloß und Gericht zu Hoim** nebst allem Zubehör an Nuzzungen, Diensten, Holz, Grasung, Fischerei, Jagd, und allen Früchten unter und über der Erde, dem hiesigen Magistrat für 5000 rheinischen Gulden auf 12 Jahr vor Pfingsten 1434. versezt, ***) auch die Aebtissin, als Lehnsherrschaft, darinn gewilliget habe. Die Aebtissin muß aber in einer, auf uns nicht gekommenen

*) Diese Urkunde erläutert der Herr von **Erath** in seiner exegesi diplom. p. 1012.

) Herr von **Erath corp. dipl. 842. S.

***) Im 2. Bande meiner **Geschichte des Stifts Quedlinburg** 558. u. f. S.

Urkunde, den Fürsten zu Anhalt die Bedingung gemacht haben, daß sie diese Lehnsstükke nicht über 8000 rheinische Gulden verpfänden oder wiederkäuflich veräußern sollen. Denn der Fürst Georg bezieht sich in einer Urkunde vom 23 Septem. 1490. auf einen solchen Brief, und verspricht, die an den halberstädtischen Stiftshauptmann Friedrich von Hoim und Bernhard von der Asseburg versezte Güter, nämlich das Schloß und Gericht zu Hoim, in den nächsten 12 Jahren wiederum einzulösen und an sich zu bringen. *)

Hedwig hatte nun das 55 Jahr erreicht. Ihre 43jährige Regierung war voller Unruhe und zum Theil nicht ohne Bekümmerniß gewesen. Kein Wunder, daß sie nun die Beschwerden des Alters zu fühlen anfing. Daher dachte sie nun auf ihr Ende. Im Eingang ihres am 21 Febr. 1491. **) errichteten Testaments sagt sie: das menschliche Leben sei sehr kurz. Sie muß sich ihr Ende sehr nahe vorgestellt haben, oder damals sehr unpäßlich gewesen sein. — Vielleicht dachte aber der Verfasser dieses Testaments sich eben so wenig etwas bei dieser Floskel, als die iezzigen Verfasser der Testamente, wenn sie, nach Handwerksgebrauch, im Eingange ihrer Leztenwillensverordnungen, von der Hinfälligkeit des menschlichen Lebens reden, und ihre Seele dem Schooß Abrahams, ihren Leib aber der Erde des Herrn anvertrauen. —

*) Der Herr von Erath a. a. O. 844. S.
**) Das. 845. S.

Der Inhalt ihres Testaments ist eine **Memorie**, die sie sich gestiftet hat. Hierzu wandte sie 12 Hufen Landes an, welche durch das Absterben des Gerhards von **Hoim**, dem Stifte anheim gefallen waren. Wenn sie sich doch von ihren Einkünften in ihrer langen Regierung so viel gesammelt hätte, um sich nicht auf Kosten ihres Stifts, und ihrer Nachkommen an der Aebtei, sondern **aus eigenen Mitteln** eine Memorie stiften zu können!!

Die Fürsten, **Woldemar**, **Georg**, **Ernst** und **Rudolf**, Gebrüder zu Anhalt, hatten für 2000 Gulden die Dörfer **Radisleben** und **Ballenstädt** aus dem Gerichte zu **Hoim**, an **Leonhard** von der Asseburg, mit Einwilligung der Aebtissin, wiederkäuflich verkäuft. Sie gaben daher der Aebtissin darüber einen Schein unterm 21 Mai 1492. und erklärten darinn, daß wenn diese Wiederkaufssumme der 2000 Gulden binnen 6 Jahren von den Fürsten von Anhalt nicht wieder bezahlt würden, diese Dörfer sodann der fürstlichen Aebtei gegen Erstattung dieser Summe, auf ewig verbleiben sollten. *)

Mit dem Herrn von **Dirfurth** hatte die Aebtissin **Hedwig** einen Rechtshandel wegen des **Marschallamts**, den ich schon im 2. Bande meiner Geschichte 431. und folgende Seite erzählt habe. Ich finde hier nur das Einzige hinzu zufügen, daß diese Angelegenheit schon im **ordentlichen Wege des Prozeßes**, durch **Klage**, und **Streitsätze** bis zur **Quadruplik**,

*) Das. 848. S.

erörtert worden, und daß dem Stiftshauptmann zu Magdeburg aufgetragen gewesen sei, diese Akten an die erzbischöfliche Kanzlei zu Magdeburg zu übergeben, welche sich, auf Kosten der Partheien, bei Rechtsgelehrten darüber belehren lassen sollte. Was dann in der Sache erkannt würde, dabei sollten sich beide Theile, nach ihren gegen einander gethanen Erklärungen, beruhigen, und weder eine Appellazion noch Restitution, noch Redukzion, noch Oberleuterung angenommen werden; blos eine Leuterung soll iedem Theile offen sein! — Es war dieses also eine Art des deutschen Austrägengerichts; der Prozeß aber nach kanonischem und römischem Recht geformet.

Das iungfräuliche Kloster zu Derenburg fand für gut, die Pröbstin und übrige Kapitelspersonen des hiesigen Stifts — die Aebtissin aber ausgenommen — in ihre geistliche Schwesterschaft — sehr uneigentlich wird diese Vereinigung in der Urkunde eine Brüderschaft genannt — aufzunehmen. Nach dieser Verschwisterung welche am 17 Oktober 1492. ausgefertigt worden, sollen die hohen Kapitularinnen, an den Messen, Bethen, heiligem Gehorsam, willigen Armuth, Kasteiungen, Fasten, Wachen, Einsamkeit, Demuth und allen guten Werken der derenburger Jungfern, und aller der göttlichen Gnade theilhaftig werden, welche aus den Wunden Jesu geflossen ist. —

Der Pächter, oder Zinsmann Friedrich Gantzsche erhielt die vorhin genannten Güter zu

Sman von der hiesigen Aebtissin noch ferner auf 3 Jahre, iährlich für 40 silberne Schok, das Schok zu 20 Silbergroschen gerechnet.

Unsere Hedwig verlohr am 26 August 1486 ihren ältesten Bruder den Kurfürst Ernst, und das Stift seinen ersten Schuzherrn aus dem Hause Sachsen; einen Mann, der zu merkwürdig ist, als daß wir uns nicht auf einige Augenblikke bei ihm verweilen sollten.

Er war ein Sohn Friedrichs II, welcher den Beinamen des Friedfertigen oder Sanftmüthigen geführet hat; und Margarethen, gebornen Erzherzogin von Oesterreich; einer leiblichen Schwester des Kaisers Friedrichs III. Er wurde am 24 März 1441. zu Meissen geboren und zu Altenburg erzogen. Er war es, der in seinem 14 Jahre nebst seinem iüngern Bruder Albert, das Unglük hatte, seinen Aeltern auf die gefahrvollste und tollkühnste Art entführt zu werden. Ein Hofmarschall und Obrister im Dienst ihres Vaters, Kunz oder Konrad von Kaufungen, glaubte vom Vater der beiden Prinzen beleidigt zu sein. Er wollte sich durch die Entführung der Prinzen an dem Vater rächen, und machte den Anschlag, sie auf sein Gut in Böhmen, Issenburg, zu führen; wahrscheinlich mit Vorwissen und Begünstigung des Königs Ladislaus in Böhmen, welcher mit dem Kurfürsten von Sachsen in Feindschaft lebte. Fast hätte er diesen verruchten Anschlag ausgeführt. Es war ihm schon gelungen, die Prinzen des Nachts aus ihrem Schlafgemach geführt,

sie auf Pferde gesezt, und bis in den Wald bei Grünhein, an der böhmischen Gränze, gebracht zu haben. Der Prinz **Albert** klagte hier sehr über Hunger und Durst; man erlaubte ihm vom Pferde zu steigen und Erdbeeren zu suchen. Es war am 7 Junius 1455. Ein Köhler, **Georg Schmidt**, kam mit einem Hunde in diese Gegend. Ihm fiel das Panzerhemde des von **Kaufungen** und die feine Kleidung des Prinzen auf. Er ließ sich mit beiden — der älteste Prinz **Ernst** war mit seinen Begleitern schon vorweg geritten — in ein Gespräch ein. Er ahndete Betrug, bemächtigtee sich, mit Hülfe seines Weibes und seiner herbei gerufenen Kammeraden, des Prinzens und seiner beiden Entführer. Auch der älteste Prinz und seine Entführer wurden einige Tage darauf ergriffen. Auf diese Weise gieng die schrökliche Gefahr dieser beiden Prinzen unerwartet glüklich vorüber.

Unser Kurfürst **Ernst** trat am 7 September 1464. nach dem Tode seines Vaters die Regierung an. Die **Kurwürde nebst den dazugehörigen Kurländern** verwaltete er **allein**; **in** den übrigen Erbländern regierte er mit seinem Bruder **Albert gemeinschaftlich**. Dies war dem Willen des Vaters und der güldenen Bulle gemäß, weil in der **Kurwürde** schon längst das Recht der **Erstgeburt** eingeführt war.

Halle in Sachsen wollte sich nicht völlig nach dem Willen des Erzbischofs von Magdeburg bequemen. Der damalige Erzbischof von Magdeburg war **Ernst**, ein Sohn unseres Kurfürstens.

Der Kurfürst gieng daher ums Jahr 1478. vor **Halle**, um seinem Sohn bei seinen widerspenstigen Bürgern mehr Ansehen und Hochachtung zu verschaffen. Er führte hier eben ein solches Trauerspiel auf, als er kurz zuvor in Quedlinburg gegeben hatte.

Des Kurfürstens vorhin genannter Sohn hatte, neben der erzbischöflichen Würde zu **Magdeburg**, auch die Verwaltung des Bißthums **Halberstadt**. Diese gute Stadt war des Despotismus des sächsischen Prinzens, ihres Bischofs, eben so überdrüßig, als **Halle**. Sie versagte demselben ebenfalls den verlangten ganz unbedingten Gehorsam. Eine erwünschte Gelegenheit für den Kurfürsten, auch diese Stadt unter den unbeschränkten Gehorsam seines Sohns zu bringen! Er zog im Jahre 1482. davor, eroberte sie, plünderte sie rein aus, und gieng nach **Erfurt** wo er ein Gleiches that.

Wer sieht hier nicht, daß es in seinen Plan gehörte, **diejenigen Städte zu Grunde zu richten, welche ihm in der Nähe waren, und welche ihm durch die Verbindungen, in welchen sie mit dem hanseatischen Bunde standen, hätten gefährlich werden können.**

Der Kurfürst **Ernst** reisete im Jahre 1480. mit seinem Bruder **Albert** nach Rom, dem Pabst Sixtus IV. einen Besuch abzustatten. Beide sächsische Helden standen allenthalben wegen ihres Geistes und wegen ihrer ehrenvollen Thaten im großen Ruhm. Der Pabst begegnete beiden mit ausgezeichneter Höflichkeit und be-

schenkte den Kurfürsten, nach dem bekannten Gebrauch, mit einer eingeweiheten goldenen Rose, welche er nachhin seinem Domkapitel zu Merseburg, als eine kostbare Reliquie, verehrte. *)

*) Diese Reise unsers Kurfürstens mag wol die Fabel veranlaßt haben, welche ich vorhin S. 121, iedoch mit dem gebührenden Mißtrauen, unserm ehemaligen Konsistorialrath und Stadtrichter Krüger nacherzählt habe, daß nämlich Ernst und Albert wegen der in Quedlinburg verübten Grausamkeiten durch Vorwürfe ihres eigenen Gewissens beunruhiget worden; daß sie die Bischöfe von Regensburg, Merseburg und Meißen nach Rom gesandt, um daselbst Vergebung dieser Sünden zu empfangen, und daß diese Reise am 4. Februar 1480. vor sich gegangen sei. Die Geschichtschreiber sagen, daß Ernst und sein Bruder die Pracht geliebt, und auf ihren Reisen allezeit ein zahlreiches Gefolge gehabt und auf 300 Pferde bei sich geführet haben. Das Gefolge des Kurfürstens würde minder glänzend und prachtvoll gewesen sein, wenn sich nicht Bischöfe darunter befunden hätten. Wahrscheinlich sind iene genannten Bischöfe in dem Gefolge der Herzoge von Sachsen gewesen.

Der Ruf der Grausamkeit, welche allhier von den Gebrüdern Ernst und Albert 1477. war verübt worden, hatte sich allgemein verbreitet. Vielleicht reiseten sie auch nach Rom, um die Klagen des Bischofs von Halberstadt beizulegen, welche lezterer beim päbstlichen Stuhl wider sie, wegen des Auftritts von 1477. angebracht haben mogte. Die Anwesenheit der sächsischen Prinzen in Rom hatten denn doch die Wirkung, daß der Bannfluch des Pabstes bis nach dem Tode beider Brüder zurük blieb.

Nachdem **Ernst** mit seinem Bruder **Albert** über 20 Jahre gemeinschaftlich regiert hatte, starb ihres Vaters Bruder, Herzog **Willhelm** zu **Weimar** im Jahre 1482. kinderlos. Dieser Todesfall und die dadurch ihnen zugefallene Erbschaft an Ländern, veranlaßte eine anderweite Theilung zwischen diesen beiden Brüdern. Die darüber aufgenommene Urkunde lautet vom 16. Januar 1485. Vermöge dieser Theilung bekam der Kurfürst **Ernst** das Mehreste in **Thüringen**; der Herzog **Albert** aber den größten Theil von **Meißen**, und auch die **Erbschuzgerechtigkeit** von **Quedlinburg**, iedoch unter der Bedingung, daß lezterer dem erstern 100,000. Gulden herausgeben mußte.

Der Kurfürst überlebte diese Theilung nicht lange; er starb am 26. August 1486. in seinem 46sten Lebensiahre auf dem Schlosse zu **Koldiz**, das er zu seiner Residenz erbauet hatte.

Albert, der einzige noch lebende Bruder unserer Aebtissin, und einziger **Schuzherr** des **Stifts Quedlinburg**, erkaufte von unserer **Hedwig** dieienigen Güter, welche unser erster Stiftshauptmann **Bruno**, Edler von **Querfurt**, von unserm Stift zum Lehn gehabt hatte, aber nach dessen, ohne männliche Erben erfolgtem Tode wiederum zurükgefallen waren.

Er zahlte dafür 5000. rheinische Gülden, den Gülden zu 21 Groschen gerechnet. Eigentlich schloß der Sohn des Schuzherrns, Herzog **Georg**, diesen Handel im Namen seines Vaters, des Herzogs **Albert**. In der Urkunde, welche

er deshalb am 4. Januar 1489.*) von sich gestellt hat, sagte er, daß auf Abschlag dieser Kaufsumme schon 3500 Gülden im guten Golde bezahlt wären, und daß 500 Gülden in der nächsten Leipziger Messe bezahlt werden sollten. Er versprach der Aebtissin alle Jahr, so lange sie lebte, 100 Gulden Leibrenten zu bezahlen; hiermit sollten aber diejenigen 1000 Gulden berichtiget sein, welche an der vorhin genannten Kaufsumme noch ermangelten.

Die Ursach, warum der Sohn **Georg** bei Lebzeiten seines Vaters dieses Geschäft vollzog, war folgende: Sein Vater **Albert** war einige Jahr zuvor vom Kaiser **Friedrich** III. zum Stadthalter in Friesland und Gröningen bestellt. **Albert** bestellte daher seinem ältesten Sohn **Georg**, während seiner Abwesenheit aus seinen eigenen Ländern, zum **Stadthalter** in Sachsen.**)

Noch an demselben Tage, als der Kauf aufgenommen wurde, beliehe **Hedwig** ihren Vetter **Albert** und dessen männliche Erben***) mit den vorhin genannten querfurtischen Gütern, nämlich mit den Dörfern **Ober-** und **Niedersinan**, **Grögstädt**, **Lictenstädt**, **Schernbek** und **Zikern**.

Im Jahre 1487. und 1489. wurden zu **Nürnberg** und **Frankfurt** am Main Reichs-

*) Hr. v. Erath a. a. Ort 855. S.

**) Politische Historie von Thüringen, Meißen und Sachsen. Leipzig 1773.

***) Hr. v. Erath a. a. O. 856. S.

tåge gehalten, und die Aebtissin **Hedwig**, als eine Fürstin des Reichs, ward dazu geladen. Auf dem erstern Reichstage wurde der Anschlag für die Stånde des Reichs auf baares Geld gemacht, und der Beitrag des Stifts **Quedlinburg**, mit Inbegrif des Stifts **Gernrode**, auf 100 Gulden gesezt. Auf dem lezrern Reichstage ward auf das Stift **Quedlinburg** und **Gernrode** drei Mann zu Roß und zehn Mann zu Fuß gerechnet.*)

Schon in den åltern Zeiten war es zwischen der **gråflich regensteinischen** Familie und dem **Magistrat** zu **Quedlinburg** wegen des Zehntens in **Marsleben**, wegen der Hut und Trift, wegen Zinsen und andern Angelegenheiten zum bittern Streit gediehen. Man hatte sich schon auf den Bischof **Burchard** zu **Halberstadt** und auf den Herzog zu **Braunschweig**, **Heinrich**, als Schiedsrichter, berufen. Diese **Schiedsmänner** hatten **vorläufig** eine gewisse Vereinigung unter beiden Theilen gestiftet, welche den Weg zum künftigen Haupterkenntniß bahnen sollte. Sie hatten in gewissen Punkten den **Besizstand fest gesezt**; in andern Punkten auf **nähere Beweise** erkannt, und insonderheit wegen **des Zehntens**, den Grafen von Regenstein den Beweis auferlegt, **daß sie den Zehenten in Marsleben dem Magistrat zu Quedlinburg nur pfandweise, aber nicht kåuflich überlassen håtten.** — Auch war den Grafen zur Führung dieses Beweises eine gewisse Frist

*) **Lehmanns** speiersche Chronik 7. Buch 118. und 120. Kap.

gesezt worden. Diese Frist hatten die Grafen verstreichen lassen, ohne den Beweis zu führen. Und gleichwol machten sie auf diesen Zehnten neue Ansprüche.

Beide Theile vereinigten sich endlich wegen der Form dieses Rechtshandels dahin, daß man die Aebtissin Hedwig zum Schiedsrichter in dieser Sache erwählen wollte, unter der Bedingung, daß sie von beiden Theilen Klage, Schuzrede, Gegenantwort und Widerklage schriftlich annehmen, sich dann aus den Rechten belehren und dieses Erkenntniß in ihren Namen eröfnen lassen solle. Wäre ein Theil mit diesem Erkenntniß unzufrieden: so sollte ihm die Läuterung dagegen offen stehen. Wenn das Läuterungsverfahren geschlossen wäre, sollten die Akten dem Herzog von Braunschweig und Bischof von Halberstadt, und zwar iedem besonders, vorgelegt werden. Stimmten dann die Urtheile und Meinungen beider Schiedsrichter in der zweiten Instanz mit einander überein, so sollte dieser einstimmige Ausspruch ein unwiderrufliches Recht unter beiden Parteien bestimmen. Wären beide Meinungen von einander unterschieden, so sollte der Kurfürst Friedrich von Brandenburg zum Obermann erwählt werden. Was nunmehro durch die Mehrheit der Stimmen erkannt werden würde, dabei sollte es auf ewig verbleiben.

Diesem Kompromiß gemäß eröfnete die Aebtissin Hedwig, nach vorher eingeholten Rath der Rechtsgelehrten, und nachdem

beide Theile bis zur **Quadruplik** ihre Säzze verhandelt hatten, am Mitwochen des heiligen Leichnamsabend 1483. ein weitläuftiges Erkenntniß, nach welchem die Grafen von Regenstein mit allen ihren Ansprüchen auf den Zehnten in Marsleben auf ewig abgewiesen sind.*) Er lautet also:

We von Goddes Gnaden **Heydewig** gebohren Hertoginne to Saßen, des freyen wertlicken Stiftes to Quedlinborch, Ebdische, bekennen in düßen unsen open Schrifften vor allen de se lesen odder horen. Na Deme de eddelen Wohlgebern Herrn, Herr **Olrick** de eldere, unse lewe getruve, unde Here **Olrick** De Jüngern, unse lewe besonder Gevettere unde Herrn von **Regenstein** op eyn; unde de ersamen ock unse leve getruven Borgemester, Radmann unde Rad beyder unser Stede Quedlinborch oppe andere Parte, etlicher Gebreks halber, den **tegenden to Marschleben** Belangende, deshalben de von Regenstein de von Quedlinborch **oppe Lude** eynes Anlats — das heißt, nach dem Laut oder Inhalt einer schriftlichen Erklärung — in dem se also dat bededinget was, so Herna bescreben,

*) Dieser Bescheid ist in der That eine sehr wichtige Urkunde aus dem Alterthum, und ein herrlicher Beitrag zur **Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung**. Im Ganzen genommen, römisches und päbstliches Recht, vermischt mit deutscher Erfindung, nämlich mit der Läuterung und den Austrägen! Auch die Form des Erkenntnißes wird einem Sachkenner merkwürdig sein. Schon der Leisten, nach welchem unsre Bescheide geformt werden!

uns myd derer eines ingesiegel vorsigilt, to schickenden unde senden, vormahls in sculden gehat. Ok de Voghedye to Quedlinborch umme de twe Mark jährlicker tinse Halberstädtischen Wöhre an der Bede to Westerhusen Bedrepende, derwegen de von Quedlinborch kegen de opgenanten Graven Rechtighheit offte sake meinenden to hebben. &c. in erringe — Irrunge — gewest, der halven se Beeder syt Rademe we se fründlicken nicht gescheiden kunten, by uns se der Gebreken na schrifsticken sculden unde antwerden &c. In rechte to scheydende gebleven wäre, na inhold eines Recessus offte compromiss umme beder Parte vorwillinge unde Bede willen, dorch ons derover versigilt ludende und inholdende alses:

Von Goddes Gnaden We Heydewig gebohren Herroginne to Saßen &c. des freyen wertlicken Stiffts to Quedlinborch Ebdische, bekennen Vor aller Menniglick, na deme de eddelen Wohlgebohren Heren, Herr **Olderick** de oldere, unse leve Getruve, unde Herr **Olderick** de Jüngere unse leve besunder, Graven to Regenstein, Rad unde Stadt Quedlinborch ock unse leve getruven, umme den **tegenden** to **Marschleven**, unde wo se de vormahls in sculden gehad, vor uns in gütlicker Verhoringe vorgenommen ok de von Quedlingborch de von Regenstein umme de Vogedye unde twe Mark jährlicker tinse de Hans unde Henrick von Dahle one verkoft, darane se von deme von Regenstein verhindert, verheret hebben, we uns se gütlicken der Gebreken to entscheiden unterstanden, des we deme neyne machte funden.

sprake, Antwerde, wedder unde Narede tweyholdig hed maken unde de von Quedlinborch, der von Regenstein unde ore eygene sculde, Antwerde, Wedder und Nahrede von den von Regenstein, unde in gedachten an der erwerdigen in God Vader unde Heren, Heren **Borcharde**, de tyd Bischop to Halberstadt unde desgeliken de von Regenstein ohre und der von Quedlinborch overgegeven sculde, Antwerde, wedder unde Nahrede an den genanten Heren **Hinrike** to Brunswigk unde Lüneborch, Hertogen, unsen Leven Ome, hebben schicken sculden, unde dat de sülvigen Heren Hertoge **Hinrick**, unde de Bischop to Halberstadt bynnen einer nahmhaftigen Tyd im Compromisse unde Anlathe, ok ernante gemeldte Parthyen hebben rechtlick scüllen scheiden, unde wo sick deme nach den opgedachten Scheydis Richtern rechtsproke befunden hedde, dat sie in oren rechtsproken eyndrechtig unde nicht twieverdig gewest wären, unde twiespäldige Rechtscheidinge gedahn hedden, dat eyn yder Deyl daranne hedde scullen genogen hebben. Aver so desilvigen Scheydisrichter in oren Rechtsproken twedrechtlich gewest wären, dat also denne de vorgenante Here Friedrick Erzbischop to Magdeborch darto als ein Over = Mann, eynen Tokal had don scullen, also, nemlicken, welken Rechtsproke denne sine leve tokal gedahn hedde, dat de gemelde Parte darane, ane vorder Indracht, sculde genogen hebben. Ok dat welker Part in overgeving der sculd edder Antwerde oppe dagetidigt Compromisse ernandt, neddervällig, unde dorch den in

der sülvigen Wyse dem Compromisse nicht nagegangen were worden over den Rechtsproke, alse de oven bestimmenden Schendis Richter beyde eyntrechtlick gedan, edder dem de mergedachte er Friedrick Erzbischop to Madeborch, wo desülvigen Scheydis Richter in orer Rechtscheyding anders twiedrechtig gewest wären, toval gegeven hedden, bynnen gesetter Tyd des rechten nicht hedde Volge dun werden, dat desülvige Parthe an iennigenlei behelp edder Indrach der Saken gentzlich verlustig syn scolde, Na deme denne to jener tyd die obgenanten Scheydis Richtere in oren Rechtsproken, also se twischen gemelten Parten dedan hadden, twiespeldig gewest syn. In mahlen eyn solckes deme uht den gemelten Scheydis Richtern rechtsproken der Aveschrifft de von Quedlinborch ok hebben gesad erschienet, unde de vel bestimmende Here Frederick Ertzbischop to Magdeborch alse eyn Overmann dem Rechtsproke Hertogen Hinricks tofall gedan hat, und in densülvigen Hertogen Hinricks Rechtsproke den von Regenstein vom erst to bewysende opgelegt is worden, dat de von Quedlinborch in der tyd alse se vermeinet hedden, dat se den tegenden, darumme se mit dem von Regenstein oppe jenne tyd in Kryge gestanden sind, jegen den von Regenstein scolden vorjahre hebben bösen Goloven gehad, edder dat se den sülvigen tegenden Pandeswyse ingehad hedden, edder dat de von Regenstein in der tyd selker verjährige unmündig gewest weren, unde dat desülvige Tyd von

oren unmündigen Jahren an to rekende to einer Verjährringe to kort gewest syn &c. Unde als in dersülvigen Rechtsprake Hertogen Hinricks von Brunswigk mit ferner Inholde besaget werd, so denn de von Regenstein solke ore opgelegte Beweysinge binnen vif edder sesse und twintig Jaren, unde also in gesetter Tyd des Rechten, dat denne na Landlofsligen Saßenrechte nuher seß Woken sind, nicht volvoreth hebben. So sind desülvigen Graven von Regenstein dardorch, de Saken jegen de von Quedlinborch, inholdes des Compromisses und Anlathigs vellig unde verlustig worden, unde se mögen sick na gestalten Dingen dorch ore vornehmen, wo se dat in ore Scrifften opgebracht hebben, darwieder nicht behelpen: Eth darven — dürfen — one ok de opgenanten Borgermester unde Rademanne von gemeine Stadt wegen to Quedlinborch nu na Verloping solcher langen Tyd ore opgelegte Beweysinge namals to volvoren nicht to gestaden. Eth scullen ock de opgenanten Graven unde Herren von Regenstein des tegenden halber de von Quedlinborch to elagen nicht mehr gehört, sondern de von Quedlinborch werden solker Klage des tegenden halven von den von Regenstein billigck loß unde ledig gedeytet. Von Rechtswegen.

Hedwig ertheilte im Jahre 1498 dem Obermarschall des Herzogs Georg zu Sachsen, Heinrich von Schleiniz, Herrn zu Dolenstein und Glük die Anwartschaft auf das hiesige Erbmarschallamt, auf den Fall, wenn die männliche

Nachkommenschaft des Hans von Ditfurth ausgestorben sein würde.

Im Jahre 1499. kam Albert von Leeuwarden wiederum nach Sachsen zurück. Seinen jüngern Sohn Heinrich, der unter dem Namen: der Fromme bekannt ist, hatte er dort zum Unterstadthalter zurük gelassen. Aber schon in Heumonat 1500. mußte er mit einem Kriegsheer von 14000. Mann nach den Niederlanden zurükkehren. Die Frießländer hatten sich gegen seinen Sohn Heinrich empört. Die Sache stand verzweifelt schlimm. Man hielt seinen Sohn zu Franeker gefangen und wollte ihn umbringen. Der Vater Albert entsezte aber glüklich seinen Sohn. Sein älterer Sohn Georg begleitete ihn bei diesem Heerzuge.

Dies war die lezte Handlung unseres Schuzherrns, Alberts. In den Niederlanden überfiel ihn eine heftige Krankheit. Man brachte ihn in ein Kloster zu Emden, wo er am 12 September 1500. seinen Geist aufgab. Er hatte sein Leben nur auf 59 Jahr gebracht.

Ihm folgte sein ältester Sohn Georg der Bärtige genannt. Er erhielt deswegen diesen Beinamen, weil er seit dem Tode seiner Gemahlin, welche am 15 Februar 1534. verstarb, nach einem, in der Heftigkeit seiner Leidenschaften und in seiner tiefsten Betrübniß gethanen Gelübde, sich den Bart nicht ferner scheeren, sondern wachsen ließ.

Im Jahre 1501. ließ die Aebtißin, mit Einwilligung der Pröbstin Annen, Gräfin von

Schwarzburg und der Dechantin, Annen, Schenkin von Tautenberg, beim hiesigen Goldschmidt Michael drei Brustbilder von Silber verfertigen. Der Handel schien so wichtig, daß man eine schriftliche Urkunde sehr umständlich darüber aufgesezt und zweimal gleich lautend ausgefertigt hatte. Die Aebtißin lieferte hierzu 15 Mark und 3 Loth feines Silber an alten vergoldeten Geräthschaften. Jedes Brustbild sollte so groß sein, daß in jedem das Haupt eines Heiligen verwahrt werden könne. Eines von diesen Bildern sollte ganz vergoldet werden; die beiden andern aber nur an einigen Stellen. Für diese Arbeit versprach das Kapitel dem Goldschmidt 26 rheinische Gulden zu zahlen,*) auch wenn die Brustbilder am Gewicht mehr als 15 Mark 3 Loth Silber enthalten sollten, das hinzugethane Silber nach dem gemeinen Preise zu bezahlen.

Der Fürst Woldemar von Anhalt stattete am 19. Februar 1503. der Aebtissin Hedwig Dank ab, daß sie dem Bernhard von der Aßeburg auf Falkenstein das hoimische Lehen auf sechs Jahr wiederkäuflich überlassen habe, und versprach, die gewöhnliche Lehnsfolge zu leisten.**)

In einer Zeit, wo man die tiefste Ruhe und das freundschaftvolleste Einverständniß der Aebtissin mit dem Schuzherrn, Kurfürsten und Herzogen zu Sachsen vermuthete, erhob sich eine Streitigkeit unter ihnen, welche Blutvergießen

*) Herr von Erath a. a. O. 869. S.
**) Daselbst 871. S.

hätte nach sich ziehen, und andere traurige Folgen haben können, wenn nicht die Macht des Pabstes in Deutschland schon zu sehr gebrochen gewesen, und wenn nicht die allgemeine Kirchenverbesserung so nahe vor der Thür gewesen wäre. Die **Brüder der Aebtissin Hedwig, Ernst** und **Albert** waren mit Tode abgegangen, und **Hedwig** konnte es noch nicht verschmerzen, daß sie von der **unumschränkten Landeshoheit** des Stifts **Quedlinburg**, in dessen Besiz sie schon zu sein sich geschmeichelt hatte, **durch** ihre Brüder beinahe gänzlich war abgestossen werden. Sie glaubte nun entweder mit mehrerem Anstande die Handlungen und Verträge, die sie mit ihren Brüdern geschlossen hatte, umstossen zu können; oder sie glaubte, iezt einen Zeitpunkt gefunden zu haben, ihre Rechte gegen ihre Vettern geltend machen zu können. Sie beschwerte sich nämlich für sich und im Namen des hiesigen Kapitels beim heiligen Vater, Julius II. in Rom, daß einige Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und andere geistliche Personen, auch Herzoge, Markgrafen, Grafen, Edelleute, das Stift und die Kapitelspersonen hart beleidiget, Städte, Dörfer und andere Grundstükken **mit offenbarer Gewalt an sich gerissen und deren Gerechtsame geschmälert hätten.** Sie bat daher, wider die Feinde des Stifts eine strenge Untersuchung anstellen zu lassen, und sie zur **Wiedererstattung der verursachten Schäden und Kosten, und zur Abtretung der dem Stift gewaltsam entwendeten Güter und Grundstükke** an-

halten zu lassen. Eine erwünschte Sache für den Pabst, der so gern die Streitigkeiten deutscher Fürsten unauflöslich verwikkelt, damit er am Ende desto sicherer über beide herrschen; beiden die Fesseln anlegen könne!

Julius II. gab sogleich den Erzbischöfen zu **Magdeburg** und **Mainz**, auch dem Bischof zu **Halberstadt** ernstlichen Befehl, wider **die Störer der Ruhe**, wider die **Rebellen, von welchem Stande und Würde sie auch sein mögen**, mit Ernst und Nachdruk zu verfahren, dem **Stifte Quedlinburg** seine **alten Besizzungen und Gerechtsame wieder zu verschaffen**, und sich allenfalls des **weltlichen** Arms **dabei zu bedienen**.*)

Weil aber das Stift **Halberstadt** selbst bei diesem Handel interessirt war: so ward die Kommission auf den Bischof zu **Naumburg**, **Merseburg** und **Mainz** gestellt. Ganz unerwartet änderte sich nun der Schauplaz. Der Erzbischof **Ernst** von **Magdeburg**, der zugleich Administrator des Stifts **Halberstadt** war, trat selbst als Kläger wider die Aebtissin **Hedwig** auf. Er klagte im Namen des Stifts Halberstadt wegen der **gewaltsamen Entsezzung von der Schuzgerechtigkeit** des Stifts Quedlinburg.**) Nach abgehaltenen Verhör beider Theile wurde in der ersten Instanz erkannt, daß der Bischof von Halberstadt **unrechtmäßiger Weise von der Erbschuzgerechtigkeit des Stifts Quedlinburg**

*) Das. 873. S. **) Das. 879. u. f. S.

durch die Aebtissin entsezt und verdrängt wäre, weshalb er, nebst Erstattung aller entzogenen Nuzzung, wiederum in den vorigen Stand einzusezzen sei.

Die Aebtissin ließ dieses Erkänntniß in die Rechtskraft ergehen. Es ward daher ein allgemeiner offener Befehl des Pabsts an alle Fürsten, an alle Obrigkeiten, Priester und Laien erlassen, daß alle, die diesen Befehl sehen, hören, oder lesen würden, berechtiget und befehliget sein sollten, ihn an die Thüren der Domkirche zu Halberstadt, und der Marktkirche zu Quedlinburg anzuheften. Die Aebtissin Hedwig und alle die, welche die Erbschuzgerechtigkeit, oder einen Theil davon im Besiz hätten, wurden aber, mit fürchterlichen Bedrohung des Bannes, befehliget, die Schuzgerechtigkeit, oder was sie davon im Besiz hätte, an den Bischof zu Halberstadt abzutreten und demselben in ruhigen Besiz zu geben. Selbst der Kaiser Maximilian, als erster Beschüzzer der Kirche und Eiferer für die Gerechtigkeit, auch alle Fürsten Deutschlandes wurden ermahnet, diesen päbstlichen Ausspruch aufs schleunigste und gewissenhafteste zu vollziehen.

Dieser Befehl wurde am 30. April 1511. zu Rom abgefaßt, und am 30. August desselben Jahres durch den von Halberstadt hieher gesandten Priester und kaiserlichen Notar, Johann Martini, vor der Marktkirche laut abgelesen, einige Exemplare unters versammelte neugierige Volk vertheilt, und denen, die es

nicht lesen oder verstehen konnten, weitläuftig erklärt. Eine Abschrift davon wurde auf die äbteiliche Residenz geschikt.

Hedwig war aber schon am 14 Julius dieses 1511. Jahres verstorben, und ihr Tod hatte also dem Prozeße ein Ende gemacht.

Ehe wir noch einen allgemein beobachtenden Blik auf das Leben unserer **Hedwig** zurükwerfen, muß ich noch einige Begebenheiten aus dem lezten Jahren ihres Lebens nachholen.

Der Kurfürst **Friedrich der Weise** ersuchte sie, von dem großen Vorath der hiesigen geweiheten Reliquien ihm ein Stük in die Kirche auf dem Schloße zu **Wittenberg**, welche er neu ererbauen laßen, zu schenken. **Hedwig** schenkte ihm den rechten Daumen von der heiligen **Korona**, und der Kurfürst erließ am 7 Junius 1502 darauf ein sehr verbindliches Danksagungsschreiben an unsere Aebtissin.

In den lezten Tagen des Maimonats 1508 erhielt die Aebtissin vom Kaiser Maximilian I. eine schriftliche Ladung zum Reichstage nach **Worms**, welcher am 16 Julius d. J. sollte gehalten werden. Das Schreiben war halb gedrukt und halb geschrieben, und mit einem gedrukten Handzeichen versehen. Die Aebtissin wird **Du** genannt. **Hedwig** war ums Jahr 1436. geboren, und also bei ihrem Ableben 75 Jahr alt. Sie liegt in ihrem Stift begraben, und ihr Grabmal welches **Kettner** beschreibt *) ist in der Schloßkirche noch vorhanden.

*) Kirchenhistorie 291. u. f. S.

Unter ihrer 63 jährigen Regierung hat unser Stift eine ganz andere Gestalt gewonnen. Es mußten freilich bei einer Regierung, die länger als ein halbes Jahrhundert gedauert hat, sichtbare Spuhren einer rühmlichen oder tadelhaften Verwaltung derselben zurükbleiben; aber man kann doch nicht läugnen, das der thätige Geist unserer **Hedwig** an der gänzlichen Umänderung unseres kleinen Staats großen Antheil gehabt habe.

Der Geschichtsforscher bedauert es mit Recht, daß unsere ältere Geschichtschreiber nicht sorgfältiger das Privatleben unserer Fürsten beobachtet; daß sie nicht solche Begebenheiten gesammlet haben, welche den moralischen Charakter derselben sicher entscheiden. Denn die öffentlichen Handlungen, sowol der Fürsten, als der Bürger sind nicht immer der treue Spiegel des innern wahren Charakters der handelnden Personen. Die Verstellung hat hieran zu großen Antheil. Der gebildete Mensch erscheinet in ganz anderer Gestalt, wenn er weiß, daß er beobachtet wird, als wenn er glaubt, ganz unbemerkt, ohne Zwang, nach seiner Laune, nach dem Dünkel seines Herzens handeln zu können. So auch bei unserer **Hedwig**. Von ihren häuslichen Sitten und Handlungen wissen wir zu wenig, um ihren Charakter vollständig zeichnen zu können. **Kettner** ist sonst sehr freigebig mit seinem Lobe der Aebtissinnen: aber hier schweigt er. Andere klagen laut entweder über die Härte der Aebtissin gegen ihre Bürger und Unterthanen, oder über die Ungerechtigkeit ihrer Brüder gegen die Stadt.

Noch ist es in der Geschichte nicht ganz ausgemacht, ob die unverkennbaren Spuhren der Grausamkeit, welche im Jahre 1477. in der Stadt Quedlinburg verübt sind, z. B. die Ausplünderung der Stadt, und die Enthauptung der Magistratspersonen, u. s. w. auf die Rechnung der Hedwig, oder ihrer Brüder, oder auf beide zugleich zu sezzen sei? — So viel ist gewiß, daß der Plan zur Eroberung und zur Demüthigung Quedlinburgs nicht von der Aebtissin, sondern vielmehr von ihren Brüdern entworfen sei. Denn diese behaupten in dem Lehnbrief und Lehnsbekenntniß von 1479, daß sie schon von Alters her Erbvoigten des Stifts gewesen; daß ihnen diese Voigtei ungerechter Weise entzogen wäre, und daß sie mit dem Degen diese Voigtei wiederum an sich gebracht hätten. Ihr übriges Benehmen gegen Halberstadt, Halle, Magdeburg und Erfurth, welches in der Geschichte von Sachsen ausführlicher erzählt wird, bestättiget dieses. Aber dennoch zeigt die, aufs Höchste getriebene Widersezlichkeit unserer Hedwig gegen die Erbvoigte, ihre Brüder, einen harten, lieblosen, unbiegsamen, herrschsüchtigen Charakter; eine Denkungsart, welcher man iene Greuel von 1477 wohl zutrauen kann.

Ihre Brüder Ernst und Albert haben eine ehrenvolle Rolle in Deutschland gespielt. Beide haben sich als Köpfe vom ersten Range, als Helden, als kluge Beherrscher, als weise Staatsmänner erzeigt. Ihr Einfluß bei den Reichstä-

gen war entscheidend, und nicht nur beim Kaiser, sondern auch bei allen Reichsfürsten standen sie in Achtung. Beide wußten, daß die Schuzgerechtigkeit über die Stifter kein bloßer Ehrentitel, daß sie der Inbegriff der völligen Landeshoheit sei. Es verräth also eine große Schwäche, einen Mangel an Einsicht, einen Stolz ohne Klugheit, einen unrühmlichen Starrsinn, von Seiten der **Hedwig**, daß sie nicht nur den gerechten Behauptungen ihrer Brüder widersprach, sondern auch sich so weit vergaß, daß sie es mit ihren Brüdern bis zu Thätlichkeiten kommen ließ, bei welchen sie immer den Kürzern ziehen, ihre Ehre und Achtung, ia selbst ihr Leben aufs Spiel sezzen mußte. Wie klein, wie unrühmlich ihr Entschluß, ihrer Gefangenschaft auf ihrer eigenen Residenz mit der Entweichung durch Hülfe der Verkleidung, durch den Anzug der Gesindekleider, ein Ende zu machen! — sich bei einem ihrer Diener, bei dem Burgemeister Heinrich Graßhoff, Jahre lang verstekt zu halten, und dadurch diesen Mann nebst seiner Familie in die größeste Gefahr zu stürzen!! —

Aber auch **ungerecht** und willkührlich handelte die Aebtissin, daß sie dem Magistrat alle seine Grundstükke nahm, und sich selbst solche zueignete. Ungerecht und pflichtwidrig handelte sie, daß sie dem Magistrat alle seine Gerechtsame, **die er vom Kaiser und dem Reiche erhalten hatte**, gewaltsam aus den Händen riß, und ihn, wie die Urkunde von 1477. besagt, auch sogar der **Gerichtsbarkeit des Kaisers** entzie-

hen wollte. Ihre Hab- und Herrschsucht kannte gar keine Gränzen. Vielleicht haben ihre Brüder, oder auch der Kaiser, ihr in der Folge es begreiflich gemacht, daß es eine Beleidigung des Kaisers gewesen sei, als sie dem Magistrat die **kaiserlichen Begnadigungsbriefe entrissen.** Vielleicht war es nicht freier Wille, nicht Großmuth und Gnade, sondern kaiserlicher Befehl, daß sie dem Magistrat im Jahre darauf die **kaiserlichen und päbstlichen Begnadigungsbriefe** wieder zurük gab. Denn wahrscheinlich hatte der Kurfürst von Sachsen und die Aebtissin beim Kaiser die Bestättigung der Urkunde von 1477. und 1479. gesucht, aber solche nicht erhalten. Erst der Kaiser **Karl** V. konnte zur Bestättigung dieser Auftritte bewogen werden.

Hedwig ward in der That bundbrüchig. Sie hatte durch den, dem Schuzherrn ertheilten **Lehnbrief**, die Erbschuzgerechtigkeit demselben nicht eigentlich **übertragen**, sondern nur dem Schuzherrn das **wieder eingeräumt, was ihm bisher entzogen war.** Sie hatte den Huldigungseid des Magistrats und der Bürgerschaft so gefaßt, daß der Schuzherr zum allermindesten als **Mitbeherrscher** angesehen werden mußte. Denn der Magistrat und die Bürger mußten angeloben, daß sie der Aebtissin **und dem Schuzherrn** hold und treu sein wollten. Sie mußten angeloben, ohne der Aebtissin **und des Schuzherrns Vorwissen** keine Gesezze und Ordnungen zu machen. Sie sollten sich ohne Vorwissen der Aebtissin und des **Schuzherrns** in kein Bündniß

einlassen. So gar die Handwerker sollten, nach der Aebtissin eigenen Vorschrift, die **Morgensprache im Namen der Aebtissin und des Schuzherrns** hegen und halten. Und gleichwol wollte sie doch dem Schuzherrn fast alle Gerechtsamkeit, alle **Landeshoheit** absprechen!

Aber in diesem Punkt ahmen viele nachfolgenden Aebtissinnen ihr nach. Die **Reichsstandschaft** der Aebtissin und die **Belehnungen des Kaisers** scheinen so wol unsere **Hedwig** als fast alle nachherige Aebtissinnen und ihrer Räthe so verblendet zu haben, daß sie geglaubt, die Schuzherren wären der **Landeshoheit** ganz unfähig; den Aebtissinnen, und nicht den Schuzherren, komme die **Landeshoheit** und alle **Regalien** zu. Aus diesem Irrthum, aus diesem Mißverstande des **Lehnrechts** sind so widersinnige Behauptungen und so viel traurige Händel zwischen der Aebtissin und dem Schuzherrn entstanden, welche unserm kleinen Staate und dem Wohl der Bürger sehr nachtheilig geworden sind. Denn wenn es noch jezt Leute — denen man Kopf und Wissenschaften nicht absprechen kann — es wagen, einzelne Urkunden unseres Stifts, und überhaupt unsere Verfassung zu beurtheilen, ohne zuvor sorgfältig alles mit der Fakkel der Geschichte zu beleuchten: so gerathen sie auf Irrwege. Und eben dies ist die Ursach, daß in den Streitigkeiten zwischen der Aebtissin und dem Schuzherrn so viele Urthelssprüche von Akademien eingeholt und bekannt geworden sind, welche der Jurisprudenz wirklich Schande machen.

Kommt endlich noch der Umstand hinzu, daß die Aebtissin **Hedwig** — wie uns die römische Bulle vom Pabst Julius II. versichert — ihre Brüder bei ihm verklagt habe, weil sie beim Kaiser und Reich etwas wider die Schuzherrn auszurichten nicht vermogte, so rechtfertiget diese Handlung das von uns entworfene Bild dieser Fürstin aufs neue. Dieser unweise und zweideutige Schritt hatte auch für **Hedwig** selbst die unangenehme Folge, daß — so sehr sie anfänglich durch vielversprechende Zusage der päbstlichen Hülfe gegen alle vermeinte Beeinträchtigungen mogte verblendet worden sein — sie zulezt doch erfahren mußte, daß der Bischof von Halberstadt durch ihre ungegründete Klagen veranlaßt und gereizt sei, mit weit glüklicherm Erfolg wider sie Klage anzustellen, und die Ungnade des Pabsts auf sie zu leiten. Ein Glük für sie, daß ihr Tod und der Ausbruch der Religionsverbesserungen in Deutschland dem so unweise und ungerecht erregten, und für sie so unglüklich ausgefallenen Streit, ein Ende machte!

Inzwischen bezeichnet **Hedwigs** äbteiliche Regierung dennoch den Zeitpunkt von der **Erwerbung der äbteilichen Landeshoheit im Stift Quedlinburg.** Sie ertheilte — was noch keine Aebtissin vor ihr gethan hatte — den Handwerkern **ihre Privilegien.** Bisher war dies ein Vorrecht der kaiserlichen Maiestät. Sie hat alle **Gerichtsbarkeit** in bürgerlichen Angelegenheiten an sich gebracht; aber doch hat sie solche nur durch den **Stadtrichter** in beiden Städten,

und durch einen **Beamten**, im **Westendorfe** und zu **Ditfurth** verwalten lassen.

Von einem höhern **Landesgericht** ist bis dahin noch nichts bekannt. Daher läßt sichs erklären, warum das **Stadtgericht** mit der **Stiftsregierung** hieselbst, eine gleichmäßige Gerichtsbarkeit — concurrentem iurisdictionem — noch iezt ausübt. Daher sind die Adelichen, die Freien und Niemand von den stadtgerichtlichen Gerichtszwang ausgenommen, wie solches unter der Aebtissin **Marien Elisabeth** einigemal in contradictorio ist ausgemacht worden. Daher haben die nachherigen Aebtissinnen, bis etwa auf die, Annen **Sophien**, Pfalzgräfin am Rhein, beständig in Form der eigenhändig unterschriebenen Reskripte, die Verordnungen unmittelbar an den hiesigen Magistrat abgehen lassen. — Auch die Einkünfte der hiesigen Abtei hat **Hedwig** so vergrößert, als keine vorhergehende oder nachfolgende Aebtissin — die ersten kaiserlichen Prinzessinnen ausgenommen — gethan hat.

Fünf und zwanzigste Aebtissin, **Magdalene**, Fürstin zu Anhalt.

Magdalene war Unterpröbstin am hiesigen Stifte, und des Fürstens Albert V. zu Anhalt Tochter. Ihre Mutter war **Elisabeth**, des Grafen Günters zu **Mansfeld** Tochter. Als dem Pabst Julius II. die, auf **Magdalenen** gefallene äbteiliche Wahl vom Kapitel gemeldet wurde, schrieb er an den Probst zu Magdeburg

unterm 18. Oktober 1511; es sei die ehemalige Aebtissin **Hedwig** zu **Quedlinburg**, **außer der Gemeinschaft des päbstlichen Hofes** — also im Bann begriffen — gestorben, und die anhältische Prinzessin an ihre Stelle erwählt worden; glaubwürdige Männer hätten ihm die Reinigkeit der Sitten, und die rühmlichen Tugenden dieser Fürstin und die Vorzüge ihres erhabenen Geschlechts bezeugt. Er sei geneigt, um sich ihr günstig zu bezeugen, die, **gegen das Kapitel ergangene Verbannung, Suspension und Interdikte wieder zurük zu nehmen**, und die Wahl zu bestättigen, wenn der Probst die Person der **Magdalene** zu dieser Würde tüchtig finden würde. Man habe ihn auch versichert, daß die Aebtei nur 10 Mark Silber jährlich einbringe. Nach allen diesen sollte er sich genau erkundigen, und wenn dieses Vorgeben gegründet sei, die Aebtissin in ihrer Würde bestättigen, zuvor aber den Huldigungseid von ihr, nach beigelegtem Formular, abnehmen. Der Kaiser **Maximilian I.** bestättigte diese Fürstin ebenfalls in ihrer Würde unterm 22. Julius des 1512. Jahres.

Außer dem Lehnbrief über die Güter zu **Teistingen** für die von **Westerhagen**, und einen Lehnsrevers **Johann von Ditfurth, des lezten aus diesem Stamme**, finden wir keine Urkunden von dieser Fürstin. **Kettner** berichtet uns, daß sie, wegen Verdrüßlichkeiten, so sie mit dem Erbschuzherrn **Georg** gehabt haben soll, nach **Gandersheim** zu ihrer Schwester **Annen** gezogen sei, und sich der hiesigen äbteilichen

Würde freiwillig begeben habe. Wenn er aber diese Behauptung durch die kaiserliche Belehnung der Aebtissin Annen beweisen will, so irrt er sehr.

Sechs und zwanzigste Aebtissin, Anna II. Gräfin zu Stollberg.

Nach einer kurzen Regierung der vorigen Aebtissin, stieg Anna, Gräfin zu Stollberg, auf den äbteilichen Thron. Ihr schien die Vorsehung einen größern Wirkungskreis bestimmt, und zugleich eiuen thätigern Geist verliehen zu haben. Ihre Aeltern waren **Botho**, Graf von Stollberg, und Anna, eine Gräfin von Königsstein und Epstein. Unsere Anna, geboren im Jahre 1504. ward im Kloster **Ilmenau**, nach damaliger Sitte, erzogen und zum geistlichen Stande vorbereitet. Im Jahre 1515. ward sie zur Aebtissin vom hiesigen Kapitel erwählt und vom Pabst **Leo X.** wie gewöhnlich bestättiget. — Die lezte Bestättigung, die von Rom unmittelbar für die hiesige Aebtissin ertheilt worden! — Die Bestättigung des Kaisers **Maximilians I.** erfolgte unterm 3. Oktober 1516. Hierin ward die Aebtissin Anna angewiesen, den gewöhnlichen **Huldigungseid** für den Kaiser und das Reich in die Hände des Herzogs **Heinrichs** von Braunschweig abzulegen, und zwar binnen hier und der nächsten Lichtmeß, bei Verlust ihrer Regalien*)

Der Herzog **Georg** sandte seinen Rath **Hans von Werther** mit bestimmter Vollmacht am 21.

*) **Hr. v. Erath** a. a. O. 898. S.

Oktober 1516. hieher, sich von der neuen Aebtissin Annen mit der Voigtei, nach Inhalt der Verträge, so zwischen dem Stifte und Kurfürsten **Ernst** und Herzog **Albert** deshalb geschlossen worden, beleihen zu lassen,*) auch die **Erbhuldigung** im Namen des Herzogs und Erbvoigts, von der Stadt und andern Verwandten und Unterthanen des Stifts, mit der **Erbhuldigung der Aebtissin** zugleich, einzunehmen, weil der Herzog wegen anderer Geschäfte selbst nicht zugegen sein könne. Dies Schreiben war zu Leipzig ausgefertigt.

Am 5. November 1516. verfügte sich **Heinrich Horn**, Offizial des Bisthums Halberstadt, nach Quedlinburg, führte die Aebtissin in Gegenwart ihres Vaters, auch des Abts **Antons** zu Kloster **Michaelstein** — der das Hochamt verwaltete — der Pröbste des Klosters **Wiperts**, und des **Marienklosters** auf dem Münzenberge, **Hobings** und **Gerhards**, des Stiftshauptmann von **Dachsdorf**, des Burgemeisters **Dörings**, des Doktors von **Sunthusen**, Volkmanns von **Möringen**, Hans von **Minnigerode**, Gebhards von **Hoim**, Hinz von **Stammern**, Kaspars von **Rußleben**, und vieler anderer dazu erbetener, geistlicher und weltlicher Personen beiderlei Geschlechts, in ihre Würde, und in den Besitz ihrer Abtei ein. Er übergab ihr ein **Buch** und einen **goldenen Ring**, auch die Schlüßel zu allen Behältnissen; nahm ihr den vorgeschriebenen Eid

*) Hr. v. **Erath** a. a. O. 899. und 900. S.

für den Pabst ab, ließ die Kapitelspersonen knieend den **Handschlag** der Aebtissin leisten und Gehorsam angeloben, nachdem die Aebtissin gleichfalls zuvor angelobt hatte, das **Stift und jede Glieder dessen bei ihren Gerechtsamen zu schüzzen.** Endlich wurde die Aebtissin im feierlichen Zuge nach dem Markt geführt, woselbst die versammelte Bürgerschaft und übrigen Unterthanen den Huldigungseid, nach dem bisherigen Gebrauch, ablegten. Der päbstliche Geschäftsträger, **Horn**, verfertigte ein weitläuftiges Instrument darüber. *)

Im folgenden Jahre erschien ein halberstädtischer Priester und kaiserlicher Notar, Johann **Eggerdes**, mit noch andern Priestern und Laien und verkündigte abermals vor der Marktkirche hieselbst das schon vorhin gegebene päbstliche Erkenntniß wider die schon längst in der Erde ruhende Aebtissin **Hedwig**, mit eben den vorhin S. 153. u. f. bemerkten Feierlichkeiten. **)

In diesem Zeitraum sind die Streitigkeiten zwischen der Aebtissin und dem Schuzherrn aufs Neue sehr lebhaft gewesen. Der Herzog **Georg** schrieb daher von Leipzig im Jahre 1516. an den Magistrat hieselbst: „es sei bekannt, daß er und „sein Vater, der Kurfürst **Ernst**, bis hieher „das Stift und die Stadt Quedlinburg unver„rükt in seinem Schuz gehabt, und die gemeine „Wohlfahrt zu befördern gesucht habe. Er sei „hierzu auch in der Folge gnädig bereit, und „habe zu dem Ende dem Magistrat einen Amt=

*) Das. 901. S. **) Das. 902. S.

„mann *) zugeordnet, mit dem Befehl, daß „er — wie die Worte lauten — bei unserer „Abwesenheit euch getreulichen und fleißi„gen in allen euren Sachen und Anliegen „beiräthig und beiständig sein solle. — „Er habe aber vernommen, daß einige sich unter„stünden, in seine erbvoigteiliche und fürstliche „Obrigkeit Eingriffe zu thun. Er befehle daher „dem Magistrat ernstlich, diesem vorzukommen, „und über die schuzherrliche Gerechtigkeit „treulich halten zu helfen. Es sollte dagegen „der schuzherrliche Stiftshauptmann den Ma„gistrat bei seinem alten Herkommen, Ge-

*) Der hiesige Stiftshauptmann wurde in den vorigen Zeiten auch Amtmann genannt. Die Stiftshauptmannei selbst wird zuweilen schlechtweg das Amt, oder das Stiftshauptmanneiamt genannt. Der hier genannte Stiftshauptmann war Veit von Dachsdorf. Nach dem Bruno von Querfurth ward im Jahre 1483. Hans von Gelniz; im Jahre 1494. Friedrich von Wizleben; im Jahre 1507. Volkmar von Koller zu Stiftshauptleuten bestellet. Dieses erbschuzherrliche Schreiben ist ein überzeugender Beweis, daß auch um diese Zeit und noch späterhin, die hiesigen Stiftshauptleute noch keine eigene Gerichtsbarkeit, am wenigsten einen eigenen Gerichtshof gehabt, sondern, daß die, dem Magistrat anvertrauete erbvoigteiliche, aber unter der Aufsicht des Stiftshauptmanns stehende Gerichte die einzigen in diesem Stifte gewesen sind. Daher finden wir von dieser Zeit bis in künftige Jahrhunderte alle Schreiben der Kurfürsten an den Stiftshauptmann und an den Rath gemeinschaftlich gerichtet.

„rechtigkeit und sonst allenthalben zu schüz-„zen, nicht unterlassen."

Daß das Holz hinter Rieder um diese Zeit schon zum Hospital des heiligen Johanns gehört habe, und die Güter dieses Hospitals vom Magistrat verwaltet worden, solches beweiset eine Urkunde von 1517. vom Donnerstag nach Katharinen. Nach dieser Urkunde verkaufte der Magistrat an einen Einwohner zu Rieder, Kurt Barteld, einen Holzflek unter dem Seigerstein für 60 vollwichtige rheinische Gülden. Der Käufer sollte diesen Holzflek nur zwei Jahre nuzzen, und auf den Pläzzen, wo er das Holz verkohlt hätte, gehörige Laßreiser stehen lassen. Noch in demselbigen Holze sind eben diesem Manne 27 Schok, vom Magistrat gemahlte und angewiesene Bäume, für 22 Gulden verkauft worden.

Unterm 9 Februar 1518 ward der Reichstag nach Augsburg auf den Tag Misericordias Domini ausgeschrieben, und die Aebtissin dazu geladen. Das Schreiben ist zu Augsburg ausgefertiget, halbgedrukt und mit einem gedrukten Handzeichen versehen. Die Aebtissin wird Ihr genannt.

Es findet sich ein Schreiben des Grafens Ulrich von Regenstein und Blankenburg vom 1 September 1520. in welchem er an den hiesigen Magistrat, von Blankenburg aus, schreibt: er „habe aus dem Schreiben des Magistrats ersehen, „daß die Aebtissin vom Magistrat die Kleino-„dien" — vermuthlich die Kleinodien und Kir-

chengeräthe der Klöster und Kirchen, aus welchen die Geistlichen entwichen waren — vielleicht auch die Kostbarkeiten der **Stiftskirche** — an die Aebtissin ausantworten solle, und da der Magistrat bei dem Grafen **Ulrich** angefragt hat, wie er sich dabei weiter verhalten solle? so mache er, als Rath im Dienst des Herzogs, dem Magistrat bekannt, daß er diese **Kleinodien der Aebtissin nicht ausantworten**, sondern, dem Befehl des Herzogs **Georg** gemäß, ferner **in guter Verwahrung behalten** solle; er wolle nicht unterlassen, diesen Handel der Aebtissin, — welche er nächstens nebst ihrem Bruder, sprechen würde — so vorzutragen, daß diese von der angemutheten Ausantwortung der Kleinodien abstehen werde. Sollte ihm dies nicht gelingen: so müsse er davon an den Herzog **Moriz** berichten, und dessen weitere Befehle erwarten.

Diese Begebenheit wegen der Kleinodien der Klöster führt uns auf die Veranlassung zurük, durch welche die hiesigen Klöster von Mönchen und Nonnen entblößt wurden, nämlich auf die **Reformationsgeschichte** und den **Bauernkrieg**. Ich will hier von beiden nur so viel erzählen, als zum Verständniß der künftigen Begebenheiten unseres Stifts für ieden Leser nöthig zu sein scheinet.

Wir haben vorhin S. 162. u. f. gehört daß die Sitten der Geistlichen äußerst verderbt waren; daß Unwissenheit, Schwelgerei und schändliche Laster, zur Schande der Religion, vorzüglich in Klöstern herrschten, und daß der Gottesdienst nicht nur

durch Possen der Pfaffen entstellt, sondern auch alle Kirchengebräuche nur zur Geldschneiderei der Geistlichen dienten. Ein neuerer Schriftsteller *) hat durch unverwerfliche Urkunden dargethan, daß besonders in unserm iezzigen Zeitraume die Mängel der Kirche auf den höchsten Grad gestiegen waren; daß man in allen Klöstern öffentliches und heimliches Konkubinat, schmuzzige Schwelgerei in den Wirthshäusern, Spielsucht, Vergessenheit des Standes in der Kleidung, in den Reden, in dem ganzen Benehmen; Vernachläßigung der Amtpflichten, ärgerliche Zänkereien vor den Altären; eine solche Unwissenheit, daß die Priester nicht einmal ihr Breviarium, oder die Evangelien ohne Fehler ablesen können, antreffe. Besonders sieht man aus den angeführten Synodalschlüssen von 1505. und 1515, daß die Geistlichkeit das Konkubinat nicht für Sünde gehalten, daß die Pfaffen im Chor mit schändlichen Leichtsinn gesungen; wenn der eine den ersten Vers angefangen, der andere den zweiten Vers mit voller Kehle angestimmt; daß aus diesem ein Gelächter und zulezt ein ärgerlicher Zank entstanden; daß die Geistlichen während des Gottesdienstes in und aus der Kirche gegangen, gelacht, geflucht, geschworen, und die heiligsten Verrichtungen ganz ohne Anstand vollbracht, daß man nicht geglaubt ein heiliges Werk, sondern eine Schäkerei treiben zu sehen.

*) *Würdtweinii* noua subsidia diplomatica ad selecta iuris eccl. Germaniæ & historiarum capita elucidanda 1786. Tom. IIX. No XXIIX. usque LIII.

Eine **Kirchenreformation** war daher durchaus nothwendig. Die nähere Veranlassung hierzu gab aber der berühmte **Ablaßkrämer Johann Tezel**. Dieser verworfene Mönch war unverschämt genug, im Lande umher zu laufen, und päbstliche Ablaßbriefe — das ist: **Freizettel für alle schon begangenen und künftig noch zu begehende Laster und Schandthaten** — zum öffentlichen Kauf anzupreisen, wie die heutigen italienischen Galanteriehändler ihre Waaren feil biethen.

Auf der neuen Universität **Wittenberg** war seit einigen Jahren ein Augustinermönch aus Erfurth, Doktor **Martin Luther**, angesezt, der sich durch sein offenes, biederes Betragen, durch seine außerordentliche gelehrte Kenntnisse, durch seinen Eifer für Bibelstudium und Exegese, vor allen andern hervorthat. Wenn dieser rechtschaffene Mann Beichte saß, so brachten ihm oft seine Beichtkinder eine Art von Quittung und Freischein, für alle begangene und künftige Sünden von einem in der Nähe brandschazzenden dominikaner Pfaffen. Was hatten also die Beichtiger nöthig in den Beichtstuhl zu gehen? der Pabst Leo X. hatte den **Handel für die deutschen Sünden** einem berühmten Handelshause in **Nürnberg** für eine ungeheure Summe Geldes **verpachtet**. **Fugger**, — so hieß der päbstliche Pächter — sandte seinen Faktor **Tezel** und andere in das Land, um dem dummen, abergläubigen Volke die so genannten **Ablaßbriefe** oder

die **Vergebung ihrer Sünden zu verkaufen.** Dies empörte den guten Doktor **Luther.**

Es thut nichts zur Sache, wenn auch Luther durch persönliche Beleidigungen zum Streit mit dem Pabst gereizt, und also auch menschliche Leidenschaften sich mit ins Spiel gemischt haben. Genug die Sache, die er vertheidigte, war gerecht.

Er schlug im Jahre 1515. einige Sätze aus der Theologie zu öffentlichen akademischen Dispuzationen an, und suchte dadurch dem schändlichen Ablaßkram entgegen zu arbeiten. Er predigte öffentlich dagegen, und seine Predigten, seine Lehren fanden Eingang, weil sie die Lehren der gesunden Vernunft waren. Die Dominikaner, **Tezels** Ordensbrüder, griffen ihn deshalb wüthend an. Er ward als ein **Aufrührer**, als ein **Kezzer** *) angeklagt, und nach Rom zur Verantwortung gefordert. Zuvor wurde er aber durch den päbstlichen Legat, **Kardinal Thomas Vio von Gaeta** in Augsburg 1518 verhört.

Der Kaiser **Maximilian I.** ging inzwischen mit Tode ab, und Luthers Landesfürst der Kurfürst **Friedrich der Weise** oder der **Zweite** ward **Reichsvikar.** — Ein günstiger Umstand für unsern **Luthern!** — der Kaiser **Karl V.** kam auf den Thron, begünstigt durch die Groß-

*) Ist eine, im 13. Jahrhundert aufgekommene Benennung, und bedeutet alle, von der katolischen Religion Abweichende. Ein griechischlateinisches Wort: Cathari. Siehe auch du Fresne, in glossar. med. aeui. verb. Cathari.

muth **Friedrichs** des **Weisen**; — ein zweiter Umstand, der **Luthers** Sache begünstigte! — Der Pabst **Leo** versuchte alle Ränke, dem Kaiser **Karl V.** die Krone zu rauben; — auch dieses beförderte Luthers Absichten. —

Luther hatte noch gar nicht die Absicht, sich von der päbstlichen Kirche zu trennen; er wollte nur das **Kirchenwesen von den ganz unsinnigen Mißbräuchen reinigen.** Da aber **Luther** beim Pabst gar kein Gehör fand; da er den Beifall wahrnahm, den er sich in Deutschland so schnell durch seinen Vortrag der Religion erworben hatte; da er auf nichts weiter, als auf den qualvollesten Tod rechnen konnte, wenn die Macht des Pabstes nicht ganz gebrochen würde: so blieb ihm keine andere Partei übrig, als das Pabstthum in seiner Grundveste zu erschüttern, und wo möglich zu stürzen, sollte er auch selbst unter den niederstürzenden Trümmern deßelben begraben werden.

Von dieser Zeit an, da Fürbitten und gerechte Vorstellungen deutscher Fürsten beim Pabst und seinen Kreaturen kein Gehör fanden, und der **Bannstrahl** so schnell und unaufhaltsam auf ihn geschleudert wurde, faßte **Luther** den kühnen Entschluß, sich gänzlich vom Pabst zu trennen, und der **Stifter einer eigenen Kirche zu werden.**

Die Bannbulle war von Rom schon da, als der neue Kaiser aus Spanien zurükkam, und auf seinem ersten Reichstage zu **Worms** 1521, den entlaufenen und gebannten Mönch, **Luther**,

mit einem, in hohen Ruf der Gelehrsamkeit stehenden Doktor Ek, öffentlich über die neuen Lehrsäzze streiten hören wollte. Die Wahrheit wirkte auf das Herz des neuen Kaisers; aber Staatsursachen bewogen ihn, den päbstlichen Bann wider **Luther** bekannt zu machen. Jedoch gestattete der Kaiser, daß der Kurfürst **Friedrich der Weise**, den verurtheilten **Luther** auf seinem Schloß zu **Wartburg** schüzzen und verbergen durfte. Johann von **Berlepsch** und Burchhard von **Hund**, rissen ihn, auf Friedrichs Befehl, auf dem Wege von **Worms**, mit verstelltem Unwillen aus dem Wagen, und brachten ihn nach **Wartburg**.

Friedrich II. Kurfürst von Sachsen wagte es noch nicht, öffentlich **Luthers** Lehre anzunehmen. Er versuchte es vielmehr, **Luthern** zum Widerruf zu bereden. Als aber dieser Fürst am 5. Mai 1525. zu **Lochau** mit Tode abgegangen war, kam sein Sohn **Johann der Beständige** mit seinem Bruder **Friedrich** zur Regierung. Beide sächsische Beherrscher konnten sich nicht füglich **Luthers Reformation** weiter widersezzen; sie kam nicht vom Thron herab; sie wirkte von unten herauf. Einer solchen Verbesserung widerstehet nicht leicht die Macht der Fürsten. Allenthalben ward schon das **Abendmal** unter **beiderlei Gestalt** ausgetheilt; nirdends ward mehr Messen gelesen; Priester und Nonnen gingen aus den Klöstern, und verheuratheten sich. Der Kurfürst billigte nur diese neuen Anstalten, die er beim Antritt seiner Regierung nicht mehr hin-

dern konnte. **Luther** und **Melanchton** sezten im Jahre 1528. die erste **reformirte Kirchen- und Schulordnung** unter dem Namen einer **Visitation** auf, wodurch dem **protestantischen Gottesdienst seine iezzige Form gegeben wurde**, und dieser Aufsaz bekam gesezliche Kraft. **Luthers** neuverfertigter **Katechismuß** wurde gedrukt; Seine **Uebersezzung der Bibel** ward gleichfalls durch den Druk auch unter den Niedrigsten im Volk bekannt. Ohne Hülfe der Buchdrukkerkunst, welche etwa 50 oder 60 Jahr vorher erfunden, oder vielmehr allgemein bekannt geworden war, hätten die Begriffe von **Luthers** Lehre nicht so allgemein in Umlauf gebracht werden können.

Auch in **Hessen** und in andern Ländern durch ganz Europa verbreitete sich **Luthers** Lehre sehr schnell. Aber dennoch erfolgte vom Kaiser und Reich auf dem Reichstag zu **Speier** 1529. ein scharfes **Verbot gegen die Ausbreitung der lutherschen Lehre**. Die sächsische, **hessische** und andere Fürsten **protestirten dagegen** feierlich, und von dieser Zeit an haben die Gegner der päbstlichen Kirche in Deutschland den Namen der **Protestanten** bekommen.

Luther und **Melanchton** übergaben inzwischen dem Kaiser und Reich auf dem Reichstage zu **Augsburg** am 25. Heumonats 1530. diejenigen Hauptpunkte, durch welche sich **Luthers** Lehre von den Grundsäzzen der **altkatholischen Kirche unterscheidete.**

Unter den Gliedern der neuen Kirche entstand aber bald eine Uneinigkeit, welche der guten Sache sehr gefährlich hätte werden können. **Zwingli** und **Kalvin** fanden die Lehrsäzze **Luthers** noch nicht bestimmt genug. Beide Theile versahen es aber darin, daß sie zu heftig gegen einander eiferten. Und wo ist wol eine Reformation, bei welcher nicht Ausschweifungen vorfielen? Aber eben deswegen, weil **Zwingli** noch Verschiedenes zu verbessern und zu **reformiren** fand, hat diese Religionspartei den Namen der **reformirten Kirche** bekommen.

Inzwischen kam im Jahre 1532. auf dem Reichstage zu **Nürnberg** ein **Religionsfrieden** zum Stande, nach welchem den **Protestanten** eine **Freiheit in Ansehung des Religionswesens** zugestanden wurde, die so lange dauern sollte, bis die **allgemeine Kirchenversammlung** würde zu Stande gebracht sein.

Zur nähern Vereinigung beider Parteien wurden im Jahre 1537. einige Punkte zu **Schmalkalden** aufgesezt, welche daher den Namen der **schmalkaldischen** Artikel bekommen haben.

Luther starb zu Eisleben am 18. Februar 1546. und sein Leichnam ward zu Wittenberg, auf Befehl des Kurfürstens, mit öffentlichem Gepränge begraben. Inzwischen hatten sich die protestantischen Fürsten unter einander verbunden, der ihnen vom Kaiser gedroheten Gewalt, Gewalt entgegen zu sezzen.

Der Kaiser nahm dieses sehr ungnädig; er that den Kurfürst **Johann Friedrich** den

Großmüthigen, nebst den **Landgraf von Hessen** in die **Acht**, und der Vetter des geächteten Kurfürstens, Herzog **Moriz**, übernahm es, die am 20. Julius 1546. wider den Kurfürsten ausgesprochene Acht zu vollziehen. Der Kurfürst eilte von **Ingolstadt**, wo das vereinte Heer der Protestanten stand, über **Frankfurth** und **Fulda** mit seinen Völkern in seine Länder zurük, die von dem Herzog **Moriz** beinahe gänzlich schon besezt waren. Der Kaiser hatte seinen Sohn, den König **Ferdinand** I. mit einer grossen Armee über **Eger** nach **Sachsen** gesandt. Am 24. April trafen sich beide Heere unweit **Mühlberg** an der Elbe. Der Kurfürst mußte der Uebermacht unterliegen. Sein Heer ward geschlagen, er selbst verwundet und gefangen genommen, und nachhin aller **seiner Länder** und sogar der **Kurwürde** beraubt. Der Kaiser war Willens den Kurfürsten enthaupten zu lassen. — Jedoch dies unterblieb. **Moriz**, Herzog von Sachsen, wurde am 24. Februar 1548. auf dem Reichstage zu **Augsburg** auf öffentlichem Markte mit der **sächsischen Kurwürde** beliehen, und der gefangene und entsezte Kurfürst mußte diese Handlung aus seiner Wohnung mit ansehen, um den Kummer dieses unglüklichen Fürstens dadurch noch zu vergrößern. — Auf eben diesem Reichstage ließ der Kaiser **Karl V**. das bekannte **Interim**, nämlich eine **Verordnung**, **wie es der Religion halber im heiligen römischen Reiche bis zum Ausspruch der allgemeinen Kirchenversammlung gehalten werden sollte**,

bekannt machen. Die Verfasser dieses Aufsazzes sollen **Julius Pflug**, Bischof zu **Nauenburg**, **Johann Agrikola von Eisleben**, und **Michael Sidonius**, Bischof zu **Merseburg**, gewesen sein. Mit dem Aufsaz aber waren weder Protestanten noch Katholiken zufrieden —

Jedoch wir müssen wieder auf unser Vaterland zurükgehen. Aus dem iezt gelieferten kurzen Abriß der Reformationsgeschichte, wird man auf die Verwirrung, auf die Aengstlichkeit der Gemüther, und auf den zerrütteten Zustand aller öffentlichen Angelegenheiten in dieser Gegend schliessen können, welche einer so wichtigen, obgleich heilsamen Umwälzung vorangehen, sie begleiten und ihr folgen mußten. Brüder waren gegen Brüder; Ehegatten gegen ihre Gatten und Kinder; die Unterthanen gegen die Obern der Religion willen — welche blos Liebe, Sanftmuth und Wohlwollen predigen sollte — wo nicht in öffentlicher Thätigkeit, doch in einem beständigen Mißtrauen begriffen. Der grössere Haufen von Menschen, der ohnehin zu denken nicht gewohnt ist, und andere für sich denken läßt, gerieth in die traurigste Verlegenheit. Sie hatten in der Zuversicht, mit welcher Priester und andere Gelehrte ihnen die Religion vorgetragen hatten, ihre Ruhe gefunden, und diese Ruhe, dieser Trost ihrer Seelen ward ihnen auf einmal entrissen! — Wann die Priester, die Lehrer der Religion, die Gelehrten sich über die Auslegung der Bibel schimpften, schmäheten, verdammten, oder wol gar die Hälse brachen; an wem sollten

sich die Ungelehrten halten? wo blieb hier die Wirkung der göttlichen Religion?

Die Kriege, welche **Moriz** und der **Kurfürst** mit einander führten, verbreiteten sich auch in unsere Gegenden. **Moriz**, der nachherige Kurfürst, nahm im Jahre 1545. die Huldigung in Quedlinburg mit Gewalt ein; **Johann Friedrich** sezte sich dagegen, nahm im Jahre 1547. die Stadt Quedlinburg auch mit Gewalt wiederum ein und ließ sich abermals huldigen. Als aber **Moriz** siegte und **Johann Friedrich** in die Gefangenschaft gerieth, mußte die Stadt Quedlinburg dem **Moriz** noch einmal huldigen. Bald vertheidigte der **Schuzherr** die **protestantische**, bald die **katholische Partei** im hiesigen Stifte. Bald drängten sich Katholiken, bald Protestanten in die Gotteshäuser und auf die Kanzeln; alles lief untereinander. **Und damit das Unglük** vollkommen werden mögte, zog sich auch eine Rotte **schwärmender und halbrasender Bauern** in unsere Gegend.

Dies fordert mich auf, zwei Worte **von dem** sogenannten **Bauernkrieg** zu sagen.

Die **Gewissensfreiheit**, welche **Luther** predigte, ward unrecht verstanden, wie das oft der Fall ist, und verrükte den Bauern in **Schwaben** die Köpfe. Sie bildeten sich ein, es vertrage sich die, den Landmann drükkende **Dienste, Fröhnen, Auflagen** und **Abgaben** nicht mit der **Freiheit der neuen Lehre**. Sie wollten nichts weiter, als den **Zehenden an ihre Priester** und **Armen** reichen, und ihre

Priester auch selbst erwählen. Obrigkeiten, Fürsten, Edelleute, Klöster, waren ihnen verhaßt; es sollte unter ihnen kein Vorzug, kein Rang, kein Unterschied der Stände Statt haben. Thomas Münzer, aus Stollberg gebürtig, ein gewesener Pfarrer zu Altstädt, war der Urheber dieses Aufstandes der Bauern. Ein Haufen solcher halbverrükten Bauern erhob sich im Jahr 1524. in Schwaben mit Hakken, Aexten, Schaufeln und Stangen bewafnet, unter Anführung dieses Thomas Münzer und zog durch Thüringen bis in unsere Gegend herunter. Sie zerstörten auf diesem Wege alle Klöster, mißhandelten alle Ordenspersonen und Obrigkeiten, rissen die Schlösser der Edelleute und Fürsten nieder, und hinterließen allenthalben Spuren der Raserei, der Grausamkeit und des tiefsten Elendes. Die Fürsten von Hessen, Sachsen und Braunschweig mußten ihre Völker gegen sie schikken, um diesem, die Menschheit entehrenden Unfuge, ein Ende zu machen. Dies geschah bei Frankenhausen, nachdem der größeste Theil der Bauern niedergehauen und todgeschossen, die übrigen gefangen genommen, Münzern der Kopf abgehauen, und auf einer Stange gestellt worden war. Diese wütende Bauern waren auch nach Quedlinburg gekommen, hatten die beiden Klöster, nämlich das auf dem Münzenberg und das Wipertskloster, auch sogar die hiesig abteiliche Residenz größten Theils abgebrannt, geplündert, und die Ordensgeistlichen, welche sich durch die Flucht nicht

retten konnten oder wollten, sehr übel gemißhandelt. Auch das Kloster Teistingenburg ward von diesen Bauern geplündert, und fast bis auf den Grund in die Asche gelegt. *)

Der Herzog Georg zu Sachsen schrieb am Tage Quasimodogeniti 1524. an seinen hiesigen Stiftshauptmann Veit von Dachsdorf, und an den hiesigen Magistrat gemeinschaftlich: „es sei „ihm glaubwürdig berichtet, daß ein Prediger in „der hiesigen Stadt der martinischen irrigen „Lehre zugethan sei, wodurch das gemeine Volk, „von der altchristlichen allgemeinen Ordnung ab„geleitet und verführet werde. Er hätte gehoft, „daß sie, ohne sein Vorwissen und von selbst, die„sem Unwesen auf eine schikliche Art zuvor zu kom„men gewußt hätten; er befehle aber ernstlich, „daß, wenn von diesem Prediger dergleichen wie„derum bekannt würde, man ihn sogleich gefäng„lich einziehen, und ihn nebst beiliegenden Schrei„ben an den Erzbischof zu Magdeburg und „Mainz absenden solle. Dieses alles müsse in „der Stille geschehen, damit der Prediger nichts „davon erfahren, noch entwischen könne."

Noch in demselben Jahre schrieb Georg an den Magistrat allhier am 24 Junius, „er habe „mit Unwillen vernommen, daß die lutherische „Lehre in Quedlinburg überhand nähme, daß „einige Bürger hieselbst mit Leichtfertigkeit wider „das alte Herkommen der christlichen Kirche sich „vernehmen lassen, als wären sie der verdamm„ten Sekte anhängig: er wolle dahin gestellt sein

*) Historische Nachrichten von Nordhausen 505. S.

„lassen, ob man auch Obrigkeits wegen mit allem „Fleiß dagegen gearbeitet habe. Inzwischen wolle „er nochmals mit aller Strenge befohlen haben, „daß wenn solche Lehre allhier weiter einreißen „sollte, sofort mit Gefängniß verfahren, und „alles dasienige strenge vollzogen werden solle, „was der Stiftshauptmann von Dachsdorf wei„ter befehlen würde."

Nach Winnigstets Erzählung ist Vinzenz, ein Mönch im Augustinerkloster, in der Neustadt, der erste gewesen, der dem lutherischen Glaubensbekenntniß öffentlich beizutreten, Muth genug gehabt. Ihm sei der Prediger Betmann in der Neustadt an der Nikolaikirche, gefolgt, welcher nach Kettners Erzählung,*) von dem Herzog Georg bei dessen damaligen hiesigen Aufenthalt, persönlich sehr hart, wegen der neuen Lehre, wäre angelassen worden. Nach diesem Betmann, sind wiederum katholische Priester an diese Stelle gesezt worden. So ist nach unendlichen Abwechselungen die Sache im Jahre 1534. so weit gekommen, daß der Pastor Struk an der Kirche des heiligen Blasius zuerst das Abendmal unter beiderlei Gestalt austheilen durfte.

Der Eifer eines blinden Predigers auf dem Hospital des heiligen Johann vor den Thoren hieselbst, welcher Benedikt Kirchhof geheissen, wird vorzüglich gerühmt. Er habe, gegen die strengsten Gebote des Stiftshauptmanns von Dachsdorf das Lutherthum öf-

*) In der Kirchenhistorie 122. S.

fentlich geprediget, und daher einen überschwenglichen Zulauf aus der Stadt erhalten, weil die Prediger in der Stadt zu strenge Aufsicht, von kurfürstlicher Seite, gehabt hätten. Die Sache sei so weit gegangen, daß sogar die ausgeschikten Soldatenwachen die neugierigen Zuhörer hätte von einander iagen müßen.

Der neue Kaiser **Karl V.** beståttigte unterm 15 März 1521. die Aebtissin **Anna** unter der Bedingung, daß die Aebtissin ihrem Vater **Botho** Grafen zu **Stollberg**, den gewöhnlichen Eid für den Kaiser und das Reich ablegen sollte.*)

Nach der im Jahr 1521. zu **Worms** angerichteten **Ordonnanz der zehen Kreise deutschen Reichs**, unter welchem Kreis ein ieder Stand gehöre, sind die beiden Stifter **Quedlinburg** und **Gernrode** ausdrüklich zum **obersächsischen Kreis** gezählt. Auch in der zu **Worms** in demselben Jahr aufgerichten **Reichsmatrikel**, ist die Aebtissin zu Quedlinburg **mit einem Mann zu Pferde und zehn Mann zu Fuß** in Anschlag gebracht.

Das Recht **der ersten Bitte** übte der Kaiser **Karl V.** dadurch aus, daß er einen Priester zu Paterborn, **Herrmann Duvel** mit einem **Versorgungsbrief** auf die nächste **daselbst offen werdende Stelle nach Quedlinburg** sandte. Das Schreiben ist unterm 13 März zu **Brüßel** ausgefertigt worden. **)

*) **Kettners** antiq. Quedl. 607. S.
**) Das. 610. S.

Im Ausgang des Aprills 1522. ward ein gedruktes Schreiben, von **Nürnberg** aus an die hiesige Aebtissin erlassen, in welchem die Stände zu einem **Reichstag** vorgeladen werden, um den **grausamen Unternehmungen** der **Türken** zu begegnen. Es sollte in diesem Reichstage über einen anderweiten Anschlag der allgemeinen Stände zur Türkensteuer Rath geschlagen werden.

Am 18 Aprill 1524. ward die Aebtissin abermals von dem Kaiser **Karl V.** zum Reichstag nach **Speier** auf den nächsten **Martinstag** geladen. Das Schreiben ist zu **Nürnberg** erlassen, halb gedrukt, und vom Erzherzog **Ferdinand** unterschrieben. Die Aebtissin wird **Du** angeredet.

Der Markgraf zu **Baden, Philipp**, kaiserlicher **Stadthalter** und die **verordneten Räthe des kaiserlichen Regiments im heiligen römischen Reich, auch die 12 geistlichen und weltlichen, in der kaiserlichen, zu Worms aufgerichteten Regimentsordnung ernannte Fürsten** und **derselben Botschafter** schrieben unterm 21 Dezember 1526. von **Eßlingen** an die hiesige Aebtissin **Anna**, Gräfin von Stollberg, daß sie sich auf den Sontag Lätare zu **Regensburg** zu dem bestimmten Reichstag in Person einfinden, oder wenn sie ehehafter Geschäfte halber nicht erscheinen könnte, einen genugsam Bevollmächtigten dorthin senden sollte, um gemeinschaftlich mit den übrigen Ständen des Reichs zu berathschlagen, **wie man den leidigen Türken demüthigen, und aus Ungern**

zurük treiben könne, weil er sonst der armen Christenheit bald ein Ende machen werde, wenn nicht die sämmtlichen Stände des Reichs ihrem Oberherrn strakliche Hülfe leisteten. *)

Zwischen der Aebtissin und dem Magistrat waren bisher wegen des **Rambergs**, wegen der **Besezzung der Pfarren**, wegen der **Fischerei** und sonst allerhand Irrungen vorgefallen. Der Herzog **Georg**, als hiesiger Schuzherr, ladete im Julius 1525 die Aebtissin **Anna** nebst **dem** Rath und der **Bürgerschaft** zu Quedlinburg auf die gesezte Tagefahrt, Montag nach **Maria Magdalena** auf das Schloß nach **Leipzig**, um in diesen Streitsachen zwischen der Aebtissin und den **Abgeordneten des Magistrats** und der **Bürgerschaft**, einen Vergleich zu stiften. Ich werde vielleicht Gelegenheit finden, von dieser Sache weiter unten, ausführlicher zu reden.

Der Herzog **Georg** hatte erfahren daß viele, aus den Klöstern entwichene Ordensgeistliche sich in Quedlinburg aufhielten. Er schrieb daher von **Dresden** am Thomastage 1530. an den Stiftshauptmann und den Rath: „er habe diesen **un**„**christlichen** Gebrauch mit Widerwillen vernom„men, und es wäre ihm desto unangenehmer, da „die Aebtissin hieran Gefallen zu haben scheine. „Er befehle daher ernstlich und nachdrüklich, daß „die sich dort aufhaltende Ordensgeistliche sogleich

*) Das Schreiben ist größtentheis gedrukt und nicht unterschrieben. Die Aebtissin wird darinn angeredet: **Eure Lieb und Gnaden.**

„ergriffen, und in die Klöster gebracht werden sol„len, aus welchen sie entwichen wären.“

Ums Jahr 1530. schrieb die Aebtissin an das verordnete **Reichsregiment**, daß sie in den Anschlag wegen der zu **stellenden Mannschaft und wegen des Reichskammergerichts** zu hoch angesezt sei, und bat um Linderung desselben.

Die Aebtissin **Anna** drang noch immer in den Magistrat, daß er **die, von dem Augustiner-Kloster bei sich in Verwahrung liegende Kleinodien der Aebtissin ausantworten sollte.** Allein der Herzog **Georg** verbot solches durch ein abermaliges Reskript von 1532.

Zwischen der Gemeine zu **Ditfurth** und der **Neustadt** hieselbst, war wegen der Hut und Trift Streitigkeit vorgefallen. Der damalige Stiftshauptmann Hans von **Berlepsch** gab sich viel Mühe, die Befugniß beider Theile gründlich zu untersuchen. Er fand einen ehemaligen Hirten und Pförtner in der Neustadt, **Herrmann Gudenhagen**, welcher die beste und sicherste Auskunft von dieser Sache geben konnte Nach Anweisung dieser Zeugenaussage, verglich er die Sache dahin, daß die Gemeine der **Neustadt** ihr Vieh von der Stadt hinab bis an die **ballerslebischen Höfe an den Heerweg**, und auf die **äbteiliche große Wiese**, wenn sie nicht gehegt wird, zu treiben berechtiget sein sollte. Die **Ditfurther** sollten mit ihrem Vieh bis an die **Wiesen der Pröbstin**, und in **lüttchen Orden**, an die **Dorfstätte** treiben, iedoch nicht an den

Bürgerstein kommen. Dies geschah am Donnerstag Quasimodogeniti 1532.

Die unruhigen Zeiten erforderten damals öftere Reichsversammlungen. Daher schrieb der Kaiser **Karl V.** von **Bononien** am 21 Januar 1530. an die Aebtissin hieselbst, daß sie sich auf den 8 Aprill auf dem Reichstage zu Augsburg einfinden solle. Von **Brüssel**, erließ er schon wiederum ein dergleichen Schreiben unterm 14 September desselben Jahres, in welchem der 8 Oktober zum Reichstag in **Speier** angesezt worden war. Die Kurialien und Form wie zuvor.

Die **Stifter** zu **Halberstadt** haben einige **Zehnten** in unserm Felde, z. B. in großen Orden in **Marsleben**, in der **ballerslebischen Mark**, und andere. Die Bürger zu Quedlinburg kamen auf den sonderbaren Einfall, diesen Zehnten der **halberstädtischen Geistlichkeit** zu **verweigern**, weil sie glaubten, daß nach der **Reformazion alle Klöster auf einmal aufgehoben werden** sollten. In Quedlinburg ging man freilich rascher **mit der Aufhebung der Klöster** zu Werke, weil die Aebtissin, oder vielmehr deren Vater, der Graf **Botho** von **Stollberg**, ein eifriger Beförderer der lutherischen Kirchenverbesserung war, und dessen Einrichtungen und Anschläge bei unserer Aebtissin alles galten. Allein so schnell ging es in Halberstadt nicht. Der Bischof verklagte den Magistrat und die hiesige Bürgerschaft beim Herzog **Georg**, und dieser schrieb unterm Mittwoch invocavit 1532. von **Torgau** ernstlich an den Magistrat, daß

man die Geistlichkeit zu Halberstadt nicht aus dem Besiz ihres Zehntens verdrängen solle.

Der Kardinal Erzbischof von Magdeburg und Mainz **Albert** verwandte sich im Jahr 1533. für eine Fräulen **Barbara** von **Krosek** um sie zur hiesigen Pröbstin zu befördern. Er schrieb an die Aebtissin, daß diese Person zwar schon dem geistlichen Stande gewidmet sei, und er könne auch für seine Person die gebethene Dispensazion von einem strengen Orden in einen gelindern überzutreten, nicht ertheilen; iedoch hoffe er, daß Se. päbstliche Heiligkeit diese Bewilligung gern ertheilen werde. Das Schreiben war von **Halle** am Pfingsttage.

Es mogten zu der Zeit mehrere Empfehlungen von dieser Art an die hiesige Aebtissin eingegangen sein. Denn es antwortete unsere **Anna** am Sonntag nach dem Fest der heiligen Dreieinigkeit dem **Kurfürsten von Sachsen**: „es wäre „dieses Stift von kaiserlicher Maiestät also begnadiget, daß zu dem Amt der **Abtei, Pröbstei, Dechanci** und **andere Kapitelspersonen** „nur allein Fürsten, Grafen und Freiherrn, „Fräulein oder Töchter, sollen angenommen werden. Nun haben Eure kurfürstlichen Gnaden „zu erachten, daß es uns nicht geziemen wolle, „**einen von Adel dazu anzunehmen.** Wir „wollen Eure kurfürstlichen Gnaden auch nicht „bergen, daß schon vorhin eine Gräfin, unsere „Freundin, wegen dieses Amts Anwerbung thun „lassen. Wir haben ihr aber aus dem Grunde, „weil sie schon mit einem geistlichen Orden ver-

„sehen ist, solches abgeschlagen; so gern wir auch „sie befördert gesehen hätten. Deshalb bitten „wir fleißig, Eure kurfürstliche Gnaden wollen „uns diesmal gnädiglich entschuldiget nehmen.“

Zu gleicher Zeit schrieb sie an den Herzog **Georg** zu Sachsen: „Eure Liebden werden sich zu erinnern „haben, wie wir Eure Liebden schon geschrieben, „daß einer Pröbstin allhier täglich zu Chor zu „gehen, Singen und Lesen zu helfen, obliege, „damit der Gottesdienst erhalten werde. So „sind wir berichtet worden, daß sie — nämlich „die empfohlne Prinzessin — hierzu nicht große „Lust haben solle. Dieweilen Eure Liebden, um „dieselbige unsere Muhme in dem Amt geschikt „zu machen bekümmert sind, wollen wir sie bis „dahin, wo sie Dispensazion erlangen würde, „freundlich annehmen; iedoch, daß sie, ihrem „Amte nach, den Gottesdienst und Gebet helfe „halten. Im Fall solches von ihr nicht geleistet „würde, wollen wir uns vorbehalten haben, sie „wiederum des Amts zu entsezzen. Bitten Eure „Liebden deshalb fleißig, Sie wollen ihr ein sol„ches vorhalten lassen, damit, so sie das be„schweren werde, Gezänk und Widerwillen ver„bleiben möge.“

Ein ähnliches, wie das vorhergehende Schreiben, erließ unsere Anna am Sonnabend nach Margarethen 1533. an die Gebrüder **Ulrich** und **Bernhard** Grafen und Herren zu **Reichenstein**. In eben diesem 1533. Jahre wurde das Kloster **Michaelstein** von den Feinden — wie es in einer

handschriftlichen Chronik heißt, — rein ausgeplündert, und fast in die Asche gelegt.

Zwischen dem Grafen von Regenstein **Ulrich**, und dem **Magistrat zu Quedlinburg**, waren vieljährige Streitigkeiten, wegen der **Fischerei auf der Bode nach Thale hinunter**, entstanden. Durch die Bemühung des Stiftshauptmanns Christian von **Ebeleben** zu Quedlinburg ward diese Streitigkeit dahin verglichen, „daß „die Bürger und Gemeinen zu Quedlinburg **von** „der Stadt an bis an den Mahlstein, **der in** „**der Mitte zweier Stellfurte gesezt worden**, „mit Hamen, Streichgarn, Senken und andern „Fischgarnen fischen sollen und mögen; die **Geld-** „oder **Kauffischer zu Quedlinburg**, sollen „blos von dem **kleinen Kömmel** an, **bis an** „**diesen Mahlstein**, und zwar blos mit Hamen „und sonst keinem andern Zeuge fischen. Die „Fischer und Unterthanen der Grafen von Re- „genstein an der Bode hinab, sollen bis an den „kleinen Kömmel auch mit Hamen, Senken, „Streichgarn und andern Gezeuge zu fischen „Macht haben; die Reiser sollen weder von den „regensteinischen noch quedlinburgischen Unter- „thanen weiter gelegt werden, als sie vorhin ge- „legt worden; das Wasser soll blos von den regen- „steinischen Fischern und in der regensteinischen „Landesgränze abgeschlagen werden. Das Fisch- „zeug und Nezze soll unter beiden Theilen von „gleicher Weite sein, und weder die quedlinbur- „ger, noch die regensteinischen Unterthanen sollen die „Fische auswärts zu verkaufen berechtiget sein.“

Dieser Vergleich ward am Dienstag nach Lätare 1534 aufgesezt, und von beiden Theilen untersiegelt.

Es ist aus ältern Urkunden zu beweisen, daß schon vor unserm Zeitraum verschiedene **Wein- und Hopfenberge** im hiesigen Stifte angelegt gewesen sind. Wahrscheinlich sind diese Weinberge durch die aus wärmern Ländern hiehergesezte Mönche angebauet worden. Durch verschiedene Schiksale, die ich nicht genau bestimmen kann, waren diese Weinberge größtentheils wieder eingegangen. Bei dem, nach Ostern 1534. abgehaltenen **Bauerding** machte der Magistrat öffentlich bekannt, daß einem ieden Bürger frei stehen solle, die zum **Weinbau schiklichen Berge, auf seine Kosten anzubauen**; es müße aber dieses zuvor von dem Magistrat, in obhabender Erbvoigtey, besichtiget, und ein Erlaubnißschein darüber gegeben werden. Außerdem hatten die erbschuzherrlichen Räthe, und insonderheit die Stiftshauptleute und Räthe, Heinrich von Bünau und Christoph von Ebeleben den hiesigen Bürgern, auf Befehl des Schuzherrns, **den Anbau des Weins in der hiesigen Gegend ernstlich empfohlen**. Es meldeten sich daher einige Patrioten beim Magistrat, und baten um Ausweisung der Plätze zum Weinbau. Es ist billig, daß die Namen dieser Patrioten in der Geschichte aufbewahrt werden. Sie hießen: **Henning Lauch, Wolf Kärner, Hans Schotte, Lorenz Teicher, Ambrosius Rochel, Baltaser**

Reich, Hans Körßner, Stephan Kühne, und **Hans Steinakker.**

Der Magistrat begünstigte dies Unternehmen. Er wies einem ieden vier Morgen Land an, und es mußte durch das Loos bestimmt werden, welchen Plaz ein ieder bekommen sollte? Nachdem diese Leute sich mit Weinfechsern, Winzern und allen Gerätschaften versehen hatten, fielen einige Bürger der **Neustadt** auf die Winzer und Arbeiter her, und zerstörten den angefangenen Weinbau mit Gewalt. Die Bürger der Altstadt beklagten sich darüber beim Rath, konnten aber anfänglich keine Hülfe erlangen. Endlich erfuhren sie, daß die Aebtissin und das Kapitel aus der Ursach darwider sich auflehne, weil **den Stiftsvorwerkern die Hut und Trift in dieser Gegend zukomme.** Da auch der Gemeine der **Neustadt** in solchen Gegenden die **Hut** und **Trift** zukam: so war es den Hirten der äbteilichen und pröbstlichen Vorwerker ein leichtes, auch einige unruhige Bürger **der Neustadt** zum Widerspruch aufzuhezzen.

Es gelang zwar den unruhigen Köpfen diesmal nicht, die gute Sache des Weinbaues gänzlich zu hintertreiben. Durch ihren unzeitigen Widerspruch aber, hatten sie es doch dahin gebracht, daß die Weinfechser größtentheils verloren gingen, und die Unterehmer einen Schaden von 3 bis 400 Gulden erlitten. Die Aebtissin **Anna** schrieb an den hiesigen Magistrat: „es „hätte zwar der Magistrat die Aebtissin einige „mal ersuchen lassen, ihren Mitbürgern nicht

„hinderlich zu sein, an den **gersdorfischen** „**Bergen, Weinberge zu erbauen.** Sie sei „auch nicht gesonnen, den Herzog **Georg** zu „Sachsen an seiner hieselbst habenden Obrigkeit „im Felde — Landeshoheit — einen Eintrag zu „thun. Allein es wären allhier **von Alters** „**her keine Weinberge gewesen,***) **und die** „**Anlage der Weinberge wären der, der** „**Aebtei und Pröbstei zustehenden Hut und** „**Triftgerechtigkeit nachtheilig**; sie könne „daher dem Gesuch des Magistrats und der Bür„ger nicht willfahren, und dieses sei ein für alle„mal ihre Antwort."

Die Bürger konnten sich hierbei so wenig beruhigen, als es die Absicht des Herzogs war, den vorhabenden Weinbau ganz eingehen zu lassen. Die Bürger wandten sich abermals an den Kurfürsten, und führten hauptsächlich **die schon sinkende Braunahrung in der hiesigen Stadt als einen Bewegungsgrund an,** warum sie genöthiget wären, **durch den Weinbau ihrer Nahrung neues Leben zu verschaffen. Denn in den benachbarten Städten** habe man **Bier zu brauen angefangen,** und hierdurch sei der Absaz des hiesigen **Biers** außerordentiich geschwächt.

Dies hatte die Wirkung, daß der Kurfürst einige mal an die Aebtissin schrieb, und sie ermahnte, von ihrem Widerspruch gegen den Weinbau abzustehen. Er führte der Aebtissin zu

*) Ein starkes Argument, das auch wol iezt noch vorkommt.

Gemüthe, daß man in diesem Fall mehr auf den **allgemeinen Vortheil**, als auf den besondern Nuzzen **einzelner** Personen sehen müße. Aber alle diese Vorstellungen fanden keinen Eingang.

Vermuthlich wußten die Hirten — diese starrköpfige und kurzsichtige Gattung von Menschen — allenfalls auch die habsüchtigen Pächter — den Rathgebern der Aebtissin, den durch den Weinbau zu befürchtenden Abgang der Hut und Weide so wichtig vorzustellen, daß damit der Untergang der äbteilichen Wirthschaft nothwendig verbunden sei. Durch dergleichen bodenlose Widersprüche gereizt, befahl der Schuzherr, daß des äbteilichen Widerspruchs ungeachtet, die Weinberge angelegt werden sollten. Der Erbschuzherr behauptete das ihm zustehende Recht der **Oberpolizei** und **der allgemeinen Gerichtsbarkeit im Felde.**

Mögten doch nicht noch mehrere Fälle in der Geschichte vorkommen, daß man entweder aus unzeitiger Liebe zum Alterthum; oder aus bloßer Neigung zum Widerspruch gegen erbschuzherrliche Anordnungen im Felde, oder weil das Wohl des ganzen Stifts und der Unterthanen mit dem **äbteilichen Interesse** in Widerspruch steht, den besten, wohlthätigsten, patriotischen Absichten, entgegen gearbeitet habe!

Mögte man doch nicht schon in diesen Zeiten die Bestättigung des Sazzes finden, welcher die Erörterung der bekannten Preisfrage **von dem Wohl geistlicher Staaten**, in Vergleichung mit den **weltlichen Staaten**, im **Journal von und für Deutschland** von 1786. und

1787. und besonders in den 6. 7. und 8. Stük des lezgenannten Jahrganges veranlaßt hat!

Auf der andern Seite ist das Interesse der Schuzherrn unmittelbar mit der Wohlfahrt seiner Unterthanen verbunden.

Es ist hier der Ort nicht, zu untersuchen: ob der Weinbau in dieser Gegend und unter den damaligen Umständen, dem Lande und dem Wohl der Unterthanen zuträglich gewesen sei, oder nicht? Aber doch ist in dem kurfürstlichen entscheidenden Schreiben vom 12. Oktober 1661, also 100 Jahre darauf, im neunten Abschnitt des gedachten Reskripts, deutlich enthalten, daß der Weinbau eine Sache von Wichtigkeit geworden sei, und daß nicht einmal die Voigtei befugt sein solle, die vorhandenen Weinberge eingehen und in Aekker verwandeln zu lassen, ohne vorher dem Stiftshauptmann Bericht abgestattet und dessen Befehle empfangen zu haben. Ein sicherer Beweis, daß die Nahrung des Weinbaues nicht nur den Unterthanen, sondern auch dem Landesfürsten sehr nüzlich gewesen sei! Selbst die im folgenden Jahre geschlossenen Verträge wegen des Weinzehntens und des Weinzinses lehren es deutlich, daß die Einkünfte davon beträchtlich gewesen sein müßen.

Im folgenden Jahre 1535. beschwerte sich die Aebtissin, daß die Voigtei und der Magistrat solche Plä̈zze hätte umzäunen lassen, welche mit Weinstökken wenig oder gar nicht wären bepflanzt worden.

Der Herzog **Georg** schrieb daher am Dienstag nach Luzien 1535, daß er sich dergleichen unrechtmäßiges, der äbteilichen und pröbsteilichen Trift nachtheiliges Benehmen der Voigtei nicht versehen hätte, und befahl ernstlich, daß **durchaus keine Weinberge umzäunt werden sollten, als nur solche, welche völlig mit Weinstökken besezt wären.**

Allein dadurch ward noch nicht die völlige Ruhe und Zufriedenheit des Stifts hergestellt; denn der Herzog **Georg** übertrug seinen Räthen, Heinrich von **Bünau**, Christoph von **Ebeleben** zu Weißenfels, und Philipp von **Meysenbok** zu Quedlinburg, Amtleuten, daß sie die Irrungen wegen des Weinbaues auf den Bergen vor Quedlinburg, wo möglich, in Güte beilegen, oder rechtlich entscheiden sollten. Die neuangelegten Weinberge waren in der Gegend bei **Gersdorf** und am **Radelberge**. Die Sache ward dahin verhandelt, „daß die Aebtissin und Pröbstin von „den Bürgern keine Entschädigung wegen der „Hut und Trift verlangten, welche durch Anle„gung dieser Weinberge beeinträchtiget würde. „Sie thaten dieses, wie es heißt, **aus Achtung „der Fürbitte des Kurfürstens.** Es wurde „weiter verglichen, daß ein ieder Bürger der „Alt und Neustadt zum Anbau des Weins im „Felde, unter der Bedingung berechtiget sein „sollte, daß er drittehalb Ruthen, oder zwanzig „hiesige Ellen, von dem urbaren Akker angerech„net, den Berg hinauf, mit dem anzulegenden „Weinberge entfernt bleiben und unten herum am

„Grunde der Berge keinen Wein anlegen solle. „Die Gründe zwischen den Hügeln, so bisher „mit Wein noch nicht bepflanzt sind, sollen auch „zur gemeinen Weide verbleiben, und nie mit „Wein bepflanzt werden. Wenn Jemanden ein „Berg im hiesigen Felde zum Weinbau angewie„sen wird, so soll er diesen ihm angewiesenen Plaz „innerhalb drei Jahren mit Wein belegen; der „Plaz, so weit er nach drei Jahren mit Wein noch „nicht bepflanzt ist, soll unwiederruflich an die ge„meine Weide zurük fallen, oder einem andern „zum Anbau mit Wein, gegeben werden. Alle „diese Punkte sollen dem Erbenzinß, dem Zehent, „oder andern Rechten eines Dritten unschäd„lich sein."

Diese Entscheidung ist zu Leipzig 1535. unter dem herzoglichen Siegel ausgefertiget worden.

Dieser vorläufige Vergleich bahnte den Weg zu einem andern, am Sontag nach Gallen 1535. zwischen der Aebtissin Annen an einem, der **Erbvoigtei**, am andern, und dem **Magistrat** am dritten Theil vollzogenen Vergleich, welchen der Graf **Ulrich** von Regenstein und **Melchior** von Osten, herzogliche Räthe, bewirkten. Nach demselben soll

1) von den Ländereien und Bergen, welche künftig mit Wein bepflanzt werden, der Zins zur Hälfte an die Voigtei, und zur Hälfte an die Aebtissin bezahlt werden. Die Belehnung soll auch von beiden Theilen zugleich geschehen.

2) Die **Erbgerichtsbarkeit** außer der **Stadt Quedlinburg** und dem **Westendorfe**, soll

dem Herzog zu Sachsen, und dessen Erbvoigtei allein zustehen, und weder die Aebtissin noch ihre Diener sollen der Voigtei daran hinderlich sein.

3) Die Bußen von geringern Schlägereien, von Braun und Blau, welche zu den Erbgerichten gehören, ingleichen die Uebertretungen der Brau- und anderer Ordnungen sollen halb der Aebtissin und halb dem Rath gehören. Die Strafen wegen Ungehorsams und anderer Vorfälle bleiben dem Rath allein.

4) Der Stadtrichter soll in Schuldsachen zu beweglichen und unbeweglichen Gütern zu helfen, und Hülfsgeld zu nehmen berechtiget sein. Aber in Angelegenheiten, die nicht Schuldsachen und Schuldforderung betreffen, soll der Stadtvoigt zu Häusern und stehenden Gütern in der Stadt allein Hülfe zu thun, und Hülfsgeld zu nehmen befugt sein. Aber der Stadtvoigt soll der Aebtissin die Pflicht leisten, wie es zuvor gewesen ist, ehe die Voigtei an den Rath gekommen ist.

5) Der Rath soll ohne Vorwissen der Aebtissin keinen Bau von Beträchtlichkeit unternehmen; er

6) soll keine neue Ordnungen aufrichten.

7) Die Einwohner des Westendorfs sollen zwar Gerstenbier zu brauen und kandelnweis zu verkaufen berechtiget; aber nicht befugt sein, solches in großen und kleinen Fäßern zu verkaufen.

8) Sie sollen sich enthalten, **fremdes Bier einzulegen**, oder zu **verkaufen**; es sei denn in Kandeln. Jedoch sollen sie bei dem **Oster- Pfingst- und Weihnachtsfeste**; ingleichen am **Jahrmarkte**, auf iedes Fest 3 Fäßer fremdes Bier einzukaufen berechtiget sein.

9) **Bürger, welche von hier wegziehen**, sollen zum **Abzug des dritten Pfennigs** nicht verpflichtet sein, würde aber **einem Fremden** aus dem hiesigen Stifte eine **Erbschaft** zufallen; so sollte **der Aebtissin der dritte Pfennig** unweigerlich bezahlt werden. —

In eben diesem 1535. Jahre wurde ein Vergleich zwischen der Gemeine zu **Ditfurth** und der Gemeine zu **Wedderstedt** geschlossen, an welchem in gewisser Maaße die **Stiftsvorwerker**, und die Gemeine der **Neustadt**, wegen **der Hut** und **Trift**, Theil nahmen, und der durch einen, im Jahre 1789. entschiedenen und lange gedauerten Prozeß merkwürdig geworden ist. Der Gegenstand dieses Vergleichs betraf **die Hut und Trift** auf dem **grossen und kleinen Thie zwischen Ditfurth und Wedderstedt.** Die Behütung des **großen Thies** wurde den **Wedderstedtern** ganz allein überlassen. Der **kleine Thie** wurde mit einem Pflugschaart durchschnitten, und derienige Theil deßelben, welcher nach Wedderstedt liegt, wurde den Wedderstedtern, und der Theil, der nach der Bode oder Ditfurth zu liegt, den Ditfurthern zur Behütung allein überlassen.

Der zweite Punkt des Vergleichs, betraf die Hut und Trift auf dem, in der **quedlinburgi-**

schen Stiftsgränze liegendem Felde des eingegangenen Dorfs Ballersleben. In dem Vergleich wird vorausgesezt, daß von Alters her, die Wedderstedter neben den Ditfurthern die Felder und Grasungen des ehemaligen Dorfs Ballersleben, wenn die Felder ledig gewesen, gemeinschaftlich und nachbarlich mit ihrem Vieh betrieben haben. Es ward also verglichen, daß die Ditfurther den Wedderstedtern diese Mithut in der ballerslebischen Mark nicht verhindern sollen. Wenn die Hirten beider Dörfer mit ihren Heerden an einem Ort zusammen treffen sollten, so müsse der spätere Haufe dem ersten weichen. Die Wiesen in der ballerslebischen Mark sollten von beiden Theilen gemeinschaftlich gehegt oder zugestekt werden; wenn aber die Wiesen erst zugestekt wären, so sollte kein Theil dieselben mit dem Viehe betreiben. Würde ein Theil diesem Vergleich entgegen handeln, so soll der andere Theil sich durch gebührliche Pfändung in seinem Recht zu schüzzen suchen.

Die Unterhändler bei diesem Vergleich, welcher am Freitag nach Marien Heimsuchung 1535. ausgefertiget, und mit 12 Siegeln versigelt worden, waren: die Domherren von Schenk und Johann von Heilungen, Heinrich von Hoim Stiftshauptmann zu Halberstadt, Braun Pauzen, Amtmann zu Gatersleben, Philip von Meisebach Stiftshauptman zu Quedlinburg, Heinrich von Weddelsdorf, Rolof Banse, Gregor Puhlmann, Heinrich Graßhof, Hans Stißer, Klaus Rübestreit, sämmtliche Burgermeister,

zu Quedlinburg, und Hans **Oehlgart**, Stadtvoigt daselbst. Diese Personen waren theils von der Aebtissin **Annen**, Gräfin zu Stollberg und Wernigerode, theils vom Herzog **Georg** zu Sachsen, als hiesigen Schuzvoigt, theils von **dem Rath** hieselbst zu diesem Geschäft gemeinschaftlich bevollmächtiget.

Hinter dem Original dieses Vergleichs ist von Andreas **Burchhardt**, damaligen Schößer des Stifts Quedlinburg, mit eigener Hand bemerkt worden, daß dieser Vergleich wegen neuer Irrungen bis zum Jahre 1540. unversigelt und unvollzogen liegen geblieben sei; daß aber dieser Vergleich an dem gedachten Tage **aufs neue von allen Theilen genehmiget, besiegelt und vollzogen worden**, und daß anstatt der, in dieser Zwischenzeit verstorbenen Personen, Hans von **Wallenfels**, Marx von Burau und Andreas **Rotschein**, Burgermeister allhier, von den genannten Obern ernannt worden, diesen Vergleich zu untersiegeln und zu vollziehen.

In welchem Zustande aber unsere **gottesdienstliche Verfassung** in diesem Zeitraum gewesen sei, wird man ungefähr aus folgenden Schreiben des Herzogs **Georg** an den Magistrat, vom Mitwochen nach Luzien 1534. ersehen: „Liebe Getreue ꝛc. uns gelanget an, wie von Euch, „Priester, Mönche, und Nonnen, **in Gestalt „eines ehelichen Beiwohnens**, öffentlich **ge„litten** *) und in allen **Kirchen**, ohne zu

*) Eine geschriebene Nachricht von dieser Zeit scheint diesen Worten eine solche Erklärung zu geben, daß

„Sankt Benedikti, das Amt der heiligen „Messe abgethan; die Messe und Taufe „deutsch gehalten, und unter beiderlei Ge„stalt kommunizirt werde, und anderes mehr „nach der lutherischen Weise eingerichtet „sei. Nun solltet Ihr Euch ja zu erinnern wis„sen, daß Eure Mitbürger sich dergleichen vor „etlichen Jahren unterstanden, wir aber dawider „gewesen, und über christlicher Kirchen alten Ge„brauch und Ordnung zu halten befohlen. Dem„nach wir Uns zu Euch versehen, als wir Euch „aus Gnaden der Gerichtsverwaltung gestat„tet, Ihr solltet Euch hierinnen auch so erzeigt „haben, oder da Ihr dazu zu schweigen nötig er„achtet, solches uns angezeigt haben. Weil aber „der keines von Euch geschehen, so habt Ihr leicht„lich zu ermessen, zu was ernstlichen Vornehmen „Ihr uns verursachet, auf daß der kaiserlichen „Majestät und des heiligen Reiches Abschiedes „Verachtung Uns nicht zugemessen, sondern viel„mehr, wie sichs gebühret, geschüzt werde — be„gehren ernstlich, Ihr wollet denselben geehlich„ten Priestern sammt den Predigern, so sol„che Neuerigkeit einführen, alsdenn von dannen „zu ziehen gebiethen, die Mönche und Non„nen, so sich wider ihr Gelübde geehliget, ge„fänglich annehmen und ihren Obern und Klö„stern, darinn sie gehörig, überantworten, und „der Aebtissin, davon die Pfarren bei Euch zu

Mönche und Nonnen in einem Kloster bei einander gelebt haben; daß sie den ehemaligen geheimen Konkubinat nun öffentlich einzuführen suchten.

„lehn rühren, anzeigen, daß Ihre Liebe dieselbe „mit christlichen Priestern, und die, wie es „von Altersherkommen halten, versehen. „Wie wir dann Ihr haben schreiben lassen, daß „auch denselbigen Eure Bürger die Opfer und „andere Pfarrgebühren entrichten, und welcher „in der Verachtung der Beichte und andern „Sakramenten, wie solche durch die christ„liche Kirche geordnet sind, todeshalber ab„gehet, daß derselbige auch nicht auf das „Geweihete, noch mit irgend einem Gesan„ge und Versammlung, sondern durch den „Abdekker begraben werden." u. s. w.

Der Magistrat verantwortete sich hierauf so gut er konnte, besonders mit der Verwüstung der Klöster. Der Herzog Georg forderte hierauf genauen Bericht von den Einkünften eines ieden Klosters und einer ieden Pfarre, „damit der Kardinal und Erzbischof Albert von „Magdeburg und Mainz das hiesige Stift „mit den nöthigen Priestern und Ordensgeistlichen „versehen könne; er habe an denselben schon ge„schrieben."

Um diese Zeit wurden die Streitigkeiten beigelegt, welche zwischen der Grafschaft Regenstein, und dem Stift und Stadt Quedlinburg wegen der Gränze hinter der Altenburg obwaltet hatten. Der Herzog Georg hatte hierzu Melchior von Osten, Doktor der Rechte, Christoph von Ebeleben, Amtmann zu Weißenfels und Wolf von Nießwiz, zu Nebra, hieher abgeordnet, und diese errichteten zwischen dem Gra

von Regenstein und dem hiesigen Stift folgenden Vergleich:

1) Es soll auf dem **Berge der Altenburg**, grade gegen dem **Pfannstein**, welcher gegen den großen **Steinbruch** liegt, ienseits gegen den **Reinikenschlee**, da der Graben den Berg hinab, ins Gemöhr gehet, auf welchem Berge iezt ein Kreuz gehauen ist, — ein **Mahlstein** mit den Buchstaben R. B. — Regenstein und Blankenburg bedeutend — desgleichen am Berge, wo auch ein Kreuz eingehauen, auch an einem Hügel, so an dem Berge liegt, und weiter hinunter, den Weg entlang an dem **weißen Bach**, wo die Brükke ist, und zulezt an der **Bode**, an welchem **Ort das Ellernholz wendet**, ferner weiter hin über die Bode, und weiter bis unter der **Aholzwarte**, von hier weiter hin bis an den Ort, da die **drei Bäume** gestanden, mit Zuthuung beider Theile, Steine gesezt werden. Die Gegend, welche nach **Warnstedt, Weddersleben, Neunstedt** und Blankenburg liegt, soll der **regensteinischen Gerichtsbarkeit** zugehören; was aber dießeits der **Steine, nach Quedlinburg und nach der Warte Altenburg, oder nach der Durchfahrt in der Bode, der kleine Kömmel genannt**, liegt, dem Stift Quedlinburg zugehören.

2) Dieser Vergleich soll beiderseitigen Unterthanen an ihrem Eigenthum, **Weiden**, Aekkern, **Wiesen, Hut, Trift** und **Zehnten** nicht nachtheilig sein.

3) Wenn quer über Aekker und Wiesen die iezt gezogene Gränzlienie durchgehet, so sollen dieienigen Aekker und Wiesen, vor der Obrigkeit gerechtfertiget werden, in deren Gerichtsbarkeit der größere Theil dieser Aekker liegt.

4) Wenn sich ein peinlicher Fall zutragen sollte, so haben beide Theile die Befugniß ihn zu strafen.

Bei diesem Vergleich waren von Seiten der Aebtissin:

Tielemann Plettner, Doktor der Theologie *)

Rudolf Pausch Amtmann zu Wernigerode;

Von Seiten des Magistrats:

Klaus Rübenstreit, Heinrich Graßhoff und andere;

Von Seiten des Grafen Ulrichs zu Regenstein:

Heinrich von Weddelsdorf und mehrere.

Die Aebtissin und das ganze Kapitel des Klosters Cestingenburg stellte zu Duderstadt am Mitwoch nach Moriztag 1534. einen Schein von sich, in welchem alle von dem Stift Quedlinburg ertheilte ältere Gnadenbriefe von Wort zu Wort angeführt, und der Aebtissin Annen hieselbst der vollkommenste Gehorsam angelobt wird.

Zu Worms wurde am Tage Quasimodogeniti und nachhin am Tage Margarethen, Reichstage gehalten, welche unsere Aebtissin be-

*) Es ist eben der, welcher nachher Superindentent in Stollberg wurde, und den lutherischen Gottesdienst im hiesigen Stift eingeführet hat.

schikt hat. Auf dem erstern erfolgte ein Abschied; auf dem andern aber wurde nichts Fruchtbarliches ausgerichtet.

Der König **Ferdinand I.** schrieb am 20 August 1535. von **Wien** an die Aebtissin, daß sie sich auf den Tag Allerheiligen zu dem Reichstag in **Worms** einfinden solle. Dieser Brief ist ganz geschrieben, von dem Könige unterzeichnet, und die Aebtissin wird darinn **Du** genannt.

Der **Markgraf Joachim** zu **Brandenburg** wurde am Lorenztage 1536. mit der Grafschaft **Lindau** und der Grafschaft **Mökkern**, gegen gewöhnlichen Revers, beliehen.

In der Stadt Quedlinburg liegt ein, vom Bodestrom und der Stadtmauer eingeschlossener Ort, welcher die **Woort** genannt wird. Die Personen, die auf diesem Plazze wohnen, machen, mit den Einwohnern der **Steinbrükke**, eine eigene Gemeine aus. Man nennt sie **Woortgemeine**, auch die **Steinbrükkergemeine**; beide Benennungen kommen in den Urkunden vor. Das wichtigste Grundstük dieser **Woortgemeine** ist ein **Gras**- und **Baumgarten**, das **Wiedholz** — auch **Weidholz** — genannt. Diese Gemeine erwählet sich alle Jahr einen **Burgemeister**, der die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen muß. Sie hat noch die ehrlich deutsche Sitte, daß ein jeder Eigenthümer eines Hauses, der an den Einkünften der Gemeine Theil nehmen will, der ganzen Gemeine einen **Schmaus geben** muß. Alle drei Jahre wird gelooset, wer das **Weidholz**

benuzzen soll? Der, **welchem** das Loos fällt, hat die Freiheit, das **Weidholz** zu verpachten, oder es selbst zu benuzzen.

Von dieser **Woortgemeine** unterrichtet uns eine von der Aebtissin **Annen** II. am Montag nach Quasimodogeniti 1538. ausgefertigte Urkunde, daß sie schon damals **über 200 Jahr bestanden habe**; daß der Rath sich unterstanden habe, derselben das **Weidholz** zu nehmen; daß die **Woortgemeine** bei der Aebtissin darüber geklagt, und durch 13 Zeugen — in der Urkunde heißts: **dreizehn lebendige Leute** — ihren undenklichen, ruhigen Besiz des **Weidholzes** erwiesen habe; daß die Aebtissin diesen Plaz durch ihre Räthe, **Marx von Phora** und **Valentin Herbort** besichtigen, und darauf dem Magistrat anbefehlen lassen, das **Weidholz** der **Woortgemeine** abzutreten; daß der Rath auch dieser Gemeine, auf ihre Bitte, erlaubt habe, durch die Stadtmauer zu brechen, eine Pforte anzulegen, und neben dem **Wiedholze** auf einem wüsten Flekke, ein **Wasserschüz** anzulegen, damit man sich dessen in Feuersgefahr bedienen könne.

Der König **Ferdinand** I. ladete abermals die hiesige Aebtissin in einem Schreiben von **Prag** am 30. April 1539. zum Reichstag nach **Worms** ein, welcher auf dem Sonntag der heiligen **Dreifaltigkeit** daselbst gehalten werden sollte. Das Schreiben ist halb gedrukt und von dem König unterzeichnet worden.

In diesem Jahre ordnete unsere **Anna**, nach dem Beispiel der **Herzoge von Sachsen**, und

besonders ihres Vaters, hieselbst ein ordentliches Konsistorium an. Sie bediente sich hierzu des vorhin gedachten Doktor Pletners von Stollberg. *)

Unser Erbschuzherr Georg starb zu Dresden am 14. Aprill 1539. im 68. Jahre seines Alters. Als Freund und Beschüzzer des katholischen Glaubens, ward er in den Dom zu Meißen mit allem Gepränge der römischen Kirche beerdiget. —

Georg war ein vertrauter Freund des römischen Königs Ferdinand I. Er starb ohne Kinder. Denn ob er gleich einen Sohn, Namens Friedrich, hinterließ, und dieser auch schon Anstalt machte, sich in seinen Erblanden huldigen zu lassen: so verstarb doch derselbe am 26. Febr. 1539. so schnell, daß dessen Tod unter dem Volk viel Aufsehen machte, und seinen Leibarzt, Doktor Rothe, in großen Verdacht sezte. Die Erbfolge traf also den iüngern Bruder des verstorbenen Herzogs, Heinrich, mit dem Beinamen, den Frommen.

Der neue Schuzherr Heinrich sandte im Junius dieses 1539. Jahres seine Räthe, Melchior von Kuzleben, Christoph von Ebeleben, aus Weißenfels, den Doktor Ludwig Fachs, nach Quedlinburg, und ließ am Tage nach Himmelfahrt die Erbhuldigung von den hiesigen Unterthanen einnehmen.

Die erste Handlung des neuen Schuzherrns war die, daß er die Erbvoigtei, die er vorhin durch den hiesigen Stadtvoigt verwalten

*) à Seckendorf. hist. Luther. L. III.

lassen, **dem ganzen Rath allhier zur Verwaltung**, gegen einen Zins von 250. rheinische Gulden, auf eine ganz unbestimmte Zeit, übertrug. Der Herzog behielt sich aus den Einkünften und Benuzzungen der Voigtei, blos den **Weinzehnten**, das Kelterhaus, und die **Lehnwaare von den Weinbergen**, vor. Sollte der Magistrat in voigteilichen Angelegenheiten, oder auf Befehl des Stiftshauptmanns, Reisen zu thun genöthiget sein: so sollen diese Reisekosten von dem jährlichen Zins der 250 rheinische Gulden abgezogen werden.

Ferner bestättigte er nochmals in einer förmlichen Urkunde vom Donnerstag nach **Lorenztag** am 14. August 1539. die Verträge, so zwischen der Aebtissin, der Voigtei und dem Rath vormals waren geschlossen worden, insonderheit aber den, vom Jahre 1535.

Herzog **Heinrich** war ein Freund **Luthers**, und nun änderte sich der kirchliche Zustand im hiesigen Stifte. Vorhin waren die **Lutheraner** die **Gedrukten im hiesigen Stifte**; nun wurden es die **Katholiken**. Die Klöster, und alles was mit der neuen Kirchenverbesserung nicht bestehen konnte, wurde aufgehoben und abgeschaft.

Unsere **Anna** hat das Verdienst um die Stadt, daß sie die vorhin allhier gewesenen zwei lateinischen Schulen, nämlich eine in der **Neustadt**, und eine in der **Altstadt**, in **Eine** verwandelte, sie in das ehemalige Franziskanerkloster verlegte, die, bei den Schulen angestellte Lehrer, nach ihren Verdiensten, bei der neuen großen

Schule anwies, und einen zu seiner Zeit gelehrten Mann, Magister Werner Steinhaus aus Magdeburg, zum Rektor allhier anstellte. *)

Der Magistrat hieselbst erhielt von dem grossen Manne, Philipp Melanchton, unterm 11. Februar 1540. ein Schreiben, in welchem er einen, zum Schullehrer fähigen Mann, Namens Christoph Singel, empfiehlt. Da dieser Brief unter den gedrukten Sammlungen der Melanchtonschen Briefe, so viel ich weiß, noch nicht begriffen ist: so halte ich es für Pflicht, solchen wörtlich hier einzurükken. Er lautet also: „Gottes Gnad durch unsern Herrn Jesum Christum zuvor. Erbar, weyse, fürnehme, günstige Herren! Ich bitte E. W. wolle meine „schrifft günstigklich annehmen, ob ich wol E. W. „nicht besondere Kundschaft habe, denn dieweil „ich um dieser vocation der Jugend Studien zu „fördern schuldigk binn vnnd izunndt Angesucht „vonn Zeigern dieses Brieffs Christophoren „Singelio vonn Mannsfeldt vmb Vorschrifft „an E. W. zu geben, hab ich ihme solches nicht „gewußt abzuschlagen, vnnd nachdeme ehr führ „hatt, umb den Schuldienst zu bitten magk ich „E. W. in wahrheitt berichten, daß ehr in Latein „sehr wohl gelardt ist, und ob ehr gleich Junngk „ist, So ist ehr doch züchtiger Ehrlicher sitten, „darumb bitt ich E. Weisheit woll Ihr diesen „Christophorum freundlich laßen bevholen sein,

*) *Sculteti* orat. in Annam Abbatissam. Vitembergæ 1581.

„Ich hab Gros mitleyden Eurir Jugenndt,
„das wie ich höre, der Stadt nicht Nott-
„durftige Hilffe Zwr Unterhaltung der
„Schuel Personen vom Closter Wiederfeh-
„ret.*) Derohalben von notten sein will, daß
„E. W. zu gelegener Zeitt bei der Herrschaft
„ansuchen, daß solche Notturfftige Empter
„vonn Kirchen vnd Klöstern gueter be-
„stalldt werden; Denn es Ist nie Recht gewe-
„sen, wirdt auch nimmermehr Recht, daß man
„die Pfarren und Schulen wüst machet vnndt
„hellt dafür vonn kirchen gutern müßige Personen
„sie heißen Thumherren, Mönnich oder Nonne.
„Doch wollen Eure Weisheit mit der Zeit das
„Beste thun Vnndt sehen, wie sie so viell zu sam-
„men Prengen, daß dennoch Pfarren und Schu-
„len angerichtet, vnnd die Jugend zu Gottes
„Ehr, Inn solcher großen Notturfft der Christen-
„heit Vnterwissen werde, Und wo Ich E. W.
„Inn diesenn Sachen etwas dienen kann, bienn
„ich dis selbige zu thuend ganz willigk Gott be-

*) Hieraus scheint, in Verbindung der übrigen Umstände zu folgen, daß unsere Anna eben nicht sehr geneigt gewesen sei, von den eingezogenen Klöstern etwas zur Schule und zum Unterhalt der Kirchen herzugeben, wenn nicht der Magistrat und der Schuzherr so ernstlich darauf gedrungen hätten. Der noch bestehende Gotteskasten ist zwar von der Aebtissin von Klostergütern gestiftet worden, aber nicht aus eigenem Triebe, sondern auf Andringen des Schuzherrns. — So hat auch noch keine Aebtissin etwas Wichtiges zur Armenkasse, zur Schule, oder zum Waisenhause allhier gegeben.

„wahr E. W. Datum Wittenbergk 11 Februar.
„An. 1540

Eur Weisheit

williger
Philippus Melanchton.*)

Man sollte glauben, daß die Ermahnung des guten **Melanchtons** dem Vortrag des Raths bei der Aebtissin Nachdruk würde gegeben haben, aber dennoch würkte dieses bei der **Annen** nur wenig. Mit großer Mühe konnte der Magistrat es dahin bringen, daß die **Gebäude** des ehemaligen **barfüßer** — oder **franziskaner Klosters** — keinesweges aber die dazu gehörigen **Aekker, Wiesen Holzungen** und andere Güter — zur **Schule** — nicht auf Kosten der Aebtissin, sondern auf Kosten des **Raths** und der Bürgerschaft — **eingerichtet werden konnten.** Die Bedingungen, unter welchen solches geschehen sei,

*) Ich und mehrere Personen haben vor etwa 20 Jahren auf der hiesigen Schloßbibliothek einen ansehnlichen Stoß von eigenhändigen Briefen **Luthers, Melanchtons** und anderer Beförderer der Reformazion, gesehen, welche an den hiesigen Rath, Schulrektor und andere Gelehrten **wegen der Einrichtung des Schul- und Kirchenwesens geschrieben waren.** Diese Sammlung ist aber verloren gegangen. Bei der jezzigen verbesserten Einrichtung dieser Büchersammlung ist aber dergleichen Schiksal nicht wieder zu befürchten. Jezt sind nur noch zwei Briefe von Luther vorhanden, einer vom 6. April 1540. an **Melanchton** und einer vom 5. April 1544. an **Just Jonas, Luthers** Busenfreund.

wird man am besten übersehen können, wenn ich einen vollständigen und treuen Auszug der Urkunde liefere, welche der Rath am Tage des heiligen Bonifaz 1540. der Aebtissin ausstellen mußte

Im Eingange wird gesagt, daß die Aebtissin von Alters her, und **Kraft ihres obrigkeitlichen Amts die Schule zu verwalten** gehabt, *) und daß die Aebtissin **auf fleißiges Bitten des Raths und der ganzen Gemeine**, eine Zeitlang erlaubt habe, in einigen Gemächern des Klosters in der breiten Straße die Jugend unterrichten zu lassen: Wogegen der Magistrat sich verpflichtet habe, **das Gebäude selbst im Dach und Fach, im baulichen Wesen, zu erhalten.** **) Er verspricht ferner den Mönchen, so noch darinnen wohnen, einen freien Aus- und Eingang, ohne alle Schändung und Beleidigung, zu gestatten. Wenn die Aebtissin es verlanget, so will der Magistrat das Kloster sogleich an die Aebtissinn wieder abtreten. Der Magistrat will dahin sehen, **daß der Schulmeister durch die Schüler den Gottesdienst in der Schloßkirche, auch in den Pfarrkirchen zu Benedikt und Nikolaus** gehörig abwarten lassen soll. Merket die Aebtissin **an dem Schulmeister**

*) Warrlich ein unschiklicher Ausdruk, um die **oberbischöflichen Rechte der Aebtissin** auszudrükken!

) Und doch hatte die Aebtissin die Grundstükke des Klosters, von deren Einkünften die Gebäude vorhin erhalten waren, an sich genommen. Wie ängstlich die Aebtissin sich die Obrigkeit vorbehält; **aber die Lasten andern aufhalset!

oder seinen Gesellen Mangel, so soll sie berechtiget sein, dieselben in — oder außerhalb der Zeit, ihrer Aemter zu entsezzen. Diese Urkunde wurde mit dem Stadtinsiegel besiegelt, und der Aebtissin eingehändiget.

Um das Schiksal unserer Schule sogleich vollständig übersehen zu können, will ich hier zum voraus bemerken, daß die folgende Aebtissin Anna III. mit Einwilligung des Kapitels am 30 Mai 1589. dem Magistrat die Gebäude, mit dem, zu diesem ehemaligen Barfüßerkloster gehörigen Garten, zum **Erbenzins gegeben habe**,*) die Gelegenheit hierzu war folgende.

Der **Superintendent** und **Hofprediger**, Magister Mathäus **Absdorf** erbat sich von der Aebtissin einen Plaz von dem Kirchhof dieses Klosters, um ein Gebäude darauf sezzen zu dürfen. Das Wohnhaus seines Sohnes, des Magister **Friedrich Absdorfs** stieß an diesen Kirchhof, und es war demselben an diesem Plazze, zur Vergrösserung und Verbesserung seines Hauses, sehr viel gelegen. In Rüksicht der großen Verdienste, welche der Vater sich in seiner vieljährigen Dienstzeit um das Stift erworben hatte, gab die Aebtissin diesen erbetenen Plaz dem **Absdorf**, und

*) Die zum Kloster gehörigen Ländereien, Holzungen, Kapitale und andere Güter nahm die Aebtissin Anna II. wie ich vorhin schon bemerkt habe, nach sich. Auch die Kleinodien dieses Klosters würden ein gleiches Schiksal gehabt haben, wenn nicht der Schuzherr und Magistrat solche zu retten gewußt hätten.

dieser fing an, solchen zu bebauen, ohne dem Rath das Geringste davon bekannt zu machen; da doch dem Rath das nuzbare Eigenthum, und dieses noch überdem auf eine sehr lastbare Art, von der Aebtissin war übertragen worden. Der Rath sezte sich daher mit aller Macht dagegen. Denn da er es übernommen hatte, die Gebäude des Klosters auf seine Kosten zu erhalten; diese übernommene Erhaltung der Gebäude aber den Nuzzen weit übersteigt, den der Rath aus dem Garten und Gottesakker ziehen konnte: so war es unbillig, daß die Aebtissin einen Theil davon wieder zurüknehmen und verschenken wolle. Ueberdem hatte ia der Magistrat diesen Plaz ursprünglich dem Kloster geschenkt; nur so lange dem Kloster geschenkt, als das Kloster selbst ihn benuzzen würde. Nach dem Verfall des Klosters, mußten die Grundstükke also von selbst an den Magistrat eigenthümlich zurük fallen. *) Die Aebtissin nahm aber das Benehmen des Magistrats, wie gewöhnlich, ungnädig auf, und glaubte, daß der Rath die Oberherrschaft der Aebtissin dadurch beeinträchtigen wolle. Es schlug sich hierauf der Stiftshauptmann von Wurm ins Mittel, und bewirkte in dieser Angelegenheit folgenden Vergleich. Der Rath erkannte die, der Aebtissin über das Kloster und die iezzigen Schulgebäude zustehende Obrigkeit. Die Aebtissin überließ ihm aber solche zum

*) Siehe 2 Band dieser Geschichte 183. u. f. S. und in diesem 3 Bande S. 48. im 5. Zeitraum 3. Abschnitt, n. VIII.

Erbenzinsgute. Der Magistrat bezahlt von dieser Zeit an der Aebtissin **alle Jahr** fünf **Rathsgülden**, ieden zu 22 Mariengroschen gerechnet, und es ist fest gesezt, daß der Rath in diesem und in keinem andern Gebäude die Schule wollte halten lassen; daß er das ganze Gebäude auf ewige Zeiten **in wohnbaren, guten Stande erhalten**, und den Kirchhof nie **profaniren**, sondern als einen *locum religiosum* erhalten wolle. Die Aebtissin behält sich das **Schulregiment** sehr umständlich vor, und der Rath soll nicht befugt sein, ihr darin Eintrag zu thun; **blos unterthänige Erinnerung** soll er machen können, **wenn etwas von dem Unfleiße oder Unrichtigkeit der Schuldiener vorfiele, das nicht** zur **Erkenntniß der** Aebtissin **gekommen sei.** Alle vorigen Briefe des Stifts, welche dem Magistrat etwa von Aebtissinnen, wegen dieses Klosters mögten gegeben sein, werden aufgerufen. Der Plaz, so weit **Absdorf** ihn bebauet hat, soll ihm verbleiben; er soll aber **vom Magistrat einen Erlaubnißbrief darüber annehmen.** *)

Die Pröbstin **Margaretha** von **Schwarzburg** verstarb im Jahr 1540, und hatte in ihrem Testament ihrem Bruder **Günter**, auch dessen Gemalin und Töchter, Verschiedenes vermacht. Die schwarzburgischen Räthe, Oswald von Tottleben und Benedikt **Reichard** wurden mit Vollmacht nach Quedlinburg gesandt, um die Erb-

*) Diese Urkunde ist sehr ängstlich, ekelhaft, weitläuftig, und doch unbestimmt abgefaßt.

schaft von der verstorbenen Pröbstin in Empfang zu nehmen. Anna, die Aebtissin, wieß diese Räthe mit der Erklärung ab, daß die Kapitelspersonen, als Unterthanen des Stifts, ohne Einwilligung der Aebtissinn nicht befugt seien, ein Testament zu errichten. Blos aus guten Willen ließ die Aebtissin, in Rüksicht ihrer nahen Verwandschaft mit den Testamentserben, ihnen etwas auszahlen. *)

Der Kaiser Karl V. ladete von Brüßel unterm 14 September 1590. die Aebtissin auf den heiligen Dreikönigstag des folgenden Jahres nach Regenspurg. Die Formalien sind wie vorhin gemeldet worden.

Es waren wegen der Obliegenheiten eines Stiftshauptmanns allhier zwischen dem Herzog Heinrich und der Aebtissin Annen verschiedene Mißhelligkeiten ausgebrochen. Man glaubte denselben dadurch vorzukommen, wenn dem Stiftshauptmann eine genaue Instruktion zu seinem Verhalten gegeben würde. In der, welche Herzog Heinrich im Jahre 1541. ertheilte, heißt es unter andern:

1) Wir sind befugt, unseres Gefallens einen Amtmann zu Quedlinburg zu sezzen. es soll aber derselbe der Aebtissin an ihrer Regierung und ihrer Gerechtigkeit, durch Unsere, als des Erbvoigts, Gerechtigkeit, keinen Eintrag thun.

*) Schwarzburg. Chronik in Schöttgens Diplom. T. III. p. 643.

2) Er soll der Aebtissin an ihren Renten, Zins und Einkommen nicht hindern, aber auch weder der Aebtissin noch einem andern gestatten, sich in die Einnahme oder Ausgabe der Voigtei zu mischen.

3) Der Aebtissin gebührt die Huldigung in der Stadt zu Quedlinburg, als einer Erbfrauen des Stifts: Uns, Herzog Heinrich aber, als einem Erbvoigt, einem teglichen zu seiner Gerechtigkeit, die Huldigung zu nehmen und schwören zu lassen.

4) Die Aebtissin soll dem Amtmann eine ziemliche Anzahl Pferde, etwa 5 oder 6, aber nicht über 8 Pferde und Knechte, halten, denselbigen Futter, Mahl und Hufschlag geben, sonst aber zu weiter nichts verpflichtet sein.

5) Der Amtmann soll der Aebtissin nach Uns, dem Herzog Heinrich, mit Eiden und Pflichten verwandt sein, auch ihr zu dienen, zu reuten und zu senden schuldig sein.

Die Erbitterung zwischen der Aebtissin und dem Schuzherrn fing schon von dieser Zeit wiederum an, immer höher zu steigen.

Der Magistrat hatte schon im Jahr 1532. auf Befehl des Herzogs Georg die Kleinodien der Klöster in der Stadt, nämlich des Franziskaner — und Augustinerklosters in Verwahrung genommen. Die Aebtissin drang hingegen unabläßig in den Magistrat, daß er solche Kleinodien an die Aebtissin ausliefern solle. Der Rath konnte aber solches, wegen des, vom Erbschuzherrn erhaltenen Befehls, nicht thun.

Die Aebtissin ließ daher 36 Bürger aus der Altstadt in das **Gefängniß im Westendorfe** einsperren, um den Rath zu Auslieferung dieser Sache zu zwingen. — Wer kann diese Art der Kriege zwischen der Aebtissin und dem Schuzherrn billigen? Müssen sie nicht ganz zum Nachtheil ihrer Urheber Ausfallen, weil die Macht einer **Gräfin von Strollberg** der Macht eines **Kurfürstens von Sachsen** in keinem Fall gewachsen war? — Mögte aber auch dieser Krieg einer Aebtissin von Quedlinburg gegen den **Schuzherrn**, der einzige und lezte in seiner Art gewesen sein! — ein Krieg, bei welchem die Aebtissin und ihre Rathgeber immer den Kürzern ziehen, die Unterthanen aber ohne ihr Verschulden, grausam gemißhandelt werden! —

Darüber beschwerten sich nicht nur diese so ganz unschuldig eingekerkerten Bürger, diese bedaurenswürdigen Schlachtopfer einer unbesonnenen Rachsucht, — sondern auch der Rath beim Hofe zu **Dresden**. Der Stadtschreiber **Meier** wurde vom Magistrat persönlich dahin abgefertiget, um diesen Beschwerden Nachdruk zu geben. Der Herzog **Heinrich** schrieb in lebhaften Ausdrükken am Dienstag nach Bonifaz 1540. an die hiesige Aebtissin, „daß diese beiden Klöster in „der Stadt, also **unter schuzherrlicher Ge„richtsbarkeit, liegen**, und also die darin be„findliche **Kleinodien, nicht dem Stifte, son„dern dem Schuzherrn anheim gefallen wä„ren.** Er habe seinem Amtmann hieselbst, dem „**Grafen Ulrich von Regenstein**, anbefohlen,

„den Magistrat bei dieser Verwahrung der Klei„nodien zu schüzzen, und er ersuche die Aebtissin von „fernern **Eingriffen in die Voigtei abzustehen**, „und es nicht zu Weitläuftigkeiten kommen zu lassen.

An den Grafen Ulrich von Regenstein, hiesigen Amtmann, schrieb er ebenfalls, und befahl, mit Strenge darauf zu halten, „daß keine „**Eingriffe in die Voigtei** von der Aebtissin, „wegen der Kleinodien und sonst, vorgenommen „würden. Er sollte die Aebtissin nachdrüklich er„mahnen, daß sie die gefangen genommenen Bür„ger wiederum auf freien Fuß sezzen lassen solle. „Würde dieses nichts verfangen: so sollte er so fort „an den Hof davon berichten, und weitere Be„fehle erhalten."

Heinrich starb inzwischen, und sein Sohn, der Herzog **Moriz**, schrieb 1543. abermals an die Aebtissin: „er müße vernehmen, daß sie noch „beständig auf die **Ausantwortung der Klei„nodien in den Magistrat dringe**, unter dem „Vorwande, **daß dieselben zur Unterhaltung „der Prediger angewandt werden müßten, „welche die Aebtissin in der Stadt bei den „Kirchen angestellt habe.***) Sie mögte aber

*) Hier finden wir die allererste Spur von dem sogenannten Gotteskasten oder großen Kasten, d. i. von der Kasse, von welcher Kirchen- und Schulbediente unterhalten werden sollen. Der Fond hierzu ist nicht von der Aebtissin Annen gelegt, wie man immer bisher geglaubt hat, sondern die Schuzherren haben darauf bestanden, daß ein Theil von den Klostergütern, so die Aebtissin nach sich genommen hatte, hierzu bestimmt werden mußte.

„nur bedenken, daß nicht die Aebtissin, sondern „der Schuzherr, Herzog Heinrich, sein verstorbener Vater, die Kirchen- und Schuldiener „am hiesigen Stifte angeordnet, und die „neue Beschaffenheit des Gottesdienstes „nach dem göttlichen Wort habe einrichten „lassen. Man habe ihm ia noch nicht gemeldet, „daß es den Predigern und Schullehrern an Einkünften ermangele, und daß man deren Auskommen mit diesem Kleinodien zu verbessern gesucht habe. Vielmehr wären bittere Klagen „vom Magistrat eingekommen, daß die Aebtissin „den Westendörfern und Neustädtern, zum „Nachtheil der ganzen Bürgerschaft, und „den vorhandenen Verträgen zuwider, „befehle, fremdes Bier einzukaufen und zu „verschenken; auch daß die Aebtissin dem Magistrat dieienigen Bußen, welche ihm nach „dem lezten Vergleich allein zukommen, „vorenthalte und nach sich ziehe. Er bäte also, „von diesen und von andern in die Voigtei einschlagenden Unternehmungen abzustehen, damit „der Herzog nicht genöthiget werde, auf fernere „Beschwerde, ernstliches Einsehen zu veranlassen."

Der Rath bekam aufs neue strengen Befehl, die Kleiodien nicht aus den Händen zu geben.

Ich habe vorhin bemerkt, daß der Herzog Heinrich mit Tode abgegangen und Moriz zur Regierung gelangt sei. Heinrich starb am 18. August 1541. im 69. Jahre seines Alters. Die Geschichtschreiber schildern den Herzog Heinrich als einen unthätigen, trägen, zu Regierungsge-

schäften gar nicht fähigen Herrn. Er verbrachte lieber seine Zeit in der Gesellschaft der Bergleute und niedriger Handwerker, als im Kabinet mit seinen Räthen. Dabei war er aber gutmüthig, überließ gern die Regierungsgeschäfte seiner Gemalin, **Katharinen**, Herzogin zu Meklenburg, und seinem Minister, Anton von Schönborn, und erhielt daher den Namen der **Fromme**. **Heinrich** würde sich schwerlich die Mühe genommen haben, zu einem andern Glaubensbekenntniß überzutreten, wenn nicht seine Gemalin und sein Minister von Schönborn, auch der Kurfürst **Johann Friedrich der Sanftmüthige**, ihn dazu beredet hätten. Im Jahre 1539. führte er die lutherische Lehre in seinem Lande ein.

Ihm folgte sein ältester Sohn in der Regierung, Herzog **Moriz**. Dieser thätige und in der Geschichte berühmte Held, grif die Sache ernstlicher an, als sein Vater und Vorfahr in der Regierung. Er schrieb zuförderst einigemal an die Aebtissin. Seine Grundsäzze waren, wie wir schon gehört haben, diese, **daß die Klöster in der Stadt, und auch das Kloster Michaelstein, weil sie in dem Lehnbrief von der Voigtei nicht ausgenommen wären, dem Schuzherrn zugehörten.** — Gerade die Grundsäzze, welche bei der bekannten Aufhebung des **Jesuiterordens** und der Einziehung der **Jesuiterkollegien**, in dem Streit zwischen den Schuzherren und Landesfürsten, in deren Gebieth die Güter lagen, und den Bischöfen, zu deren

Diözesangerichtsbarkeit sie gehörten, noch neuerlich von den höchsten Reichsgerichten sind gegründet worden. — Er folgerte daraus, daß die Güter dieser Klöster, und also auch die **Kleinodien** derselben, nicht der Aebtissin, sondern dem **Schuzherrn** und **Landesfürsten** anheim gefallen wären. Weil aber diese Vorstellungen bei der Aebtissin kein Gehör fanden, vielmehr die Aebtissin durch das fortdauernde Gefängniß vieler Bürger der Altstadt, den Rath zur Auswortung der Kleinodien der eingegangenen Klöster zwingen wollte, so sezte der Schuzherr, Herzog **Moriz**, der gebrauchten Gewalt der Aebtissin wiederum Gewalt entgegen. Vermöge des Rechts des **Aufgebots** wurden hiesige Bürger und Unterthanen zu Pferde und zu Fuß aufgeboten, welche unter Anführung des Stadtvoigts **Friedrich Quenstedts**, im Monat Mai 1544. das Kloster **Michaelstein** und den dazu gehörigen Hof zu **Winningen**, ingleichen den **Grauenhof in der Altstadt, welcher auf dem Stiege** lag, in Besiz nehmen mußten. Der damalige Stiftshauptmann **Georg von Danneberg**, bediente sich dieses **Grauenhofs** theils zu seiner **eigenen Wohnung**, theils vermiethete er selbigen an Handelsleute.

Einer von den Räthen der Aebtissin, Namens **Herbert**, der auch im Westendorfe seine Wohnung hatte, wurde durch die Voigtei gefänglich eingezogen, und nicht eher des Arrests entlassen, als bis er eidlich angelobt hatte, sich persönlich in **Dresden** vor den Kurfürsten zu stellen, um

sich wegen seiner, der Aebtissin gegebenen verderblichen Rathschläge, zu verantworten. In Dresden ward er über verschiedene Punkte eidlich verhört, und besonders darüber: wohin die Aebtissin die Kleinodien der eingegangenen Klöster der Altstadt verwandt habe? worauf er wiederum von Dresden entlassen wurde.

Noch nicht genug; der Herzog Moriz schikte im Jahre 1544. verschiedene Räthe namentlich Ernst von Milwiz, Doktor Lämmerstett, Wolf von Kollern und andere nach Quedlinburg, um Polizei — und andere Ordnungen aufzurichten. Er befahl dem Amtmann von Dannenberg und dem Magistrat, die Pfarrer und Kirchdiener allhier zu bestellen.

Unsere Anna begriff nunmehro, was sie schon längst hätte einsehen sollen, daß sie zu schwach sei, der Gewalt zu widerstehen. Aber dennoch wollte sie noch nicht einsehen, daß sie in ihren Behauptungen zu weit gehe. Sie stellte eine Klage bei dem Kammergericht zu Speier wider den Herzog Moriz an, und es erfolgte unterm 11 Aprill 1545. *) ein scharfes Mandat an den Herzog Moriz und an den Stiftshauptmann von Dannenberg, wie auch an den Stadtvoigt Quenstett, daß sie von allen Gewaltthätigkeiten und Neuerungen abstehen, und auf den 26 Junius in Speier vor dem Reichskammergericht erscheinen, sich verantworten, und darauf rechtliches Erkenntniß gewärtigen sollten.

*) Kettners Antiquitates Quedl. 612 S.

Da die angebrachten Klagen größtentheils, wie es gewöhnlich der Fall ist, übertrieben waren, so hatte dieser Prozeß weiter keine erhebliche Folgen in den Schiksalen unseres Stifts; außer daß die Aebtissin sich durch schwere Prozeßkosten entkräftete.

Kaiser **Karl V.** ertheilte unterm 20 Junius 1547. einen allgemeinen Schuzbrief für die Aebtissin **Anna**, und für das hiesige Stift, in welchem der Herzog **Moriz** von Sachsen — also gerade der Beklagte, wider welchen man so bittere Beschwerden geführt, auf den man die Ungnade des Kaisers zu leiten gesucht hatte — der **Markgraf Joachim von Brandenburg** und die sämmtlichen Grafen von **Mansfeld**, **Stollberg** und **Regenstein** zu **Beschüzzern des Stifts bestellt werden**, um alle Gewaltthätigkeiten und **Schmälerungen der hiesigen Gerechtsame zu verhindern.** Dieser Gnadenbrief wurde zu **Halle** in Sachsen ausgefertiget.

Erst unterm 10. Januar 1548. erfolgte von **Augsburg** aus, die Bestättigung **Kaisers Karl V. über den oft berührten Aussöhnungsbrief zwischen Hedwig, Herzogin zu Sachsen und dem Magistrat von 1477** *)

Von eben daher erneuerte **Karl V.** den Begnadigungsbrief des Kaisers **Rudolfs** von 1487. für das Stift Quedlinburg auf Ansuchen der Aebtissin. **)

Bei dieser großen Unruhe hatte man noch nicht an die Huldigung des Schuzherrns gedacht.

*) Das. 620. S. **) Das. 622. S.

Moriz befahl daher im Jahre 1545, daß ihm, nach bisherigen Gebrauch und Gewohnheit, die öffentliche Huldigung geleistet werden sollte. Um diese Zeit war aber das Feuer des Krieges zwischen den Fürsten des sächsischen herzoglichen Hauses und dem Kurhause in lichten Flammen ausgeschlagen. Der Kurfürst **Johann Friedrich** ward 1547 vom Kaiser und Reich in die Acht erklärt, weil er nebst dem Landgrafen von Hessen, der Stifter und Anführer des schmalkaldischen Bundes war. **Moriz** übernahm es, die Reichsacht gegen seinen Vetter, den Kurfürst, zu vollstrekken und **Johann Friedrich** seiner Länder zu entsezzen. **Johann Friedrich**, welcher mit dem sächsischen Heere, zu Rettung seiner Länder, zurük geeilt war, eroberte nicht nur einen Theil seiner Kurländer, sondern bemächtigte sich auch der Stadt Quedlinburg, und ließ sich förmlich darinn huldigen.

Bei dieser Huldigung ist besonders der Umstand merkwürdig, daß der Kurfürst folgenden Huldigungseid vorschrieb: „ihr sollt geloben und „schwören, daß ihr dem Kurfürst **Johann Friedrich** und dessen Erben, und wenn diese nicht „mehr wären, dem Bruder des Kurfürstens, „Herzog **Johann Ernst** und seinen Söhnen, dem „Herzog **Moriz** und **August** und deren Nach„kommen, **wenn diese sich werden mit Sr. „kurfürstlichen Gnaden vereiniget haben,** „und endlich dem Landgraf **Philipp zu Hessen,** „und seinen Erben, hold und getreu sein, und „auch hinfort nicht an Sr. herzoglichen Gnaden,

„Moriz, sondern an Sr. kurfürstliche Gna-
„den wenden. rc.“

Der Kurfürst war aber unglüklich; er ward gefangen genommen, seiner Kurwürde entsezt, und unserm bisherigen Schuzherrn, Moriz, ward sogar die Kurwürde von Sachsen wiederum zu Theil. Dieser neue Kurfürst schrieb daher am 22. Julius 1547. von Leipzig aus an den hiesigen Stiftshauptmann Georg von Danneberg: Es hafteten die Bürger und Gemeine zu Quedlinburg nebst dem Magistrat mit ihrem Huldigungseide annoch dem Herzog Johann Friedrich zu Sachsen; er sollte daher dem Magistrat und der Bürgerschaft aufgeben, daß sie aus ihrem Mittel einige Personen mit gehöriger Vollmacht nach Leipzig, oder wo sich sonst das Hoflager befinden würde, abordnen sollten, um den gewöhnlichen Huldigungseid zu leisten.

Man kann sich leicht vorstellen, daß unter dieser Zeit, da der Schuzherr mit seinem Nebenbuhler, dem gewesenen Kurfürst Johann Friedrich, von außen, und mit der Aebtissin Annen, Gräfin zu Stollberg, von innen zu kämpfen hatte, manche tumultuarische Auftritte vorgefallen sein müßen. So findet sich unter andern ein Schreiben vom Montag nach Korpore Christi im Jahre 1545, unterzeichnet: Richter und Schöpfen beider Städte zu Quedlinburg. Das Schreiben war an den gestrengen und ehrenfesten Georgen von Danneberg, Hauptmann zu Quedlinburg, gerichtet. Sie klagen in demselben, „daß es ihnen von der Aebtissin anbefoh-

„len worden, die **Erbgerichte in ihrem Namen zu halten**; sie hätten aber emsiglich und „demüthig gebeten, sie damit gnädigst zu verschonen, weil sie nicht in ihres gnädigen **Landesfürstens** und **Schuzherrns**, Herrn Herzogs zu „Sachsen, Ungnade kommen mögten. Sie ersuchen den Stiftshauptmann, daß er sie gegen „die angedroheten Strafe der Aebtissin in Schuz „nehmen, und überall die Sache so einleiten „möge, daß sie aus der traurigen und unangenehmen Lage, in welcher sie sich iezo befänden, baldigst herausgezogen würden."

Ich muß in der Geschichte auf einige Jahre wieder zurükgehen, um gewisse Umstände nachzuholen, die ich nicht ganz übergehen kann.

Im Jahre 1542. sandte die Aebtissin **Anna** Hans von **Tollmann** und Michael **Meienburg** zum Reichstag nach **Speier** mit ausführlicher Vollmacht.

Dieienigen Gelder, **welche zur Unterhaltung des Kammergerichts** von hier abgesandt worden, sind wie ich vermuthe, nicht von der Aebtissin, sondern **von der** hiesigen **Bürgerschaft** und dem Rath aufgebracht worden. Denn unterm 17 Oktober 1542. stellte die Aebtissin **Anna** eine Quittung von sich, nach welcher sie **den Beitrag zum Kammergericht von** dem Rath hieselbst richtig empfangen habe.

Im Jahre 1543 am Dienstag nach Palmarum sandte die Aebtissin **Anna**, Michael **Meienburg**, **Stadtschreiber** zu **Nordhausen**, auf den **Reichstag** nach **Nürnberg**.

Der, aus Spanien zurükkommende Kaiser, Karl V. meldete am 27 Mai 1544. der Aebtissin von Genna, daß er aus Spanien zurükgekommen, und auf den lezten November desselben Jahres einen Reichstag zu Speier angesezt habe, in welchem alle Stände persönlich erscheinen, und über die Angelegenheiten gegen den Erbfeind, die Türken, mit den Kur- und Fürsten auch Ständen des Reichs berathschlagen sollten.

Am 12. August 1544. bestättigte die Aebtissin den Graf Ernst von Blankenburg und Regenstein, als erwählten Abt des Kloster Michaelstein,*) und der Graf stellte unter demselben Tage einen Revers von sich, daß, nachdem der vorige Abt Georg Schwarz vor der päbstlichen Heiligkeit und der römischen kaiserlichen Majestät auf diese Abtei resignirt, die Aebtissin Anna, als Kollatrizin und Vorsteherin des Klosters Michaelstein, ihn zum Abt bestättigt habe.

Unterm 9. März 1545. erließ der Herzog zu Sachsen ein Reskript an seinen hiesigen Stiftshauptmann von Danneberg: „er habe die Aebtissin durch seine in Quedlinburg gehabte Räthe „erinnern lassen, daß sie die, ihm zustehende Gerechtigkeit der Erbvoigtei nicht weiter mögte „schmälern lassen, ingleichen, daß sie anzeigen „mögte, wohin die Stiftskleinodien und „Stiftsprivilegien gekommen wären? und endlich, daß sie die im vorigen Jahre von ihm „vorgeschossene Türkensteuer ihm wieder be-

*) Leuckfelds antiquit. Michaelst. p. 67.

„zahlen mögte. Er sei zwar iederzeit geneigt, die „Aebtissin bei allen ihren Rechten zu schüzzen; „er sollte auch der Bürgerschaft andeuten, daß „sie der Aebtissin ihren Zins und Abgaben „richtig bezahlen, oder der Ungnade des „Erbschuzherrns gewiß gewärtig sein soll„ten; übrigens hätten sie sich aber lediglich „an den Herzog von Sachsen, und den von „ihm verordneten Amtmann — Stifts„hauptman — zu halten.“

An eben dem Tage schrieb derselbe auch an den Magistrat, daß das Verfahren der Aebtissin ihn nöthige, den allgemeinen Befehl ergehen zu lassen, daß die Bürgerschaft und der Magistrat ihm allein Gehorsam und Unterthänigkeit erweisen müße, und daß er die, durch das Schwerdt wieder eroberte und von seinem Vorfahr ererbte Voigtei zu Quedlinburg gegen die äbteilichen Eingriffe, ernstlicher als zuvor zu behaupten suchen werde.

Die Aebtissin Anna ließ an die Kirchen und an das Rathhaus ganz entgegengesezte Befehle anschlagen; in welchen dem Rath und der Bürgerschaft durchaus verbothen wurde, dem Stiftshauptmann, den herzoglichen Räthen und der Voigtei Gehorsam zu leisten.

Unter andern Verordnungen, welche die Aebtissin Anna ergehen ließ, die dem Schuzherrn mißfielen, waren auch die, daß sie 32 Bürger in der Neustadt, 14 Bürger in der Altstadt und 10 Bürger auf dem Neuenwege dergestalt zur Folge aufboth, daß sie, bei Verlust

ihres Lebens und ihrer Ehre, so oft es die Aebtissin verlangt, mit Waffen und Rüstzeug bei der Hand sein sollten, das Vaterland bei den damaligen unruhigen Zeiten zu vertheidigen. Es ward diesen Leuten ausdrüklich eingeschärft, **daß sie bloß der Aebtissin und keinem andern Folge leisten sollten. Moriz** war destomehr darüber aufgebracht, weil er glaubte, daß ihm, **als Schuzherrn, das Recht des Aufgeboths zukäme.**

Am 31. Janaar 1546. ward die Aebtissin von dem Kaiser, so sich in Utrecht aufhielt, auf den 15. März nach **Regensburg** zum Reichstag eingeladen. Die Form bleibt immer dieselbe.

Die leibliche Schwester unserer Anna II. **Magdalene**, Gemalin des Grafen **Ulrichs** zu Regenstein, verlor auf dem Schlosse zu **Blankenburg** am 19. November 1546, als sie hoch schwanger war, auf die traurigste Weise ihr Leben in den Flammen. Das Schloß zu Blankenburg gerieth, durch Mordbrenner angezündet, so schnell in Feuer, daß beinahe die ganze gräfliche Familie und alle ihre Bedienten im Feuer umgekommen wären. Der Graf, ihr Gemal, wagte es, mit eigener Lebensgefahr, das Leben seiner Gemalin zu retten. Er ward an Händen und Füßen schwer verbrannt, und ward nur durch einen entschlossenen Zimmermann gerettet, welcher die Mauer einschlug und den Graf auf den Händen heraus trug. Die sämmtlichen Kinder — unter denen auch unsere künftige Aebtissin **Elisabeth**, im vierten Jahr ihres Alters, war —

wurden durch Betttücher herunter gelassen, und auf solche Weise von dem schmälichsten Tode gerettet. — Ein harter schmerzhafter Fall, auch für unsere *Anna* II!

Als im Jahre 1547. die Stadt Quedlinburg von dem Kurfürst **Johann Friedrich** mit Gewalt eingenommen war, und der Rath dem Kurfürst meldete, daß alle Jahr der angehende Rath von der Aebtissin und dem Schuzherrn pflege bestättigt zu werden, antwortete derselbe, **daß er den anziehenden Rath obrigkeitlichen Amts wegen bestättige und in sein Amt einsezze.**

Der Kardinal und Bischof zu **Augsburg**, und **Johann**, Markgraf zu Brandenburg, als kaiserliche Kommissarien, schrieben unterm 1 Mai 1547. an die Aebtissin, daß sie auf den 12 Junius entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte in Ulm erscheinen, und daselbst die kaiserlichen Vorträge vernehmen mögte. Blos die kaiserlichen Kommißarien, Johann von **Lier**, Herr zu **Berkhain**, Heinrich **Haß**, von **Laufen**, haben ihre Namen unterzeichnet, und das Ausschreiben ist halb gedrukt.

Der Kaiser **Karl V.** schrieb aus **Bamberg** unterm 3 Julius, daß der auf **Regensburg** ausgeschriebene Reichstag nach Augsburg verlegt und bis zum 1 September verschoben sei.

Wir haben vorhin gehört, daß **Richter und Schöppen in beiden Städten Quedlinburg** sich beklagt haben, daß die Aebtissin ihnen befohlen, **im Namen der Aebtissin Gericht zu**

halten; der Kurfürst **Moriz** aber ihnen solches verboten, und dabei befohlen habe, **das Gericht im Namen des Kurfürstens zu halten.** Die Aebtissin beklagte sich hierüber beim Kaiser. Sie fügte hinzu, **daß der Kurfürst auch sogar dem Magistrat verboten habe, im Namen der Aebtissin Recht** zu sprechen. Der Kaiser erließ darauf vom Augsburg unterm 17 Dezember 1547. den Befehl an den Kurfürsten, daß er auch in diesem Punkt alle Neuerungen abstellen, und die Aebtissin in dem Genuß und Besitz ihrer Gerechtigkeiten ungestört lassen sollte.

Bei der, am 4 September 1547. dem Kurfürst **Moriz** geleisteten **Erbhuldigung** ist noch dieses zu erinnern, daß die Eidesformel folgendermaaßen vorgeschrieben worden war: „Ich „schwöre, daß ich dem durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn **Moriz** u. s. w. „**Erbvoigt zu Quedlinburg**, meinem gnädigsten „Herrn und seiner kurfürstlichen **Gnaden männ„lichen Leibeserben**, und nach deren Absterben, „Ihrem **Bruder Herzog August und** seinen „**männlichen Leibeserben** und Gevettern, Her„zogen zu Sachsen, u. s. w. und wenn diese To„des halben abgegangen wären, **dem Landgra„fen zu Hessen, und ihren männlichen Lei„beserben**, alles mit Unterschiede, hergebrachter „Gewohnheit, und vermöge ihrer allerseits **Erb„theilung, Erbverbrüderung** und sämmtli„che **Belehnung, auf die angezeigten Fälle**, „will getreu und gewärtig sein, Ihrer kurfürst„lichen **Gnaden**, und deroselben Erben, From-

„men, Ehre und Nuzzen fördern, Schaden verwarnen und wenden, nach meinem besten Vermögen, auch sonsten alles Andere thun, halten „und lassen will, das ein getreuer Unterthan „gegen seinen Landesfürsten Erbvoigt und „Obrigkeit, von Gott auch Rechts und Gewohnheit wegen zu thun schuldig ist, und „mich in demselben das, was in nächster Kriegeshandlung mir abgedrungen worden, nicht hindern lassen will.“ *)

In den Verhandlungen des Kurfürstens Moriz wider die Aebtissin Annen zu Quedlinburg, beklagt sich Moriz beim Kaiser, daß die Aebtissin schon gegen seinen Vetter und Vorfahr Heinrich, sehr widerspenstig gewesen, und ihm den Besiz der Vogtei zu entziehen gesucht habe. Die Aebtisiin habe die Einkünfte der Pröbstin und aller andern Kapitelsversonen an sich genommen, und die Kapitelspersonen hätten sich von ihren klösterlichen Einkünften unterhaiten müssen. Sie habe zwei Klöster mit ihren Gütern an sich gezogen; noch zwei andere Klöster habe sie vom Stift abkommen, und sie verkaufen lassen. Sie habe die Kostbarkeiten des Stifts und dessen Gnadenbriefe heimlich aus dem Stifte wegbringen lassen, und ihm nicht anzeigen wollen, wohin selbige gekommen. Sie besezze die Prälaturen der Probstei, Dechanei, Kanonei mit jungen Mägdlein,

*) Hier wird auf die Huldigung gezielt, welche der Kurfürst Johann Friedrich von Quedlinburg mit Gewalt gefordert und eingenommen hatte.

und habe bereits eine Nachfolgerin für sich ernannt, **ohne Vorwissen des Erbschuzherrns.** Er habe der Aebtissin im 1544. Jahre die **Türkensteuer vorgeschossen**, und iezt weigere sie sich, solche wieder zu bezahlen. Die Aebtissin suche die Stiftsgüter **heimlich an ihre, in der Nähe wohnenden Verwandten zu bringen**, und verwalte die Einkünfte des Stifts nicht redlich und treu; er, als Schuzherr, müsse ins Mittel treten, wenn das Stift in seinem Wesen erhalten werden solle. —

Alle diese Bewegungen der Aebtissin Annen hatten nichts weiter zur Folge, als den Vergleich, den Kurfürst August, **Morizens** Nachfolger, mit der Aebtissin **Elisabeth**, gleichfalls Nachfolgerin der Annen, im Jahre 1574. geschlossen haben. Ohne diese Begebenheiten wird iener Vergleich immer unverständlich bleiben.

Das Kloster **Teskingenburg** oder **Teistingenburg** hatte sich einigermaaßen wieder erholet, und die frommen Klosteriungfern, hatten sich daselbst wieder eingefunden. Die damalige Aebtissin, Anna Henzin und Pröbstin **Gertrud Schwibers**, ertheilten unterm 26 Junius 1550. **Stephen Hochgreffen**, Chorherrn des **Martinstifts zu Heiligenstedt**, Vollmacht, die, dem Stift **Quedlinburg zu leistende Huldigungs- und Unterthanenpflicht zu schwören**, die Lehn zu empfangen, und die Aebtissin und übrigen Stiftspersonen in **Teskingenburg** zu entschuldigen, daß sie ihre Pflicht nicht eher hätten erfüllen können; sie wären theils durch Alter und Krank-

heit, theils durch die Unsicherheit der Wege, theils durch gewaltthätige Verhiderungen abgehalten worden, diese ihre Schuldigkeit eher, als iezt, zu leisten, oder in Person der Aebtissin Annen von Quedlinburg ihre Unterthänigkeit zu bezeugen.

Der Rath zu **Braunschweig** schrieb am Donnerstag nach Bonifaz 1550. an den hiesigen Rath, daß der Herzog **Heinrich**, ihr ungnädiger Herr, ihnen ihre Rechte und Freiheiten mit Gewalt zu nehmen gesonnen sei, und daß er deshalb auswärts viel Volks anwerben lasse. Er ersuche daher den hiesigen Rath, dem Herzog **Heinrich**, wenn er zu Quedlinburg einen **Werbeplaz aufschlagen** sollte, solches nicht zu verstatten, auch den herzoglichen Völkern keine Lebensmittel zukommen zu lassen.

Der Kaiser **Karl V.** erließ unterm 4. August 1557. von **Augsburg** einen Schuzbrief für das **Kloster Testingenburg**, daß der Kurfürst **Sebastian von Mainz**, in dessen Kirchsprengel dies Kloster liegt, und die Aebtissin *Anna* von **Quedlinburg**, der Beschüzzer, Vertheidiger und Erhalter des gedachten Stiftes sein und bleiben; das Kloster aber, wenn es an Jemanden Ansprüche hätte, solche vor den Reichsgerichten gehörig anbringen sollte.

Der am 11. Julius 1553. erfolgte Tod unseres Schuzherrns, giebt uns Gelegenheit, aus dessen Lebensgeschichte etwas anzuführen, das zur allgemeinen Uebersicht unserer Geschichte nöthig ist.

Nachdem **Moriz** vom Kaiser am 24. Februar 1548. mit der Kurwürde und dem Erzmarschallsamte war beliehen worden, drang der Kaiser **Karl V.** mit Ernst und anhaltend in ihn, daß er das so genannte **Interim** unterzeichnen solle. Allein **Moriz** blieb standhaft dabei, daß er es nicht annehmen könne. Dies ungeachtet behielt er die Gunst des Kaisers, und ward sogar zum **Befehlshaber der Reichsvölker** ernannt, welche die Stadt **Magdeburg** züchtigen sollten, weil sie in dem schmalkaldischen Bund gestanden, und vom Kaiser in die Acht war erklärt worden. **Moriz** bekam monathlich 60000 Fl Gehalt, und rükte am 21. Oktober 1550. vor **Magdeburg**, schlug 1551. die Hülfsvölker der Hansestädte im Stifte **Verden**, und eroberte **Magdeburg** am 7. November 1557. durch Akkord, söhnte die Stadt mit dem Kaiser aus, und nahm in **Magdeburg** die Huldigung **für den Kaiser und das Reich ein.**

Um die gefangenen protestantischen Fürsten zu befreien, ging er in demselben Jahre mit seinen Völkern auf den Kaiser los, und sezte seinen Bruder, **Herzog August**, während seiner Abwesenheit aus dem Lande, zum Regenten derselben, eroberte **Augsburg**, **Ulm** und andere Städte mit bewundernswürdiger Geschiklichkeit, und bewirkte den bekannten **passauischen Religionsfrieden** vom 2. August 1552. zwischen **Karl V.** und **Ferdinand**, auf der einen; und Kürfürst **Moriz** auf der andern Seite, auch die Befreiung der beiden gefangenen Fürsten.

Bei seiner Rükkehr wurde am 11. August wegen des **passauischen Vertrags** im ganzen sächsischen Lande ein hohes Dankfest gefeiert.

Der Marggraf **Albert** von Brandenburg, mit dem Beinamen **Alzibiades**, beunruhigte das Stift **Nürnberg** und die Stifter **Bamberg**, **Würzburg**, **Mainz**, **Speier**, **Worms** und **Trier**. Dies veranlaßte den Kaiser, daß er unserm **Moriz** auftrug, denselben zum Gehorsam zu bringen, weil er auf die kaiserliche Ermahnung nicht achtete. **Moriz**, an der Spizze seiner Völker, begleitet vom Könige **Ferdinand** I. und Herzog **Heinrich** von **Braunschweig** und deren **Völker**, zog dem Marggraf entgegen, und es kam am 9. Julius 1553. bei dem Dorf **Sivertshausen**, zwischen **Burgdorf** und **Peine** zu einem heftigen Gefecht, in welchem der Kurfürst zwar siegte, aber mit einem großen Verlust seiner Leute, und mit einer empfangenen Wunde, welche seinem thätigen und ruhmvollen Leben am dritten Tage darauf ein Ende machte.

Nur zu früh für seine Länder und für die Freiheit der Protestanten ward dieser Fürst im 32. Jahre seines Alters — gerade in der Blüthe seines Lebens — vom Tode dahingerast. Er hinterließ zwar keine männliche Nachkommen, auf welche der väterliche Geist hätte können vererbt werden; aber er hinterließ den Ruhm eines Helden, eines geübten Staatsmannes, eines geschikten Beherrschers, des Wiederherstellers der deutschen Freiheit, des Rächers der päbstlichen und kaiserlichen Tirannei, des Beschüzzers

und Retters der Protestanten, und des Schöpfers seiner Staaten.

Ein Glük für sein Volk, daß der Nachfolger **Morizens** in der Regierung, sein Bruder August, die Fustapfen seines großen Vorgängers zu betreten sich angelegen sein ließ! Er verdient es auch, der Nachfolger eines guten Beherrschers zu sein.

Dieser neue Schuzherr Quedlinburgs sandte seine Räthe, Christopf von **Werther**, Heinrich von **Bünau**, Wolf **Koller**, und Ulrich **Mordeisen** hieher, um am 20. Junius 1554. die Erbhuldigung von den Einwohnern und Unterthanen des Stifts Quedlinburg einzunehmen. Es erschienen des Tages zuvor, nämlich am 19. Junius 1554. Nachmittags um fünf Uhr, auf Befehl der Aebtissin, die Abgeordneten des Raths auf der Sommerstube in der fürstlichen Residenz, woselbst auch die vorhin genannten kurfürstlichen Räthe sich befanden. Die Aebtissin *Anna* erschien auch in Person, und eröfnete in Gegenwart eines hierzu erforderten Notars den Anwesenden, daß sie erfahren, es sollte dieses mal die Huldigung etwas anders, als vormals, gehalten werden, und daß man unter andern in der **Eidesformel** die Worte gebrauchen wolle, **daß die Quedlinburger alles thun sollten, was ein getreuer Unterthan seinen Landesfürsten, Erbvoigt und Obrigkeit zu thun schuldig sei**, und daß der Landgraf von **Hessen** mit zur Huldigung gezogen werden solle, da die Aebtissin doch ihn nicht mit der Voigtei beliehen habe; es

hätten zwar die kurfürstliche Gesandte geäußert, daß der Kurfürst August gar nicht gesonnen sei, hiermit ein größeres Recht zu gewinnen, als ohnehin schon zur Voigtei gehöre, allein sie befürchte, daß aus diesem allen **Landfolge, Steuer**, Schazzung und **andere Regalien** gefolgert werden mögten; weshalb sie nicht nur den Magistrat vorfordern lassen, um zu hören, daß die Aebtissin dagegen protestire und ihre Gerechtsame vorbehalte, sondern sie habe auch demselben hiermit anbefehlen wollen, solche Protestation zum Protokoll aufzunehmen, und in die **Stadtbücher eintragen zu lassen**; auch habe sie den kaiserlichen Notar Georg **Rauhbar** nebst Zeugen hieher bestellt, um ein oder mehrere Instrumente darüber aufzunehmen. Als die kurfürstlichen Gesandte dieses wahrgenommen, erwiederten sie, daß es dieser Weitläuftigkeit nicht bedurft, da sie schon zuvor gegen die Aebtissin sich erklärt hätten, daß die Huldigung **nicht weiter, denn zur Erbvoigtei verstanden werden** solle; sie wollten sich aber hierbei bedungen haben, daß auch diese eingelegte Protestation der Aebtissin dem Kurfürsten und Erbvoigt an seinen Gerechtsamen nicht nachtheilig sein sollte.

Hierauf ist diese Protestation nebst einer Abschrift der Eidesformel nicht nur zu den rathhäuslichen Protokollen genommen, sondern auch das Notariatsinstrument; ingleichen die äbteilichen darüber aufgenommenen Protokollen gedrukt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Es scheint fast, daß man den Nachdruk nicht empfunden habe, den die kurfürstlichen Gesandte auf das Wort: **Erbvoigtei** hier gelegt haben; denn man würde stiftischer Seits sich in den Streitigkeiten mit dem Schuzherrn, **wegen der Landeshoheit im Stifte**, nicht auf diese Stelle bezogen haben, um sie dem Schuzherrn zu bestreiten.

Uebrigens ist die Huldigung des Kurfürstens mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten hieselbst am 20. Junius 1554. vor sich gegangen. Aber dennoch wurde der Prozeß zu **Speier** von der Aebtissin **Annen** mit allem Ernst fortgesezt.

Vorhin haben wir gehört, daß die Aebtissin beschuldigt worden, sie habe alle Kostbarkeiten und Privilegien des Stifts verstekt, und aus dem Stiftsgebieth gebracht. Inzwischen hatte der Kurfürst **August** dem Rath befohlen, von den, ihm ertheilten kaiserlichen Gnadenbriefen beglaubte Abschriften verfertigen zu lassen, und sie ihm einzusenden. **Anna** II. nahm solches sehr ungnädig, daß der Rath solches ohne ihr Vorwissen gethan habe, und befahl, daß der Magistrat sich deshalb verantworten und darüber berichten sollte, wer, nach bisheriger Gewohnheit, **die Pfarrer in der Stadt bestellt und eingeführt habe?** Hierauf berichtete der Rath an die Aebtissin, daß er dem Kurfürst, als seinem **Landesfürsten**, die Mittheilung der verlangten Nachrichten und Abschriften nicht abschlagen können, und gar nicht einsehe, was dieses der Aebtissin an ihren Rechten und Befugnissen für

Eintrag thun könne. — Wegen der Stadtpfarrer wisse er nicht anders, als daß die Aebtissin solche vor der Reformazion berufen und beståttigt habe; im Anfang des Evangeliums aber habe der Herzog von Sachsen öfters dem Rath und dem Stiftshauptmann aufgetragen, Prediger anzustellen und einzuführen; der Rath aber habe solches eben sowol als der Stiftshauptmann von sich abgelehnet, blos der Stiftshauptmann Philipp von Meisebrogk habe einige Prediger in der Blasienkirche abgesezt, und andere eingeführt. Die folgenden Prediger, Marx Schulte, Johann Siluiz und Johann Winnigstet *) wären von der Gemeine erwählt und von der Aebtissin beståttigt worden. Der Siluiz sei von den herzoglichen Visitatoren zum Superintendenten bestellt worden; ob dieses mit Recht oder Unrecht geschehen sei, ließe der Rath dahin gestellt sein, und wollte abwarten, wie sich beide hohe Obrigkeiten, der Kurfürst und die Aebtissin, wegen dieser Sache unter einander vergleichen würden.

Ein, seit langen Jahren, zwischen dem Stift Quedlinburg, dem Stift Gernrode und dem Herrn von Hoim, als Besizzer des Guts Steklenberg, geführter Streit, wegen der Hut und Weide, wegen der Gränze und anderer Gegenstände, wurde durch die hierzu nach Quedlinburg abgefertigte kurfürstliche Räthe, Wolf Koller, Hauptmann auf Ekertsberg und Lorenz

*) Der bekannte Chronikenschreiber.

Lindemann — ingleichen den hiesigen Stiftshauptmann **Heinrich von Salze**, — nachdem sie alle drei Theile verhört hatten, und im Begrif waren, ein Erkänntniß darüber abzufassen — folgender Gestalt verglichen:

1) Die Quedlinburger hatten behauptet, daß sie vom **Landgraben** oder der **Landwehre** an, bis der **Lehwarte** quer gegen über, auf der Fahrt des **Wellweges** entlang, und von da auf den **Heßweg**, nachhin von diesem Wege ab, an den **Ort**, da vorhin drei Bäume gestanden, und wohin ein Stein gesezt werden soll — die **Koppelweide** mit den **Gernrödern** und den von **Hoim** hätten. Die **Gernröder** und die von **Hoim** widersprachen dieser Behauptung. Es wurde aber verglichen, daß die **Quedlinburger** in Zukunft **an diesem genannten Orte gemeinschaftlich mit den vorhin genannten Interessenten, ihr Vieh hintreiben sollten, wenn nur den Früchten dadurch kein Nachtheil** zugefügt würde.

2) Die **Gernröder** behaupteten dagegen, daß sie mit ihrem Vieh auch auf dieser Seite des **Landgrabens**, und in das quedlinburgische Feld hinein, zu treiben berechtiget wären. Diesem widersprachen die Quedlinburger. Durch Zureden der Kommissarien ließen sich endlich die Quedlinburger gefallen, daß, **wenn die Felder ledig wären, die Gernröder mit ihrem Vieh zuweilen zwei oder drei Akkerstükke weit in das Gebiet der Quedlinburger treiben dürfen.**

3) Die **Quedlinburger** beklagten sich, daß sie einen **Fahrweg und eine Trift auf dem Grase entlang bis in den, ihnen eigenthümlich zustehenden Rumberg**, gehabt hätten, **auf welchem sie ihr Vieh zur Weide in den Ramberg** getrieben hätten. Weil aber die Quedlinburger seit einigen Jahren den Ramberg nicht betrieben hätten, so hätten die **Gernröder und Steklenberger** den **Graseweg** eingezogen und zu Akker gemacht. Dieses Weges halber ist verglichen worden, daß **eine Trift** von der **Aholtswarte**, an **der schiefen Breite entlang**, zwei quedlinburger Ruthen, oder 32 Ellen breit, **bis in den Rumberg hinauf gelassen werden soll.** Von diesem **Rumberge** könne man das **quedlinburger** Vieh weiter in ihren daranstossenden **Ramberg** treiben. Die Einwohner von **Gernrode** und **Neunstedt** sollen befugt sein, ihre Aekker an dieser Trift entlang, durch Graben, Zäune oder Verwahrungsmittel gegen den Anlauf des Viehes in Sicherheit zu sezzen. Diese Trift soll den **Quedlinburgern** so lange verbleiben, als der Rumberg ein Eigenthum **des Klosters des heiligen Wiperts**, oder des **Stifts Quedlinburg** sein würde.

4) Die Neunstedter forderten die **Viehweide** auf dem **Ramberge**, welche die **Quedlinburger** aber nicht gestatten wollten. Die **Quedlinburger** erlaubten endlich den **Neunstedtern** auch die Trift im **Ramberge**, iedoch unter der Bedingung, daß die **Neunstedter** sich der Trift fünf Jahre entlang enthalten sollten, wenn der

Berg abgeholzet worden, damit der neue Anwuchs des Holzes besser gedeihen möge.

5) Die **Quedlinburger** beschwerten sich, daß die Unterthanen der von Hoim unter dem **Rumberge** bei **Suderode** einige Plâzze von Busch- und Holzung ausgerodet und zu Akker gemacht hätten. Auch diese ausgerodeten und zu Akker gemachten Plâzze, sollten den **Suderödern** verbleiben, wenn die hoimischen Unterthanen in Zukunft aufhören würden, das Holz der **Quedlinburger** auszuroden; sie sollten aber um den **Rumberge** einen Graben, oder andere Scheidung von Steinen machen, **und zum allgemeinen Nuzzen an diesem Orte unterm Rumberge und dem Hünerloche entlang, bis an die rothen Steiger den alten Fahrweg erhalten, und auf ihre Kosten bessern lassen.**

6) Dem Dorfe **Steklenberg** wurde die Mithut und Trift im **Ramberg** blos unter der Bedingung eingeräumt, **daß der von Hoim nur allein mit dem Rind- und Kuhvieh, so er auf dem Vorwerke zum Steklenberg über Winter zu halten pflegt, aber durchaus mit keinem fremden Vieh,** so er entweder vermiethet, oder für seine Freunde, oder Andern zu gute hält, oder zum Verkauf futtert, und unterhält, in den **Ramberg** treiben dürfe.

7) Das Dorf **Suderode** soll, auf Fürbitte der Kommissarien, auch nur mit **dem Vieh,** das die Einwohner überwintern, **und ihnen eigenthümlich gehört,** zur Weide in den **Ramberg** kommen. Würden aber die **Quedlinburger** den

Bauern zu Suderode dergleichen Vieh vermiethen: so solle dieses gleich dem Quedlinburgischen in den Ramberg getrieben werden können; es soll aber der von Hoim nicht berechtiget sein, das Dorf Suderode mit mehreren Einwohnern zu besezzen.

8) Die von Hoim und die Bauern von Suderode sollen sich der Hut im Ramberge an solchen Stellen gänzlich enthalten, wo das iunge Holz gehegt wird. Auch, um den iungen Aufwachs des Holzes zu befördern, sollen

9) weder die von Hoim, noch die Suderöder, Ziegen, Schaafe, Schweine, oder anderes, dem Forst schädliches Vieh, sondern einzig und allein das Kuhvieh in dem Ramberg zu treiben berechtiget sein.

10) Unter einigen dreusten und poßirlichen Behauptungen des Gebhards von Hoim, gehörte auch die, „er habe durch Veriährung eine „Dienstgerechtigkeit im quedlinburgischen Ramberge erlangt, mit 3 Eseln des Winters zweimal und des Sommers dreimal aus dem Ramberg so viel Holz holen zu können, als zur „Nothdurft seines Hauses erforderlich sei."

Die Quedlinburger läugneten ihm diese Befugniß gänzlich ab. Sie sezten dieser Behauptung die einleuchtende Einrede entgegen, daß eine solche Behandlung des Forstes ganz zum Verderben des dienstbaren Grundstükkes gereichen würde. Denn der Herr von Hoim wollte, verblendet durch die eingebildete Veriährung, gar keine Vorschriften in Ansehung der Zeit und

des **Orts** annehmen, wenn und wo es gehauen werden solle? — Er hauete das Holz gerade da nieder, wo es ihm am bequemsten war. Er ließ die großen, zum **Brennholz** tüchtigen Bäume stehen, und fällte nur die dünnen, im besten Wuchs stehenden Bäume, um keine Beschwerlichkeiten und Kosten beim Umhauen zu haben. Er ließ im heißesten Sommer und im vollen Safte hauen, und verursachte hierdurch, daß die Wurzeln in ihrem Safte erstikken mußten. Kurz! er raubte den **Quedlinburgern** die Hofnung alles künftigen Zuwachses am Holze und der Erhaltung ihres Forstes. Durch den vorliegenden Vergleich wurde also im Absicht dieses Punkts festgesezt:

a) Der **Gebhard** von **Hoim** auf Steklenberg und die folgenden Besizzer desselben sollen zwar ferner das **Bedürfniß der Feuerung zu ihrem Haushalt** aus dem Ramberge erhalten, aber

b) blos **zu der Zeit**, wenn die Bürger von **Quedlinburg** ihr **Holz zur Feuerung** abfahren lassen.

c) Der von **Hoim** soll das **Hauerlohn** wie andere Bürger bezahlen, er soll

d) das Holz nur mit **Wagen** und **nicht** mit Eseln aus dem **Ramberge** bringen lassen.

e) Er soll das Holz von keinem **andern Ort** abfahren lassen, als da, wo ihn der Rath von **Quedlinburg** anweisen wird. Wenn er

f) aber im **Winter** genöthiget wird, sich Holz zu seinem unumgänglichen Bedürfniß zu holen: so soll er es nur an dem Ort fällen lassen,

wo die Bürger zu Quedlinburg ihn anweisen werden; in diesem Fall

g) soll er auch befugt sein, **dies Holz durch Esel sich holen zu lassen.**

h) Die Reiser und **Zakken** von dem gefällten Holze, solle er im Forste liegen lassen, damit die Bürger daraus **Wellen** binden lassen können.

i) Ein kleiner Ort Holzes über der **rothen Steiger**, wo izund Scheidewege sind, war zwischen dem Rath zu **Quedlinburg**, und dem von **Hoim** streitig. Lezterer stand von seiner Anforderung gänzlich ab, und überließ diesen ganzen Flek den **Quedlinburgern.**

Dieser Vertrag soll dem Kurfürsten zu **Sachsen**, der Aebtissin zu **Quedlinburg**, und der zu **Gernrode**, auch dem Fürst zu **Anhalt** als Schuzfürsten zu **Gernrode** an ihren allerseitigen Regalien, Jagden, Gerichten, Gränzen und Gerechtsamen unnachtheilig sein. Er ist, wie es im Schlusse heißt, **verdreifachet**, und mit dem Siegel der Kommissarien bekräftiget, zu Quedlinburg am lezten August 1554.

In Ansehung der **vom Adel, welche hier in der Stadt wohnten**, wurde, mit Einwilligung der Aebtissin, vom Magistrat folgender Rathschluß gefaßt, und den hieselbst wohnenden Adelichen bekannt gemacht:

1) Die, welche sich in der Stadt Quedlinburg niederlassen wollen, sollen sich durch einen Schein verbindlich machen, **daß sie mit allen denen, so sie bei sich haben, den Rath als ihre Obrigkeit anerkennen wollen.**

2) Sie sollen angeloben, des Stifts und des Raths Nuzzen zu befördern, ihnen, im Fall der Noth beizustehen, Niemanden zu beherbergen und Vorschub zu thun, der dem Stift und dem Rath zuwider ist; am wenigsten sich gegen sie gebrauchen zu lassen.

3) Sie sollen von Thorwachten, Herrendienst, Nachbarrecht und allen bürgerlichen Aemtern befreiet; aber dagegen schuldig sein, nicht nur so viel Schoß zu Johannis und Nikolai zu entrichten, als der reichste Bürger zu entrichten hat, sondern auch noch alle Jahr 10 Fl. darüber.

4) Aber die Reichs-Türken- Kreis- und andere Steuern, sollen sie, wie andere Bürger, dem Rath erlegen, weil die Bürger bisher viel Steuern zu entrichten gehabt, und darüber in Schulden gerathen sind.

5) Sie sollen sich mit den Zehnten, so sie bereits an sich gebracht haben, begnügen, und ohne besondere Einwilligung des Raths, weder von Zehnten, noch Aekkern, Wiesen, Häusern, oder andern Grundstükken, das geringste weder erpachten noch erkaufen.

6) Wenn sie, mit Erlaubniß ihrer Obern, hezzen, iagen, oder beizen und den Früchten im Felde oder Weinbergen dabei Schaden thun, so sollen sie solchen unweigerlich ersezzen.

7) Sie sollen auch nicht befugt sein, sich einen eigenen Weidemann oder Fischer zu halten, sondern alles Wildpret und Fischwerk von

den Leuten erkaufen, welche zu iagen und zu fischen berechtiget sind.

8) Sie sollen nicht mehr Vieh halten, als ein gemeiner Bürger, auch dies Vieh vor den Gemeinhirten treiben.

9) Sie sollen für allen Schaden stehen, den ihre Kinder und Gesinde, aus Vorsaz, Muthwillen, oder Nachläßigkeit, oder durch Zufall verursachen würden.

10) Sollte einem vom Adel die Erfüllung dieser Punkte lästig sein; so würde er sich der Wohnung hieselbst sogleich begeben, und von hier ziehen müssen.

11) Da die Aebtissin Anna gnädig versprochen, auch von denen von Adel, so sich im Westendorfe niederlassen wollen, eben diese Punkte zu erfüllen zu verlangen: so sei darüber in Zukunft strenge zu halten.

Dieser Rathschluß wurde im Jahr 1558. der Aebtissin Annen abschriftlich zugestellt, und sie ersucht, darüber strenge zu halten.

Aber dennoch entstand gar bald zwischen dem hiesigen Adel und dem Rath öfters Streit und Widerwille. Dergleichen entstand auch im Jahre 1564 zwischen dem Herrn Christoph von Hagen und Wolf von Thal, welchen die Aebtissin Anna unmittelbar entschied. Die darüber ausgefertigte Urkunde vom 7 November 1564. verdient es — freilich nicht wegen der Sprache und des faßlichen richtigen Vortrags: sondern blos in der Absicht des Inhalts — umständlich angeführt zu werden. Sie lautet also: Wir, von Gottes Gnaden An-

na, Gräfin zu Stollberg, des käiserlichen freien weltlichen Stifts Aebtissin u. s. w. in Kraft dieses unsern offenen Briefes gegen iedermänniglich thun kund und bekennen, daß, nachdem die ersamen und vesten Christoph **von Hagen** und Wolf **von Thal** mit den ersamen, unsern Unterthanen und Lieben Getreuen, dem Rath unserer Städte Quedlinburg, welchermaaßen gedachte von Adel allhier in unsern Städten zu wohnen geduldet, und ihnen vergönnet werden sollte, Sperr- und Irrungen wegen allerhand Erweiterung, so sich zutragen mögten, länger zu dulden, und vornemlich was diesen Mißverstand anlangt, betreffend den Schoß, Triften, Erbauung der Häuser, Steuer, Folge, auch der Aekker halber, dieweil das mehrentheils unsere und unseres Stifts Pacht, Zins, Güter und Zehnten sind, die Entscheidung und Verordnung uns gebühret: so haben wir, als beider Partheien Obrigkeit, sie, mit zeitlich gehabten Rath des wohlgebornen Herrn **Heinrich**, Grafen und Herrn zu Stollberg unsern freundlichen lieben Brüders, auch der ehrbaren und vesten, Hansen von **Wolfen** unseres Hauptmanns und George **Rauchbars** unsres Sekretarien, nach ihren genugsam eingenommenen und angehörten Klagen, Beschwerung, Rede und Widerrede, nach folgendergestalt, der Billigkeit nach von Obrigkeitswegen, entschieden und vertragen, dabei sie es auch unverrükt verbleiben lassen sollen, als nämlich:

1) Zum Ersten sollen sich die obgedachten beide von Adel, derselbigen ehelichen Hausfrauen

und ihre Leibeserben, so lange sie allhier wohnen werden, des **Kornaufkaufs, Malzens, Brauens** und **anderer bürgerlichen Nahrung** nicht unternehmen, außerhalb, was die **Zehnten** anlanget, soll ihnen, den von Adel von den Bürgern die an sich zu bringen, und zu **ihrer Haushaltung nach ihrer Nothdurft** iederzeit, so viel ihnen geliebet, zu malzen und zu brauen frei stehen, doch daß sie kein Bier mit Kandeln, halben, oder ganzen Fassen zu verkaufen Macht haben sollen.

2) **Zum Andern** sollen sie auch keine Aekker, so die Bürger oder Einwohner des Einwohner des Stifts in Pacht haben, pacht oder miethweis an sich bringen, noch dieselbigen unsern Unterthanen davon abhandeln; iedoch soll einem Jeden derselben von Adel freistehen, daß sie **etliche Hufen Landes zu ihren Häusern eigenthümlich** kaufen, und damit ihres Gefallens gebahren mögen, doch, daß keiner **über sieben Hufen kaufen soll**, und so manche Hufe sie einkaufen werden, sollen sie weiter, **über denen hierinnen aufgesezten Schoß von einer ieden Hufe Landes einen halben Gülden zu Schoß geben**, als eilf **Groschen**, und sich hernacher mit **den Steuern, so wegen unserer selbsten und unserer Nachkommen, oder sonst wegen des Stifts iederzeit aufgesezt werden müssen, wie** folget reguliren und verhalten; nämlich sollen sie ihren gesezten Schoß zum halben, dritten, vierten und ganzen Theil, so iederzeit zu den **Steuern zu geben** verordnet wird, auch erlegen,

desgleichen soll es auch mit den Häusern allhier, so sie iezo allbereits haben, und weiter, mit unser Verwilligung zu sich kaufen mögten, dergestalt gehalten werden, daß sie von einem ieden hundert Gülden Werth solcher Häuser, einen halben Gülden zu Schoß und Schazzung über ihre bestimmte Anzahl geben sollen.

3) Zum Dritten soll ein Jeder derselben beide von Adel und ihre Mitbenennten, des Rambergs der Weide und Trift wie einem andern Bürger iederzeit nachgelassen wird, auch gebrauchen, doch daß er über 10 Kühhäupter und 25 Schafe nicht haben soll.

4) Zum Vierten soll Christoph von Hagen vor die drei versessenen Jahre auf künftige Nikolai 50 Gülden, und darnach alle Jahr 18 Gülden, und Wolf von Thale auf bestimmten Nikolai vor die drei versessenen Jahre 36 Fl. und hernach iährlich 12 Fl. davon eine Hälfte Johannis, und die andere Nikolai, den Gülden zu 22 Ggr. gerechnet, dem Rath zum Schoß zu geben schuldig sein. Doch wenn Christoph von Hagen das Vorderwohnhaus der Müllerschen auch an sich bringen würde, soll er und seine Mitbenannte alsdann iährlich 20 Fl. zu Schoß geben, dagegen sollen sie und ihre Hausfrauen und deren Leibeserben alles Herrendienstes, Frohnen, Wachens, Folge und ander Unpflichten, desgleichen aller bürgerlichen Aemter gefreiet sein.

5) Zum fünften die Gilden anlangend, dessen auch hiebevor Streitigkeiten entstanden,

wollen wir uns diese Sache iederzeit nach Billigkeit Einsehens zu haben vor uns vorbehalten haben.

6) Zum **sechsten** soll diese Vereinigung und Abschied beide, von Adel und ihre eheliche Hausfrauen, und derselben Leibeserben, verstanden und gehalten werden, und soll sich keiner von Adel, so sich gleichfalls in unserer Stadt Quedlinburg sich häuslich niederlassen würde, mit diesem Vertrag und Entscheid zu behelfen haben.

7) Zum **siebenden** wo sich begebe, daß obgedachter beider von Adel oder desselben Mitbenennter Gelegenheit sein würde, ihre Häuser und Güter zu verkaufen, und sich von hinnen zu wenden, soll solches ihnen unbenommen und frei sein, doch so ferne **die Käufer uns und unsern Nachkommen leidlich** sein und sich iederzeit **wie** andere **unserer Unterthanen** an **Gleich und Recht begnügen lassen wollen.**

8) Zum **achten** da auch, welches doch nicht zu hoffen, von denen beiden von Adel oder den Ihrigen, einigen unsern Unterthanen Schaden und Beschwerung zugefügt würde, soll solches nach Erkenntniß unsern Nachkommen, oder im Fall **die Uebertretung peinlich**, alsdenn unseres Stifts Erbvoigt und Schuzfürst, der kurfürstlichen Gnaden zu Sachsen, **oder deren Befehlshabern**, nach Billigkeit abgetragen und verbußet werden, **wie von andern unsern Unterthanen.**

9) Zum **lezten** sollen sich die beiden von Adel und ihr Gesinde, und gleichfalls der Rath und andere unsere Unterthanen und Einwohner gegen

einander hinforden freundlich nachbarlich verhalten und erzeigen und diese Irrungen in Ungute nicht mehr gedenken, auch eins des andern Schaden warnen, verhüten, und Bestes helfen fortsezzen. Ohne alles Gefährde und Argelist. Zu Urkund haben wir unser gewöhnlich Insiegel wissentlich an deren Brief, drei eines Lauts hengen laßen, iedes Theil einen zustellen, und solcher Entscheid in unser gewöhnlich Handelbuch einverleiben lassen. Geschehen Dienstag den 7ten Monatstag Novembris im tausend fünfhundert und vier und sechzigste Jahre.

Die Aebtissin **Anna** hatte beim Reichstag zu Regensburg am 19. August 1559. das Glük, daß ihr wegen des geforderten Schadens eine Vergütungssumme von 8000. Gulden, den Gulden zu 21 Mariengroschen gerechnet, zugebilligt wurde.*)

Der Magistrat ertheilte unterm Magdalenentage 1562. dem Apotheker **Günter Troschel** in einer offenen Urkunde die Erlaubniß, **eine Apotheke in beiden Städten allhier anlegen zu** dürfen; iedoch behielt der Rath sich vor, dieses Privilegium nach Gefallen wiederum zurük zu nehmen. Der Rath legte ums Jahr 1570. eine **eigene Apotheke** an, und verpachtete solche für 120 Gulden dem hiesigen Stadtphysikus, Magister **Kaspar Buchmann**. Darüber entstand ein Prozeß, den **Troschel** wider den Rath anstellete, und diesen verglich die Aebtissin am

*) Lünings Reichsarchiv 1. Theils Fortsezzung p. 88.

Sonntag Invokavit 1589. Anna II. dahin, daß der Rath dem **Troschel** 300 Rthlr. baar bezahlte, und dieser dagegen sein Privilegium dem Magistrat zurükgab, und von aller Ausübung der Apothekerkunst im hiesigen Stifte abstand.

Der auf den Thron gestiegene Kaiser **Ferdinand** I. bestättigte am 5. Dezember 1562. zu Frankfurth die Aebtissin in ihrer Würde; genau nach dem Formular Kaisers **Maximilians** I. iedoch unter der Bedingung, daß sie in die Hände ihres Bruders **Ludwig**, Grafens zu **Stollberg**, **Königstein**, **Rutschefort** und **Wertheim**, den Huldigungseid für den Kaiser und das Reich schwören solle.

Am 4. April 1563.*) ward **Elisabeth**, **Gräfin zu Regenstein**, zur Nachfolgerin der Aebtissin Anna II. erwählet. Es ward dabei beliebt, daß **Georg Hograminus**, Protonotarius in **Rom**, **Martin Zimmermann**, Kanzler hieselbst, und der gräflich regensteinsche Rath **Patrinus**, sich bemühen sollten, die **Dispensazion** des Pabstes **Pius** V. zu bewirken, damit ihr die Vorschriften der tridentinischen Kirchenversammlung nicht entgegen stünden. Man wollte die Sache bis zur künftigen allgemeinen Kirchenversammlung aussezzen, um erst abzuwarten, **was wegen den Feierlichkeiten werde bestimmt werden, die zur Einweihung einer geistlichen Person gehören.** — Das war nun freilich nicht in **Luthers** Geist gehandelt!! Um den

*) **Kettners** antiquit. quedl. 661. S.

Beifall des heiligen Vaters in Rom ängstlich bekümmert, und wegen der gottesdienstlichen Feierlichkeit bei der äbteilichen Einweihung mit Gewissensbissen geplagt, vergaß man das Wesentliche; nämlich **den Beifall des Landesfürstens und Erbschuzherrns** bei diesem Geschäft. — Der nachherige Vergleich von 1574. wird die Sache mehr erläutern.

Die postulirte und gewählte Nachfolgerin in der Abtei, **Elisabeth**, machte sich durch einen Schein vom 28. März 1566. verbindlich, daß sie das Stift bei seinen Würden und Vorzügen erhalten, **die lutherischen Gesänge und Gebräuche nicht abschaffen**, nicht unbillige Schazzungen verlangen, dem **Gotteskasten** 200 Rthlr. und dem Hospital zum heiligen Geist und heiligen Johann 100 Rthlr. geben wolle. Ihre beiden Brüder, **Ernst** und **Kaspar Ulrich** von Regenstein, verbürgten sich dafür.

Dieses Jahr war eines der merkwürdigsten in der Geschichte des Stifts Quedlinburg. Unsere Anna II. **schenkte** zum allgemeinen **Besten** — zur **Erhaltung** der Geistlichkeit — zum sogenannten großen **Kasten**,*) sieben Hufen

*) Der große Kasten, der Gotteskasten, bestehet noch bis auf diesen Tag. Es ist eine Kasse, aus welcher die Prediger und Schullehrer jährlich einen bestimmten Beitrag zu ihrem Gehalt bekommen. Sie wird von einer, vom Konsistorium dazu ernannten Person verwaltet, welcher **Kastenherr** genannt wird, und jährlich dem Konsistorium davon Rechnung ablegt. Dem fürstlich

Landes! — Freilich ist dieses noch immer ein sehr kargliches Geschenk, wenn man es bedenkt, daß unsere Anna II. von den beiden Klöstern des heiligen **Wiperts** und des **Marienklosters** auf dem **Münzenberge auf einige sechzig Husen Ländereien** — auch die **Holzungen** und **Grundstükke** der beiden in der Stadt gelegenen Klöster — nicht weniger das **Münchenfeld** und einige andere Stükke von dem Kloster **Michaelstein** — an sich genommen hat. — Eben diese Gesinnungen der damaligen Aebtissin ist die Ursach, daß die Schullehrer hieselbst so

äbteilichen Konsistorium gereicht es zur Ehre, daß diese Kasse sich iezt in den besten Umständen befindet, da sie vor etwa 40 Jahren, durch strafbare Vernachläßigung des Kastenvorstehers, ihrem gänzlichen Untergange sehr nahe war. Die jährlichen Einkünfte davon sind sehr beträchtlich. Den eigentlichen Stiftungsbrief habe ich nicht auffinden können. Aber in unserm Zeitraum müßen wir seinen Ursprung suchen. Es ist wahrscheinlich, daß die Kleinodien von den verwüsteten Klöstern, welche die Erbschuzherrn zu retten suchten, die erste Grundlage zu dieser Kasse gewesen sind. Dieser Fond ist nun durch das Geschenk der Annen II. und durch nachherige Vermächtnisse, nach und nach vergrößert worden. Ich habe irgendwo gelesen, daß im Ausgange des vorigen Jahrhunderts dieses Institut schon einmal ganz gesunken und im Verfall gerathen, aber durch die Kirchengelder von der Markt- Neustädter- und Aegidienkirche wiederum in einen guten Stand gesezt sei; daher in den vorigen Zeiten **die Vorsteher dieser drei Kirchen an der Verwaltung dieser Kasse Theil gehabt haben.**

schlecht, als vielleicht an keinem Ort in Deutschland, im Gehalt gesezt sind. Man war so schlau, daß man den Stand des armen Schulmannes zu einem neuen **Bettelorden** umschuf, daß man seinen so mühsam verdienten Unterhalt auf geistliche **Betteleien, auf Umgänge durch die Straßen mit Singen und Plärren bei Begräbnissen**, an Festtagen und andern Feierlichkeiten, auf **die Almosen der Bürgerschaft und auf den Verdienst der Nebenarbeiten verwies.** — Daher das **Neujahrsingen**, die **öffentlichen Umgänge** an allen Festtagen mit Musik und Gesang; daher die öffentlichen Gesänge mit dem **Chor der Schüler** und der Kurrende. Dieses Geschenk der Annen II. mag inzwischen noch so gering gewesen sein, genug es ist doch ein **Geschenk**; eine wohlthätige Handlung einer Aebtissin für das allgemeine Beste, welche bei den nachfolgenden Aebtissinnen nur gar zu selten sind. Denn wo hat eine Aebtissin oder Stiftsperson, einem **Waisenhause**, der **Armenanstalt**, dem **Schullkollegium**, oder sonst **einer öffentlichen nüzlichen Anstalt eine Wohlthat** von Wichtigkeit erwiesen!

Wenn irgend der Fall entstehen sollte, daß Schulgebäude neu aufzubauen, oder der Gehalt der Schullehrer zu verbessern sei: so, dächte ich, dürfte man wegen eines Fonds zu solchen **nothwendigen Ausgaben** gar nicht besorgt sein.

Am 10. Julius 1564. ward ein besonderer **Kreistag** vom Kurfürst zu Sachsen nach **Jüterbok** ausgeschrieben, auf welchen unsere Aebtissin

Anna II. den gernrödischen Kanzler, Andreas **Reuthen** abordnete, und in welchem die Aebtissin zu Quedlinburg **zwei Mann zu Pferde, und** 20 **Mann zu Fuß** zur Hülfe wider den Türken bewilligte. Warrlich eine drükkende Last für die Bürgerschaft!! — Wer irgend fähig ist, diese Sache zu übersehen, der dankt der Vorsehung, daß die Schuzfürsten aus dem Hause Brandenburg uns davon befreiet haben, so sehr auch die Aebtissinnen gegen die **brandenburgische und preußische Schuzgerechtigkeit** geeifert haben.

Der Graf **Kaspar Ulrich**, zu Regenstein und Blankenburg, Abt zu Kloster **Michaelstein**, wollte sich der, durch die lutherische Lehre erlangten Freiheit bedienen, sich **verheurathen zu dürfen.** Die Sache war damals noch nicht auf einen festen Fuß gesezt; daher verpflichtete sich der gedachte Abt des Klosters **Michaelstein** gegen die hiesige Aebtissin, daß diese Vermählung dem Stift Quedlinburg zu keinem Nachtheil gereichen, noch seine Leibeserben sich niemals mit der Verjährung schüzzen sollten. Diese **Urkunde** war unterm 15 Februar 1564. ausgefertigt.

Der Herzog **Ernst** zu **Grubenhagen** muthete bei der Aebtissin **Annen** II. wegen der **duderstädtischen** und **eichsfeldischen Güter** und ward am 23 Februar 1564. damit beliehen, wie der zu Osterode darüber ausgestellte Revers vom 23 Februar desselben Jahres bezeugt.

Ein gewisser Doktor der Rechte zu **Mainz**, Namens **Andreas Serhelden**, ließ die **päbstlichen Privilegien des Stifts Quedlinburg**,

durch einen erfahrnen **Curtisan** — wie er sich ausdrükt — rein abschreiben, sandte sie nach Rom und ließ sie vom Pabst beståttigen. Diese Beståttigung ist noch im Archiv vorhanden, obgleich der, von der Aebtissin dazu erhaltene Auftrag ermangelt. Inzwischen kann doch dieses unmöglich ohne Veranlassung der Aebtissin **Annen II.** geschehen sein. Man erinnere sich des Umstandes, daß man schwach genug war, eine Dispensation von **Rom** für die Aebtissin **Elisabeth** zu fordern — und man wird hierinn die Auflösung dieses Råthsels finden.

Es ward bei irgend einer Gelegenheit, vor nicht langen Jahren der historische Saz behauptet, daß dem **Magistrat** vormals das **Patronatrecht bei allen hiesigen Kirchen zugestanden habe.** Es gab aber auch Leute, welche dieser Behauptung nicht nur widersprachen, sondern sie so gar **ahndungswürdig**, dem, der Aebtissin schuldigen Ehrfurcht entgegen laufend fanden. —

Folgende Urkunden scheinen also vielen meiner Landsleute unbekannt zu sein, und werden sie hoffentlich eines bessern belehren.

Der Sekretår der Aebtissin **Annen II. Georg Rauchbar** schrieb am 4. Oktober 1565. an den Stadtschreiber **Elias Meier** hieselbst: die Aebtissin habe ihm **von Stollberg** geschrieben, „sie „sei vollkommen zufrieden, daß der **Rath** einen „**Prediger aus Hildesheim an die Marktkir-**

„che berufen wolle; man habe aber gehört, „daß dieser Mann allerlei Meuterei und Unwillen anrichte; man möge sich also sehr genau nach „diesen Prediger erkundigen. Ein Mann, der et„was gelernt habe, würde in den iezzigen trauri„gen Zeiten — es wüthete damals die Pest all„hier — den Ruf hieher nicht annehmen. Die „Aebtissin habe sich auch geäußert, daß sie einen „eigenen Prediger bei der Hofkirche zu bestel„len gesonnen sei."

Ferner schrieb die Aebtissin unterm 11. Oktober von Stollberg: „Sie habe das Schreiben „des Raths, wegen der Berufung des Ma„gister Regius, wohl empfangen; es erfreue sie „sehr, daß die Abgeordnete des Raths einige Pre„digten von ihm angehört, und die Kundschaft „eingezogen haben, daß dieser Mann in seinen Sit„ten und in seiner Lehre unsträflich sei; sie wün„sche nichts lieber, als daß ihre liebe getreue Un„terthanen mit gelehrten, rechtschaffenen und der „reinen Lehre zugethanen Predigern versehen wer„den. Sie gebe daher ihre Einwilligung, daß „dieser Magister Regius vom Rath zum Pfarr„amte in der Kirche Benedikti auf zwei Jah„re bestellt und angenommen werde, iedoch „daß ihm das Superintendentenamt noch „zur Zeit nicht zugestellt, *) sondern dieses bis „zu ihrer — der Aebtissin — Wiederkunft und „fernere Unterredung, ausgesezt werde."

*) Also hat auch der Rath zuvor den Superintendenten in sein Amt eingesezt!

Sie giebt dem Rath weiter gnädig zu erkennen, „daß sie gesonnen sei, für sich auf das „Schloß einen eigenen Prädikanten — Predi„ger — zu bestellen, *) damit sie des Sonn„tags und auch in der Wochen, zu gehörigen „Stunden auf dem Stiftshause Predigt hören „könne. Auf dasienige, was sie sonst dem „Prediger vom Hofe gegeben, soll der Rath „dem Magister Regius keine Hofnung ma„chen, sondern man solle sich mit ihm wegen des „Dienstgeldes vergleichen und ihn auf die Kir„che und den Kasten verweisen."

„Nicht weniger sei sie zufrieden, daß der Rath „bemühet sei, den Sohn des Magisters Ernst „nach Quedlinburg zu berufen. Wegen der „andern vorgeschlagenen Veränderung aber solle „es bis zu ihrer Anherokunft anstehen, weil sie „allerhand Bedenken dabei habe."

Daß aber der Rath die Prediger an den hiesigen Stadtpfarren wirklich berufen und sie auch in ihre Aemter eingeführt habe, dies erhellet nicht nur aus dem iezt beigebrachten Schreiben der Aebtissin, sondern auch aus einer Vokazion des eben genannten Magisters

*) Aus dieser Stelle ist das, was Kettner in seiner Kirchengeschichte Seite 217. nur vermuthet, mit Gewißheit zu ersehen, daß nämlich vorhin kein eigentlicher Hofprediger vorhanden gewesen, sondern, daß das hochwürdige Kapitel sich zur Marktparochie gehalten habe.

Regius, welche ich, um allen Zweifel zu heben, wörtlich anführen will. *)

*) Unsere freundliche Dienste zuvor!
Würdiger und hochgelahrter,
Besonders günstiger Herr und Freund!

Wir mögen E. W. guter Meinung nit verhalten, nachdem uf gnädige Bewilligung der hochwürdigen Fürstin 2c. unserer gnädigen Frauen 2c. wir hiebevor in Vorhabens gewest, einen gottesfürchtigen gelehrten Mann zu Verrichtung des göttlichen heiligen ministerii zu vociren: als hat sich mitlerweile darüber zu getragen, weil der Allmächtig uns und die Unseren allhier unser Sünde halber mit pestilenzialischer Seuche heimgesucht, daß unser Superintendent und Pfarrer S. Benedicti Kirchen allhier, weil er seiner Tochter Mann zu Egeln in seiner Krankheit besucht, dadurch auch (natürlicherweise davon zu melden) inficiret, und allhier von dieser Welt abgeschieden, derowegen wir eines gottesfürchtigen, gelehrten, getreuen Seelsorgers fast wohl benöthiget, darumb billig Gott den Allmächtigen sothanen uns gnädig wieder zu bescheeren fleißig bitten. Weil wir denn uns zu E. W. des vertrösten, und hiebevor von E. W. Gottfürchtigkeit geschiklichkeit und Lere darübir auch ungefährlich berichtet, daß E. W. in etwas Beliebung tragen mögten, als wären wir wohl bedacht, so ferne es Gottes des Allmächtigen Wille, und zu seiner Ehre und unserer Seelen Seligkeit und Wohlfahrt gereicht, und hochgemeldte unsere gnädige Fürstin darin, als wir nicht zweifeln, auch gnädig verwilligen werde, E. W. so ferne es desselben Gemüth und Gelegenheit, zum Ministerio ordentlich zu berufen und zu bestellen. Darüber denn solches so viel desto richticher vorgenommen, achten wir es der Sachen Nothdurft zu sein, daß E. W. zu

Wenn der Magister Regius und Fabrizius nicht mehr Ordnung und gesunde Logik in ihren Vor-

erster Gelehgenheit sich uf unsere Unkosten hetten anherobegeben, und eine Predigt thun mögen, darumb wir und dieser Pfarrgemeine solche erstlich hören, und alsdann darauf von göttlichen, richtigen und billigen Mitteln ferner Unterredung und Handlung mit einander hievon pflegen mögen. Was diesfalls nun E. W. gemeint und Gelegenheit, des bitten wir uns bei gegenwärtigen Briefs Zeigern im Namen Gottes schriftlich zu verstendigen. Der wolle euch, nach seiner grossen Gnade und Barmherzigkeit in Christo Jesu uns verheissen und erzeiget diß Werk zu seiner Ehren und unser aller Seelen Heil und Seligkeit gnediglich befördern und richten. Deme wir E. W. sammt den Ihren mit Erpiethen unseres dienstwilligen Gemüths stetiglichen empfehlen. Datum unter unser Stadtsekret den 9. Septembris Anno Dni 565.

(unterzeichnet:) Der Rath.

Aufschrift.

Dem würdigen hochgelarten und achtbaren Herrn Magister Iohanni Regio des heiligen göttlichen Worts Predikanten in der Stadt Hildesheim.

Unserm günstigen Herrn und Freunde.

Dieser Magister Regius hielt in der hiesigen Marktkirche eine so genannte Gastpredigt, fand allen gemeinen Beifall, und bekam darauf folgenden feierlichen Ruf:

Unsere freundlichen Dienste zuvor u. s. w. Wir mögen E W. uf die nechst geschehene Unterredung und Unterhandlung im besten nicht verhalten, daß die hochwürdige Fürstin, unsere gnädige Frau uf unser unterthänig ansuchen, uns schriftlich berichtet, daß Ihr fürstliche Gnaden mit besondern Freuden vernommen, daß wir, uns mit einem gottesfürchti-

trägen gehabt haben, als der Verfasser der rathhäuslichen Schreiben: so sind die Gemeinen zu

gen gelehrten Predicanten, der in seiner Lehr Leben und Wandel aufrichtig und unstreflich erfunden worden, und den zum Pfarrer allhier in S. Benedicti Kirchen von J. F. Gnaden zu bestetigen, unterthänig gebethen. Weil denn J. fürstlichen Gnaden sich schuldig darob erkennen, darob zu sein, daß wir mit gelehrten gottesfürchtigen und unsträflichen Predikanten und reiner evangelischer Lehre versehen, darum wollen J. fürstlichen Gnaden dazu ihren gnedigen Consens geben, daß wir E. W. zu dem gedachten Pfarramt der Kirchen S. Benedicti uf zwei Jahr bestellen und annehmen mögten. Deß sind wir denn Gott den gnädigen Vater unsers Herrn Jesu Christi billig und in aller Demuth auch J. fürstlichen Gnaden unterthänig dankbar. Als wollen wir solches hiermit E. A. W. vermelden, und nun in Kraft erlangets Consensses und zu verabgeredter Artikel Eurer Person und Würde im Namen Gottes des Allmächtigen, wohlbedächtig und schließlich zu solchem Pfarramt in Kraft dieses Briefes nochmalen vocirt und erfordert haben und im Namen seines lieben Sohnes unseres Herrn Jesu Christi ihn angerufen, er wolle zu diesem Vornehmen seine Gnade und Seegen gnädiglich und mildiglich verleihen Amen! Mit ganz freundlicher und fleißiger Bitte E. A. W. wolte Gott dem Allmächtigen zu Lob und Preis und dieser Pfarr gemeine ihrer Seelen Heil und Seligkeit zu Trost und Beförderung solche vocation günstig annehmen, und in derselben Bestellung und Gebeth lassen befohlen sein, und ihre Sachen dahin richten, damit dieselben füglich loßkommen und zu erster Bequemlichkeit anhero sich begeben mögen. Wenn sich denn E. A. W. Hierauf ihrer Gelegenheit und Gemüths unser Zuversicht nach auch erklä-

beklagen gewesen, welche diese Männer zu Predigern bekommen haben. —

ren werden. Als sind wir erböthig darauf E. A. W. die schristliche Bestellung vor ihrer Ankunft zu zuschikken, und sind denselben darüber freundlich zu dienen willigk denselben auch und dies ganze Werk dem gnedigen lieben Gott befehlend. Datum unter unserm Stadt Secret am Tage Galli anno Dni. 65.

(unterzeichnet:) Der Rath

Ein anderes Beispiel, daß der Rath auch die **Pfarrer bei den übrigen Stadtgemeinen berufen habe:**

Unsere freundliche Dienste zuvor. u. s. w. Nachdem E. A. W. ohne Zweifel wegen des christlichen Abschiedes Magister **Ernsts**, seeliger, weiland unsers lieben **Pfarrers allhier in der Neustadt**, mit uns höchlich betrübet, daß der allmächtige Gott unser Sünden halber, uns mit schwerer göttlicher Ruthe heimgesucht, weil wir denn in bußfertiger Hofnung stehen, auch billig und büßig den gnedigen Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi bitten, daß er solche wohlverdiente Strafe von uns gnädig abwenden, und sonderlich wiedernm uns mit einem gottesfürchtigen, gelehrten und getreuen Seelsorger zu gemelder **Pfarr-Kirchen allhier in der Neustadt**, des wir zum höchsten benöthiget, und begierig, gnädiglich versehen wolle. Als haben wir derowegen die hochwürdige Fürstin, unsere gnädige Frau, um gnädigen Rath und Bedenken, unterthänig ersuchet und befinden, uf Ihrer fürstlichen Gnaden Rath und Befehlig, auch bei unserm geringen Verstande selbst, daß wir uns an E. A. W. Person wiederum eines gottfürchtigen, hochgelehrten und getreuen Seelsorgers und Pfarrherrns mit göttlicher Gnaden Verleihung wohl gerathen. Und darumb im Namen Gottes, uf hochgemeldter unser gnädigen Fürstin gnädi-

Unterm 28. März 1560. wurde zwischen der Aebtissin Annen und den Gebrüdern, Grafen Ernst und Kaspar Ulrich von Regenstein ein Vergleich wegen des Klosters Michaelstein geschlossen, nach welchem dem Grafen das Patronatrecht gelassen, der Aebtissin aber das Be-

ge Bewilligung entschlossen, E. A. W. Person, so ferne es Gottes des Allmächtigen Wille, desselben Gemüth und Gelegenheit anhero zum heiligen göttlichen Ministerio und Pfarrherrn in S. Nicolai Kirchen allhier in der Neustadt an desselben freundlichen Schwagers statt, zu vociren und zu berufen. Mit ganz freundlicher und fleißiger Bitte, E. A. W. wolle Gott dem Allmächtigen zu Lobe, Preis und Ehre, auch dieser Pfarrn Gemeine zu Trost und Forderung solche vocation günstig aufnehmen und die in ihr Gebeth und Bestellung lassen befohlen sein. Da denn nun E. A. W. hierzu geneigt, und Beliebung hätten, als bitten wir, dieselben wollen uf unsere Unkosten als denn forderlich herüber kommen, und sich mit einer Predigt hören lassen, wollen wir denn ferner mit denselben uns vergleichen, und verhoffen, daß der allmächtige gnädige Gott werde zu diesem Vornehmen seine Gnade gnädiglich verleihen. Amen! Was wir uns dessen nun zu vertrösten, dessen bitten wir E. A. W. um eine Antwort, und sind demselben über das möglichs Fleißes zu diehnen willig. Datum unter unserm Secret am Tage Galli anno Dni 65.

(unterzeichnet:) Der Rath

Aufschrift.

Dem würdigen und hochgelahrten und achtbaren Herrn Magistro Fabricio des heiligen göttlichen Worts Predicanten in Nordhausen.

Unserm günstigen Herrn und Freunde.

stättigungsrecht zu kommen, ihr auch jährlich 90 Rthlr. bezahlt werden sollten. Den Grauenhof auf dem Stiege zu Quedlinburg nebst den dazu gehörigen Ländereien und Zinsen, traten die Grafen der Aebtissin ab, und behielten sich dagegen vor, das die Aebtissin keine Steuern von dem Kloster fordern sollte.

Das Schreiben, welches der Kaiser Maximilian II. von Wien am 26. Dezember 1576. an unsere Aebtissin erließ, um sie auf den 9. März des folgenden Jahres nach Regensburg zu fordern, ist gedrukt, und vom Kaiser eigenhändig unterschrieben.

Anna berichtete dem Kaiser Maximilian II. die geschehene Wahl der Elisabeth, Gräfin zu Regenstein, zur Koadiutorin. Sie beklagte sich, daß sie in ihrem hohen Alter, da sie nahe an 50 Jahr die Regierung geführt habe, nicht mehr im Stande sei, dem Stifte in diesen traurigen bedenklichen Zeiten gehörig vorzustehen; es sei zu befürchten, daß das Stift um den besten Theil seiner Gerechtsame kommen, oder wol gar umgestossen werden mögte, wenn sie nicht eine Gehülfin annehmen dürfte. Ihre Muhme, die Gräfin Elisabeth, sei von Jugend auf im Stifte bei ihr erzogen, habe sich allezeit gehorsam gegen sie betragen; sie habe einen guten Verstand, und das 20ste Jahr schon zurükgelegt. Aus diesen Gründen bat sie um die Bestättigung der Wahl, welche auch unterm 6. November 1560. von Wien erfolgte.

Wie soll man aber den Schritt nennen, den unsere **Anna** — anstatt wegen der Einwilligung des Schuzherrns ihres Stifts zur unternommenen Wah besorgt zu sein, — eine feierliche, kostbare Gesandtschaft von ihren Räthen, denen auch noch ein gräflich-stollbergischer, und ein gräflich-regensteinischer Rath zugeordnet wurden, an den päbstlichen Legat, Kardinal **Kommendanus,** nach **Augsburg** abfertigte, um **die päbstliche Bestättigung der äbteilichen Wahl** zu erlangen? — Führten etwa schwankende, übel verdauete Religionsbegriffe die Aebtissin und ihre Rathgeber irre? — Suchte man sich durch die **päbstliche Bestättigung** beim Kaiser, der die Protestanten haßte, Eingang zu verschaffen? — Glaubte man etwa dadurch ernstlichern Beistand vom Kaiser gegen den Kurfürsten von Sachsen zu erhalten? — Die Triebfeder dieser Handlung sei welche sie wolle; genug das Benehmen war nichts weniger als staatsklug. Beide, die Aebtissin und ihre Nachfolgerin, zeigten, daß sie zwar zum Singen und Bethen, aber nicht zur Beherrschung der Länder waren erzogen und geboren worden. Sie erbitterten den Kurfürst, **den Schuzherrn ihres Stifts,** der vormals sich bei **Annen** II. für eine sächsische Prinzessin zur **pröbsteilichen Würde** verwandt hatte, und der ohne Zweifel es gern gesehen hätte, wenn eine kurfürstliche Prinzessin zur Aebtei erwählt worden wäre. Man sezte die **Elisabeth** so aufs Bloße, daß sie in großer Gefahr war, das Wahlrecht ganz zu verliehren. Sie mußte einen

harten und schimpflichen Vergleich eingehen. Die verkehrten Maasregeln der **Annen** waren also in der That Schuld daran, daß bei diesem unüberlegten Schritte ein guter Theil der äbteilichen Gerechtsame aufs Neue verloren ging.

Mit diesem seltsamen Benehmen der Aebtissin kontrastirte das eben so sonderbare Benehmen des **päbstlichen Legats** ganz possirlich. Er mußte natürlich in Verlegenheit gerathen, von einer **protestantischen Fürstin**, welche sich vom **katholischen Glauben**, und dadurch von der **Oberherrschaft des Pabsts ganz getrennt** hatte; von einer **Kezzerin**, einer, nur der Hölle und der **ewigen Verdammniß** fähigen **Kreatur**, um **apostolischen Seegen**, um **Bestättigung in ihrer Würde angesprochen** zu sein! — Er säumte aber nicht, die so ängstlich gebethene Bestättigung der Wahl für unsere **Elisabeth** zu ertheilen. Doch giebt er sich das Ansehen, als ob er eine **ächtkatholische rechtgläubige Prälatin in ihrem Amte bestättigt hätte**. Er schimpft mit voller Brust auf die **Kezzer und Strassenräuber**, welche dieses Stift **umlagern** und zu **zerstöhren** gedenken, wie leider schon an so vielen schönen Klöstern in dieser Gegend geschehen sei. Die darüber ausgefertigte Urkunde ist vom 22. Mai 1566.*)

Daß die Aebtissin **Anna II.** nach dem Beispiel anderer geistlichen Prälaten, auch **ihre Verwandten zu versorgen bemühet gewesen sei**, siehet man daraus, daß sie ihren Bruder

*) Kettners Kirchengeschichte, in der Beilage 41. S.

Wolfgang unterm 26. März 1568. mit der Anwartschaft auf die braunschweigische Lehne am Eichsfelde, und mit dem Anfall von Lindau und Mökkern beliehe. Ein Schritt, der ihr vom Schuzherrn übel ausgelegt wurde.

Als der Abt von Michaelstein, Kaspar Ulrich, sich vermählen wollte, stellte er unterm 15. Februar 1569. einen Schein von sich, daß die Aebtissin von Quedlinburg ihm gnädig bewilligt habe, die Aebtei des Klosters zu behalten, er möge sich vermählen oder nicht, und daß diese Einwilligung der Aebtissin in seine Vermählung dem Stift Quedlinburg nicht nachtheilig sein solle; daß vielmehr hiermit nochmals die mit seinen Brüdern, den Grafen von Regenstein und Blankenburg und dem Stift Quedlinburg, geschlossene Verträge wegen des Klosters Michaelstein bestättigt würden.

Wir haben vorhin die Bedingungen vernommen, unter welchen die Schule, oder vielmehr das bloße Schulgebäude dem Magistrat war überlassen worden. Nach dem Buchstab dieser Urkunde sollte man glauben, daß die Aebtissin sich ganz allein um die Berufung und Bestellung der Schullehrer bekümmert, der Magistrat aber damit gar nichts zu schaffen gehabt habe. Allein iene so steif und ungeschikt abgefaßte Urkunden werden durch die folgenden Thatsachen so erklärt, und bestimmt, daß der Rath dadurch keinesweges das Patronatrecht an der Schule verloren habe, sondern, daß

man nur die Oberherrschaft der Aebtissin über die Schule und Schullehrer, und die Befugniß derselben, die Schullehrer wegen ihrer Vergehungen, auch wider den Willen des Raths, ihrer Aemter entsezzen zu können, dadurch geltend machen wollen. Dieses beweiset das Schreiben des Rektors zu Magdeburg, Basilius Fabers, an den hiesigen Rath vom 26. März 1560; in welchem er dem Rath antwortet, daß er das ihm angetragene Amt des hiesigen Rektorats annehmen wolle. Dies beweiset auch der in der Note beigebrachte Brief des hiesigen Stiftskanzlers — der auch Stiftskanzler zu Halberstadt gewesen ist — Peter Böttchers, an den hiesigen Rath: *)

*) Meine freundliche Dienste zuvor ehrbare und Weise! besonders gute Freunde!

Es gelanget mich glaublich an, daß mein günstiger Herr und Schwager, der achtbare, und wohlgelahrte Magister Basilius Faber gen Erfurth vociret, und, mit Eurer Erlaubniß, seiner Verbeßerung halber sich dahin zu wenden gedacht sein soll. Derowegen dann ich auch, ohnerwarten bin von guten Leuten schriftlich ersucht worden, Pancratium Krugern, der itzo die Schulen zu S. Martin in der Alten Stadt Braunschweig verwalten hilft, Euch zu commendiren und ihm fördersam zu sein, daß durch Euch, mit seiner Person des Herrn Magisters Basilii stadt wiederum besezt werden mögte.

Wenn ich denselben, als der mir bekannt, und von mir seines Ingenii und Geschiklichkeit halber, von denen geachtet wird, der Eurer Jugend desfalls nüzlich sein, und der begehrte Condition wohl verwalten könnte, mit Förderung gewogen: als ist zu

Man erinnere sich, daß der Magistrat auch die **Prediger an den Pfarrkirchen hieselbst berufen und eingesezt habe**, und man wird es sehr natürlich finden, daß derselbe Rath auch die Schullehrer berufen und bestättigt habe. Des Magister Johann Kozzebue — Cozbuuius — Schreiben an den Rath vom 2. März 1622. ist bekannt, als er wegen der so genannten synkretistischen Streitigkeiten genöthiget wurde, sein Amt als **Rektor** hieselbst niederzulegen, und die Pfarre bei der **Jakobskirche** in Magdeburg anzutreten. Er übergiebt **dem Rath sein Amt, und bittet um seinen Abschied.**

Im Jahre 1570. am 1. Februar ladete der Kaiser **Maximilian** II., der sich in Prag aufhielt, die Aebtissin auf den Reichstag zu **Speier** auf den 22. Mai desselben Jahres.

Kurz vor ihrem Ende hat die Aebtissin **Anna** II. **3 Stipendien** für Studirende, zu den Wissenschaften fähige arme Bürgerskinder gestiftet; ihre lezte öffentliche Handlung, aber eine der rühmlichsten Thaten unserer Fürstin, welche ihre

Euch mein freundliches Bitten, wo sichs mit des Herrn Blasii Abreise obberuhrter maaßen verhalten thut, Ihr wollet Euch gemeldten Pancratium an dessen statt zum Rectori Eurer Schulen anzunehmen, vor andern bevohlen sein, und ihn meiner Fürbitte genoßen, empfinden lassen. Das bin ich mit sonderbaren Fleiß zu erwiedern ganz willig. Datum Halberstadt den 2. Dezember anno 70

Petrus Böttcher
Kanzler.

Schwachheiten und die Flekken in ihrer Regierung einigermaaßen vergessen macht. Im Eingang dieser Urkunde sagt sie, sie habe, **nach dem Rath des Magistrats**, hieselbst, diese Stiftung gemacht. Ein ieder Studirender erhält auf iedes Jahr, welches er sich auf der Akademie der Studien halber aufhält, 20 Rthlr. und solches 3 Jahr hinter einander. Diese 20 Rthl. sind freilich nicht von den Gütern der Aebtissin, **sondern von den Einkünften des Gotteskastens** zu verstehen. Die Personen, die dieses Stipendium genießen sollen, müßten von dem **Magistrat**, von dem **Superintendenten, und von den Vorstehern des Gotteskastens** gemeinschaftlich erwählet, und zu dieser Wohlthat fähig erklärt werden; iezt werden sie aber, wie ich weiß, nur vom Konsistorium und ohne vorhergegangene Prüfung, dazu ernannt. Die Urkunde ist vom Freitag nach Trinitatis 1572.

Nun neigten sich die Lebenskräfte unserer Fürstin. Die beiden lezten Jahre ihres Lebens verbrachte sie mehrentheils auf dem Bette, und am 4. März 1574. löseten sich die schwachen Bande, welche ihren Geist an einen gänzlich ausgezehrten Körper gebunden hatten.

Im Jahre 1504. geboren, nahm sie den Krumstab 1515. im 11. Jahre ihres Lebens, in die Hand; in einem Alter, welches noch einer wohlthätigen Leitung und Führung älterer und durch Erfahrung geübter Personen bedarf. Diese Leitung fand sie in diesem schlüpfrigen Zeitpunkt an der Pröbstin **Annen** Gräfin von **Schwarz-**

burg, einer Verwandtin von ihrem Hause. Nachdem hat sie den Fürstenstab 59 Jahr lang geführt.

Die Vorsehung sezte unsere Fürstin zu einer solchen Zeit auf den großen Schauplaz der Welt, in welchem sie ihre Talente vorzüglich hätte können glänzen lassen, wenn sie von der Natur wirklich damit wäre begabt worden. Alles war damals in Bewegung; alles war thätig; alles strebte gegen einander. Die Erschütterung war allgemein, welche Luthers Glaubensbekänntniß durch ganz Europa verbreitete. Es schien auch anfänglich, als ob Anna II. den Geist hätte, die allgemeine Gährung in Deutschland benuzzen zu können. Die damalige Aufklärung hatte auch auf unsere Anna II. gewirkt. Sie nahm die Reformazion frühzeitig an. Es zeigte sich aber bald, daß dies nicht ihr eigenes Verdienst sei. Ihr Vater, und der stollbergische Superintendent, Plätner, wirkte auf unsere Aebtissin, und die Kirchenverbesserung im Stift Quedlinburg ist nur ein Werk ihres Vaters und des gedachten Plätners.

Uebrigens legten alle ihre Handlungen ganz deutlich zu Tage, daß sie — ein Frauenzimmer — ein Frauenzimmer von ganz gewöhnlichen Schlage sei; daß sie ganz klösterlich und nicht für die große Welt erzogen sei; daß ihre Verwandten, und andere Personen, die um ihr waren, sie nach Gefallen leiten und führen konnten.

Die, ganz ins Kleinliche gehende, Kosten verursachende Zanksucht gegen den Schuzherrn und den Rath; der so unüberlegt angefangene

Krieg wider den Schuzherrn durch die Gefangennehmung der 36 Bürger der Altstadt; der sehr weit getriebene Nepotismus; die ihr vorgeworfene Entwendung der Stiftskleinodien und Urkunden; der, an die Westendorfer gegebene Befehl, dem eingegangenen Vergleiche zuwider, fremdes Bier aufzukaufen; die so unweise unternommene Wahl einer Koadiutorin, und ihr ganzes Benehmen bei dieser Sache, sind eben so viele Denkmäler und Beweise von der Schwäche ihrer Seele. Und diese Schwäche des Geistes äußerte sie auch bei der Wahl ihrer Rathgeber. —

Den härtesten Vorwurf hat sie sich aber dadurch zugezogen, daß sie für die Anstalten zum Unterricht der Jugend, zur Versorgung der Schullehrer, und zur Verpflegung der Waisen und Armen viel zu wenig geleistet hat, als sie nach der Lage, in welcher sie war, hätte leisten können; daß sie die besten Klostergüter zur Aebtei gezogen oder an ihre Verwandten verschwendet hat, ohne an eine wesentliche Verbesserung des Stifts zu denken, oder auf die Erleichterung ihrer Unterthanen besondere Rüksicht zu nehmen.

Sieben und zwanzigste Aebtissin, Elisabeth II. Gräfin zu Regenstein und Blankenburg.

Der Todesfall der vorigen Aebtissin Annen II. war nichts weniger als unerwartet. Der Schuzherr, das Kapitel, die Koadiutorin, und die

ganze Bürgerschaft, sahen schon lange diesen Fall voraus; alle waren darauf vorbereitet. Der Kurfürst schrieb unterm 10. Februar 1574 von **Dresden** an den hiesigen Stiftshauptmann, und ließ an den hiesigen Rath *) Befehle ergehen, welche sich auf diese Begebenheit bezogen.

Am 4. März 1574 starb **Anna** II. Gräfin von Stollberg und Wernigerode. — Am 5. März, als am folgenden Tage, führte die Pröbstin **Sybille**, Gräfin von Hohenstein und die Dechantin **Barbara**, Schenkin von Limburg, die bisherige Koadiutorin **Elisabeth** II. vor dem Altar auf das hohe Chor und sezten die gedachte Aebtissin in den Besiz der quedlinburgeschen Aebtei. Die neue Aebtissin **Elisabeth** II. nahm diese Erklärung mit Dank an, und gelobte nochmals, die bereits geschworne Eide treulich zu erfüllen; worauf das Te Deum laudamus angestimmt wurde.

Am 7. März berichtete der Rath diesen Todesfall nach **Dresden**, aber auch sogleich das, was von Seiten der neuen Aebtissin **Elisabeth** II.

*) Wir haben unserm Amtmann zu **Quedlinburg** Hans von Wolfen Befehlig gethan, was er sich uf den Fall, da die ehrwürdige und wohlgeborne, unsere liebe Freundin, Frau **Anna**, Aebtissin zu Quedlinburg mit Tode abginge, verhalten solle. Da er nun bei euch derentwegen etwas suchen würde, begehren wir hiermit, empfehlende, Ihr wollet Ihme mit Leuten und sonst Hülfe und Beistand leisten, und euch also erzeugen, daß sich gedachter unser Amtmann, als hättet ihr ihme diesfalls etwas verweigert, mit Fug zu beschweren nicht Ursach haben möge.

an dem Magistrat gelangt war. Es hatte nämlich die Aebtissin **Elisabeth** II. Gräfin zu Regenstein und Blankenburg, und ihre Brüder, die Grafen **Ernst** und **Botho** folgende Personen: Valentin von **Bornstedt**, Peter **Böttichev**, **Stiftskanzler**, Hieronimus **Pathe**, und Just **Vierfuß**, als ihre bevollmächtigte Räthe, an die Burgermeister und Rath zu Quedlinburg abgefertigt, welche am 6. März dem Rath vorstellten: die Aebtissin **Elisabeth** sei bekanntermaaßen gesezlich erwählt, vom Kaiser bestättigt, und habe die statutenmäßigen Eide bereits abgeschworen. Da nun die Aebtissin **Anna** II. des Donnerstages zuvor mit Tode abgegangen sei: so verlange die **Elisabeth**, daß man sich mit den abgesandten Räthen wegen eines Tages vereinigen mögte, an welchem der Erbhuldigungseid, nach dem Vergleich von 1477, geschworen werden solle. Die Grafen von Regenstein bathen, ihrem Stamme und Namen zu Ehren, diese Erbhuldigung sogleich zu veranstalten, und versprachen, diese ihnen zu erweisende Gefälligkeit bei aller Gelegenheit mit Dank zu erkennen.

Der Magistrat stellte aber vor, daß der Leichnam der vorigen Aebtissin noch nicht einmal zur Erde bestättigt sei, und daß er dieses ohne Vorwissen des Schuzherrns nicht veranstalten könne; man mögte sich dabei nicht übereilen, da dem Schuzherrn als **Landesfürsten** hierbei ganz besondere Befugnisse zustünden; der Rath wolle aber ohne Anstand davon berichten und sich von Dresden Verhaltungsbefehle erbitten.

Der Kurfürst August billigte das Benehmen des Raths in gnädigen Ausdrükken. Die Aebtissin und ihre Rathgeber erkannten ihre Uebereilung bald, und es fehlte nicht viel, daß die, ohne des Erbvoigts Vorwissen vorgenommene und auf die Elisabeth II. gefallene Wahl, als ungültig, ganz wäre über den Haufen geworfen worden. Endlich erfolgte im Monat August desselben Jahres eine Aussöhnung zwischen der Aebtissin und dem Stiftskapitel an einem, und dem Kurfürst August am andern Theile, dessen Hauptartikel folgende sind:

1) Es habe zwar der Erbvoigt auf eine ganz neue, mit seinem Vorwissen vorzunehmende Wahl des Kapitels zur äbteilichen Würde gedrungen; allein auf demüthige Bitte der Gräfin Elisabeth von Regenstein und ihrer Verwandten, habe der Kurfürst, als Erbvoigt, aus gutem Willen nachgelassen, daß es bei der geschehenen Wahl verbleiben möge. Dagegen

2) machte die Aebtissin und das Kapitel sich verbindlich, daß in Zukunft keine Aebtissin oder Koadiutorin ohne Vorwissen und Genehmigung des Erbvoigts gewählt werden solle; daß bei einer Aebtissin blos die kaiserliche und keine päbstliche Bestättigung ferner gesucht werden solle; daß überhaupt keine Aebtissin erwählt, und keine Kapitelspersonen ins Stift genommen werden sollen, welche dem Erbvoigt zuwider sind; daß die

kaiserliche Bestättigung durch den Schuzherrn, mit Zuziehung der Aebtissin und des Kapitels, gesucht werden solle; daß der Schuzherr eine, auf solche Art erwählte Aebtissin, bis zur erfolgten Bestättigung in den Besiz der Aebtei schüzzen wolle; daß endlich die Huldigung einer neuen Aebtissin durch die Schuzherrn und mit der Aebtissin gemeinschaftlich eingenommen werden solle.

3) Die Aebtissin soll keine andere, als die augsburgische Lehre im Stift dulden, und die Kirchenordnung soll mit dem Kurfürsten und der Aebtissin gemeinschaftlich aufgerichtet werden. Das geistliche Regiment, die Anstellung der Kirchdiener, des Ministeriums und was dazu gehört, soll der Aebtissin ganz allein verbleiben, iedoch soll sie sich allenthalben der Kirchenordnung, des Schuzherrns gemäß bezeugen.

4) Alle Steuern sollen vom Kurfürst und der Aebtissin gemeinschaftlich den Unterthanen aufgelegt werden; der Kurfürst soll zwei Drittel, und die Aebtissin ein Drittel davon bekommen.

5) Die Lehne der Fürsten und Grafen und andere hohe Lehngefälle, soll die Aebtissin nicht ohne Vorwissen der Schuzfürstens anderweit verleihen; mit geringern Lehnen kann sie nach Belieben handeln. Am wenigsten aber sollen die, den Grafen von Stollberg von der vorigen Aebtissin Annen II. gegebene Lehnsanwartschaften erneuert werden; die Stifts-

lehnssachen sollen gleich nach der Erbhuldigung, mit Zuziehung eines kurfürstlichen Abgeordneten, in Ordnung gebracht, neue und doppelte Abschriften davon aufgenommen, und dem Kurfürsten ohne Hinterhalt, von allen in beglaubter Abschrift mitgetheilt werden.

Die Aebtissin und das Kapitel versprechen, dem Landgrafen von Hessen die Anwartschaft auf die hiesige Schuzgerechtigkeit nach Anleitung der Erbverträge, zu Mannlehnrecht zu ertheilen, und die Voigtei durch einige ansehnliche Angefälle zu verbessern.

6) Der Schuzherr soll der iährlichen Abnahme der äbteilichen Rechnung eine Person zuordnen, damit das Abnehmen des Stifts dadurch vermieden, und dessen Aufnahme befördert werde.

7) Alle äbteiliche und schuzherrliche Verträge, besonders die von 1535. und 1539. werden beståttigt; der Schuzherr behält die Gerichtsbarkeit in der Stadt und auf dem Felde, und die Aebtissin die Erbgerichte in beiden Städten, im Westendorfe, Neuenwege und Ditfurth; nach alten Verträgen.

8) Die Aebtissin bleibt in der Freiheit, wie es auch in andern Stiften üblich ist, die Stiftsfräulein anzunehmen, iedoch, daß keine dem Schuzherrn zuwider, und daß ihrer nicht mehr angesezt werden, als daß von dem Stiftseinkommen eine Jede ihren standesmäßigen Unterhalt habe.

Dieser Vergleich ist am 17. August 1574. durch die kurfürstliche Räthe, Ehrich Volkmar von **Berlepsch**, Oberhauptmann in Thüringen, Heinrich von **Bila**, Doktor Hans **von Wolf auf Radegast**, Hauptman zu Quedlinburg, und Veit **Weinsheim**, Doktor bewirkt, von diesen, so wie von der Aebtissin, und den Grafen **Stollberg** und von **Regenstein**, als **rechtlichen Beiständen** der Aebtissin **und des Kapitels**, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Nach Vollziehung dieses Vergleichs, und zwar am 19. August 1574. ward die gemeinschaftliche Huldigung mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten vollzogen, nachdem Tages zuvor, als am 18. August, der Kurfürst mit der Voigtei, wie gewöhnlich, war beliehen worden.

Die Grafen von **Regenstein** und **Blankenburg**, **Ernst** und **Botho**, hatten die Absicht, ein **Floßwerk** auf der **Bode**, die durch **Quedlinburg** fließet, anzulegen, und das Holz aus dem **Oberharz** hieher, und dann weiter in das Bisthum **Halberstadt**, und von da weiter ins Fürstenthum **Anhalt** und Erzbisthum **Magdeburg** zu flößen. Sie getrauten sich aber nicht, dieses Werk ohne kaiserliche Bestättigung und Privilegien durchzusezzen. Und um diese zu erlangen, wandten sie sich an den hiesigen Magistrat, daß derselbe den wichtigen Nuzzen, den dieses **Holzflöß** unserer und unserer benachbarten Gegend verschaffen könnte, dem Kaiser, selbst nachdrüklich vorstellen mögte. Der Rath ließ

eine weitläuftige Vorstellung an den Kaiser dieserhalb abgehen. Er führte an, daß der Himmel diese Gegend, so wie das anstossende Stift **Halberstadt**, **Magdeburg**, **Gernrode**, das Fürstenthum **Anhalt** und die Grafschaft **Mansfeld** und **Regenstein**, mit reichen fruchtbaren Kornfeldern, Wein und Wiesewachs, auch mit reichen Berg- und Salzwerken gesegnet habe; es sei auch diese Gegend mit vielen reichen Städten, Flekken und Dörfern besezt, und sehr stark bevölkert; aber eben diese Bevölkerung des Landes, die vielen **Bergwerke** und die **Salzwerke** erforderten einen so starken Aufwand an **Brenn-** und **Bauholz**: die Vorderberge des Harzes wären schon so mitgenommen, daß man ihnen zuförderst einige Jahre Ruhe lassen müsse, ehe es zum vollständigen Wuchs gelangen könne; der Mangel des Holzes sei an manchen Enden so groß, daß sie sich des **Strohes zur Feurung** bedienen müssen; aber hierdurch würde der **Korn-** und **Weinbau** wiederum so verdorben, daß wegen Mangels an Düngung, entweder gar kein Nuzzen davon zu erwarten, oder wol gar **Aekker und Weingärten zur gemeinen Weide** haben müssen unbestellt liegen bleiben; die Grafen von Regenstein hingegen hätten starke Gehölze auf dem **Hinterharz**, welche nicht gehauen werden könnten, weil man wegen der entsezlichen Gebirge und morastigen Stellen mit dem Fuhrwerke dorthin nicht kommen können; das, auf dem Oberharz stehende, **Bau-** und **Brennholz** wollten die Grafen **durch Flöße auf dem Was-**

ser, die **Bode genannt**, **welche in dortiger Gegend entspringet**, in unsere und die benachbarten Provinzen schikken; hierdurch könne dem drükkenden Holzmangel ziemlich abgeholfen, die Sache selbst aber mit einiger Vorsicht und Aufmerksamkeit, ohne irgend Jemandes Schaden, ins Werk gesezt werden. Der Rath bittet, daß Sr. kaiserliche Maiestät dieses zum Nuzzen und Aufnehmen des Landes gereichende Unternehmen der Grafen allergnädigst unterstüzzen möge.

Ob irgend iemals dieses **Holzflößen** zu Stande gekommen sei? davon habe ich keine zuverläßige Nachricht bekommen können. Seit einigen Jahren hat man aber aus diesen ehemaligen **regensteinischen**, iezt **blankenburgischen** Forsten, viel Holz aus dem Harz bis nach **Thale in Flössen geschaft**, und weil die Bode im Lande, ie weiter sie fließt, desto stärker und wasserreicher wird: so wäre die Möglichkeit iener Unternehmung wohl nicht füglich in Zweifel zu ziehen.

Im Jahre 1575. hat der Kaiser die Aebtissin auf den Reichstag zu **Regensburg** den 15. Februar gefordert, und nachdem dieser Reichstag auf den 1. Aprill 1576. verlegt worden, ist ein anderes Ausschreiben an die Aebtissin **Elisabeth** II. von **Wien** unterm 29. Dezember 1575. ergangen. Das Schreiben ist gedrukt, und mit einem gedrukten Handzeichen versehen.

Elisabeth II. beliehe am **Donnerstag nach Pauls Bekehrung** 1575. den Rath hieselbst mit dem **Stiftserbmarschallamt**, mit welchem er schon 1517. von der vorigen Aebtissin **Annen** II.

war beliehen worden, nachdem der Herr von Schleiniz im Jahr 1511. sein darauf erlangtes Lehnrecht dem Magistrat wieder verkauft hatte. Der Herzog **Wolfgang** von **Braunschweig Lüneburg** wurde auch am 24. März desselben Jahres mit den **eichsfeldischen Gütern** beliehen.

Der Graf **Kaspar Ulrich** von Regenstein, **Abt des Klosters Michaelstein**, war mit Tode abgegangen, und dadurch die dortige Abtei erledigt worden. Dessen Erben weigerten sich, aus dem Kloster zu ziehen. Die Aebtissin **Elisabeth** II. sahe sich also genöthiget, von dem Kloster Michaelstein Besiz nehmen zu lassen. Inzwischen präsentirten die regierenden Grafen **Ernst** und **Botho**, ihrer Schwester der Aebtissin, den Graf **Ulrich** von Regenstein zum Abt unterm 10. Januar 1576, welchen auch die Aebtissin annahm und bestättigte.

Am 4. Junius 1576. ist zum erstenmal Herzog **Wolfgang** von Braunschweig, grubenhagenscher Lienie, mit dem Kurfürst **August** zu Sachsen mit dem **Herzberge** wirklich zur **gesammten Hand** beliehen, und so von Fällen zu Fällen bis 1611. damit fortgefahren worden.

Der Kurfürst **August** trug am 14. Oktober 1576. dem hiesigen Stiftshauptmann auf, der Aebtissin vorzustellen, daß die Landstände in Sachsen eine **Trank-** oder **Landsteuer** bewilligt, und die Stifter **Meißen**, **Merseburg** und **Naumburg** solche auch zugestanden hätten. Es sei also billig, daß das Stift **Quedlinburg** ein Gleiches thue. Er schlage der Aebtissin vor, daß

das Schok zu 1 Ggr. und 1 Eimer zu 4 Ggr. gesezt würde. Diese Steuer solle auf 6 Jahr gesezt und von dem Kurfürst und der Aebtissin gemeinschaftlich der Bürgerschaft eröfnet und alles nach dem Vergleich von 1574. angeordnet werden. *) Diesen Vorschlag hätte die Aebtissin zwar gern angenommen; allein auf der einen Seite stand der Aebtissin der Unmuth der Bürger im Wege, die durch die ungeheuern Kriegessteuern zu dem Türkenkriege, durch die drükkenden Auflagen zum Reichskammergericht, durch die Prozeßkosten und anderer Auflagen der Aebtissin ganz ausgemergelt waren; theils wollte sie dem Kurfürsten das Recht nicht einräumen, die Steuern mit auflegen zu können; dies wollte sie für sich behalten. Der Kurfürst stand aber nicht davon ab. Darüber zerschlug sich die Sache.

Durch ein kaiserliches Schreiben an unsere Elisabeth II. von Wien vom 6. Februar 1576. wurde der, auf den 1. Aprill d. J. angesezte Reichstag zu Regensburg bis zum ersten Mai verlegt. Der Kaiser Maximilian II. bestättigte unterm 20. Aprill 1576 zu Augsburg die Lehne und Regalien unserer Aebtissin. Dieser Kaiser aber starb bald darauf, und der folgende Kaiser Rudolph II. bestättigte die Regalien schon am 10 Mai 1578. zu Wien.

Die Grafen Ernst und Botho verglichen sich am 20. Januar 1579. mit Einwilligung der Aebtissin unter einander dahin, daß der Graf Ernst der Jüngere zum Abt von Michaelstein

*) Cont. noua act. Quedl. pag. 60.

bestättigt; Graf **Botho** aus dem Hause **Winningen** iährlich 700 Rthl. erheben, und diesem das ius præsentandi unbenommen sein solle. Und am 30. Januar desselben Jahres ward zwischen dem Grafen **Ernst** und **Botho** von **Regenstein** und **Blankenburg**, und der Aebtissin **Elisabeth** II, nach geschehener Bestättigung des Grafen **Ernsts** des Jüngern, ein anderer Hauptvergleich dahin geschlossen, daß auf dem Kloster **Michaelstein** eine Schule unterhalten, und der Gottesdienst nach dem lutherischen Glaubensbekänntniß eingerichtet werden, von den Gütern des Klosters aber durchaus nichts veräußert werden sölle; daß die Bestättigung des Abts weder dem römischen Reiche, noch dem Stift Quedlinburg, noch dem Kurfürst von Sachsen nachtheilig sein; daß die Verträge mit dem Stift beobachtet, und ein getreuer Verwalter der Klostergüter gemeinschaftlich angestellt, und der iunge Graf **Ernst** zu allen Guten erzogen werden solle.

Am folgenden, als am 31. Jenner ertheilte die Aebtissin dem iungen Grafen **Ernst** veniam ætatis, und sezte ihm in Spiritualibus & temporalibus einen Vicarium in der Person des Michael **Biklings**, bis der Graf im Stande sein würde, sein Amt bei dem Kloster **Michaelstein** selbst zu verwalten.

Eben dieses war schon vormals bei dem Grafen Ulrich geschehen. Dessen Vicarius hieß Nikolaus **Pape**. Ihm folgte ein anderer, Nämens **Nikol Bekker**, welcher 1576. dom. Voc. Iucund. war vereidet worden.

Uebrigens hatte der junge Graf Ernst, nach geschehener Bestättigung, mit dem Beistand seiner Brüder den gewöhnlichen Revers von sich gestellt.

Die beiden Jahre 1582. und 1583. sind in unsern Jahrbüchern merkwürdig, durch das berühmte **Gespräch der vornehmsten protestantischen Gottesgelehrten**, das auf dem hiesigen Rathhause, wegen der so genannten formula concordiæ mit so vielen Prunk und Aufwand von Kosten ist gehalten worden. Die Protestanten fingen allerhand unnüzze Streitigkeiten unter einander an; ieder wollte nach seinen Begriffen, die Begriffe der ganzen christlichen Welt bilden. Jeder glaubte Recht zu haben, und wer nicht seiner Meinung war, der ward sogleich der ewigen Seeligkeit unfähig erklärt. — Die braunschweigischen Gottesgelehrten behaupteten:

1) Da iezt die Meinung über einige Glaubenslehren unter den **Lutheranern**, und überhaupt unter den **Protestanten** so getheilt wären: so sei es gut und nothwendig, **eine allgemeine Kirchenversammlung der Protestanten zu versammlen**, um sich darüber zu vergleichen. Die sächsischen und übrigen Gottesgelehrten hielten diese nicht für nöthig.

2) Sie forderten eine bessere Erklärung des **freien Willens**, als die in der Formula concordiæ stand. Die übrigen klebten an den Worten der Konkordienformel, und glaubten die Seeligkeit zu verliehren, wenn sie nur um ein **Haar** davon abgehen sollten.

3) Die Braunschweiger drangen auf eine Mäßigung und Linderung der harten Ausdrükke Luthers.

4) Die sächsischen und pfälzischen Theologen wurden einer gar zu plumpen Erklärung von der Allgegenwart des Fleisches Christi beschuldiget.

5) Es sei verschiedenes in dieser Schrift verändert worden, nachdem sie schon unterzeichnet gewesen, und

6) die Braunschweiger und Anhaltiner hielten dafür, man mögte die Ubiquität nicht öffentlich behaupten.

Der Kurfürst von Sachsen und andere protestantische Fürsten bemüheten sich, diese, der guten Sache, so schädlichen Zänkereien und Wortklaubereien dadurch zu heben, wenn die, an der Spizze ieder Partei stehenden Geistlichen sich unter einander über die zweifelhaften Punkte unterredeten, sich einander freundschaftlich ihre Gründe mündlich mittheilten, und sich so in ihren Meinungen einander zu nähern suchten.

Zu dem Ende erschienen in Quedlinburg folgende Abgeordnete:

1) Von Seiten des Kurfürstens Ludwig von der Pfalz:

Georg Harter, Rath und Kanzler zu Amberg, Thimotheus Kirchner, Doktor der Gottesgelahrheit, Wilhelm Zimmermann, Doktor.

2) Von Seiten des Kurfürstens zu Sachsen: Joachim von Beust auf Plaaten, Doktor der

Rechte und Rath, Nikol **Selnekker**, Doktor und Superintendent zu Leipzig, Polykarp **Leyser**, Doktor und Superintendent zu Wittenberg.

3) Von Seiten des Kurfürstens zu **Brandenburg**:

Johann **Keppen**, Doktor und Kammerrath, Christoph **Korner** — Cornerus — Doktor und Superintendent zu Frankfurth an der Oder, Martin **Chemniz**, Doktor und Rektor zu Königsberg.

4) Von Seiten des Herzogs zu **Braunschweig Julius des Aeltern**:

Kaspar, Abt zu **Marienthal**, **Heinrich**, Abt zu Ringelheim, Tilemann **Heshus**, Doktor und Professor der Theologie zu Helmstedt,

5) Von Seiten des Bischofs zu **Halberstadt** Herzog Julius des Jüngern:

Heinrich von der **Lühe**, Stiftshauptmann, Franz **Mulzeltin**, Kanzler in Halberstadt, Kurt von **Schwichelt**, halberstädtischer Hofmeister, **Otto** von **Hoim**, Johann von **Uslar**, Doktor der Rechte, Wolf **Eberhard**, Kammersekretär.

Vor Weihnachten 1582. kamen alle diese Männer allhier zusammen, versammleten sich fast täglich auf dem Rathause, disputirten über alle die, vorhin berührten Punkte bis zum lezten Januar 1583; also eine Zeit von 6 Wochen, und gingen am Ende auseinander, ohne zu einem völligen Zwek gekommen zu sein. Alles was sie ausgerichtet hatten, war dieses, daß sie einige Ausdrükke in der **Apologie** der formulæ concordiæ ermäßigten, und sich, nach dem Rath und Vor-

schrift der weltlichen Räthe, unter einander verbanden, sich, wegen ihrer entgegenstehenden Meinungen, weder bei ihren Obern noch bei ihren Gemeinen, oder bei der Jugend anzufeinden, sondern mit Nachsicht und Liebe gegen einander zu betragen. *)

Ein bestättigter Beweis, daß Ueberzeugung in wissenschaftlichen, besonders theologischen Sachen, durchaus nicht durch Unterredungen von dieser Art bewirkt werden kann. Selten bringt ein solcher Streiter den ruhigen Prüfungsgeist und den Willen, sich überzeugen zu lassen, mit zur Stelle; mehrentheils erscheinen die Kämpfer mit einer Begierde, über einander zu siegen; sie rechnen sichs zur Schande, von Andern belehrt, gewonnen, überzeugt zu sein. Und dann ist alle Absicht solcher Zusammenkünfte vergeblich. —

Am 24. Januar 1583. hat der Magistrat eine Forstordnung für den Ramberg gemacht. **)

*) Kettner giebt in der Kirchengeschichte S. 251. u. f. und in den Beilagen derselben S. 42. ausführliche Nachricht von dieser theologischen Unterredung.

**) 1) Einem jeden Bürger beider Städte, der eine eigene Feuerstädte hat, sollen 6 Malter Holz aus dem Ramberge, um die Gebühr gefolget werden. Wer solches nicht durch Fuhren holen lassen kann, dem soll frei stehen, mit 18 Handschlitten oder Handkarren 6 Malter abholen zu lassen.

2) Diese 6 Malter sollen nach den Feuerstädten und nicht nach der Zahl der Hausgenossen ausgetheilt werden.

3) Wenn der Hauswirth und seine Hausgenossen, so Bauer und Bürger sind, sämmtlich, und

Elisabeth II. scheint von schwächlichen Körper und sehr hypochondrisch gewesen zu sein. Sie starb im 42. Jahre ihres Alters am 20. Julius 1584. In einem, an den Kaiser gerichteten Schreiben vom 29. Junius 1583. klagt sie über körperliche Schwäche. Sie bezeugt mit Thränen im Auge, daß kein Kloster, keine fromme Stiftung

nicht ein Jeder insonderheit ein Zeichen fordern, soll ihnen das Zeichen umsonst gegeben werden.

4) Den Leuten, so umsonst ihre Zeichen bekommen, soll ein eigener Ort im Ramberge durch die deputirten Rathsherren und Förster angewiesen werden; sie sollen den Plaz, der ihnen angewiesen ist, rein abhauen, und kein Holz darin liegen lassen.

5) Wer sich an einem andern Orte mit Umhauung des Holzes betreffen läßt, als an dem, wo er angewiesen worden, der soll zum Erstenmal mit 8 tägigen Gefängniß gezüchtiget werden; zum Zweitenmal soll er seines Bürgermals verlustig sein und aus der Stadt gewiesen werden.

6) Den Westendorfern und Münzenbergern soll gar kein Holz aus dem Ramberge verabfolget werden.

7) Auch denen nicht, welche nicht Bauern oder Bürger sind.

8) Wer ohne Kerbholz, und ohne Zeichen gelöset zu haben, mit Schlitten oder Karren in den Ramberg fährt, soll mit Gefängniß, Verlust des Bürgermals und Verweisung aus der Stadt gezüchtiget werden.

9) Wie es mit dem Lesen des trokkenen Holzes gehalten werden solle, wird E. E. Rath künftig bestimmen.

10) Die Holzförster sollen alle Pfänder bei Gefängnißstrafe aufs Rathhaus liefern, damit die Verbrecher sie daselbst lösen und bestraft werden können.

in den iezzigen elenden Zeiten gegen die Raubereien der Weltlichen und Mächtigen ferner sicher sei. Sie zeigt also an, daß sie zur Unterstüzzung in ihren Regierungsgeschäften, und um nicht das Stift nach ihrem Tode preis zu geben, die bisherige Kanonissin Annen III. Gräfin zu Stollberg zur Koadiutorin, mit Einwilligung des Kapitels, sich erwählet habe. Sie bittet inständigst um Bestättigung dieser Wahl.

Bei dieser Wahl war, außer den Kapitelspersonen, zugegen: Arnold von Stammer, Günter von Werther, Peter Böttger, Kanzler zu Halberstadt, Konrad Alversen und Joachim Schwalber. Wahrscheinlich sind auch die Aeltern und Verwandten der neuerwählten Aebtissin, die Grafen von Stollberg damals mit allhier zugegen gewesen. Am selbigen Tage unterzeichnete auch die Aebtissin ihre Kapitulazion.

In eben diesem Jahre, nämlich am 28. Jenner 1583. ist Markgraf Johann Georg von Brandenburg mit Lindau und Mökkern, wie gewöhnlich, beliehen worden.

Nach Abgang der grubenhagenschen Linie, stiftete der Markgraf Johann Georg zu Brandenburg am 8. Mai 1584. zwischen dem Kurfürst August zu Sachsen und dem Herzog Julius zu Braunschweig einen Vertrag wegen der Belehnung und Nachfolge im Hause Herzberg.

Elisabeth II. starb am 20. Julius dieses 1584. Jahres, wie ich schon kurz vorher bemerkt habe, und ihr erblichener Körper wurde in der Schloß-

kirche allhier beigesezt. Ihr Grabmal ist noch vorhanden.

Von ihrer zehniährigen Regierung läßt sich weder etwas besonders Nachtheiliges, noch etwas Vorzügliches sagen. Sie war 1542. in **Quedlinburg** geboren; denn ihr Vater war **Ulrich** VI. Graf von **Regenstein** und **Blankenburg**, und **Stiftshauptmann** zu **Quedlinburg**. Ihre Mutter war **Magdalene**, Gräfin zu **Stollberg**, die Schwester der vorigen Aebtissin Annen II; eben die unglükliche Gräfin, welche beim Brande des Schlosses zu Blankenburg im Februar 1546. so iämmerlich ihr Leben verlor. Ihre Brüder **Ernst** und **Kaspar Ulrich**, und nachhin ihre Bruderskinder, **Ulrich** und **Ernst**, sind Aebte vom Kloster **Michaelstein** gewesen.

Ihr unterm 29. Junius 1583. an den Kaiser erlassenes Schreiben wegen der Nachfolgerin ist ein zu deutlicher Beweis von der Schwäche ihres Körpers und ihres Geistes.

Von dem Finanzzustande, sowol der fürstlichen Aebtei, als des Magistrats, wird man sich leicht einen Begrif machen können, wenn ich aus der Regierungsgeschichte unserer **Elisabeth** II. annoch die wichtige Thatsache beibringe, daß sie dem Magistrat mit einer Schuld von 21000 verwandt war, und dagegen **das münzenberger Klostervorwerk** antichretisch zum **Unterpfande** einsezte. Der Rath hat nachhin dieses Vorwerk nebst den sämmtlichen Rathsgütern dem Herrn Friedrich von **Schulenburg** für eine Schuld von 21000 Rthlr. unterpfändlich verschrieben.

Acht und zwanzigste Aebtissin, Anna III. Gräfin zu Stollberg.

Das Absterben der Aebtissin **Elisabeth** II. wurde ohne Verzug an den Kaiser **Rudolph** II. berichtet, und dieser bestättigte unterm 24. September 1584. unsere Aebtissin in gewöhnlicher Form. Wahrscheinlich ist diese Fürstin mit Vorwissen und Einwilligung des Schuzherrns erwählt worden. Denn ich finde nirgends einen, von Seiten des Kurfürstens, erfolgten Widerspruch; die Huldigung wurde vielmehr am 29. Januar 1585. wie üblich, vollzogen.

Um Johannis dieses Jahres sandte der Kurfürst **August** von Sachsen ganz unerwartet den Obristen Ernst von **Mandelsloo** mit einigen hundert Mann Reutern nach **Quedlinburg**, um die hier, bei der Aebtissin sich aufhaltende **Grafen von Stollberg** und Vettern der Aebtissin, **Albrecht Georg** und **Wolfgang Ernst**, gefangen zu nehmen. Er erschien ganz unerwartet des Morgens um drei Uhr mit seinen unterhabenden Reutern, sprengte im Westendorfe zum Wasserthore herein, ließ das Schloß, die äbteiliche Residenz, berennen, der Oberste ritt aber selbst mit einigen Reutern auf die Residenz, und nahm die beiden Grafen mit sich nach Dresden. Hier mußten sie eine geraume Zeit im Gefängniß bleiben, bis sie, auf Fürbitte der Gemalin des Kurfürstens, wiederum auf freien Fuß gesezt worden.

Kettner *) sezt diese Begebenheit auf den 27. Februar 1585. Allein ich bin einer alten geschriebenen Chronik gefolgt, die ich in solchen Angaben sehr richtig gefunden habe. Kettner fügt aber eine Ursach dieses erlittenen Arrests an, nämlich die, daß der Kurfürst wegen einer ausgeklagten Forderung des Adam von Ebra die Hülfe in die Grafschaft Hohenstein verfügt, die Grafen von Stollberg aber die kurfürstlichen Befehle abreißen, und das Schloß Hohenstein mit Soldaten und Feldstükken besezzen lassen.

Zwischen dem Rath und der Aebtissin Annen III. entstanden bald Händel, welche Aufsehen erregten, und durch das Ansehen des Schuzherrns verglichen und beigelgt werden mußten. Der Erfolg dieser Vergleichsunterhandlungen ward unterm 11. Dezember 1589. in eine Urkunde **) verfaßt, welche in den öffentlichen

*) In der Kirchengeschichte 156. S.

**) Hier ist ein treuer, vollständiger Auszug davon. Im Eingange derselben heißt es, daß zwischen der Aebtissin Annen III. und dem Rath beider Städte, dann auch zwischen dem Rath und Ausschluß der Gemeinen Streit entstanden sei; daß der Rath sich mit einer unterthänigsten Bittschrift an den Kurfürst August gewandt, und dieser die Aebtissin ersuchen lassen, den Beschwerden des Raths, nach der Billigkeit, abzuhelfen. Es hätten demnach Ihre fürstliche Gnaden den Rath, Räthe und Ausschluß der Gemeine, etlichemal beschieden, sie auch nothwendig schriftlich und mündlich abgehört, und sich endlich in einem Dekreto oder Abschied, also, wie folget, versolvirt:

Akten immer das Dekret der Aebtissin genannt wird.

1) Die Aebtissin war zur Zeit dieses Vergleichs noch nicht gehuldiget worden. Der Rath mußte also versprechen, dieser Aebtissin Annen III, so wie der vorigen Aebtissin Elisabeth II, auf den Tagen, wessen sich die Aebtissin mit dem Schuzherrn vereinigen würden, zu huldigen und ihr Gehorsam zu leisten. Die Aebtissin versprach dagegen, daß sie

2) den Vergleich von 1539. pünktlich erfüllen wolle.

3) Damit desto leichter Friede und Einigkeit zwischen der Aebtissin und dem Rath erhalten werden möge, gelobte die Aebtissin, daß sie den Rath auf sein Ansuchen, dem Herkommen gemäß, nach vorhergegangener Wahl, jedesmal bestättigen wolle, es sei denn, daß die Aebtissin bei der Wahl wichtige Bedenklichkeiten hätte, in welchem Falle die Aebtissin weitere Verordnung zu thun sich vorbehält.

4) Wer einmal zum Rathsgliede erwählt worden, soll so lange in seinem Amt bleiben, bis es sich durch grobe Laster des Rathsstuhls unwürdig macht.

5) Wenn der Rath Bedenken findet, ein Mitglied an den Geheimnissen des Raths Theil nehmen zu lassen: so soll der Rath diese Person nahmhaft machen, und die Gründe seiner Behauptung anzeigen. Findet die Aebtissin solche erheblich: so soll bei der künftigen Annahme des Raths eine solche unwürdige Person übergangen werden.

6) Wenn die Rathswahl gesezmäßig geschehen und die Bestättigung erfolgt ist: so soll der Rath, dem Herkommen gemäß, der Aebtissin und dem Stiftshauptmann den Handschlag leisten und Gehorsam angeloben, alsdenn aber

7) soll durch die Räthe der Aebtissin und dem Stiftshauptmann der Bürgerschaft befohlen wer-

Schon vorher, ehe dieser Streit ausbrach, hatten die Aebtissin und ihre Räthe einen auffal-

den, dem Rath als ihrer von Gott und der Aebtissin vorgesezten Obrigkeit, bürgerlichen Gehorsam zu leisten, damit sie Ihrer fürstlichen Gnaden und des Raths Strafe vermeiden, als welche auf iedem Fall, nach Anweisung der Verträge mit Herzog Heinrich von 1535. und 1539, streng eingefordert werden sollte.

8) Damit aber der Aebtissin Unterthanen, der Rath, Räthe und Gemeine — heißt es weiter — in schuldigen Gehorsam erhalten werden, sollen und mögen Ihre fürstlichen Gnaden, so oft es Noth ist, Ihre Fürstliche Hoheit gebrauchen, und vor sich selbst, oder vermitteltst Ihrer fürstlichen Gnaden Räthe*) oder Gerichts, ordentlich ius und iustitiam schaffen, und durch gewöhnliche Mittel, und nach Anweisung hochermeldten Herzog Heinrichs Vertrags, exequiren lassen; dasselbe so viel besser und schleuniger zu verrichten, soll einem Jeden, welcher eine Sache zu klagen hat, frei stehen, vor Ihrer fürstlichen Gnaden selbst, oder derselben Räthen, seine Klage anzubringen, darauf denn, nach erfolgter Antwort und Einrede, beide Theile in Güte vertragen, oder durch Urthel und Recht entschieden, und das gesprochene Urthel exequirt werden soll; iedoch bleiben einem Jeden die gebührende Rechtsmittel unbenommen.

9) Es mögen auch die Kläger bei dem Rath wider die Beklagten, wenn sie wollen, ihre Klage und Zusprache vorbringen, darauf soll dem

*) Hier ist die erste Spur, daß von Räthen der Aebtissin, außer dem Stadtgericht, ordentlich Recht gesprochen werden soll: also die ersten Linien eines Obergerichts; der fürstlichen Stiftsregierung.

lenden Widerwillen gegen den Magistrat bei aller Gelegenheit blikken lassen. Die Einwohner des

Rath hiermit nachgelassen werden, die Parteien vor sich zu bescheiden, und die Güte zu versuchen. Wenn ihnen aber die Güte entstehet, sollen sie sich keiner gerichtlichen Entscheidung gebrauchen, sondern die Parteien von sich, an Ihre fürstlichen Gnaden Richter und Schöppen verweisen; die sollen die Parteien ordentlich durchs Recht und Urthel entscheiden; es wäre dann, daß die klagenden Parteien, mit ihren guten Wissen und Willen, ohne einigen Zwang und Drang, auf den Rath kompromittiren, und sich durch ein Laudum oder Arbitramentum entscheiden lassen wollten. Dasselbige soll dem Rath also auf sich zu nehmen und in Gottes Namen zu verrichten, nachgelassen sein und bleiben; doch den Parteien die reductio ad arbitrium boni viri unbenommen; welcher denn ist, der ordentliche Iudex, und also die Aebtissin, Ihre fürstlichen Gnaden.

10) Damit nun vor dem Rathe und Gerichte in beiden gütlichen und rechtlichen Händel ohne Verdacht und Parteilichkeit verfahren werde, so wollen der Aebtissin fürstlichen Gnaden, mit Zuthun und Bewilligung des Kapitels, eine richtige Ordnung, wie vor dem Rath und Untergerichte zur Güte und Recht auch von ihrer fürstlichen Gnaden oder derselben Räthen in prima & secunda instantia procedirt werden soll, verfertigen und bekannt machen lassen. In derselben Ordnung soll die Taxe der Kanzelei, Raths und Gerichtogebühr gesezt, und darüber niemand beschweret werden und sonderliche Versehung geschehen, daß die Acta in gütlicher Handlung und der bürgerlichen Buße halber vor dem Rathe und Gerichte wohl gewahret, und auf den Fall, daß an Ihre fürstlichen Gna-

Westendorfs und Münzenberges hatten sich in den Kopf sezzen lassen, daß sie so gut als die

den appellirt würde — edirt werden können; welches auch in der fürstlichen Kanzelei gehalten werden soll, damit, wenn ans Kammergericht appellirt würde, an sattsamer editione actorum kein Mangel sei. *)

11) Es verspricht die Aebtissin, **mit dem Verpachten der Aekker sich gnädig zu erzeigen**, und die Kanzleitaxe zu mildern.

12) Des Thorgehorsams --- der Gefängnisse auf den Stadtthürmern, auf welchen Ungehorsame, Schuldner und dergleichen gesezt wurden --- des Auariffs, der Hasten und Gefängnisse mag der Rath und Räthe sich, nach alten Herkommen bedienen, doch daß Niemand dadurch beschwert, noch Ihrer fürstlichen Gnaden Hohen, Gerichten und

*) Dieser ganze Aufsaz, und auch schon der vorige, wegen der Adelichen, so im Stifte Quedlinburg wohnen, kann zum Beispiel dienen, wie solche Verordnungen nicht abgefaßt werden müssen. Zuerst heißt es: so bald die Güte unter den Parteien nicht zum Stande komt, soll der Rath sich keiner gerichtlichen Entscheidung anmaaßen, sondern die Sache an den Richter und Schöppen verweisen — und diese Richter und Schöppen sollen die Parteien wieder an den Rath verweisen — und doch soll können vom Magistrat an die Kanzelei appellirt werden — und doch soll eine Sportelordnung für den Rath und die Gerichte aufgesezt werden! — Daher entstanden so fort hieraus Mißverstände und Beschwerde von allen Seiten, welche man durch Erläuterungen zu heben suchte, wie wir bald hören werden; die aber eben so unbestimmt abgefaßt wurden.

Bürger der Alt- und **Neustadt**, Unterthanen der hiesigen Aebtissin wären; sie hätten also so

Macht die Bürger auch zum Gehorsam bringen zu lassen, nicht geschmälert werde. *)

13) Der Rath soll befugt sein, **den Unmündigen Vormünder zu bestellen**, und die von Müttern und Freunden erbethene Vormünder zu **bestättigen**; der Rath muß aber auf die actiones subsidiarias in Nothfällen antworten.

14) Der Bürgerschaft stehet fernerhin frei, **vor dem Rath Kontrakte, Uebergaben, Testamente und dergleichen zu machen.** Alle diese Handlungen sollen, wenn sie gesezmäßig sind, bündig und rechtsbeständig sein. **Verlaß von Grundstükken zu geben**, soll allein dem **Stadtgerichte** verbleiben.

15) Die Statuten, welche die Aebtissin vorhin schon bestättigt hat oder noch bestättigen würde, soll der Rath in Gegenwart beider Abgesandten --- der Aebtissin und des Schuzherrns --- ablesen zu lassen befugt sein.

16) **Das Marktrecht, Geld und Einkommen des Markts, auch Einnehmen des Schosses**, soll dem Rath, wie vor Alters hergebracht, verbleiben, doch daß er hiervon der Aebtissin, und sede vacante, dem Kapitel die gewöhnlichen 500 rheinische Gulden bezahle, auch im Nothfall die **Reichsanlagen** entrichten, und jährlich Rechnung der Aebtissin, und sede vacante, dem Kapitel, ablege.

17) Um dies Rechnungswesen in Ordnung zu erhalten, soll ein **Unterstadtschreiber** angesezt werden.

*) Die Stadtgerichte haben nicht die Befugniß, Jemanden zum Gefängniß bringen zu lassen; sie müssen den Rath darum ersuchen.

viel Recht am Ramberge als diese. Sie ließen sich durch die Stiftsräthe sogar verleiten, ihr

18) Der Syndicus soll aus dem gemeinen Sekel bezahlt und unterhalten werden.

19) Die Stadtämter, als Zinsmeister, Innungsschüzzen, Ausreuter, Hauptleute, Stadtknechte, Wächter, Thorschließer, Bettelvoigte und andere Offizier in der Stadt, ingleichen dieienigen, welche das Bürgerrecht suchen, anzunehmen, wird dem Rath, als **Unterobrigkeit und Vorsteher der Städte**, gnädiglich gegönnet; iedoch der Fürstin an ihrer Hoheit ohne Schaden.

20) Die Pfandleute anzunehmen und die Gepfändete zu strafen, soll dem Rath, nach *altem Gebrauch* gelassen werden; iedoch daß der Erbvoigtei dadurch nichts entzogen werde, als welches hierdurch ausdrüklich vorbehalten bleibt.

21) Die Verwahrung der **Stadtsiegel** und die **Stadtschlüssel** werden dem Rath bei der Huldigung, anvertrauet, und dabei soll es bleiben; iedoch der Fürstin unnachtheilig.

22) Die Folge **des Raths**, der Räthe und Bürger komt der **Obrigkeit**, vermöge der Lehnbriefe, zu. Der Rath darf sich daher keines Aufgeboths und Zusammenberufung der Bürger anmaassen, es wäre ihm denn von der einen oder andern Obrigkeit vergönnet oder nachgelassen.

23) Weil der Rath und die ganze Gemeine in eine solche Schuldenlast gerathen, daß sie von Frizzen **von der Schulenburg ein und zwanzig Tausend** Rthlr. entlehnt, und dagegen ihren Ramberg und des Raths und der Gemeine sämmtliche Güter zum Unterpfand gesezt haben, so soll der Rath und der Ausschuß der Gemeine sich allen dem gemäß bezeigen, was deshalb schon verordnet worden, und überhaupt sich also benehmen, daß Frie-

Brennholz aus dem Ramberge mit Gewalt zu holen, weil ihnen vom Rath solches in Güte

drich von der Schulenburg und andere Gläubiger nicht nur die laufenden Zinsen, sondern auch zu seiner Zeit das Kapital richtig empfangen mögen. Der Ausschuß soll aber ohne Vorwissen des Raths nicht das Mindeste unternehmen können.

24) Der Burgemeister ist befugt, so oft es ihm gefällig ist, den Ausschuß der Bürger zusammen zu fordern, um sich in einer, ihnen anzuweisenden Stube, über diese Angelegenheiten zu bereden. Außerdem soll der Ausschuß sich mit dem Burgermeister wegen eines gewissen Tages in der Woche vereinigen, an welchem der Ausschuß ungefordert zusammen kommt, um diese Schuldangelegenheit zu besorgen. Der Unterstadtschreiber soll das, was in diesen Versammlungen verhandelt wird, in ein besonderes Buch eintragen, und die sämmtliche Einnahme und Ausgabe in dieses Buch verzeichnen. Die Gelder sollen in einem Kasten verwahret werden, zu welchem der Burgemeister, ein Oberkämmerer und der **älteste Gemeinherr** ieder einen Schlüssel haben solle.

25) Die Gemeinen sollen den sizzenden Rath am Regiment nicht hindern und dem Rathe soll der **Münzenberg**, nach Inhalt der, von der verstorbenen Aebtissin **Elisabeth** II. darüber gegebene Verschreibung, bis zum Abtrag der von Schulenburgischen Schuld, verbleiben.

26) Hiermit soll alle Mißhelligkeit gehoben, und beigelegt sein. --- Zulezt heißt es: und Ihre fürstlichen Gnaden ist Rath und Räthen, Gemeinheren und ganzer Gemeine beider Städte, mit Gnade gewogen, In Urkund haben Ihre fürstlichen Gnaden dies Decretum mit Ihrer fürstlichen Gnaden Handsekret bedrukket, und sich mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen in der Abtei Quedlinburg Frei-

nicht gestattet werden konnte. Der Magistrat ließ daher eine Menge solcher Westendorfer und Münzenberger, und unter diesen auch Heinrich Korten, ins Gefängniß bringen, und machten ihnen vor der Voigtei den Prozeß, als **Holzdieben**. Anfänglich getrauete sich die Aebtissin noch nicht, mit der Sprache frei heraus zu treten; sie legte unterm 28. Julius 1586. eine gnädige Fürbitte für die gefangenen Westendorfer und Münzenberger ein. Weil aber der Rath nicht sogleich die Holzdiebe auf freien Fuß stellte: so änderte sie in einem Schreiben vom 14. Dezember 1586. die Sprache, und verlangte vom Magistrat im Ernst, daß den Westendorfern und Münzenbergern so **gut** als den **Stadtbürgern**, **Holzzeichen aus dem Ramberge gereicht werden sollten**. — Ein hartes, ungerechtes Beginnen! — Die Aebtissin sezte hierbei zum Grunde, 1) daß sie so gut, wie die Bürger der Stadt, ihr Leben für **die Eroberung des Rambergs** gewagt hätten; 2) daß sie so gut **Unterthanen der Aebtissin wären**, als die Alt- und Neustädter, und 3) daß sie zu den **Reichslasten** das Ihrige beitragen müßten. Der Magistrat antwortete unterm 13. Januar 1587. daß er das Erstere läugne; und wenn auch die beiden lezten Gründe wahr wären: so lasse sich doch die äbteiliche Behauptung dadurch nicht rechtfertigen: der Rath und die städtische Bürgerschaft sei Eigenthümer des Ramberges, und

tags nach Nikolai am elften Dezember anno Eintosend fünfhundert vier und achtzig. ---

ihm allein komme es zu, Ordnungen im Ramberge zu machen.

Bis dahin hatten die Stiftsräthe aus Gefälligkeit einige Holzzeddel auf dem Ramberg vom Magistrat erhalten: von diesem Augenblik an ward keinem Stiftsbedienten weiter ein Holzzeddel gegeben. Auf anhaltendes und inständiges Bitten erhielt der Sekretär Angerstein am 20. Dezember 1589. zum erstenmal wiederum zwei Holzzeddel vom Rath zum Geschenk.

Der Magistrat fand sich genöthiget, abermals wegen der Bedrükkung der Aebtissin beim Kurfürsten Beschwerde zu führen. Diese Beschwerden beim Schuzherrn hatten die Wirkung, daß er den Räthen, welche zur Einnahme der Gesamthuldigung unserer Aebtissin hieher gesandt waren, den Auftrag gab, sich auch in dieser, zwischen der Aebtissin und dem Rath obschwebenden Streitigkeit, für den leztern zu verwenden. Hierauf erschien unterm 28. Januar 1585. **eine Erläuterung ienes Erkänntnisses**, welche aber wiederum eines Kommentars wohl bedurft hätte. *)

*) Sie lautet also:

Wiewohl nun solch Decretum ergangen und publiciret, so haben doch Rath und Räthe dagegen allerhand eingewandt. Gestalt dessen hat höchst gedachter Kurfürst zu Sachsen auf vorhergehende freundliche Bitte der Aebtissin Sr. kurfürstlichen Gnaden ansehnliche Räthe, **Erich Volkmar von Berlepsch**, Oberhauptmann in Thüringen, **Otten von Dießkauen**, Oberaufseher der Grafschaft **Mansfeld**, Herr **Johann von Krakau**, Domherrn zu **Nauen**.

Mit diesem Erkänntniß war nun der Magistrat eben so wenig, als mit dem vorigen, zu-

burg und Dechanten zu Zeiz, Gabriel Schüzzen, Kanzler im Stift Merseburg, mit Zuziehung Hieronimi Pflugs, Hauptmanns allhier zu Quedlinburg anhero verordnet, mit derer Rath der Aebtissin fürstlichen Gnaden sich ferner also resolviret, daß es geschehenes des Raths Einwenden ungeachtet, bei dem obgesezten Dekret oder Abschiede bleiben solle, doch mit der folgenden Erklärung, welche aus rathsamen Bedenken der Churfürstl. Sächs. abgesandten Räthen gemacht und auf iedes Gravamen Articuls-Weise gerichtet worden.

Erstlich belangende, daß sich der Rath *beschweret*, daß ihnen die prima instantia genommen werden sollte seynd die Dinge also erkläret, daß der Rath auch ihrem eigenen Bericht nach, keine Iurisdictionem contentiosam oder sententias zusprechen Macht habe, sondern die Iurisdictiones bleiben bei den Obrigkeiten, dem Churfürsten zu Sachsen und Aebtissin, vermöge der Lehnbriefe, aufgerichteter Verträge und alten Herkommen respect. billig, *) doch wenn ein Bürger den andern in Sachen, so vor dem Rath gehörig, zu beklagen hat, soll die erste Klage bei dem Rath, doch ohne gerichtlichen Prozeß vorbracht, und sich daselbst die Partheien der Billigkeit gemäß entscheiden lassen.

Sollte sichs aber begeben, daß einer oder mehr Bürger bei dem Rath nicht klagen wollten, so mögen der oder dieselben an die Aebtissin *suppliciren*. Auf solche Supplication wollen J. F. Gn. sich gnädig erzeigen, nemlich also, wann solche Sachen vorgebracht, die ihrer Art nach vor dem Rath, Jn-

*) Warrlich, eine sehr uneigentliche Bedeutung des Worts: iurisdictio!

frieden. Er legte vielmehr eine Appellazion an das kaiserliche Kammergericht zu Speier

halts Herzog Heinrich zu Sachsen hochlöblichen Gedächtniß Vertrag, oder sonst von Recht und Billigkeit wegen, gehörig, so will Ihre fürstlichen Gnaden dieselbige an den Rath durch eine auf die *Supplication* verzeichnete *Signaturam* oder gnädig Schreiben, nach Gelegenheit der Sachen, remittiren. Wenn das geschicht, soll der Rath die Partheien in Güte vertragen, und dazu *simplicem notionem causarum* nochmals, wie zuvor, haben, oder Ihre fürstlichen Gnaden mit Wiederschikkung der *Supplication*, *Signatur* oder *Rescripti*, wie sie allenthalben die Sachen befunden, unterthänige Relation der Aebtissin fürstlichen Gnaden vorbbingen, darauf sich dieselben ferner gnädig erzeigen wollen.

Wenn auch ohne das, eines oder des andern Theil mit Rathe Weisung oder Abschiede nicht zufrieden, oder sich dadurch beschwert befunden, so soll alsdenn iedes Theil bei der Frau Aebtissin oder derselbigen Räthen, oder den Gerichten seine Nothdurft ferner zu suchen und anhängig zu machen vom Rath ungehindert bleiben, darauf Ihre fürstlichen Gnaden nach Gelegenheit die Billigkeit schaffen wollen.

Das andere Gravamen betreffend, wer die Vormünder bestättigen soll? kann J. F. Gnaden nochmals in Gnaden geschehen lassen, daß unter gemeiner Bürgerschaft dieselbige bei dem Rathe gesuchet, und gebührlicher und ordentlicher Weise daselbst verrichtet, es auch der Administration halber, wie obstehet, sine strepitu iudicii mit des ersten Klage halten werden, wie dann auch J. F. Gn. der Minderiährigen halber, denen zum

dagegen ein. Es wurden die Appellazionsprozesse erkannt, aber dennoch ist man nicht weit damit

theil biß anhero venia ætatis sol sein gegeben worden, es an gebührlichen rechtmäßigen Einsehen nicht will erwinden lassen.*)

Den bürgerlichen Gehorsam — davon das dritte Grauamen meldet — in Schuldsachen können J. F. Gn. wie hergebracht, dem Rath verstatten; doch daß der Rath dadurch wider Recht und Billigkeit niemand beschwere; damit J. F. Gn. zu gebührlichen Einsehen nicht verursacher, wie dann auch dieselbige in Gnaden erböthig, dem Rath solches bürgerlichen Gehorsams halber ohne sonderliche erhebliche Ursachen keinen Einhalt zu thun, so will auch J. F. Gn. mit den Hülffen, dem Hülfsgelde, mit andern Kanzley- und Schreibegebühren und dergleichen niemand beschweren, und sonderlich deßhalben eine gebührliche Taxam, wie es dißfals gehalten, verlaßen und anordnen lassen.

Bei dem vierdten Grauamine ist die Erklärung, wenn die Sache vor dem Rath gehöret, so sollen die Parteien durch des Raths Diener vorgeladen, und mit dem Heischgelde über alt Herkommen niemand beschweret werden, welches der Fürstin Voigt und Diener auch also halten, und die gemeine Bürgerschaft mit unziemlichen, ungewöhnlichen Ueberlaufen verschonen sollen.

Das fünfte und sechste Grauamen redet von den deponirten und niedergelegten Geldern, da soll es also mit gehalten werden, daß sie denienigen, so sie zuerkannt, unverhindert und unvorzüglich ohne Entgeld gefolget und ausgewartet werden sollen.

Das siebende Grauamen ist bei dem dritten erledigt.

*) Wie schwankend und zweideutig!

fortgerükt, weil der Magistrat nur alsdenn diesen Prozeß zu betreiben anfing, wenn sich neue Mißhelligkeiten mit der Aebtissin erhoben.

Das achte ist bei dem vierdten Articull erlediget.

Das neundte und zehende Grauamen Bußen und Straffen betreffende, laßen es J. F. Gn. bey Herzogs Heinrichs zu Sachsen rc. aufgerichtem Vertrage wenden und bleiben, doch daß man sich demselben allenthalben gemäß verhalte.

Zum eilfften, wenn einer Schulden zu mahnen hat, so mag er sich durch den Rath, wie bräuchlich, dreymahl verschreiben lassen, wird ihme dar kündlich die Hülffe versaget, so soll auf des Raths Vorschriften der Arrest durch der Fürstin Räthe verstattet, und mit dem Arrest, wie recht verfahren werden.

Zum zwölften, die Pfandung im Felde belangende, soll es damit wie dissfals üblich und hergebracht gehalten werden.

Zum dreizehnden mit den Gefängnissen in der Stadt desgleichen mit der Verurfehdung, soll es bleiben und gehalten werden, wie hergebracht, doch will J. F. Gn. ihres ungehorsamen Hoffgesindes und Unterthanen zu Ditfurth, Neuenwege und Westendorfs, und sonst in dergleichen Fällen, ihr eigen Gefängniß und Verwahrung unverhindert sein.

Zum vierzehenden, es wollen auch J. F. Gn. gegen dieienigen, so in F. Gn. Hoheit und Gericht verbrechen, ihrer Gelegenheit nach gefänglicher Verwahrung halben gebührliche Verordnung thun, und in solchen Fällen zu des Raths Frohnfesten oder Gefängnißen, wider derselben guten Willen unverbunden sein.

Der funffzehende Artical ist bey dem dritten erörtert.

Die Aebtissin, ungehalten über den Rath, daß er sich über die Härte der Aebtissin gegen ihn

Zum sechzehenden, siebenzehenden auch achtzehenden, des Bierbrauens halber wollen J. F. Gn. sich aller Billigkeit erzeigen. Und soll dißfalls Inhalts Herzogs Heinrichs Vertrag, gehalten werden, wie auch demnach das Hofebrauen der Winkelkrüger abgeschaffet werden.

Zum neunzehenden die Töpffer sollen an ihrer Arbeit und Handwerke unverhindert bleiben.

Zum zwanzigsten wollen J. F. Gn der gemeinen Marktordnung halben billige Verfügung thun, dadurch Niemand soll beschwert werden, doch daß das Marktrecht dem Rath, wie in Decret und Abschied gesetzet, bleiben soll.

Zum ein und zwei und zwanzigsten, ob Zimmerleute geleimte Arbeiten machen? item wer da soll gahrgemachte Felle verkaufen? bleibet es bey hergebrachten Gebräuchen, Innungen, oder Handwerks-Ordnungen billig.

Bei dem drei und zwanzigsten mit Vorspannung der Holzwagen am Schloßberge wollen J. F. Gn., da es von nöthen, sich der Billigkeit erzeigen.

Zum vier und zwanzigsten, wird der Rath sich der Weinbürfuhren halber, auf Ansuchen gegen ihrer Obrigkeit gehorsamlich und der Gebühr zu verhalten wissen.

Zum fünf und zwanzigsten, der Rath soll in vorfallenden Sachen, bei Nothfällen, mit ihren Ausreutern gegen die Frau Abbatißin sich gebührlichen Gehorsams erzeigen, und wollen J. F. Gn. verordnen, daß solche des Raths Gutwilligkeit nicht mißbrauchet werde.

Zum sechs und sieben und zwanzigsten, der Hasenjagt halben in der Bürger Weinberg, des-

und die Bürgerschaft beim Schuzherrn beklagt hatte, berichtete diesen Vorfall an Kaiser Ru=

gleichen im Stadtgraben, wollen J. F. Gn. Verordnung thun, daß solches ohne Schaden der Bürger geschehen soll.

Zum acht und zwanzigsten, der 500 rheinischen Gülden halben will sich der Rath mit nothdürftiger Handlung und Unterredung mit der Gemeine gegen J. F. Gn. unterthänig und der Gebühr nach erzeigen und erklären.

Des neun und zwanzigsten und dreißigsten Grauaminum halber, ob die Adelspersonen, so sich in Quedlinburg gesetzet, bürgerliche Handthierung treiben mögen, werden J. F. Gn. ohne Beschwerung der Bürgerschaft und Inhalts Verträge gebührliche maße geben. Wo aber die von Adel Mietäcker bekommen, sollen sie die Holzfuhren, davon das 23 Grauamen meldet, wie andere Bürger auch thun oder verrichten laßen.

Zum zwei und dreißigsten, die Rechnungen der Hospitalien geschehen billig wie im Decreto oder Abschiede gesetzet.

Zum drei und dreißigsten, soll es mit den Hirten auf der Frau Pröbstin Vorwege, wie hergebracht, gehalten werden.

Zum vier und fünf und dreißigsten, des Münzenbergs halber, und was derohalben geklaget, wollen J. F. Gn. dermaßen Verordnung thun, daß sich der Rath und gemeine Bürgerschaft ferner nicht zu beschweren haben soll.

Zum sechs und dreißigten, als auch zwischen dem Rath und Räthen der Städte und dann den Verordneten des Ausschlußes, allerhand Mißverstände und Widerwillen vorgefallen, als ist derohalben beiden Theilen gebührliche Untersagung geschehe-

dolph II. und legte den Schritt des Magistrats als eine **Empörung gegen die Landesherr-**

hen; sonderlich aber dem Ausschluß, **durch die Frau Abbatißin auf rathsames Bedenken der anwesenden Churfürstlichen Räthen ernstlich auferlegt werden,** daß sie sich in ihrem Amte und Befehlich, Inhalts des aufgerichteten Decrets, verhalten und erzeigen, und keinesweges dem Rath vorziehen, oder an die Gemeine hengen, dieselbe wider den Rath zu verhetzen, zu verleiten, oder andern Unrath, Mißtrauen und Mißverstände, zu verursachen; sondern sich vielmehr gegen den Rath und männiglich, schiedlich und friedlich zu verhalten, **die Schulden durch den Rath und beneben ihnen fleißig treiben und einbringen,** und des Raths und gemeiner Stadt Ehre, Nuz und Frommen, an Einnahme und Ausgabe, treulich nach ihrem Vermögen befördern helffen.

Was aber die wider **Valtin Helmuth** vorgebrachte Special-Klage, und seine darauf eingewendete Entschuldigung betreffen thut, weil die gütliche Mittel und Vorschläge des begehrten Reverses durch den Rath nicht bewilliget noch angenommen worden, **als soll solcher Artikel auf der Frau Abbtißin und höchstgedachtes Kurfürsten zu Sachsen, als dieses Stifts Erbvoigt, fernere gnädige und gnädigste** Resolution **verschoben und eingestellet sein, und soll sich Helmuth,** zu Verhütung ferners Unraths, des Raths und des Ausschlußes bis zu erfolgter **Chur- und Fürstliche** Resolution in deßen äußern und enthalten.

Letztlich auf die Grauamina contra Arnd **Stammern** wollen J. F. Gn. sich aller Gebühr wohl selbsten, aus eigenem Bewegniß, zu erzeigen wißen, damit der Rath wider Billigkeit nicht beschweret.

schaft, als einen **Eingrif in die Regalien des Stifts aus.** Der Kaiser erließ ein Ermahnungsschreiben an den Rath hieselbst von Prag unterm 17. Julius 1585. und sezte darin zum Voraus, daß der **Schuzherr gar nichts dem Magistrat zu befehlen habe, und daß die Aebtissin die einzige Beherrscherin Quedlinburgs sei.** Er erinnert, daß der Magistrat sich bei den höchsten Reichsgerichten melden müsse, wenn er wider die Aebtissin Beschwerde zu führen hätte; an andere Obrigkeit solle er sich aber durchaus nicht wenden. —

Um dem Magistrat recht wehe zu thun und sein Ansehen und Vertrauen, das er bei der Bürgerschaft gehabt hatte, völlig zu untergraben, ließ die Aebtissin dieses kaiserliche Schreiben auf dem Markte öffentlich anschlagen.

Gegen dieses Verfahren stellte der Rath unterm 12. November 1585. bei der Aebtissin vor, daß er sich keinesweges dadurch an **fremde Obrigkeiten** gewandt, wenn er bei Se. **kurfürstlichen Durchlaucht** unterthänigst angesucht habe,

Dieweil dann diese abgehandelte Erklärung von **dem Rathe beliebt und angenommen**, so sollen hinforder alle Irrungen und Gebrechen, so der Grauaminum halber vorgefallen, **entschieden**, auch alle daraus bis anhero erfolgte und entstandene Irrungen und Mißverstände gänzlich kaßiret und aufgehoben sein und bleiben.

Des zu Urkund haben J. F. Gn. diese Erklärung mit ihren Hand-Sekret bedrukket, und sich selbst unterschrieben. Actum den 28. Ianuarij anno 1585.

sich bei der Aebtissin für ihn zu verwenden, daß die angebrachte Beschwerde Gehör finden mögten.

Der Kurfürst **August**, der Schuzherr dieses Stifts, starb zu Dresden am 14. März 1586. an den Folgen eines Schlagflusses, welcher ihn am 9. Februar zu **Merseburg** getroffen hatte, im 60. Jahre seines Lebens. Er war ein aufgeklärter, liebenswürdiger Fürst, der sich große Verdienste um seine Länder erworben hat, und im deutschen Reiche überall in großem Ansehen stand. Er hinterließ 17 Millionen baares Geld — eine ungeheure Summe in den damaligen Zeiten! — Die glüklichen Jahre des Friedens, die er erlebte, die **reiche Ausbeute der Bergwerke**, seine Sparsamkeit und Ordnung, sind die **natürlichen Quellen** seines Reichthums; nicht aber die **Goldmacherkunst**; ob man gleich nicht leugnen kann, daß diese hermetischen Künste an seinem Hofe Schuz fanden. Ihm folgte sein ältester Prinz **Christian I**.

Der neue Kurfürst sandte seine Räthe Otto von **Dieskau** auf Fürstenwalde, Oberaufseher der Grafschaft **Mansfeld**, und Georg **Vizdom** von **Ekstet** zu Kannewurf, Hauptmann zu Sangerhausen, nach Quedlinburg, um auf den 17. Mai 1586. die **Erbhuldigung** in Quedlinburg einzunehmen. Diese Gesandten drangen darauf, daß die **vom Adel** so wohl **in der Stadt, als auch im Westendorfe** ihnen den **Huldigungseid** ablegen sollten, weil sie erfahren hatten, daß die hieselbst wohnenden von Adel sich verpflichten

müßten, **dem Magistrat gehorsam und unterworfen zu sein.** Sie zogen hieraus die sichere und natürliche Folge, daß der hier wohnende Adel desto eher den **Landesfürsten** huldigen müsse. Anna III. hatte schon in andern Angelegenheiten ihre Unzufriedenheit mit dem Kurhause Sachsen zu erkennen gegeben. Es schien, als ob sie in dem beständigen Widerspruch gegen schuzherrliche Behauptungen, und in einer verächtlichen Begegnung des **Raths** ein Wohlgefallen gefunden habe; als ob das beständige **Entgegenstreben** ein Hauptgrundsaz ihrer Regierung gewesen sei. Sie widersezte sich dieser Huldigung, als einer **Neuerung.** Da aber die Gesandten von dieser Forderung nicht abstehen wollten, blieb der Aebtissin nichts weiter übrig, als ihre Gerechtsame dagegen durch eine feierliche Protestation zu schüzzen. Als die kurfürstlichen Gesandten auf dem Rathhause des Morgens um 10 Uhr angekommen waren, erschien der Hofmeister der Aebtissin, Günter von **Werther**, brachte einen Notar, Namens, **Theodosius** Gesellschaft, mit sich, ließ diese eingelegte Protestation zum Protokoll nehmen; verband hiermit zugleich die, schon bei der vorigen Huldigung eingelegte Protestation, wegen des Ausdruks in der Eidesformel: **Landesfürst**, welche ebenfalls schriftlich aufgenommen werden mußte. Die kurfürstlichen Gesandten sezten dieser Protestation eine andere entgegen, daß sie den Gerechtsamen ihres Herrn auch nichts vergeben haben wollten, ob sie gleich dabei auch erklärten, daß diese Erb-

huldigung auf nichts weiter, als auf die **Erbvoigtei** solle gezogen werden *)

Es scheint, daß die Aebtissin Anna III. durch die Gefangennehmung ihrer Vettern der Grafen von Stollberg so erbittert gegen den sächsischen Hof geworden sei, daß sie allen Unternehmungen des Schuzherrns bis an ihr Ende, aus allen ihren Kräften entgegen gearbeitet habe. Aber diese Maaßregeln der Aebtissin blieben dem Kurfürsten auch nicht verborgen. Der neue Kurfürst **Christian** I. schrieb schon unterm 17. Aprill 1586. von **Weida** an die Voigtei hieselbst: „Es „sei ihm glaubwürdig berichtet, daß die Aebtissin „in Quedlinburg sich unterstehe, nicht allein die „streitigen **Feldangelegenheiten** vor sich allein „zu ziehen, nach ihrem Gefallen Vergleiche zu „stiften, Erkänntnisse zu geben, und den Pacht„leuten die Aekker mit Gewalt zu verbiethen, und „in der Stadt an Häusern **Hülfe zu thun**: son„dern auch in **peinlichen Sachen Geleit** auszu„geben, und andere Dinge zum Nachtheil der „voigteilichen Gerechtigkeit zu unternehmen. Er „sei darüber sehr mißvergnügt, und werde des„halb zu seiner Zeit ein Einsehen halten. Da nun

*) In dieser Erklärung liegt alles, was gegen die äbteiliche Protestation mit Nachdruk gesagt werden konnte. Die Gesandten des Kurfürstens verbanden hiermit abermals wie schon 1554. geschehen war, (230. S.) den wahren Begriff, daß unter dem Worte: **Erbvoigtei**, die **vollkommenste Landeshoheit begriffen** sei. Siehe 1. Band meiner Geschichte 261. Seite.

„der vorige Stiftshauptmann von **Pflug** dem „dem Rathe anbefohlen habe, den **neuen Rath** „nicht eher, als bis vom Kurfürsten Befehl ein„gegangen sein, **wechseln** und **aufgehen** zu las„**sen**: so wiederhohle er diesen ernstlichen Befehl, „und übertrage, bis auf fernere Verfügung, die „zu verwaltende Geschäfte, dem **alten** Rath."

Der Herzog **Wolfgang** von Braunschweiglüneburg ist am 6. Julius 1586. mit den **eichsfeldischen** Gütern beliehen worden, obgleich der Revers darüber schon unterm 3. desselben Monats ausgestellt war.

Am 19. November 1586. beliehe die Aebtissin den Herzog **Heinrich Julius** von Braunschweiglüneburg mit den **herzbergischen Gütern**, wogegen derselbe den gewöhnlichen Revers von sich gestellt hat. Eben dieser Herzog wurde am 22. November 1586. von der Aebtissin **Annen** III. mit einer Anwartschaft auf die **duderstädtischen Güter** beliehen, und dieser stellte darüber zu **Gröningen** unterm 25. November einen Schein von sich, um das Stift schadlos deshalb zu halten, weil der Kurfürst ihm als seinem Eidam die Anwartschaft auf diese Lehn abgetreteten habe.

An eben diesem Tage bestättigte die Aebtissin und das Kapitel nochmals den im Jahre 1584. errichteten **Vertrag mit dem Rath zu Quedlinburg**.

Der Herzog **Julius** wurde am 10. Mai 1587. von der Aebtissin mit den **duderstädtischen** oder **eichsfeldischen** Gütern beliehen. Er stellte einen gewöhnlichen Schein darüber aus, und versprach

dem Stift 10000. Rthlr. zu zahlen, wenn seine Erben zum Besug derselben kämen. Die Grafen von **Stollberg** waren mit der Anwartschaft auf diese Güter beliehen worden. Weil aber der Kurfürst mit dieser Anwartschaft nicht zufrieden war, so traten die Grafen solche an den Herzog von **Braunschweig** am 24. März 1587. ab. Diese Abtretung bestättigte *Anna* III. am Freitag nach misericordias domini 1587. Auch ward dieser Herzog mit der Grafschaft **Lutterberg** und Herrschaft **Minnigerode** am 10. Mai 1587. beliehen.

Daß die Aebtissin *Anna* III. dem Rath die Gebäude des ehemaligen **Franziskanerklosters** am 30. Mai 1589. zur Schuld abgetreten habe, ist schon vorhin angeführt.

Eben diese Aebtissin *Anna* III. behandelte den Magistrat bei aller Gelegenheit hart. Es schien als ob sie die Unterdrükkung des Raths und die Einschränkung seiner Befugnisse leidenschaftlich zur Absicht gehabt habe. Gerade als ob es der Aebtissin zum Ruhm, zur Erhebung ihrer Würde gereichte, wenn sie die Befugnisse des Raths ganz enge einschränkte. Nie konnte sichs der Rath einkommen lassen, die **Oberherrschaft der Aebtissin** zu verkennen oder abzuläugnen. Die Würde einer Aebtissin blieb eben so respektable, es mogte der Magistrat, oder ein anderer die Gerichtsbarkeit ausüben. Handelte etwa der Rath unverantwortlich: so konnte man die Glieder einzeln zur Verantwortung ziehen, welche ihrer Pflicht kein Genügen leisteten; man konnte die

Vergehungen **an den Personen ahnden**; die verächtliche Behandlung des ganzen Kollegiums ist ein Fehler in der Regierungskunst, der schlimme Folge hat.

Diesen einmal angenommenen Grundsäzzen getreu, wollte die Aebtissin *Anna* III. unter andern auch **den Rath von aller Aufsicht über die Schule abstossen.** Der Magistrat sahe sich also genöthiget den angelobten Erbenzins von der Schule zurük zu behalten, weil sie den Erbenzins-handel ihrer Seits zu erfüllen aufhörte. Dieses erklärte der Rath in einem unterm 7. Januar 1592. an die Aebtissin erlassenen Schreiben.

Das **Erbmarschallamt** hatte der Rath von dem sächsischen Erbmarschall von **Schleiniz** für 1500. Fl. mit Vorwissen und Einwilligung der Aebtissin und des Kapitels erkauft, auch von dem Stift die Belehnung darüber erhalten. Unsere *Anna* III. sezte sich aber auch hier über alle Betrachtungen weg, welche das Recht und die Billigkeit an die Hand gegeben hätten. Sie fochte diese, zwischen dem von **Schleiniz** und dem Rath geschlossenen Handel, und die, von ihren Vorfahren ertheilten Lehnbriefe an; behauptete **das Näher- und Wiederkaufsrecht**, bei diesem Handel, und wollte auf solche Weise den Magistrat von diesem, sub onere erlangten Rechte abstossen.

Die Rechtshändel der **Unterthanen** gegen ihre **Landesherrschaft**, nehmen selten einen, für die **Unterthanen** ganz vortheilhafte Wendung. Von dieser Wahrheit überzeugt, hielt es der Rath am

vortheilhaftesten, diese Angelegenheit durch einen Vergleich abzumachen. *)

*) Die darüber aufgenommene Urkunde lautet also:

Zu wissen, demnach sich zwischen der Hochwürdigen in Gott erleuchteten Fürstin und Frawen, Frawen Annen, der Andern dieses Nahmens, erwehlten Ebtissin des Keyserl. freyen, weltlichen Stifts Quedelburgk, geborner Greffin zu Stolbergk und Werningerode, an einem, und J. F. G. Unterthanen, Burgermeister vnd Rhadt beider Stedte Quedelburgk, andertheils, beschwerliche Irrnngen und Mißverstende eine Zeitlangk verhalten, wegen des Marschalk‑ambts des vhralten löblichen Stifts Quedelburgk, welches ein erbar Rhadt eine raume Zeithero vnd über die 80 Jahr, uff gewisse maße, eingehabt, damit auch, iedoch mit Vorbehalt der Loskundigung, von Hochermelter Fürstin vnd J. F. G. Vorfahren beliebet worden, derent wegen dan die ietzo regierende Fürstin einem erbar Rhadt die Lose ankündigen, die vorbehaltene ablößliche Kauffsumme auch bei einem Ehrwürdigen Thum Kapittel zw Halberstadt deponiren lassen, ein erbar Rhadt aber Hochgedachtter Fürstin, so lange J. F. G. am Leben vnd Regierung bleibe, der Loese nicht gestendig sein wollen, doch vndertheniglich gesucht, das J. F. G. sich mit ihnen dieser Gebrechen halber in der guete zu billigen Dingen gnediglich vorgleichen wolle, sich auch zu dero Behuf durch die Erwirdige vnd wohlgeborne des Stiffts Pröbstin vnd Dechantin vorbitten lassen, Daß demnach solche Irrung und Mißverstende vff vorhergehende vleißige Handlung vnd Traktation, negst vorleihung göttlicher genaden heute dato in der guete verglichen vndt zu grunde beygelegt sein worden, nachfolgender maßen vnd gestalt:

Eß hatt hochgedachte Fürstin aus besondern gnaden, damit sie einem Erbarn Rhadt und gemeine

Nachdem also die Aebtissin eine artige Summe von 1500. Rthlr. von dem Rath zu erhalten

Stadt Quedelburgk gewogen, vnd damit ein Erbar Rhadt, dem geschehenen erpieten nach, zu desto mehrer vnterthenniger newen dienstwertigkeit J. F. G. vndt dem Stifft zu bezeigen bewogen werden möchte, mit vorbewußt vnd negst gehabten zeitigem Rate gegebenen einhelligen Konsens des Stifts Quedelborgk, Pröbstin, Dechantin, vnd Kapitelgemein gewilliget vnd zugesaget auch in Krafft dieses Brieses einer Erbarn Rhadte beider Stedte Quedelburgk mit dem Marschalk Ambte deßelben Stifts Quedelburgk erblichen vnd ohne vorbehalt einiger Loßkundigung, wie Lehensrecht Art vnd Gewohnheit ist, zu beleihen, Also das sie alle drey Räthe sollich Ambt in fursallender Notturfft durch eine bequemliche tauchliche Person --- die gleichwohl J. F. G. vnd derselben Nachfolgern am Stiffte zuvor nahmhaft gemacht vndt in allewege nicht widrig, sondern gesellig sein, vnd wo das andere wehre, davon gelassen vnd ein ander annembliicher geselliger Man darzu gebrauchet werden solle --- bedienen und alle drey Räthe zu Notturst gemeiner Stadt die darzu gehörige gueter, so viel deren noch oder hiernächst durch sie von andern Leuten wieder herbey gebracht werden könnten, genießen und gebrauchen sollen und mögen.

Wiewohl aber hiebevor vnd solange das Marschalk Ambt die von Ditfurth vnd andere von Adell bedienet, auch so lange als ein erbar Rhadt dasselbe mit seiner Condition bißhero innen gehabt, die Mastung in dem Antheil des Ditfurtischen Holzes, so viel zum Marschalk Ambt vor alters gehörig, vnd in stetigem gebrauch vnd Besiz desselben gewesen, dem Stiffte ist frey geblieben, so hatt dennoch viel hochgedachte Fürstin, aus besondern Gnaden, damit sie dem Rhadte zugethan, ihre unterthänige vleißige Bitte angesehen, gewilli-

gewußt hatte, erfolgte noch an demselben Tage die Belehnung über das **Marschallamt** nach

get vnd zu geben, das ein Erbar Rhadt auch die Mastung, neben der Holzung zu ihrem gefallen haben, nutzen und geniessen mögen, doch sollen sie die Mastungszeichen ihren Orthholtzes also bewirken vnd verwahren, damit ihre Schweine nicht in des Stiffts geholtze lauffen.

Daraegen hat ein Erbar Rhadt viel gemeldter J. F. G. funffzehen hundert gute Reichs Thaler, jetzt alsobalde nach vollenziehung dieses Vertrages zu des Stiffts Nutz und besten haben zu gebrauchen, zu erlegen, auch den Lehenen so offters sich an einer regierenden Ebtissin durch Todesfall, oder gebüerliche Resignation, künstiglich, nach dem Willen Gottes, vereuderung begeben wirdt, gebuerende Volge zu thun vnd allemahl zur Lehnwahr funff und dreißig Rthlr. neben dem geschenke, so ins Frauenzimmer, vnd die Kanzeley vnd dem Hoffgesinde gehöret, zu entrichten, vndt wegen dieses Marschalk-Ambts J. F. G. und dem Stiffte Quedelburgk trew, hold und gewärtig zu sein, krefftiglich versprochen vnd zugesaget.

Dieweil aber kundlich vnd notorium, der Rhadt auch in wehrender Traktation sich beklagt vnd gestanden, das der meiste theil zum Marschalk-Ambt gehörende vnd in dem Lehenbriefe alt vnd newe specificirten Stüken vorkommen, vnd nicht in ihren Henden sey, obgleich die in dem newen Lehenbriefen, welche auf dem Vertragk jetzo zu folgen vnd künfftiglich gegeben werden, die vhralten Pertinentien vnd Zubehörungen, sambt vnd sonders, auch in sich begriffen werden, dieweil den noch die angezogene stadtlich Stücke ohne viel hochgedachter Fürstin vnd derselben Vorfahren verursachen vorkommen sein, so hatt J. F. G. austrüklich sich vorbehalden, vnd will sich nochmals in kraft dieses Brieses vorbehalden haben, daß weder J. F. G. nach Deroselben Nach-

dem gewöhnlichen Formular. **Kettner** *) hat das Formular des Lehnbriefes vom 16. Julius

kommen vnd das Stifft Quedelburgk einem Erbarn Rhadt zu einer Euiction, vnd Gewehr, oder einen Aequivalent vnd erstaltung solcher verkommenen Stücke halber nicht verbunden sein wolle. Kan aber der Rhadt jonst von andern Leuten etwas vor desselben durch gebuerliche Mittel vndt Wege recuperiren, soll ihnen, wie oben berürt, woll gegönnet sein.

Es will auch J. F. G. vnd Deroselben Nachkommen sollen dem Rath zu Quedelburgk alle gnedige Hülfe vnd Beförderung bezeigen. Vnd dieweile gleichwohl der Rhadt fürgewandt, daß die Luedere, Burger zu Quedelburgk, etwa eine Hufe Landes zu Orden belegen, in das Marschalkambt gehörig, zu Lehen gehabt, hiernegst aber dieselbe eine Hufe Landes, vielhochgedachter Fürstin vnd dem Stiffte zu Quedelburgk zu Erben-Zins-Gut aufgetragen haben, vnd den Erbenzins als 3 Ggr. noch heutiges tages dem Stiffte geben sollen. Wiewohl J. F. G. dessen nicht gestendig, so hatt sich dennoch dieselbe in kraft dieses vorpflichtet, woferne ein erbar Rhadt künftig beweisen vndt darthun wirdt, daß es sich angezogener maßen verhielte vnd von solcher einen Husen Landes, welche zu Orden belegen, der Lüdere Manslehen gewesen, und ins Marschalk-Ambt gehörig, aber aus Lehen zu Erbenzinsguet gemacht wehre, vndt einen Erbenzins an den Stifft gegeben würde, das J. F. G. sich solches Erbenzins vorziehen, dem Rhadte denselben abtreten vnd damit gentzlich gewehren lassen, sonsten aber ferners vnd weiters, wie obstehet, zu nichts verbunden sein wolle.

Dagegen ein Erbar Rhad J. F. G. den Ort beim Schaferhofe, welcher J. F. G. Vorfahrinn, die

*) In den antiquit. Quedl. 655. Seite.

1592 — aber nicht den vorhergehenden Vergleich, auf welchen sich der Lehnbrief beziehet — wörtlich schon bekannt gemacht.

Der Schuzherr **Christian** I. Kurfürst von Sachsen, starb in der Blüte seiner Jahre am 21. September 1591. im ein und dreißigsten Jahre seines Alters, zu **Dresden**. In seinem Testament sezte er den Kurfürst **Johann Georg**, von Brandenburg, seinen Schwiegervater, und seinen Vetter, **Friedrich Willhelm**, Herzog zu Waimar, zu Vormündern seiner Kinder. Der älteste Prinz **Christian** II. war am 23. September 1583. gebohren, und also bei des Vaters Tode 8 Jahr alt.

erste von Stollbergk, von **Christoph Lawen** erkaufft, vndt des Rhadts Anzeige nach, ein affterlehen gewesen sein solle, erblichen abaetreten vnd darum gentzliche Verzicht gethan. Alles getrewlich vndt ohne Gefehrde. Deß zu wahrer Urkund sein dieser Briefe Zwey gleichen lauts gemacht, mit hochgedachter Fürstin vnd des Kapittels zu Quedelburgk, auch mit eines erbaren Rhadts Insiegel bevestiet, vnd einem ieden theil einer zu gestalt. Actum am 16. Iuli Anno 1592.

(L. S.) Anna Ebtissin in Quedelburg.

(L. S.) Barbara Dechantin in Quedelburg.

(L. S.) Ambrosius Kühl, Burgermeister, mei eigene Hand, vor mich und meine Mitverwandte.

Peter Sichling Burgermeister vor mich und wegen meinen zugeordneten Außessoren des Raths-Stuhls, meine Hand.

Bastian Lau. Mein eigen Handt, und wegen meinen Mit-Raths-Verwandten.

Die Vormundschaft, welche der Herzog **Friedrich Willhelm** führte, und besonders die Erziehung, welche er seinen Mündeln gab, werden von allen ächten Schriftstellern gerühmt, und folgende Anekdote dürfte schon allein den vollkommensten Beweis für diese Behauptung geben. An dem kurfürstlichen Hofe zu Dresden befand sich ein sogenannter Adept, ein Goldmacher, **Sebald Schwärzer.** Schon im Jahre 1584. hatte **Schwärzer** dem Kurfürst August eine **Gold**= oder **Lebenstinktur** geoffenbaret. Die Kurfürstin *Anna* nahm Theil an diesen hermetischen Arbeiten, und legte auf ihrem Schlosse zu Anneberg eine Werkstätte dazu an; der Kurfürst hatte schon eine dergleichen zu **Dresden.** An keinem Tage, außer den Sonn= und Festtagen, sezte man diese Arbeit aus. Die Kurfürstin *Anna* starb 1585. und ihr Gemal 1586; mithin erbte der Kurfürst **Christian** I. diesen Goldmacher **Schwärzer.**

Die Freunde der Goldmacherkunst erzählen von diesen **Schwärzer**, daß er **täglich** zehen Mark Gold, also 720. Goldgülden, hätte verfertigen können. Der Vormund mogte aber an der Wahrheit dieser Erzählung gezweifelt haben; denn als **Schwärzer** fragte, wie es mit ihm ferner gehalten werden sollte? — antwortete der weise **Friedrich Willhelm: Ich habe mehr zu thun, als auf eure Bärenhäuterei zu denken.**

Schwärzer sahe wohl, daß er bei diesem Herrn seine Rechnung nicht finden werde. Man

wird erwarten, daß er sich würde auf das nächste Rittergut gesezt, und in der Stille täglich 720 **Goldgülden** durch seine hohe Kunst verfertigt haben. — Nein! Schwärzer ging nach den Kaiser **Rudolph II.**, diesen bekannten Verehrer der Goldmacher, und arbeitete auf des **Kaisers Rechnung zu Joachimsthal.**

Der Vormund wählte zu seiner Residenz die Stadt **Torgau**, und dieser Ort wurde unter ihm eine Werkstadt der Weisheit und der Gelehrsamkeit. Er selbst hatte schöne Kenntnisse, und schrieb selbst gut. Um aber seinen durchlauchtigsten Mündeln bald und sicher, die edelsten Gedanken, Grundsäzze und Kenntnisse mitzutheilen, legte er am Hofe eine eigene Buchdrukkerei an. Der Vormund übersezte das Leben des **Mark Aurels** und andere ausländische Schriften ins Deutsche, und ließ dergleichen Werke drukken. Das Leben des **Mark Aurels** eignete er selbst, **in einem Gedicht, dem Kurprinzen zu.**

Sachsen war überhaupt in diesem und noch im folgenden Jahrhunderte das Land, aus welchem sich feine Sitten, Liebe zu den Wissenschaften, gründliche Gelehrsamkeit und alle Art der Aufklärung wohlthätig über ganz Deutschland verbreitete. Dies war eine Folge von den Bemühungen einer Reihe guter und aufgeklärter Regenten, die, wenn sie gleich selbst nicht Gelehrte waren, dennoch Künste und Wissenschaften schäzten, und ihre Verehrer in Schuz nahmen.

Der Herzog **Friedrich Willhelm** von Sachsen, als Vormund und Verweser der Kur,

sandte unterm 4. August 1592. seinen Rath, Oberaufseher in der Grafschaft Mansfeld, und den Amtmann zu Sangerhausen, **Georg Vizdom von Ekstet** nach Quedlinburg, und bevollmächtigte denselben zum Empfang der Erbvoigtei zu Quedlinburg, und zur Einnahme der Huldigung; worauf die Belehnung und Huldigung, wie gewöhnlich, allhier vollzogen wurde.

Am Montag nach Lätare gab die Aebtissin **Anna III.** ihre Einwilligung zu dem vormals zwischen dem Kloster **Michaelstein** und den **Lämmerstedschen** Erben errichteten Kaufhandel wegen des sogenannten **Ehrenholzes** im Bruche unter **Helsungen.**

Im Jahre 1593. fing der Herzog Julius **von** Braunschweig an, die im Jahre 1514. schon vorgewesene Unterhandlung, wegen des **Holzflößes von Thale** über Quedlinburg, wieder zu erneuern. **Leukfeld** berührt in seinen Alterthümern von **Gröningen** 267. Seite, daß **der** Herzog Julius vor hundert und mehr Jahren, durch den sogenannten **Bruchgraben von Horenburg** auf Oschersleben **viel Holz und andere Sachen aus dem Oberharz nach Gröningen herabflößen lassen.** Er berührt **dabei,** daß diese Sachen von **Oschersleben** auf der Bode nach **Gröningen** geflößt worden; daß die Bode vom Oberharz durch die sogenannte **Roßtrappe** über Quedlinburg, **Ditfurth, Adersleben, Gröningen, Krotdorf, Oschersleben, Hatmersleben, Germesleben, Egeln, Gänsefurth, Staßfurth,** bei **Nienburg** in

die Saale, und mit dieser bei **Barbi** in die **Elbe sich ergieße**, nachdem zuvor die Bode verschiedene kleine Flüsse, als: die **Selke**, die **Holdemme** und das **Bruchwasser** bei **Oschersleben** an sich genommen habe; daß von dieser **Flößung des Holzes und anderer Sachen**, so der Herzog **Julius** von Braunschweig damals ins Werk gerichtet habe, **verschiedene Abrisse und Karten wären verfertigt worden**, welche auch noch vorhanden wären.

Wahrscheinlich beziehen sich diese Risse auch auf diejenige Unterhandlung, welche gedachter Herzog **Julius** allhier in Quedlinburg, und an andern Orten wiederum zur Hand genommen hat. Wenn man **Leukfelds** umständliche Erzählung, von dem **Gange des Bodeflusses** und seinen Kupferstich von der **Stadt Gröningen** genau betrachtet, so scheint es, als ob **Leukfeld** einen Jedem auf **die Möglichkeit und den Nuzzen dieses Unternehmens habe aufmerksam machen wollen**. Aber dennoch ist diese Sache wieder ins Stekken gerathen.

In eben diesem Jahre beschäftigte sich **Anna** mit dem Gedanken, **eine Koadiutorin an ihre Stelle zu erwählen**. Sie schrieb daher unterm 6. Junius 1593. an den Administrator der Kur Sachsen: es sei, auf Empfehlung des Kaisers, die braunschweigische Prinzessin, **Anna Margaretha**, zur Koadiutorin im Kapitel erwählet worden, sie wolle solches dem Kurfürsten freundlich und demüthig gemeldet, und dessen gnädige Erklärung erwartet haben. Der Kurfürst war

aber mit dieser Wahl nicht zufrieden, sondern verlangte eine ganz andere Wahl. *Anna* III. wollte auch diesmal nicht nachgeben, sondern führte beim Reichshofrath in Wien deshalb Klagen. Der Kaiser **Rudolph** II. hatte sich von dem Kurfürsten die Gründe seiner verweigerten Einwilligung vortragen lassen, und ermahnte die Aebtissin *Anna* III. durch ein Reskript vom 26. Junius 1596, daß sie von der Wahl der braunschweigischen Prinzessin ablassen, und auf eine, dem Schuzherrn gefällige Person, Rüksicht nehmen mögte; er habe die von Sachsen angeführten Gründe sehr erheblich gefunden.

Unterm 10. Jenner des folgenden 1594. Jahres schrieb der Kaiser **Rudolph** II. von **Prag** abermals an die hiesige Aebtissin, daß sie sich auf den 7. Aprill 1594. auf den Reichstag zu **Regensburg** einfinden solle.

Den Graf **Martin von Blankenburg** und **Regenstein** bestättigte die Aebtissin am Tage Peters und Pauls zum **Abt vom Kloster Michaelstein**, und dieser stellte darüber, nach dem Herkommen, einen Schein aus. Zu gleicher Zeit ertheilte ihm die Aebtissin die Erlaubniß, sich vermälen zu dürfen, ohne die Abtei abzutreten. Der Abt versicherte darauf der Aebtissin schriftlich, daß hierdurch dem Stifte Quedlinburg kein Nachtheil, noch den Verträgen zwischen dem Stift und dem gräflichen Hause Blankenburg und Regenstein ein Hinderniß zuwachsen sollte.

Dieser Graf **Martin** von Regenstein behielt aber die Abtei des Klosters nicht lange. Er begab sich derselben, zu Gunsten seines iüngern Bruders **Ernsts**, unterm 27. Junius desselben Jahres. Die Aebtissin bestättigte auch diese Resignazion; aber erst nach Mitwoch nach Gallen desselben Jahres kam der Graf **Ernst** zum Besiz dieser Abtei, und stellte darüber den gewöhnlichen Schein aus.

Der Kaiser **Maximilian II.** schrieb im Jahre 1595. an den Magistrat hieselbst: er habe vernommen, daß der Rath sich weigere, den auf **vier Jahr** im heiligen römischen Reich allgemein ausgeschriebenen **Pfenning zu den Kriegeskosten wider den Erbfeind, den Türken, zu bezahlen.** Er stellte die dringende Noth vor, in welcher er, in Ansehung seiner **Erblande,** die ganze **Christenheit** und besonders **Deutschland,** in Ansehung der Türken, sich befinde; er werde durch den König **Karl** von **Frankreich** und durch die **Schweizer** sehr gedrängt; er ermahne also den Rath auf das Inständigste, daß die rükständige Steuern so fort gehörig eingebracht und bezahlet würden.

In einer Nachschrift sagt der Kaiser, es würde dem Magistrat bekannt sein, daß auf den nächsten Tag der Reinigung Mariä zu **Frankfurth am Main,** die Bothschafter der Kur- und Fürsten und Ständen des Reichs bei einander sein würden; **es mögte daher der Rath seine bevollmächtigten Bothschafter auch**

auf diesen Tag nach Frankfurth senden, und zwar unausbleiblich.

Zwischen dem **Rath** und der **Bürgerschaft** waren bisher unangenehme Zwistigkeiten und verderbliche Mißhelligkeiten entstanden. Es schien, daß die Aebtissin ein beständiges Mißtrauen der Bürger gegen den Magistrat unterhalten habe. Bei aller Gelegenheit sprach sie von ihrer Oberherrschaft über den Magistrat. Diese glaubte sie dadurch befestigen zu können, wenn sie das Vertrauen der Bürger gegen den Rath schwächte, und wenn sie neben dem **Rath** noch **eine Obrigkeit** aus der Bürgerschaft, unter dem Namen der **zwölf Männer**, aufrichtete, und diesen es zur Pflicht machte, den Anordnungen des alten Raths entgegen zu streben. Diesen Entwurf führte die Aebtissin **Anna** III. durch Ausfertigung der Urkunde vom Mitwoch nach Judika 1595. aus. Sie sagte im Eingange derselben: die allgemeine Bürgerschaft und Unterthanen beider Städte Quedlinburg hätte sie vielfaltig unterthänig gebeten, daß sie, aus **obrigkeitlicher Macht** und **Gewalt**, etliche qualifizirte Personen aus der Bürgerschaft bestellen mögte, welche der Bürgerschaft Bestes und allgemeine Wohlfahrt nicht allein bedenken und berathschlagen, sondern auch der Aebtissin und dem Rath vortragen mögten; damit nicht durch solchen Weg, beides, die Aebtissin und die Bürgerschaft, wie bisher geschehen, ferner mit großer Ungelegenheit überlaufen und molestiret werde. Sie selbst, die Aebtissin, habe

in ihrer Regierung erfahren, daß die Zusammenberufung und Berathschlagung der Bürgerschaft viel Weitläuftigkeiten und Beschwerung verursache. Sie habe daher nachstehende zwölf Personen — welche namentlich und nach ihren Pfarren bei Benedikti, Nikolai, Blasii und Egidii, angeführt werden — ernannt und bestättiget, daß sie, als **zwölf Männer** in Sachen, woran der Bürgerschaft nothwendig gelegen ist, der Bürger Wohlfahrt, Nuzzen, Ehre und Frommen befördern sollen. Sie sollen befugt sein, die Bürger in iedem Kirchspiel zusammen zu berufen, iedoch keine unordentliche, aufrührische Zusammenläufte veranlassen; sie sollen der Bürger Nothdurft entweder bei der Aebtissin, oder bei dem regierenden Rath beider Städte mündlich oder schriftlich, iedoch glimpflich ohne Weitläuftigkeit, im gebührender Reverenz, anbringen, um Bescheid unterthänig anhalten, nach erlangten Bescheid ieglichen Kirchspiel getreulich Nachricht geben, sich gehorsamlich verhalten, die Bürgerschaft in keine weitläuftige, der Obrigkeit beschwerliche Händel, verwikklen. Wenn sie bei einem Kirchspiel Widersezlichkeiten befinden, sollen sie solches bei Eidespflicht der Aebtissin oder dem Rath anzeigen, damit solcher Ungehorsam bestraft werden könne. Die Bestellung dieser **zwölf Männer** soll weder dem **Hause Sachsen, noch der Aebtissin an ihrer Hoheit und Obrigkeit, noch dem Rath an seinem Regiement** abbrüchig, verkleinerlich oder nachtheilig sein. Die Aebtissin behält sich vor,

diese Anordnung zu wiederrufen und aufzuheben, zu mindern und zu mehren.

Man kann leicht denken, daß diese Anordnung zu äußersten Nachtheil des Raths hat gereichen, und mancherlei unangenehme Auftritte erregen müssen. In der Folge werden wir noch etwas davon hören.

Am Michaelsfest dieses Jahres verkaufte der Graf **Martin** zu Blankenburg und Regenstein, mit Einwilligung der Aebtissin **Annen** III, die dem Kloster **Michaelstein** zugehörigen **Salzgüter** in Lüneburg an die Ditmarsen daselbst für 8000 Rthlr. und 1000 Goldgülden wiederkäuflich auf 30 Jahr.

Der Herzog **Philipp** von Braunschweig Lüneburg als ältester Lehnträger für sich und zu gesammter Hand seiner Vettern, der Herzoge **Heinrich Julius**, **Philipp Siegmunds**, **Joachim Karls** und **Julius August** wurde von der Aebtissin **Annen** III. am 27. Februar 1596. mit dem Herzberg zum erstenmal beliehen. Der Herzog **Philipp** stellte unterm 24. desselben Monats den gewöhnlichen Schein von sich.

Der Abt zu **Kloster Michaelstein**, Graf **Ernst** von Regenstein verschrieb dem halberstädtischen Kanzler Tobias **Pauermeister** 4 Hufen Landes, zum Hof **Winningen** gehörig, auf 30 Jahr zum Erbenzinsgut, unter der Bedingung, daß er jährlich drittehalb Rthlr. Erbenzins davon entrichten sollte. Die Aebtissin willigte in diese Verschreibung am Sonntag nach Maria Heimsuchung 1569.

Nach dem Absterben des Abts zu Kloster Michaelstein ward der iunge Graf Hans Ernst von Regenstein zum Abt auf diesem Kloster von dem Grafen von Regenstein vorgeschlagen, und von der Aebtissin bestättigt. Die Aebtissin ertheilte ihm am Freitag nach Ostern 1597. veniam ætatis und sezte denselben sowol in spiritualibus als temporalibus Jakob Groshansen zum Vikar. Dieses Kloster war tief verschuldet. Es wurde also mit Vorwissen und Genehmigung der Aebtissin, dem Domkapitel zu Halberstadt ein Ort des Holzes und ein Kornzehnten von Aspenstedt, um die darauf ruhende 500 Rthlr. am Montag nach Quasimodogeniti 1597. abgetreten. In demselben Jahre hat der Herzog Heinrich Julius als Vormund des Grafen Johann Ernst von Blankenburg und Regenstein und Abt zu Michaelstein den Kanzler Pauermeister mit dem Holzflek dem Hause und Hofe nebst 7 Hufen Landes, so die Herren von Eilsdorf vom Kloster Michaelstein gehabt, begnadigt. Die Urkunde ist zu Gröningen am Montag nach Jubilate 1597. ausgefertiget worden.

Der Kaiser Rudolph II. schrieb einen Reichstag nach Regensburg auf den 1. Dezember aus und ladete unsere Aebtissin durch ein Schreiben von Prag unterm 23. August 1597. dazu ein.

In diesem Jahre entstanden Streitigkeiten zwischen der Aebtissin und dem Grafen von Regenstein wegen des Klosters Michaelstein, welche durch den Vergleich vom 21. Mai 1597. bei

gelegt wurden. Ich werde diese Streitigkeiten ausführlicher erzählen, wenn ich von den Schiksalen des Klosters **Michaelstein** reden werde.

Die Mißverständnisse, welche wegen des **Handschlags beim Rathwechsel** entstanden sind, und wie solche beigelegt worden, wird man aus dem, in der Note beigebrachten Vergleich ersehen. *)

*) Demnach zwischen der Hochwürdigsten Fürstin und Frauen, Frauen Annen der Andern dieses Namens, des Kaiserlichen, freyen weltlichen Stifts Quedlinburg Ebtissin, gebornen Gräfin zu Stollberg und Wernigerode, an einem: und dem Churfürstl. Sächs. nechst gewesenen Hauptmann alhier im Stift Balthasar Wurmen am andern Theil, Anno 89. ein Streit dergestalt fürgefallen, das ermelter Hauptmann des gewöhnlichen Handschlages, welchen Hochgedachter Abtissin Fürstl. Gnaden, bey Abdankung des Alten und Bestätigung des Neuen Raths vor alters hero von Bürgemeistern und Raths-Persohnen in Gemein, ist unterthänig geleistet, sich mit anmaßen wollen, dahero solcher Handschlag biß ietzo Hochermelter Abtissin mit dem Churfürstl. Sächs. Hause sich darüber vereinbahret, etliche Jahr bey erwehnter Beståttigung ist eingestallt, und der Actus Confirmationis von J. Fürstl. Gn. ohne Handtastung allein iedes Jahres immittelst verrichtet worden: Als haben der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen, Vormund der Chur-Sächs. und Administrator, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen rc. und Hochgedachte Frau Abbatissin solches streitig machenden Handschlages halber dahin endlichen sich vereiniget, daß zwar J. F. Gn. der Ebtissin die Bestetigung der Raths-Personen und ganzen Raths,

Eine neue Veranlassung zu Irrungen zwischen der Aebtissin und dem Rath, war die Wiederbesezzung des Rektorats beim Gymnasium. Anna

nach wie vor, alleine verbleiben, und in künftiger Bestetigung eines ieden Raths nachfolgender Prozeß und Ordnung dabey iedesmahl gehalten werden soll.

Wann iedes Jahr künftig zu gewöhnlicher Zeit und sonsten die Raths Veränderung geschehen soll, als denn der alte regierende Rath bei J. F. Gn. hochgedacht, dem alten Herkommen nach, und Vermöge ihrer Vorfahren Anno 1477. gegebene Reversbriefe --- umb die gewöhnliche Raths-Bestätigung angesuchet werden soll.

Und wenn nun J. F. Gn. darzu Tag und Zeit ernennen wird, so soll gemelter alte Rath beneben dem neuen auch iederzeit eligirten, vor J. F. Gn. auf deroselben Stifts Hause sich stellen, bey J. F. Gn. ferner die Erlassung ihres Regiments und Bestetigung des neuen Raths, und der eligirten Raths-Personen, wie hergebracht, in uno actu iedesmahls unterthänig suchen und bitten.

Und wenn J. F. Gn. uff solch unterthäniges beschehenes Suchen den alten Rath gnädiglich ihres Regiments erlassen, sollen sie darauff J. F. Gn. erst, und dann hernechst dem Churf. Sächs. Hauptmann die Hände reichen und geben.

Nechst diesem sollen von J. F. Gn. der Ebtissin die neuen vom alten Rath J. F. G. nominirte und iezt präsentirte, und von J. F. Gn. eligirte Raths-Personen zu ihrem Raths-Aemtern gnädiglich konfirmiret werden, sie sollen aber vorerst J. F. Gn. allein den gewöhnlichen Rathseyd wörtlich leisten: Wenn das wirklich geschehen, und darauff von J. F. Gn. vollständig konfirmiret seyn, sollen dieselbigen zu dem angehenden neuen Rathe an den Ort und Stelle, als ihnen gebühret, treten.

hatte, dem bisherigen Gebrauch zuwider, den Magister, Konrad **Wieland** zum Rektor der Schule hieselbst berufen und einführen lassen,

Und denn vors dritte wollen J. F. Gn. wie vom alten Rath, unterthänig darum gebeten worden, den präsentirten ganzen neuen Rath allein, alten Verträgen und Herkommen gemäß, gnädig bestetigen, und als die **Erbfrau**, ihnen die Verwaltung kommittiren und auftragen. Darauf und nach J. F. Gn. gnädiger Antwort und mündlicher Bestätigung sollen neue befestigte Burgermeister und ihre Angehörige und Zugeornete Raths-Personen ferner J. F. Gn. und dem Churf. Sächs. Hauptmann gleicher Gestalt, wie vormals der alte Rath, **die Hände auch reichen und geben.**

Wenn nun dieses alles so wirklich erfolget, soll der Rath die Bürgerschaft J. F. Gn. und Churf. Sächs. Hauptmann präsentiren, daß dieselbe vor den Herrschaften respektive die Erbhuldigung leisten, wie es Vermöge der Verträge und alten Gebrauche sich gebühret.

Darauf sollen dieselben iungen Bürger auf J. F. Gn. als dero Erbfrauen, und Churf. Sächs. Hauptmann, an statt seiner gnädigsten Herrschaft, als **Erbvoigten des Stifts**, erstlichen mit Handgelöbniß zu sagen, und hernechst den gewöhnlichen Erbhuldigungs Eyd wörtlichen und unthätlichen mit auffgerichteten Fingern, ieder Herrschafft zu seinen Rechten, wirklich leisten. So nun solches berührtermaaßen auch verrichtet ist, soll neuer bestätigter Rath vor erst, und hernach alter abgedankter Rath ihren Abtritt von J. F. Gn. nehmen, und sich auffs Rathhauß verfügen, denen die gehuldigte iunge Bürgerschaft bis dahin folgen, und des Churf. Sächs. Hauptmanns und Fürstl. Räthe Ankunst daselbst gewarten sollen.

ohne dem Rath das Geringste davon wissen zu lassen. Der Rath entschloß sich daher, dem wider seinen Willen, und ohne sein Vorwissen gesezten Rek-

Wenn nun dieselben auffm Rathhause angelangen, und alsdenn nichts ferner zu erinnern, und der Räthe Bedenken zu vernehmen ist, soll J. Gn. Räthe einer anstatt J. F. Gn. den celebrirten actum confirmationis, allermaaßen wie obstehet, und wie der üblichen Gebrauch nach, J. F. Gn. uff unterthäniges Suchen abdankenden alten Raths würklich ergangen und welcher Gestalt der alte Rath von J. F. Gn. gnädig erlassen und das Regiment dem gegenwärtigen neuem Rathe N. N. von J. F. Gn. anderweit ist uffgetragen, und darauff anietzo auffgeführet und proklamat worden, Der allgemein anwesenden Bürgerschafft intiminiren, notifiziren und eröffnen und darnechst durch denselben vom alten Burgermeister die Schlüssel zum Rathhause und andern Klausuren abgefordert, und den neuen Bürgermeistern uf Ihre Pflicht getreulich auftragen, und befehlen, und ferner die ganze Bürgerschaft an den introduzirten, proklamirten und vorgestalten neuen Rath verwiesen werden, mit dem gnädigen und ernsten Begehren, daß sie hinfür in denen Sachen, wo sichs vermöge alter Kompaktaten, Kapitulationen und Rezessen und alten Herkommen gebühret, sollen ermelten Rathe schuldige Gehor und Gehorsam leisten.

Nechst diesen auch auf die Polizeiordnung und das Baurgeding, wie mans nennet, fleißig Achtung zu geben, derselben gehorsamlich zu geleben, und vor einverleibter Strafe derselben sich zu hüten, getreulich ermahnet haben. Hierauff soll nun das Bäurgeding durch den Stadtschreiber öffentlich abgelesen, und wann das geschehen, auch ferner die Gemeinämter abgekündiget werden, dadurch der volle und ganz Actus hiemit soll geendiget sein.

tor der Schule keinen Gehalt aus der Rathskasse zahlen zu lassen. Dieß veranlaßte unsere Aebtissin unterm 21. August 1599. an den Rath zu schreiben, „daß der iezzige Schulrektor in aller „Eil bei den iezigen Pestzeiten sei berufen worden; „in Zukunft würde es die Aebtissin gern sehen, „wenn der Magistrat bei der angeordneten Schul„verwaltung etwas unterthänig zu erinnern hätte; „sie würde auf dieses unterthänige Anbringen ihr „gnädiges Gehör nicht versagen, sondern nach „Beschaffenheit der Umstände Verordnung thun.

Der Herzog **Julius August** von Braunschweig und Lüneburg wurde am 24. Julius 1599. von der hiesigen Aebtissin, nach Abgang des gräflich regensteinischen und blankenburgischen Hauses, zum Abt des Klosters **Michaelstein** präsentirt, und von der leztern üblich bestättigt.

Um diese Zeit beunruhigte der, durch seine Zanksucht eben so sehr, als durch seine **theosophischen Schriften** berüchtigte, durch sein **Paradiesgärtlein** und **wahres Christenthum** aber von einer gewissen Gattung von Menschen angebetete Schwärmer, **Johann Arndt**, das hiesige Stift nicht wenig. Die Aebtissin **Anne II.** hatte den Magister **Matthäus Absdorf**, aus

Dessen zu uhrkund haben Ihr F. Gnaden, Rath und Räthe ihrer beiden Städte Quedlinburg zur endl. Nachricht diese Vergleichung und Ordnung unter derselben auffgedruktem Hand-Sekret mit eigenen Händen unterschrieben, zugestellet und eingeantwortet Actum Quedlinburg am Sontage nach Bartholom. war der 28. Augusti Anno 1597.

Bernburg gebürtig, auf die Empfehlung des Superintendent **Prätorius** zu Zeiz und dem Professor **Freihuf** aus Leipzig, hieher berufen. Es war aber dieser Mann einigen der hiesigen Gottesgelehrten nicht streng genug orthodox; sie hatten ihn im Verdacht, daß er heimlich der Lehre des **Kalvins vom Abendmal** beipflichte. Man arbeitete daran, daß dieser Gottesgelehrte von hier vertrieben werden solle, damit nicht die hiesigen Gemeinen von dem eigentlichen augsburgischen Glaubensbekänntniß abgeleitet würden. Die Aebtissin nahm aber den Superintendent **Absdorf** gegen diese Anfeindungen in Schuz. Man weis es leider! wie weit blinder Religionseifer sich verirren kann. Die Aebtissin sahe sich endlich genöthiget, den beiden Predigern an der Marktkirche, Johann **Regius**, und Johann **Schellhammer**, und dem Schulrektor, Magister Basilius **Faber**, am 5. Dezember 1570. ihrer Aemter zu entlassen, um die Ruhe hieselbst herzustellen. Die Ruhe dauerte aber nicht lange. Nach einigen Jahren erwachten wiederum die strengen Anhänger der formulæ Concordiæ. Diese wußten die Aebtissin dahin zu bewegen, daß alle Prediger und Schullehrer im Jahre 1580. die formulam Concordiæ unterschreiben, auch einen Eid schwören mußten, daß sie die **Augsburgische Konfession und alle in den symbolischen Büchern vorgetragene Lehrsäzze, der heiligen Schrift und dem prophetischen Worte Gottes gemäß gefunden haben, ihnen von ganzen Herzen beipflich-**

ten und in ihrem Leben, weder heimlich noch öffentlich, anders denken, lehren und statuiren wollten. Ja der fromme Eifer der Aebtissin ging so weit, daß von dieser Zeit an weder ein Geistlicher, noch ein weltlicher Stiftsrath, bis auf den Sekretär herab, in Dienste genommen wurde, der nicht den Eid ablegte: er habe die symbolischen Bücher fleißig gelesen, und in denselben nichts gefunden, was der heiligen Schrift entgegen sei. Wie mancher mag doch diesen Eid geschworen haben, ohne einen Blik je in diese Bücher gethan zu haben; ohne sie einmal zu kennen!!! — Denn dieser Eid ward noch unter der Regierung der höchstseeligen Aebtissin, Annen Amalien, von den weltlichen Räthen mit aller Strenge gefordert.

Gerade zu der Zeit, da man von allen Kanzeln in Quedlinburg auf die Soziniauer, Arrianer, Antinomisten, Synergisten, Maioristen, Adiaphoristen herabdonnerte; da aber von einigen gelinder denkenden Geistlichen der Vorschlag gethan wurde, den so anstößigen Exorzismus bei der Taufe abzuschaffen, fügte sichs, daß dieser Johann Arndt, damaliger Prediger im Fürstlich Anhaltischen Dorfe Badeborn, auf unserer Nachbarschaft, seines Predigtamts entsezt war, weil der Fürst von Anhalt den Exorzismus bei der Taufe abgeschaft wissen; Arndt aber seinem Fürsten den schuldigen Gehorsam nicht leisten wollte. Arndt kannte sein Publikum. Er wußte, daß der größere Theil der

Gemeine in der Neustadt zu Quedlinburg sich lieber hätte das Leben, als bei dem Taufformular die Worte: **Fahr aus! du unsauberer Geist! und gieb Raum dem heiligen Geiste!** nehmen lassen. Hier konnte er seine Märtirerschaft — gerade um des Exorzismus willen, um seines Glaubens willen, außer Dienst und Brod gesezt zu sein, — geltend machen. Er wurde mit vielen Freuden von Badeborn allhier auf — und zum Prediger angenommen.

Da ihm seine Unbiegsamkeit, die Härte in der Behauptung kirchlicher Meinungen, das erstemal so gut gelungen war: so war er nicht weniger strenge in solchen Behauptungen während seiner hiesigen Dienstzeit. Daher führte er vom ersten Anfang seiner hiesigen Dienstzeit an bis an seinen Abschied, mit seinen Amtskollegen, mit seiner Gemeine, mit dem Rath, und selbst mit der Aebtissin, allerhand Streitigkeiten. Die Prozesse nahmen kein Ende. Daß der Pöbel ihm bei seinen Predigten zuströhmte; daß er ihm enthusiastisch anhing, ist noch kein Beweis von den wahren Verdiensten dieses Mannes. Der vernünftigere, der gebildete Theil des Publikums, der gründliche Lehre und ächte Erbauung von dummer Schwärmerei zu unterscheiden weiß, ist zu allen Zeiten der kleinere Theil. Der stokblinde, schwärmerische Pöbel ist gar bald getäuscht und gewonnen. Es gereicht unserm Jahrhunderte durchaus nicht zur Ehre, daß die Arendschen Schriften in unserm Jahrhunderte noch von einer gewissen Gattung von Lesern gelobt, gelesen

umgearbeitet und im neuen Gewande dargebracht werden. Um den Nachkommen keinen Zweifel von seinen Charakter übrig zu lassen, übergab Arend der Aebtissin Annen III. unterm 6. Julius 1599. ein weitläuftiges Abdankungsschreiben, in welchem er seiner Gemeine, seinen Vorgesezten und selbst der Aebtissin bittere Vorwürfe machte, dasselbe tapfer mit biblischen Schriften ausspikte, aber auch zugleich sich bis auf die unanständigsten Possen herunter ließ, und vertheilte die Abschriften davon an alle Prediger und Bekannte.*) Er ging von hier nach Braunschweig. Aber sein unruhiger Geist konnte nirgends lange verweilen: er ging bald darauf nach **Eisleben**, **von da nach** **Lüneburg** und zulezt nach **Zelle**.**)

*) **Rettners** Kirchengeschichte 221. u. f. S. und im Anhange 93. u. f. S.

) Vor der kostbaren Amsterdammer Ausgabe der **Jakob Böhmischen Schriften von 1682. mit Kupfern, stehet eine Lebensbeschreibung des **Jakob Böhmens** von unserm hiesigen gelehrten D. Michael **Kauliz**, in welcher der Biograph sagt: **Jakob Böhme habe die Lehre von der Buße** eben so vorgetragen, als vormals **Tauler**, und iezt Johann **Arend**. Ein **Theosoph** beruft sich hier auf den andern. In dem vor mir liegenden Exemplar des **Böhmens**, welches der ehemalige hiesige Schulkollege, Gottfried **Brand** besessen hat, finde ich folgende geschriebene Randglosse beim 20. Kap. von der **Morgenröthe**: „Der Stein der „Weisen wird aus eigener Mutter gemacht: — „Mit diesem Stein mag man alle Krankheiten heilen „und alle Metalle zu Gold machen. — Denn er hat

Wir werden in der Folge hören, daß Quedlinburg noch nach Jahrhunderten unglaublich fruchtbar an Schwärmern von allen Gattungen, vorzüglich aber an **Goldmachern**, gewesen sei.

Solche Verwirrungen kann ein Prediger, der ein Schwärmer und verschrobner Kopf ist, bei künftigen Geschlechtern verursachen! Seine Schriften überhaupt werden keinem vernünftigen Christen, dessen Verstand noch nicht durch schwärmerische Bilder zerrüttet ist, zur Nahrung und Erbauung dienen können. Bekannt ist es aber, daß sein Paradiesgärtlein und wahres Christenthum nichts weiter als verschiedene Prozesse zur Verfertigung des **Steins der Weisen** und der **ewigen Lebenstinktur** sind. *)

„seinen Ursprung aus dem Balsam des Feuers vt & „omnia metalla item totus mundus. **Johann** „**Arndts Christenthum** l. 4. Cap. 5. vom 5. Tage„Werke."

Man sehe die angezogene Stelle nach, und man wird finden, daß Arend die Schöpfungsgeschichte mit **Böhmen** auf einerlei Fuß erkläre, und daß Arend ganz im Geiste eines **Jakob Böhmens** geschrieben habe.

*) Die Beweise, was für Unsinn die Arendschen Schwärmereien hier und anderwärts verursacht haben, dienen die Geschichtgen von der **wundervollen Erhaltung dieses Buchs** bei **Feuersbrünsten**. Hier ist noch ein Beitrag von Quedlinburg! Am 5. Dezember 1733. entstand in dem Hause des Kaufmanns **Seiler** im **Neuendorfe** allhier eine Feuersbrunst, wodurch der größte Theil des Vorderhauses und einige Nebengebäude in die Asche gelegt wurden.

Zwischen der Aebtissin und dem Rath waren wegen der Bestellung der Pfarrer bei den Kirchen zum heiligen Wipert und zum heiligen Geist Irrungen rege geworden, welche durch

Beim Ausräumen der Feuerstelle fand man das berüchtigte Paradiesgärtlein und das wahre Christenthum des Arendts unversehrt! — Welch ein Wunder! — Der damalige Stiftshauptmann, Edler von Plotho, berichtete dies Mirakel unterm 6. Dezember 1733. mit folgenden Worten nach Berlin:

„Doch ist hierbei das Merkwürdigste, daß in „einem Kleiderschrank, so der Seilerschen Stieftochter „gehört, sich Johann Arndts wahres Christen„thum nebst dessen Paradiesgärtlein, sammt ver„schiedenen Kleidern und linnen Zeuge befunden; „Kleider und Linnen sind nebst dem Schrank gänzlich „verbrannt: dies Buch aber heute unterm Schutte, „und weiter nichts daran versehrt gefunden, außer „daß es auswendig auf dem Schnitte schwärz„lich geworden, und nach dem Brande rie„chet! Ich würde dieses Buch hierbei sofort aller„unterthänigst eingesandt haben, habe es aber von „den Leuten bei ihrer ersten Betrübniß noch nicht „erhalten können."

Der Bericht hatte die Folge, daß auf allerhöchsten Befehl dies Buch unterm 7. Januar 1734. an die Königl. Bibliothek zu Berlin eingesandt werden müssen! — Nach einer nur flüchtig gesammelten Nachricht, haben Herzog Johann Willhelm von Eisenach im Jahre 1728. und Landgraf Philipp von Hessen unterm 3. Januar 1624. ihre Büchersammlungen mit solchen Exemplaren dieses Buchs vermehrt, welche auf gleiche Weise in dem Brande nicht zur Asche gebrannt sind.

den unten angeführten Vergleich ihre Endschaft erhielten. *)

*) Zu wissen, nachdem durch vorgefallene Veränderung die Pfarren zu S. Wiperti im Westendorfe und S. Spiritus aufm Neuenwege verlediget worden, und bemeldter beide Pfarren der Nothdurft nach mit einem Pastore, anderweit bestellt werden müssen: Als ist solcher neuen Bestallung halber zwischen der Hochwürdigen, Erleuchten Fürstin und Frauen, Frauen Annen des K. f. W. St. Q. Abtissin geb. Gräfin zu Stollbergck und Wernigerode, an einem, und dem Ehrbahren und weisen Burgemeistern und Rath J. F. G. Stifts beider Städten am andern Theil heutiges Tages dato eine gütliche und unterthänige Unterredung gepflogen, und nach folgender Gestalt, um künftiger Nachrichtung willen, ferners eine gütliche Vergleichung getroffen und geschlossen worden. Nehmlich weil J. F. G. als die Abtissin an vorgemelten Stifte in J. F. G. Kirchen S. Wiperti und gedachter Rath in den Kirchen aufm heiligen Geist das ius nominandi, vocandi, conferendi, inuestiendi & confirmandi eines Predigers hergebracht haben; Als soll J. F. G. und Deroselben Nachkommen am Stiffte und gemeltem Rathe zu gleichen Theil sein ius obbenannt an der Kirchen S. Wiperti & S. Spiritus nochmals bleiben, und wollten demnach beide Theile sich jetzo und in zukünftigen Veränderungen auf eine gewisse, zum Predigtamt genugsam qualificeirte Person vereinigen, welche hochgeachte Fürstin zum Pfarramt S. Wiperti, und mehr besagter Rath, zu dero ihr in mehrberührten Kirchen S. Spiritus verledigte Stelle, ein jedes Theil für sich und ins besondere berufen, und da sie die Vocation annehmen wird, solenniter inuestiren und confirmiren wollen. Sollte aber über Zuversicht der Person halber Zweyung entstehen,

Es waren zwischen zwei hiesigen Bürgern **Lorenz Werner** und **Jakob Tromme** Prozesse entstanden, welche der damalige Stiftshauptmann Hans Willhelm **von Hoff**, auf Befehl des Kurfürstens, an die äbteilichen Gerichte verwiesen hatte. **Werner** meldete sich nachhin noch einige mal bei dem Schuzherrn in **Dresden**, und führte darüber harte Beschwerden, **daß ihm bei den äbteilichen Gerichten unparteiische Gerechtigkeit nicht zu Theil würde.** Hierauf befahl der Kurfürst am 24. November 1600, „daß der Stiftshauptmann sich mit den äbteili„chen Gerichtepersonen wegen dieser Sache bere„den, und es dahin bewirken solle, daß dem „**Werner** die unparteiliche Verwaltung der Ge„rechtigkeit nicht länger versagt werde, und da„mit der Kurfürst sich nicht genöthiget sehe, diese

dergestalt, daß beide Theile sich deßfalls nicht vergleichen könnten. So soll einem jeden Theile seine Pfarre mit einem sonderlichen Prediger zu versehen, und zu Dero Behuf dieselbe zu vociren, inuestiren und confirmiren frei gelassen sein, und also eine Pfarre an die andere unverbunden sein und bleiben. Deßen zu uhrkunden sind dieser Vergleichung zwey gleiches Lauts verfertiget von J. F. G. als auch dem Rathe versiegelt und von itzo beståttigten Burgemeistern unterschrieben worden. Geschehen am Tage Thomæ. Im Jahre nach Christi Gebuhrt 1598.

(LS) Anna
Aebtißin zu Quedlinburg.

(LS) Burgemeister
Jochim Bluhme
meine Hand.

Sache von den Stiftsgerichten wiederum abzufordern.

Der **Münzenberg** war ums Jahr 1534. mit Einwohnern besezt und neu angebauet. In diesem 1600. Jahre betraf ihn aber das Unglük, daß durch eine, bei heftigem Winde entstandene Feuersbrunst, zwölf Häuser abbrannten.

Im Jahre 1600. starb die Pröbstin *Sibilla* von Hohenstein an der Pest, und die Aebtissin nahm am 27. Oktober von der Pröbstei und von dem Nachlaß der Pröbstin Besiz. Unsere Aebtissin *Anna* III. folgte ihr aber bald nach; denn sie starb am 12. Mai 1601. sehr schnell an den Folgen der damals wüthenden Pest im 36. Jahre ihres Alters.

Anna III. hinterließ ihr Stift in schweren Schulden, in drükkenden Prozessen mit dem Schuzherrn verwikkelt, und in einer unangenehmen Lage, welche freilich nicht ganz auf ihre Rechnung geschrieben werden kann. Ihr ganzer Karakter scheint aber ein gewisses kleinliches Wesen, Stolz, mit einem harten, unbiegsamen Sinn verbunden, gewesen zu sein. Daher ein Benehmen, das sie nirgends beliebt machte, und wodurch sie sich selbst iederzeit am mehrsten schadete. Lag es in ihrem Charakter, oder war es der Charakter ihrer Rathgeber; genug in allen ihren Verordnungen und Urkunden herrschte eine unnatürliche, ängstliche, stolze Sprache. Bei ieder Gelegenheit behält sie sich, oft sehr unschiklich, die obrigkeitliche Gewalt, Macht und Oberherrschaft vor. Sie glaubte, ihre Macht zu

erheben, wenn sie die Gerechtsame des Magistrats und sein Ansehen zertrümmerte. Weise Obrigkeiten finden eben darin die Befestigung ihrer Ehre und ihres Ansehens, wenn sie den Unterobrigkeiten Ehre und Ansehen verschaffen können. Nicht einmal die Landeskollegien gewinnen dadurch, wie sie die Gerechtsame der Untergerichte schwächen. Es ist immer mehr Ehre für sie, wenn sie solchen Obrigkeiten vorgesezt sind, deren Gerichtsbarkeit und Befugniß nicht in enge Gränzen eingeschlossen ist.

Es war schon unweise, daß *Anna* III. nicht auf die wichtigen Gründe achtete, warum der Kurfürst von Sachsen die braunschweigische Prinzessin, *Anna Margaretha*, nicht gern zur äbteilichen Würde lassen wollte. Aber ganz unverzeihlich war es von ihr, daß sie nicht einmal auf den Wink des Kaisers hörte, sondern dennoch sich öffentlich feindselig gegen den Kurfürsten betrug, und den Vergleich, welchen sie beim Antritt zu halten beschworen hatte, in dem reichshofrathlichen Prozeß anzufechten sich bestrebte.

Dies widerspenstige Betragen hatte die Folge, daß nach dem Tode *Annen* III. nicht die postulirte Herzogin von Braunschweig, *Anna Margaretha*, sondern *Maria, aus dem Hause Sachsen*, zur Regierung gelangte, und daß auch nach dieser *Marien* Tode 1610. abermals nicht die Pröbstin *Anna Margaretha* von Braunschweig, sondern die von der verwitweten Kurfürstin, Mutter des Schuzherrns, empfohlne

Braunschweig, der nächste Nachbar des Stifts, von der Aebtei Besiz nehmen, und die noch streitige Koadiutorwahl geltend zu machen suchen dürfte. Denn noch immer wütheten Pest, und hinraffende Seuchen in unsern Gegenden.

In der That trugen die Herzoge von Braunschweig und die Gräfin **Barbara** von Limburg darauf an, daß der Kurfürst in die getroffene Wahl der Herzogin von Braunschweig **Annen Margarethen** willigen möchte. Allein der Kurfürst, oder vielmehr dessen Vormund **Friedrich Willhelm** beharrte standhaft bei seinem Widerspruch. Der Verweser der Kur, — vorzüglich aber die kurfürstliche Frau Mutter — empfahlen der Gräfin von Limburg die Schwester des Vormunds **Friedrich Willhelms** zur hiesigen Aebtissin. Die Gräfin von **Limburg** hiesige Dechantin war bald gewonnen, und auf solche Weise ward **Maria** zur Aebtissin erwählt. Durch diese Verhandlung verstrich die Zeit, bis zum 9. Jenner 1602.

Gleich nach ihrer Ankunft meldete sie dem Rath schriftlich, wie sie sich mit dem Kurfürst **Christian II.** dahin verglichen habe, daß er auf den 18. Januar seine bevollmächtigten Räthe hieher senden werde, um von den hiesigen Bürgern und Schuzgenossen den Erbhuldigungseid für **beide Obrigkeiten**, nämlich die **Aebtissin** und den **Schuzherrn**, dem Herkommen gemäß schwören zu lassen. Sie befiehlt dem Rath, solche Anstalt zu treffen, daß die Aebtissin nebst den kurfürstlichen Abgesandten auf dem Rathhause —

wie es heißt — **ehrlichen Gelaß und alle Nothdurft vorfinden.** Sie giebt ferner den Befehl, daß die gemeine Bürgerschaft in **ihrer besten Rüstung** die Straße vom Hohenthore an bis aufs Rathhaus, in zwei Reihen besezzen; sich, wenn die Aebtissin nebst den Gesandten durch diese Reihe bis aufs Rathhaus verfügt haben, hinter dem Wagen anschließen, und auf den Markt begeben; nach geendigter Huldigung aber sich wieder in die vorige Ordnung stellen solle, bis die Aebtissin nebst ihrem Gefolge wiederum durch das Hohethor gefahren sein würde.

Die vom Kurfürst ernannten Kommissarien Hans von **Wolfersdorf** und Georg Vizedom von **Ekstedt** hiesiger Stiftshauptmann, fanden sich zur bestimmten Zeit auf der fürstlichen Residenz allhier ein, und ertheilten am 20. Jenner 1602. in obhabender Vollmacht, dem Magistrat den Befehl, die sämmtlichen **Bürger** und **Einwohner** auf den folgenden Tag, auf das Rathhaus zu bescheiden, um dem Kurfürsten die Huldigung zu leisten. Insonderheit ward dem **Stadtvoigt** aufgetragen, die sämmtlichen **Adelichen** und **Freien**, auch die, welche im Westendorfe wohnen, vorzuladen, und ein richtiges **Verzeichniß** von dem hiesigen **Adel**, den **Freien**, und der ganzen **Bürgerschaft**, den Kommissarien noch vor ihrer Abreise einzuhändigen. Noch an demselben Tage gab die Aebtissin dem Rath die Nachricht, daß sie sich mit den kurfürstlichen Gesandten dahin vereiniget habe, daß morgen dem Kurfürst

allein; übermorgen aber **beiden Obrigkeiten** die **Gesamthuldigung** geleistet werden solle.

Des andern Tages kamen die kurfürstlichen Gesandte, nebst dem Stiftshauptmann, Hans Willhelm von **Hof in die Rathsstube** und nahmen zuerst von dem **Rath** und dem **hiesigen Adel** gemeinschaftlich; dann wiederum von dem **Stadtrichter** und **Schöppen** und sämmtlichen **Geschwornen** des **Westendorfs**, **Neuenweges** und **Ditfurth** zusammen: und endlich vor **dem Rathause**, von der, auf dem Markte versammleten Bürgerschaft **beider Städte**, des **Westendorfs** und **Neuenweges**, und von den Einwohnern des **Münzenberges** und zu **Ditfurth** den Erbhuldigungseid für den Kurfürst **Christian** II. als Schuzherrn, ein.

Noch an eben dem Tage erfolgte ein anderer schriftlicher Befehl von den **Kommissarien** an den Rath, die Bürgerschaft, auf morgen zur **Gesamthuldigung** vorzuladen. Am 22. Jenner 1602. verfügte sich die Aebtissin, in Begleitung der kursächsischen Gesandten, auf das Rathhaus. Der Magistrat überreichte der Aebtissin das **Rathssiegel** und die Thorschlüssel.

Nun sollte der Rath und die, von vorigen Aebtissen geschaffene so genannte 12 **Männer zugleich den Huldigungseid schwören**. Der Rath weigerte sich aber dessen. Er behauptete, daß er **der erste** Stand im hiesigen Stifte sei; daß es **ihm** zum Vorzug gereiche, bei der schuzherrlichen und äbteilichen Huldigung **zuerst** und **ganz allein** den Huldigungseid abzuleisten. — **Nach einigen**

Wiederspruch ließen sich die Aebtissin und kurfürstlichen Gesandten solches gefallen.

Die Eidesformel war die, welche im Vertrag von 1574. beliebt und nach der Zeit schon in Uebung gebracht war. Der Kurfürst wird darin **Landesfürst** und **Erbvoigt** genannt. Nach dem Magistrat legten die **Richter** und **Schöppen** in beiden **Städten**; die **Geschwornen des Westendorfs**, **Neuenweges** und zu **Ditfurth** den Huldigungseid ab.

Der Adel war zwar erböthig, den Huldigungseid zu schwören; sie stellten aber vor, daß sie gestern erst gehuldiget hätten, und baten, daß man sie heute damit verschonen mögte, sie wollten dieserhalb dem Erbschuzherrn Vorstellung thun. *)

*) Es sei mir erlaubt, wegen der **Eidesformel**, die bisher bei der Huldigung des hiesigen **Schuzherrns** und der Aebtissin geschworen worden, einen patriotischen Wunsch zu äußern.

Die Handlung der Huldigung selbst ist — als ein **Volkfest** betrachtet, und wenn sie zwekmäßig eingerichtet wird, — ganz füglich beizubehalten, was auch von einigen nicht ohne Grund dagegen geredet und geschrieben ist. Die Feierlichkeiten, flößen dem Unterthan Liebe und Ehrfurcht gegen seine neue Regenten ein, sie erwekken Empfindungen und Neigungen, welche dem Landesherrn so vortheilhaft, als dem ganzen Staate sind.

Wenn aber der ganze, oft Bogen lange, in **asiatischem Pomp** verfaßte Titel des **Schuzherrns**, und seiner **Erbverbrüderten**, an welche künftig, nach Abgang des regierenden Hauses, die

Durch die Vermittelung der Gesandten ließ sich die Aebtissin gefallen, daß der Eid der vom Adel diesmal ausgesezt, und ein bloßer Handschlag angenommen wurde.

Zum Beschluß ward von der versammelten Bürgerschaft auf dem Markte der Eid abgenommen. Als dieses geschehen war, ward

Regierung des Landes dermaleinst kommen dürfte, dem Schwörenden zum Nachbeten vorgesagt wird; wenn der sinnlose Kanzleistil aus den vorigen Jahrhunderten mit lächerlicher Aengstlichkeit beibehalten, und durch die dazwischen gekneteten Majestäten, Durchlauchtigkeiten, Aller und Höchstdieselben, und mehrere gedankenlose Titulaturen, die Eidesformeln noch mehr durchwäßert werden: so verliehret die Handlung an ihrer Würde. Der Schwörende kann sich bei dem Bombast von leeren, unverständlichen Worten nichts denken. Die durch die vorhergehenden Reden, durch die Ermahnungen, durch die Versicherungen der landesherrlichen Huld und durch die Pracht der Feierlichkeit aufs höchste gespannten guten Empfindungen der Unterthanen werden auf einmal zu sehr herabgestimmt. Wäre es nicht eindruksvoller, wenn der Eid also abgefaßt würde: ich schwöre, daß ich dem Könige von Preussen N. N. und seinen rechtmäßigen Nachkommen, und nach dem Ausgang des preußischen Stammes, dem Landgrafen zu Hessen, und seinen Erben, auch der Aebtissin N. N. meinen Landesfürsten, treu und gehorsam sein will, so wahr mir Gott helfe! — Eine mit Einsicht und Patriotismus an den Fürsten zu entlassende Vorstellung von Seiten derer, die Beruf dazu haben, würde in den iezigen aufgeklärten Zeiten gewiß von Wirkung sein.

dem Rath das **Stadtsiegel** nebst den **Thorschlüsseln** wieder zugestellt.

Maria Herzogin zu Sachsen, Landgräfin zu Meißen und Thüringen, geboren zu Weimar am 7. November 1571; eine leibliche Schwester **Friedrich Willhelms**, Verwesers der Kursachsen, ließ eine glükliche Regierung hoffen. Beim Antritt ihrer Regierung war sie bereits 30 Jahr alt, also schon in einem reifen und gesezten Alter. Ihr Vater war **Johann Willhelm**, Herzog von Sachsen; ihre Mutter Susanne, des Kurfürstens **Friedrich** III. von der Pfalz, Tochter. Sie war mit Genehmigung des Kurfürstens von Sachsen **Christian** II. — eigentlich auf Veranlassung ihrer Mutter und ihres Bruders, des Kurverwesers, **Friedrich Willhelms**, zur äbteilichen Würde erhoben. Man durfte also hoffen, daß die unglüklichen Zänkereien zwischen der Aebtissin und dem Schuzherrn, welche die Aebtissinnen bis dahin erhoben hatten, endlich einmal aufhören würden. Sie wurde am 25. Mai 1601 postulirt, unterzeichnete am 18. Junius desselben Jahres ihre Kapitulation, und wurde, wie wir schon gehört haben am 22. Januar 1602. gehuldiget und eingeführt. **Rudolph** II. römischer Kaiser fertigte am 2. Julius 1601. zu Prag die Bestättigung der, auf **Marien** gefallenen Wahl aus. Am 20. August 1601. ertheilte derselbe unserer Aebtissin die Lehn wegen der Regalien des Stifts.

Die vorhin erwählte, aber vom Kurhause Sachsen nicht anerkannte Koadiutorin des Stifts

Prinzessin **Anne Margarethe** von Braunschweig, entsagte allen Ansprüchen auf die Aebtei; auch **auf den Fall wenn künftig eine Erledigung des aebteilichen Throns entstehen sollte**; jedoch unter der Bedingung, daß sie von der neuen Aebtissin zur **Pröbstin** postuliret würde. Ihr Vater Herzog **Otto** von Braunschweig willigte in diese Entsagung seiner Tochter, und er, nebst allen Brüdern und Vettern, Herzogen zu Braunschweig, verbürgten sich für die richtige Erfüllung dieser Entsagung durch eine Urkunde vom 11. Junius 1601. An eben diesem Tage stellte die Herzogin von Braunschweig **Anna Margaretha**, anstatt der Kapitulation, unter der Bürgschaft ihres Vaters, einen Schein aus, in welchem sie sich eidlich verpflichtete:

1) keiner andern Religion, als der augsburgischen Konfession, zugethan zu sein;

2) Dem täglichen Gottesdienst fleißig beizuwohnen;

3) Der Aebtissin, als dem Haupt des Stifts, Ehrerbietung und Gehorsam zu erweisen, und ihr, in ihrer Regierung kein Hinderniß in den Weg zu legen, oder sich darin zu mischen;

4) Die pröbsteiliche Prälatur in ihren Würden und Wesen zu erhalten, wo möglich zu verbessern, und nichts daran zu veräußern; mit den **Lehnen** und **Erbenzinsen** behält sie sich aber freie Macht, nach Anleitung der Lehn- und Erbzinsrechte, zu verfahren;

5) Des Stifts Bestes nach Möglichkeit zu befördern und kapitulariter zu bedenken, und

6) Wenn eine Aebtissin mit Tode abgehet, mit Zuziehung der übrigen Stiftskapitularinnen, so gleich ernstlich auf die Wiederbesezzung der äbteilichen Würde bedacht zu nehmen, und solange solche unbesezt bleibt, das Stift mit Ernst und Fleiß zu regieren und für dessen Erhaltung Sorge zu tragen; auch

7) von den pröbsteilichen Urkunden, Schäzzen und Gütern nichts abhanden kommen zu lassen. Der Vater **Otto**, Herzog von Braunschweig verbürgte sich für die richtige Erfüllung aller dieser Punkte.

Nach dem Tode der Aebtissin **Annen** III. meldeten sich dessen hinterlassenen Brüder, die Grafen **Ludwig Georg**, und **Christoph** von Stollberg, und forderten die Verlassenschaft der Aebtissin, ihrer verstorbenen Schwester. Die Aebtissin forderte das Kapitel zusammen, um gemeinschaftlich zu bestimmen, was man den Grafen von Stollberg, ohne Nachtheil des Stifts, verabfolgen lassen könne?

Der Entschluß des Kapitels fiel dahin aus, „daß man, nach bisherigem Gebrauch, den Erben „der Aebtissin dasienige verabfolgen lassen wolle, „was dieselbe am Schmuk und Zierrath, güldenen Ketten, Armbänder, Kleinodien u. „s. w. am Leibe getragen, und durch Geschenk „und sonst, ohne Zuthun des Stifts erlangt und „gewonnen hat."

Dies gab inzwischen eine Gelegenheit, daß die Aebtissin ein statutarisches Gesez wegen des Nachlasses einer Aebtissin und einer Ka-

pitelsperson, mit Zuziehung des Kapitels errichtete, die so wichtig und doch so wenig bekannt, daß ich ihr hier eine Stelle einräumen muß.*)

*) Sie lautet also:

Zu wissen, demnach bei den Hochwirdigen Durchlauchchtigen und Hochgebohrnen Fürstinnen und Frauen, Frauen **Marien**, gebornen Herzogin zu Sachsen, des Kaiserlichen freien weltlichen Stiffts Quedlinburg Aebtissin, und Fräulein **Annen Margarethen** gebornen Herzogin zu Braunschweigck und Lüneburgck Pröbstin, auch dem Ehrwürdigen und Wohlgebohrnen Fräulein, Fräulein **Barbaren** gebornen Schenckin von Limpurgck Dechantin voreremeldeten Stifts, die Wohlgebornen Herren, Herr **Ludewig George** und Herr Christoph Gebrüdere, Grafen zu Stollberg und Hohnstein ꝛc. unterschiedliche und sonderbare Ansuchung gethan, das J. J. F. F. G. Gn. und Gn wegen gedachtes Kayserl. Stifts Quedlinburgck Ihren beiderseit Gnaden, den Zierath und Geschmuk, welchen weiland die Hochwirdige Fürstin und Frau, Frau **Anna** mehr genanndten Stiffts gewesene Ebtissin, geborne Gräfin zu Stollberg ꝛc. hochseeliger Gedächtniß, im Stifft Quedlinburg hinterlassen, mögten volgen lassen, bevorab, das Hochermeldte Aebtissin, wie Graff **Ludewig Georg** vorwohlgedacht, fürgeben wollen, von solcher Ihrer Verlassenschafft, kurz vor ihren Absterben disponiret haben solle, Abergleich wohlen noch zur Zeit nichts richtiges beigebracht, Als hat vor hochgedachte Frau Ebtissin heute untengesezten Dato ob hoch- und wohlermeldte Stiffts Pröbstin und Dechanin, üblichen Gebrauch und Herkommen nach, zu berathschlagung berührten Punkts, und was dem Wergcke von nothwegen Anhengig, zu Kapittel erfördern, Und Alß J. F. Gn. und Gn. sich bei der Frauen Ebtissin F. Gn. gutwillig und gehorsamlich eingestellet, Ihren F. Gn. und Gn. wohlerwehnter

Am 12. August 1602. schrieb der Kaiser Rudolph II. von Prag an unsere **Maria**, daß er

Herren Grafen berührtes unterschiedliches beschehe-Suchen ferner proponiren, und Ihre F. Gn. und Gn. Freund — und demüthiges Bedenken freundlich und gnädig suchen und begehren lassen. Solchem zu Folge haben nun Pröbstin und Dechantin der Frau Ebtissin auf Dero begehren erstlich freundt- und demüthig erinnert, wie es mit dem Geschmuck und Zierrath, welchen weiland Ebtissin **Anna** die Erste gebohrne von Stollbergck und Ebtissin **Elisabeth**, geborne von Reinstein 2c. 2c. beide Hochseelige, im Stifft Quedlinburgck nachgelassen, unterschiedlich gehalten worden, daß nemlich beider Ebtissin seeliger Geschmuck und Zierrath nach Ihren Absterben, Ihren nechsten Freunden und Schwestern zu Dero unterschiedlichen Zeiten Außem Stift Quedlinburg, gegen genugcksamen Revers wehre ausgefohrt worden, und daß derowegen mehrgenanndten Herrn Grafen der obgemeldten Frau Ebtissin sehliger Ihrer verstorbenen Schwester hinterlassener Geschmuck und Zierrath, nicht wohl mit Fuege verweigert werden könnte, und hierbei dieses ferner angezogen, Aldieweil noch zur Zeit kein ander und widriges Exempel beyzubringen, daß iemals vor Ihren einer Ebtissinnen oder andern Stifts Fräulein hinterlassener Schmuck und Zierrath, ohne Mittel in Stifft Quedlinburg in denen Fällen, wann Sie Todes verblichen, verbleiben müsten. So haben J. F. F. Gn. Gn. und Gn. dafür erachten wollen, daß auch dieser obgenandten Aebtißin hinterlassener Schmuck und Zierrath Ihren Brüdern den beiden Herrn Grafen vermöge obangeregten Gebrauchs billig gefolget würden. Wann dann nun die Frau Ebtissin dieses der Pröbstin und Dechanin gutes und vernünftiges Bedenken im besten vermerket und befunden, daß es hiebevor auch also gleichförmig gehalten,

den 1. Dezember desselben Jahres zum Reichstag nach **Regensburg** ausgeschrieben habe, und er

> und aus den Stiftshändeln, welche vleißig aufgesuchet worden, kein Fall, da es anders als ietzo erzehlet, zugegangen sei, zu befinden gewesen, Als hat oftbesagte Frau Ebtissin mit der Ahnwesenden Pröbstin und Dechanin in abgehorten Punkte der Herrn Grafen suchen belangende mit Zeitigen vorgehabten Kapitular-Rath sich einhelliglichen dahin vergliechen, daß nemlichen Ihre F. F. G. Gn. und Gn. vielbemelten beiden Herrn Grafen zu Stolbergck x. x. Ihrer geliebten Frau Schwester der jüngstverstorbenen Ebtissin sehliger Geschmuck und Zierrath an gülden Ketten, Armbendern, Kleinodien, güldenen Ringen und Kleidern, wie dieselbigen Allerseits in beisein eines Notarii inventiret und beschrieben worden, und die Frau Ebtissin sehliger zum Theil mit sich ins Stifft gebracht, zum Theil durch Geschenke, und sonst ohne des Stiffts Zuthun, und sondern schaden An sich erlanget, In erwegunge, das J. F. Gn. bey Ihrer Siebenzehnjährigen Administration und Stifts Regierung viel Mühe, sorge und Arbeit gehabt, dem Stifte wohl fürgestanden, und dessen Nutz und Wohlfahrt wohl bedacht und befördert, Auf Ihr ferner Anhalten, Jedoch mehr und weitter nicht, was zu solchen Geschmuck, Zierrath und Kleidung wie oben gehörig, Auf genungcksamen Revers dem Herkommen nach, wollen Außen Stifft genedig und gutwillig volgen lassen, Mit dieser fernern Maße und austrücklichen reseruat und Vorbehalt, das J. F. Gn. die Aebtissin will von güldenen Ketten, so viel Dero befunden, und inventiret sein, Eine welche die verstorbene Ebtissin täglich an Ihrem Halse getragen, Graff **Christophs** Sohne, Herrn **Christoph Ludewigen**, und die andern Ketten groß und klein Graff **Ludewig**, Georgen Sohn, Graff **Heinrich Volradten**, Alleſembtlichen zum Voraus eige-

sie einlade, daselbst gleichfalls zu erscheinen. Die Anrede ist: **Deine Liebden; Sie.**

nen und übergeben, das übrige aber an Kleinodien und Kleidungen, wie es inventiret befunden worden ist, wollen J. F. Gn, in zwey Theill und louß setzen, und beide Herrn Brüdere die Graffen oder Ihre geschickten darum lösen lassen, und was die Lose giebt, das soll jedem Theil Außen Stift Auf Angedeuten Revers gefolget werden, Es soll aber dieses alles dem Stifft Queddelburgk an dessen Privilegien, begnadigungen Exemptionen freyheit, Recht und Gerechtigkeit, auch löblichen Alten Statuten und Herkommen in alle Wege unschedtlichen sein, **Vors andere** ist bey dieser Kapitular Versamblunge auch ferner Rath gehalten und traktiret werden, Alldieweil bei vorigen Fällen, wann eine Ebtissin, Pröbstin Dechanin oder andere Stiffts Fränlein ohne lezten Willen oder beschaffte Todes Verfahren wegen Ihrer obvermeldten Verlassenschaft halber allerhand Streit und Weitläuftigkeit ist erreget worden, und um so vielmehr deßwegen guete Richtigkeit gehalten, und zwischen dem Stift und abgestorbenen Freundschaft ferner Streit und Weiterungen verhütet bleiben mögen, auch befunden wird, daß zu Dero gleichen Fürstlichen Stiften und Abteien ein ebenmeßiger Gebrauch und Gewohnheit in nachbeschriebenen Fällen gehalten worden ist, Als haben die Ebtissin, Pröbstin und Dechanin vor sich und Ihre Nachkommen wegen Stiffts und Kapittel uf vorgehenden gehaltenen Kapitular Rath mit wohlbedachtem Muthe freiwillig und einhellig dahin genzlichen und ewiglich geschlossen und bethedinget, thuen solches Auch hiermit und in Kraft dieses Briefes wie es zu Rechte oder von Gewohnheit wegen am krefftigsten und bestendigisten immer geschehen soll, kann, oder magk, das hinführo und zu ewigen Zeidten einer Jglichen Ebtissin Pröbstin und Dechanin und anderer Stifts Fräu-

Der Geist der Zanksucht regte sich gleich beim Antritt der äbteilichen Regierung, und es würde

lein Geschmuck und Zierrath welchen sie in das Stifft Quedlinburgck mit sich bringen, ferner durch Erbfälle oder Geschenke, oder sonst ohne des Stiffts Schaden und Beschwerunge an sich erlangen und überkommen und in Ihrem Absterben hinterlassen wird, Ihren negsten Freunden, denen es von Rechts wegen gebueret, gegen einen gewöhnlichen Revers, das sie dagegen das Stifft gegen Männiglichesz Ansprache ein, oder Außerhalb Rechtens Auf Ihren Kosten vortreten und schadeloß halten, und das Stifft um nichts ferner, weder umb Erbe und Erbgerechtigkeit oder Gerade, und was dem Anhenaig, und wie es Namen haben könnte, oder möchte, besprechen und belangen sollen und wollen volkömlichen solle Ausgeantwortet und gevolget werden, Es soll aber unter solchem Geschmuck und Zierrath anders und mehrers nicht verstanden werden, dan was zu Freulichen Geschmuck und Zierrath, an Ketten, Kleinodien, und Leinengerethen, welches ein Fürst- oder Gräfliches Fräulein an ihrem Leibe zu tragen pfleget, samt allen Silbergeschirr, Kisten, Kasten und druhen gehörig, darüber aber alles anders Bettgewandt Leinengeräthe, was zum Stifft und Hoffhalt zu gebrauchen vorhanden, und im Stifft von dessen Einkommen und Guetern erzenget, hiermit abgesondert, und in allewege ausgeschlossen, und dem Stiffte alleine seyn, und verbleiben solle ꝛc. ꝛc. Würde auch eine Ebtissin künftig einen lezten Willen, von ihrem eingebrachten Schmuck, Zierrath, Kleidung, Silber Geschirr und Silber Werk hinter sich verlassen, oder da sie zuvor, ehe sie ins Stifft kommen eine Uebergabe oder letzten Willen gemacht hätte, oder ferner machen würde, wie es ihr dann ein solches vermüge dieses Stiffts Herkommen unbenommen, so soll es dabey bleiben,

bald eben so kriegerisch zwischen dem Stifte und dem Schuzherrn geworden sein, wenn nicht Ma-

und solchen Willen ohne einigen Abbruch und Verhinderunge nach gegangen werden. So aber eine Stiffts Pröbstin, Dechanin und andere Stiffts Fräulein von Ihrem Aygenen Geschmuck, Zierrath, Kleinodien, Silberwerk und Kleidungen wolten eine Verordnunge und Geschäffte machen und aufrichten, so soll sie das mit Vorwissen und Bevollworttunge der Frau Ebtissin, Als der Ordinarien und Obern, thun, in aller maßen solches also ist, allewege gehalten worden, und in diesem löblichem Stiffte wohlhergebracht, und vermöge Kaiserlicher und Königlicher Privilegien sich gebüert. Wo aber deme zu entgegen von einer solchen überschritten würde, soll solche Verordnunge, letzter Wille und Geschäffte unbündig, von unwirden und Unkrefften, und hiermit also erkant und erkleret sein und bleiben, darwider auch keine Einrede und behelff soll gebraucht und gestattet werden, Jedoch wo kein Testament und letzter Wille von einer oder der Andern unter den Stiffts Pröbstin, Dechanin und andern Freulein aufgerichtet würde, auf maße wie obstehet, und also ab Intestato Todes verfahren, sonsten aber aus Freien Willen bei ihrem Leben von Ihrem Aygenen Geschmuck, Zierrath, Kleinodien, Silberwerck, und was dem anhengig, ausgenommen dessen, was zum Stifft nnd Haußhalt ohne Mittel gehörig, Jemandes etwas Ihrer Gelegenheit nach doniren, schenken, übergeben und aygenen wolten, dasselbe soll iedem Fräulein ohne der Frau Ebtissin Wiederrhede wohl zu gelassen sein, alles treulich sonder Gefehrde.

Deßen zu Urkund ist diese Kapitulation von der Frau Ebtissin, Pröbstin und Dechanin mit dem Ebtey und Kapittels Insiegel wissentlich versiegelt, und mit aygenen Händen unterschrieben und zu ewigen

ria Klugheit genug gehabt hätte, denselben gleich im Anfange zu dämpfen. Denn es war zwischen dem Kurfürsten und der hiesigen Aebtissin wegen des **Huldigungseides der Stiftsbedienten** schon zum Briefwechsel gekommen. Der Kurfürst **Christian** II. schrieb daher unterm 13. Februar 1602. an die hiesige Aebtissin: „Wir sehen „nicht ein, warum **Eurer Liebden Diener**, „**ihrer Güter halber**, nicht wie andere Unter„thanen Pflicht zu leisten schuldig sein sollten; als „bitten wir **Eure Liebden** ganz freundlich, wolle „Ihr nicht zuwider sein, sondern sie vielmehr „dahin weisen lassen, daß sie die Pflicht nicht, als „**Eurer Liebden Diener** — welches wir nicht „begehren — **sondern als andere Unterthanen, so des Orts begütert sind**, dem Her„kommen nach leisten.“ Die Aebtissin **Maria** faßte den Entschluß, den Westendorfern und Münzenbergern gleiche Rechte mit den Städterbürgern **am Ramberge** zu verschaffen. Die Sache ward durch Ludewig **Wurm**, Aufseher der Grafschaft Mansfeld, Jo. Willhelm von **Hof**, Stiftshauptmann und Kurt von **Schwichelt**, auf Befehl des Kurfürstens untersucht. Nachdem viele Zeu-

Gedächtniß Ins Stiffts Klausur hinterleget worden. Geschehen und gegeben Sonnabendts nach **Elisabethen** des Eintausend Sechshundert und Ersten Jahres

Maria gebohrne Herzogig zu Sachsen und Ebtissin zu Quedlinburg.

Barbara Dechandin.

gen darüber waren vernommen worden, ward die Aebtissin mit ihrer, zum Besten der Westendorfer und Münzenberger angebrachten Klage gänzlich abgewiesen.

Maria beliehe dem Fürsten **Johann Georg** zu **Anhalt** unterm 2. Julius 1602. und den Herzog von **Braunschweig**, **Heinrich Julius**, am 24. März 1603. mit den, vom Stift herrührenden Gütern.

Im Jahre 1603. am 8. Januar, schrieben **Hans Melchior von Wittern** und **Elias Fürster Doktor von Regensburg** aus an die Aebtissin. „Sie hätten ihnen in der Instrukzion „befohlen, unter den gefürsteten Abbatissinnen „in ihrem Namen das erste Votum zu führen. „Sie — die Gevollmächtigten — hätten also die „alten Reichsakten nachgeschlagen, und zwar die „Abbatissinnen zu Quedlinburg in den Abschieden „gesezt befunden; aus den Protokollen, so 1570. „zu Speier, und 1582. zu Augsburg gehalten, „aber nicht ersehen, daß des Stifts wegen ein „*votum singulare* geführet sei. Er, der von „**Wittern**, erinnere sich auch nicht, daß der„gleichen auf den lezten Reichstägen vom Jahre „1594. und 1598. geschehen: die kursächsischen „Gesandte wären hierunter gleichfalls zweifelhaft. „Es hätte Ihnen aber der Kurfürst, auf gethahene Anfrage, geantwortet, daß er der fürst„lichen Aebtissin, als seiner nahen Blutsverwand„tin, gerne eine **sonderbare Session und** „**Stimme wegen des Stifts Quedlinburg** „**gönnete**, er finde aber nicht, daß die vorigen

„Aebtissinnen eigene Gesandten zum Reichskon„vent abgeordnet hätten, sondern sie hätten allezeit „an andere Gesandten Vollmacht gegeben. ꝛc.“

Am 29. Jenner desselben Jahres berichtet **D. Tobias Pauermeister** an die Aebtissin auf geschehenes Erfordern: „Er hätte 1594, als er „vom Herzog Julius nach Regensburg geschikt „gewesen, zugleich der damaligen hiesigen Aeb„tissin Stelle mit verwaltet, seine Vollmacht bei „der Kurmainzischen Kanzlei übergeben, und „wäre die Unterschrift, wie zu sehen, erfolget. „Er hätte aber dem ganzen Reichstag nicht bei„zewohnet, und wenn er auch länger geblieben „wäre, würde er doch vor hiesiges Stift nicht „mehr haben ausrichten können. Dann — sezt „er hinzu — es der gefürsteten Eptei und „Eptißin Seßion und *voti* halber, vermuege „altes Herkommens, *in publicis Imperii con„uentibus ac deliberationibus* diese Gelegenheit: „daß zwar die Prälaten und Prälatinnen „im Fürsten-Rath ihre sonderbare Seßion „und in *specie* E. F. G. nach den gefürsteten „Epten und Prälaten unter den gefürsteten „Eptißin — wie solches aus allen *supscriptio„nibus* zu ersehen — die oberste Stelle, wie „ich anders nicht vernohmen, unstreitig „haben; auch dieselbe damals durch das „eingegebene *Mandatum*, Inhalts berürts „Reichs Abschiedes erhalten, aber nicht, „wie andere geistliche und weltliche Fürsten, „*singuli singularia vota & suffragia* sonder — wie „auch die Grafen und Herren in gemelten

„Fürsten-Rath — gewiße *vota collegialiter &* „*pro indiuiso* haben, welche von den Epten „*respectiue pronunciiret* werden, wie E. F. G. „Gevollmächtigter sich deßen *in loco* leicht-„lich ferner wird wißen zu erkundigen."

Nachhin berichten vorgedachte Hans Melchior von Wittern und Elias Förster an die Aebtissin: „Der gesammten Prälaten Abgeord-„neter, hätte bei der ersten Rathsversammlung „wegen der Aebtissin zu Buchau auch absonder-„lich votiren wollen, man habe es ihm aber nicht „gestattet, weil dieser Aebtissin ihr Votum in „das Prälaten *Votum* gehörte. Der Prälaten „Abgeordneter hätte sich erklärt, wegen seines „Voti mit ihnen, den Gesandten, allemal zu „konferiren, auch solches bishero gethan."

Die Burgemeister der Altstadt, Peter Sichling und Nikel Schultheiß ersuchten die Aebtissin, sie, in Absicht ihres Amtes, von der Bezahlung des Schosses und allen Diensten zu befreien. Die Aebtissin Maria gab diesem Gesuch am Montag nach Exaudi 1604. statt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie alle Kreis-steuern, wie andere Bürger, tragen müßten.

Die Gewohnheit, unter der Predigt den Klingelbeutel in der Kirche umher zu senden, und für die Kirche einsammlen zu lassen, ist lästig und stöhrt die Andacht außerordentlich. Maria sahe dies ein, und schafte daher diese unanständige Gewohnheit ab. Nach dem Tode unserer guten Fürstin ward aber der Klingelbeutel wieder hergestellt, und er erhält sich —

wie manche andere thörigte Gewohnheiten — noch bis auf den heutigen Tag.

Als etwas Auffallendes ist in einigen glaubwürdigen alten geschriebenen Nachrichten bemerkt, daß die Pest in den Jahren von 1570. bis 1604. in Quedlinburg über 5000. Menschen hingeraft; daß im Anfange des 17. Jahrhunderts viele Gewitter entstanden, welche nicht nur durch Hagel und Ueberschwemmung großen Schaden gethan, sondern auch in Quedlinburg öfters gezündet und Feuersbrünste veranlaßt haben, auch daß im Jahre 1602. das Wetter eine Pulvermühle hieselbst angezündet habe, und dadurch die sämmtlichen Gebäude und zwei Menschen in die Luft geflogen sind.

Der Vater unserer Aebtissin, **Johann Willhelm**, war schon im Jahre 1573; ihre Brüder, **Friedrich Willhelm** im Jahre 1602. und **Johann** 1573. verstorben, und beide leztere hatten eine zahlreiche Familie hinterlassen. Es war daher die Appanage für unsere Aebtissin theils nicht stark, theils oft im Rükstand geblieben. Der Kurfürst **Christian** II. bewirkte nicht nur eine Theilung der Länder, sondern brachte auch mit den sämmtlichen Vettern und Verwandten am 28. Januar 1608. einen Vergleich zum Stande, daß unserer Aebtissin, wegen ihrer rükständigen Appanage, in **Leipzig** auf der nächsten Messe 1000 Rthlr. und denn alle Jahr 800 Rthlr. bezahlet werden sollten. Würde aber die Aebtissin sich vermählen, und das Stift verlassen, so sollte es wegen ihrer Ausstattung beim

väterlichen Testamente, und bei dem Herkommen verbleiben. Diese Urkunde ward unterm 25. Mai 1606. ausgefertiget und vom Kurfürsten und der Aebtissin unterschrieben und besiegelt.

Die Gemeine zu **Ditfurth** stellte der Aebtissin vor, daß unter ihren Kindern manche fähige Köpfe wären, die es in den schönen Künsten und Wissenschaften schon weit gebracht, aber nicht so viel Vermögen gehabt hätten, die hohen Schulen zu besuchen. Sie baten, daß die Aebtissin eine Verordnung machen mögte, um solchen armen, aber gelehrigen und fähigen Schülern die Studien zu erleichtern. **Maria** sahe ein, daß durch die Beförderung der Wissenschaften, auch der Staat gewinnen würde, und befahl, daß, von den Einkünften der **Ditfurtschen Kirche** zweien Studirenden jährlich 30 Mariengulden, einem Jeden drei Jahr hinter einander, bezahlt werden sollten, wenn sie durch ein Zeugniß des **Superintendentens, des Rektors der Schule** und des **Predigers zu Ditfurth**, beweisen würden, daß sie die zur Akademie nöthigen Kenntnisse erlangt hätten. Auch sollten die Aeltern oder Verwandten des Studirenden sich verpfänden, und dafür stehen, daß der Stipendiat sogleich hieher kommen, und die anderwärts erlangten Dienste verlassen wolle, wenn er im hiesigen Stifte zu einem geistlichen oder weltlichen Amt berufen würde. — Ein Beweis, wie groß der Mangel an gelehrten und geschikten Leuten damals gewesen sei. — Die Urkunde war am Montag nach der Reinigung Marien 1606. ausgefertiget.

Maria ward am 8. August 1606. durch ein Schreiben des Kaisers **Rudolphs** II. von Prag eingeladen, auf den Reichstag zu **Regensburg** am 1. Dezember zu erscheinen. Der Brief ist durchgehends geschrieben und nichts darin gedrukt. Der Kaiser schrieb abermals unterm 19. Oktober an unsere Aebtissin, daß dieser Reichstag bis auf den **Montag nach Quasimodogeniti** verlegt sei.

Vom Kloster **Michaelstein** waren, wie aus dem Vorhergehenden schon bekannt ist, verschiedene Güter und Ländereien abhanden gekommen. Unsere Aebtissin verliehe einem Einwohner zu **Rochstedt**, Namens **Christoph Hauto**, alle diese Güter auf 50 Jahre, mit der Bedingung, daß er sie von den lezzigen Besizzern einklagen, und sobald er sie in Besiz haben würde, einen gewissen Zins dafür geben sollte. Der Abt **August** und **Heinrich Julius**, beide Herzoge zu Braunschweig Lüneburg, willigten in diese Verschreibung. Die Urkunde war vom Montag Quasimodogeniti 1605.

Am 17. September 1607. ladete der Kaiser **Rudolph** II. von **Prag** aus die Aebtissin auf den Reichstag zum 11. November zu **Regensburg** ein. In diesem Reichstage hatte die Aebtissin **Georg von Wippach** und **Elias Förstern**, sächsische geheime **Gesammträthe zu Altenburg**, die wegen der altenburgischen Stimme nach Regensburg gesandt waren, bevollmächtiget. Der Reichstag ging aber fruchtlos zu Ende.

Das hiesige geistliche **Ministerium** fing an, ein **Lutherisches Pabstthum** in Quedlinburg zu gründen; — sich einer **Gerichtsbarkeit in Ehesachen** anzumaaßen und zu verlangen, daß dergleichen Angelegenheiten **ohne ihnen gar nicht könnten und sollten geschlichtet werden!!** — Wie doch die Begierde zu herrschen sich sogleich einstellt, als dieser Stand einige Ruhe empfindet! — Der Superintendent war an ihrer Spizze. Er ließ sich von der Fakultät zu Jena ein **theologisches Bedenken** ertheilen. Und so wandte sich das **Ministerium** in einem weitläuftigen Schreiben an die Aebtissin **Maria**. Der Vorwand, unter welchem sie ihre unverschämte Herrschsucht verschleiern wollten, war nichts weniger als **Gewissensdrang, Gottesfurcht, Religion.** — Es durfte nur eine **Elisabeth**, eine **Anna**, eine **ganz klösterlich erzogene Aebtissin** auf dem Thron sizzen: gelungen wäre dieser Meisterhieb! — Aber **Maria** war schon zu sehr aufgeklärt. Sie war darüber mit Recht ungehalten. Sie deklarirte in ihrer Resoluzion von 1607, daß sie dem **Ministerium** durchaus keine **Gerichtsbarkeit in Ehesachen einräumen könne und wolle**; sie würde aber, wenn es nöthig erachtet würde, **des Superintendentens und des ganzen Ministeriums gemeinschaftliches Bedenken anhören und erfordern**; allein ohne ausdrüklichen Befehl der Aebtissin sollten sie sich in keine gerichtlichen Händel mischen, noch die **weltlichen Räthe unhöflich und unfreundlich begegnen!** —

Unser Herr Superintendent scheint also eben nicht den Geist des Friedens und des Evangeliums, das er predigen sollte, geathmet zu haben.

In diesem Zeitraum finden wir schon, ein **Obergericht**, welches die **Verordnungen im Namen der Aebtissin an den Magistrat** und die Unterthanen ergehen ließ, und welches sich unterzeichnete: **Fürstliche Stiftskanzler und Räthe.** Dieser Gerichtshof erließ am 15. Dezember 1608. einen Befehl, daß die rükständigen **Rathsrechnungen** auf den 20. desselben Monats eingereicht und abgenommen werden sollten; es habe die Aebtissin bereits mit dem **Stiftshauptmann, Heinrich Albert Mynsinger von Frundek**, die nöthige Verfügung gemacht.

Maria starb am 8. März 1610. plözlich auf einer Reise nach Halle. Sie ward nur 38 Jahr alt. Ihr zu frühzeitiger Tod ist sehr zu beklagen. In der kurzen Zeit ihrer Regierung hat sie Menschenliebe, Klugheit und männlichen Muth bewiesen. Unter einer so ruhigen und einträchtigen Regierung würde das Stift zum höchsten Grad seines Glüks gestiegen sein, wenn ihr die Vorsehung ein längeres Leben beschieden hätte.

Dreißigste Aebtissin, **Dorothea**, Herzogin zu Sachsen, Landgräfin zu Thüringen und Markgräfin zu Meißen.

Der schnelle und unerwartete Tod ihrer Vorfahrin veranlaßte eine kapitularische Zusammenkunft und Wahl im hiesigen Kapitel. Die Wahl

fiel auf die leibliche iüngste Schwester unseres Schuzherrns, **Dorothea.** Das hiesige hochwürdige Kapitel hatte diese am 18. Aprill 1610. vollzogene Wahl mit dem Schuzherrn zuvor besprochen. Am 18. Aprill ward unsere **Dorothea** erwählet; am 12. Mai desselben Jahres unterzeichnete sie die entworfene Kapitulation und am 19. Junius desselben 1610. Jahres erfolgte schon die Bestätigung vom Kaiser. Die Huldigung wurde am 19. Julius in Quedlinburg mit vieler Pracht, iedoch dem Herkommen gemäß, vollzogen. Ihr Vater war **Christian** I. Kurfürst zu Sachsen; ihre Mutter **Sophia** die Tochter des Kurfürstens zu Brandenburg **Johann Georg. Dorothea** war am 8. Februar 1591. geboren, mithin bestieg sie in ihrem 19 Jahre den äbteilichen Thron.

Am 18. Mai 1611. ward das fürstliche Haus **Anhalt** durch dessen Bevollmächtigten, Christian Siegesmund von **Bila**, und am 22. Mai das Haus **Brandenburg**, wie gewöhnlich, beliehen.

Einige Mißhelligkeiten wegen der ditfurtischen Zehentfuhre zwischen dem Stift und dem Rath hieselbst legte unsere Fürstin bei, durch einem am Ostertage 1611. ausgefertigten und vollzogenen Vergleich.

Rudolph II. beliehe die Aebtissin **Dorothea** am 12. Aprill 1611. nachdem sie zuvor durch ihren Abgeordneten, **Doktor Ambrosius Pretschmar** den Eid in die Hände des Kaisers schwören lassen.

Der neue Kaiser **Mathias** schrieb von Wien am 29. Dezember 1612. daß er auf den 24. Apr. 1613. einen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben habe, auf welchen unsere Aebtissin **Dorothea** entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen solle. An ihrer Statt erschien **Elias Förster**, welchem die Vollmacht unterm 6. Aprill 1613. ausgefertigt wurde.

Der Bruder unserer Aebtissin, Kurfürst **Christian** I. starb am 23. Junius 1611. im 28. Jahre seines Alters an einer Erhizzung. Dessen Bruder **Johann Georg** folgte ihm in der Regierung. Dieser neue Schuzherr schrieb unterm 12. Dezember 1612. an seine Schwester die Aebtissin, daß sie einen Termin zum Lehnsempfängniß ansezzen mögte.

Unsere **Dorothea** bestättigte dem Rath und der Bürgerschaft **das Recht, den Breihan zu brauen**. Sie rühmte es, das der Rath und die Bürgerschaft ihr beständig Gehorsam und Treue erwiesen, und machte sich verbindlich, dem Rath und der Bürgerschaft **an der Braunahrung nicht den geringsten Eintrag zu thun**. Sie erlaubte ferner dem Rath, daß er auf dem Anger vor Quedlinburg **vier Roß- und Viehmärkte** halten, und solche an die Nachbarn ausschreiben solle, nämlich einen auf den Montag nach **Estomihi**; den andern 8 Tage vor **Johannis**; den dritten 8 Tage vor **Michaelis**; und den vierten am Tage Allerheiligen. In den ersten fünf Jahren solle der Rath den Zoll **von den verkauften Vieh** allein behalten; nach der Zeit aber,

solle nur die **Hälfte des Zolles dem Magistrat** verbleiben, die andere Hälfte aber an die iedesmalige Aebtissin gezahlet werden. Die Urkunde darüber ist vom 6. März 1613. und mit dem grossen äbteilichen Siegel bekräftiget.

Der Herzog **Philipp Siegsmund** von Braunschweig und Lüneburg muthete wegen der stiftischen Lehne, und ward am 14. August 1614. wie gewöhnlich damit beliehen.

Die Veränderung auf dem kaiserlichen Thron, veranlaßte unsere Aebtissin, daß sie von dem neuen Kaiser **Mathias** die Bestättigung ihrer Regalien suchte. Durch den kursächsischen Agenten zu Wien, Hans **Zeiler**, legte sie den Huldigungseid ab, und am 3. Mai 1613. erhielt sie die Bestättigung von Wien. Dieser gedachte Kaiser **Mathias** ladete von Linz unterm 18. März 1614. die Aebtissin zum Reichstag nach Regensburg auf den 1. Februar des folgenden Jahres. Allein unterm 29. Dezember 1614. schrieb er von Wien, daß dieser Reichstag bis zum 1. September des künftigen Jahres verlegt sei. Beide kaiserliche Schreiben sind ganz gedrukt.

In den Jahren 1609. und 1615. ist der **Münzenberg** abermals durch schwere Feuersbrünste fast ganz öde geworden.

Es war schon von der Aebtissin **Marien** und dem Kapitel ein **kapitularisches Gesez** gemacht worden, wie es mit dem **Nachlaß der hohen Kapitelspersonen gehalten werden** solle. Dieses Gesez wurde am 9 Februar 1616. von der Aebtissin und dem Kapitel nochmals bestättigt,

und dahin erläutert, **daß die Erben der Kapitelspersonen die Begräbnißkosten tragen sollen.**

Auch die Regierung dieser fürtreflichen Fürstin war nicht frei von Streitigkeiten zwischen dem Stift und dem Schuzherrn. Der Stiftshauptmann Obrister von **Holdstein** beklagte sich beim Kurfürsten, daß er zum allgemeinen Nuzzen, den Bürgern die Erlaubniß gegeben habe, **Weiden im Felde anzupflanzen**, daß aber der Stiftskanzler **sich dagegen gesezt, und anfänglich die Hälfte, und zulezt den ganzen Erbenzins davon für die Aebtissin verlangt habe**; ferner habe der Kanzler sich unterfangen, *alle bürgerliche* **und peinliche Angelegenheiten an sich zu ziehen, solche abzuurteln, und dann der Voigtei die Vollziehung ienes Erkänntnisses anzubefehlen**; endlich habe der Kanzler der Gemeine des **Neuenweges** anbefohlen, daß sie die Rechnung von ihren Einkommen **in die Kanzlei einliefern sollen.** Der Kurfürst ermahnet daher in einem Schreiben vom 23. Febr. 1615. **den Kanzler und die verordneten Räthe des Stifts Quedlinburg**, „daß sie dem „Stiftshauptmann und der Voigtei in diesen Angelegenheiten nicht ferner Hinderniß in den Weg „legen sollen, damit es keines erstern Einsehens „bedürfe. Glaubten inzwischen Kanzler und Räthe des Stifts Quedlinburg, hierbei etwas Erhebliches erinnern zu können: so erwarte er deren unterthänigen Bericht und sollte nachhin weitere Resolution erfolgen.“

Die Aufschrift ist: **dem Vesten und Hochgelahrten, unsern lieben Getreuen, verordten Kanzler und Räthen des Stifts Quedlinburg.**

Dieses Schreiben ist der deutliche Beweis, daß die Aebtissin für ihre Person nicht streitlustig gewesen sei, sondern, daß ihre Räthe, **wider ihren Willen, die Verträge verlezt, und in den Händeln mit dem Schuzherrn ein Vergnügen gefunden haben.**

Wer unsere iezige Verfassung und das Verhältniß des Raths gegen das Stadtgericht kennet, wird sich, die, so im Anfang des vorigen Jahrhunderts statt gefunden hat, kaum vorstellen. Nach dem Vergleich zwischen der Aebtissin Annen, und dem Rath von 1535. war die Aufnahme der Kaufbriefe und die Ertheilung des Verzichts und Verlasses von Grundstükken in der Stadt, lediglich dem Rath und dem Stadtvoigt zuständig; dieser leztere konnte auch allein **Exekuzionen in der Stadt verfügen.** Nach und nach lies sich der Rath, aus Nachläßigkeit und Mangel tüchtiger Geschäftsmänner, aus einer Gerechtsame nach der andern verdrängen. In unserm Zeitraume war's schon so weit gekommen, daß das Stadtgericht so gut, als der Rath, die Verhandlungen, Tausche, Kaufe, Schuldscheine und andere Kontrakte, welche die Grundstükke in den Ringmauern der Stadt betreffen, aufnahm. Es würden unübersehliche Verwirrungen daraus entstanden sein, wenn man nicht mit einander darinn übereingekommen wäre, daß beide,

der Rath und die Stadtgerichte sich von diesen Verhandlungen Nachricht gegeben hätten. Zum nähern Beweise dieser, iezt ganz ins Vergessen gekommenen, und vielen, denen ich sie mündlich erzählt habe, — ganz unglaublichen Thatsache, will ich hier einige Exemplare *) von solchen,

*) Wir Richtter vndt Schöppen des Fürstlichen welttlichen Gerichtts beyder Stedte Quedlinburgk ꝛc. Vor Euch Ehrsahmen, Vndt Weisen Burgermeister vnd Rathmannen bemelter Stedte hiermitt bekennen, Daß Matthiaß Apell ein Brauhauß vffm Steinwege in der Neustadt Zwischen Kemmrer Gorgeß Barnißken, vndt Chatarinen Apells heußern Innengelegen, mit Vrtteihll vnd Rechtt empfangen, Welches Ihme seine Schwester Catharina Apells beneben Ihrem Krigischen Vormunden Caspar Kühnen gerichtlichen Aufftragen, vndt verlaßen.

Actum Quedlinburgk Am 12. Octobris Anno 1613.

Gerichtts Schreiberey daselbst.

Registriret vndt vorzeichnet am 20. Oktobr. Anno 1613.

Raths Schreiberey daselbst.

Wir Richter vnd Schöppen des Fürstlichen weltlichen Gerichts beyder Städte quedlinburgk, Vor euch Ehrsamen vnd weysen Burgermeister vnd Rhattmannen bemelten Stedte hiemit bekhennen, Daß Hanß Maye ein hauß vnd hoff vff der Pölckenstraßen in der Newstatt zwischen Greten Beckrerß vnd Hans Albrecht gelegen mit Vrtell vnd Recht empfangen, welches ihme Heinrich Schorloht den junger, Gerichtlichen vffgetragen Vnd verlassen worüber ein freyer

zwischen beiden Gerichtshöfen gewechselten Nachrichten, mittheilen. In dem Besitz dieser Gerecht-

Friede daß denselben Niemands brechen soll, er thue es dan mitt Vrtell vnd Rechte, gewirkett worden Actum quedlinburgk am 2. Septembris Anno 1617.

Gerichts Schreiberey daselbst.

Wir Richter vnnd Schöppen des Fürstlichenn weldtlichen Gerichts beider Städte Quedlinburgk Vor euch denn Ernvestenn vnd Wohlweißenn Bürgermeisternn vnnd Rahte beider Städte bekennenn, Das heute dato Heinrich Radert ein haus vnnd Hoff hinder den Augustiener zwischen Jochim Renicken vnnd Boschen Wernes Witbennheußern innengelegen, mit vrtel vnnd rechten empfangenen, Weiches ihme Michae Dörge, vnndt seine Schwestern, als Liese nebenst ihren Curatorn Schöppen Johann Albrecht, vnndt Margaretha, mit ihren Kriegischen Vormundenn, S. Jochim Blumenn gerichtlichen verlaßen vnndt aufgetragenn, Darüber ein freyer friedenn abgewirket, Actum Quedlinburgk denn 8 January Ao. 1619.

Gerichts Schreiberey daselbst.

Wir Burgermeistere vnndt Rath beider Städte Qudlinburgk vor Euch Ersamen Vnnd weisen Richter Vnnd Schöppenn des Fürstlichenn weltlichenn Gerichts bemelter Städte bekennen, daß Hansen Hornungen ein Hauß in der Schmalenstrassenn, an der ecke an der Bude gelegenn, Vom Hansen Müllernn, so es erstlichenn Vonn Andres Langen als gevollmächtigtenn M. Iohannis Escharten emPfangen, gerichtlichenn Verlassenn, Vnd in Vnsern Stadtbuche zugeschriebenn befunden, In Uhrkunde dies ge-

same hat sich der Rath bis auf den Anfang des iezigen Jahrhunderts erhalten; allein iezt hat sich der Rath ganz darvon verdrängen lassen.

ben Vnter Vnsers Stadtschreibers hande am 27 Novembr. Ao. 626.

Breiterdt m. p.

Wir Burgermeistere vnndt Rath beider Städte Quedlinburck vor Euch den Ersamen vnnde Weisenn Herren Richtern vnnde Schöppenn des Fürstlichenn Weitl. Gerichts bemeldter Städte bekennenn, das Tom Andres Alekmann Jochim Rothwanger ein hauß in der Neustadt alhier Vf der Pölkenstrassen an der ecke am Kirchgäßlein gegen der Schmiede über gelegen verlassen Vnne besagtenn Rothwangernn in Unserm Stadtbuche am 14. lanuary Ao. 1595 Zugeschriebenn, Uhrkundlich dieser Schein Vnter Vnsers iezzigen Stadtschreibers hande ausgefertiget am 19. Oktober Ao. &c. 1631.

Wir Richter vnnd Schöppenn des Fürstl weltlichenn Gerichts beyder Städte quedlinburgk Vrkunden hirmit, das vnten dato der Ehrnueste unnd Wohlweise herr Christoff Nürnbergk Burgermeister der alten Stadt alhier ein Haus und Hof in der Neustadt vf der Weberstraßenn zwischen sein des Herrn Burgermeisters garten vnndt Zacharinn Richters wohnung gelegen, von Annen Kirchhofs weiland Hansen Kaiens wittib vnd dero anwesendenn von vns bestetigtenn Krigischen Vormunden Andreen Kirchhofenn mittelst abgewirktenn freyen frieden durch Schöppenn Johann Heidfelden gewöhnlichen verlassenn empfangenn hat Actum quedlinburgk am 1 Febeuary Anno 1631.

Fürstl. Weltlich Gericht beyder Städte daselbst.

Unsere Aebtissin Dorothea verstarb am 17. November 1617. zu Dresden im 26. Jahre ihres Alters. Ihre Verdienste um das Stift sind erheblich. Die Gesezze und Verträge hielt sie heilig. Ihre Unterthanen liebte sie zärtlich und gab ihnen Beweise ihres Wohlwollens. Die fürstliche Residenz soll sie außerordentlich verschönert, und die Mühle zwischen den Städten, auch die, im Gröpern, haben neu erbauen lassen. Eine längere Regierung würde für das Stift seegensvoll gewesen sein. Sie feierte das Andenken der Reformation vom 31. Oktober 1617 bis zum Sonntag, drei Tage hinter einander, und der Gottesdienst ward so eingerichtet, als er an hohen Festagen zu sein pflegt.

Ein und dreißigste Aebtissin, Dorothea Sophia, Herzogin zu Sachsen, Landgräfin zu Thüringen, und Markgräfin zu Meißen.

Dorothe Sophia war die Tochter des Herzogs **Friedrich Willhelms** von Sachsen, und vormaligen Verwesers der Kur. Sie war die zweite Tochter aus der zweiten Vermählung ihres Vaters mit **Annen Marien**, des Pfalzgrafen **Philipp Ludwigs** zu Neuburg Tochter, geboren am 16. Dezember 1587. Sie ward mit Vorwissen und Genehmigung des Schuzherrns, **Johann Georgs**, vom hiesigen Kapitel zur Aebtissin erwählt. Das Kapitel bestand damals aus der Pröbstin **Annen Margarethen**, Herzogin von Braunschweig; der Dechantin **Annen**, Gräfin von Stollberg, und der Kanonissin **Ma-**

rien **Magdalenen**, einer Schwester der Dechantin. Dies hochwürdige Kapitel schrieb unterm 16. Aprill 1618. an den Rath, daß dasselbe, **mit Vorwissen des Schuzherrns**, die Prinzessin *Dorothea* **Sophia**, Herzogin zu Sachsen, Landgräfin zu Thüringen und Markgräfin zu Meißen, zur Aebtissin erwählt hätte. Diese Fürstin würde den 19. desselben Monats auf dem Stiftshause allhier eintreffen, von der Aebtei Besiz nehmen, und sich den Diensiag darauf, als den 21. April, huldigen lassen; das Kapitel befehle daher dem Magistrat, Haus bei Haus, bei Verlust des Bürgerrechts und Schuzzes, aufzubieten, um sich zur Huldigung vor dem Rathhause einzustellen. Die Erbhuldigung sollte den Verträgen gemäß, der **Aebtissin** und dem *Hause Sachsen*, einem Jeden zu seinem Rechte, geschehen.

Eine andere schriftliche Ladung, iedoch nicht so ausführlich und umständlich, wurde von dem **Stiftskanzler** und Räthen, auf besondern Befehl des Kapitels, an das fürstliche **Stadtgericht**; eine andere an das **geistliche Ministerium** und Schulkollegium; eine andere an die **Freien** und **Adeliche**; und noch eine andere an die **Geschworne** des **Westendorfs**, des **Neuenweges** und zu **Ditfurth** erlassen. Alle iezt genannte Personen wurden aufs Rathhaus; blos die **Adelichen** und **Freien** auf die Regierung gefordert.

Es verdient bemerkt zu werden, daß weder der hiesige **kursächsische Stiftshauptmann**,

noch ein anderer **sächsischer Gesandter** bei dieser Huldigung zugegen gewesen, aber dennoch dieselbe nach der gewöhnlichen Form, sowol dem Schuzherrn als der Aebtissin, die Huldigungspflicht geschworen sei. Auch die Kapitulazion dieser Fürstin vom 11. Februar 1618. ist deshalb merkwürdig, weil der Schuzherr, Kurfürst, **Johann Georg**, selbst die Bürgschaft für die richtige Erfüllung der Kapitulazion übernahm.

Der Kaiser **Matthias** ertheilte unterm 28. Mai 1618. von Wien die Bestättigungsurkunde für diese Prinzessin.

Wir stehen hier an dem Ausbruch des mit Wuth und Erbitterung geführten **dreißigiährigen Krieges**, der unserm Stift und Stadt so tiefe Wunden geschlagen hat, daß sie zum Theil noch nicht verwachsen sind. Alle meine Leser werden es mir, wie ich hoffe, Dank wissen, wenn ich die Begebenheiten des Stifts, welche auf diesen Krieg Bezug haben, vom Anfang an, bis auf den westphälischen Friedensschluß, in einem Zusammenhang erzähle. Es wird ihnen den Ueberblik auf das Ganze erleichtern. Einer gewissen Klasse von Lesern bin ich es aber schuldig, in die Reichsgeschichte der damaligen Zeit etwas hinein zu gehen, um ihnen die hiesigen Begebenheiten verständlicher zu machen.

Durch den sogenannten **passauer Frieden** hatten die Protestanten in Deutschland die Freiheit erhalten, den Gottesdienst nach ihrer Einsicht so lange einzurichten, biß eine allgemeine Kirchenversammlung deshalb nähere Gesezze

würde gegeben haben. Allein beiden Theilen war es kein Ernst, diesen Vertrag zu halten; ein ieder wartete auf Gelegenheit, ihn ungestraft brechen zu können. Die Katholiken glaubten nur aus Noth gezwungen gewesen zu sein, den Protestanten so viele Freiheiten einzuräumen; ein gezwungener, wider das Gewissen anstossender Friede, sei von keiner Verbindlichkeit. Die Protestanten glaubten auf der andern Seite, man habe ihnen zu wenig Freiheit gegeben; sie hätten ein Recht gehabt, die unumschränkte Religionsfreiheit zu fodern. Denn die ältern Reichsgesezze, welche von der Aufrechthaltung und Ausübung der christlichen Religion reden, hätten vorausgesezt, daß man die wahre und allein seeligmachende Lehre bekannt habe; iezt, da die Aufklärung festen Fuß gefaßt, sei man eines andern überzeugt; nicht die katholische, sondern die evangelisch-lutherische Religion, sei die allein seeligmachende Religion. Sie zogen daraus die Folge, daß alle die Rechte und Freiheiten, welche den katholischen deutschen Reichsfürsten durch die Gesezze und das Herkommen in ihren Ländern, in Ansehung der Kirchen- und Religionssachen, überhaupt zugestanden worden, auch den protestantischen Ständen des Reichs in ihren Landen zukommen müßten; nur das Recht des Stärkern habe die protestantischen Stände aus dem Besiz dieser Befugnisse verdrängt; so bald also die Gewaltthätigkeiten ein Ende hätten, lebten die Rechte der Protestanten

wiederum auf, und erzwungene Friedensschlüsse wären von keiner Verbindlichkeit.

Hierzu kam noch der unselige Streit unter den Protestanten selbst. Die **Lutheraner** hielten ihren **reformirten Bruder** so wenig der ewigen Glükseligkeit fähig, als den **Katholiken**. Sie gingen in ihrem blinden Eifer so weit, daß sie die Bekenner der **zwingli- und kalvinschen Lehre** nicht einmal der **Religionsfreiheit** fähig hielten, welche durch den passauer **Frieden** war bewirkt worden. Ja es fanden einige lutherische Fürsten sogar in ihrem Gewissen Bedenklichkeiten, **die Reformirten in ihre Bündnisse mit aufzunehmen, welches sie zur Vertheidigung gegen die Gewalt des Kaisers und der katholischen Mächte geschlossen hatten.** Dieser vernunftlose Zwist hinderte die Protestanten an der Erlangung einer unumschränkten kirchlichen Freiheit. Es wäre ihnen in der That ein Leichtes gewesen, den Kaiser und sämmtlich katholischen Widersacher mit vereinten Kräften gänzlich zu überwältigen.

Die Katholiken benuzten die Schwäche der Protestanten, welche durch ihre innern Zwistigkeiten entstehen mußte. Sie nahmen den Protestanten eine Kirche, ein Kloster nach dem andern. Sie brachen offenbar den **passauer Frieden**, und legten es darauf an, die **Protestanten gänzlich zu unterjochen.** In Böhmen aber wurden die Gewaltthätigkeiten der Katholiken zu häufig und zu offenbar, und eben diese Unverschämtheit in den Bedrükkungen der Protestanten,

gab auch die Veranlassung zur entscheidenden Gegenwehr der Protestanten, und zum Ausbruch desienigen Krieges, welcher dreißig Jahre lang in Deutschland gewüthet hat. Und hiermit hatte es folgende Bewandniß:

Rudolph II. dieser schwache und zur Regierung ganz unfähige Kaiser, ließ sich durch fanatische und blutdürstige Pfaffen verleiten, seinen böhmischen Unterthanen die **Gewissensfreiheit und die Gebräuche ihrer Kirche** nehmen zu wollen. Er raubte ihnen die Vorrechte, welche die baselische Kirchenversammlung den Anhängern **Hussens bereits zugestanden hatte,** und die also **unter dem Schuz der ausdrüklichen Gesezze standen.** Schon ein Jahrhundert vor **Luthern** — also seit 200 Jahren — hatte dieienige **Kirchenverbesserung bereits in Böhmen** festen Fuß gefaßt, welche **Luther** in **Deutschland ausführte.** Wenigstens waren die Lehrsäzze der **Utraquisten** *) nicht sehr von den Lehren **Luthers** und **Kalvins** unterschieden. Jedoch genaßen die sogenannten böhmischen **Brüder**, die **Protestanten**, die **Lutheraner** und **Kalvinisten**, und alle die, welche sich **von der römischen Kirche getrennt hatten, gleichen Schuz.** Ueberdem hatte **Rudolph II.** auf dem Landtage zu **Prag** 1609. seinen böhmischen Unterthanen, durch einen sogenannten **Maiestätsbrief** die völlige Freiheit ertheilt,

*) So hießen die, welche unter beiderlei Gestalt das Abendmahl genaßen.

den Gottesdienst nach ihren Grundsäzzen einzurichten.

Als **Matthias** nach dem Tode **Rudolphs** II. den Thron bestieg, fand er die Protestanten in Deutschland in einer so bedrängten Lage, wie ich sie vorhin geschildert habe. Diese Umstände machten ihm Muth, den vorhin genannten **Maiestätsbrief** öffentlich, wie es sein Vorgänger schon gethan hatte, zu brechen und **zurük zu nehmen.** Er ließ einige protestantische Kirchen niederreißen, andere versperren und überhaupt den Gottesdienst der **Utraquisten** gewaltsam verhindern. Diese Religionspartei hatte den Grafen von **Thurn** zu ihrem sogenannten **Defensor** erwählt. Vermöge des ihm übertragenen Amts, führte er das Wort der **gedrükten böhmischen protestantischen Unterthanen.** Er wandte sich schriftlich an den Kaiser, bath flehentlich um Abstellung der Gewaltthätigkeiten, und um Aufrechthaltung ienes **Maiestätsbriefs.** Allein der Kaiser, oder vielmehr die ihn beherrschenden Pfaffen, gaben ihm zur Antwort, daß sein, und seiner Glaubensgenossen Unternehmen rebellisch und strafbar sei. Dies sezte die Nazion völlig in Wuth. Aus allen Enden des Königreichs erschienen Abgeordnete der **utraquistischen** Gemeinen in Prag, bevollmächtigt, mit ihrem Defensor, dem Grafen von **Thurn**, die Maasregeln zu ihrer Sicherheit zu verabreden.

Am 23. Mai 1618. begab sich der Graf von **Thurn** in Begleitung vieler Deputirten, bewafnet auf das königliche Schloß. Sie drangen mit Un-

gestüm in den Saal, wo die königlichen Räthe versammlet waren, und fragten drohend: ob einer von ihnen an dem kaiserlichen Schreiben — wodurch die Gewissensfreiheit den **Utraquisten** geraubt, und aller protestantischer Gottesdienst in Böhmen verboten sei — Antheil gehabt, und seine Stimme dazu gegeben hätte? Der Stadthalter **von Sternberg** und **von Lobkowiz** empfingen sie mit Mäßigung; **Martiniz** und **Slavata** aber begegneten ihnen trozzig. Die beiden ersten wurden zur Thür hinausgeführt; die beiden lezten aber, nebst ihrem Sekretär, **Fabrizius**, zum Fenster hinausgeworfen. Kurz die Protestanten, oder **Utraquisten**, waren die mächtigsten und zahlreichsten Unterthanen im Königreich Böhmen. Sie verschaften sich selbst Recht. Sie vertrieben die **Jesuiten** aus dem Königreich; sie stellten ihren Gottesdienst wieder her; sie erklärten den Thron für erledigt, und **Matthias** seiner Würden im Königreich für verlustig. Sie erwählten den Kurfürst **Friedrich** V. von der Pfalz zu ihrem König. Der Kaiser **Matthias** starb mitten in diesen Unruhen, und dessen Nachfolger **Ferdinand** II. brachte mit Hülfe der katholischen Fürsten, und besonders des Herzogs **Maximilians** von Baiern, ein ansehnliches Heer zusammen. Mit diesem ging **Maximilian** den **Rebellen**, und dem neuerwählten König **Friedrich** V. entgegen, und schlug das Heer der Protestanten und der rebellischen Unterthanen in Böhmen am 19. Oktober 1620. auf dem **weißen Berge** bei **Prag**.

Friedrich V. flüchtete mit seiner Gemalin nach Holland; er ward aber von dem Kaiser in die Acht erklärt, und seiner Kurwürde und seiner Länder entsezt. Mit beiden ward der entfernte Vetter, Herzog **Maximilian von Baiern**, am 13. Februar 1623. beliehen. Nun schien die Sache der Protestanten völlig verloren. Der Kaiser behandelte sie in Deutschland grausam, und **Tilli**, der baiersche General, der keinen Feind mehr vor sich hatte, ward blos dazu gebraucht, die Klöster und Kirchen den Protestanten zu nehmen, und sie mit katholischen Priestern zu besezzen.

Noch bis iezt war der Schauplaz des Krieges weit genug von unserm Vaterlande entfernt. Allein ein besonderer Umstand zog die Gräuel dieses Krieges in unsere Gegend.

Der Herzog **Christian** von Braunschweig und Lüneburg, ein Mann vom wilden, aufbrausenden und thätigen Geist, ganz zum Krieger, gar nicht zum Priester geboren, ward 1616. zum **Bischof von Halberstadt** erwählt. Dieser unruhige Prälat fand in den Schranken seines Bisthums einen unerträglichen Zwang. Er begab sich auf Reisen, und lernte in Holland den unglüklichen König von Böhmen **Friedrich** und dessen iunge Gemalin kennen. Der Herzog **Christian** ward durch die Reize dieser königlichen Gemalin gerührt, und diese blieb bei solchen Gesinnungen des Herzogs nicht gleichgültig. Wenigstens war **Christian** dem unglüklichen König und seiner Gemalin willkommen, als er sich zu ihren

Retter aufwarf. Der Herzog Christian, nicht sowohl vom iugendlichen Uebermuth getrieben, als vielmehr durch Leidenschaft für die schöne Königin erhizt, warf sich zur Vertheidigung des Königs von Böhmen auf. Er stekte ihren Handschuh auf seinen Hut, wählte die Worte: **Alles für Gott und für Sie**; zum Denkspruch in seine Fahnen, und schwur, sich an katholischen Pfaffen zu rächen, und den veriagten König wieder auf den Thron zu sezzen. Um seinen herzlichen Groll gegen die Geistlichkeit zu erkennen zu geben, ließ er auf seinen Münzen, **die er vom eingeschmolzenen Kirchensilber prägen ließ**, den Denkspruch sezzen: **Gottes Freund, der Pfaffen Feind!** —

Im Jahre 1622. raffte dieser kriegslustige Prälat, mit auffallenden Glük, in seinem Bisthum und in der Nachbarschaft ein ansehnliches Heer zusammen. Er hatte einen guten Vorwand zu seinen Straßenräubereien. Er gab vor, daß er gegen die **Tirannei des Pabstthums, und für die deutsche Freiheit fechte**. Dies Losungswort war hinreichend, in allen Orten Streiter anzuwerben. Alles Volk war schon zur Verzweifelung gereizt. Um den Sold seiner Völker war ihm nicht bange; er führte sie in die fettesten katholischen Länder, und lehrete sie, von dem Raube und der Beute aus den Stiftern zu leben. Mit seinen zusammengerafften Leuten, die der Fanatismus beseelte, und die, auf dem Zuge, gleich einem reißenden Strome durch die hinzufließende Bäche, durch die, von den Katholiken gedrükten Unterthanen

in allen Ländern ihm entgegen eilenden Protestanten, sich unglaublich vermehrten, zog er auf gut Glük durchs **Braunschweigische, Hildesheimische, Mindensche**, in die Gegend von Niederhessen bis nach der Pfalz, plünderte alle geistliche Güter, besonders **Paderborn, Soest, Lippstadt**, und näherte sich zulezt der mainzischen Stadt **Höchst. Tilli**, der baiersche General, der ihn schon lange aufgesucht hatte, traf ihn hier beim Übergang über den **Main.**

Christian verlohr fast die Hälfte seines Heeres, rächte aber solchen Verlust durch eine eben so große Niederlage seiner Feinde, sammlete sich ienseit des Ufers bald wieder, vereinigte sich mit dem Grafen von **Mansfeld**, der eben so, wie der Bischof von Halberstadt, auf gut Glük und **auf Kosten der katholischen Länder und Stifter umherschwärmte**, und seine Völker vom Rauben und Plündern unterhielt. Beide Heere führten den flüchtigen König der Böhmen umher, der ihnen seinen Namen liehe. Unerwartet verglich sich der Pfalzgraf mit dem Kaiser, und dankte beide, den **Bischof von Halberstadt** und den **Grafen von Mansfeld**, mit ihren Völkern ab. Im Anfange des Jahres 1623. entließ der Bischof den größesten Theil seines Heeres, und kam mit einem kleinen Haufen etwa 5000 zu Fuß und 8000 zu Pferde in sein Bisthum **Halberstadt** zurük; nicht um der Ruhe in seinem Stift zu genießen, sondern um aufs neue die Rolle eines Glüksritters zu spielen. Er verkaufte das Gut **Winningen**, welches zum Kloster **Mi-**

chaelstein gehörte, für 3000 Rthlr. an den Fürsten Ludwig von Anhalt. Er erpreßte von den halberstädtischen Unterthanen, mit unerhörter Grausamkeit, große Summen Geldes.

Abel*) erzählt mit gerechten Unwillen die Aufführung dieses Prälatens und die Drangsale, welche er seinem Stifte angethan hat. Sollte er das quedlinburgische Gebieth, seine Nachbaren, menschlicher behandelt haben? — Nachdem er die hiesige Gegend ausgesogen, und allen Vorrath von Lebensmitteln aufgezehrt hatte, zog er nach Lothringen. Hier verband er sich abermals mit dem Grafen Mansfeld, und beide gingen nach Holland, wo sie den spanischen General Spinola nöthigten, die Belagerung von Bergenopzoom aufzugeben. —

Doch, wir können dem Herzog Christian nicht auf allen seinen abentheurlichen Zügen folgen. Wir müssen nur hier bemerken, daß die sonderbare Aufführung dieses Bischofs die Aufmerksamkeit des Kaisers und seiner Generale auf das Bisthum Halberstadt heftete, und daß unser Vaterland weit weniger Drangsale würde erlitten haben, wenn dieser Fürst sich dem geistlichen Stande, seinem eigentlichen Beruf, gewidmet hätte.

Noch müssen wir hier anführen, daß die Herzöge von Sachsen, Willhelm von Weimar, und Friedrich von Altenburg, dem Herzog Christian von Braunschweig einige Regimenter unter

*) In der halberstädtischen Landchronik.

ihrer eigenen Anführung zuführten. Auch diese Völker hielten sich vor ihrem Abzuge in Quedlinburg und in unserer Nachbarschaft auf. Sie vermehrten die Hungersnoth in der hiesigen Gegend, so, daß ein Wispel Rokken mit 140 Rthlr. bezahlt wurde. So das übrige Getraide und alle Lebensmittel nach Verhältniß.

Auf dem Zuge des Bischofs, der über Hildesheim und Hameln ging, resignirte er in seinem Hauptquartier zu Lemgo am 18. Julius 1623 der bischöflichen und äbteilichen Würde zu Halberstadt und Michaelstein. Am 27. desselben Monats, stieß Tilli im Münsterschen abermals auf den Herzog Christian, und schlug ihn nicht nur, sondern nahm auch die beiden sächsischen Fürsten gefangen. Nun wandte sich Tilli schnell ins Halberstädtische und Magdeburgische, verließ aber diese Gegend bald, und ging ins Kalenbergische.

Der König Christian IV. von Dännemark war den Protestanten in Deutschland, besonders dem niedersächsischen Kreise, zu Hülfe gekommen. Er stand im niedersächsischen Kreise, und hatte den Herzog Christian von Braunschweig, auch den Graf Mansfeld an sich gezogen. Gegen ihnen stand der kaiserliche General Wallenstein.

Mansfeld wagte es, in die Gegend von Dessau zu streifen. Wallenstein folgte ihm, und bemächtigte sich der Brükke über die Elbe bei Dessau und überhaupt des Ufers dieses Flusses. Mansfeld nahete sich dem Heere, das die Elbe-

brükke bei Dessau schüzte, ward aber mit einem Verlust von 3000 Todten zurük geschlagen.

Der Kurfürst **Johann Georg** schrieb unterm 10. Oktober 1623. von Gunzlau an die hiesige Aebtissin **Dorothee Sophie**, er habe vernommen, daß einige tausend Mann feindliches Kriegesvolk zu Roß und zu Fuß unter dem Befehl des Bischofs zu Halberstadt, Herzog **Christians** zu Braunschweig, durch Niedersachsen gehen, und den Weg auf Quedlinburg nehmen wollen, er habe daher seinen Obristen Friedrich von **Starrschädel** Befehl gegeben, daß er mit seinem, und der Hauptleute **Eustach**, **Löfers** und Friedrich **Venußens** Fähnlein — iede 700 Mann stark — nach Quedlinburg vorrükken und diesen Ort vertheidigen solle, bis man sehen würde, wohin iene Völker ihren Zug nehmen wollten.

Die Namen **Tilli** und **Wallenstein** breiteten Furcht und Schrökken vor sich und ihre Heere aus. Beide lebten auf Kosten des Landes, wo sie hinkamen; beide standen in dem Ruf der unmenschlichsten Grausamkeit. **Wallenstein** überschwemmte im Jahr 1626. die Bisthümer **Halberstadt** und **Magdeburg**, als Länder, welche vom Kriege nicht ausgesogen waren. Aber auch in unsern Gegenden betrug er sich als ein Unmensch. Blinder Religionshaß gegen alle nicht katholische Brüder, verbunden mit einer albernen, abergläubigen Neigung zur Astrologie, und mit einer vesten Zuversicht auf Deutung der Träume und Wahrsagerkunst, sind Hauptzüge in seinem Charakter. Ists also wohl Wunder, daß er sei-

ne Rache gegen die Einwohner der hiesigen Gegend zu sättigen gesucht habe, da die **Reformation** allhier vor vielen andern Ländern allgemein und früh sich ausgebreitet hatte; da der Bischof von **Halberstadt** durch sein Betragen die Ungnade seines Monarchen, des Kaisers, so sehr gereizt hatte? Die Unterthanen wurden mit Geldabgaben und Naturallieferungen in der Zeit seines hiesigen Aufenthalts sehr mitgenommen. So weit er auch mit seinen Völkern zuweilen herumschweifte, so ließ er doch beständig in den Jahren von 1622. bis 1632. eine Besazzung in den hiesigen Städten.

Aber unter den kaiserlichen Offizieren zeichnet sich einer, von einer so liebenswürdigen Seite aus, daß sein Name es verdienet in den Jahrbüchern aufbewahrt zu werden. **Bekker** hieß der edle Mann, der im Jahre 1626. als Obrister zu Halberstadt lag, und die in dieser Gegend liegende Völker befehligte. Er duldete durchaus keine Bedrükkungen der Unterthanen; er liehe vielmehr dem ausgeplünderten Landmann Geld und Getraide um die wüstliegenden Fluhren bestellen zu können.

Der König **Christian** IV. und mit ihm **Christian** Herzog von Braunschweig und der Graf von **Mansfeld** wurden am 27. August 1626. bei **Lutter** am **Barenberge** vom General **Tilli** gänzlich geschlagen, und mußten sich in einem bald darauf, nämlich am 12. Mai 1629. zu Lübek erfolgten Frieden verbindlich machen,

sich nicht weiter in die deutschen Angelegenheiten zu mischen.

Wallenstein kam im Oktober 1626. nach Halberstadt. Sein Quartier nahm er in den sogenannten Kommißhause; einem, vom Herzog **Julius**, von Braunschweig, damaligen Bischof, prächtig erbautem Hause am Markte; in einer sehr gangbaren Gegend der Stadt. Um sich des Nachts in seiner Ruhe nicht stöhren zu lassen, verboth er bei harter Strafe, daß sich des Abends und des Nachts Niemand in dieser Gegend hören oder sehen lassen solle. Hatte Jemand, der von diesem seltsamen Befehl des **Wallenstein** nichts wußte, das Unglük, in diese Gegend zu kommen, so ward er unbarmherzig von diesem Wütrig behandelt. **Abel** versichert, daß er einige Personen aus der Ursach enthaupten lassen, weil sie ihn in seiner nächtlichen Ruhe, ohne ihr Verschulden, gestöhrt hatten. Die Bürger hieselbst mußten alles Geräth für die Haushaltung und den Akkerbau an den hiesigen Obristen **von Bok** einliefern. Eben solches geschahe auch zu Halberstadt, Aschersleben u. a. m.

Die Entledignng des Bisthums Halberstadt, und der am 6. Mai 1626. erfolgte Tod **Christians** zu Wolfenbüttel, gab dem Kaiser Gelegenheit, dem Erzherzog **Leopold Willhelm** dasselbe durch den Pabst zu ertheilen, und also die **Wahlgerechtigkeit des Kapitels** **freventlich** zu kränken. Die größtentheils **protestantischen** Domherren schwiegen dazu, **um nicht ihre** **Pfründen** zu verlieren.

Um die Protestanten aus dieser Gegend gänzlich zu vertilgen, sezte der Kaiser eben diesen Herzog von Oesterreich zum **Erzbischof zu Magdeburg**, ungeachtet das Kapitel schon den sächsischen Prinz **August** postulirt hatte.

Die Uebermacht des Kaisers über die Protestanten äußerte sich auch dadurch, daß der Kaiser das sogenannte **Restituzionsedikt** unterm 6. März 1629. ergehen ließ, nach welchem **alle Güter der Katholiken wieder zurükgegeben**, alle Kirchen und Schulen wieder auf den alten Fuß gesezt, und kurz! die ganze kirchliche Verfassung der Protestanten vertilgt werden sollte! —

Traurig für das Land, in welchem ein **Tilli** und **Wallenstein** stehet, um dieses Edikt zu vollziehen!

Noch nicht genug! der Herzog von **Meklenburg** ward deshalb in die Acht erklärt, weil er dem König von **Dännemark** den Durchzug durch sein Land gestattet hatte. Die meklenburgischen Länder wurden dem General **Wallenstein** zum Geschenk gegeben! — Eine zwiefach unerlaubte, kapitulazionswidrige Handlung des Kaisers! —

Noch immer wechselten hier die kriegerischen Völker nach einander in unserm Gebiet ab. Wenn der eine glaubte, die Früchte und Vorräthe des Landes aufgezehrt zu haben: so fand sich ein anderer Offizier ein, der grausamer als der vorige war, um von den ungläubigen und verdammten Kezzern den noch etwa verstektgebliebenen Rest am Gelde oder Lebensmitteln hervorzuholen.

Der General **Wallenstein** verließ diese Gegend um den König **Christian** von Dännemark zu verfolgen. Er ging durch die Mark **Brandenburg** ins **Holsteinische**. Die leichten Völker des **Tilli** kamen hierauf in unsere Gegend. Er und **Pappenheim** schlugen am 3. Junius 1630. mit 6000. Mann ein Lager im **Thie** vor Halberstadt auf.

Gustav Adolph, König von Schweden, von der Vorsehung bestimmt, der Retter deutscher Freiheit zu sein, erschien am 24. Junius 1630. in **Pommern**, zwar nur mit 20000. Mann Schweden; aber alle wohl geübt und durch mehrere Feldzüge im strengern Klima abgehärtet. Er war von dem Kaiser in Preußen feindlich angegriffen, auf mancherlei Weise grob beleidigt, und wurde von den fast ganz zu Boden gestrekten protestantischen Fürsten Deutschlands flehentlich ersucht, ihr Retter zu werden.

Dem in unsern Gegenden, in den **Magdeburgischen** und in der **Mark** herumschwärmenden General **Tilli** ward die Oberherrschaft über die sämmtlich kaiserlichen Völker aufgetragen. Mit einem Theil seiner Völker ging er eiligst durch die Mark nach Pommern, und zog alle, in Deutschland zerstreutliegende kaiserliche Heere an sich. Da er in Pommern das Vorrükken der Schweden nicht hindern konnte, sondern schon in einigen Vorfällen den Kürzern gezogen hatte, belagerte er im Winter die Festung **Magdeburg**, und stellte nur einen Theil seines **Heeres** den König von Schweden entgegen.

Tilli war bei aller seiner Härte und bei der
bscheulichkeit seines Charakters dennoch ein gu-
r Feldherr. Er wußte daher die Größe seines
iegners zu schäzzen, und ahndete sein künftiges
chiksal, daß er nämlich dieses Land bald seinem
Widersacher einräumen müsse. Er verdoppelte
so die Bedrükkungen des Landes, um es seinem
einde nur ganz verheeret und öde überlassen zu
nnen. So finde ich Nachrichten, daß Queds
lburg in diesem 1630. Jahre in einer Woche
f 40000. Pfund Brod, ohne Fleisch und an-
re Lebensmittel, an die, vor Magdeburg stehende
rmee liefern müssen.

Er strengte ferner alle seine Kräfte an, die
estung Magdeburg zu erobern, ehe Gustav
dolph ihm mit seinem Heere auf die Nähe
m. Es gelang ihm, diesen wichtigen Plaz
eils durch List, theils durch Nachläßigkeit der
elagerten, am 10. Mai 1631. im Sturm zu
obern. Er legte diese Stadt — eine der blü-
ndsten und schönsten in Deutschland — aus
ößer Rache und Mordlust, in die Asche, töd-
e die mehresten Einwohner und stiftete sich eine
ige Schandsäule.

Die Ankunft des Königes von Schweden
achte den Protestanten so viel Muth, daß sie
wagten — dem drohenden kaiserlichen Befehl
wider. — am 6. Februar 1631. zu Leipzig
e Zusammenkunft zu halten und sich zu verbin-
n, mit Einverständniß des Königs von Schwe-
n, sich den Gewaltthätigkeiten des Kaisers

und der katholischen Fürsten mit vereinten Kräften entgegen zu stellen.

Tilli ging gleich nach der Eroberung dieser wichtigen Vestung mit dem größten Theil seines Heeres über Quedlinburg nach Thüringen, und bezeichnete seinen Weg mit rauchenden Dörfern und Städten, und mit den Denkmälern der unmenschlichsten Barbarei.

Pappenheim befehligte die kaiserlichen im Magdeburgischen stehende Völker, und ward von dem Könige von Schweden so geängstiget, daß er den Tilli zur Hülfe schnell herbei rufen mußte. Tilli kam, mit 25000. Mann verstärkt, bei Wolmirstedt zurük, und verlangte von Sachsen den Durchmarsch und die Einräumung der Vestungen; welches ihm der Kurfürst aber gänzlich abschlug. Nun rükte er vor Halle. Der Kurfürst aber verband sich mit den Schweden, und am 7. September 1631. kam es bei Leipzig zu einer Schlacht, in welcher die Schweden siegten.

Der überwundene Tilli rettete kaum sein Leben. Mit Wunden bedekt, eilte er über Halle und Quedlinburg nach Halberstadt, um sich heilen zu lassen. Der König Gustav Adolph verweilte noch eine kurze Zeit in Halle, welches er zuvor, so wie der Kurfürst Leipzig, mit Gewalt einnehmen mußte. Von hier ging Tilli nach Braunschweig.

Kurz darauf erschien der Graf von Hazfeld, ein kaiserlicher Obrister, in Quedlinburg, welcher übel hausete, aber von dem schwedischn Obri-

sten **von Steinbok** wieder vertrieben wurde. Quedlinburg mußte dem Leztern, außer vielen Lebensmitteln, 800 Rthlr. baares Geld erlegen. Diesem folgte ein **finnisches** Regiment, unter der Anführung des Obristen **Tubiktize**. Er hielt sich einige Monat allhier auf, lebte zwar auf Kosten der Unterthanen; duldete aber keine Gewaltthätigkeit seiner Leute, sondern hielt streng auf gute Mannszucht. Er ließ in der hiesigen Buchdrukkerei das Evangelium in **schwedischer Sprache drukken**. Dieser Besuch allein ist aber dennoch, laut der eingegangenen Rechnungen, auf 13000. Rthlr. der Bürgerschaft zu stehen kommen.

Noch in demselben Jahre, am 24. Dezember 1631. kam der Obrist von **Mutschefall**, dessen vierzehntägiger Aufenthalt der Stadt Quedlinburg 1600. Rthlr. gekostet haben soll.

Im Januar 1632. führte der Hauptmann **Ente, oder Ende**, 300 Reuter vom Harz über Quedlinburg nach Halberstadt, forderte an Brod, Heu und Getraide unerschwingliche Summen; außerdem aber Spaten, Hakken, Beile und dergleichen nach Halberstadt zu liefern. Die Viehherden waren auf der Weide nicht mehr sicher; sie wurden von herumstreifenden kaiserlichen Reutern weggetrieben. Auch die Akkerpferde wurden aus dem Felde geraubt.

Im Frühjahre kam der schwedische General **Banner** nach Halberstadt, welcher das Bisthum Halberstadt im Namen des Königs von Schweden in Besiz nahm, den protestantischen

Gottesdienst wieder herstellte, auch am 1. Februar 1632. dem Könige **Gustav Adolph** den Huldigungseid von den Halberstädtern schwören ließ. Ihm wurden die Aemter **Egeln** und **Querfurth** vom Könige von Schweden geschenkt.

Wallenstein rükte mit einem frischen Heere in Sachsen ein. Der König von **Schweden** mußte seine siegreichen Eroberungen im Reiche wiederum aufgeben, um seinen Bundsgenossen, den Kurfürsten von Sachsen zu retten, mit welchem **Wallenstein**, nach seiner Gewohnheit, übel zu verfahren anfieng. Am 9. November 1632. kam es bei **Lüzen**, unweit Leipzig, zum Haupttreffen, in welchem die Schweden zwar siegten, der König **Gustav Adolph** aber sein Heldenleben verlor. Nun verließen die kaiserlichen und katholischen Hülfsvölker ganz Sachsen.

Der kaiserliche General **Pappenheim** hatte die zerstreueten kaiserliche Völker wiederum gesammlet, und kam über **Wolfenbüttel** und **Helmstedt** an die halberstädtische Gränze, und es schien, als ob er den General **Banner** angreifen wolle. Dies wagte er aber nicht; er begnügte sich, die Städte **Gummern**, **Mühlingen**, **Schönbek**, **Salze**, **Frohse** und **Wansleben** geplündert zu haben. Er zog die magdeburgische Besazzung an sich, und ging damit am 8. Januar 1633. nach der **Weser**.

Banner verfolgte die Kaiserlichen am 10. Januar bis nach **Staßfurth**.

Der Herzog **Willhelm** von Sachsen Waimar kam mit einigen tausend Mann seiner Völ-

er am 12. Januar 1633. über **Mansfeld** und
Ermsleben nach **Quedlinburg**, und ging über
en Harz nach **Goslar**, **Nordheim** und **Du-**
erstadt. **Duderstadt** ward bald hernach zwar
on den Kaiserlichen wieder erobert, **Banner**
nd der Herzog **Georg** von Braunschweig brach-
n aber diesen Ort am 24. Julius wieder in ihre
Gewalt, und die Schweden schenkten das Eichs-
eld dem Herzog **Willhelm** von Sachsen, der
s auch bis zum Prager Frieden besessen hat.

Der Graf von **Pappenheim** schwärmte noch
nmer in dieser Gegend umher, so daß Quedlin-
urg und die hiesige Gegend für seine Streife-
eien nicht sicher war. Der kaiserliche Komman-
and von Wolfenbüttel wagte es, von Halber-
adt wöchentlich 1500. Rthlr. Kontribuzion zu
odern.

Der Herzog **Georg** von Braunschweig kam
m 10. Oktober mit sechs Regimentern bei
lschersleben an, und hielt die Winterquatiere
i dieser Gegend. Der schwedische Obriste **King**
ahm das Amt **Schlanstedt** und Jakob **Stein-**
ok das Kloster **Hadmersleben**, als Eigenthü-
ier in Besiz, und gaben vor, daß ihr König es
hnen geschenkt habe.

Im September 1633. ging **Banner** ins
Magdeburgische, die Sachsen aber besezten
lschersleben und **Halberstadt**. Die Sachsen
engen Feindseligkeiten wider die Schweden an,
roberten **Egeln**, machten zu **Wolfsburg** zwei
Kompagnien Schweden nieder, und vertrieben
ie Schweden aus unserer Nachbarschaft. Aber

die Kaiserlichen kamen, so wie auch die Schweden, wechselsweise in kleinen Parteien wieder in unsere Gegend und zehrten sie noch vollends aus.

So kamen unter andern im März 1634. zwei kaiserliche Fahnen, iede 700 Mann stark, nach Quedlinburg, entfernten sich aber bald, nachdem sie sich ein wenig erholt hatten.

Im Jahre 1634. versammleten sich die protestantischen Stände in **Halberstadt**, welcher Versammlung der schwedische Kanzler, Graf **Axel Oxenstierna** und der General **Banner** beiwohnten.

Die **Schweden** legten bei ihrem Aufenthalt in **Halberstadt**, nach **Gustav Adolphs** Tode, noch einen Beweis ihres ganz unzeitigen Religionseifers ab. Sie begnügten sich nicht damit, alle Katholiken zum Lande hinauszuiagen; alles was nicht ächt und erz=lutherisch war, hatte ein gleiches Schiksal. Wer nicht auf **Luthers** Lehre schwören wollte, mußte entweichen. Dies war die Ursach, warum der würdige, durch seine Weltkenntniß und Gelehrsamkeit berühmte schwedische Stadthalter von Halberstadt, Fürst **Ludwig von Anhalt Köthen**, der Kanzler **Stallmann** und der Vizekanzler **Bethmann von Hardessen**, oder **Hardesianus**, ihre Aemter niederlegen mußten.

Nach mancherlei erlittenen Ungemach von den abwechselnden schwedischen, sächsischen und österreichischen Völkern, kam der General **Banner** am 10. Oktober 1639. in **Gröningen** an, welches er, als ein Geschenk des Königs von Schwe-

en, für sich eigenthümlich in Besiz nahm; und
m folgte der General Torstensohn am 13. Okto-
er, welcher sich mit der ganzen Armee in Hal-
erstadt, Quedlinburg und Aschersleben, ein-
artirte, und seine Leute bis Goslar ausbreitete.
m 26. März 1640. ging Torstensohn aber mit
r Armee in Sachsen, und geringe Besazzungen
ieben in den hiesigen Städten zurük.

Nachdem sich die Schweden mit den kaiserli-
en und sächsischen Völkern hier und da herum-
etrieben hatte, stellte sich Banner am 11. Mai
640. bei Halberstadt wieder ein. Die feindli-
en Völker verfolgten ihn, und am 12. Mai
640. kam es bei Quedlinburg zu einem heftigen
Gefecht, in welchem Banner mit großem Ver-
ust geschlagen wurde.

Der Kurfürst Johann Georg von Sachsen
erglich sich auf eine schimpfliche Art mit dem Kai-
er zu Prag im Monat Junius 1635. Einige
ndere protestantischen Fürsten traten diesem Ver-
leich in der Folge bei. Die neue Königin von
Schweden Christine sezte zwar noch den Krieg
eständig fort, aber es fehlte der Geist ihres Va-
ers. Es brach sogar zwischen Sachsen und
Schweden zulezt zum offenbahren Kriege aus.

Bisher waren es blos mittelmäsige Köpfe,
velche als Hauptpersonen bei diesem Kriege aufge-
reten waren; außer dem König Gustav Adolph.
Aber dieser war nun tod. An dessen Stelle er-
chien auf dem Schauplazze der junge Kurfürst
Friedrich Willhelm von Brandenburg, des-

sen erste Schritte sogleich den großen Mann verkündigten, der er nachhin geworden ist. Er war kaum 20. Jahr alt, als sein Vater **Georg Willhelm** am 21. November 1640. mit Tode abgegangen war. Zuerst riß er sich von der Sklaverei des kaiserlichen Hofes los. Hernach forderte er von den **Schweden** den Besiz seiner Vestungen. Als er dieses mit auffallender Geschwindigkeit, Klugheit und Thätigkeit ausgeführt und durch seine große Ueberlegenheit in Staats- und Kriegswissenschaften seine Zeitgenossen in Erstaunen und Verwunderung gesezt hatte, machte er dem Kaiser und den katholischen Ständen so nachdrükliche Vorstellungen, daß man sichs sogleich gefallen ließ, die Unterhandlungen wegen des Friedens anzustellen. Diese konnten freilich nicht eher als im Jahre 1648. zum Stand gebracht werden; denn es waren die beizulegenden Punkte so zahlreich, die Gegenstände so wichtig, das Interesse der Parteien so sehr gegen einander laufend, daß hierzu allerdings Zeit gehörte. Er war es aber, der dieser Sache Leben und Thätigkeit gab. Er war es, der durch die Ueberlegenheit seines Geistes die Unterhandlngen des Friedens für sich und sein Haus so vortheilhaft zu lenken wußte, als ob er der Sieger über alle Krieg führende Mächte gewesen wäre. Denn er bekam nicht nur einen Theil von **Pommern**, sondern auch die Bisthümer **Halberstadt, Minden, Kamin und Magdeburg**, als weltliche Fürstenthümer zur Vergütung für die, bei dem zurüklegten Kriege erlittenen Schäden. Der **westphälische Frieden** wird er genannt, weil er

in **Münster** und **Osnabrük** in **Westphalen** ist geschlossen worden.

Nun noch einige Begebenheiten aus diesem Kriege. **Banner** ward am 17. Mai 1641. in einer Sänfte krank, mit einer Bedekkung von 1500. Mann zu Pferde hierdurch gebracht. Er hielt sich nur eine Nacht hieselbst auf, und ging auf Halberstadt. Der Obrist **Reichwald** schlich sich des Morgens am 18. November 1641. bei der Eröfnung der Thore mit 300 Pferden in die Stadt, und glaubte feindliche Soldaten allhier zu finden. Er brandschazte aber dennoch die Stadt auf 800 Rthlr.

Als die schwedische Armee schon unsere Gegend verlassen hatte, kehrte der General **Königsmark**, der Vater der nachherigen Pröbstin **Königsmark**, im Jahre 1642. am 20. Februar mit einem Kommando von einigen hundert Reutern wieder zurük, unter dem Vorwande, Kroaten allhier aufzusuchen; bekam hier auch etliche Gefangene. Er plünderte die Stadt, und nahm sämmtliche Rathspersonen mit, welche sich in Halberstadt mit 400 Rthlr. lösen müssen. In demselben Jahre überraschte er abermals einige hier liegende kaiserliche Reuter. Wenige der feindlichen Reuter hatten die Zeit, mit den Pferden zu entfliehen; der größere Theil ward gefangen genommen, die Stadt wurde abermals sechs Stunden lang geplündert. **Königsmark** hatte 2500. Mann zu Pferde bei sich. Er führte den Burgemeister **Lödel** und den Kämmerer **Heidfeld** als Geisel mit sich nach Braunschweig, wo

sie sich mit 2000. Rthlr. lösen mußten. Ein Haufen Kroaten und andere kaiserliche leichte Völker brandschazten abermals Quedlinburg auf 2470. Rthlr.

Dem General **Königsmark** mußte das große Schwerdt, welches der allhier gefangen gewesene Graf **Albert** von Regenstein an seiner Seite getragen hatte, und welches, nebst andern Sachen, als Merkwürdigkeiten aufbewahret worden, vom Magistrat gegeben werden.

Im Dezember 1646. ward Quedlinburg wiederum durch einen Haufen Reuter beängstiget, welche viel Ausschweifungen begingen, und denen man 2000. Rthlr. geben mußte, um die Plünderung zu verhindern. Im Februar des folgenden Jahres 1647. zog der schwedische General **Löwenhaupt** durch die Stadt, welchem abermals 2000. Rthlr. gezahlt werden mußten. Noch im Jahre 1648. zog der schwedische Obrister **Budißen** durch Quedlinburg, und nahm alle Pferde von hier mit fort; welches insonderheit dem hiesigen Akkerbau einen erschröklichen Schaden verursachte. Am 22. Mai desselben Jahres kam der kaiserliche General von **Spork**, vom Rheingraf, **Otto Ludwig**, verfolgt, des Nachts vor Quedlinburg. Des folgenden Tages kam es hinter dem **Johannishofe** zu einem Scharmüzel, in welchem der **Rheingraf** blieb, und viele von beiden Seiten theils verwundet, theils getödtet wurden. Der schwedische Generallieutenant Christoph von **Vizthum** wurde am 8 März mit vielem militärischen Pomp und in Begleitung des

anzen Raths, auch einiger Bürger und Bür-erfrauen, in der Marktkirche allhier begraben.

Es ist in der That zu verwundern, daß die iesigen Einwohner alle diese erlittene Bedrükkun-en auszustehen vermögend gewesen sind. Wehe em Lande, welches von einem Feinde über-:hwemmt wird, der, von religiöser Schwärme-ei verblendet, die Einwohner des Landes nicht ür Menschen, seine Brüder, sondern für ver-ammte Geschöpfe, für **Rezzer**, aller künftigen Seeligkeit unfähig, aller Erbarmung unwürdig nsiehet; der sich verpflichtet hält, diese **Rezzer** **us voller Seele** zu hassen! — Aber auch selbst er menschenfreundlichste Feind, ja selbst der **reund** und **Beschüzzer** war nicht immer im Stande, das Elend des Krieges ganz zu heben, esonders in **Religionskriegen.**

Bis hieher haben die **Preise des Getraides** ußerordentlich hoch gestanden; der Wispel Rok-en ist nie unter 50 Rthlr gefallen, aber zuweilen uf 140 bis 150 Rthlr. gestiegen. Einige Jahre ach diesem Kriege sind hingegen die Preise des **Getraides** und der **Aekker** so erstaunend gefal-en, daß der Rokken nur 12 Rthlr. und eine Hufe kaum 300 bis 500 Rthlr. gegolten hat.

Der **Weinbau** hat besonders bei diesen Un-uhen sehr gelitten. Die schönen **Weinberge** **ei der gersdorfischen Burg**, am **Ortberge** nd in den entfernten Gegenden, die zum **Ge-traide** so wenig als zur **Weide** besonders brauch-ar; zum Weinbau aber ganz von der Natur estimmt sind — waren beim Ende dieses Krieges

ganz eingegangen. Blos in den, nahe bei der Stadt liegenden sandigten Bergen nach Westen und Norden, da, wo der Namen der **Weinberge** sich bis iezt erhalten hat, ward der **Weinbau** und der **Hopfenbau** nach dem dreißigiährigen Kriege wiederum angefangen, die sich auch bis zum Anfang des iezzigen Jahrhunderts erhalten hat.

Eben diesem verheerenden Kriege, und auch der Nachläßigkeit in der Feldpolizei, schreibe ichs zu, daß die **Gehölze auf der Altenburg** bis **nach Warnstedt**, des **Langenberges** und anderer Hügel in unserm Felde, iezt ganz eingegangen sind. Uns und unsern Nachkommen würde es unendlichen Vortheil stiften, wenn man alle diese Berge nach und nach wiederum mit Bäumen bepflanzte. — Jedoch, es ist iezt eine **Neuerung**; und dies ist bei gewissen Personen genug, um diesem Vorhaben sich zu widersezzen! —

Es ist Zeit, daß ich den abgerissenen Faden der Geschichte wiederum aufnehme!

Die sanftern Grundsäzze der vorigen Aebtissin waren von den Grundsäzzen der **Dorotheen Sophien** weit unterschieden. Gleich beim Antritt ihrer Regierung zeigte sich eben der Geist des Widerspruchs gegen die Maasregeln der Schuzherren, welcher die Regierung einer **Hedwig**, einer **Annen** II. und III. so sehr auszeichnete.

Dorothee Sophie ließ eine **Polizeiordnung** entwerfen, und in dem hiesigen Stift bekannt machen. Da man in diese **Polizeiordnung** Verschiedenes vom **Feldverbrechen** u. s. w. mit einfließen lassen, so widersprach der Kurfürst

Johann Georg, dieser sich angemaaßten Befugniß der Aebtissin, **einseitig dergleichen Ordnungen machen zu dürfen.** Er befahl dem Stiftshauptmann von **Goldstein**, dahin zu sehen, daß dieser Polizeiordnung nicht nachgelebet werde, zumal, da die **Stadtgerichte**, ingleichen der **Kanzler** und **Stiftsräthe** über **Feldverbrechen zu richten sich unterfingen.**

Dorothee Sophie schrieb sehr weitläuftig unterm 10. September 1619. an den Kurfürsten, und behauptete, daß **Feldverbrechen** so wohl vor den **Stiftsgerichten** als dem **Magistrat** können erörtert werden, und daß die **Polizeiordnung** aufzurichten lediglich ein Werk der Aebtissin sei. Der Kurfürst erwiederte unterm 27. Mai 1620, daß er zwar aus besondern Gründen, die Eröfnung der Polizeirodnung nicht hindern, jedoch sich ausdrüklich vorbehalten wolle, daß die Untersuchung wegen der **Feldverbrechen und aller peinlichen Sachen einzig und allein der Voigtei verbleiben,** und auch die Strafe dahin gezahlt werden müße. Welche kluge, zum Besten des gemeinen Wesens gereichende Nachgiebigkeit des Schuzherrns! — Gleich im ersten Jahre der Regierung dieser Fürstin, nämlich am 17. August 1619. eröfnete sie eine Unterhandlung mit dem Rath, wegen der **Abtretung der Stadtgerichte an E. E. Rath.** Wenn der Rath seine Vortheile besser zu benuzzen gewußt hätte: so fand er hier Gelegenheit, seine Gerechtsame sehr zu erweitern, sich die Gnade der Aebtissin zu erwerben, und allen Mißhandlungen vorzubeugen,

denen er unter dieser Regierung ausgesezt gewesen ist. Die Aebtissin both ihm an,

1) Daß sie das Münzenberger Vorwerk vom Rath für 12000 Rthlr. wiederum einlösen wolle.

2) Die sämmtlichen Erbgerichte in der Stadt sollten dem Rath gegen 6000 Rthlr. käuflich überlassen werden.

3) Das Recht der Einhebung des **dritten Pfennigs**, als Abzugsrecht; so wie auch

4) die Städter-Kleers- und Gröpermühle sollen dem Rath überlassen werden. — Es ist empörend, wie schlecht sich der Rath bei dieser Unterhandlung benommen hat, und wenn man diese Unterhandlung gelesen hat: so wundert man sich nicht ferner, daß die Aebtissin einen unauslöschlichen Widerwillen gegen den Rath gefaßt habe.

Unter dieser Fürstin ist in Quedlinburg die erste Buchdrukkerei durch Christian **Okel** allhier angelegt worden. Dies geschah etwa ums Jahr 1619. —

In demselben Jahre war allhier eine große Feuersbrunst im Westendorfe wodurch 3 Häuser eingeäschert wurden. Auch in Ditfurth brannten 6 Häuser ab.

Der Fürst **Christian** zu Anhalt wurde von der Aebtissin am 5. März 1619. wie gewöhnlich beliehen. Der Herzog **Christian** von Braunschweig Lüneburg aber als Abt von **Michaelstein** am Dienstag nach Quasimodogeniti 1619. bestättigt, und ihm wegen der Vermählung die gewöhnliche Dispensation ertheilt, wogegen er den bekannten Revers von sich stellte.

Die abermalige Veränderung des deutschen Kaisers nöthigte unsere **Dorothee Sophie** von dem Kaiser **Ferdinand** II. die Bestättigung zu suchen. Sie erhielt solche unterm 19. November 1620.

Die Aebtissin **Dorothee Sophie** trug bei dem Kurfürst **Johann Georg** darauf an, daß er, als **Schuzvoigt**, ihr beistehen sollte, um in den damaligen bedrängten Zeiten eine **Kontribution oder Steuer** von den Unterthanen einzubringen, damit den Beschwerden des Stifts einigermaaßen geholfen, und gewisse **äbteiliche Gebäude verfertigt werden** könnten.

Der Kurfürst war diesem Antrag gar nicht entgegen; er erinnerte nur, daß die **Anlage von Steuern** nach Vorschrift des Vergleichs von 1574. geschehen müsse. Er habe Jakob von **Brüntal** und **Gangelof Dankeln**, Hauptleuten u Mansfeld und Salze, befohlen, daß sie sich so ort in Quedlinburg einfinden sollen, als die Aeb issin darum schreiben würde. Dies Geschäft kam iber nicht zum Stande.

Die Aebtissin schrieb am 11. März 1623. an en Magistrat, daß sie dem Hauptmann Ulrich **Dabst** bei den jezzigen gefährlichen Zeiten aufgeragen habe, mit seiner Mannschaft das Nöthige ur Vertheidigung der Stadt zu besorgen; sie beehle daher dem Rath, daß er dasienige befolgen nögte, was der Hauptmann zur Vertheidigung ür nöthig finden würde. Diese Anordnung ollte so lange dauern, bis der **Kurfürst**, als **Schuzherr, andere Ordnung machen**, und

der Stiftshauptmann zurükgekommen sein würde.

Der Herzog Christian von Braunschweig versezte unterm 20. Mai 1623. das Klostergut Winningen an den Fürst Ludewig von Anhalt Köthen für 36000. Rthlr. Die Einweisung in dies Gut geschah am 21. Mai 1623.

Der Kurfürst Johann Georg brachte in Erfahrung, daß die Stiftsräthe und der Kanzler einen Bürger Joachim Blum und fünf Bauern von Ditfurth um 32 Rthlr. 2 Ggr., und einen Bürger, Knoblauch, mit 20 Rthlr. bestraft hatten. Der Kurfürst befahl daher, dem Stiftshauptmann am 4. Mai 1624, die Veranstaltung zu treffen, daß diese Strafe sofort von den Stiftsräthen in die Voigtei eingeliefert werde. Die Aebtissin zeigte so wenig Liebe zu ihren Unterthanen, daß sie, unter dem leeren Vorwande der Jagdgerechtigkeit, den hiesigen Bürgern verbieten ließ, die hiesigen Kuhheerden in den Ramberg zu treiben!!! Aus eben diesem Grunde widersezte sie sich auch dem, vom Rath angefangenen Bau eines Viehhofes im Ramberge.

Im Anfange des 1625. Jahres fiel eine Partei Reuter ins Kloster S. Wiperts und trieb alles vorhandene Getraide und Geströde weg. Nicht lange darauf kam ein anderer Haufen, und zwang die Stadt, daß sie 50000 Pf. Brod 200 Pf. Spek und 50 Fässer Bier aufbringen mußten. Kurz darauf kam der Obrist Zaboliz mit 400. Reutern und 100 Dragonern, welcher

sich unter Bedrohung der Plünderung und Ansteckens, 2000 Rthlr. baares Geld erpreßte.

Die Aebtissin **Dorothee Sophie** beschwerte sich bei dem Kurfürsten, daß der Superintendent Absdorf vor der Voigtei verklagt worden, weil er **schriftlich und mündlich, auf der Kanzel und auf Hochzeiten** und bei andern Gelegenheiten **verschiedene Rathspersonen geschimpft habe.** Der Kurfürst erwiederte aber, daß **wenn die Schimpfreden des Absdorfs nicht so hart, und wenn sie blos auf der Kanzel ausgestoßen wären**, er diese Injurien von der Voigtei weg, und an den Stiftskanzler verwiesen haben würde. **Weil aber die Injurien bis zur peinlichen Strafe hart wären**, und der Superintendent zu der Zeit geschimpft, als er **nicht in Amtsgeschäften begriffen gewesen, so müsse der Superintendent, so gut wie andere Bürger vor der Voigtei Recht nehmen.** Ueberdem behauptete der Kurfürst, daß das Dorf **Ditfurth, so wie es vor Alters gewesen, des Stifts Gerichtsbarkeit zwar unterworfen sei,** daß aber diejenigen Personen, welche sich in Ditfurth neuerlich angebauet haben, und wodurch das Dorf vergrößert worden, der voigteilichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein müßten. Dies ernstliche und merkwürdige Schreiben ist vom 4. April 1625.

Aus einem Brief der Schulinspektoren vom 4. April 1627. ersiehet man, daß **die ganze Besoldung des Konrektors am hiesigen Gymnasium jährlich noch keine 100 Gul-**

den ausgemacht habe, und daß sowol die Schulinspekzion, als der im Vorschlag gebrachte Magister Preiser, sich beklagen, daß dieser Gehalt für die viele Arbeit sehr gering sei, und sich nicht leicht Jemand zur Annahme dieses Amts, bei so geringem Gehalt, finden werde.

Der vom General Wallenstein hieher gesandte Hauptmann Felix Freier, hat sich von Blankenburg aus, des Klosters Michaelsteins bemächtiget, und solches im April 1628. besezt.

Unsere Dorothee Sophie befürchtete einen eben so schnellen Tod, als ihre nächste Vorfahrinnen im Stifte gehabt hatten; sie besorgte daher, mit Beistimmung des Schuzherrns, die neue kapitularische Wahl einer Koadiutorin, und diese fiel auf ihre iüngere Schwester, die Herzogin Dorothee. Am 28. Aprill 1628. geschahe die Wahl, und am 11. Mai desselben Jahres stellte die erwählte Koadiutorin den Schein und die gewöhnliche Kapitulazion von sich. Diese Fürstin vermälte sich aber am 24. Junius 1633. mit dem Herzog Albert, von Sachsen Eisenach, und gelangte also nicht zur Regierung des hiesigen Stifts.

Dorothee Sophie schloß wegen des Hofes zu Winningen mit dem Fürst Ludwig zu Anhalt am 12. Julius 1628. einen Vergleich, kraft dessen die Aebtissin diesen Hof gegen 30,000. Rthlr. antichretisch an sich nehmen solle. Zugleich stellte der Fürst Ludwig einen Schein von sich, daß, wenn der Aebtissin über kurz oder

lang nicht mehr gefällig wäre, den eingelöseten Hof **Winningen** zu behalten, sondern von dem iezt geschlossenen Handel abzugehen, er oder seine Erben die baar empfangenen Kapitale, noch vor Abtretung des Hofes, wieder erstatten wollten.

Der Kaiser **Ferdinand** II. sezte am 12. Auzust 1628. den katholischen Domkapitular zu Halberstadt Joachim von **Hunigken**, wegen seiner eifrigen Dienste — iedoch nur ad interim, und bis Se. Maiestät das Kloster **Michaelstein** dem Domkapitel zu Halberstadt zu seiner Zeit, und mit gewisser Maaße, wieder einräumen könne — zum Administrator desselben in temporalibus ein. Er befahl in einem andern Schreiben von demselben Datum, dem Dechant zu St. Paul in Halberstadt, **Lorenz Bolen** und **Wolf Leonhard Feklern**, kaiserlichem Quartiermeister unter dem Aldringerischen Regiment, daß sie den gedachten von **Hunigken** ungesäumt in den Besiz der Aebtei sezzen sollten.

Gegen dieses Unternehmen hat nicht nur der Herzog **Friedrich Ulrich** von Braunschweig und Lüneburg protestiret, sondern es hat auch die Aebtissin dem **von Hüneken**, oder **Hunigken**, die Investitur versagt. Der vom Herzog zu Braunschweig präsentirte Abt, **Kropf**, begab sich bei diesen Unruhen seines Rechts.

Ein Graf, Vratislaus von **Fürstenberg**, kaiserlicher Geheimerrath und Reichshofraths-Präsident, meldete unterm 6. November 1628. von Wien unserer Aebtissin **Dorotheen Sophien**, seine, mit einer Fräulein **Livinia Gon**-

zaga, Gräfin von **Novellara**, auf den 17. Dezember in Passau zu vollziehende Vermälung. Er ersuchte die Aebtissin, ihn an diesem Tage in Person mit ihrer hohen Gegenwart zu beehren, oder, wo dies nicht möglich wäre, durch einen **Abgeordneten.** Diese Hochzeit wurde bis Ostern des folgenden Jahres ausgesezt. Der Hochzeiter hatte **alle Kur = und Fürsten** und **Stände des heiligen römischen Reichs** zur Hochzeit gebeten, und auf 500 Einladungsschreiben ausgehen lassen. Er erhielt große Summen an Hochzeitsgeschenken, unter welchen auch 100 Rthlr. von unserer Aebtissin begriffen waren. — Eine ganz eigene Art, sich *eine gute* Ausstattung zu erwerben!

Unsere **Dorothee Sophie** erließ unterm 29. April 1628. ein sehr wohlgefaßtes Edikt, durch welches sie, vermöge landesherrlicher Macht und Gewalt, festsezt, daß alle fromme Stiftungen, Kirchen, Hospitäler, oder Gotteskasten von dem Tage an, da sie eine Forderung an hiesige Bürger und Einwohner erlangen, ein **stillschweigendes Unterpfands- und Vorzugsrecht,** vor allen spätern Gläubigern genießen sollen, wenn auch leztere ein ausdrükliches gerichtliches Unterpfand hätten.

Durch ein kurfürstliches Schreiben an den Rath vom 29. Oktober 1629. ward festgesezt, daß dem hauptmanneilichen Amtsschreiber, Johann Ernst **Schäfer** und seinen Nachkommen alle Jahr 50 Gulden aus den voigteilichen Einkünften gezahlet würden; daß auch ieder Partei in

Zukunft frei stehen solle, ob sie in der Stiftshauptmannei oder Voigtei klagen wolle? — Wegen dieses Punkts ist aber in der Folge eine Abänderung erfolgt.

Die Aebtissin **Dorothee Sophie** verstattete dem Stiftshauptmann Levin Ludwig **Hahn auf Seeburg**, auf sein Ansuchen, die Erlaubniß, daß er sich des Hezzens der Haasen im **quedlinburgischen Felde** bedienen dürfe. Dieser stellte darüber unterm 3. Februar 1629. einen Schein aus, in welchem er der Aebtissin seinen Dank für diese, auf sein Bitten ihm ertheilte Erlaubniß, abstattet, und sich verbindlich macht, daß er dieses Hezzen der Haasen nur auf seine Kosten anstellen; daß er von dem, was das Glük geben würde, die Hälfte zur fürstlichen Küche liefern; daß er keine Hunde auf dem Stiftshause, sondern nur in seiner hauptmanneilichen Wohnung angebunden, halten; daß er hierdurch die bestallten **Schüzzen und Weideleute der Aebtissin** nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr das Hezzen der Haasen sogleich wiederum einstellen will, als die Aebtissin es verlangen werde; daß also für einen künftigen Stifthauptmann niemals eine Befugniß hieraus entstehen solle.

Die Burgemeister und sämmtliche Rathspersonen beklagten sich bei der Aebtissin, daß sie bei jezzigen schweren Kriegszeiten so viel Mühe und Arbeit hätten, daß sie selbst an ihrer Nahrung und Gewerbe durch Versäumniß Schaden leiden müssen. Die Aebtissin **Dorothee Sophie** bewilligte unterm 3. Dezember des 1632. Jah-

res, daß die bisherige Besoldung mit 250 Rthlr. folgendermaaßen erhöhet werden solle: Der Burgemeister der Altstadt, welcher die mehreste Mühe dabei hätte, sollte 30 Rthlr., der Burgemeister der Neustadt und der Syndikus ieder 20 Rthlr., ieder Kämmerer 10 Rthlr. und der Stadtschreiber 12 Rthlr. auf drei Jahr Zulage bekommen.

Das Recht, Abzugsgelder, **Auswanderungsgelder von den hiesigen Unterthanen** zu nehmen, war bisher ein Vorzugsrecht der regierenden Aebtissin. Unsere **Dorothee Sophie** trat aber dieses Recht durch eine Urkunde vom 29. März 1633. dem hiesigen Magistrat unter der Bedingung ab, daß der Rath iährlich 200 Rthlr. an die Aebtissin dafür zahlen mußte.

Vorhin haben wir vernommen, daß die hiesige Bürgerschaft schon im Ausgang des vorigen Jahrhunderts ungehindert **Breihan** gebrauet habe, daß aber dennoch die Aebtissin **Dorothee Sophie** dem Rath und der Bürgerschaft einen besondern Gnadenbrief vom 6. März 1613. ertheilet habe, nach welchem die Bürgerschaft in beiden Städten Quedlinburg in Zukunft die Befugniß haben solle, **Breihan** zu brauen, solchen in ihren Häusern zu versellen, außerhalb zu verkaufen und ihre Nahrung damit zu treiben, ohne daß die Aebtissin ihnen in diesen Geschäften den geringsten Eintrag thun wolle.

Die Verwaltung des Brauwesens kam dem Magistrat allein zu. Auch war es seit undenklichen Zeiten gebräuchlich, daß der Rath durch ein **Brauzeichen** dem Braubürger ankündigte, daß die Reihe des Brauens an ihm gekommen sei. Für ein **Gose- und Bierzeichen** wurden 12 Ggr. von dem Braubürger an den Magistrat bezahlt. Als die neue Art des Getränks, der **Breihan**, zu brauen angefangen wurde, ließ sich der Rath für iedes Breihansbrauzeichen zwey Rthlr. 16 Ggr. bezahlen.

Die Aebtissin **Dorothee Sophie** erfuhr dieses, und fand hierbei Gelegenheit, ihre Finanzen zu verbessern. Sie machte anfänglich dem Rath die Befugniß streitig, für diese Getränkzeichen etwas nehmen zu dürfen. Als aber der Rath geneigt war, der Aebtissin für diese Bewilligung **einen iährlichen beträchtlichen Zins zu bezahlen**, so verschwanden alle Bedenklichkeiten. In einer Urkunde vom 12. Dezember 1633. bestätigte sie, **mit ausdrüklicher Einwilligung des Kapitels**, die Befugniß des Magistrats, von iedem Gose- und Biergebräude einen Rthlr. und von einem ieden Breihansgebräude zwei Rthlr. 16 Ggr. für die Mühe des zu ertheilenden Brauzeichens, sich von iedem Bürger geben zu lassen. Sie gab dem Rath die Versicherung, **daß sie ihn fürstlich dabei schüzzen wolle**; der Rath mußte aber der Aebtissin einen, mit allen möglichen Klauseln befestigten Schein ausliefern, daß er, für die **bestättigte Befugniß** der Getränkzeichen, der fürstlichen Stifts-

äbtei iährlich an dem Johannistag 200 Rthlr. als einen beständigen Zins zahlen wolle. Blos diese Bedingung wurde dem Rath gestattet, daß er von diesem iährlichen Zins 50 Rthlr. abziehen dürfe, wenn das Breihansbrauen über die Hälfte des iezzigen Laufs zurükbleiben solle.

Einem ieden wird sich hier der Gedanke aufdringen, daß diese Urkunde eine Art des Vergleichs enthalte, bei welchem die fürstliche Stiftsäbtei allein der gewinnende Theil; die Brauerschaft aber der leidende Theil sei, und daß der Verlust für die Bürgerschaft, und selbst für den Rath, von der Zeit beträchtlich zu werden angefangen, als die Brauerei durch ganz natürliche Ursachen in Verfall gerieth.

Um sich einen Begrif von dem ehemaligen Gewerbe der hiesigen Brauerschaft machen zu können, muß man wissen, daß der Rath ums Jahr 1600. die Verfügung gemacht hatte: es sollten in einer Woche nicht mehr als 12 Breihans- und 12 Biergebräude gebrauet werden, das übrige Bedürfniß am Getränk sollte durch die Gosegebräude ersezt werden. Zu iedem Breihansgebräude wurden 34 Fässer, iedes Faß zu 110 Stübchen; zu iedem Gosegebräude 22 Fässer, und zu iedem Biergebräude 38 Fässer gebrauet. Oefters sind in einem Jahre 110 Gosegebräude gethan. Dies macht in einem Jahr 6164. Fässer; iedes Faß zu 110 Stübchen. Kein Wunder also, daß eine Braugerechtigkeit in den damali-

gen Zeiten, mit Inbegrif des Hauses, auf 6000. Rthlr. gekostet hat! —

Die Aebtissin machte sich um das Justizwesen des hiesigen Stifts dadurch verdient, daß sie unterm 10. Mai 1634. eine Sporteltaxe und ein sogenanntes Advokatenmemorial, oder Vorschrift, wornach die Advokaten verpflichtet werden sollten, verfertigen, und solche dem Magistrat und Stadtgerichte zur Befolgung mittheilen lassen.

In demselben Jahre erließ sie unterm 28. Julius eine Verordnung wegen der Ehestiftungen, Schenkungen und Testamenten rc. welche durch ein besonderes Reskript vom 1. August 1634. dem Rath zur genauen Befolgung zugefertiget wurde.*) Diese Verordnung soll

*) Fürstl. Quedlinburgische, zur verhütung vieler Mißverstände und rechtfertigungen angesehene Constitution und Verordnung, Von Gerichtlicher Insinuation der wichtigen Contractuum, Item der Ehestiftungen, Schenkungen und lezter willens verordnungen, So wohl von versiegelung und Inventirungen der Erbschaften und waß allenthalben dabey in acht genommen, werden sol. Quedlinburg gedruckt An. 1634. d. 1. Aug.

I. N. D. N. I. C.

Von Gottes Gnaden Wir Dorothea Sophia, gebohrne Herzogin zu Sachßen thun hiemit Kundt.

Dieweil ieder Obrigkeit Verstandt, Sorge, eiffer und fleiß, sambt zu ihren Unterthanen, ia den Allerhöchsten selbsten, tragender Liebe unternemlich weit mehr in möglicher allerley unrechts abwehrung

gedrukt worden sein; ich habe aber kein Exemplar davon bekommen können. In der Note liefere

und verhütung, alß schon verübter ungebühr, zwar sonsten auch nothwendiger abstraffung bestehen thut. Und gleichwohl den unrühmlichen, auf ein schlechtes Christenthumb weisenden vielen gezänke vor Gerichte, tragender guter Zuversicht nach, nechst Göttlicher verleihung, ümb ein merkliches vorzubauen und zu steüren seyn wolte, wenn nicht ferners verhänget würde, allerley negotia vor sich selbst, oder durch andere unverständige so übel zu intriciren, und zu verwirren, daß erst post vulneratam causam competirende remedia schwerlich, oder propter defectum probationis, an & qvid actum fuerit, oder auch inopiam der Schuldener ganz nichts erspriessen mögen, waß gleich vorhäuffigen Kostens und vielfältiger molestien die armen Partheyen, darüber hier nechst ausstehen, und über sich gehen lassen müssen, sondern vielmehr bedürfte gnugsame, oder doch sorgfältige möglichste aufsicht geschehe damit

Vors Erste, ein iedweder Actus voluntarius an Contracten, Ehestifftungen, Schenckungen, lezten willens verordnungen, Versieglung und inventirung der Erbschaften rc. in materialibus & formalibus mit erheischender sicherung und nötiger Beständigkeit, so bald anfangs geschloßen, verfertiget und angestellet. Vors andere auf die bereiteste probationes und Beweisungs media bey Zeiten gedacht. Vors dritte, durch dienliche Mittel, daß gleich wohl nicht so gar oft und leicht ein mehrers, als er zu bezahlen vermag einer ausborgen Kenne verhütet.

Und dann vors Vierdte dergestalt, oder auch sonsten iede Occasio und gelegenheit respective unChristl. Vortheil zu suchen, boßhaftige subterfugia zu gebrauchen die Gläubiger zu betrügen rc. aufs genaueste amputiret werden möchte daß nechst reifl. hier-

ich sie aber so, wie sie mir unter Gerichtshand ist zugestellt worden.

unter gepflogenen Rath, zu ehren den lieben Gott und durch dessen Gnade zu verhoften frommen unserer gesambten Unterthanen, wir dannenhero angedeuteter Künftig vorfallender actuum halber, und solcher maßen deme, was vorhero albereit verhandelt und perficirt, unbeschadet, zu nachfolgenden Versuch und disponiren bewogen worden sind. Wo bey doch von Uns hiedurch die ausdrückliche Bedingung geschicht, daß an seinen zukommenden und hergebrachten Rechten, da durch niemanden præjudiciret, oder das wenigste entzogen seyn soll. Insonderheit aber lassen wir bey verhandenen Decreten und Abschieden, Kraft welcher auch vor unsern lieben getreuen dem Rahte dieser beiden Städte ihre Bürger Contracte und Testamente Kräftig machen mögen es nochmals allerdings bewenden, wollen auch daß die Advocaten so auf der Contrahenten und disponenten Begehren verfassen werden, iedesmal zu deroselben Belieben, an welchen Befugtem orthe die Confirmation sie hier nechst zu suchen gemeinet, ohne einiges vorschreiben oder einreden gestellet sollen bleiben lassen, iedoch daß auch von besagten Rathe, waß hierinnen von Unß disponiret worden, in schuldige obacht genommen werde.

Folget die Disposition.

1. Diesemnach sollen anfangs alle unsere Iudicia und Tribunalia zumahl deren Directores dahin ganzes fleißes arbeiten, damit hierinnen erwehnte sämmtl. Actus und dergleichen nach ihren Besten verstande und vermögen zu aller Recht und billige Nothdurft und subsistentz verwähret, ieder Interessent Zur gnüge, und so guht als der dirigent Ihm selbsten es wünschen möchte und verschaffen Könte, versichert, allen Betrug und unerbahren ausflüchten, bey Zei-

Am Sonnabend vor Quasimodogeniti entstand ein heftiges Donnerwetter des Abends um 8 Uhr.

ten vorgebeuget, die Gelegenheit dazu abgeschnitten, auch hiernechst alles sattsam registriret, und bedürffter schein zur hand geschaffet werden möchte.

Von Contracten.

2. Sonderlichen sollen alle Contracte, dadurch ein unbeweglich Guth alieniret und afficiret wird, bey den Tribunalibus und Gerichtsstellen, da vorhero ieder zeit es bräuchlich gewesen ist, nochmahls aufgerichtet, und insinuiret werden, und außerdem, ungeachtet erfolgter tradition, mit vorbehaltener straffe unkräftig seyn.

3. Des beweglichen Guhtshalber will zwar *hierinnen* der handelung und anderer umbstände wegen zur durchgehenden verordnung nicht zu gelangen seyn, wird aber zu vieler weitleufftigkeit schadens und Betrugs verhütung ein ieder sich selbst in acht zu nehmen wißen, damit in etwas wichtigen negotiis, zumaln wenn auf eine geraume Zeit etwas ausgeliehen würde, Er sich ebenmäßig von der Obrigkeit versichern laßen möge, oder etwa zu stehenden Verlust nur Ihm selbst zuzumeßen habe.

4. Wollen dergleichen Contractus die intervenienten von einem perito auffsetzen laßen, sollen alleine die bestelten Advocati Ordinarii, oder wer sonsten von Unß Gnädiges erlaubniß hierunter haben wird, dazu adhibiret werden.

5. Jedoch soll derselben Advocaten Keiner, viel weniger aber ein anderer, ob er gleich Notarius wäre, wegen eines Contrahentens der schreibens nicht erfahren, zu subscribiren sich anmaaßen, sondern vor der Obrigkeit dergleichen Contrahent sich selbst stellen.

6. Würden aber besagten Iudiciis die Contrahenten ihre Meinung und schluß, nur mündlich oder durch schrifftliche, von denen so schreibens erfahren sub-

und zündete einen von den schönen und hohen Thürmern in der Neustädterkirche. Durch die

scribirte Kurze Verzeichniß der vornehmsten puncten (welcherley verzeichnis von Obrigkeitswegen nach gelegenheit wohl begehret werden kann:) vortragen und daselbst die Extension suchen, soll man Ihnen zu förderst darüber gehaltene Registratur deutlich vorlesen, und waß der effect und Würkung, nothdürftig expliciren.

7. Ueber dieselbe vorgetragene den Rechten gemäß befunden Contracten sollen zu gewinnung der Zeit so wohl damit der weitläuftigen handschrifften und spitzigen Clausulen halber eingerißener Böser gebrauch den unsrigen in etwas ab- und hergegen nicht allein ihr mitt wenig wortten beschehenes versprechen cum effectu und würklichen zu verstehen, sondern auch ein Wort so viel als Zehen zu halten, angemahnet werden möchte, die Tribunalia hier nechst Kurze recognitiones ausantwortten, und dennoch dorwieder keine nicht ausdrücklich dabey bedingete, und also in gedachter recognition exprimirte, oder auch in ipsa executione judicati zu läßige Exception statt haben.

8. Jedoch sollen allerley Competirende Conditiones und reconventiones so wohl auch nach gelegenheit der Sachen vergönnete Leuterungen, Appellationes und Nullitæt Klagen hierdurch unbegeben seyn.

9. Würde aber dergleichen Remediis, alß etwa sonderlich der Appellation an die Röm. Kayserl. Maj. oder der Cammer Gerichte denunciiret, soll daßelbe besagter Recognition ausdrüklich einverleibet werden.

10. Dergestallt sol zum Exempel die Notul eines Kauff Brieffes die folgende seyn.

In Gottes Nahmen Amen.

Vor N. hat N. sein N. sambt N. (a.) mit (b.) einwilligung N. verkaufft auch davor Verkäuffer N.

Wachsamkeit und schleunige Hülfe des Wächters ward die Feuersbrunst bald gelöscht. Es brannte die Spizze des Thurms etwa sechs Ellen lang ab.

Rthlr. (d.) auff N. zubezahlen (e.) versprochen welcher Kauff Contract auff gebührliches ansuchen N. wegen Kraft dieses confirmiret (f.) wird. Gegeben Unter &c. Quedlinburg am &c.

II. Damit aber gleich wohl diese brevität Keine mißverstände erwegen möge, soll waß folget statuiret seyn.

a) Wie nehmlich auf dem verkaufsten stücke gar sonderliche Gerechtigkeiten oder beschwerden haiteten, oder gewisse stücke mit in den Kauf geschlagen wären; denn daßelbe soll der Veerkäuffer, zumaln auf gehaltene nachfrage, welche dann die Tribunalia nicht unter laßen sollen, außer deme ist einiger pertinentien zu gedenken unnötig.

b) Wenn des Venditoren Weib oder ein anderer Interteßent hierunter consentiren, da dann eine bedachtsame Bewilligung gleich so viel gelten sol, alß ob seinen Rechten ein solcher Intereßent mit aller erfindlichen Exceptionum renunciation abgesaget hätte.

c) Dieses ist cum effectu zu verstehen alß

1. Daß der Kauff Erb-eigenthumb- und unwiderrufflich geschehen.

2. Die sämbtliche Zu Behör, und alles in dem stande, wie beym genommenen augenschein das verhandelte Guth bewand gewesen, mit verkaufft.

3. Res vendita außer der Obrigkeit Gebührnis und herkommenden Nachtbarrecht unbeschwerth sey.

4. Solches wie allenthalben Rechtens, gewehret werde, und

5. nach fölliger Bezahlung gnugsame Quitung und verzicht folgen solle. Waß aber dessen oder dergleichen bey einer Kauffhandelung auß gedinget, sol aus-

Als der Kurfürst Johann Georg mit seinen Völkern in der hiesigen Gegend stand, erließ

drüklichen so wohl angezeiget, alß dem Kauffbrief einverleibet werden.

d) Ist die Münze, welche tempore contractus quoad ex- & intrinsecam bonitatem gange gewesen, zuverstehen, sonderlich versprochene Sorten soll man specificiren.

e) Abermals muß dieses cum effectu verstanden werden, daß nehmlich von seiten des Venditoren Beschehener adimpletion, Käuffer die versprochene Zahlung, ungeacht aller nicht ausdrücklichen reservirter und excipirter, oder in ipsa executione zulässiger Exceptionum, bey vermeidung schleüniger hülffe leisten, auch von deme an, ieden in des andern theils Gütern ein Prioritätisch Recht zustehen sol.

f) In quantum &c. nemlich, salvo cujuscunque jure, zumahl unsere Landes Fürstl. Obrig- und Gerechtigkeit. &c.

12. Nach dem das verkauffen der Häuser auf Tagezeiten insonderheit allerlei gewirres und disputaten machet, soll man nach gelegenheit versuchen, ob auf leidlicher bahre oder zinßbahre Kaufgelder zu handeln stünde.

13. Würde aber gleichwohl einer sein unbezahltes hauß wiederumb auf Tagezeiten verkauffen, sollen vorige Verkäuffer zu förderst erfordert, ieder wie viel auf berührten hauße Er stehen habe liqvidiren, und wo sie, wie doch versucht werden sol, mit loßlassung ihrer abkäuffer, auf den lezten Emtorem zu sehen sich verweigerten, allezeit unter den Neüen Kauffbrief, an welchen Verkäuffer mit ieder fallenden tagezeit, iezt besagter lezter Käuffer sich halten soll verzeichnet auch von den Interessenten zu förderst derselbe lezte Käuffer, iedes abkäuffer aber erst in subsidium

er unterm 31. August 1635. von Bernburg einen offenen Befehl, daß die ihm untergegebenen

solcher tagezeiten wegen besprechen, und dargegen vermittelt werden, damit dieselbe tagezeiten iedesmahl auf einerley termin, auch nicht geringer im quanto erfolgten oder doch deswegen vergleichung geschehen.

14. Solchesfals sol zum effect einer Quitung unter die Kaufbriefe, waß iedesmahl an Angeldern und respective Tagezeiten erleget worden, entweder von dem, welchem das Geld gebühret hat, eigenhändig verzeichnet oder bey wilkührlicher des Außzahlers und Einnehmers straffe von dem Stadt oder Gerichtsschreibern eingeschrieben werden.

15. Unbewegliche Güther auf lautern Borg zu verkauffen; oder zwar ein weniges abzugeben, hiernechst aber zu weiterer abstattung Keine vermuhtliche Mittel zu haben, sollen die Tribunalia niemand leichtlich verhängen.

Notul einer recognition über ausgelihenes Geld
I. N. I. Amen.

16. Vor N. hatt N. mit einwilligung N. (nehmlich respective der Weiber Agnaten oder der gleichen interessirender, welches denn dergestalt genug seyn soll: gestanden, daß Er N. Rthlr. tempore contractus gänge Münze, sonderliche Sorten muß man expnimiren) abgeliehenes Geldes schuldig sey, und versprochen dieselbe (waß in bonitate intrinseca empfangen worden:) auf N. wiederumb abzutragen (nemblich ohne einige Exception die nicht vorbehalten, oder doch in ipsa executione zuläßig wäre welches der Bürgen halber gleich mäßige meinung haben sol) hier zwischen aber gebührlich (nach anweisung hiesiger Polizey Ordnung:) zu verzinsen, darneben Haben N. N. (wo Bürgen vorhanden, sich Bürglich verpflichtet, welches auf Beschehenes

Völker, die, dem Stift und Stadt Quedlinburg, und dem Dorf Ditfurth und Sude-

gebührliches suchen, nechst eingezogener Nohtdürftiger erkundigung (salvo iure superioritatis, und sonsten cujusvis) N. wegen also vergünstiget und registriret (cum effectu sc. juris realis & prælationis) worden ist. Gegeben unter &c. Quedlinburg &c.

17. Bey gedachten erborgen soll man in acht nehmen waß vor Güther der Entlehner in Besitz habe, und wie hoch dieselben albereit möchten beschweret seyn, wozu er begehrtes Geld bedürffe, und ob nicht durch verkauffung eines stückes seiner Beweg- oder Unbeweglichen Güter oder in andere wege Er beßern Raht und Nutzen schaffen, oder doch aufs wenigste mit einer geringern Summa zu kommen könne Und hierunter bey befundener Nothdurft einen ieden der sein Besses nicht Prieffen will wohlmeinentlich erinnern.

18. Wie man denn insonderheit Geld, zu mahl auf zinße, zu borgen, und aufzunehmen nicht leichte vergünstigen soll, da man nach richtung hatt, daß der Entlehner ein Verschwender des seinigen, oder doch im Werke sey, die geborgten Gelder zu einem überflus in zehren, hochzeiten, Kleidungen, Gebäuden, Haußrath &c. anzuwenden.

19. Sonsten soll weder in unserer Cantzeley, noch den Inferioribus Tribunalibus einige schult registiret werden, man habe denn wie hoch etwan vor andern Competentibus der debitor seine Güther gleichfalß beschweret haben möchte, sich vorhero erkundiget.

20. Hierüber sollen zu gedachter unser Canzeley solche Inferiora Tribunalia alle Viertel Jahr ein Verzeichniß einsenden wie hoch die Zeit über vor Ihnen ein ieder Unser Unterthaner oder unter Uns angeseßenen seine Güter beschweret habe.

21. Demnach auch Unsern eingangs beschehenen Bedingen nach, zwar iedem Gerichte, Lehn- oder Gerichts-

rode zugehörigen Leute und Güter mit Einquartierung, Durchzügen, Muster- und Sam-

Herren noch mahls offen bleibet, in die particular Verschreibungen derer häußer und Güther, davon Ihm ein Gerichts-Lehns- oder Erbenzins-Gerechtigkeit zukömmt, zu consentiren, so sollen dennoch zur nothwendigen nachrichtung, und weil dieses Orts gelegenheit nach, gegenwertige Ordnung außer dem leichtlich hinterschlichen werden könte, unter Uns gesessene debitores besagter gestalt außgewürkte special consense bey Unser Canzeley originaliter exhibiren, und zugleich davon Copey einantwortten, welche denn hiernechst darinnen ohne alles entgeldt registriret werden soll.

22. Ehe dieses geschehen soll bey straffe 10 Rthlr. kein Geld ausgezahlet, oder aufgenommen werden.

23. Wie denn auch auf keinen Contract, der bißhero disponirter maßen registriret werden muß, vor dessen würckliche erfolgung, ein Leiher oder Käuffer bey willkührlicher strafe waß außzahlen soll.

24. In gedachter Unser Canzeley soll über alles solches richtige Registratur gehalten werden, damit wie hoch der Unserigen ieder seine Gühter judicaliter beschweret habe, mögliche nachricht und gewißheit an die Hand so bald seyn könne.

25. Alles loßkündigen außstehender Haubt Summen sol durch mittel der Obrigkeit geschehen, und außer dem auf verneinung, dabey doch sein gewissen ein ieder in acht wird zu nehmen haben, unattendiret bleiben.

Von Weiblichen Einbringen.

26. Soll Künftig dasselbe ein dingliches Recht und also in Concursibus Creditorum eine prælation haben; soll, desto beßer allen Betrug zu verhüten, an gehörenden Obrigkeitlichen Ortten es eben so wohl beweißlich angezeigt und insinuiret werden.

melplätzen, Gelderpressen, Wegnehmung des Viehes und anderer Sachen, bei Leib- und Lebensstrafe nicht beunruhigen sollten.

27. Welche deßen Bedenken tragen und also lieber ohne versicherung es wagen wollen, sollen gleich wohl zu verhütung vielerley streits und ungerechtigkeit hiemit erinnert seyn, was zu Ihren Ehemännern Sie oder die Ihrigen, zu mahl an beweglichen Guth, so bald mit angehender, oder auch in wärender ehe etwa bringen möchten, durch andere zum künftigen Beweiß dienliche Mittel selbsten verzeichnen zu lassen und verwarlich bey zu legen.

Von Donationibus unter Lebendigen, wie auch lezten Willens Verordnungen.

28. Wenn eine geschenckte Summa über 300 Rthlr. sich belauft, sollen auch die Schenkungen unter den Lebendigen der Obrigkeit insinuiret werden, oder ganz unbündig, null und nichtig seyn obgleich die Traditio alsobald dabey vorginge.

29. Gleichmäßig sollen hinführo alle Mündl. und Schrifftl. lezte willens verordnungen nur coram actis aufgerichtet werden.

30. Wer gedachte Donationes und Ultimas Voluntates oder auch Ehestifftungen durch Rechts Gelahrte vorhero Extra judicialiter extendiret wißen will, soll abermahls nur die Advocatos Ordinarios, oder wem sonsten von Uns dergleichen abzufassen erlaubet, da zu gebrauchen.

31. Wie denn kein Tribunal Inferius, waß außer halb gedachten andere abgefaßet, confirmiren solle.

32. In iezt gedachten Tribunalibus, sollen die so doniren oder Testiren wollen, und der Gesundheit halber es vermögen, in Person erscheinen, aber zum Kranken soll abordnung geschehen.

33. Zu denenselben also abgeordnete sollen genaue achtung haben, ob Einer bey volständiger vernunft noch-

Dorothee Sophie errichtete am 7. April d. J. ein Testament, in welchem sie der Univer=

mahls sey, deutlich und wolvernehmlich zu reden vermöge &c. und befundenes umbständlich registriren und referiren.

34. Bey dieser Occasion mögen wohlhabende Leute, wenn ohne sonderlichen Nachtheil der verhandenen Erben es geschehen kan, Kirchen, Schulen und das armuth zu bedenken, auf sonst verbleibenden fall mit guten glimpff erinnert werden.

35. Was an der Pest und andern ansteckenden Seuchen oder auch in damit verdächtigen Orten lagerhaftige aufs wenigste vor zweyen verständigen Zeugen Mannes und Weibes Personen alß ihren lezten *willen auß*reden, soll Kräfftig seyn, doch sollen dieselben Zeugen erster mügligkeit, waß Sie angehöret des Testatoris Obern anzeigen und daselbst registriren laßen.

36. In Schrifften schon verfaste Testamenta mögen wohl verschlossen exhibiret werden, doch sollte aufs wenigste des judicii directorn solche durchsehen zu laßen, beßerer gewißheit halber Billich niemand bedenken tragen welches falß denn derselbe wohl zu zusehen hatt, damit wie nur möglich alles disputat verhütet bleibe.

37. Insonderheit aber soll ein Testator, der auß hitzigen Affecten etwas der gewißen beschwerliches, iemand ohne noth schimpffliches, allerhand gezänke verursachendes, oder auch auf zu große unbilligkeit hinauslauffendes &c. disponiren wolte, mit gehöriger discretion zu anderer Christlicher verordnung angemahnet, zu änderung deßen, was zumal ad Testamenti substantialia nicht gehörig, und doch obgedachter maßen beschaffen, ex officio angehalten werden, Sintemal zwar iedem sein lezter wille, aber nicht auch allerhand UnChristliche Affecten frey seyn sollen.

sität Jena 4000, der Stiftskirche 2000, der hohen Schule hieselbst 1000, und für 12

Von Versiegelung und Inventirung der Erbschaften.

38. Wenn bey einem zugetragenen Todesfall Streitigkeiten vermuthlich, soll durch die Gerichte denen daßselbe zustehet, auch ex officio des verstorbenen sämbtliche Verlassenschafft entweder so bald inventiret, oder doch versiegelt, und deren Administration, oder würckliche possession ohne vorgegangene cognitionem causæ, welche aller müglichkeit zu maturiren seyn will, keinen eingeräumet werden.

39. Doch sol man dabey vor die da zu recht sichs gebühret, nothdürftige Unterhaltungs Mittel anordnen.

40. Dergestalt aufgedruckte Gerichts Siegell, soll bey wilkührlicher doch ansehnlicher straffe, niemand propria auctoritate abreißen.

41. Bey gedachter Cognitione causæ ist in acht zu nehmen, die verfaßung eines richtigen Inventarii, die naheit zur Succession der unmündigen oder abwesenden Bevormundung, der Creditorum bezahlung oder versicherung rc. In summa iedes interessirenden sattsame verwahrung und alles disputirens mögliche verhütung.

42. Wer ohne Gerichtliche erlaubniß in oben art. 38. angedeutete Verlaßenschaft, oder stücke sich eindringet, soll stracks ex officio davon abgetrieben, auch nach verdienung gestraffet werden.

43. Könte dergleichen Erbschafft ohne einig Administratore ganz oder zum theil nicht bleiben, sol Ambtswegen so weit mit der Inventur verfahren, und solche verwaltung den Interessenten, der vermuhtlich daran das beste Recht, oder dazu sonst wohl qualificiret seyn möchte, doch auf gewiße Caution oder andere, zu vorkommung allerhand weitläufftigkeiten, welche den Petitoribus die possessores offtmalß wieder gewißen erregen, vorträgliche Mittel, insonder-

Arme in der Stadt 1000. Gülden; also insgesammt 8000. Gülden auf eine edle und rühmliche

heit nechst Begebung von uns weiteres gehender Appellation anvertrauet oder auch bedürffenden falls zum Curatore bonorum eine tüchtige Person bestätiget werden.

44. Mit dergleichen Curateln sollen Unsere Unterthanen, welche von Unmündiger Kinder Vormundschafft, nicht eximiret sind, auch wieder willen, gleich wohl ieder nur zu einem mal, gegen billiche vergleichung sich belegen lassen, da denn solche Curatel, so lange sie wehret, vor eine andere Tutel, oder Vormundschafft mit eingerechnet werden soll.

45. Mündige Erben, die allerdings untereinander einig, mögen wo im wege nur sonst nichts liegt, vor sich durch gevollmächtigte selbst inventiren, oder auch zur theilung außer dem greiffen.

46. So oft über obberührte Mißverstände zu befahren, oder auch ein Interesse publicum mit einlieffe, sollen unsere Gerichte (und sonst niemands) selbsten, oder durch deputirte, ein Inventarium solenne, ob es gleich doch ohne abhelffung befahrender Mißverstände, der defunctus verboten hätte;

47. Und zwar treülich, deütlich, vollständig und mittelst möglicher guter auffsicht, damit von den Erben, Gesinde oder andern nichts verrücket werde, verfertigen.

48. Insonderheit sollen in dergleichen Inventariis befundene Immobilien, und zwar wo dieselbe gelegen, und wie ihrer quantität und qualität nach Sie sonst beschaffen, angesezt; die Fahrnißen mit etwa habenden Merkzeichen describiret, und nach zahl, Gewichte und wehrt in einen Richtigen anschlag gebracht, auch die Brieffliche Uhrkunden daran vermuthlich waß gelegen, sonderlich numeriret, und mittelst kurzer erzehlung derer vornehmsten inhalts, eingezeichnet werden.

Art von ihrem Vermögen vermachte; eine Handlung, welche ihren Einsichten sowol als ihrem Charakter sehr zum Ruhm gereicht, und in

49. Waß unter einer Erbschafft die Wittib, oder andere leute vor das ihre anzeigen würden, sollen so ihr dominium in continenti nicht bey zubringen stünde, unbeschadet ihres rechtens, Sie mit versiegeln und inventiren laßen, da denn der anspruch jederzeit mit verzeichnet werden soll.

50. Fiele unter Unß eine Verlassenschafft, die vermuthlich nicht allerdings solvendo seyn möchte, auf außländische Erben sol zur ersparung unnötiger Kosten, selbe zu förderst inventiret auch sonsten dero Bewandnis erkundiget, und hiernechst erst deßelben Orts Obrigkeit alle beschaffenheit aufs eheste zuwißen gemacht werden.

51. Wer eine Erbschaft, bey deren allerley ansprüche zu besorgen an fremde Oerter transferiren wil, sol vorhero die jenigen so ein Interesse hierunter haben möchten zu zweyen mahlen und lezlichen sub pœna silentii auch so es nötig per edictum citiren laßen oder auf 6 Jahr de judicio sisti & judicatum solvi pro rata hereditaria, unter unserer Bohtmäßigkeit caviren.

52. Damit allen obdisponirten desto gewißer nach gesezt werden könne, sollen an gehörender Gerichtsstelle ieder haußwirth oder Wirthin, oder da in selben hauße also qualificirte Personen, nicht vorhanden, die nächsten Nachtbaren, und zwar, wo noch so viel am Tage gleich dieselbe stunde, die zu getragene Todesfälle bey wilkürliche straffe anmelden.

Conclusio continet admonitionem ad Subditos ut notitiam hujus Constitutionis sibi pareant, it. ad Iudices, ut eam stricte observent, cum expressa reservatione juris mutandi & corrigendi eandem Quedlinburg d. 28. Iulii. 1634.

(L. S.)

welcher sie nur gar zu wenig Nachfolgerinnen gefunden hat.

Sie verewigte auch dadurch ihres Namens Gedächtniß, daß sie an den hohen Festtagen **Frühpredigten** anordnete. Daß diese Frühpredigten in der Folge gemißbraucht wurden, gereicht unserer Fürstin nicht zum Vorwurf. Sie wußte den Werth der Kirchenreformazion zu schäzzen, und ordnete deshalb auf den 25. Junius 1639. einen Festtag zur Feier dieser großen Begebenheit an. Sie befahl, daß an diesem Tage jährlich das ganze Schulkollegium mit allen Schülern in feierlicher Prozession und mit dem lutherischen Liede: **eine feste Burg ist unser Gott!** von der Schule bis in die Schloßkirche ziehen, und daselbst eine **Predigt über einen Artikel der augsburgischen Konfession anhören sollten.** Eben einen solchen feierlichen Aufzug mit Gesang der Schüler, ordnete sie bei den **Frühpredigten der hohen Feste an.** Sie vermachte auch dem Rektor für die Bemühungen hierbei jährlich eine Zulage von 12 Rthlr.

Im Jahre 1614. war ein Reichstag zu **Regensburg** angesezt, zu welchem die Aebtissin nicht eingeladen war. Die Aebtissin klagte solches dem Kurfürsten in einem Schreiben vom 11. **Julius** 1640. und erbat sich dessen Rath und Beistand. Der Kurfürst antwortete von Dresden unterm 25. desselben Monats: „es könne „dieses aus Versehen unterblieben, oder das „Ausschreiben irre gegangen sein; sie mögte da„her den Reichstag ungefodert beschikken, und

„zugleich beim Kaiser eine Protestazion einlegen." **Dorothee Sophie** befolgte diesen Rath und ertheilte unterm 13. Oktober 1640. dem Kammeriunker und eisenachischen Abgesandten, Hans Kaspar **von Milriz**, gehörige Vollmacht, um beim Reichstage ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Dieser überreichte dem Kaiser und Reich die Vorstellung der Aebtissin wegen des zurükgebliebenen Ausschreibens. Dieser Gesandte berichtete der Aebtissin unterm 7. Dezember desselben Jahres von Regensburg: „es würde schwer halten, „zur Stimme und Siz wegen des Stifts zu ge„langen; nicht aus Versehen, sondern mit Vor„saz und gutem Bedacht wäre das Ausschreiben „zurükgeblieben; alle übrigen Aebtissinnen wären, „in Gemäsheit des pragischen Friedensschlusses, „diesmal gänzlich übergangen worden. Zur Un„terschrift würde inzwischen noch wol zu gelangen „sein, weil die, so den Reichsabschied mit unter„schrieben, alsdenn noch stärker verbunden wären, „die Geldhülfe zu bezahlen; Herzog August, „Erzbischof zu Magdeburg, wäre aus eben der „Ursach weder zum Reichstag beschieden, noch „zur Sizzung und Stimme gelangt.

Am 14. November 1643. trug die Aebtissin **Dorothee Sophie** beim Kurfürst **Georg** vor, daß sie gesonnen sei, die Prinzessin **Anne Sophie**, Pfalzgräfin beim Rhein, Herzogin in Baiern, Gräfin zu Sponheim, die älteste Tochter **Georg Willhelms**, zur Koadiutorin zu erwählen. Dieser genehmigte die vorhabende Wahl, und es ward darauf dieselbe von dem

Kapitel gehörig unterm 19. September 1643. erwählt, und ihr die Kapitulazion zur Unterschrift zugefertigt. Jedoch ist, aus Ursachen, die mir unbekannt sind, die Kapitulazion und gewöhnliche Bürgschaft, damals noch nicht zu Stande gekommen; sondern erst am 3. Mai 1645, also nach der **Dorotheen Sophien** Tode vollzogen, als dieselbe zur hiesigen Aebtissin eingeführt worden.

Die Aebtissin unternahm es, um die Kriegeskosten im hiesigen Stifte aufzubringen, einen allgemeinen Ansaz auf alle Ländereien, Grundstükke und Zehenten allhier zu verfertigen. Der damalige Stiftshauptmann, Obrister Christoph **von Schierstedt**, protestirte dagegen im Namen des Kurfürstens, und berichtete davon nach **Dresden**. Der Kurfürst **Johann Georg** äußerte unter andern darüber in seinem Reskript vom 16. September 1643: „es wäre zwar zu „wünschen, daß alles beim Herkommen verbleiben könnte, allein die iezzigen betrübten Kriegesläufte wollten solches nicht zugeben; er selbst „habe in seinem Kurfürstenthum und Landen, „aus großer Noth, viele Personen und Güter „mit Steuern belegen müssen, welche sonst ganz „frei davon wären. Er wolle es also geschehen „lassen, daß bei den iezzigen Zeiten der Noth, „die benannten Zehenten und Ländereien mit etwas angesezt würden, um den übrigen Unterthanen die Last zu erleichtern, er behalte aber „vor, daß solche nur leidlich und nach einem gerin-

„gern Verhältniß angesezt und für die Zukunft keine „nachtheilige Folgen daraus gezogen würden."

Die Aebtissin ließ eine Verordnung vom 14. Dezember 1643. an die Steuereinnehmer der Stadt allhier ergehen, daß das Simplum der künftigen Ansage zur Kontribuzion, folgendermaaßen angesezt sein solle:

1) Von ieder eigenthümlichen Hufe einen Groschen.

2) Von einer Pachthufe zwei und einem halben Pfennig, höchstens drei Pfennig. — — — Es sei zwar wegen der Brauer in beiden Städten die Verordnung gemacht, daß sie, wegen rükständiger Kriegessteuern, nebst der, der Multiplikazion unterworfenen sechs Pfennigen, von iedem verrichteten Gebräude 20 Thaler auf Rechnung abführen sollten, und gleichwol sei das Korn vom vorigen Monat auf 1000. Thaler, und von dem iezzigen Monat auf 1500. Thaler noch im Rükstande. Sie machte deshalb einige Anordnungen und Vorschriften, wie es damit gehalten werden solle. Noch im folgenden Jahre ward zwischen der Aebtissin und dem Schuzherrn ein Schriftwechsel deswegen unterhalten.

Ein fürchterliches Donnerwetter zur ungewöhnlichen Zeit, nämlich am 22. Januar 1643. sezte die Stadt in Schrökken. Des Morgens um vier Uhr zündete das Wetter den Aegidienkirchthurm, der einige Ellen abbrante. Es wurden zugleich viele Menschen vom Bliz getödtet.

Am 18. Oktober 1643. ward der große Kurfürst **Friedrich Willhelm** von Brandenburg mit der Grafschaft **Lindau** und **Mökkern** wie gewöhnlich beliehen.

Dorothee Sophie erwählte, nach Abgang der vorigen Pröbstin, die Fräulein **Annen Dorotheen** von Schönburg, wiederum zur pröbsteilichen Würde, welche denn unterm 24. Mai 1644. ihre Kapitulazion unterzeichnete.

Unterm 11. März 1644. stellte die Herzogin von Braunschweig, **Katharine Sophie**, eine Urkunde wegen der **pröbsteilichen Spende** von sich; auch wurde an demselben Tage ein Vergleich wegen des Nachlasses der Pröbstin Annen **Margarethen**, Herzogin zu Braunschweig, zu Stande gebracht.

Unsere **Dorothee Sophie**, Herzogin zu Sachsen, starb am 10. Februar 1645. in ihrem 57. Jahre. Ihr Grabmal ist noch in der Schloßkirche vorhanden.

Die Zeit ihrer Regierung fiel in den verderblichen dreißigiährigen Krieg, und es ist kein Zweifel, daß der Einfluß ihrer, auf guten Grundsäzzen ruhenden Regierung, weit sichtbarer würde gewesen sein, wenn nicht die Drangsale des Krieges so außerordentlich gewesen wären. Ihre für die Schule und Armen gestifteten Vermächtnisse, und überhaupt ihre ganze Regierung zeichnet sich sehr rühmlich aus.

Zwei und dreißigste Aebtissin, Anna Sophia I. Pfalzgräfin beim Rhein, Gräfin zu Veldenz und Sponheim.

Diese Fürstin war am 2. April 1619. geboren. Ihr Vater, der Pfalzgraf **Georg Willhelm**, unterzeichnete ihre Kapitulazion bei dem Antritt ihrer Stiftsregierung vom 3. Mai 1645. Ihre Mutter war **Dorothee**, eine Gräfin von Solms; starb aber zu der Zeit, als unsre Aebtissin erst sechs Jahr alt war.

Der Magistrat meldete den am 10. Februar 1645. erfolgten Tod der vorigen Aebtissin schleunig nach **Dresden** an den Kurfürst; aber auch zugleich an die, zur Nachfolgerin bestimmte Pfalzgräfin, **Anna Sophia I.** Schon am 19. April fand sich **Anna Sophia** in unserer Nachbarschaft ein; es wird aber nicht gemeldet, wo? Der Rath sandte den Syndikus **Oehlmann** und Kämmerer **Nikolai** derselben entgegen, um ihr seine Ehrfurcht zu bezeigen, und zum Antritt der Regierung Glük zu wünschen. Es mogten bei dem Kurfürsten **Johann Georg** wegen ihrer Wahl noch einige Schwierigkeiten vorhanden sein, denn die eigentliche Berufung von Seiten des Kapitels zur äbteilichen Würde erfolgte unterm 4. Junius desselben Jahres, und enthielt das Gesuch, daß sich diese Prinzessin den Sonnabend nach Peter Paul, als am 30. Julius 1645. im hiesigen Stifte einfinden solle.

Bei ihrer Ankunft ward sie an dem untern Schloßthor von den adelichen Stiftsbedienten

empfangen. Auf dem Schloßhofe standen die Stiftsfräulein, welche sie in ihre Zimmer führten. Hier empfing sie von den Stiftsräthen im Namen des Kapitels die Danksagung, daß sie den Antrag zur äbteilichen Würde angenommen habe. Alle Anwesende wünschten ihr Glük zur Stiftsregierung.

Des folgenden Tages versammlete sich das Kapitel in der Kirchstube, schikte einige Räthe nebst einem Notar an die postulirte Aebtissin, und frug bei ihr an, ob sie bereit sei, die entworfene Kapitulazion zu beschwören und zu bestättigen? Die Aebtissin bezeigte sich hierzu bereit, und verfügte sich in die Kirchstube. Die Kapitulazion *)

*) Sie lautet also: Von Gottes Gnaden Wir **Anna Sophia** geborne Pfalzgräfin beim Rhein, Herzogin in Bergen, Gräfin zu Veldenz und Sponnheim 2c.

In und mit Kraft dieses Briefes thun kund und bekennen, demnach von der weiland Hochwürdigen Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürstin und Frauen, Frauen **Dorotheen Sophien**, geborne Herzogin zu Sachsen, Landgräfin in Thüringen, Markgräfin in Meißen, des kaiserlich freien weltlichen Stifts Quedlinburg Abtissin Hochlöblichen Gedächtniß, wie auch denen respektive weiland Ehrwürdigen Wohlgebornen Fräulein **Annen Dorotheen** Fräulein zu Schönburgck, Glichau und Waldenburgck 2c. damahligen Dechantin christsehligen Andenkens, und Fräulein **Sibillen Magdalenen** Burchgräfin zu Kirchberg, und Fräulein zu Farnroda 2c. da zur Zeit Kanonissin und Kapitelgemeine wohlermeltes kaiserlich freien weltlichen Stifts Quedlinburg 2c. vermöge dißfalls zustehender freien Wahl, Wir durch des Allerhöchsten Providenz und

wurde ihr nochmals von einem Stiftsrath vorgelesen, und der Superintendent las ihr folgenden

Schickung zu einer Koadiutorin und künftigen gewissen Nachfolgerin am Hochgedachten Stifft vermöge unterm dato Quedlinburg den 19. Dezember 1643. kapitularite gemachten, und ausgefertigten decreti postulationis postulirt und erfordert worden, Wir auch solche aus guter Affekzion auf uns gefallene Postulazion, gegen Ausstellung dißfallß gewisser Kapitulazion und Reversalen mit Dank angenommen, und nun auf den, nach Gottes Willen erfolgten Todesfall, Hochgedachter Frau Abtissin, Herzogin **Dorotheen Sophien** von Sachsen Liebden Hochlöblich christmilden Andenkens die Fürstl. Abtei Hochgemeltes Stifft Quedlinburg vaciret, und was darauf von einem Ehrwürdigen Kapitel mehr erwehntes kaiserlich freien weltlichen Stiffts Quedlinburg, nach Inhalt voriger Abhandlungen, vermöge des uns durch ihren Abgesandten insinuirten anderweiten decreti postulationis nunmehr zu einer residirenden Abtissin ordentlicher Weise postuliret und erfordert worden. Wir auch solche Postulazion, weil dieselbe aus sonderbahrer Vorsehung Gottes, rechter ordentlicher Weise an uns gelanget, Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren dem Stifft Quedlinburg zu Wohlfahrt und denen Unterthanen zu mehreren Aufnehmen, nochmals mit gnädigen danknehmigen Willen acceptiret auf und angenommen. So verpflichten und versprechen Wir hiermit, und Krafft dieses, derselben in allen Uns anbelangenden Punkten und Artikeln zu geloben, und iederzeit treu und aufrichtig nachzukommen.

1. **Und erstlich sollen und wollen Wir in der Person in dem Stifft Quedlinburg wesentlich residiren,** und die Administrazion der Fürstl. Abtei verwalten, auch in alle Wege dahin bedacht sein, da-

Eid vor: „Wir schwören, daß wir das kaiserlich „freie weltliche Stift Quedlinburg, die Pröbstin,

mit erwehntes kaiserliches Stifft bei dem heiligen Römischen Reiche, als ein besonder frei gefürstet Stifft und Stadt des heiligen Römischen Reichs, bei seinen Regalien, zustehenden Freiheiten, Rechten und Herrlichkeiten, Würden, Ehren, Satzungen, Statuten, Gewohnheiten, Hoheiten Gerechtigkeiten, wie die Namen haben, nichts davon ausbescheiden, bleiben, und erhalten, davon das allergeringste nicht entwendet, oder einigerlei Weise alieniret, auch niemanden verstatten und nachgeben werde, dessen etwas dem Stiffte abzustecken und Ihm oder andern zu zuwenden, Inmaaßen Wir uns auch menschliches und euserliches Fleißes dahin bemühen wollen, damit obgedachte dem Stifft zugestandenen und angehörigen Regalien Privilegia, iura indulta, Frei-Hoheiten, Herlichkeiten und Gerechtigkeiten, so etwa da bevor geschwächet, oder auch da von unrechtmäßiger Weise kommen, wiederum in vorigen Stand gesezt und herbei gebracht, das Stifft auch mit Personen, die vermöge der Fundazion und des Herkommens qualifiziret, nach des Stiffs Vermögen und Gelegenheiten versehen darinnen den Gräflichen Stand der Gebühr und Göttlicher Providenz nach respektiren, die Gräfflichen Personen auch von künfftiger Wahl oder Postulazion so wenig, als die Fürstlichen Personen übergehen, oder ausschließen, auch die löbliche wohl fundirte Fürstl. Abtei nicht desolat werden lassen sollen noch wollen, Inmaßen es denn sonsten mit der freien Wahl, Gerechtigkeit einer künfftigen Abtissin, wie sich dasselbe vermöge Rechtens uhralten löblichen Gebrauchs und Herkommens, auch der zwischen dem Stifft und hochlöblichen Hause Sachsen

„Dechanin und Kapitelgemeine bei ihren Ehren, „Würden, Wesen, Freiheiten, Privilegien wol-

aufgerichteten Kompakten und Verträgen gebühret mit Fleiß gehalten werden solle.

II. Wir sollen und wollen auch zum andern uns von dem Stifft und der Fürstl. Abtei mit Geschenke oder sonsten auf einigerlei Weise im geringsten nicht abhandeln laßen, sondern vermöge der Pflicht, die wir dazu nach Juhalt des üblichen Juramenti zu unser Fürstl. Abtei und ganzen Stifft urthätlich und wircklich prästiren werden, dahin mit Ernst und allem Fleiß bedacht sein, daß des Stiffts geheime briefliche Uhrkunden, Dokumenta, kaiserliche und königliche Donazion, Privilegien, Regalien und alle andere Investituren, Diplomata, und Handlungen, wie wir sie befinden werden, keinen im geringsten ausgeschlossen, bei der Abtei und im Stifft wohlverwahret erhalten und behalten, und keines Weges verrüket, veralieniret und von abhanden gebracht werden möge.

III. Und denn ferner, daß die reine Christl. Religion nach Ausweisung der apostolischen und prophetischen Schrifften, und dero darauf gegründeten ungeänderten Augsburgischen Konfession, welche Kaiser Karl V. Hochlöblichsten Gedächtniß im Jahre 1530. zu Augsburg offeriret worden, darin Wir auch von Jugend auferzogen, und unterwiesen sind, und dabei biß in unsere Grube durch Verleihung göttl. Beistandes zu verharren gedenken, den folgendts göttl. Christliche Gesänge und Zeremonien, wie sie in den Sächsischen Reformirten Kirchen und sonderlich im Stifft Quedlinburg in Gebrauch sind, erhalten, allen schädlichen Neuerungen vorgebauet, Kirchen, Schulen, sowohl unsere Hoffhaltung und die Stiffts Regierung mit der ungeänderten Augsburgi-

„len bleiben lassen, das Stift in geistlichen und „weltlichen Sachen christlich und wohl, nach

schen Konfession zu gethanen Personen wohl versehen, bestelt, und Gottes Ehre getreulich gesucht und befördert werde.

IIII. So wollen Wir auch ob des Stiffts gemeine Polizei Ordnung, Statuten, Gewohnheiten und Gebräuchen, wie auch den lieben Justizien Sachen, die uns vermöge Kaiserl. Belenung, und anderer alten und neuen Kompaktaten, Vergleichung und stetiger Uebung, Gewohnheit und alten Herkommen gebühren und zustehen, mit Fleiß halten, niemand wieder Recht beschweren lassen, auch die Stiffts Unterthanen mit unbilligen Schatzung und Neuerung, vor Uns nicht belegen, noch in andere Wege von andern belegen lassen, anderer Gestalt, denn wie sie im Herkommen und Gebrauch befunden, oder des Reichs und allgemeine Nothdurft jederzeit erfordert und bewilliget werden mögte, sondern wollen vielmehr die Unterthanen bei ihren habenden und hergebrachten Gerechtigkeiten, alten Herkommen, und ihren guten Aufnehmen schützen, handhaben, und erhalten helfen.

V. Wie Wir dann auch mit sondern Fleiß verhüten und abwenden wollen, damit das Stifft weder von Uns und den Unsern, noch andern mit vor unser Zeit ungebräuchlichen, ungewöhnlichen Ausgaben, wie dieselben Wir etwa begehren mögten, noch übermäßigen Ausritt, Zehrung und Kosten, zu des Stiffts Beschwerunge und Unverträglichkeit nicht solle und möge beschwehret, und dahero noch sonsten durch Uns in Vertiefung und Schulden Last gesetzet, und gebracht, sondern wollen vielmehr unsern Hoff und Haushalt mit Göttlicher Hülfe und Vergleichung also einziehen, und anstellen, damit das Stifft bei

„unserm besten Verstande, regieren, nichts da„von ohne Vorwissen des Kapitels verkaufen,

guten Aufnehmen seinen Renten, Zinsen, Gefällen, Taffel und Proper-Gütern, die wir auch im geringsten zu unsern privat Nuz nicht ziehen, noch Uns deren dißfalls gebrauchen wollen, in alle wege erhalten, vermehret, verbessert und also mit Ruhm auf unsere Nachkommen, zu deren Unterhaltung sie gewidmet, und aus der Ihm zugestossenen Beschwerung, so viel immer möglich, gebracht werden solle und möge. Doch soll dieser Artikel dahin nicht gedeutet oder verstanden werden, daß Wir unsre geliebten Herrn und Freunde Uns in unsern Sachen beiräthig und beiständig zu sein, zu beschreiben, und eine Nacht, zwo oder drei zu beherbergen nicht Macht haben sollen.

VI. Schließlichen sollen und wollen wir dasjenige was vielbenannter Frau Abtissin Liebden bei Ihrer Regierung mit Bevollwortung ihres Ehrwürdigen Kapitels oder selbiges auch bei wehrender itziger Sedis vacantia verschrieben, verliehen, oder verordnet, wie auch in specie über der Verträge, so vor Jahren zwischen dem Stiffte Quedlinburg und dem Hochlöblichen Hause zu Sachsen aufgerichtet sind, treulich genehm und vest halten, und in ihren Kräfften bleiben lassen, und uns sonsten in gemein also erzeigen und verhalten, wie einer frommen und getreuen Abtissin vor sich und gegen Ihrem Stifft wohl ansiehet, sich eignet und gebühret, und solches gegen Gott, der Kaiserlichen Maiestät, als den Oberherrn des Stiffts, zu verantworten, auch des Churfürstlichen Hauses Sachsen, als des Stiffts Quedlinburg Erbvoigten belehnter und habender Gerechtigkeit nicht wiederlauffen und abbrüchig sein soll.

„vergeben, versezzen, vergleichen, oder sonsten „alieniren wollen, anders, denn es mit Recht

Damit aber auch diesen allen wie obstehet, in gemein und besonders von uns eine unverbrüchliche Folge geschehen, und darwieder in keinem Wege gehandelt werden möge, so haben alle obgeschriebenen Punkte und Artikel dem gewöhnlichen hergebrachten und üblichen Haupt Eyde, so unsere Vorfahren in der Abtei zu thun schuldig gewest und geleistet, nicht allein hiermit einverleibet, sondern auch zum Ueberfluß, und mehrere Versicherung dessen allen und jeden, den Hochgebornen Fürsten und Herrn **Georg Willhelm** Pfalzgraf beim Rhein, Herzogen in Baiern, Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. ꝛc. unsern Hochgeehrten Herrn Vater hierin allenthalben zu willigen und sich davor einzulassen, Wir freund töchterlich vermocht.

Und wir, von Gottes Gnaden **Georg Willhelm** Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, Graf zu Veldenz und Sponheim ꝛc. ꝛc. bekennen hiermit, und krafft dieses Briefes, daß obgesezte Kapitulation der Hochgebornen Fürstin, unser freundlichen lieben Tochter, Fräulein **Annen Sophien** Pfalzgräfin beim Rhein, Herzogin in Baiern, Gräfin zu Veldenz und Sponheim ꝛc. ꝛc. nicht allein mit unserm reiffen Rath und Vorwissen mit dem Kapitel des Kaiserlich freien weltlichen Stiffts Quedlinburg *sede vacante* geschlossen worden, sondern wir reversiren und verpflichten, uns auch hiermit bei unsern Fürstl. Ehren und Würden daran zu sein, daß hochgemeldte unsere freundliche liebe Tochter derselben in allen Punkten und Artikeln solle Fürstl. nachkommen, und keinen Punkt zuwider und entgegen handeln. Alles treulich, ohne List und Gefehrde aufgesezt. Zu Uhrkund haben wir unser Fürstl. Insiegel hieran hän-

und Gewohnheit dieses Stifts sich eignet und gebühret, wie wir auch uns dessen gegen die verstorbene seelige Aebtissin haben verreversiret, die Stiftsunterthanen mit Schazzungen, Lasten, oder sonst Neuerungen belegen wollen, welchen Revers wir hiermit in allen seinen Punkten erneuert und ratifizirt haben wollen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

Welchen Eid sie knieend und mit Auflegung r drei ersten Finger der rechten Hand auf die ke Brust, nachsprach.

Die Kapitelspersonen gaben ihr den Handlag, und gelobten Gehorsam und Ehrerbieung derselben an. Hierauf führten die Kapilspersonen die neue Aebtissin zum Altar, wolbst sie abermals knieend folgenden, vom Surintendent ihr vorgelesenen Eid, indem sie die chte Hand auf das Evangeliumbuch legte, nachrach: „Wir schwören, daß wir uns der abgeesenen Kapitulation in allen gemäß erhalten solen und wollen, so wahr mir Gott helfe!"

Die sämmtlichen Kapitelspersonen führten die ue Aebtissin in die Kirchstube zurük; wo ihr von m ganzen Kapitel der Besiz der Aebtei übergen wurde. Die Präbendaten stimmten zu die Zeit das Te Deum Laudamus und andere istliche Gesänge an. Nach deren Endigung

gen lassen, und uns mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben Heringen am 3. Mai anno 1645.

(L. S.)

Georg Willhelm Pfalzgraf.

ward sie abermals von den Kapitelspersonen zum Altar geführet und von dem Superintendenten eingesegnet.

Aus der Kirche führte man sie in die äbteilichen Zimmer, wo die sämmtlichen Stiftsbediente vor sie gelassen wurden.

Das Kapitel bestand damals aus der Dechantin Sibillen Magdalenen Burggräfin von Kirchberg. Diese ließ, im Namen des Kapitels, unterm 3. Junius 1645. einen Befehl an den Rath ergehen, daß er sich selbst und die Bürgerschaft bereit halten solle, die Erbhuldigung dem Schuzherrn und der neuen Aebtissin gemeinschaftlich auf den 17. Junius zu schwören, ohne der kursächsischen Abgesandten dabei zu gedenken. Allein unterm 8. desselben Monats schrieben die beiden kurfürstliche Abgeordnete, der hiesige Stiftshauptmann Christoph von Schierstedt und Christoph von Hagen, hiesiger Bürger und Einwohner, an dem Rath, „daß sie den Auftrag hätten, die Gesammthuldigung in Namen des „Kurfürstens auf den 17. dieses M. von dem Rath „und der Bürgerschaft einzunehmen, mit dem „Befehl, die Ladung an die Bürgerschaft und „sämmtliche Eingeseßene ergehen zu lassen.“

Bemerkungswerth ist es, daß beide Ladungen dahin gerichtet sind, daß die Bürgerschaft sich auf dem Schloßplaz versammeln; der Rath und die von Adel, in dem fürstlichen Gemach; die gemeinen Bürger aber auf dem Schloßplaz den Huldigungseid ablegen sollen. Und dennoch ist die Huldigung nicht auf dem Schloßplaz-

e, sondern wie gewöhnlich, auf dem **Rathhause** ınd auf dem **Markte** vollzogen worden.

Am Tage der Huldigung fuhren zuerst die bei- en Gesandten, und darauf die Aebtissin, mit der Dechantin und zulezt das adeliche Frauenzimmer ufs Rathhaus. Die Bürger in ihrer Rüstung — as ist, mit Degen und Flinten — waren in zwei Reihen von dem Hohenthore an bis aufs Rath- aus gestellt, und folgten dem fürstlichen Wa- en. Der Rath empfing die Herren Gesandte und e Aebtissin unten an der Rathhaustreppe.

Auf der Rathsstube ließ die Aebtissin durch en Stiftskanzler Doktor Melchior **Kragen** vor- agen, wie sie zur äbteilichen Würde gesezmäßig rufen, und von der kaiserlichen Maiestät aller- nädigst sei bestättigt worden; sie verlange, daß r die Schlüssel der Stadt und das Rathssiegel ısgeantwortet und ihr der Eid der Treue ge- woren würde.*) Der Kanzler verlas die kai- liche Bestättigung, und der Rath lieferte chlüssel und Siegel ab. Hierauf versprach die btissin, die Bürgerschaft und das Stift bei ih- ı Rechten und Freiheiten zu schüzzen.

Der Syndikus des Raths dankte in einer Ge- ırede für die gerechte und billige Versicherung : Aebtissin, gelobte schuldige Treue und Ge- rsam nach Vorschrift der Verträge und der erfassung, und erboth sich, den gewöhnlichen ıldigungseid beiden Obrigkeiten zu leisten.

*) Es findet sich nicht, daß der Adel und die Geistlich- keit dieses mal den Huldigungseid abgelegt haben.

Hierauf huldigte der Magistrat. Die Schlüssel und Siegel wurden ihm sogleich wieder zugestellt, mit der Ermahnung, sich derselben zur Wohlfahrt der Bürgerschaft und des ganzen Stifts zu bedienen.

Nun ward die Aebtissin mit den Gesandten auf die Bühne *) geführet.

Der Kanzler redete die Bürgerschaft an. Er ermahnte sie zur Treue und Gehorsam gegen ihre Landesfürstin. Er versicherte, daß die Aebtissin den Bürgern ihre Rechte ungekränkt erhalten würde, und forderte von ihr den Huldigungseid. Die Bürgerschaft leistete denselben nach dem Formular, welches ihnen der Sekretair vorlas.

Am folgenden Tage ließ die Aebtissin das **geistliche Ministerium**, den **Stadtrichter** und die **Gerichtsschöppen** auch den **Stadtvoigt** vor sich ins fürstliche Zimmer fordern, und bestättigte sie in ihren Aemtern.

Aus dem Vorhergehenden wissen wir schon, daß dem Rath das **Patronatrecht** wegen der beiden Pfarrer auf den Hospitälern zum heil. Geist und heil. Johann zustehe. Die Aebtissin Anna **Sophia** I. erklärte sich, durch einen besondern Schein vom 30. Oktober 1645, daß dasjenige, was bisher wegen der Präsentation und Einführung des Pfarrers auf dem Hospital zum heil. Geist vorgefallen ist, dem Rath nicht nachtheilig

*) In der Registratur wird es ein Bollwerk genannt. Die Bühne ward neben der Rathhaustreppe, an dem noch iezt gewöhnlichen Ort, erbauet.

sein solle, wenn derselbe seine Behauptungen auf eine zu Recht beständige Weise ausführen würde.

Der Kaiser **Ferdinand III.** bestättigte unsere **Anna Sophia I.** durch die Urkunde, so zu Wien am 4. Julius 1645. ausgefertigt worden.

Im 1647. Jahre ist der Klosterhof zu **Winningen** von dem Fürst **Ludwig** zu **Anhalt Köthen** an den schwedischen General Graf **Königsmark** käuflich und mit Vorwissen der Aebtissin überlassen worden.

Am 18. Junius 1646. ward unsere Aebtissin zu **Linz** vom Kaiser Ferdinand III. mit den Regalien des Stifts beliehen. Ihr Bevollmächtigter Johann Löwe von **Eisenach**, königlich dänischer und kursächsischer Rath, legte in ihrem Namen den Huldigungseid ab.

Der Kanzler Magnus **Krage** bewirkte sämmtlichen, weltlichen und geistlichen **Stiftsbedienten** die Befreiung von dem **Abzugsgelde** und von der Verlassung der **Gerade** und des **Heergeräths**. Die Ursach in dem Begnadigungsbrief wird dahin gegeben, weil die Stiftsbedienten in den bisherigen schweren Läuften nicht immer die Besoldung richtig erhalten, sondern von ihren eigenen Vermögen zusezzen müssen. Das Privilegium ist vom 7. Dezember 1646. Nach der Zeit ward dieses Privilegium auch auf die **Organisten**, **Küster** und **Schulhalter** ausgedehnet.

Die Aebtissin **Anna Sophia I.** wurde von ihrer Räthen verleitet, dem Magistrat allen Einfluß bei Besezzung der Stadtpfarren zu entziehen.

Unter andern wollte sie dem Magistrat das Recht der Präsentation bei der Pfarre der Marktkirche nicht gestatten. Sie ließ vielmehr einen Magister Hofer am 7. März 1647. zum Hauptprediger bei dieser Gemeine einführen, ungeachtet der Rath, und die Gemeine selbst, dagegen protestiret hatten.

Es wußte aber dennoch die Aebtissin den Magistrat und die Bürgerschaft zu bewegen, ihr ein freiwilliges Geschenk von einigen tausend Thalern zu bewilligen. Als der Kurfürst davon Nachricht bekam, nahm er solches überaus empfindlich. Insonderheit gereichte es dem Magistrat zum Vorwurf, daß er sich solcherhalb mit der Aebtissin in Unterhandlung eingelassen hätte, ohne dem Kurfürsten das Geringste davon zu berichten. Es ward dem Rath anbefohlen, nicht das Mindeste weiter an die Aebtissin zu bezahlen, sondern von dem ganzen Vorgang zu berichten. Von dieser Zeit an wandte sich die Aebtissin an den sächsischen Hof, und es gelang ihr, daß auch der Kurfürst von Sachsen seine Einwilligung zur Bezahlung eines freiwilligen Geschenks von 6000. Thaler endlich ertheilte. Die Gründe, auf welche sie ihren Antrag an die Bürgerschaft bauete, waren folgende: die vorigen Aebtissinnen hätten schon verschiedene Schulden gemacht, besonders die vorige Aebtissin Dorothee Sophie; Die Stiftsvorwerker wären durch den Krieg verwüstet, und die Gebäude müßten neu erbauet werden; das Getraide und Vieh stehe in einem unerhörten niedrigem Preise; hierzu käme ein

außerordentlicher Hagelschlag des vorigen Jahres, Mißwachs und andere Unglüksfälle in der Haushaltung. Wenn ihr unter solchen Umständen ein freiwilliges Geschenk von 6000. Rthlr. bewilligt würde, so wolle sie angeloben, das Wohl der Bürger nach allen Kräften und in allen Fällen zu befördern. Diese Bewilligung sollte den Gerechtsamen des Schuzherrns und den Verträgen und Grundgesezzen des Stifts keinen Nachtheil verursachen. Erst unterm 31. Oktober 1662. erfolgte die Einwilligung des Kurfürstens **Johann Georg** zur Erhebung dieser Gelder.

Am 12. September 1648. ward **Anna Elisabeth**, Gräfin von Stollberg, zur Pröbstin postulirt, und stellte unterm 16. desselben Monats den gewöhnlichen Revers von sich.

Als im Jahr 1648. in dem westphälischen Frieden dem König von **Schweden** vom deutschen Reich drei Millionen Rthlr. zur Entschädigung bewilliget wurden, von welcher Summe 1800,000. Rthlr. baar und 1200,000. Rthlr. durch Assignazion bezahlt werden sollten, so hat Quedlinburg zu dieser Summe 2015. Fl. baar und 2015. Fl. durch Assignazion bezahlt.*)

Nach dem Absterben der Pröbstin von Kirchberg ward Fräulein **Anna** von **Bieberstein** zur Pröbstin von **Annen Sophien** ernannt, und nach ausgestellter gewöhnlichen Kapitulazion vom 12. März 1649, allhier eingeführt.

*) Von Meiern. Acta pacis Westphal. P. VI. p. 631.

Der Kurfürst **Johan Georg von Sachsen** hat es sehr ungnädig aufgenommen, daß der hiesige Stiftshauptmann **von Schierstedt** bei dem Tode der verstorbenen Aebtissin **Dorotheen Sophien**, Herzogin zu Sachsen, deren Nachlaß nicht mit versiegelt habe. Das **Kapitel**, und zwar die Pröbstin **Elisabeth**, Fräulein von Bieberstein; die Dechantin **Sophia Eleonora**, Gräfin zu Stollberg, und Kanonissin **Maria Agneta**, Reussin Fräulein von **Plauen**, stellten unterm 31. August 1650. eine förmliche Urkunde an den Kurfürsten aus, daß die Unterbleibung der Versiegelung von Seiten des Stiftshauptmanns, den schuzherrlichen Gerechtsamen nicht im Mindesten nachtheilig sein sollte.

Bei der Eintheilung der im Jahr 1650. nachzuzahlenden Kriegskosten für das deutsche Reich, betrug das Antheil von Quedlinburg 2873. Rthlr.*) Noch in demselben Jahre wurde unterm 1. Julius von Quedlinburg ein weiterer Nachschuß von 6249. Rthlr. gefordert.**)

In der **Aegidienkirche** wurde im Jahr 1651. ein neues Orgelwerk verfertigt, und zu solchen Ende ein Kollekte in der Gemeine veranstaltet.

Unterm 27. April 1652. ladete Kaiser **Ferdinand III.** unsere Aebtissin auf den Reichstag vom 30. Oktober zu **Regensburg** ein. Die Aebtissin hat diesen Reichstag durch den waimarschen Geheimenrath, Landesdirektor und Ober-

*) Vid. von Meiern. acta execut. T. 2. p. 145.

) Von **Meiern a. a. O. Seite 424.

aufseher zu Eisenach, Zacharias Bruno Schenk von Lindenhofen beschikt. Die Vollmacht war vom 8. September 1652.

Der Taufstein in der Blasienkirche ward durch die Altarleute dieser Gemeine, ohne Beihülfe der Gemeine, blos von den Einkünften der Kirche, verfertigt.

Die Sache wegen vormals verweigerter Session und Stimme auf den Reichstägen kam bei dem Reichshofrath im Jahre 1653. zur Sprache, und die Sache wurde zum Vortheil unserer Aebtissin entschieden. Inzwischen mußte unsere Aebtissin zu ihrem Antheil mit Eßen, Herforden, Verden, Münster, Koblenz und Kaisersheim, außer den schon ansehnlichen Sporteln, noch 2000. Gulden Laudemiengelder bezahlen.

Die Aeblissin Anna Sophia erließ unterm 8. Mai 1654. eine Verordnung an alle Gerichte hieselbst, daß sowol thätliche als wörtliche Beleidigungen obrigkeitlichen Amts wegen untersucht und geahndet werden sollten, wenn auch gleich die Parteien sich unter einander verglichen und ihre Ansprüche gegen einander in der Stille abgemacht hätten.

Durch eine Kanzleiordnung vom 6. Mai 1654. erklärte die Aebtissin, daß dem Rath nicht verwehret werden könne, Erbschaften allhier in der Stadt zu inventiren.

Anna Sophia I. berief am 3. November 1656. die Landgräfin von Hessen, Annen So-

phien, nachherigen Aebtissin, zur **Pröbstin** und zwar unter gewöhnlichen Feierlichkeiten.

Es waren wegen der Befreiung der Burgemeister vom **Dienst** und **Schossen** einige Mißverständnisse eingetreten, welche durch ein äbteiliches Reskript vom 30. Julius 1656. dahin abgethan wurden, daß diese Befreiung sich nur auf die **ordinaire Schosse und Dienste**, nicht aber auf die **Reichs- und Kriegsanlagen** bezöge.

Der Kurfürst **Johann Georg** II. schrieb unterm 10. Februar 1658. an die Aebtissin, daß die Geschäfte beim **Reichsvikariat** ihn verhindert haben, beim hiesigen Stift die Lehn wegen der Voigtei zu suchen. Er bittet um Entschuldigung wegen der Verzögerung dieser Muthung, welche dann kurze Zeit darauf vor sich gegangen ist.

Der neue Kaiser **Leopold** bestättigte unterm 23. September 1659. zu **Preßburg** die Regalien unserer Aebtissin. Johann Schrimpf, der sächsische Agent, war bei dieser Handlung Bevollmächtigter.

Bei der Belehnung des Kurfürstens **Johann Georg** II. so am 18. März 1659. vor sich ging, wäre es beinahe zu Mißhelligkeiten zwischen der Aebtissin und dem Schuzherrn gediehen. Der Stiftskanzler von **Mithofen** maaßte sichs an, die Handlung der **Belehnung**, aus bloßer Zanksucht, und wider den bisherigen Gebrauch, im Namen der Aebtissin zu vollziehen. Die kursächsischen Gesandten weigerten sich dessen, und bestanden darauf, daß die Aebtissin in **Person** solche Handlung verrichten müßte Nach

harten Weigern und heftigen Wortwechsel mußte der Kanzler des Stifts dennoch endlich nachgeben, und die Belehnung wurde von der Aebtissin persönlich vollzogen. Inzwischen hatte dennoch der Stiftskanzler einige Worte von **Lehnspflichten, Obliegenheiten** und dergleichen mit einfließen lassen, welche bisher nicht gebräuchlich gewesen waren, weshalb auch die sächsischen Gesandten sich sehr lebhaft über dieses wirklich unanständige Benehmen des Kanzlers beschwert und protestiret hatten.

So bald zwischen der Aebtissin und dem Schuzherrn Händel entstehen, muß der Rath hieselbst den Haß der Aebtissin empfinden. So war auch der Rath zu Quedlinburg iezt vorzüglich der Gegenstand des Hasses und Widerwillen unserer **Annen Sophien I.** oder vielmehr ihrer Räthe. Sie glaubten durch die **Unterdrükkung** des Raths sich Ehrensäulen zu bauen.

Wir haben schon vorhin etwas davon bemerkt, und künftig bei der Geschichte der **der Kirchen und Klöster in diesem Zeitraume** wird sichs noch mehr zeigen, wie man den Rath von der **Bestellung der Prediger und Schullehrer abzustoßen sich bemühet habe**; wie man dem Rath das **Patronatrecht** einzuschränken, und vielmehr ganz zu benehmen sich eifrig bemühete. Selbst die gegen den Rath gebrauchten Ausdrükke und das ganze Benehmen war leidenschaftlich. Man muß zwar gestehen, daß die Anordnungen unserer iezzigen Aebtissin in einer bessern und an-

ständigern Sprache abgefaßt sind, als in den Zeiten einiger der vorigen Aebtissinnen.

Wenn aber unsere **Anna Sophia** sich auf ihre Kapitulazion, und besonders auf die Stelle beruft, wo sie geschworen hat, **die Ehre, Gerechtsame und Befugnisse der Aebtei aufrecht zu erhalten und zu vermehren;** wenn sie daraus die Folge ziehet, daß sie nach derselben nicht zugeben könne, dem Rath die Präsentation zur Besezzung der Pfarr- und Schuldiener, deren Einführung in ihre Aemter, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, nach Anleitung der Verträge und Verhandlungen ihrer Vorfahrinnen, zu *lassen*; wenn sie also eine Gewissenssache daraus macht, die Befugnisse der Untergerichte aufzuheben; wenn sie ihre Würde darinn sezt, daß alle Kleinigkeiten durch ihre Hände gehen, und den Untergerichten nicht dabei zu thun übrig bleibt; — so kann der Unbefangene sich des Lächelns, über eine so kleinliche Politik, über den Mißverstand ihrer Größe und Würde, nicht enthalten. Entgehet denn etwa dem größesten Monarchen weitläuftiger Staaten etwas an seiner Würde, wenn einer **von Adel** oder auch ein **Besizzer eines adlichen Gutes**, die Befugniß hat, die **Gerichtsbarkeit im Namen des Landesherrns** auszuüben? — Wenn ein **Stadtrath** oder ein **Bürger** das Recht hat, die besten und fähigsten Köpfe zu **Predigern und Schulleuten in Vorschlag zu bringen**, und sie dem Landesfürsten bekannt zu machen? Man bedenke doch, daß alles dieses

nicht anders, **als im Namen der Landesobrigkeit** ausgeübt und vollzogen werden könne; — daß der Landesherr bessere Kenntnisse von Männern, die zu diesem oder jenem Amte fähig sind, erhalte, wenn er sich durch Untergerichte solche in Vorschlag bringen läßt, als wenn er sich blos auf seine Hofschranzen verläßt. Diese gewinnen eigentlich dabei; diese werden allmächtige Herren im Lande; deren Politik ist es eigentlich, wenn der Landesfürst alles selbst auf sich nehmen will. Man bedenke doch, daß der weise und gerechte Landesfürst immer freie Hand behalte, den **Mißbrauch solcher Befugnisse abzuschaffen**, sein Ansehen und seine Oberherrschaft im vollen Glanze zu zeigen, und sich Ehrfurcht und Liebe zu verschaffen. Durch das gerechte Ansehen, welches der Landesherr seinen **Untergerichten** zu verschaffen weiß, gründet er selbst sein Ansehen, und da man die Untergerichte alles Ansehens beraubt, sinkt selbst das Ansehen der Obern, wo nicht gleich, doch nach einiger Zeit gewiß.

Unsere Anne **Sophie I.** hielt sich also verpflichtet, ein öffentliches Patent unterm 23. Januar 1660. ergehen, und solches vor der Regierung, vor dem Stadtgerichte und dem Rathhause anschlagen zu lassen, in welchem es allen Bürgern **bei Strafe** untersagt wird, ihre **Klagesache vor den Rath** zu bringen, und ihre Angelegenheiten daselbst erörtern zu lassen. Insonderheit wird es den Advokaten und Prokuratoren aufs Strengste verbothen, **sich vor dem Rath in streitige Rechtshändel einzulassen.**

Dieses Benehmen reizte auf der andern Seite den Rath, daß auch wohl manches **im Namen der Voigtei vorgenommen wurde**, was sonst nicht würde geschehen sein. So wie auch die gedrukten Akten Zeugnisse darlegen, daß der **Stiftshauptmann** und die **schuzherrlichen Bediente** oft der Gegenstand der Rache und des unverdienten Widerwillens der Aebtissin und ihrer Bedienten gewesen sind. Und diese Grundsäzze haben schon so manches Gute unterdrükt und gehindert; so manche Ungerechtigkeit veranlaßt! —

Der Kaiser **Leopold I.** erließ von der Stadt Gräz unterm 4. August 1660. ein Ersuchungsschreiben an die hiesige Aebtissin, seinen Völkern, wenn sie das quedlinburgische Land und Botmäßigkeit berührten, nicht allein den freien Durchzug zu gestatten, sondern auch allen geneigten Willen zu erzeigen. Der hiesige Stiftshauptmann von **Spor** meldete unterm 30. September von **Atensleben**, daß er den Graf **Montekukuli** in seinem Hauptquartier getroffen, und durch viele Mühe weiter nichts erhalten können, als daß morgen zu **Wansleben**, wo das Hauptquartir hinfallen wird, 500 Rthlr. durch den Ueberbringer geschaft werden sollen. Er erwarte dieses gewiß und dürfe von der Stelle nicht wanken, weil selbst der **Kurfürst von Brandenburg** als gewesener oberster Befehlshaber der kaiserlichen Armee, die Herzoge von Braunschweig und andere, sich mit vielen tausend Rthalern von solcher Last loskaufen müssen; außerdem bedrohe man das Stift Quedlinburg mit dem ganzen rechten Flügel

der Kavallerie zu belegen, welches den völligen Ruin unseres Orts leicht verursachen könnte; es würde daher die Aebtissin ungesäumt die Anstalt zu machen wissen, daß die drohende Gefahr vom Stift abgewendet werde.

Unterm 5. Oktober 1660. schrieb der kaiserliche **Feldmarschall Montekukuli** an die Aebtissin zu Quedlinburg: „Eure Durchlaucht werden „aus beigeschlossenen Schreiben mit mehreren ersehen, was Se. kaiserliche Maiestät an Dieselben „allergnädigst gelangen lassen. Weil nun Dero „Armee im Marsch begriffen, und ehestens Euer ꝛc. „Territorium betreffen wird, als habe ich Euer ꝛc. „hiervon gehorsamst Nachricht geben wollen, da„mit sie für die Armee bei Zeiten die nöthige Pro„viantirung, Fourage und anderes zusammen zu „bringen verordnen; wie dann Eure Durchlaucht „ein und anderes von dem Gegenwärtigen dahin ab„geschikten kaiserlichen Kriegeskommißario **Eber„hard** mit mehreren gnädigst vernehmen werden. „Gegeben Hauptquartier Erdmensen bei **Widdin„gen** am 5. Oktober 1660.“

Zwischen dem **Stiftshauptmann von Spor** an einem, dem **Magistrat am andern**, und dem **Rathssyndikus am dritten Theil** waren sehr erhebliche Streitigkeiten vorgefallen. Der Kurfürst **Johann Georg** II. hatte den Kommißarien, welche im Jahr 1659. im Monat März zur Einnahme der hiesigen Erbhuldigung hieher gesandt waren, den Auftrag gethan, beide Theile gegen einander zu hören. Nachdem solche ihr pflichtmäßiges Gutachten abgestattet hatten, ertheilte

derselbe unterm 12. Oktober 1661. ein entscheidendes Reskript. *)

*) Es leidet nicht auf einen Auszug; ich liefere daher diese Urkunde vollständig.

Demnach eine Zeit hero zwischen dem Vesten unserm Kammerherrn, Hoffrath, Stiftshauptmann und lieben Getreuen Hans Christoph von Spor und dem Rath zu Quedlinburg unterschiedene Irrungen sich enthalten, und Wir unsern, zu Abnehmung der Huldigung dahin abgeordneten Räthen und Kommißarien dieselben beizulegen aufgetragen, welche auch beide Parteien an. 1659 am 31. Martii und folgenden Tagen gegen einander gehöret, und nach eingezogener gnugsamen Erkundigung der Sache Bewantniß, laut ihres eingeschickten unterthänigsten Berichts, in unterschiedenen Punkten bestehend, befunden. So haben wir solche reiflich erwogen, und damit dieselben aufgehoben, und ins Künftige fernern Mißhelligkeiten, vorgebauet werde, folgender Gestalt resolviret. Und zwar als erstlich unser Stiftshauptmann, daß nach voriger Stiftshauptleute tödtlichen Abgang, der Raht mit Obsignation derer zur Stiftshauptmannei gehörigen Urkunden und Akten nicht der Gebühr nach, allemal verfahren, und dadurch, daß viele Stücke derselben von der Hauptmannei hinweg und in andere Hände gerathen, Ursach gegeben hätte, sich beschweeret, soll der Rath, welcher, doch, daß bei ihrer Zeit dergleichen niemahls vorgegangen sein würde, zur Entschuldigung angeführet, ins Künftige auf vorhergehende Benennung derer Personen, wider welche wegen Vorenthaltung solcher Dokumenten und Akten Verdacht und Vermuthung vorhanden, nach erfolgter Ausantwortung einer Specifikation derer mangelnden Stücken, sie solche zur Hauptmannei zu verschaffen, sich alles Fleisses bemühen, auch bei künftigen Todesfällen der

Bisher bestand iedes Rathsmittel aus 10 Kämmerern; folglich alle drei Mittel aus 30

Stiftshauptleute, nebst der Hauptmannei-Amts-Schreibern, also bald die Hauptmannei Akten in wohlverwahrte Behaltniße bringen, dieselben obsigniren, den ereigneten Casus desfall Uns gehorsamst berichten, und unsere gnädigste Verordnung wegen der Inventur und sonsten gehorsamst erwarten.

Und weilen nebst diesem zum andern der Raht, als Ihnen bei gnädigster Auftragung der Voigtei Verwaltung hiebevor zugestelte Inventarium über die zu solcher Erb-Voigtei gehörige Urkunden und Akten biß dato weder unserm Hauptmann vorlegen, noch iezo bei gehaltener Kommißion produziren können: So sollen sie solches mit allem Fleiß aufsuchen aufs längste binnen einer sächsischen Frist von dato an unserm Hauptmann vorlegen, hierauf in Beisein seiner oder seines abgeordneten Amtschreibers alle Akten und Dokumente revidiren, ein neues richtiges Inventarium darüber verfertigen, davon beglaubte Abschrifft uns zuschicken, wie auch dergleichen Exemplar unserm Hauptmann einhändigen.

Was drittens die Jurisdikzion über des Nachrichters Person antrift, dependiret derselbe im peinlichen Sachen allerdings von unsrer Erb-Voigtei. Was aber die Abdeckerei in Zivilsachen anlanget, hat solches bei dem, in des gewesenen Nachrichters Ambrosii Schlottens Sache publizirte Urthel, und dem dabei unsrer Hauptmannei vorbehaltenen Beweiß sein bewenden. Dagegen wird der Rath bei der, mit gedachten Schlottens Witwen und Erben aufgerichteten transaction de dato 22. Febr. 1657. so lange biß solche mit Recht umgestoßen wird, nicht unbillig gelaßen.

Kämmerern. Die Bürgerschaft sowohl, als der Magistrat hielten dafür, daß die Geschäfte hin-

Zum vierten soll unserm **Stiftshauptmann** nicht allein die **Inspektion** über die **Erbvogtei** und die **Konkurrenz** mit derselben in erster **Instanz** verbleiben, sondern auch dem gravirten Theile von der Erbvogtei an die Stiftshauptmanney zu **provoziren** frei stehen, und hierunter unsers hochgeehrten Herrn Vaters, Christmildesten Andenkens, Churfürst **Johann Georgens** des ersten den 29. **Oktober 1659.** ertheilten Reskript dißfalls allenthalben nachgelebet, im übrigen auch die Acta primæ instantiæ gegen einen leidlichen Rekompens an unserm Stiftshauptmann zum Erkäntniß von dem Rath dem Appellanten originaliter gefolget, dieselben aber wenn in secunda instantia res judicata vorhanden, wieder an die Vogtei Gerichte remittiret, auch sonst die daselbst anhängigen Sachen, nisi in casu protractæ aut denegatæ justitiæ von unserm Stiftshauptmann nicht avoziret worden, jedoch wird der Raht aus denen Sachen, so von sonderbahrer Wichtigkeit seyn und daraus eine Verantwortung entstehen möchte, mit unserm Stiftshauptmanne nothdürftige Kommunikazion zu pflegen, beschehenem selbst eigenen Erbiethen nach, hinführo nicht unterlassen.

Das **Vogtei-Gerichte**, so **fünftens** jährlich auf dem neuen **Wege** gehäget und gehalten **wird**, soll der Rath alß Erbvoigtei-Verwaltere durch den **Stadtvogt**, wie Herkommens hinführo ferner allein halten, denen Gerichts-Geschwohrnen aber, welche die Straffen, so bey solchem Gerichte bißhero diktiret worden, als ein accidenz vor sich behalten wollen, Ihr dißfalls angegebenes Befugniß binnen sächsischer Frist zu beweisen, auferlegen, und so denn wie solches geschehen, oder nicht, zu fernerer Resoluzion uns unterthänigst Bericht erstatten.

länglich verwaltet werden könnten, wenn auch die Zahl der Kämmerer bis auf sechs in iedem

Und weiln **sechstens** der Raht versprochen mit Zuthun und auf Anordnung unsers Hauptmanns allen fremden Werbern, auf erlangte Nachricht, zu steuern, und dieselbe in dem Quedlinburgischen Gebiethe nicht zu dulden, so hat es dabei sein Verbleiben, und soll der Raht diesem allen hinführo unverbrüchlich nachleben.

Wie nur **siebentens** die Verträge, so zwischen unser Churhause Sachsen und dem Stiffte vor diesem, sonderlich wegen der Kirchen- Polizei- Schieß und andern Ordnungen, wie auch Aufführung eines neuen Raths aufgerichtet werden, oder aufgerichtet werden möchten, treulich in Acht nehmen, auch solche einem jeden seines Mittels, damit Er sich darnach zu achten, zur Informazion kommunizireu, und nicht vorenthalten, darwieder auch weder selbst handeln, noch andern es zu thun nachgesehen, sondern, daß unsere in dem Stifft habende Jura in unverrükten Stande erhalten werden mögen, ihren Pflichten nach sorgfältigen Fleiß anlegen.

In denen Fällen auch **achtens** so in die **Voigtei** gehören, als unter andern auch **Haußfriedens Bruch**, Gartenbeschädigungen, freventlich Fenstereinwerfen, Besichtigung und Haußsuchung in peinlichen Sachen, Kämpfer, Wunden, Abdeckerei, Bestraffung der beschädigten Saat, Schaaftrifft und Viehweide, item Ungehorsam und Drohworte, deren Bestraffung in die Obergerichte gehörig, wie auch ander dergleichen oder höhern Fällen, nicht weniger wo wir bißhero in possessione vel quasi exercitii jurisdictionis civilis befunden worden, ein wachsames Auge haben, damit nicht von dem Stifft oder von andern uns einger Eintrag geschehen, sondern allen attentatis & turbationibus bei Zeiten begegne

Mittel verringert würden. Die Aebtissin fand diesen Vorschlag billig, bedung sich aber mit vie-

und uns zum Präjudiz nichts nachtheiliges eingeführt werde.

So soll auch vors neunte der Raht, daß ohne unsers Stifftshauptmanns Konsens, Weinberge zu Acker gemacht werden, keinesweges nachgeben, viel weniger ohne dessen Einwilligung neue Mahlsteine setzen oder andern zu setzen verstatten, auch alles Fleißes darau sein, damit der unserm hochgeehrten Herrn Vater Johann Georgen dem Ersten, hochsehlichster Gedächtniß den 12. Junii 1625. von der damahligen Abtissin eingeräumte halbe Weiden-Zins eingebracht werde, welche sie dann nebst andern, zur Erb-Voigtei gehörigen in denen alten Rechnungen berechneten Intraden, hinführo in Einnahme richtig führen, auch wenn die Erb-Voigtei-Rechnungen jährlich verfertiget sein, solche vorhero, ehe sie in unsere Renterei eingeschikt werden, unsern Stifftshauptmann, damit er in einem und dem andern unser Interesse beobachten, behörigen Orths Erinnerung thun könne, und von ihm die Rechnungen unterschrieben werden, zu folge hochgedachten unsers Herrn Vaters den 1. März 1615. ergangenen Reskript zu stellen.

Und nachdem im übrigen zum zehenden der Raht sich erbothen, die Vorspannung in unsern angelegenen Verrichtungen auf vorhergehenden Befehl, und daß die Spesen in der Voigteirechnung passiret werden, zu verschaffen, so hat es dabei sein Verbleiben.

Was elfftens die Ablegung der extraordinairen Kollekten anlangen thut, deren unsers Stifftshauptmann Bericht nach, der Raht sich seithero angemaßet haben soll, dessen aber nicht geständig sein wollen, sondern, daß nur der von 1639. bis 1649.

len unzeitigen Klauseln und Weitläuftigkeiten, daß sie durch diese Abänderung durchaus nicht die

zurückverbliebene Schoß, nach und nach zu Bezahlung ihrer Schulden eingebracht würde, vorgeschüzt; so soll der Raht ihre Katastra nebst richtiger Spezifikazion, was von Jahren zu Jahren an ordinair und extraordinair Anlagen, den Inwohnern auferleget, was darauf bezahlt, und noch außen stehet, wie auch ein richtiges Verzeichniß, wohin die eingebrachten Gelder verwendet worden? binnen doppelter sächsischer Frist uns einschicken, und unsere gnädigste Resoluzion darauf erwarten, im übrigen aber hierunter den vierten Punkt des Jahrs 1574. aufgerichteten Vertrages sich allerdings gemäß zu bezeigen.

Dieweil auch zwölftens die Besitzer der uns zustehenden Rheinsteinischen und Voigteilichen Lehnstücken in dem wenigsten Theil ihre Schuldigkeit beobachtet, dahero wie mit Alienazion derselben verfahren? und wie der Lehn Folge gethan worden? Erkundigung einziehen, und die Besitzere zu vernehmen, Die Nothdurft erfordern will, so soll der Raht zu Quedlinburg gleichfalls auf vorhergehende Zitazion, wie sie unsere Lehnstücke, sonderlich aber den **Marschlebischen Zehenden** an sich bracht? und deßhalben der Lehn Folge gethan? doziren, und darauf denn gebührenden Bescheides erwarten.

Weil aber zum **dreizehenden** gedachter Raht durch die **produzirten** Lehnbriefe, daß sie mit denen in Besiz habenden **Steinbrüchen** beliehen, beigebracht, sollen sie biß ein anders gegen Sie mit Rechte ausgeführet wird, bei der Possess verbleiben.

Auch zum **vierzehenden** sollen sie die Pfandungs **Strafen** in Zivil Sachen, wie Herkommens, vor sich behalten, jedoch daß dagegen, wegen **Besoldung der Pfand Leuthe**, in denen

Krafft des bekannten Vergleichs von 1477. schwächen möge.

Voigteilichen Rechnungen, nichts in Ausgabe ververschrieben werde.

Und nachdem zum funfzehenden den alten Verträgen gemäß, daß die Rahts Rechnungen vor die Frau Abtissin Liebden im Beisein unsers Stifftshauptmanns abgeleget werden, so soll auch der Raht sich seines Orts hinführo darnach achten, die hinterstellige Rechnungen förderlichst ablegen, und daß dieselben, wie auch die künftigen, von dem Stifft allein abgenommen werden möchten, keinesweges verwilligen noch nachgeben.

Zum sechszehenden ohne Vorbewust und Anordnung unsers Hauptmanns die Bürgerschaft nicht aufbiethen, sondern dißfalls seiner Anordnung erwarten, auch bei Fehdens Zeiten wegen Verwahrung der Stadt, seiner Ordre sich erholen, und demselben die Eröfnung der Thore auf sein Begehren nicht verwehren.

So bleibet auch siebenzehendes die Lustrazion oder Musterung der Quedlinburgischen Mannschaft zu unser freien Disposizion gestellet.

Und soll achtzehendens hinführo kein Stadtvoigt ohne Vorbewust des Stiftshauptmanns elegiret und konfirmiret, sondern allezeit vorhero die Person, so im Vorschlag ist, unserm Stiftshauptmann denominiret, und unsere Resoluzion erwartet werden.

Der Stadtvoigt aber zum neunzehenden soll dem Stiftshauptmann alle Vierthel Jahr ein richtiges Verzeichniß aller Voigtei Straffen, so diktiret worden, einhändigen, und was der Hauptmann dem Raht in Verwaltung unserer Voigtei,

Auf Ansuchen des Magistrats ernannte unsere Aebtissin die drei **Burgemeister der Alt=**

anzudeuten hat, demselben gebührend zu hinterbringen. Jedoch wird der Hauptmann dasjenige, was von Wichtigkeit, und deren Nachricht bei den Akten zu behalten nöthig ist, dem Rathe schriftlich intimiren.

Der Raht auch zum **zwanzigsten** unserm Stiftshauptmann in Sachen, so unser Interesse betreffen, auf begehren sowohl schriftlichen als mündlichen Bericht zu erstatten, sich unsäumig erweisen.

Imgleichen zum **ein und zwanzigsten** demselben die Innungs-Schützen und den Voigteidiener im Stifts Verrichtungen zu gebrauchen unhinderlich sein; jedoch wird unser Stiftshauptmann hierunter solche Maaße zu halten wissen, damit die Expedzion der Voigtei-Sachen beim Raht hierdurch nicht zurük gesezt werde.

Bei unser Erb-Voigtei soll zum **zwei und zwanzigsten** der Raht in ciuilibus & criminalibus caussis, tam quoad ordinationem processus quam quoad decisionem caussarum **sich nach denen in unsern Landen üblichen und eingeführten Rechten**, richten und achten. Wenn auch rechtliches Erkäntniß einzuhohlen, die Akten allein in den **Schöppenstuhl zu Leipzig** verschicken; solten aber die Parteien, wie auch ein oder der ander Inquisit im Verschickung derselben, in ein ander Kollegium Ansuchung thun, hat an uns der Raht die Imploranten zu verweisen, oder selbst, mit Einschickung der Akten, die angeführten Ursachen zu berichten, und sich gnädigsten Bescheides zu erholen.

Wie denn auch der Raht **zum drei und zwanzigsten** die eingeholten Peinlichen Urthel, vor deren Exekuzion unserm Stiftshauptmann allewege kommuniziren soll.

stadt zu beständigen Inspektoren bei der Marktkirche. Die Urkunde ist vom 5. Februar 1662.

Und wenn zum vier und zwanzigsten ein anfallendes Heer-Geräthe sich ereignet, dasselbe in Beisein des Hauptmannei Schreibers inventiret, und taxiret und unserm Hauptmann der Vorkauf daran gelassen werden soll.

Nachdem auch zum fünf und zwanzigsten sowohl im Stifts, als andern Orten bräuchlich, daß nach Absterben des Lehnherrn von denen Erben-Zinß-Güthern eine doppelte Sinnung eingebracht wird, als hat nach höchstseeligsten Absterben weyland unsers hochgeehrtesten Herrn Vaters Churfürst Johann Georg des Ersten der Rath den Zensiten solche gleichfalls aufzulegen, und von denenselben einzubringen, auf unverhofften Falls ihrer Verweigerung aber, um die vorgeschüzten Ursachen zu berichten.

Die Hals-Eisen so angeschlagen worden, sollen zum sechs und zwanzigsten zwar verbleiben; jedoch der Raht vor sich dieselbe anderer Gestalt nicht gebrauchen, als daß denen Ihrer Verwaltung aufgetragenen Erbvogtei Gerichten hierdurch einiger Präjudiz und Nachtheil nicht zugezogen werde.

Maßen denn auch zum sieben und zwanzigsten damit sowohl die, in die Obergerichte gehörige Fälle nicht vertuschet, als auch mit Besichtigung der Entleibten rechtmäßig verfahren werden möge, der Raht alle Barbierer und Bader hierauf vereyden, und in allen fleißige Aufsicht tragen.

Insonderheit aber wegen der Unkosten in Peinlichen Fällen, damit die Erbvoigtey dadurch nicht allzusehr beschwehret werde, Herzog Heinrichs Sonnabends nach Purifikatis Mariä 1540. ergangenen Reskript gebührend nachgelebet werden soll.

Der Bliz beschädigte am 12. Februar 1662. des Abends um fünf Uhr den Thurm der Marktkirche.

Und weil zum acht und acht und zwanzigsten unser Stiftshauptmann unter andern in seinen gravaminibus mit angeführet, daß ein Störcher in Quedlinburg viel Leute betrogen, und denenselben an ihrer Gesundheit merklichen Schaden zugefüget, auch sich hierauf flüchtig gemacht, so soll der Raht die Akten in den Schöppen Stuhl nach Leipzig verschicken, und wie in der Sache ferner zu verfahren? rechtlich Erkänntniß einholen, indeßen aber des vorigen Stadtvogts Erben, welcher des flüchtigen Störchers hinterlaßene Pferde verkauft, daß sie das gelösete Geld in die Erb Vogtey Gerichte einliefern sollen, gebührend anhalten.

Nachdem auch zum neun und zwanzigsten, der Raht, mit Konsens der Frau Abtissin, Liebden, vermöge alter Verträge, daß er die Wege und Stege in baulichen Wesen zu erhalten, beigebracht;

Imgleichen zum dreißigsten, daß Sie die, wegen Elisabeth Lüderdorfs, Jakob Dankworts Witwe eingehobene 100 Fl. ihren Erben wieder folgen lassen, durch produzirte original Quitung bescheiniget, So hat es mit diesen beiden Punkten seine Richtigkeit.

Wie denn auch zum ein und dreißigsten durch unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden den 16. Junii 1614. ertheiltes Privilegien die gnädigste Konzeßin der Viehmarkte satsam erwiesen und dahero dabey billig gelassen wird. Was außer diesen ein und dreißigsten Punkt von unserm Stiftshauptmann in seinen Gravaminibus angeführet worden, bleibet zur fernern Erkundigung und Einziehung gründlicher Nachricht, so denn zu unser fernern Verordnung vor ietzo ausgesezt.

Durch ein Schreiben von **Wien** vom 8. Febr. 1662. ward unsere Aebtissin zu einen **Reichstag** nach **Regensburg** vorgeladen. Diesen Reichstag beschikte sie durch den Doktor **Johan Albert**.

Nachdem dem Magistrat die Ausübung der Gerichtsbarkeit mit Gewalt abgenommen war, entstanden zwischen den **Stiftsgerichten** und dem **Magistrat** unter andern auch aus der Ursach Mißtrauen, und Unannehmlichkeiten, weil der Magistrat glaubte, daß **viele Erbschaften** unter der Hand aus dem Lande geschaft, und dem **Rath dadurch die Einhebung der Abzugsgelder unmöglich gemacht würden**. Die Aebtissin **Anna Sophia** erließ dahero unterm 9. Dezember 1664. einen geschärften Befehl an die

Nachdem aber schließlichen auf unser Kommißarien Interposizion, sowohl unser **Stiftshauptmann**, als auch der **Rahts Syndikus** sich dahin erkläret, daß aller bißhero zwischen Ihm entstandene Widerwille und Mißverstand gänzlich abgethan und erloschen seyn solle; Als werden beiden Theile sich hinführo schiedlich und friedlich mit einander vertragen, und um so vielmehr unser Intereße mit zusammen gesezten Fleiß treulich befördern, unsern Stiftshauptmann, als ihrem **vorgesezten Inspektor**, der **Rath allen gebührenden Respekt**, derselbe aber gegen sie hinwieder sich also bezeigen, daß kein Theil hinführo zu klagen Ursach haben möge. Zu Uhrkund haben Wir uns mit eigenen Händen unterschrieben, und unser Kur Sekret hierauf fürdrukken lassen. So geschehen auf unser Vestung Pleißenburg den 17. Oct. 1661.

Johann Georg Churfürst.
(L. S.)

sämmtlichen Stiftsgerichte, daß sie dem Rath von allen Kontrakten und lezten Willensverordnungen, bei welchen der Magistrat wegen des Bürgerrechts und der Abzugsgelder ein Interesse haben könnte, sofort Nachricht ertheilen, auch Niemanden einen Kaufbrief ausfertigen sollen, ehe er nicht das Bürgerrecht beim Rath gewonnen habe. Der Magistrat erließ inzwischen unterm 24. Februar 1665. eine offene Ladung, an alle Diejenigen, welche an Schoßen und Bürgermal noch etwas im Rükstande wären, daß sie in einer gewissen Zeit die Rükstände bezahlen, oder gewärtigen sollten, daß sie ihres Bürgerrechts gänzlich würden für verlustig erkannt werden.

Unsere Aebtissin ertheilte den Burgemeistern der Neustadt unterm 10. Januar 1666. eben dieselbe Befreiung von Schoß und Diensten welche die Aebtissin Maria 1604. den Burgemeister der Altstadt ertheilt hatte.

Im 1666. Jahre wurde ein abermaliger Vergleich zwischen der Aebtissin und dem Magistrat wegen der Pfarre zum heil. Geist geschlossen, von welchem aber in einem der künftigen Abschnitte von der heil. Geistpfarre weiter geredet werden soll.

Der Kurfürst meldete unterm 25. Mai 1666, er habe erfahren, daß das kurbrandenburgische Kriegsheer im vollen Rükmarsch gegen Halberstadt begriffen sei, und er befürchte, daß das Stift Quedlinburg bei dieser Gelegenheit mit leiden könne, weil von den Soldaten manche Ausschwei-

fung auf dem Marsch begangen würde, welche den Befehlen des Heerführers ganz zuwider wären. Er habe also 50 Mann Reutern den Befehl gegeben, daß sie sich um Quedlinburg einquartiren und für ihr Geld leben sollten; er hoffe, daß die Aebtissin seine gute Absicht hierbei nicht verkennen werde.

In den bisherigen Kriegszeiten und öftern Durchzügen der Kriegesheere war das Steinpflaster in der Stadt hieselbst aufs äußerste vernachläßiget, und die mehresten Bürger ausser Stande, solches vor ihren Häusern aus eigenen Kräften ausbessern zu lassen. Der Magistrat übernahm also diesmal die Wiederherstellung des Steinpflasters in der Stadt. Er ließ sichs auch auf Zureden der Aebtissin gefallen, das Steinpflaster des alten Tops auf seine Kosten wiederum in fahrbaren Stand zu sezzen, und die Regierung ertheilte unterm 12. Junius 1667. die Versicherung, daß dieses dem Rath nicht zum Nachtheil gereichen: die Gemeine des Westendorfs aber in Zukunft dieses Pflaster gehörig im Stande erhalten solle. Unterm 10. Oktober desselben Jahres wurde aber den Akkerleuten in beiden Städten Quedlinburg, von der Aebtissin befohlen, daß sie alle Jahr zwei Fuder Steine zur Ausbesserung des Steinpflasters unentgeldlich anfahren sollen.

Im Monat März 1668. ertheilte der Kurfürst Johann Georg II. dem Rath den Befehl, daß er bis auf fernere Anordnung nicht aufziehen

und wechseln sollte. Es ist aber dennoch auf Befehl der Aebtissin der Rath aufgezogen, und der Rathswechsel wie gewöhnlich vor sich gegangen, wobei besonders zu merken ist, daß der Stiftshauptmann, ungeachtet von seinem Herrn der Rathswechsel verboten worden, er dennoch dem Rathswechsel durch seinen Sekretär beigewohnt, und den Handschlag angenommen habe.

Die Aebtissin hatte die Anstalt gemacht, daß sie ihr Stiftshaus mit **Reichssoldaten** besezzen lassen. Der Kurfürst betrachtete dieses, als einen Eingrif in seine Gerechtsame, und schrieb an den hiesigen Stiftshauptmann, daß er dieserhalb der Aebtissin sanftmüthige Vorstellung thun, ihr das Gesezwidrige hierbei vorhalten, und dann genau darauf merken solle, wie sich die Aebtissin hierauf erklären werde.

Der **Stiftshofrath, Doktor Friedrich Bornholtz**, hatte das Vertrauen der Aebtissin gewonnen, zu einer Zeit, als die Uneinigkeit zwischen der Aebtissin und dem Schuzherrn wiederum sehr hoch gestiegen war. Man beschuldigte ihn, daß er die Aebtissin — welche in der That großmüthig und gerecht dachte, — verleite, die beschwornen Verträge zwischen dem **Stift** und dem Hause **Sachsen**, außer Augen zu sezzen, die schuzherrliche Gerechtsame zu schmälern, und durch verderbliche Rathschläge die Ruhe und das Wohl der Unterthanen und des Stifts zu untergraben, besonders aber den Magistrat verächtlich zu machen. Daher schrieb der Kurfürst von Morizburg unterm 4. November 1672. an den hiesigen Stifts-

hauptmann, Kammerherrn und Obersten, Jobst Christoph **Brand von Lindau**, daß er sofort wider diesen **Hofrath Bornholtz** die peinliche Untersuchung anstellen und die Akten zum Erkenntniß einsenden solle. Er schrieb nachdrüklich an die Aebtissin, „daß sie den üblen Rathschlägen „des Bornholtz kein Gehör geben, von allen fernern Angriffen in die Voigtei abstehen, und sich „in den Schranken der Verträge und der bisherigen Observanz halten möge."

An den Rath schrieb der Kurfürst, er solle sich durch die Bedrohungen der Aebtissin nicht irre machen lassen, noch zugeben, daß zur Kränkung der schuzherrlichen Gerechtsame das Geringste von Seiten des Stifts unternommen würde; er versicherte, ihn gegen alle, vom Stift angedrohete Beschimpfungen, in seinen Schuz zu nehmen.

An den Stiftshauptmann erließ er einen besondern Befehl, den Burgemeister **Heidfeld**, den **Syndikus** und den **Stadtvoigt**, als **Verwaltern der Voigtei**, wider alle gedrohete Gewalt und Beschimpfung der Aebtissin, kräftig zu schüzzen, und von iedem Vorgange sogleich zu berichten.

Im Jahre 1673. wurde allhier zwischen den beiden ober- und **niedersächsischen Kreisdirektoren, wie auch den Nach- und Zugeordneten**, wegen der nähern **Zusammentretung und Verfassung der Stände, eine Konferenz zu Quedlinburg veranstaltet**. Es erschienen

zu dem Ende am 8. Januar 1673. allhier zu Quedlinburg,

a) wegen **Kursachsens**, als **Direktoren**, Karl Freiherr von **Friesen**, Geheimerath, und Georg Dietrich von **Wolframsdorf**, Kammerherr und Hofrath.

b) Wegen **Kurbrandenburg** als **Nachgeordneten**, der Freiherr von **Schwerin** und Johann **Budentak**, Kanzler zu Halberstadt.

c) Wegen **Sachsengotha**, als **Zugeordneten**, Jakob Heinrich **Heidenreich**, Hofrath und Konsistorialpräsident.

d) Wegen des niedersächsischen Kreises, und zwar wegen **Braunschweigzelle**, der Kanzler **Schüz** und Doktor **Speiermann**.

e) Wegen **Braunschweighannover**, der Viezekanzler Otto Johann **Witte**.

f) Wegen **Braunschweigwolfenbüttel**, der Geheimerath Johann Friedrich **Söhle**.

g) Wegen **Meklenburggustrov**, der Geheimerath und Oberhauptmann von **Byßlenburg** und Adam Heinrich von **Bylen**.

h) Wegen **Hollsteingottorp**, Andreas **Ulken**.

Im Anfange des Jahres 1673. fing die Aebtissin an, wegen einer Nachfolgerin in der abteilichen Würde Unterhandlungen mit dem Schuzherrn zu pflegen. Es hatte nämlich das Kapitel im Anfang des Märzmonats die Pröbstin **Anne Sophie**, Landgräfin zu **Hessen**, zur Koadiutorin erwählet, und diese Wahl ohne **Vorwissen** des **Schuzherrns** durch den Landgraf **Ludwig**

zu Hessen nach **Wien** zur kaiserlichen Konfirmazion abgehen lassen. Der Kurfürst bezeugte darüber sein Befremden, berief sich auf den Vertrag 1574, „nach welchem die Wahl einer Aebtissin blos durch **den Kurfürsten von Sachsen an den Kaiser zur Konfirmazion** gelangen **müsse**. Er, der Kurfürst, betrachtete „daher die Wahl als nicht geschehen, und, wenn „die Aebtissin dies Wahlgeschäft nach Vorschrift „des Vertrags würde eingeleitet haben, so würde „er wissen sich darauf zu erklären.“ Dies schrieb er auf dem Schloß **Hartenfels zu Torgau** am 16. Mai 1673.

Anne Sophie antwortete unterm 17. Mai: „sie wisse sich des Vertrags von 1574. wohl zu „besinnen, aber dem Stift gebühre die freie „**Wahl**, und folglich müsse die gegenwärtige „Wahl auch zu Recht bestehen.“ **Das Kapitel** schrieb unter demselben Tage auch an den Kurfürsten, und suchte durch **das freie Wahlrecht dasjenige zu entschuldigen**, was bisher ohne Vorwissen des Kurfürstens vorgegangen war. Der Kurfürst erwiederte am 5. Julius 1673. von Dresden aus, „daß es nicht rathsam sei, „bei den iezzigen Zeiten das Wahlgeschäft fortzu„sezzen; die Aebtissin finde sich iezzo wieder mun„ter, und er würde, wenn die Sache iezt ganz „ruhen bliebe, alle Unannehmlichkeiten über sich „nehmen, falls die Aebtissin desfalls angefochten „werden sollte. Er habe ohnehin einige Bedenk„lichkeiten, wegen der, unter der Hand, **außer** „**einer kapitularischen Versammlung** gegebe-

„nen Stimmen.“ Gleiches Inhalts wurde auch an das Kapitel geschrieben. Dies hatte die Wirkung, daß das Kapitel unterm 10. Julius 1673. dem Kurfürsten die Herzogin **Eleonoren Charlotten** von Sachsen, zur Aebtissin in Vorschlag brachte.

Der Hofrath **Windreuter** und dessen Ehegenossin erkaufte im Jahre 1676. ein Haus auf dem **Weingarten** allhier, und bestimmte dies Haus zu einem Armenhause, auf welchem abgelebte, kränkliche Personen freie **Wohnung** und **Feuerung** zu genießen haben sollten. Er ersuchte unterm 24. April den **Rath**, dieses Haus und die darin wohnende Personen **von allem Schoß und bürgerlichen Abgaben zu befreien.** Es ist dieses Haus in der Folge **das Hospital zum Todtenkopf genannt**, und nachhin durch wohlthätige Vermächtnisse begabet worden.

Der Kurfürst von Brandenburg, **Friedrich Willhelm**, schrieb am 18. Oktober 1676. an unsere Aebtissin aus dem Feldlager vor **Stettin:** Es werde sich die Aebtissin gern gefallen lassen, einige von seinen Völkern auf eine geringe Zeit und Frist einzunehmen, mit Quartiren zu versehen, und überdem auf sechs bis sieben Monat, jeden Monat nicht geringer als 1200. Rthlr. an baaren Gelde beizutragen. Auch der Herzog von **Braunschweiglüneburg, Georg Willhelm**, und **Rudolph August**, ersuchte unsere Aebtissin im März 1685, daß sie ihren Völkern, und zwar sechs Regimenter zu Fuß und zwei Re-

gimenter zu Pferde, den freien Durchzug nach **Ungern** gestatten mögte.

Der Obristwachtmeister **Wolldek von Arneburg, Pfandinhaber** des Hauses **Steklenberg, Neuenstedt** und **Suderode**, muthete im Jahre 1677. wegen dieser vom hoimischen Lehn.

Es ist zwar in verschiedenen öffentlichen Verträgen bedungen und festgesezt, daß dem Kurfürsten und Schuzherrn die **Gerichtsbarkeit im Felde**, sowol in **peinlichen** als **bürgerlichen Angelegenheiten**, ganz allein, und die **peinliche Gerichtsbarkeit im ganzen Stifte** zukomme. Die Aebtissin und deren Räthe wurden aber beschuldigt, daß sie dennoch Kaufbriefe, Pfandverschreibungen und andere dingliche Ansprüche und gerichtliche Erörterungen, über Feldgüter an sich zögen, und **die schuzherrliche Gerechtsame vorsezlich geschmälert hätten.** Es haben dieses die Stiftsräthe, bei der Verhandlung des Vergleichs von 1685. nicht abgeleugnet, sondern nur zu entschuldigen gesucht. Dieses veranlaßte den Kurfürsten von Sachsen und hiesigen Schuzherrn, daß er durch den hiesigen Stiftshauptmann ein scharfes Patent öffentlich anschlagen ließ.*)

*) Es lautet: Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Johann Georg**, der andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, des heil Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausiz, Burggraf zu Magdeburg, Graf von der Mark und Ravensberg, Herr

Dieses Edikt wurde am 27. Junius 1678. auf eine Tafel geheftet und auf dem Rathhaus=

zu Ravenstein rc. Mein gnädigster Churfürst und Herr denen Stiftshauptleuten wie auch E. E. Rath in Verwaltung Churfürstl. Sächs. Erbvoigtei, unterschiedlich gnädigst anbefohlen, dero in diesem Stifft habenden Gerechsamkeiten pflichtmäßig zu beobachten, sonderlich auf Fälle, zu den Obergerichten Sr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, bißhero in possessione vel quasi Exercitii jurisdictionis civilis sich befindend, ein wachsames Auge zu haben, und bei allen diesen Fällen, wie auch andere außerhalb, den beiden Städten, Vorstädten und Ditfurth gelegener Güter betreffenden Klagen und cognitionibus tam quoad ordinationem Processus, quam quoad decisionem causæ sich nach den, in Churfürstl Sächs. Landen üblichen und eingeführten Rechten und Verordnungen sich zu achten und zu richten; Zwar auch alle und iede dieses Orts Unterthanen beederseits hohen Obrigkeiten, zu deren Rechten sich verpflichtbar machen und schweren; Dennoch aber die Erfahrung mitbringet, daß unterschiedene sowohl an sich selbst als ratione connexitatis vor Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dieses Orts Hauptmannei und Voigteigerichte einzig und allein gehörigen Sachen vor die Fürstl. Kanzlei, Stadt- und Amtsgerichte gezogen, und darüber kognoszireت, die Feldgüter subhastiret, auch wohl gar zur Ungebühr adiudizirt, oder zu Zeiten daselbst in der Stille verglichen, deßgleichen Kaufbriefe und andere Kontrakte über Aekker, Garten, und andere außerhalb der beeden Städten, Vorstädten und Ditfurth gelegenen Güter verfertiget und konfirmiret werden; Wodurch Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Iuribus nicht allein unziemlicher und unleidlicher Eintrag geschehen, son=

saal aufgehangen. Die Aebtissin ließ solches am 2. August, nebst der Tafel, worauf es geheftet

dern auch die Gerichte konfundiret, die Parteien in Kosten und Schaden geführet, die Unterthanen aber in ihren Pflichten irre gemacht werden. Welches nicht allein Hochermeldter Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigsten Willen und Intenzion zuwider, als welche dieses Stifft, an dessen iuribus im geringsten nicht beeinträchtigen, vielmehr dasselbe darin zu konserviren, und wider männigliches Eintrag zu schützen; iedoch auch an Dero Gerichtsamkeiten keinen Eintrag zu verstatten, gemeinet, „sondern auch „die Frau Abtissin Hochfürstl. Durchl. zu keinen „Gefallen geschiehet, als welche vielmehr *zum öfftern* „versichert, daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen „an Dero dieses Orts, vermöge uhralter Kaiserlicher „Fundazion der Belehnungen, Verträge und alt „Herkommen habenden Rechten zu präiudiziren, Sie „niemals gemeinet gewesen: Gestalt denn auch die „von denen Fürstl. Stiffts Erbgerichten bestelten „Advokaten, unter andern auf die zwischen dem „Churhause Sachsen und diesem Stiffte aufgerichtete „Verträge schweren müssen, welche klahr besagen, „was vor die Churfürstl. Sächs. **Hauptmannei** und „**Erbvoigtei**, nicht vor die Fürstl. Erbgerichte und „vor den **Rath, als Rath gehöret**, als der Vertrag vom Jahre 1539. Zum andern sollen die „**Erbgerichte außerhalb der Stadt Quedlinburg und dem Westendorf unser Erbvoigtei** „**allein zuständig sein und bleiben**, darinnen „auch das Stifft Quedlinburg, oder **desselben Befehlhabere gar keinen Einhalt thun sollen.** „Zum dritten sollen alle Bußen, so von Braun und „Blau und andern Fällen zu den Erbgerichten in „der Stadt gehörig, deßgleichen von Uebertreten der „aufgerichteten **Ordnung des Brauens** und

war, auf ihre Residenz holen. Am 14. August ward aber von der Stiftshauptmannei ein ande-

„Kornkauffs gefallene Helfte der Abtissin zu „Quedlinburg, die andere Helfte dem Rath da„selbst folgen; was aber sonst von andern Ungehor„sam, so die Bürger dem Rath daselbst leisten wür„den, zur Buße, oder Straffe eingebracht würde, „die soll dem Rath allein zuständig sein. Zum „vierten soll der Abtissin Richter in der Stadt in „Schuld und Gilde zu beweg- und unbeweglichen „Gütern zu helfen, und das Hülfgeld davon zu „nehmen Macht haben. Es sollen auch Schuld„sachen von E. Liebden Gerichten ohne Hinderung „des Raths oder Stadtvoigts gerechtfertiget wer„den; Aber in andern Fällen, außerhalb „Schuldsachen soll der Stadtvoigt zu Häu„sern und stehenden Gütern in der Stadt „allein Hülfe thun und Hülfsgeld nehmen. „Zum siebenden so sollen auch alle alte Verträge bei „Würden und Kräfften bleiben, darin keine Ende„rung vorgenommen.“ &c.

Sr. Churfürstl. Gnaden die Gerichte in der Stadt Quedlinburg und auf allen Feldern zustehen, wie weiland Herzog Heinrichs Sr. Churfürstl. Gn. Herrn Vaters löblichen Gedächtniß Vertrag von 1574. mit sich bringet, und inhält, auch bishero im Gebrauch erhalten worden, in den Worten: „Sonsten sollen die Erbgerichte, wie hergebracht, „die Belehnung ausweisen und Herzog Heinrichs „Vertrag mitbringet, in beeden Städten im Westen„dorfe, Neuenwege und Ditfurth der Abtissin unge„hindert verbleiben.“

Der Frau Abtissin Fürstl. Durchl. Edikt vom 23. Jenner 1660. auch die Feld-Sachen vor die Churfürstl. Gerichte weiset, welche Verträge auf jedes Unterthanen Ansuchen, so weit sie caussas sub-

res Exemplar dem Rath überschikt, und auf dem Rathhaussaale angeheftet.

ditorum concerniren von der Hauptmannei oder Voigtei abschrifftlich communiciret werden sollen; Als haben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Kammerherr Obrister und anhero verordneter Stifts-hauptmann, Ich Jobst Christoph **Brand** von **Lindau** oben angeführten Chur Sächs. gnädigsten Befehlen unterthänigst gehorsamst nachzukommen, nahmens offt hocherwehnter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allen und jeden dieses Stiffts Unterthanen und Inwohnern, sonderlich auch denen, welche vor den allhiesigen unterschiedlichen Richtern aduocando & procurando bediehnen deren Keiner doch vor denen Churfürstlich Sächsischen Gerichten allhier, wenn er sich denen Chur Sächs. Rechten, und allen Gerichten üblichen Herkommen gemäß nicht absonderlich pflichtbahr machet, admittiret werden soll — Hierdurch wissend machen und andeuten sollen, daß sie obangeführte, vor die Churfürstl. **Ober und Erbvoigtei-Gerichte** principaliter und ratione connexitatis gehörige, so wohl criminal als ciuil Sachen in keinen andern als den Churfürstl. sächs. alhiesigen Hauptmannei und Voigtei-Gerichten Klagen, Urtheil und Abschiede, Hülfen, immissiones, subhastitationes und adiudicationes, wie auch Vergleiche, Contracte, Uebergaben, gerichtl. Confirmationes, Consense, Verzichte, Verlaß und was dergleichen mehr, über **Aecker, Wiesen und außerhalb benannten Städten und Vorstädten** gelegene Gärten und andere Güter hinführo, **bei Verlust derselben: die Advokaten aber bei Vermeidung willkührlicher unnachläßiger Strafe,** suchen, sollizitiren und ausbringen, als welche hiermit auch ipso iure **vor Null und nichtig deklariret, kassiret und annulli-**

Nun stiegen die Unruhen zu hoch: in dieser Ebbe und Fluth konnte die Sache nicht lange bleiben. Der Rath befand sich bei diesen Auftritten in der traurigsten Lage. Er konnte es weder dem einen noch dem andern Theile ganz recht machen, und ward also der Gegenstand des Hasses von beiden Theilen. Aber eben diese ernstliche Auftritte bahnten den Weg zu dem im Jahre 1685. geschlossenen so genannten **Konkordienrezeß**; einen Vergleich zwischen dem **Kurfürsten** der Aebtissin und dem Rath.

Der Kaiser **Leopold I.** ertheilte unterm 3. Februar 1677. zu Wien einen gewöhnlichen Schuzbrief für das Stift Quedlinburg nach der Gewohnheit seiner durchlauchtigsten Vorfahren.

Um diese Zeit ließ unsere Aebtissin abermals **eine Polizeiordnung verfertigen**, und solche durch den Magistrat bekannt machen; ein Werk, das zu seiner Zeit gut und zwekmäßig war, das über in den wenigsten Fällen auf unsere Zeiten

ret sein sollen. Ueber das auch in allen zur Churfürstl. Sächs. Hauptmannei und Erb-Voigtei gehörigen Sachen tam quoad processum quam caussarum decisionem, denen Chursächsischen Rechten, Constitutionem, Prozeß und andere Verordnungen præcise nachachen, und denenselben nicht zugegen handeln. In zweifelhaften Fällen aber die Nothdurft gebührend und bescheidentlich vortragen, und zum Rechts-Spruch ausstellen. Wornach sich ein ieder zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Datum Quedlinburg den 12. November 1677.

(L. S.)

Jobst Christoph Brand von Lindau.

noch anwendbar ist. Es ward aber die Befolgung dieser **einseitig verfertigten Ordnung** vom Kurfürst verboten, und darauf gedrungen, daß diese Ordnung von **beiden Obern gemeinschaftlich entworfen und bekannt gemacht werden müsse.**

Der Kurfürst **Johann Georg** von Sachsen, hatte zwar, wie wir vorhin gehört haben, in die Wahl der Koadiutorin **Annen Sophien** Landgräfin von **Hessen** nicht gewilliget. Aber dennoch meldete die Aebtissin solche Wahl dem Kaiser; bemerkte darin, daß am 12. Januar d. J. — also 1678. und später, als solche dem Schuzherrn war gemeldet worden — die Wahl mit gehörlichen Feierlichkeiten vollzogen sei. **Leopold** I. bestättigte daher unterm 11. Julius 1678. diese Wahl.

Unterm 10. August meldet das Kapitel dem Kurfürst diese Wahl und die schon erfoglte Bestätigung in einem kapitularischen Schreiben. Die Aebtissin that ein Gleiches am 11. August 1678.

Unsere Aebtissin starb am 1. September 1680.

Ich habe keine fernere Verhandlungen auffinden können, welche sich auf die Wahl einer Nachfolgerin in der äbteilichen Würde bezogen hätte. Es ist aber zu vermuthen, daß der Schuzherr durch die Verwandten unsrer neuen Aebtissin bewogen sei, die geschehene Wahl als gültig anzunehmen. Ich will nur einige Umstände berühren, welche durch ihren Tod und durch ihr Begräbniß veranlaßt worden.

Des Morgens um 6 Uhr starb die Aebtissin, und noch an demselben Tage wurde das Stiftshaus mit 12. Mann Bürgerwache, auch die Thore mit starker Mannschaft bezezt.

Der **Rath** mußte in tiefer Trauer vor dem **Stiftshauptmann** — der vom Stift im Namen des Schuzherrns schon Besiz genommen hatte — erscheinen, und durch den Handschlag angeloben, den schuzherrlichen Befehlen und den Anordnungen des Stiftshauptmanns Gehorsam und Folge zu leisten. Einen gleichen Handschlag forderte und erhielt er **von allen Stiftsbedienten**. Der Stiftshauptmann erinnerte dabei, daß die Koadiutorin vor der Einführung sich in Regierungssachen nicht mischen könne, sondern, daß das Kapitel bis dahin die Regierung führe; es habe also der Magistrat sich wohl vorzusehen, daß keine Neuerungen veranlaßt würden.

Noch desselben Tages um 1 Uhr wurden 12 **Rathsherren im Trauerhabit zu Hofe gefordert**, um die fürstliche Leiche aus dem Schlafgemach in den großen Saal zu tragen. Hier wurden **täglich zwei Rathsherren** im Zimmer bei der Leiche und zwei Bürger mit Partisanen, auch im völligen Trauerhabit, vor dem Zimmer zur Wache gestellt. Dieses dauerte bis zum 27. September, als an welchem Tage die Leiche in die fürstliche Gruft eingesezt wurde. Die Wache wurde vom Hofe gespeist.

Inzwischen meldete das Kapitel, namentlich **Anne Sophie** Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hirsfeld, des kaiserlichen freien weltlichen

Stifts Quedlinburg postulirte Koadiutorin und Pröbstin, Gräfin zu Kazzenellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen; **Eleonore Sophie** Dechantin und **Marie Magdalene** Gräfinnen zu Schwarzburg und Hohenstein, Fräulein zu Arnstadt, Sondershausen, Lautenberg, Lohra und Klettenberg, dem **Rath** den Todesfall der Aebtissin, untersagte alle Freudenspiele und forderte nochmals schriftlich dem Rath zur Verwahrung des verblichenen Körpers der Aebtissin auf. Dies Schreiben beantwortete der Magistrat in den ehrerbietigsten und wehmuthsvollsten Ausdrükken. Allein schon am folgenden Tage entstanden bittere Streitigkeiten.

Das Kapitel befahl allen **drei Mitteln des Raths**, auf der fürstlichen Residenz zu erscheinen, um dem Kapitel durch einen Handschlag Treue und Gehorsam anzugeloben. Die Ladung geschahe mündlich durch den Regierungszitator; eine Neuerung, welche dem Stiftshauptmann angezeigt werden mußte. Dieser befahl bei höchster Ungnade des Schuzherrns, daß der Rath hierzu nicht erscheinen sollte. Der Rath schikte einige Abgeordnete, unter welchen der **Syndikus, Doktor Tielemann** war, an das Kapitel, um theils die Neuerung, welche in diesem Ansinnen lag, theils das Verbot des Stiftshauptmanns vorzustellen und zu bitten, daß man ihn mit dem **feierlichen Handschlag verschonen**, oder wenigstens den Befehl schriftlich ergehen lassen mögte. Allein der Hofrath **Harpprecht** erwiederte im Namen des Kapitels, daß in dieser

Sache keine Aenderung getroffen, sondern unangenehme Folgen entstehen würden, wenn der Rath nicht sogleich pünktlich Gehorsam leistete.

Die Abgeordneten waren bereit den Handschlag zu leisten, wenn das Kapitel das schuzherrliche Verbot aus dem Wege räumen würde. Sie bemüheten sich selbst, den Stiftshauptmann zur Aufhebung seines Verbots zu bewegen. Allein dieser versicherte, daß er ohne Vorwissen des Kurfürstens, seines Herrns, durchaus nicht davon abgehen könne. Er befahl sogar der Wache, die Magistratspersonen, wenn sie in einer Anzahl von sechs oder mehreren auf die fürstliche Residenz gehen würden, anzuhalten, und zurük zu weisen. Es wurden verschiedene Schriften hin und her gewechselt; auf beiden Seiten die Strafbefehle wiederholt, aber dennoch erfolgte der Handschlag nicht. Von dieser Zeit an faßte die Aebtissin Anne Sophie, Landgräfin von Hessen, durch die zanksüchtigen Kapitularinnen, **Gräfinnen von Schwarzburg**, gereizt, einen solchen Widerwillen gegen den Magistrat, der bei allen ihren Handlungen bis auf den lezten Tag ihres Lebens sichtbar war.

Von dieser Stunde an brach auch ein lauter Widerwille zwischen dem Stifte und dem Erbschuzherrn aus, und der dadurch gewissermaaßen vermehret wurde, daß der Schuzherr **Johann Georg** II. um eben diese Zeit mit Tode abging, und der iunge Kurfürst **Johann Georg** III. zur Regierung kam. Der Stiftshauptmann forderte vom Kapitel einen Befehl an die Geistlichkeit,

daß auch dieser **Todesfall von den Kanzeln bekannt gemacht**, und deshalb **Landestrauer** im hiesigen Stift angestellt werden solle. Das Kapitel versagte dieses. Traurige Ahndungen für die künftige Regierung der Aebtissin! Mit Verdruß und Widerspruch waren die ersten Handlungen der Aebtissin begleitet, da sie noch nicht einmal den äbteilichen Thron bestiegen hatte! Von außen ward das Stift durch die noch wüthende Pestilenz verwüstet. Was diese noch übrig ließ, ward vom Kriege hingeraft. Von innen ward das Stift durch ununterbrochene Zänkereien zwischen der Aebtissin, dem Schuzherrn und dem Magistrat zerrüttet; durch solche Zänkereien, welche einem Bürgerkrieg nicht unähnlich sahen.

Ein aufmerksamer Beobachter der damaligen Zeit bemerkt aus der vom 5. September 1680. gehaltenen Predigt des Superintendenten **Nikolaus Rösers**, daß derselbe, nach den damaligen Religionsbegriffen, den höchsten Fluch und Zorn Gottes über Quedlinburg wahrgenommen und dadurch bewiesen habe, daß 1) der Schuzherr und die Aebtissin wenig Tage hinter einander mit Tode abgegangen wären, und also das Stift ganz verlassen und verwaiset sei 2) dadurch, daß **Pest, Hungers- und Kriegsnoth** unser Land und Unterthanen beängstige, und 3) daß noch gar keine günstige Aussichten für unser Vaterland vorhanden wären!

Ich komme nun auf die **Traueranstalten in** unserm Stift wieder zurük.

Am 5. September wurde mit dem Trauergeläute mit allen Glokken in der Stadt der Anfang gemacht.

Von dem neuen Kurfürsten Johann Georg III. erschien ein eigenhändig unterschriebenes, sehr nachdrüklich abgefaßtes Schreiben an den Rath, daß er alle Sorgfalt zur Abwendung der Pest und zur Sicherstellung der Stadt anwenden, und zu dem Ende den Befehlen des Stiftshauptmanns die schleunigste Folge leisten solle.

Am 25. November 1680. ward die Leiche beigesezt. Sechszehen Kämmerer trugen — mit Hülfe der so genannten Schwerträgen — den Sarg vom Saal auf den Leichenwagen. Der regierende Burgemeister ging, als Erbmarschall, mit dem Marschallsstabe, kurz vor der Leiche her, bis an die Gruft. Sechszehn Advokaten und Prokuratoren trugen die Wappen, und hundert ansehnliche Bürger die Fakkeln. Es wurden aber, wegen der Pest, keine Fremden hierzu eingeladen, und der Sarg, wurde unter Läutung der Glokken in der ganzen Stadt, jedoch ohne weitere Feierlichkeiten in die Gruft gesezt.

Nach der Beisezzung wurden den Trägern und Begleitern Wein und Erfrischungen vorgesezt. Am Sonntag darauf, nämlich am 26. November 1680. ist die Leichenpredigt auf dem Schloß, und am 2. Dezember in allen Stadtkirchen gehalten worden. Der regierende Burgemeister Lödel ist am Tage der Leichenpredigt auf dem Schlosse zur fürstlichen Tafel gezogen worden. Den übrigen Rathsgliedern

ward, wegen der sonst üblichen **Trauermahlzeit** ein Geschenk am Gelde gemacht.

Anna Sophia war im Jahre 1619. geboren, und hatte also ihr Leben auf 61. Jahr gebracht. In ihrer 35 jährigen Regierung hat sie das hiesige Stift zu einem beständigen Kampfplaz gemacht. Durch die ewigen Zänkereien mit dem Schuzherrn, ward oft das allgemeine Wohl verlezzet und hintenan gesezt. Der Magistrat war größtentheils der Gegenstand ihrer Rache. Sie war ehrgeizig, aber diese Leidenschaft nahm bei ihr eine unglükliche Richtung. Sie war thätig, und hätte viel Gutes stiften können, wenn sie mehr Muth gehabt hätte, nach eigener *Ueberzeugung* zu handeln. Denn der Kurfürst giebt ihr das Zeugniß, daß sie für ihre Person edler dachte, als ihre Räthe oft handelten. Wie konnte sie aber die dreuste Uebertretung der **beschwornen Vergleiche** entschuldigen, oder billigen, da ihre Räthe **peinliche- und Feldangelegenheiten** mit Gewalt an sich rissen, und die schuzherrlichen Gerichte offenbar kränkten? — Wer die Geschichte unseres Stifts vom Anfang bis zum Ende unbefangen prüft, der wird die Bemerkung machen, daß die Aebtissinnen und ihre Räthe von ieher Versuche gemacht haben, die Rechte des Schuzherrns einzuschränken, und daß die Stiftshauptleute und Schuzherrlichen Bediente nur alsdenn auf die Beobachtung der schuzherrlichen Gerechtsame eifersüchtig geworden, wenn sie durch die Beleidigungen des Stifts dazu gereizt wurden. —

Anna Sophia suchte ihre Ehre darin, daß sie nicht durch Andere, nicht durch ihre Untergebene die Regierungsgeschäfte wollte verrichten lassen; sie wollte alles selbst thun. Die Gesezze und Verträge waren ihr nur alsdenn heilig und verbindlich, wenn sie zu ihrem Vortheil waren. Sie gab durch ihre Streitlust den Unterthanen ein gefährliches Beispiel, und hat dadurch dem Stift und ihren Unterthanen großen Schaden gethan. Vielleicht hatten die Eingebungen der Kapitularinnen, Gräfinnen zu Schwarzburg, und deren Anhänger, schon zu viel Einfluß auf diese Fürstin. Denn diese haben, so lange sie im Stift gelebt, eine ganz unanständige Streitlust gegen den Schuzherrn und den Rath bezeigt. Meine Muthmaßung wird sich durch die Folge der Begebenheiten, und durch das, nicht zu entschuldigende Benehmen des Kapitels bei dem Tode unserer iezt in die Gruft begleiteten Aebtissin rechtfertigen.

Drei und dreißigste Aebtissin, Anna Sophia II. Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hirsfeld, des kaiserlichen freien weltlichen Stifts Quedlinburg Aebtissin, Gräfin zu Kazzenellenbogen Diez, Ziegenhaim, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Budingen.

Diese Fürstin war am 17. Dezember 1638. geboren. Ihr Vater, Georg II. war Landgraf zu Hessen-Darmstadt. Ihre Mutter Sophie Eleonore, des Kurfürstens Johann Georg I. zu Sachsen Tochter. Im Jahre 1656. ward

sie zur Pröbstin hierselbst postulirt. Ihre Wahl zur Koadiutorin fand Widerspruch. In der Folge aber ließ sich der neue Kurfürst **Johann Georg III.** ihre Wahl gefallen. Er schrieb am 8. März 1681. vom Schlosse **Ortenburg** zu Budissin, wie der Tod der Aebtissin Annen **Sophien** es nöthig mache, daß die Unterthanen des Stifts Quedlinburg dem Kurhause Sachsen den Erbhuldigungseid schwören müßten. Er habe zu dem Ende den gegenwärtigen Oberhauptmann in Thüringen, Friedrich **von Werther**, zu Beichlingen, des heiligen römischen Reichs Erbthürhüter, und Isaak **Leitherr**, Hof- und Justizrath zu Linde, mit Vollmacht und Verhaltungsbefehlen anhero gesandt, daß sie in seinem Namen, nebst der neuerwählten Aebtissin Annen **Sophien**, Landgräfin zu Hessen ꝛc. von der hiesigen Bürgerschaft und Einwohnern nach der gewöhnlichen Formel, die Huldigung einnehmen sollten.

In der, von den Gesandten erlassenen Ladung vom 25. März 1681. wird die Aebtissin **Anne Sophie** eine **erwählte Koadiutorin** genannt.

Der 27. März ward zur Huldigung angesezt, und das Formular der Ladung war wörtlich, wie das vorige. Das **Kapitel** aber, welches aus den beiden Gräfinnen von **Schwarzburg** noch bestand, meldete erst am 26. März dem Magistrat, daß die erwählte und postulirte Koadiutorin, **Anne Sophie**, Landgräfin zu **Hessen**, von der fürstlichen Aebtei Besiz genommen, und

morgen die Huldigung einzunehmen im Begrif sei; weshalb der Magistrat das Nöthige zur Vorladung der Bürgerschaft zu veranstalten habe. Der Magistrat, als **Voigteiverwalter**, erließ eine besondere schriftliche Ladung an die Adelichen und **Freien**; eine an das **Ministerium**; eine an die **Gemeine zu Ditfurth**, und eine an die **Geschworne der Gemeine des Westendorfs und Neuenweges**; der Bürgerschaft in beiden Städten aber ward es durch die **Hauptleute** bekannt gemacht.

Hierbei ist zu gedenken, daß dem Kurfürsten **Johann Georg** III. am 24. März 1681. nach den gewöhnlichen Feierlichkeiten, war gehuldiget worden, und daß bei dieser Huldigung die Bühne auf dem Markte mit schwarzen; bei der Huldigung der Aebtissin aber am 27. dieselbige mit **grünen Tuch war überzogen worden**. Der Burgemeister **Segius** ging als Marschall, mit dem Stabe unmittelbar vor dem Wagen der Aebtissin her, als die Aebtissin vom Schloß auf den Markt fuhr, und vor dem Burgemeister gingen sechs Kämmerer, **alle mit schwarzen Mänteln und Degen**. Als der Wagen vor dem Rathhause angekommen war, schlug der Burgemeister mit dem Stabe das Sattelpferd der Aebtissin an, und der eine von Ausreutern berührte den Strang des Pferdes. Worauf der Hofmeister **von Zering** im Namen der Aebtissin erklärte, daß dieses Pferd am Gelde dem Burgemeister vergütet werden sollte.

Der Magistrat empfing die Aebtissin, nebst dem Kapitel und ihrem Gefolge, auch die Abgesandten, an der Treppe, führte sie in die Rathsstube, und es war diesesmal der **Superintendent mit dem Magistrat zugleich zur Huldigung gelassen.** Der Kanzler, Doktor Friedrich Willhelm **Bornholtz**, eröfnete die Handlung mit einer Rede. Dann wurde die kaiserliche Konfirmazion vorgelesen. Hierauf hielten die Gesandten des Kurfürsten auch eine Rede, welche der Syndikus, Doktor **Tielemann**, im Namen des Raths beantwortete. Der Huldigungseid ward dem Rath vorgelesen und geschworen, und dann der **Handschlag** der **Aebtissin** und den **Gesandten** geleistet.

Nachdem der Rath abgetreten war, erschien das **geistliche Ministerium**, **der Adel** und **die Freien.** Der Doktor **Bornholtz** forderte sie in einer kurzen Rede zur Huldigung auf, welche aber nicht, wie vom Magistrat geschahe, beantwortet wurde.

Der Zug aus der Rathsstube zur Bühne ging in folgender Ordnung: 1) sechs Kämmerer, 2) der sächsische Sekretär und stiftische Kammerschreiber **Diener**, so die kaiserliche Bestättigung trug. 3) der Rath; 4) die fremden Herren im Gefolge der Aebtissin; 5) die Abgesandten; 6) der Burgemeister mit dem Marschallsstabe; 7) die Aebtissin und das Kapitel. Auf der Bühne hielt der Kanzler **Bornholtz** eine Rede; die kaiserliche Bestättigung ward vorgelesen, und nachdem der Gesandte auch eine Rede gehalten hatte, ward

von der versammelten Bürgerschaft der Eid geschworen, und der Zug ging darauf in voriger Ordnung wieder auf die fürstliche Residenz.

Noch an demselben Mittag ließen sich die Aebtissin, das Kapitel und ihren damals sich hier befindlichen fürstlichen Verwandten, die Gesandten und Stiftsräthe, sich sämmtlich gefallen, vom Magistrat auf dem Gosekeller sich bewirthen zu lassen, bei welcher Tafel die vornehmsten Bürger die Speisen auftrugen und aufwarteten.

Anna Sophia II. gewann dadurch die Zuneigung des Kurfürstens, daß sie sich nicht weiter durch die Gräfinnen von **Schwarzburg** verhezzen ließ, die Gerechtsame des Schuzherrns bei aller Gelegenheit anzufechten: sie überdachte ihre Verpflichtung durch die Kapitulation und den Inhalt der Verträge, welche sie beschworen hatte.

Um keine Person zum Kapitel zu wählen, welche dem Schuzherrn entgegen sei, meldete sie dem Kurfürst, daß sie die sächsische Prinzessin **Anne Dorothee, Herzog Johann Ernsts** zu Waimar, Tochter, zur Pröbstin ernennen wolle. Der Kurfürst genehmigte diesen Vorschlag, und nun wurde am 22. April 1681. die Einladung zur pröbsteilichen Prälatur, an gedachte Prinzessin ausgefertigt, und diese nahm solche, unterm Beitritt ihres Vaters an, und unterzeichnete die Kapitulazion.

Durch ein kurfürstliches Reskript vom 1. November 1687. ist die vormals behauptete **Konkurrenz** der **stiftshauptmanneilichen** und

voigteilichen Gerichtsbarkeit gänzlich aufgehoben und der **Voigtei das Recht der ersten Instanz, ohne alle Ausnahme** zugestanden worden. Nach Vorschrift dieses kurfürstlichen Befehls ward ein neuer Pachthandel wegen der Voigtei mit dem Rath auf 6 Jahr geschlossen, und dabei ausdrüklich verordnet, „**daß alle Besichtigungen, Untersuchungen, Klagen und „Beschwerden in der ersten Instanz lediglich „der Voigtei verbleiben, und die Akten nur „durch Appellazion an die Hauptmannei gelangen sollen**; auch wenn das Urtheil der ersten „Instanz bestättigt worden, die Akten sogleich wieder an die Voigtei zurük gesandt werden sollen. „Jedoch verstünde es sich von selbst, daß die Akten, so oft es verlangt würde, dem Stiftshauptmann vorgelegt werden müßten, weil derselbe „eine beständige Aufsicht über die Voigtei behielte."

Anne Sophie II. fühlte sich schwach und kränklich, und trug daher schon unterm 19. April 1687 beim Kurfürst **Johann Georg III.** darauf an, daß er seine Einwilligung nicht versagen mögte, wenn das Kapitel die **holstein-gottorpische Prinzessin Anna Dorothea**, eine Tochter **Friedrichs III.** zu ihrer Nachfolgerin erwählen würde. Ein sichtbarer Beweis ihrer zunehmenden Schwäche war es, daß sie sich dennoch durch die Gräfinnen von **Schwarzburg** kurz vor ihrem Ende dazu verleiten ließ, mit dem Kapitel eine Wahl der Koadiutorin zu veranstalten, in welcher man diese holsteinische Prinzessin, wider den Willen des Schuzherrns, zu ihrer Nachfolgerin erwählte.

Die Folge davon war aber die, daß nach ihrem Tode auf diese Wahl nicht geachtet, sondern die damalige Pröbstin zu ihrer Nachfolgerin erwählt wurde.

Unser Aebtissin ließ sichs übrigens angelegen sein, einen vollständigen Vergleich mit dem Schuzherrn zum Stande zu bringen, weshalb im Monat Dezember 1682. zu Dresden verschiedene gemeinschaftliche Berathschlagungen gepflogen wurden. Es ward von beiden Theilen zum Grunde gelegt, daß das Geschäft der künftigen äbteilichen Wahl nicht eher vorgenomen werden sollte, als bis alle Mißverstände und Irrungen zwischen dem Schuzherrn und dem Stift gänzlich würden beigelegt sein. Allein unsere Fürstin war nicht so glüklich, das Ende dieser Unterhandlungen zu erleben; sie starb am 13. Dezember 1683.

Anna Sophia II. errichtete unterm 27. November 1682. eine **Mühlenordnung.** *) Dieses

*) Diese ist, wie fast alle hiesigen Gesezze, selbst die Polizei- und Kirchenordnung, allhier wenig bekannt, und lautet also: Von Gottes Gnaden Wir Anna Sophia, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hirschfeld, des Kayserlich freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg Abtissin, Gräfin zu Katzenellenbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen rc.

Fügen allen und jeden Unsers Stiffts Unterthanen und Einwohner hiermit zu wissen, daß Uns klagend vorbracht worden, wie in den Mühlen Unsers Stiffts, zwischen den Müllern und Mahlgästen, viele Unrichtigkeit und Eigennutz vorgehen, also, daß öfters den Müllern ihre gewöhnliche Metze, desglei-

Gesez kam aber deswegen nicht zur Ausübung, weil der Verfasser dem Rath darin alle Strafe

chen auch den Mahl-Gästen ihr gehöriges Mehl, Schrot und Malz, zuweilen nicht gegeben und abgestattet würde. Weil Wir denn solcher geklagten Unrichtigkeit und Verkürzung mit gebührlichen Einsehen zu begegnen, und dieselben abzuschaffen gemeinet, Alß haben Wir, mit vorgehabten Raht, folgende Artikel statuiret und verordnet, statuiren und verordnen auch dieselben von Obrigkeits wegen hiermit, und wollen über die hernach benannte Punkte bey unnachläßiger Straffe fest- und und unverbrüchlich gehalten wissen. Alß:

I. Erstlichen ordnen und setzen Wir, daß in allen und iechlichen Mühlen Unsers Stiffts die Leufte ümb die Mühl-Steine, unten 3. Zoll von der Ellen weit und oben 2 Zoll seyn sollen.

II. Zum Andern, soll der Müller, wann die Mühle geschärffet, von seinem Guthe die Mühle mit so viel alß nöthig, zuförderst ausmahlen, nach dem aber erst der Mahl-Gast sein Korn aufschütten, aber kein Mahl-Gast den Rumpf auszuraffen befugt seyn.

III. Drittens sollen Behuef des allgemeinen Bestens ein jeder Brauer, zum Brau Breihan nicht mehr denn zwey Wispel 1 Malder Weitzen und gleich so viel Gersten halt Korn nehmen, und von dem daraus gemachten Maltz 26 Säcke wol zu schrödden in die Mühle senden. Desgleichen zu einem Brau Bier auß 4 Wispel 2 Malder Korn, so viel alß 26 Säcke Maltz und dem Müller von jeden Sack voll, es sei Breihans- oder Bier-Malz, 2 Mezzen zum Lohn geben, die Maltz Säcke aber sollen also beschaffen sein, daß der Zwillig fünf Viertel breit und 6 Ellen lang und also ieder 2 und eine halbe Elle weit, und doppelt, oder wenn er genähet, 3 Elle lang, und mit Unsern oder des Rahts Zeichen gemerket sei.

und Aufsicht auf die Müller zu entziehen gesucht, und solches nicht mit dem Kurfürsten ver=

Wegen des Gose Malzes aber, weil darinn vor Alters eine gewisse Ordnung, wie viel Malz darzu muß genommen werden, wo von der Müller 30 Mezzen bekömmt, hat es sein Verbleiben.

IV. Von andern reinen Getreidig aber, soll ein Jeder, er sei Einheimischer oder Fremder, er mag mahlen oder schröten lassen, wann der Müller solch rein Korn zu vor in einem mit Unsern oder des Rahts Zeichen bemerkten Hembten gemessen angenommen, von zween Hembten rein Korn Eine Mezze zum Lohn geben; Ist es aber Brandtweins Malz, so sollen die Säkke nach obgemelter Weite und Länge sein, und dem Müller von solchen Sak voll zwei Mezzen abgestattet werden. Damit aber das Getreidig desto richtiger, wie es angegeben, befunden werde, soll hinführo ein jeder Müller ein solch Faß worin auf einmal ein halber Wispel rein Korn gemessen werden kann, wie auch einen richtigen Himpten nebst einer Mezze, welches alles richtig geahmet, und mit des Stiffts oder des Rahts Zeichen bemerket sein soll, sich halten. Wer nun hierwieder handelnd befunden wird, es sei der Mahlgast oder Müller, der soll iedesmal in Unser Abtei Schösserei zwanzig Thaler Strasse verfallen und zu liefern schuldig sein.

V. Welcher aber anstatt der gesezten Mezze, es sei Malz oder Korn, weniger Mezzen oder Geld zu nehmen, den Mahl Gast solches zu verkaufen, und die Mahl Gäste auf diese oder andere Weise den andern Müllern zum Schaden an sich zu ziehen, sich unternehmen, und dessen kann überwiesen werden, der soll unserer Schösserey 10 Thaler Strafe zu geben schuldig sein, außer diesem mag der Müller seine

abredet worden; auch der **Voigtei** selbst darin zu nahe getreten ist. Sie bewirkte am 22. Mai 1683.

verdiente Mezze Maltz und Korn verkaufen nach seinem gut Befinden.

VI. Sollen auch alle und iede Unsere Unterthanen dem Müller Schweine zu mästen nicht aufdingen, noch andern die Mahl Gäste hiermit zu zu entziehen sich unterfangen, bei Erlegung 10 Rthlr. Straf in Unser Schösserei; Jedoch sollen sämbtliche Müller dahin sehen, und sich angelegen sein lassen, daß Sie zu gehöriger Zeit, eine Nothdurft Schweine einkaufen, tüchtig mästen, und hernach so viel alß zu Unser Hofstadt bedürftig sein wird, ümb den Wehrt, worauf sie taxiret, überlassen, auch Unsern Unterthanen verkaufen können.

VII. Ein ieder Müller soll sich auch nicht allein dahin bemühen, daß er treu Gesinde habe, sondern auch selbst mit allen gebührenden Fleiße dahin sehen, daß iedweder, so sein Korn zu erst in die Mühle gebracht, vor andern zu gelassen, und ins Gemein die Leute iederzeit, sie sein arm oder reich, mit dem Mahlen befördert und ihnen das Ihrige richtig, ohne die geringste Verkürzung und Benachtheiligung der Mahl Gäste, völlig ausgeantwortet werde, bei Vermeidung Unserer ernsten Straf der Müller, auch Abschaffung des ungetreuen Gesindes.

VIII. So soll auch ein Müller dem andern durch Staunung des Wassers oder Aufziehung der Schüzze keinen Schaden noch Verhinderung in Mahlen zufügen, die Schüzze nach Maß der Höhe wie solche ieden gesezt, allemahl richtig halten, kein Bret darunter noch auf sezzen, oder uf den Fach- oder Grund Baum etwas aufbauen, wenns nicht vor Alters zu gelassen ist, welcher darwider handelnd befunden wird, der soll 10 Rthlr. Strafe zu Unser Schösserei unverzüglich erlegen.

Vergleich zwischen dem Rath und der Neuwegergemeine, nach welchem der Rath, auf Zure-

IX. Weilen auch vielfältige Klagen eingelaufen, daß von denen um Wässer und Mühlen Graben wohnenden Leuten, nicht allein durch Schutt und dergleichen Einschütten, sondern auch durch das Einbauen Ihrer Wasserfüllen und Wasche Bänke die Mühlen Graben sehr zu gebauet und geschmälert würden. Alß wird allen und ieden solch schädlich Einbauen und Schutteinwerfen bei 10 Rthlr. Strafe verbothen, nicht weniger, daß Weiden oder ander grün Geheck an die Ufer zu setzen so sich ins Wasser hänget, daran der Schlam wenn Winterszeit das Eiß behängen bleibet, und den Fluß des Wassers hemmet bei iezt gedachter Strafe sich dessen zu enthalten, gebothen, an denen Orthen aber, da das Wasser einreißet, vorzupflanzen oder vorzubauen, soll ieden unbenommen sein, iedoch ohne einige des Grabens Verschmälerung. Wie nun diese Unsere Ordnung zu Aufnahm und Beförderung des gemeinen Nuzzens, und Abbruch oder Aufhebung allerhand Unrichtigkeit und unbilligen Vortheil und Eigennuzzes gemeinet: Also befehlen Wir darauf allen Unsern respektive Beampten auch den Raht beeder Städte, nicht weniger in gemein allen Unsern Unterthanen, welchen diese Ordnung angehet und belanget, darüber stät und fest zu halten und keineswegs dawider selbst zu thun, oder es andern nachzugeben, die Ihrigen auch darzu anzuhalten, und zu vermahnen sich derselben in alle wege gemäß und gehorsamlich zu bezeugen, Alles bey Vermeidung derer darin bemeldten Straff und Unserer Ungnade. Wir behalten Uns aber aus hoher Obrigkeitlich Fürstlicher Macht ausdrüklich bevor, diese Unsere Mühlen Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und erheischender Noht zu vermehren, und zu verbessern auch zu ändern und zu vermündern. Zu

den der Aebtissin, ein für allemal das Steinpflaster auf dem Neuenwege auf seine Kosten in guten Stand sezzen ließ, die Neuwegergemeine aber diesmal 30 Rthlr. dazu beitrug, und sich verbindlich machte, das Steinpflaster über den Neuenweg bis an die Brükke der Stumpsburg in Zukunft auf seine Kosten beständig in einem guten Stande zu erhalten.

Zwischen dem Stiftshauptmann und der Voigtei walteten noch immer unangenehme Widersprüche ab, weshalb am 28. September 1683. ein Reskript von Dresden erfolgte.

Anna Sophia endigte ihre kurze Laufbahn an 13. Dezember 1683. in ihrem 45. Jahre. Noch an demselben Tage ließ der Stiftshauptmann von Spor die drei Rathsmittel vor sich auf die Residenz entbieten, eröffnete denselben, daß er im Namen des Schuzherrns von dem Stift und der Aebtei Besiz genommen habe, und ließ sich durch den Handschlag, wie gewöhnlich, Gehorsam und Treue gegen den Schuzherrn angeloben. Er schärfte dem Rath ein, weder von dem Stift, noch von sonst Jemanden Neuerungen zu gestatten, und die Stadt in gute Verfassung zu sezzen, damit der Kurfürst nicht genöthiget sei,

Uhrkund dessen haben Wir solche eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzlei Siegel bedrukken auch an denen Orthen wo es nöthig und in den Mühlen öffentlich affigiren lassen. Geschehen in Unserm Stifft Quedlinburg am 27. November des 1682 Jahrs.

Anna Sophia L. z. H. Abtissin.

einige von seinen Völkern hieher zu senden. Der Syndikus, Doktor Tielemann beantwortete diese Rede, mit Bezeigung des Beileids und der Bereitwilligkeit zu allen, was die Verfassung und Huldigungspflichten mit sich brächten. Hierauf leistete der Rath den Handschlag.

Der Stiftshauptmann ließ die Schloßthore und die Hauptzimmer mit Bürgerwache besezzen, auch die Wachen in den Thoren der Stadt verdoppeln. Die fürstliche Leiche ward durch acht Kämmerer aus dem Sterbezimmer in den großen Saal getragen. In diesem Zimmer wurden zwei Kämmerer im Trauerhabit, und vor denselben zwei Bürger in Trauer mit Partisanen zur Wache gestellt.

Das Kapitel ließ den Magistrat auffordern, ihm ebenfalls durch den Handschlag Treue und Gehorsam zu geloben; allein der Stiftshauptmann verbot solches sehr ernstlich, weil der vorige Stiftshauptmann **von Brand** solches in eben diesem Falle nicht zugegeben habe. Die Sache unterblieb also.

Die Pröbstin **Anne Dorothe**, Herzogin zu Sachsen, die Dechantin und Kanonissin, **Eleonore Sophie** und **Marie Magdalene**, Gräfinnen von **Schwarzburg**, also die **Kapitelgemeine**, benachrichtigte dem Rath schriftlich noch an demselben Tage den Todesfall, und untersagte alle Musik und Freudenspiele. Der Rath schikte sogleich ein unterthänigstes Kondolenzschreiben an das Kapitel. Am 14. Dezember ward der Anfang gemacht, in allen Kirchen und

mit allen Glokken des Morgens von 10 bis 11 Uhr in dreien Absäzzen zu läuten.

Ein Schreiben des Kurfürstens von Sachsen, **Johann Georg III.** vom Schloß **Hartenfels** zu **Torgau**, gelangte am 29. Dezember allhier an, welches den Rath, wie gewöhnlich, anwieß, die Anordnungen des Stiftshauptmanns **von Spor** gehorsamst zu befolgen, und die Wachten bei Tag und Nacht in dem besten Stande zu erhalten.

Am 12. Januar 1684. ward erst die Leiche vom Saal in das Münster gesezt, und zwar durch acht Kämmerer, unter Vortretung des Hofmeisters **von Hering**. Der Leiche folgten die sämmtlichen Räthe und Diener des Stifts. Die Kämmerer, welche die Leiche getragen und dabei gewacht hatten, wurden so wie die wachhabenden Bürger, täglich bisher bei Hofe gespeiset. Die Beisezzung in das **Münster** geschahe des Abends unter Läutung aller Glokken, und nach dieser Zeit hörte das Trauergeläute auf.

Das feierliche Leichenbegängniß erfolgte erst am 24. März 1684. Es wurden dazu 16 Kämmerer im Trauerhabit und 100 ansehnliche Bürger zu Fakkelträger, auch im Trauerhabit, aufgeboten. Diese Kämmerer und Bürger fanden sich in der Wohnung des Aebtischösser **Dieners** im Westendorf ein. Der Zug ward des Abends um neun Uhr von dem regierenden Burgemeister der Altstadt, als **Marschall**, abgeholt. Die Kämmerer trugen die Leiche. Vor der Leiche ging der Burgemeister, Hofrath **Heidfeld**, mit

dem Marschallsstabe, und neben ihm noch drei adeliche Marschälle. Alle Stiftsbedienten folgten der Leiche bis in die Gruft, in das fürstliche Gewölbe.

Vor der Einsezzung der Leiche ward in der Schloßkirche Gottesdienst mit Predigt und Musik gehalten, auch während der Beisezzung musizirt und mit allen Glokken geläutet. Nach dieser Handlung ward der Burgemeister **Heidfeld** zur fürstlichen Tafel gezogen; die Kämmerer aber an der sogenannten **Kammertafel** mit den Sekretarien, Advokaten und Prokuratoren gespeiset.

Beim Antritt der Regierung unserer Annen Sophien hatte man keine günstige Aussichten für die Ruhe derselben. Die ersten Schritte ihrer Regierung, und besonders die, dem Vergleich von 1574. zuwider unternommene Wahl der Koadiutorin, scheinen die anfänglich geschöpfte Besorgniß zu rechtfertigen, daß der unruhige Geist der vorigen Regierung, durch die übeln Rathschläge der **beiden Gräfinnen von Schwarzburg** und anderer Personen, auch in diese Regierung sich einschleichen würde. Denn obgleich der Anfang der künftigen Regierung ein sehr friedfertiges Ansehen hatte, so zeigte sichs doch bald, daß die Gräfinnen von Schwarzburg und ihre Anhänger nicht eher ruheten, als bis sie selbst die sächsische Fürstin, **Anne Dorothee**, zum bittersten Widerwillen gegen das kurfürstlich und schuzherrliche Haus gereizt hatten.

Vier und dreißigste Aebtissin, **Anna Dorothea**, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des kaiserlich freien weltlichen Stifts Quedlinburg Aebtissin, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein. rc.

Diese Fürstin war am 12. November 1657. geboren, im Jahre 1681. zur Pröbstin eingeführt, und am 29. Februar 1685. zur Aebtissin hierselbst eingeweihet. Ihr Vater, **Johann Ernst**, war aus der ernestinischen Linie, und ihre Mutter, **Christiane Elisabeth**, eine Herzogin von Hollsteinsonderburg.

Ob gleich ihre Vorfahrin und das Kapitel sie nicht, sondern eine **hollsteinische Prinzessin**, zur Nachfolgerin erwählt hatten, so hatte sie doch das Glük, durch ihre Verwandten dem Kurfürsten und dem hiesigen Kapitel so empfohlen zu werden, daß sie im Anfange des Aprils 1684. mit Vorwissen und Genehmigung des Schuzherrns, Kurfürstens **Johann Georg** III. zur Aebtissin postulirt wurde. Ihre Kapitulazion ist vom 20. April, und die Bürgschaft ihres Herrn Vaters am 28. desselben Monats zu Waimar ausgefertiget. Die kaiserliche Bestättigung erfolgte am 4. September desselben Jahres.

Die zur Einnehmung der Huldigung von dem Kurfürsten **Johann Georg** III. hieher gesandten Räthe, hatten den ernstlichen Auftrag, alle bisherigen Irrungen zwischen dem Schuzherrn

und der Aebtissin gründlich zu untersuchen. Durch deren Bemühung kam am 18. Februar 1685. ein Hauptvergleich zu Stande, der noch iezt zu den **Grundgesezzen des Stifts** gehört, und daher eine Stelle in diesem Geschichtsbuche verdient. Er ist unter dem Namen des **Konkordienrezesses** bekannt, weil er gerade am Tage **Konkordia** vollzogen wurde.*)

*) Er lautet also: Demnach sich zwischen dem Chur- fürstl. und Fürstl. Hause Sachsen an einem, und denen jeweiligen Abatissinnen und Capitul-Gemeine zu Quedlinburg am andern Theil, von langen Jahren her, viel Spän und Irrungen enthalten, welche zwar durch die sub dato Quedlinburg Donnerstages nach Laurentii anno 1539. und 17. August anno 1574. auch andere getroffene Verträge, etlicher maßen beigeleget, aber nicht so gänzlich hinweg geräumt noch verhütet werden können, daß sich nicht von Zeit zu Zeiten allerhand neue Gebrechen herfür gethan, und nach und nach gehäuffet. Dahero der weiland Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich Clev und Berg des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausiz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barbi, Herr zu Ravenstein rc. Christmildester Gedächtniß, Anlaß ergriffen, solche durch seiner Churfürstl. Durchl. zur Einnehmung der Huldigung des Orts gehabte Gesandte und sonst nothdürftig untersuchen, mit denen auf Seiten des Stifts dazu verordneten Räthen überlegen, und zum Theil bereits in annis 1659. 1670. 1671. und 1672. zu einiger Abrede bringen lassen. Welch Handlunge der auch Durch-

Zur Geschichte dieses merkwürdigen Vergleichs gehört noch der Umstand, daß der sehr

lauchtige Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausiz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barbi, Herr zu Ravenstein rc. nicht allein mit der Hochwürdigen und Durchlauchtigen Fürstin und Frauen, Frauen Annen Sophien, Landgräfin zu Hessen, Fürstin zu Hirschfeld, des Kaiserlich freien weltlichen Stifts Quedl. Abbatissin, Gräfin zu Catzenellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Ysenburg und Büdingen rc. Christmilden Andenkens, mittels einer zu Dreßden im Monat December des verwichenen 1672sten Jahres veranlasseten Conferenz, sondern auch nach iezt gedachter Frau Abbatissin seither erfolgten hochseeligen Ableben, und mehr anderweit allhier mit der auch Hochwürdigsten Fürstin und Frauen, Frauen Annen Dorotheen, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgräfin in Thüringen, Markgräfin zu Meißen, des Kaiserlich freien weltlichen Stifts Quedlinburg Abbatissin, gefürsteten Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein rc. und dem Kapitel durch endes benannte zu Hochgedachter Frau Abbatissin Introduction und Einnehmunge der Gesammthuldigung anhero verordnete Gesandte reassumiren lassen.

Als ist es hierdurch mit Göttlicher Gnade so weit gebracht, daß endlich alles, was bis dahin in Irrung geschwebet, nach folgender Gestalt, in guten verglichen und erörtert worden.

Digitized by Google

geschikte Stiftskanzler, Christian Wildvogel, dem Kapitel, vor dem Antritt der Stiftsregie-

1. Huldigung.

Nemlich so erstlich die Erbhuldigung anbetrifft, nachdem ein Churfürst zu Sachsen, nicht nur für sich allein bei Antretunge des Churfürstl. Regiments, nach der Notul Lit. A. sondern auch inhalts obangezogenen Vertrages von de Anno 1574. nebst und mit einer neu erwählten Abtissin, bei deren Introduction die Huldigunge von sämptlichen Stiffts Unterthanen nach der Notul Lit. B. einzunehmen hat, solche gesambt Huldigung auch beim iährlichen Raths-Wechsel von denen neuen Unterthanen abzulegen ist. Ueber welchen leztern sich der Formul halber einiger Mißverstand bißher ereugen wollen, so hat man sich verglichen, daß die Notul Lit. B. welche nebst der sub Lit. A. ümb künftiger mehrer Richtigkeit willen diesem Rezeß am Ende mit beigefügt, auch bei obbedeuteten Fall, da die neuen Unterthanen zu vereiden behalten, und es also bei angezogenen beiden Formulen unverändert gelassen werden soll.

2. Ermanglende Lehnstücke an Weid, Bahn, Holzung, Fischerei und Zehndten.

Wiewohl sich auch hiernechst zum andern befunden, daß Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht nur die im Erb-Voigteil. Ihr und dero Chur- und Fürstl. Vorfahren vom Stifft ertheilten Lehnbriefen austrücklich mit begriffene Wildbahn, Holzung und Fischereien, sondern auch die meisten darinnen benandten Zehendten ermangeln, und dahero deren Verschaff- und Gewehrung beim Stift begehret worden; So haben Ihro Churfürstl. Durchl. sich dennoch zu bezeigung dero geneigten Willens Freund

rung, Annen Dorotheen, in einem weitläuftigen Gutachten den Rath gegeben habe, von

> Vetterlich erklähret, wegen besagter Wildbahn, Holzung und Fischerei, weder in der Abbatissin Fürstl. Durchl. noch in das Stifft ferner zu setzen, sind auch zufrieden, daß Hochgedachte Abtissin wie bißhero in Jagd-Sachen, und was deren Konservation und Abschaffung fürgehender Jagd-Eingriffe nöthig und dienlich, verordnen, und deßwegen pfänden lassen, auch mit Einlieferung solcher Pfänder in die Erb-Voigtei verschonet werden mögen, iedoch daß was extranei von dergleichen Stücken usurpiren, hierunter nicht verstanden, sondern Ihrer Churfürstl. Durchl. und dem Hause Sachsen die deshalber zukommende Befugnis vorbehalten, auch das Stifft hierinnen, nach allen Kräften mit demselben umbzutreten, verbunden bleibe, imgleichen die gedachter maßer nachgelassene Einliefferung der Pfände in die Voigtei nicht weiter noch auf andere Pignorationes in Fischerei-Feld und dergleichen Sachen, weniger aber auff einige dabei etwa fürgehende Gerichtsfälle oder violation der Gränzen und Iurisdiction extendiret, und zur consequentz wider Ihro Churfürstl. Durchl. Erb-Voigtei und deroselben zum Nachtheil allegiret werde, wie dann Ihro Churfürstl. Durchl. auch der verliehenen Zehndten halber durch dero Stifftshauptmann, oder sonst erkundigunge einziehen, und die Nothdurft weiter beobachten lassen wollen.

3. Hohe Lehn-Verschreibung.

So hat es auch drittens wegen Verschreibunge hoher Lehns-Angefälle, daß dergleichen anders nicht, dann mit Ihr Churfürstl. Durchl. und dero Nachkommen Vorwissen geschehen sollte, beim fünfften Punkt des Vertrages de Anno 1574. sein Nach-

allen Zänkereien mit dem Schuzherrn gänzlich abzustehen. Er hat gründlich dargethan, daß

mahliges Verbleiben, und sol einen Churfürsten zu Sachsen rc. aus denen Stifftlichen Lehn-Büchern und Registraturen auf Begehren die dißfals benöthigte Nachricht ertheilet werden.

4 Stiffts-Rechnung.

Allermaßen auch viertens Ihro Churfürstl. Durchl. in Krafft der hohen Erb-Voigteilichen Ambts befügt, zu sehen und dafür zu sein, daß das Stifft nicht in Abnehmen gerathe, dahero Sie nach Inhalts des sechsten Punckts des Vertrages de Anno 1574. berechtiget, denen Jährlichen Rechnungen, so einer Abtissin von der dazu bestellten Person in Beisein des Kapittels abgeleget wird, jemand der Ihrigen, jedoch solcher Gestalt zu zuordnen, daß derselben an dero Regiment kein Eintrag oder Verhinderunge zugefüget werde. Also soll hinfort der Stifftshauptmann nicht allein zu gedachten Rechnung Krafft dieses, und ohne ferner Special-Vollmacht jederzeit gezogen, sondern Ihm auch nach Befindung dem Stifft zum besten wider den Rechnungs-Führer gehörige Anmerkungen zu machen, und nothdürftige Erinnerunge dabei zu thun, frei verbleiben.

5. Polizei- und andere Ordnung.

Und weil fünfftens wegen Kommunikation der Polizei-Jagt-Schieß-Fischerei- und andere einer Abbatissin zu machen zukommenden Ordnungen, gleichfalls Irrungen entstanden; So sollen dieselben revidiret, und was die Churfürstl. Jura, zumahlen wegen der Bußen, und daß demselben kein Eintrag geschehe, betrifft, dabei gehörig beobachtet, und hernachmals ohne Noth und gleichmäßige Kommunikation nichts geändert werden.

es wider das Gewissen der Stiftspersonen laufe, die beschwornen Verträge mit dem Schuz-

6. Kirchen-Ordnunge.

Gestalt denn sechstens bei der Kirchen-Ordnung dasienige, so disfals in 3ten Punct des Vertrags 1574. versehen, und ausgesezt in acht genommen, und dahero die bisherige mit ehisten gleichfals revidiret, nach Gelegenheit, und wo darin Discrepanz von dero Churfürstl. Kirchen-Ordnunge anzutreffen, Veränderung fürgenommen, und so dann mit der Publication in der Frau Abbatissin Nahmen gebührender maßen verfahren werden solle.

7. Raths-Wechsel und Aufführung.

Nachdem auch siebendes Herkommens, daß jährlich am Sonntage Quasimodogeniti ein neuer Rath aufgeführet werde, so soll es auch ins künftige regulariter und ordinarie dabei verbleiben, und allenthalben nach bishero gebräuchlicher Art und Form gehalten; Wenn aber solche Aufführung, wegen etwa vorfallender erheblicher Hindernisse zu verschieben, so doch in Zukunft zu Vermeidung vieler Inkonvenientien und Unordnungen außer sonderbarer Noth möglichster maßen zu verhüten, so soll der Abtissin Fürstl. Durchl. hierzu einen andern Tag ansetzen, und sich mit dem Stiftshauptmann darüber vernehmen; Jedoch zu Zeiten, wenn die Impedimenta sich etwas lange verziehen mögten, die sonst gebräuchliche minus solenne Aufführ- und Bestättigung statt finden.

8. Fremde Werb- und Einquartierungen.

Achtens, weil Ihre Churfürstliche Durchlaucht das ius armorum & præsidii, samt was dem allenthalben nach Recht und Gewohnheit anhängig, im Stifft zustehet, so soll darinne ohne deren Konsens

herrn umzustossen, die Landeshoheit desselben im Stift Quedlinburg streitig machen zu

und Verordnunge keinerlei Werb- oder Einquartierunge, außer, was des Stiffts Kreiß-Kontingent betrifft, welches doch ohne öffentlichen Trommelschlag zu richten, verstattet noch geduldet, sondern auf gepflogene Kommunikation mit der Abbatissin Fürstl. Durchl vom Stiftshauptmann unverlängt, abgeschaft und aufgehoben werden.

9. Wachten und Anstalten in den Thoren.

Wiewohl auch neundtens die ordentliche Thorwache zu Quedlinburg bei Friedens Zeiten dem Rathe selbst noch ferner nebst denen Schlüsseln, welche von der Abbatissin Fürstl. Durchl. ihnen zu dem Ende zugestellet werden zu lassen, so soll doch bei ereugnender Kontagion-Gefahr derselbe sich keiner Anstalt in den Thoren, ohne oder wider des anwesenden Hauptmanns Instruction und Ordre, unterfangen, dieser aber mit der Abbatissin Fürstlichen Durchl. sich jederzeit daraus vernehmen, derselben auch die Thorzettel richtig einlieffern lassen, wie denn nichts weniger der Päße halber gute Korrespondenz zu pflegen, und dem Rath nicht nachzusehen, daß er dergleichen jemand anders, als denen Bürgern, wo kein Verdacht obhanden, ertheile. In Kriegesläufften aber und bei Sedis vacantien verbleibet alle zu Beschütz- Verwahr- und Versicherunge des ganzen Stiffts dienliche Disposition Ihr Churfürstl. Durchl. lediglich anheim gestellet.

10. Reparation der Wacht-Gelder und anderer extra ordinar Anlagen.

Und wie zehndtens in gemein aller Steuern und Anlagen halber im vierten Punct des Vertrages de Anno 1574. die Versöhnunge gemacht, daß solche,

wollen. Er beweiset durch Beispiele aus der Geschichte, daß ein Reichsstand, seiner Re-

außer der Reichs Kreyß Kontributionen, in welchen dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht der Frau Abbatissin Fürstl. Durchl. weder in deren Proposition noch Anlegunge und Peräquation einigen Eintrag zu thun begehren, einem Churfürsten und Abbatissin zugleich denen Stifts Unterthanen zu proponiren, zu handeln und anzulegen, welches denn nicht unbillig auch von dazu gehörgem modo collectandi Revision und Peræquation der Catastrorum zu verstehen, also soll dergleichen auch bey verfallendem Auffbringen der Wacht-Gelder, wo es deren bedürftig, observiret, die Einwohner conjunctim darzu bestellet, verpflichtet, und von Ihnen die Rechnung abgenommen werden.

11. Exemtion der also genannten Freyen betreffend.

Und weil zum eilfften etliche Personen im Westendorf hierbevor von einigen Abbatissinnen unter andern auch von denen Wachten befreyet seyn wollen, worüber einige Beschwerde entstanden, und ins künfftige weiter besorget worden. So hat man sich verglichen, daß zwar diejenigen, so dergleichen Freyheit bißher erhalten, und verificiren können, dabey, was die Bewachung des Stifftshauses anbetrifft, dem Herkommen nach, bey währenden sedis vacantien, wie auch bey Pestzeiten noch ferner gelassen, aber im Kriegs-Läufften, wie auch bey der Ordinar Stadt-Wacht, so Reyhe umb von Hauß zu Hauß gehet, wegen darin habender Bürgerlichen Häuser sich keiner exemtion anzumaßen haben sollen. Und wollen auch der Abbatissin Fürstl. Durchl. durch dergleichen Befreiungen der übrigen Gemeine zu keiner Beschwer Anlaß geben.

galien und seiner Reichsstandschaft unbeschadet, in Ansehung seiner Güter, der Gerichts-

12. Grenz-Sachen.

Allermaßen auch zum zwölften das jus finium und dero Landes Grentzen, sammt deren Bezieh- und Erörterung mit denen benachbarten und anhengiger Setz- und Bezeichnunge der Grenz Steine, mit denen Chur Schwerdtern Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zuständig ist. Also wollen Sie hierunter mit Zuziehunge der Abtissin Fürstl. Durchl. verfahren, und dieselbe bei dergleichen vorfallenden Dingen mit dero habenden Erinnerungen gebührend in acht nehmen lassen.

13. Neue Oehlmühle belangend.

Was zum dreyzehndten die vor etlichen Jahren außerhalb der Stadt neu erbauete Oehlmühle anbetrifft, ist zum Abkommen fernerer Weitläufftigkeit verglichen, daß der darauff geschlagene Erbzinß von der Zeit der Ratification dieses Vergleichs an zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. und der Abbatissin Fürstl. Durchl. getheilet worden, und also dieselbe ohne weitern Widerspruch in ihrem Stande und Gange verbleiben solte.

14. Weyden-Zinß.

Gestalt auch zum vierzehndten schon vorlängst dergleichen Theilung des Zinses von den gesteckten Weyden beliebet, und hiermit nochmals wiederholet, also soll die Theilung auch retro von allen dißfalß biß dato uneingebrachten Resten verstanden werden.

15. Concessiones der Schenken und Häuser vor den Thoren.

Und weil zum funffzehndten so wol an Seiten der Abtissin Fürstl. Durchl. als des Raths, die bisher ertheilten Concessionen neuer Schenk- und anderer

barkeit seines eigenen Vasallens unterworfen sein kann. So sei selbst der Kaiser in ge-

Häuser vor den Thoren aufzubauen, oder anzurichten, der Stadt nicht zuträglich, auch zu allerhand Unterschleiff und Unfug gereichend, erachtet werden will; So sollen dieselben mit ehesten zu beyden Theilen untersuchet, und nach Befinden die Richtigkeit befördert, auch der Erbzinß der verbleibenden neuen Schenken unter die Erbvoigtey und Abtey-Schösserei getheilet werden.

16. Vom Stiffts-Hauptmann und dessen Leuten.

Gleich wie es auch sechzehendtens mit Bestellunge des Hauptmannes beym Herkommen, und daß Ihr Churfürstl. Durchl. allein das Subjectum hiezu und nach dero Beliebunge zu verordnen, und anzunehmen haben, denselben aber darauf nebst der gewöhnlichen Notification zum Handgelöbniß an jedesmahlige Abtissin weisen, sein Bewenden hat. Also ist derselbe nebst den Seinen von Stifftischer Bothmäßigkeit billig eximiret; und hat sein forum für Churfürstl. Durchl. Regierunge oder Hoff-Gericht, die Bedienten aber, so in seinem Lohn stehen, sollen nach vorher gegangener gebührenden Anzeige und Requisition, in Criminal Fällen und Civil-Klagen für die Churfürstl. Voigtey gestellet, in fall es aber angesessene Personen betreffe, soll die Sache, wohin sie nach Unterschied der Voigtey- oder Civil-Fälle gehörig, verwiesen, die Coercitio auch in gemeinen Unfug und Disciplin-Sachen von dem Hauptmanne selbst gebührend beobachtet werden.

17. Hauptmannen Wohnung.

Und weil derselben zum siebenzehndten im Stiffts-Hause seine ordentliche Wohnunge hat, solche aber für jetzo sehr ziemlich eingegangen, und fast unbrauchbar,

wisser maaßen der Gerichtsbarkeit seines Vasallen, des Pfalzgrafens beim Rhein, unter-

auch Alters halber ohne gänzliche Niederreiß- und Erhebunge eines neuen Gebäudes nicht wohl wieder anzurichten. Als stehet mit der Zeit dahin zu denken, und auff fernere Erweg- und gesammter Entschliessunge, ob sich hierzu in fall sonst kein Mittel dazu zu finden, bey denen Stiffts-Unterthanen einer gutwilligen Beysteur und Anlage zu erholen, und soll unterdeß des Hauptmanns anderweiter Auffenthalt zu keiner Consequenz gezogen werden.

18. Halberstädtische Land-Gutsche.

Was zum achtzehndten die vor etlichen Jahren im Stifft gegen Halberstadt angelegte Land-Gutsche anbetrifft, so mag zwar dieselbe ferner in ihrem Gange bleiben, doch daß der Churfürstl. Sächs. des Orts durchgehenden Post hiermit keine Hinderniß zu gezogen werde.

19. Jüden und Hausierer Schutz.

So sollen auch zum neunzehndten förderhin im Stifft keine Jüden und Hausierer zu Vermeidung der daher besorgten Ouerelen recipiret noch gedultet werden.

20. Von der für caduc eingezogenen halben Hufe vor Ditfurt.

Nicht weniger und zum zwanzigsten hat es wegen der von der Hauptmanney für etlichen Jahren für caduc und heimb gestorben eingezogenen halben Hufe vor Ditfurt, weil sich befunden, daß selbige für dergleichen nicht zu achten, bey bereits geschehener Restitution sein Bewenden, und sollen die emolumenta juris fisci in Ciuil- als Criminal-Fällen, wo die Confiscatio bonorum statt hat, gleich getheilet werden.

worfen; wobei er sich auf das fünfte Kapitel und lezten §. der güldenen Bulle, und Bux-

21. Ableitung des Bodenstrohms.

Auch soll zum ein und zwanzigsten wegen der von Stifftischer Seiten beschehener Abstehunge des Buden-Strohms vom Hauptmann ehistes mit Zuziehunge allerseits Interessenten der Augenschein eingenommen, die Bewandniß, wo die Durchgrabunge eigentlich geschehen, ob-und wer darüber beständig zu klagen, oder die Restitution in vorigen Stand begehre, und wie groß der Schade oder daraus besorgende Gefahr sey? gründlich untersuchet, das Werk in gedachter Interessenten Gegenwart in richtigen Abriß gebracht, und so dann ferner die Gebühr verfüget, oder da nöthig, an Churfürstl. Durchl. unterthänigster Bericht erstattet werden.

22. Gerichts-Sachen.

Was hiernechst ferner und zum zwei und zwanzigsten die Irrungen über den Gericht-Sachen anbetrifft, so ist zwar in denen Verträgen die Versöhnunge gethan, auch sonst unstreitig, daß einem Churfürsten zu Sachsen die Ober-Gerichte im Stifft Quedlinburg zu stehen, nach dem aber in der Voigtey Belehnunge, so viel solche Churfürstl. Ober-Gerichte belanget, unterschiedliche Klöster und Güther, nehmlich das Closter St. Wiperti, das Closter aufm Münzenberge, zwey besezte Teiche über Ditfurth, und bey Gerstorff, das Vorwerk im Westendorf, und der Pröbstin und Sammlungs Vorwerk auch im Westendorffe vier Höfe in der Alten Stadt Quedlinburg, auch der Pröbstin Hoff alda, der Gestalt ausgenommen, daß solche frey, und in die Voigtey nicht gezogen, sondern wo sich in den gemelten Clöstern, Vorwerken oder Höfen etwa begebe, daß durch die Ober-Gerichte straffwürdige wären, ein

dorfii dissert. ad auream bullam. C. 5. th. 80. Lit. de. & g. beruft Der Graf Hohenstein habe

Churfürst zu Sachsen und dessen Voigten Verwesern sich darinnen, aiß sich das gegen freye Güther und Höfe gebühret, und von Alters Herkommen halten und beweisen solle, welches dann von Stifftischer Seite nicht allein auf alle und jegliche der Abtey angehörige Personen und Bediente und denselben Eigenthümlich zuständige Orter an Häusern und Güthern, in und außerhalb der Stadt und Dörffern erstrecket, sondern die Befreyhunge auch dahin, als ob einer Abtissin hierdurch eine Cognition über denen bey denselben sich zu tragenden Obergerichtsfällen biß auf Vollstreckunge der Execution mit zugeleget wäre, gezogen, hingegen aber Churfürstl. theils solche Exemtion allein auff die in erwelter Belehnunge ausdrücklich benahmte und Specificirte Oerter, auch sonst weiter nicht, als vom Einfall und Apprehension derer Delinquenten, und daß sich dißfalß nach dem Herkommen und Gebrauch dergleichen freyen Oerter zu bezeigen, verstanden werden. So hat man sich hierunter endlich solcher Gestalt vereiniget, und Churfürstl. Durchl. zu Bezeigunge dero geneigten Willens geschehen lassen, daß zwar unter obiger maßen excipirten Clöstern, Vorwerken und Höfen, förderhin auch das Stifft Hauß, jedoch ausgeschlossen die Hauptmanney-Wohnunge daselbst, wann der Stiffts-Hauptmann solche würklich bewohnet, oder auch außer diesen Fall des Orts, den er zu seinen Expeditionen daselbst gebrauchet, mit gerechnet, sonsten aber die angezogene Exemtion weder auf einige andere im Lehnbrieffe nicht ausdrücklich specificirte und benannte Oerter, und zumahl auff keinerley Feldgüther, noch auff einige Stiffts- oder Abteyl. Bediente, Mied-Leute, sie haben Namen wie sie wollen, gezogen, so wohl bloßer Dinge von unmittelbahren Einfall, und

die Voigtei im Stift **Walkenried**, kraft deren demselben die **Halsgerichte im Kloster und**

nur dahin verstanden und gedeutet werden solle, daß dem Stifft die daselbst betretene oder befindliche Delinqventen, jedoch jedesmahl unweigerlich und unvorzüglich, in Hafft und Versicherunge bringen zu lassen, und über dieses sich so wenig einiger, obgleich nur summarischen Cognition als Execution anzunehmen, verstattet sey, darauf auch dasselbe sich zur Auslieferung an die Chursürstl. Erbvoigtey *alsofort*, und ohne einigen Uffenthalt, Kosten oder andere Weitleufftigkeit beqveme, hingegen wollen Ihro Churfürstl. Durchl. nicht allein durch dero Hauptmann in gemein gute Obsicht halten lassen, damit aller *besorgten* Passion sattsam fürgebauet, mit der Captur zur Ungebühr und ohne gnugsame Indicia nicht verfahren, und kein Excess bey Vermeydunge unausbleiblicher Straffe dabey verübet werde, sondern auch, wann der Casus, wie zwar nicht zu vermuthen, Adeliche Mannes- oder Weibes in würcklichen Diensten begriffene Personen und Räthe betreffen möchte, alsdann gedachten Hauptmann Krafft dieses Vertrages die Sache in der Hauptmannney, jedoch mit Zuziehunge der Erbvoigtey Gerichte fürnehmen, Inquisition verführen und dirigiren, mit Einholunge Rechtlichen Erkänntnißes verfahren, wie nicht weniger, daß eine Person von Stifftischer Seite adjungiret werde, darbey mitsitze, und ihre Erinnerungen thue, geschehen, sie damit nothdürfftig und genüglich hören, und beobachten, auch wo es verlanget wird, solche Ihre Erinnerungen und Nothdurft ad Acta bringen, mit verschicken und bevorab mit der Captur wider dergleichen außerhalb obgedachter besagten Oerter wohnenden Personen, mit besonderer Behutsamkeit, und anders nicht, als auff vorhergehenden unterthänigsten Bericht an Churfürstl. Durchl.

Digitized by Google

den dazu gehörigen Höfen, Gehölzen und Forsten, die hohe Wildbahn, die Berg-

und erfolgte Resolution, es wäre dann scheinbahres periculum in mora, und ein atrox delictum vorhanden, verfahren lassen, gestalt auch die Captur in der Hauptmanney-Wohnunge aufm Stiffts-Hause auff dem Fall, da ein Hauptmann, so hieselbsten wohnet, oder auch außer dem, in dem von Ihm ausgezogenen Orthe nicht durch den Voigtey-Knecht geschehen, sondern vom Hauptmann angeordnet, und derselbe hierzu Krafft dieses Vertrages, den Stifftes-Voigt jedesmahl gebrauchen soll, nicht weniger wird im übrigen denen Westendörfischen, Neuewegischen und Ditfurtschen Gerichten, die Angriff- und Einziehungen der Delinqventen jedoch daß die Erbvoigten, wo periculum in mora die Concurrenz habe, und die Prævention stat finde, auch daß die Auslieferunge ebenmäßig in loco consveto und vorzüglich, wie oben bedungen erfolge, gegönnet.

Von Aufheb- und Besichtigung der Todten

Sonst will und soll sich in Gemein das Stifft nichts anmaßen, was denen Rechten und Herkommen nach zu dem Erbvoigtenl. Ober-Gerichten gehörig, als da sind Aufheb- und Besichtigunge der Todten, jedoch daß hierunter nicht also fort für einen Eingriff und straffmäßig geachtet werde, wann etwa einige in Lebens-Gefahr gerathende Person annoch gerettet werden will, ingleichen Verstattung der Iustificirten Uebelthäter zur Sepultur, doch unbenommen, was in solchen Fall circa locum & ritus aus dem Stiffts Consistorio verordnet werden mag, ferner die Cognition und Bestraffunge grober und abscheulicher Gotteslästerung und dergleichen Fluchens, und zwar hinwiederum unbeschadet der Kirchen Censur, so eben-

werksgerechtigkeit auf Gold und Silber, und alles Metall, zustehe. Der Magistrat

mäßig ermeldten Stiffts-Consistorio in dergleichen und andern Fällen, zu verfügen anheim verbleibet, wie auch des Haußfriede-Bruchs, so zu rechte dafür bestehet, und das in Fällen, wo daran gezweiffelt wird, über der competentia fori, auff der Stiffts-Regierunge Einwenden und Beysungen ihrer Nothdurft zu denen Actis, rechtlich Erkäntniß von der Erb-Voigtey eingeholet, und demselben nachgegangen werde.

Von peinlichen Iniurien-Sachen.

Dann schließlich in solchen Iniurien Sachen da Peinliche Klage und Proceß statt finden, worüber man sich auch auf vorberührte Maße nach Gelegenheit Rechtl. zu informiren hat.

Von Exemtion der Geistlichkeit und Schulen.

Eben so wenig sind die Geistlichkeit und Schulen für exemt von denen Erbvoigteil. Ober-Gerichten, in Sachen, so dahin gehörig, zu halten, doch wollen Ihro Churfürstl. Durchl durch den Hauptmann, daß, wie ins gemein die Obergerichte und inquisitiones nicht miß zu brauchen, also zumal gegen Geistliche und Schul-Verwandte mit gebührender circumspection und Glimpf verfahren werde, die Voigtey sich auch keinerley Verfügunge oder cognition in Sachen dero Predigten und Amtsverrichtungen betreffend, anmaße, genaue Obsicht führen lassen.

So wollen auch Ihro Churfürstl. Durchl zu Bezeigung dero freund Vetterlich geneigten Willens gegen der Abbatissin Fürstl. Durchl. und dem Geistl. Stande zu Ehren, Verordnunge thun, daß, wenn hinführo dergleichen Personen in Voigtey Sachen Zeugniß abzustatten haben, dem Superintendenten

zu Mühlhausen in Thüringen habe, vermöge der Voigtei, die hohe und niedere Gerichts-

solches iedesmahl zu vernehmen gegeben, die Zeugen durch Ihn erfordert, und die Abhörung in dessen Beyseyn auf der Superintendentur durch den Syndicum und die Voigtey Actuarium verrichtet werden soll, jedoch, daß die Sache hierdurch nicht aufgehalten, sondern, wofern dabey vorsetzliche Verzögerungen fürgehen wolte, mit Aufnehmunge des Zeugnisses bey der Erbvoigtey, gleichwie in delictis und zum Ober-Gerichten gehörigen Fällen, an sich selbsten einen Weg als den andern jederzeit unmittelbar verfahren, und obgedachter maßen keine exemtion verstattet werden solle.

Vom Heer-Geräthe.

Und ob sonst den Sächs. Rechten nach das Heer-Geräthe den Ober-Gerichten gehörig, so hat man sich dennoch wegen zweiffelhafft erfundener observantz hierunter verglichen, daß solches zu Westendorf, Ditfurth, in denen Hospitalien und auf dem Münzenberge, dem Stifft abgefolget werden, aber in denen beyden Städten, wie auch auf dem Neuenwege und sonsten der Churfürstlichen Voigtey zu kommen solle.

So mögen auch zwar die darüber in der Stadt fürgehende donationes und contracte, so wol die Leg- und Taxirung desselben, so gleich wol in Fällen, da es der Voigtey zuständig, in Beyseyn des Stadtvoigts, und nach der Voigteylichen observantz, wo selbige nicht lieber durchgehend fürgeschlagener und beliebter maßen zu behaupten, geschehen muß, beym Stifft verbleiben, man versiehet sich aber, es werde dasselbe nicht nachsehen, daß solch der Voigtey gehöriges Heergeräthe durch unzeitige persuasiones und Unternehmungen derselben schwer gemacht, und per indirectum entzogen werde. Gleichwie es auch in

barkeit. Er beweiset durch den großen Meibom und dessen Schrift, de orig. Helmst. daß die

übrigen wegen der Bußen, so von Braun, Blau und andern Fällen zu den Erb-Gerichten in der Stadt gehörig, so denn der Hülffen halber, so der Abtey-Richter umb Schulde und Gülde, zu Häußern und stehenden Güthern in der Stadt zu thun, und sonsten allenthalben beym dritten und folgenden Puncten der Vertrages de 1539. sowohl auch beym 7. Punct des Vergleichs de 1574. und Inhalt der Voigteyl. Belehnunge sein Bewenden hat. Also haben Ihro Churfürstl. Durchl. der Abtissin Fürstl. Durchläuchtigkeit Verlangen so weit gefüget, daß obwohl sonsten nach Churfürstl Sächs. Rechten die Fornication oder gemeine Hurerey-Fälle, worauf keine Verehligung folget, für die Ober-Gerichte gehörig, dennoch auch solche in Ansehunge der angezogenen Observantz, hinkünfftig den Stifftischen Gerichten gelassen, und daselbst bestraffet werden mögen.

Iurisdiction über die Müller.

So bleibet auch zwar die cognition und Bestraffunge derer in denen unter des Stiffts Erbgerichten belegenen Mühlen fürgehende Obergerichts-Fälle, und zu dieser gehörigen 4 Ggr. sich belauffenden Deuben nicht unbillig noch wie vor der Erbvoigtei, welche auch daselbst mit Citation und Apprehension der Delinquenten unmittelbar verfahren mag. Was aber die Aufrichtunge und Publication der Mühl-Ordnunge anbelanget, so soll das Stifft zwar dabei gelassen, dieselbe aber ehisten revidiret, auch das Churfürstl. Interesse und sonderlich daß den Bußen kein Eintrag geschehe, dabei gebührend in acht genommen werden.

Von der Steinbrücker Mühle.

In maßen denn Ihr Churfürstl. Durchl. der Abbatissin Fürstl. Durchl. auch über die in der Stadt

Digitized by Google

liegende Steinbrücker Mühle die Erbgerichte, so weit dergleichen dem Stifft, Inhalts der Verträge und dem Herkommen nach, sonst gestanden werden, aus freund- vetterlich- geneigten Willen, doch der Gestalt überlassen, daß das Ius exigendi der jährlichen auf Michaelis von dem darauf haftenden ableglichen Capital fälligen 60 Rthlr. Zinses der Voigtei unverändert verbleiben solle.

Es ist aber hierbei wegen Abschlagung des Wassers abgeredet worden, daß bei allen Mühlen, wenn etwas daran zu bauen, Gleichheit gehalten, gedachte Abschlagung bei Zeiten üblicher maßen notificiret, die Graben zu rechter Zeit geräumet, die geklagte unzuläßige Ableitung des Wassers aus der Buden in gemachte Gräben, nebst denen mit Ruin des Strohms neuerlich angemaßten Fischereien, nach geschehener Erkundigunge nicht weiter zugelassen, auch die Voigtei an ihren Gerichten, welche derselben bei dergleichen zuständig oder hergebracht, deswegen in loco mehrer Erkundigunge einzuziehen, nicht gehindert werden soll.

Von Connexitæt der Sachen.

Wenn Sachen fürfallen, so zwar ihrer Natur nach für die Stifftische Gerichte gehöreten, aber von Hauptsachen, so vor der Voigtei anhängig oder erörtert, dependiren, oder mit demselben verknüpft, und nicht davon zu separiren sind, so werden dieselben den Rechten nach nicht unbillig, auch für ermeldter Voigtei angenommen und erlediget. Wo aber Zweiffel fürfiele, ob auch dergleiche connexitæt, so das forum der Voigtei fundire, vorhanden, so soll daselbst bei einem Dicasterio Rechtlich Erkänntniß, mit Beobachtunge der Stifftischen Nothdurft,

die Güter des Stifts und deren Unterthanen besizzen. Er zieht hieraus die richtige

wie oben, eingeholet, und demselben nachgegangen werden.

Von Stifftischen Ordnungen in Voigteisachen.

Nebst dem, und weil im Uebrigen die Erbvoigtei Verwaltunge, ihre dependent, Direction und Appellations Instantz allein von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und dero verordneten Hauptmannei hat. So ist es dabei allerdings zu lassen, und selbige hierinnen nicht zu turbiren, noch die Citation der Bürger und Unterthanen in Voigteil. Fällen einiger masen zu verhindern, sondern wofern einige ungebührliche Bezeugunge, oder übels Verfahren wider dieselbe anzugeben sein möchte, es bei der Hauptmannei anzubringen, oder auch allenfalls Ihro Churfürstliche Durchl. selbst um remedirung anzulangen, jedoch hat der Stadtvoigt auf Befragen von ein oder andern zweiffelhaften Falle, bescheidentliche Nachricht zu ertheilen, auch der Abbatissin, Fürstl. Durchl. den Verträgen und Herkommen nach, die Pflicht anzulegen.

Und obgleich der Abtei unbenommen, in anhängigen Sachen für der Voigtei dero mit einlauffendes Interesse nach Gelegenheit interveniendo beobachten zu lassen, womit sie auch denen Rechten nach jedesmahl zu hören, so soll doch der Proceß dadurch nicht aufgehalten noch der Voigtei verwehret sein, bei verspührten Verschleiff incontumaciam zu verfahren, und die Sachen durch Rechtlich Erkäntniß, wofern sie der Wichtigkeit, oder sonsten den Rechten gemäß, zu erörtern.

Von Consensen über Feld-Gütern.

Wiewohl auch ob angezogener maßen, nach Inhalt der Verträge, die Erbgerichte außerhalb der

Folge, daß dem Kurhause Sachsen schon von selbst, und ohne an die Verträge zu gedenken,

Stadt, und in allen Feldern, nebst allem, was von ermelten Erbgerichten dependiret der Erbvoigtei allein zuständig sein und bleiben, dahero auch nicht nur dieselbe weder an denen alda fürfallenden Besichtig- und Ausmeßungen durch die Feldschöppen, mit unzuläßigen und wider sie solcher ihrer Amtsverrichtungen halber keineswegs anzunehmen stehenden Belangen ex L. diffamari, nach Ansetzunge der Mahlsteine, und sonst zu hindern und zu einträchtigen, sondern nicht unbillig auch die Ertheilunge der Consense über Verpfändung derer Feld- und anderer Güther außerhalb der Stadt, obschon dieselbe dem Stifft zu Lehn rühren, den Sächsischen Rechten nach fürgedachter Voigtei gehörig; So haben Ihro Churfürstl. Durchl. doch um des angezogenen Herkommens willen und zu Stiftung guten Vernehmens bewilliget, daß Consense über Feldgüther, benebst der Erbvoigtei, auch von der Stiffts-Regierung, jedoch keineswegs durch das Amt und Untergericht, möge ertheilet, und von gleichen Kräften mit denen Voigteilichen nach Unterscheid der Zeit und Alters geachtet werden, jedoch daß dieses der Voigtei ohne alle præjuditz und keineswegs dahin gedeutet werde, ob würde dem Stifft einerlei Iurisdiction in den Feldern hierdurch eingeräumet und gestanden. Damit auch die Güther hierdurch nicht also hoch beschweret, und die Glaubiger gefahret werden. So sollen beide Iudicia bei vorgehender Anmeldunge sich vernehmen, und ein oder ander mit Nachricht, wie hoch ein jedes bereits consentiret habe, an die Hand gehen, auch außer dergleichen Notification, weswegen doch die Impetranten mit keiner besondern Gebühr zu beschweren, kein Consens gültig gehalten, hergegen aber auch nach nunmehro verglichenen Dingen, we-

die peinliche Gerichtsbarkeit im ganzen Stift zustehe, und also, ohne Verlezzung der

der über bisheriger, sowohl von der Stiffts Regierunge, als Stadt- oder Amptsgerichten, ertheilten, nach künfftiger von besagter Stiffts Regierunge zu ertheilen stehender Consense Gültigkeit bei erwachsenden Concursibus, und sonst einig disputat verstattet werden. Wenn auch Aecker verkauffet und für der Erb-Voigtei angezeiget, von den Contrahenten aber auf Befragen nicht angegeben würde, wenn sie zu Erben-Zins gingen; So soll sich gedachte Erb-Voigtei keinen Zins eigenmächtig darauff zu schreiben, sondern zuvor mit der Abtei-Schösserei communiciren, und derselben und andern Stiffts Prälaturen, wenn sie das Ihrige suchen, auff Anmelden hülffliche Handbietung leisten.

Von Actionen so von Feld-Gütern herrühren.

Was hiernechst die Actiones anbetrifft, welche wegen einiger Feld-Händel und Güther wider Bürger und Unterthanen, die für ihre Person in Ciuilibus unter das Stifft gehören, angestellet werden, so sollen beides die Actiones mere Reales als von der mixtis, das Iudicium finium regundorum, so wohl auch Actio ex retractu Legali, benebst denen Actionibus ex delictis, so außerhalb der Stadt verübet, sambt deren Bestraffunge, der Erb-Voigtei allein verbleiben.

Wegen der Personal- und übrigen vermeinten Ansprüche aber, so von Feldgüthern herrühren in Ansehunge, daß beide Theile hierunter ein herkommen für sich gehabt, die Concurentz und præuention statt finden und jetzt gedachte præuention von der Zeit insinuirten schriftlich und beschenen mündlichen Citation gerechnet.

reichsständigen Befugniß und Regalien des Stifts, demselben die minder wichtige Erbge-

Auch wenn solche Actiones für den Stiffts-Gerichten fürkommen, der Chursächsische Proceß und Rechte, nebst denen in der Hauptmannei und Erb-Voigtei hergebrachten Feld Gebräuchen in acht genommen, und nach Gelegenheit der Sachen Wichtigkeit mit Verschickung der Acten in Chursächsische Collegia verfahren werden.

Wie es dann auch in casu connexitatis & continentiæ auf Mase und Weise wie oben erwehnet zu halten, und soll in übrigen von der Erb-Voigtei, den Stifftischen Gerichten mit hülfflicher Hand und Execution der Iudicatorum in Sachen, so vor dieselbe von Rechtswegen gehören, auf ziemende Requisition und gegen Ablegunge der von Parthei schuldigen Gebühr, nicht erstanden werden.

23. Grentz-Mahle der Abteilichen Stadtgerichten.

Weil auch zum drei und zwanzigsten, sowohl voriger als itziger Abbatissin Fürstl. Durchl. über unterschiedliche zu Grentz-Mahlen der Gerichte, umb und an die Stadt gesetzte oder erneuerte Seulen, und daß hierdurch die Stifftische-Gerichte innerhalb der Stadtmauern und Thore wollten beschlossen, auch der Abtei eigenthümliche Felder und Aecker außerhalb der Stadt mit unter die Voigteil. Ciuil Iurisdiction gezogen werden, sich beschweret; So haben Ihr Churfürstl. Durchl. damit sie umb so viel mehr erweisen möchten, daß Sie die Stiffts-Gerechtsame, keinesweges zu schmälern, sondern vielmehr zu schützen und zu vermehren geneigt, sich gegen der Frau Abtissin Fürstl. Durchl. hier unter der Gestalt erklärt, wie die Beschreibung Litt. C. enthält, und acht, daß auf den, Ihnen verbleibenden Briel und andern Plätzen am Müntzenberge und sonst, gleich wie

richte im Felde ohne alle Einschränkung zugestanden werden könne.

Jhro Churfürstliche Durchl. auch Jhres Theils ausserhalb der Stadt-Gerichte zu thun nicht gemeinet, keine neue Wohn häuser erbauet, weniger neue Schenken und dergleichen concediret, oder wohl gar neue Vorstädte angelegt werden sollen.

24. Ditfurter Feld-Gebrechen und Halß-Eisen.

Was zum vier und zwanzigsten die Beschwerunge wider den Richter zu Ditfurt anbetrifft, so ist man darin einig, und hat sich das Stifft erkläret, und eingeräumet, daß demselben nicht zukomme, einige Feld-Händel und Gebrechen in cognition zu ziehen, und der Voigtei darinnen Eintrag zu thun, auch daß der Pranger oder Halß Eisen vor der Schenke allda nicht zu solchen Behuf, sondern allein, wann in Consistorial- und vor das Stifft gehörigen Civil-Sachen darauf erkannt wird, zu gebrauchen. Man will aber Churfürstl. Seite geschehen lassen, daß derselbe geringe Fälle, so Huht, Trifft und Weide betreffen, jedoch näher nicht, als biß 5 Mgr., oder 3 Meißnische Gr. 4. Pf. bestraffen möge, und daß daraus keine Gerichtsbarkeit gemacht, noch der Voigtei gewehret werde; in Sachen so ein mehres importiren, Verfügung zu thun, an dieselbe auch sich diejenigen wenden mögen, welche sich durch des Richters Strafe etwa grauiret befinden möchten, wie denn auch diejenigen Gärten, so innerhalb Dorff-Zäune und Graben gelegen, mit zum Dorffe zu rechnen. Ferner soll derselbe die fürkommende Gerichts-Fälle, so unstreitig für die Voigtei gehören, also fort dahin, und nicht erst dem Stiffte, was aber seinem Bedünken nach etwa zweifelhaft, darnechst und zugleich auch dem Stifft, damit sich

Am Ende bezeugt er auf seine Pflicht, daß man diese und seine vorigen Aufsäzze und Rath-

darüber freundlich unter einander vernommen werden könne, anzeigen. Wie dann der Voigtei auch unbenommen, neben ihm des Raths Förstern, so lange sie den Pacht, oder Verwaltunge haben, oder bei erfolgter Aenderunge, einem andern aus dem Dorffe die Mitobsicht und Anzeige gedachter Voigtei-Fälle nebst denen Pfändungen aufzutragen.

25. Neueweger Voigtei-Gerichte

Zum fünf und zwanzigsten wegen des Churfürstl. Voigtei Gerichts, so jährlich auf dem Neuenwege gehalten wird, hat es dabei sein Verbleiben, daß solches, wie hergebracht, allein in Churfürstl. Durchl. hohen Nahmen, und ohne sonderliche Noth und erhebliche Hinderniß nicht anderst, als unter blossem Himmel gehegett werde. In obberühmten Fall aber will man auf Seiten des Stiffts, deme solches ohne præjuditz und conseqvenz sein soll, geschehen lassen, daß es auff behöriges Anmelden im Gülderhause, wenn es wiederum erbauet sein wird, gehalten werde; Und ob wohl für solchen nicht nur Voigteil. sondenn auch allerhand andere fürkommende Fälle erörtert werden mögen; So bleibet es dennoch wegen der Straffen beim Herkommen, will das Stifft hierinnen sich nichts anmaßen, auch die ehemals abgenommenen Voigtei-Register, wann solche noch vorhanden, restituiren lassen, und weil die also genannte sechs Mann oder Geschworne, welche von der Voigtei verordnet und bestättigt werden, allerdings zu solchem Gericht in specie verpflichtet sein müssen; als soll die Voigtei dasselbe nach verglichener Notul litt. D. bewerkstelligen, und daran vom Stiffte nicht gehindert werden.

schläge nicht so annehmen müsse, als wolle er den Feinden des Stifts das Wort reden; er

26. Fluhr = Buch.

Daß zum sechs und zwanzigsten ein neu Feld- und Fluhr = Buch aufgerichtet und verfertiget werde, hat man Stifftischer Seiten selbst vor nüzlich und nöthig erachtet, und sich dahero erkläret, der Voigtei daran nicht allein nicht hinderlich zu sein, sondern vielmehr alle Beförderunge dißfalls beizutragen.

27. Scheiben = Schießen.

Wenn zum sieben und zwanzigsten ein Scheiben-Schießen auf der Clers = Wiese zu halten, sollen die Schützen dißfalß bei der Frau Abbatissin Fürstl. Durchl. sich geziemend anmelden, jedoch das Schiessen ander Gestalt nicht, als mit Vorbewust und Begrüßunge des Stiffts = Hauptmannes, wie Herkommens, anstellen und vornehmen.

28. Vieh = Markt.

Und verbleibet es zum acht und zwanzigsten bey den von Anno 1614. bis hieher gehaltenen Viehmarkt nicht unbillig.

29. Raths = Gebrechen.

Als auch zum neun und zwanzigsten etliche Gebrechen zwischen der Abbatissin Fürstl. Durchl. und dem Rathe sich ereugnet, deren gütliche Erörterungen Ihro Churfürstl. Durchl. als des Stiffts = Schutz-Fürst sich nicht unbillig mit angelegen seyn lassen. Als sind dieselbe nicht minder für die Hand genommen, und folgender Gestalt erledigt worden; Nemlich es haben sich Ihro Fürstl. Durchl. erkläret, den Rath wider dasjenige, so im Decreto de anno 1584 bewilliget und verordnet, nicht beschweren, und demnach gemeine und geringfügige Sachen per signaturam noch ferner an sich zu verweisen.

habe sich verpflichtet gefunden, den Streit mit dem Schuzherrn zu widerrathen, weil

Von Execution in liquiden Sachen.

Wie nicht weniger, daß sie in klaren und liquiden Schulden, so der beklagte pure und ohne Execution gestehet, durch Bürgerlichen Gehorsam verfahren möchten zu gestatten, sie auch in Handhab und Beobachtung der ihnen anvertrauten Polizey-Ordnung nicht zu hindern, sondern vielmehr nachdrücklich zu schützen, auch wider einkommende Beschwerungen jedesmahl mit ihrem unterthänigsten Bericht nothdürftig zu hören, und nicht also fort process mit deren Verbrechen zu impliciren, noch der Geistlichkeit und andern exemtion daran zu gestatten, so wohl über der verhandenen Canzley Sportul Taxe unausgesetzet halten zu lassen, jedoch daß der Rath obiges alles nicht mißbrauche, die Partheyen zu Geständnissen und Vergleich nicht zwinge, auch in angerechten Policey-Sachen legaliter und ohne Partheiligkeit verfahre, und dißfalß in allewege der Stiffts-Regierunge Direction und Erkäntnisse unterworfen bleibe, dessen sich derselbe auch gebührend beschieden, und in Unterthänigkeit erkläret.

Von Consens über Häuser und Güther in der Stadt.

Dieweil aber im übrigen der Rath auch einer Iurisdictionis contentiosæ und Consens Ertheilunge über die Häuser und Güther in der Stadt berechtiget seyn wollen, und sich dißfalß auf eine præscription und litispendentz für dem Kayserl. Kammer-Gerichte zu Speier bezogen, woran auch das Stifft demselben nichts eingeräumet, so bleibet dieser Punct bis zu künftiger Vergleich- oder Ausführung ausgestellet.

er nachtheilige Folgen für seine Herrschaft daraus befürchte, und weil er dies Benehmen

Anschlagung fremder Patente.

Hiernechst, und weil der Rath Patente, so ihnen von benachbarten Orthen zugeschicket werden, bisher angeschlagen, so wird er zwar dabey, jedoch mit Unterschied, daß er sich in bedenklichen Sachen gehörigen Orts zu vor Bescheides erhole, nicht unbillig, so wohl als bey geziemender Convocation der Bürger zu nothdürftiger und zuläßiger Unterredunge, nicht aber zur Musterunge und Folge, welches Ihr Churfürstl. Durchl. alleine zuständig, noch sonst zu unnützen Sachen, gelassen. Nicht weniger bleibet es auch bey denjenigen, so wegen des Westendorfer Gersten Bierverkauffs im Vertrag de anno 1539 §. pen daß nemlich gedachte Einwohner Gersten Bier zu brauen, auch Kannenweise, nicht aber bey großen und kleinen Fassen, zu verkauffen Macht haben sollen, klärlich disponiret, jedoch wenn in der Stadt Mangel oder Gebrechen deswegen vorfiele, und es ohne dem außer dem Stifft geholet werden müste, daß so dann sich des Biers im Westendorffe auch in großen Gefäßen zu holen, es soll aber zugleich nöthige Vorsorge getragen werden, daß in der Stadt das Brauen zu rechter Zeit getrieben, und das Brau-Werk in gutem Stande erhalten werde.

Raths-Rechnungen.

Und weil der Rath im übrigen den bißherigen Verzug mit Einsendung der Rechnunge entschuldiget, hergegen, daß solche künfftig richtiger und obangezogenen Decret de 1584 gemäß, gethan werden soll, dann auch sich erkläret, über der gehörigen Länge der Scheite im Ramberger Holtze, und daß solche nicht verkürzet, noch mit Schließ und Eröffnunge solches Geholtzes Ungleichheit fürgehe, sondern die gewöhn-

seiner Herrschaft, der beschwornen Kapitulazion zuwider finde. Fände aber seine Herr-

liche Zeit durchgehends beobachtet werde, nachdrücklich zu halten, auch dasselbe ihnen selbst und gemeiner Stadt, wie nicht weniger dem ganzen Stifft zum besten, anders nicht als pfleglich zu nutzen und gebrauchen, und zu dem Ende das also genannte Porcken oder Abschelen der Rinde von den Eichen hinfürder abstellen. So hat es auch dißfalß sein Bewenden und Richtigkeit, und wird, wie demselben allenthalben nachgelebet werde, nebst der Abtissin Fürstl. Durchl. vom Stiffts-Hauptmann billig mit Inspection geführet und da nöthig von diesem unterthänigen Bericht erstattet. Imgleichen sollen die Holtz-Förster conjunctim in Pflicht genommen, und eine richtige Holtz-Ordnung aufgerichtet und publiciret werden.

Salz-Factorey.

Ferner und nachdem der vorigen Abtissin Fürstl. Durchl. bey letzter Contagion einige provisional Anstalt und Factorey wegen des Salzes gemachet, worüber der Rath Beschwerde führen wollen, nunmehr aber solche nach Gott Lob ceßirender Pest Gefahr wieder aufgehoben, und hinweg gefallen, als hat es dabey seyn Bewenden, und soll gemeine Stadt bey der freyen Zufuhr des Salzes gelassen werden.

Wie nun hiermit allerseits bißhero bewuste Irrungen und Gebrechen, entweder gänzlich und zu Grunde abgethan, oder doch auf solchen Fuß gesetzet, daß an deren endlicher und völliger Erörterung nicht zu zweiffeln, auch hier auf nunmehro der Abtissin Fürstlichl. Durchl. und das Kapittel sich erkläret, dem wegen der neuen Oehlmühle und aller andern streitigen Puncten fürm Kayserl. Cammer Gerichten zu Speyer und dem Kayserl. Reichs-Hoff-

schaft seine Gründe nicht erheblich genug, so sei er, als ein Diener, schuldig, seine Feder und

Rath hiebevor angestellten Proceß zu renunciren, und wie solches geschehen, Ihr Churfürstl. Durchl. binnen dreyen Monatten dato geglaubte Uhrkunde einzusenden, gestalt es im übrigen bey denen alten Verträgen, von Einganges angezogenen datis des 1539. und 1574. Jahrs auff Maße und Weise, wie solche gegenwärtig in ein und andern erläutert und deutlicher erkläret, auch sonst allenthalben in ihren Puncten und Clauſulen sein nachmahliges Bewenden hat; Also sind dessen zu Uhrkunde dieser Verträge zweye gleiches Lautes aufgerichtet, und dadurch höchgedachter Ihr Churfürstl Durchl zu Sachsen hiezu accreditirte Gesandte und Räthe, Carl Augusten von Neitschitz auff Borthen und Mannichswalde, Hoff- und Iustitien-Rath und Lic. Salomen Zapffen auf Trautschen, auch Hoff und Iustitien, so wohl zu den Grentz und Cammer-Gerichts-Sachen bestalten Rath, etc neben hochgedachter Frau Abbatissin und Capituls alhier zu Quedlinburg, in vim Consensus Capitularis, für sich und dero Capittuls Gemeine, auch gesambte Nachkommen am Stifft, mit dero respective angebohrnen und gewöhnlichen Insiegeln, auch Stiffts Abteyl. und Capituls-Secret bedrucket, und mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu Quedlinburg am 18. Februar, als am Tage Concordiæ nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburth, ein Tausend Sechshundert und Fünff und Achtzigsten Jahre

(L S)	(L S)
Carl August von Neitschiz mppr.	Salomon Zapfe mppr.

(Abtey Siegel)

Von Gottes Gnaden Anna Dorothea, Herzogin zu Sachsen, Jülich, Clev und Berg, Langräfin

seine Dienste nach dem Befehl seiner Fürstin zu verwenden und überlasse dann die Verantwor-

in Thüringen, Marggräfin zu Meißen, des Kaiserl. freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg Abtissin, &c.
t.t. Anna Dorothea, H. z. S. Abtissin
(Capittuls Siegel.)
Eleonora Sophia, G. z. S. und H. Dec.
Sophia Magdalena, G. z. S. und H. Can.

A.

Ich schwöre, daß ich dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Clev und Berg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, tot. tit. Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, und deroselben allerseits männlichen Leibes-Lehns-Erben, als Landes-Fürsten, und Erbvoigten zu Quedlinburg, getreu, holt, gewärtig und gehorsam seyn, Ihr Churfürstl. Durchl. Ehre und Nutz, nach meinem besten Vermögen fördern, Schaden warnen und vorkommen helffen. Wann sichs auch also nach Gottes Willen zutrüge, daß Ihro Churfürstl. Durchl. und deroselben männliche Leibes-Lehns-Erben nicht mehr am Leben, das doch Gott gnädiglich lange friste, daß ich mich alsdenn mit solchen Pflichten an denjenigen, auf welchen in den Häusern Sachsen und Hessen, vermöge Ihr Chur- und Fürstl. Durchl. allerseits Verbrüderunge sämbtliche Belehnunge und aufgerichteter Verträge, die Succession und Folge kommen und fallen wird, halten will, ganz getreulich und sonder Gefehrde, als mir Gott helffe, und sein heilig Wort.

B.

Wir geloben und schwören, das wir sollen und wollen der Hochwürdigen Fürstin und Frauen, Frauen N. N. des Kaiserl. freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg Abtissin, tot. tit. so wohl dem sede vacante, und ordentlichen Nachfolgerinnen, getreu, hold gewärtig und gehorsam seyn, Ihr Fürstl. Durchl. und

tung denen, welche die Sache besser einzusehen glaubten.

des Stiffts Quedlinburg, Ehre, Nutz und Bestes werben, Schaden warnen, und nach unserm besten Vermögen verhüten. Wir schwören auch, daß wir dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleo und Berg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, tot. tit. Unserm gnädigsten Herrn, Ihrer Churfürstl. Durchl. männlichen Leibes-Lehns-Erben als Erbvoigten zu Quedlinburg, getreu, hold, gewärtig und gehorsam seyn, Ihr Churfürstl. Durchl. Ehre und Nutzen, nach unserm besten Vermögen fördern, und Schaden warnen und vorkommen helffen. Wann sichs auch nach dem Willen Gottes also zutrüge, daß Ihro Churfürstl. Durchl. und dero männliche Leibes-Lehns-Erben nicht mehr am Leben, das Gott lange friste, daß wir uns alsdenn mit solchen Pflichten an denjenigen, auf welchen in den Häusern Sachsen und Hessen, vermöge Ihr Churfürstl. Durchl. allerseits Erb-Verbrüderung sambtliche Belehnung und aufgerichteter Verträge, die Succession kommen und fallen wird, halten wollen.

Wir sollen und wollen auch der Abtissin Ihr Fürstl. Durchl. Nachkommen und dem Kapitel sede vocante hochgedachtem Chur und Fürsten auch Ihrer Chur- und Fürstl. Durchl. Erben mit mitbelehnten Sachsen und Hessen, auf die Fälle, wie oben, alles thun, was getreue Unterthanen gegen Ihren Landesfürsten, Erbfrauen, Erbvoigten und Obrigkeit von Gottes, Gewohnheit und Rechtswegen zu thun schuldig, alles treulich und ohne Gefehrde. So wahr, als uns Gott helffe und sein heiliges Wort.

C.

Die Grenzmahle der Abteil. Stadt-Gerichte zu Quedlinburg sind dato nachfolgender Gestalt vergli-

Mögten doch mehrere Männer von solchem Geist und Patriotismus auf der Seite des Stifts

chen worden, daß solche vorm Viehthore beim stehenden Pfahl Nr. 1. ihren Anfang nehmen, dann zwischen dem Westendorfe und Münzenberge in Fahrwege herunter nach dem alten Topfe bis auf den daselbst stehenden Pfahl Nr. 2. Hernach gerade hinter den Gärten des alten Topffes hin nach der Stadtmauer zu auf den Pfahl Nr. 3. Förder an der Grabenmauer herab, mit Ausschliessung der daran liegenden Aecker, biß zu der Fräulein Decanissin Garten an den Pfahl Nr. 4. Folgends um solchen Garten und dem auswärtigen Gröperthor, allwo der Pfahl Nr. 5. Von dannen um die Gröpermühle, neben den Mühlrädern hin, mit Ausschliessung des Mühlengartens, auf dem Mühlen-Damm hinauf über die Schleusen nach der Clers-Zugbrücke zum Pfahl Nr. 6. Folgends auf dem Mühlen-Damm hinauf über die Schleusen nach der Clers-Zugbrücke zum Pfahl Nr. 7, und also am Neustädter Graben fort zum Pfahl bei den Grundzapffen Nr. 8 bis ans Oehringerthor zum Pfahl Nr. 9. Von demselben am Wassergraben hinauff bis an den Pfahl gegen die Pulverhütte Nr. 10. Weiter am Stadtgraben fort zu dem vorm Pölckenthore stehendem Pfahl Nr. 11, daß die Gärten zur linken Hand ausgeschlossen bleiben, von daselbst durch die Ptichen Gasse nach dem Pfahl Nr. 12. neben Cämmerer Schullen Garten, förder über den Seiler-Platz nach dem Pfahl Nr. 13. und weiter durch das Seilergäßlein zu dem vorm Neuenwegerthor stehenden Pfahl Nr. 15 auf die Neuenwegerbrücke, von welcher die inwendig des wildes Budenstrohms nacheinander gesezte Pfähle Nr. 16, 17, 18, 19, 20, bis zu dem disseits des großen Wehrs gegen über der Sandgruben unter der Altenburg stehenden Pfahl Nr. 21. Dann jenseit des

kauf der Erbschuzgerechtigkeit von Quedlinburg zur Folge hatte.

Das Kurhaus **Brandenburg** hatte durch den westphälischen Frieden das Bisthum **Halberstadt** bekommen, welches säkularisirt, und in ein **Fürstenthum** verwandelt worden war. Die Regierung zu Halberstadt schrieb unterm 21. Julius 1684. an den Rath hieselbst: es sei bekannt, daß die Stadt **Quedlinburg** nebst den Schlössern **Lauenburg**, **Sewekenberg** und **Gersdorf**, auch der **Ramberg**, Pertinenzstükke der Grafschaft **Regenstein** gewesen wären. Diese Grafschaft wäre dem Stift Halberstadt im Jahre 1351. auf ewig einverleibt. Dies Fürstenthum sei nunmehro dem Kurfürst von **Brandenburg** anheim gefallen. Die Regierung zu Halberstadt befehle daher dem **Rath** zu **Quedlinburg**, sich aller dieser Stükke gänzlich zu enthalten, von den genossenen Früchten Rechnung abzulegen, und solche ohne Anstand nach Halberstadt einzusenden.

Der Kurfürst zu Sachsen **Johann Georg III.** schrieb an den Kurfürst von **Brandenburg**, und protestirte wider diese Auftritte der Regierung zu Halberstadt, welche in der That sehr rasch und einzig in ihrer Art waren.

Zwischen den beiden Kurfürsten von Sachsen und **Brandenburg** wurden sehr häufige Briefe gewechselt. Lezterer wollte durchaus nicht von seinen Ansprüchen abstehen, sondern erließ am 11. März 1687. einen geschärften Befehl an den

Rath, daß er die genannten Güter und die ganze Stadt, an Halberstadt abtreten solle.

Nun konnte so wenig die Aebtissin als der Kurfürst dazu schweigen; sie brachten die Sache an den Reichshofrath in Wien, und der Kaiser Leopold erließ am 21. Julius 1688. einen ernstlichen Befehl an die Regierung zu Halberstadt, daß sie sich bei harter Strafe aller Thätlichkeiten gegen Quedlinburg enthalten sollte.

Bei diesen Auftritten starb der Kurfürst Johann Georg III. im Jahre 1691, und auch sein Sohn Johann Georg IV. im Jahre 1694. Dessen Bruder und Nachfolger in der Kurwürde, Friedrich August, nachheriger König von Polen, verkaufte die Schuzgerechtigkeit von Quedlinburg im Jahre 1697. für 240,000. Rthlr. an den Kurfürst Friedrich von Brandenburg.*)

Die Aebtissin protestirte gegen diesen Verkauf bei dem Kurfürsten zu Sachsen, zu Brandenburg und bei den Reichshofrath; ia sie ließ die Sache an die Reichsversammlung zu Regensburg gelangen.

Dies ungeachtet ward der Handel vollzogen. Im Januar 1698. kamen nach einer mit Sachsen genommenen Abrede, brandenburgische Völker ganz frühe vor der Stadt an. Auf einem bedekten Wagen waren Soldaten verstekt, welchen noch andere Soldaten folgten. Der Fuhrmann mußte als Postillon blasen, damit das Thor geöfnet würde. Als der Wagen durchs Thor war, sprangen die Soldaten vom Wagen,

*) Die Urkunde selbst ist vom Stift im Jahre 1699. in den Druk gegeben.

hielten das Thor offen, daß zwei Kompagnien vom Dähnhofschen Regiment in die Stadt einmarschiren, die Bürgerwache zurük treiben und dann von der Stadt Besiz nehmen konnten.

Die kurfürstlichsächsischen und brandenburgischen Kommissarien verfügten sich aufs Rathhaus und besorgten die Uebergabe und Annahme der quedlinburgischen Erbvoigtei. Der neue Erbvoigt, Kurfürst **Friedrich von Brandenburg**, sezte im September desselben Jahres den Tag zur Huldigung an. Allein schon vorher kam ein Gesandter der Herzoge von **Sachsen** und **Hessen**, allhier an, welcher gegen die Uebergabe der Voigtei an **Brandenburg und gegen die Huldigung protestiren** sollte.

Die Stiftsregierung befahl dem **Rath**, daß er, und einige Bürger sich in die Wohnung des Gesandtens einfinden sollten. Man wußte, daß er den Auftrag hatte, die Bürgerschaft zu ermahnen, dem Hause Brandenburg den Huldigungseid nicht zu leisten. Der Rath entschuldigte sich damit, daß die kurfürstlichbrandenburgischen Gesandten ihnen dieses bei harter Strafe verbothen hätten. Das Haus des sächsischen und hessischen Gesandtens ward sogleich mit brandenburgischen Soldaten besezt, welche Niemanden von der Bürgerschaft ins Haus hinein ließen.

Der Gesandte ließ daher ein Abmahnungsschreiben an den Rath ergehen. Der Kanzleidiener, der dies Schreiben aufs Rathhaus brachte, wurde zum Arrest gebracht und das Schreiben unerbrochen wieder zurük gesandt.

Die Aebtissin ermangelte nicht, alle Bewegungsgründe hervor zu suchen, um den Bürgern den zu leistenden Huldigungseid bedenklich und schwer zu machen. Aber dennoch ward die Huldigung am 8. September 1698. vollzogen. Der Kanzler von Unverfährt zu Halberstadt und der Stiftshauptmann von Stammer hieselbst waren von den Kurfürsten zur Annahme des Huldigungseides bevollmächtiget.

Am 9. September 1698. schikte das geistliche Ministerium einige Abgeordnete an die kurbrandenburgischen Kommissarien, und baten, der Huldigung so lange Anstand zu geben, bis die Sache unter den hohen Interessenten ausgemacht sei; sie wurden aber abgewiesen, und ihnen bei Strafe auferlegt, den Huldigungseid zu schwören. Auch wurde ihnen anbefohlen, das Kirchengebet abzuändern, und anstatt des Kurhauses Sachsens, das Kurhaus Brandenburg zu nennen, und den 11. September 1698. den Anfang damit zu machen. In der Marktkirche wurde, auf Befehl des Stiftshauptmanns, das Te Deum angestimmt, und der Generalsuperintendent Lüders zu Halberstadt verrichtete die Amtspredigt. Er ließ aus dem Kirchengebet das Haus Sachsen weg und bat für das Kurhaus Brandenburg. Die Prediger, welche das alte Kirchengebet beibehalten hatten, wurden mit Soldaten belegt, und bekamen Hausarrest. Des folgenden Tages wurden die Betstunden durch halberstädtische Prediger verrichtet, und so lange damit fortgefahren, bis die hiesigen

Prediger sich entschlossen, dem brandenburgischen Befehl Gehorsam zu leisten.

Die Aebtissin wurde vom Rath, von vielen Bürgern, selbst von Predigern, auch sogar von den schuzherrlichen Räthen ersucht, ihre Unterthanen zu schonen, und Nachsicht gegen die Prediger und Diener zu bezeugen, welche durch militärische Exekuzionen und Gelderpressungen bettelarm wurden, und dennoch am Ende der Macht weichen, die Huldigung leisten, und den Gottesdienst nach Vorschrift des Schuzherrns leisten mußten. Allein **Anne Dorothee** war unerbittlich; die Seufzer ihrer Diener, und das Elend, in welches sie durch die äbteilichen Befehle gesezt wurden, rührte sie nicht. Je härter sie aber in die Prediger und Bediente drang, ihren Befehlen — die doch ohne allem Nachdruk und Wirkung waren — Gehorsam zu leisten, ie leichter sie einsehen konnte, daß durch diese Beharrlichkeit, nichts für sie gewonnen werden konnte, wenn sie auch alle ihre Bediente hätte ihrer vermeinten Gerechtigkeit opfern wollen; und iemehr sie durch unparteiische Rechtsgelehrte sich hätte können belehren lassen, daß die **Schuzherrlichkeit** schon oft war verkauft worden, ohne daß es eine Aebtissin hindern kann; daß also ihr Widerspruch ungegründet und gesezwidrig sei; desto mehr verliert der Charakter dieser Fürstin bei allen, die die Sache unbefangen betrachten. Es war immer eine sehr seltsame Politik und eine unverzeihliche Grausamkeit gegen ihre Diener und Unterthanen. Die Prediger und Bediente, welche sich für sie am

willigsten geopfert hatten, wurden am Ende nicht einmal von ihr belohnt.

Nach allen Weigern und ausgestandenen Qualen der Prediger, Schulkollegen und Bedienten, erfolgte das, was im Anfang hätte geschehen sollen; alle geistliche und weltliche Diener der Aebtissin und des Stifts leisteten dem Schuzherrn den Huldigungseid, und die Aebtissin behielt sich ihre Gerechtsache dagegen vor.

Ich muß diese Geschichte allhier abbrechen, weil hier die Erbschuzgerechtigkeit des Hauses Sachsen über das Stift Quedlinburg ein Ende hat. Ich will nur noch einige kleinere Begebenheiten nachholen, welche sich unter dieser Zeit zugetragen haben.

Der Rath besaß seit undenklichen Jahren einen Kirchenstand in der Emporkirche zu St. Benedikt. Dem Schulrektor Schmidt wurde vom Konsistorium gesagt, daß er seinen Siz in dieser Prieche nehmen solle. Anfänglich achtete der Magistrat nicht darauf. Endlich ward den Burgemeistern, Syndikus und Stadtvoigt vom Konsistorium untersagt, dieses Kirchstuhls sich zu bedienen. Der Schuzherr mischte sich in diese Sache, da vom Konsistorium, zur Beschimpfung der Rathspersonen, große Vorhängeschlösser vor diese Stellen gelegt waren. Endlich wurde die Sache durch die kurfürstlichen Kommissarien im Jahre 1685. dahin verglichen, daß dem Rath, der so ansehnliche Befugnisse bei dieser Kirche — aber auch die Last hat, daß er die Thürmer derselben im baulichen Stande erhalten

muß, — ein eigener Stand für die Burgemeister, Syndikus, Stadtvoigt und Kämmerer, verblieben ist, welcher nunmehro neu erbauet und mit dem Rathswapen gezieret worden.

Wegen des Unterhalts des Stiftshauptmannes am baren Gelde, Küche, Keller und Futterboden u. s. w. ward am 7. Dezember 1687. zwischen dem Stiftshauptmann von Stammer und der Aebtissin Annen Dorotheen ein Vergleich dahin geschlossen, daß dem ersten am Gehalt 800 Rthlr. gezahlt und 50 Fuder Holz, frei angefahren werden sollten.

Bisher hatte die Pest so gewüthet, daß sie immer aufs neue ausgebrochen, und man also des, vor dem Oehringer Thore belegenen Pesthauses nicht entbehren können. Da aber im Jahre 1689. die Pest gänzlich aufgehört hatte, so wurde von dem Kurfürsten die Erlaubniß gegeben, daß das Pesthaus vom Rath zum Gasthause gemacht werden durfte. Es wurde daher ein Schild, zum schwarzen Adler, ausgehangen, und das Gebäude als ein ordentliches Gasthaus vom Rath verpachtet.

Als aber im Jahre 1696. eine große Feuersbrunst, welche sich auf der kleinen hohen Strasse in dem damaligen arnuriusschen, jezt kühnschen Hause erhoben hatte, die sämmtlichen Häuser auf der mittäglichen Seite der hohen Strasse und der Steinbrükke und einige Häuser des Neuenweges in die Asche legte, — auch das Hospital zum heiligen Geist gänzlich ruinirte: so ist die, zum Hospital gehörige Akkerwirthschaft in

in das ehemahlige **Pesthaus** verlegt. Und hierdurch ist das, vor dem Oehringerthore belegene Hospitalvorwerk entstanden. Der Plaz, auf welchem vormals die Wirthschaftsgebäude des Hospitals in der Stadt gestanden haben, ist theils zum Garten gemacht, theils mit Wohnungen für die Hospitaliten bebauet.

Einige Irrungen zwischen den Burgemeistern und den Kämmerern der **Neustadt**, wegen der Benuzzung der Stadtgraben wurden am 24. September 1690. in der fürstlich äbteilichen Regierung beigelegt. Um diese Zeit liessen einige Zunöthigungen der Stiftsräthe gegen den **Rath** bei der **Städte** das Mißvergnügen zwischen dem Kurfürsten und der Aebtissin auf den höchsten Punkt steigen. Das in der That unerträglich beleidigende Benehmen des Stifts gegen den Schuzherrn, den Kurfürsten von Sachsen, beförderte den Verkauf der Erbschuzgerechtigkeit von Quedlinburg an **Brandenburg** sichtbar.

In dem bekannten, fälschlich so genannten Aussöhnungsbrief von 1477. und in allen nachherigen öffentlichen Verträgen war es ausdrüklich enthalten, daß der Rath und ieder Bürger nicht nur der Aebtissin, sondern auch dem Schuzherrn **Pflicht leisten mußte**. Es war daher schon längst ausgemacht, daß der Rath auch dem **Schuzherrn**, so wie der Aebtissin, bei der Bestättigung, den **Handschlag leisten mußte**. Auf einmal fiel es den Stiftsräthen ein, diesen **Handschlag an den Stiftshauptmann** abzuschaffen, und bei der Bestättigung, Abwechselung und Be-

stellung des Raths, den Schuzherrn ganz abzustoßen. Wenn nun von der Aebtissin solche Befehle an den Rath kamen, wodurch die Gerechtsame des Kurfürstens geschmälert wurden: so sahe sich der Rath genöthiget, solches an den **Dresdener Hof** zu melden, nicht nur deswegen, weil der Schuzherr überhaupt, nach der hiesigen Verfassung, **Landesherr und rechtmäßige Obrigkeit aller hiesigen Unterthanen ist**, sondern auch vornemlich, weil ihm solches vom Schuzherrn ausdrüklich befohlen war. Diesen Bericht an den Schuzherrn nahm die Aebtissin so übel, daß sie den **Magistrat** und den **Stiftshauptmann**, in einer Beschwerde an den Kaiser und das Reich, beschuldigte, sie wollten die **Angelegenheiten ihrer Unterthanen an fremde Obrigkeiten** bringen, und also die **stiftischen Regalien kränken.**

Hierzu kam noch der **Umstand**, **daß** das **Stifts-Konsistorium**, aus bloßer Zudringlichkeit, und ganz ohne den entferntesten Scheingrund, dem **Rath seine Kirchenpriechе raubte**, und den Rektor der Schule, **Schmidt**, anwieß, denselben einzunehmen. Um die Beschimpfung des Raths recht auffallend vor der ganzen Bürgerschaft zu machen, hatte das Konsistorium des Sonnabends spät zwei große Schlösser vor den Rathsstand legen lassen, daß daher die Rathspersonen, der Burgemeister, Syndikus und Stadtvoigt, mit öffentlichen Schimpf wiederum aus der Kirche gehen mußten.

Dieser offenbare **Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit** war also mit einer öffentlichen **Beschimpfung der Magistratspersonen** verbunden, und man befürchtete stiftischer Seits, daß der Kurfürst vermöge der **peinlichen Gerichtsbarkeit** dieses Verfahren nicht würde ungeahndet können hingehen lassen. Um also einer solchen **Untersuchung** zuvor zu kommen, verleiteten die Stiftsräthe — oder vielmehr die Gräfinnen von **Schwarzburg** — die, ohnehin schon in heftige Leidenschaft, gesezte Fürstin, daß sie durch unvollständige Erzählung der hiesigen Begebenheiten von **Wezlar** einen Befehl an den **Stiftshauptmann** hieselbst und an den **Magistrat** ausbrachte, in welchem den Rath und dem Stiftshauptmann bei schwerer Strafe verboten wurde, die, vor der Aebtissin gehörige **Sachen nicht in fremde Gerichte zu schleppen.**

Der Kurfürst **Johann Georg IV.** schrieb einigemal *) an die Aebtissin und das Kapitel,

*) Man muß die Schreiben selbst lesen, um zu sehen, wie heftig beide Theile gegen einander aufgebracht gewesen sind, und wie übel unsere Fürstin geleitet sei, daß sie nicht mit mehrerer Mäßigung zu Werke gegangen. Hier sind einige, vom Kurfürsten an die Aebtissin und an das Kapitel entlassene Schreiben!

An die Aebtissin schrieb der Kurfürst:

„Dafern Eurer Liebden der iezzige Zustand des „noch nicht gnugsam eröffneten Kammergerichts und „dessen unzulängliche, denen Reichs-Constitutionen „entgegenstehende Besezzung, bekannt gewesen, wür-

mahnete sie von solchen gar nicht zu rechtfertigenden heftigen Schritten ab; stellte ihr die traurigen

„den Sie verhoffentlichen sich eines andern bedacht, „und weder zu dieser Zeit noch in dieser Sache solches „um ein dergleichen scharfes Mandat, zu Unserer „nicht geringen Verunglimpffung angelanget haben; „Allermaßen Eure Liebden vielmehr dargegen obgelegen hätte, mit Uns, als Landes-Fürsten des „Orts, in Sachen, die Uns und Unser hohe „Jura selbst mit angehen, vertraulich und „fleißig zu communiciren, den allerseits verträglichen Weg der glimpflichen Consopirung aller Ihro etwa beschwerlich vorgestellten „Irrungen, einer solchen, Ihro und dem ganzen „Evangelischen Wesen schädliche Bahn, vorzuziehen, und aus den Exempeln Dero Vorfahrinnen am Stiffte sich berichten zu lassen, „mit was großen Geld- und Zeitspilterung, „und mit was geringem Effekt, ja vielmehr „mit Spott und Schaden dann und wann, „aus unruhiger Leute Verhezzung, am Kaiserlichen Hof, oder dem Kammergerichte, „Klagen erhoben worden, darob denn leichtsam zu Tage getreten sein würde, was von „dieser gegenwärtigen Klage vor Gewinn „oder Nachtheil zu verhoffen, oder zu befahren.“

„Wir mögen, in Erwägung der Umstände, und „nach Anleitung aller Acten, nimmer begreiffen, wer „doch Eurer Liebden, daß Unsers Hochseeligen Herrn „Vaters Gnaden dergleichen jemahls auf einige Weise „gebilliget, persuadiren mögen, als die vor Uns „hocherleuchtet begriffen, wie wenig zu solcherlei „attentatis stille zu schweigen, und das durch Kaiserlichen Auftrag Unserm Khur- und Fürstlichen Hause zustehendes Erbvoigteiliches,

Folgen davon für ihre Person und ihr Stift lebhaft vor; zeigte ihr, daß er allein Landes-

„und durch das Herkommen und Pacta wohl „erworbenes Landes Fürstliche Amt und „Hoheit in verkleinerlichen Anstoß zu setzen.“

„Wir werden vielmehr verursachet, Eurer Lieb„den mit nöthiger Protestation wider Dero neuerli„chen Extensiones Ihrer Gerechtsame zu Quedlin„burg hiermit aufs kräftigste zu widersprechen, und „Sie freund-vetterlich und wohlmeinentlich von „allen solchen gefährlichen Principiis und Anmaßun„gen abzumahnen, Ihr hergegen zu erkennen zu ge„ben, was für Ruhe und Bequemlichkeit, Seegen „und Gedeien, Sie bei einer friedfertigen Admi„nistration ihrer aus Unsers in Gott ruhenden „Herrn Vaters Hand und Gütigkeit empfan„genen Stiffts-Prælatur, und hierwieder, „was Sie aus Prozessen und andern Verwir„rungen vor Ihre eigene Fürstliche Person „und vor das Stifft selbst für Ungemach und „böse Früchte einzunehmen haben wird. Denn, „unter Gottes gnädigsten Schuz und Kaiserlicher „Maiestät Gerechtigkeit und friedliebenden Regi„ment, werden Wir Uns durch keine Wege und Zeit „von Unsern angestammeten Landes-Fürst- und „Erbvoigteilichen Hoheit und Gerechtsamen, „wie solche in dem Herkommen und Verträgen „begriffen worden, vertreiben und abführen „lassen; Als Wir aber auch nie den Vorsaz gehabt, „oder künftig fassen werden, Eurer Liebden Iura „immedietatis und was Ihro sonst bei der Stadt „Quedlinburg und weiter bei der Abtei, Kraft der „rechtmäßigen Uebung und Vergleiche zukommet, im „geringsten zu schmälern, vielmehr ihres Stiffts und „Ihr Bestes zu suchen und zu befördern. Wir haben „so wenig, als Unsere hochlöblichen Vorfahren, er-

fürst sei, und man ihn nicht als eine **fremde Obrigkeit** betrachten könne, und both ihr die Hand zu einem anständigen Vergleich.

„mangelt Eurer Liebden gegen auswärtige Anstöße „und Turbationes, davon doch Eure Liebden jetzo „keine specialia anzugeben gewußt, als auch **gegen „die Unterthanen, den benöthigten Schuz zu „leisten**, sind auch darin allerdings zu continuiren, „und Sie in allen billigen Dingen zu vertreten be„gierig, daß aber in **allen** Fällen und **in allen** „illegalen **Verfahren Eurer Liebden Regie„rung, Consistorium und Bediente**, deren „Excessen **Sie sich, auf ungleiche Vorstellung** „und Persuasion öffters **theilhaftig machen „müssen**, nicht Beifall erlanget haben, sondern „vielmehr der beschwerte Theil, auf unterthänigste „Imploration, **nach Erheischung Unsers hohen „Amts und Befugnisses**, gehöret, auch ihm „rechtliche Hülffe geschaft werden müsse, solches „werden Eure Liebden mit so viel billicherm Gemüthe „aufzunehmen, und Ihro wohlgefällig sein lassen, je „vielmehr Ihr, als einer geistlichen Person und „Fürstin, in Krafft beschworner **Kapitulation** ob„lieget, **die Justiz unpartheiisch administriren, „und niemand wider Recht und Billigkeit „beschweren zu lassen**.

„Da man dermaßen an Uns sich nöthigen, und „keinen Verwarnungen und Remonstrationen statt „geben wollte, würden Wir auch wider Willen be„wogen Uns in Unserm Befügniß gebührend zu con„serviren, alle zuläugliche Mittel zu ergreifen. Wir „ersuchen Eure Liebden nochmals freund-vetterlich, „Sich hierunter allenthalben dergestalt zu erklären, „und zu comportiren, wie es die Gebühr erheischet, „und seind hierauf Dero endlichen Herauslassung ge„wärtig, Eurer Liebden zu freund-vetterlichen Eh-

Da aber die Aebtissin durchaus nicht zu gewinnen war, da sie vielmehr die Belehnung des

„rengebührlicher Willfahrung allezeit geneigt verbleibend. Datum Torgau den 30. Aprilis „Anno 1692.

Johann Georg der Vierte Churfürst.

An das Stiffts-Kapitel.

„Eurer Liebden und Euch lassen wir freund und „gnädig unverhalten, wird auch vielleicht vorher bewust sein, was maßen der Abbatissin zu Quedlinburg, Liebden, sich verleiten lassen, bei iezzigen „der Zeit nicht genugsam zur Iurisdiction qualificirten Kammergerichte, gegen den Rath zu „Quedlinburg ein Mandatum sine Clausula, daß „dieser sich alleine an die Abbatissin, mit Geboth „und Verbothen hatten, keine Supplicationes und „Beruffungen an Uns fürnehmen, oder verstatten, Uns also pro extraneo iudice achten, „und Unsern Befehlen, bei Vermeidung einer „Straffe von zehn Mark löthiges Goldes, „keine Folge thun sollte, durch ungegründete „narrata zu erschleichen, und selbige so wohl dem „Rathe als der Bürgerschaft in der erst verschienen Marterwochen, durch einen Cammer-Bothen „insinuiren zu lassen. Gleichwie nun hierdurch, „allem Ansehen nach, so viel intendiret wird, daß „man Uns, von den Römischen Kaisern vor vielen „Seculis Unserm Khur- und Fürstlichen Hause „beschehenen Auftrags des Erbschuzzes und „Voigtei, so wohl der Landes-Fürstlichen „Hoheit, inmaßen Unsere in Gott ruhende hochlöblichen Vorfahren, solche hergebracht, und in den „alten und neuen Verträgen befestiget ist, allmählig entsezzen möchte, darüber aber viele Weiterungen „zu befahren, welche dem Stiffte zu geringen Nuz-

Kurfürstens mit der Voigtei, wegen unterlassener Muthung, gänzlich versagte; die zu solcher Ab-

„zen ausschlagen möchten. Also trauen Wir Eurer „Liebden und Euch freund-vetterlich und gnädigst „zu, Sie und Ihr werdet, um dieser der Abbatissin „Liebden weit aussehendes Fürnehmen entweder gar „keine Wissenschaft tragen, oder Ihre Displicenz „und Abmahnung der Abbatissin zu vermerken gege„ben haben, und da auch dieses nicht geschehn, noch„mahlen die heilsamen Erinnerungen und dehorta„tiones bei Ihro dahinein wenden, daß einmal in „diesem wichtigen und unverantwortlichen Attentat, „ohne Eure Liebden und Euer als Pröbstin und Ca„pitularinnen Zuthun, und mit Einwilligung, nichts „beständiges benommen und verrichtet werden möge, „weil die Comp. Acten iedesmahl mit des Capitels „Zutritt, und mit Unterschrift vollzogen worden, „also auch ohne Eure Liebden und Euren Vorbewust „und Willen, nichts dargegen mit Bestande gehan„delt werden kann. Ferner, daß aus solchen „Geldfressenden nichtswürdigen Processen „das Stifft in Unrath und Schulden gesezt „werde, wovon Eure Liebden und Ihr gleich„wohl am Ende Euren starken Antheil mit zu „nehmen habt, nimmermehr aber befinden werdet, „daß eine oder die andere, durch unruhige „Leute zu dergleichen extremitæten verhezte „Abbatissin wohl dabei gefahren, und icht was „ausgerichtet habe; zu geschweigen, daß es ein „großer Undank gegen Unser Khur-Haus, „von denenienigen also verunglimpffet, und „in der Welt traduciret zu werden, die, be„sage Ihrer Schrift, vor die gröste Glük„seligkeit in zeitlichen Dingen, und vor die „höchste Khurfürstliche Gnade geschätzet, von „Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahren

sicht hieher gesandten Räthe unverrichteter Sache wieder abreisen ließ; so veranlaßte dieses einen

„zu diesem Stiffte eingenommen und versor„get zu werden, dargegen denn der, von der „Obligation und Kapitulation, womit man dem „Stifft verwandt, hergeholte Prætext ein bloß „Blendwerk ist: denn wenn nach denen Verträgen „iedes tractiret, nicht zu weit gegriffen, unbillige „Dinge gegen die beschworne Capitulation nicht zur „Hand genommen, und selbst zu Corrigirung „illegalen Resolutionen und zu contra Anstalten „Anlaß gegeben würde, könnte man des Klagens „und Lamentirens gegen Uns, und bevorab auch „solches bei ungehöriger Anruffung der Reichs-Justiz, „gar wohl überhoben sein, und des bei sonst sehr „trübseligen Zeiten und Läufften, nach obhandenen „Ruhestandes und Sicherheit erfreulich genießen. „Wir haben dieses Eurer Liebden und Euch hiermit „freund- vetterlich und gnädigst zu erkennen geben „wollen, nicht zweifelnde, man werde die Ungele„genheiten, so Eurer Liebden und Euch, auch dem „Stiffte, ob solchem ungebührlichen Verfahrens der „Abbatissin, bevorstehen, wohl beherzigen Ihrer „Liebden nachdrüklichen Remonstration zu thun, Sie „dahin zu disponiren suchen, damit sie den vergeb„lichen Proceß zu Wetzlar fördersamst absage, und „Ihre Beschwerde durch Uns, als Landes„Fürsten und Schuzherrn nach den Verträgen „erörtern lasse, Gestalt Wir denn die Gebühr „unausgesezzet zu beobachten und allen Irrungen „eine solche Maße zu geben gemeinet sind, welche „der Sachen Nothdurfft und des Stifftes Wohlfahrt „erfordert. Sind hierauf des Erfolges halber einer „gewissen Antwort förderlichst gewärtig. Und seind „Eurer Liebden zu Ehren gebührlichen Willfahrung „genöthigt und erböthig und mit Gnaden wohl ge-

solchen Widerwillen des Schuzherrns gegen das hiesige Stift, welcher zur Veräußerung der Schuzgerechtigkeit nicht wenig beigetragen hat.

„wogen. Datum Schloß Hartenfelß zu Torgau „den 1. Mai Anno 1692.

Johann Georg Churfürst.

An die Aebtissin.

„Was Wir viel Ehren, Liebes und Gutes ver„mögen, zuvor, Hochwürdig und Hochgebohrne Für„stin, freundliche liebe Muhme,

„Wir haben Uns aus Eurer Liebden Antwort und „fernerm Schreiben vom 21. Mai, 4. und 7. Junii „und deren Beilagen, sowohl als aus den vorigen „Actis vortragen lassen, was maßen Eure Liebden „die alleinige Disciplin über den Rath und dessen „Constitution und Wechselung, so wohl auch insge„mein aus Kayserlicher Belehnung alle iura Supe„rioritatis, wie sie immer ein Stand des Reichs ha„ben mag, Ihro zu eignen, und Uns die Specifi„cation Unserer iurium im Stifft und Stadt Qved„linburg anmuthen; Darauf so dann gütliche, auf „der Römisch Kaiserlichen Majestät Arbitrium und „Approbation restringirte Tractatus zu pflegen, „contestiren wollen; Ingleichen, was Sie für Kla„gen wider den Stiffts-Hauptmann, ferner wi„den Rath und das noch sitzende Mittel, und dann „auch gegen den Stadt-Syndicum, in unterschied„lichen Stücken führet, und was Sie bey Uns vor „Schutz und Hülfe suchet.“

„Nun hätten Wir verhofft, Eure Liebden würden „sich so wohl wegen des Raths-Wechsels, als auch „anderer in Unserm vorigen Schreiben enthaltenen „Punkten freund mühmlich, und wie es der Sachen „Nothdurft erfordert, zur Erreichung des vorgestell„ten Zwecks, nehmlich guter Harmonie und Friedens „im Stiffte und Stadt, erkläret haben.“

Man darf nur die Akten der damaligen Zeiten durchblättern, so wird man das Benehmen

„Nachdem es aber so gar unterblieben, „daß vielmehr weit aussehende und nirgends gegründete Principia, die weder einige Fräuliche Prälatur im Reich und besonders, das Eurer Liebden anvertrauete Stifft nie gehabt, noch einige Vorsteherin desselben zu besitzen oder deren kapabel zu sein, „affectiret, sonderlich, wider besser Wissen und Gewissen, in solche Antwort eingeflossen; So befremdet Uns solches nicht wenig, wissen es einmahl nicht „zu erfinden, aus welcher Kaiserlicher Belehnung das „Stift Quedlinburg die völlige Hoheit erlanget habe?

„Dafern aber das Ansehen auf den Kaiserlichen „Stiffts Lehn-Brieff gerichtet wäre, würden sich „Eure Liebden erstlich insgemein unterrichten lassen, „daß von eines Lehn-Briefes Worten und Disposition, auf den Besiz der Sache selbst, so eine „ungewisse Folge gemacht werden mag, als gewiß Wir „und Unser Chur-Hauß sehr wenig in würklicher „Possession haben, von den Stücken, welche die „Stiffts Lehn-Brieffe erzählen; und so gewiß „und Reichskundig es ist, daß Eurer Liebden auch „diejenigen iura nicht besitzen, auch nimmermehr erlangen werden, die in dem Kaiserlichen Lehn-Briefe „enthalten sind, wiewohl auch die Restriction in den „Worten: Wie die von Ihren Vorfahren von „Alters her auf Sie kommen sind, und N. B. „Ihr und demselben Stifts rechtlichen zugehören ꝛc. gnugsame Maße giebt, was von solcher „investitur vor consequenz zu machen."

„Der folgende Schluß, welcher von der Immedietæt auf die Landeshoheit gezogen werden will, „ist im Römischen Reiche auch ganz ungültig, und „pflegt zumal bei Fräulichen Stifftern, seinen grossen Abfall zu leiden."

der Aebtissin gegen den Rath sehr leidenschaftlich, drükkend und auf Verachtung abzielend;

„Ist also eine so vergebliche Sache, wann Eure „Liebden, zuwider Dero und Ihrer Vorfahrinnen „gewöhnlichen Bekenntnisse, daß Sie nur geringe „iura im Stifft hätten, Sich die völlige Hoheit „beilegen, als unleidlich Uns und Unserm Chur„Hause diese asserta sind, daß Wir im Stifft nicht „mehr befugt wären, als was die Affter Beleihung „und Compactaten mit sich bringen. Denn Wir ja „von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der „Chur, so ansehnliche und stattliche præeminentien „auf Uns verfället sehen, die durch Austrag des „Reichs und vieler sæculorum Herkommen, theils „auch durch die Eroberung der vormahls ungehorsa„men Stadt Quedlinburg und also iure belli erwor„ben worden, daß deren ungebührliche abnegation „einer ernsten Ahndung wehrt wäre, darüber Wir „Uns aber unter Vorbehalt Unserer allenthalben ha„benden Gerechtsamkeiten und Fassung, dienlicher „gestalt mit Eurer Liebden vorjetzo weder einzulassen „noch zu specificiren gemeinet sind, was Wir vor „iura insgemein im Stifft prætendiren, maßen Wir „dann keine prætensiones, sondern ersessene und „wohlverwahrte Rechte vor Uns haben, darüber „Wir nicht erst transigiren dürfen. Es wird auch „nie einige Kaiserliche Kommission, die am Ende „Eurer Liebden sehr nachtheilig sein, und zu Be„reuung Ursach geben dürffte, Uns an deren Uebung „hemmen können, die Wir hiergegen auch gemeinet „sind, das Stifft bei seinem rechtmäßigen Herkom„men und Befugniß nicht nur unbeeinträchtiget zu „lassen, als vielmehr gegen alle Schmählerungen und „Schäden zu schützen."

„Wir ersuchen Eure Liebden in guter Wohlmei„nung ein vor allemahl: Sie wollen diese Sache ihrer

die Schritte gegen den Schuzherrn aber ohne gründliche Uebersicht des Ganzen, ohne histori-

„Wichtigkeit nach mit verständigen und außer præ-„occupation **der Hoheit**, auf den Grund der „**Wahrheit sehenden Leuten**, zu überlegen, Sich „zumahl auch nach dem Exempel anderer Abbatissin-„nen und Prälatinnen im Reiche, mit deme, was „Ihr durch alte obseruanz, und die mit Unsern glor-„würdigsten Vorfahren aufgerichte Verträge, zuköm-„met, begnügen zu lassen, und die Eintracht sammt „der freundlichen Gebühr gegen Unserm Chur-Hauß „höher zu achten belieben, als alle Hofnung, durch „die bißher unternommene Wege, **höher und grös-„ser bei Unsern gesammten Unterthanen zu „werden**. Dann hierin bestehet Ihr Wohlstand, „in dem Wiederspiel aber Ihre Beunruhigung, und „des Stiffts und der Stadt Verderben. Wie dann „die Obligation und Capitulation Eurer Liebden un-„ter andern hierauf mehr weiset, als dieselbe in denen „jetzigen, des Rathswechselung halber und wegen des „Stiffts Hauptmanns Conduite führenden Beschwe-„rungen Ursach haben, sich dahin zu beziehen. Wolte „aber deren Allegation der Anlaß zu deren unaussez-„lichen Eidpflichtigen Beobachtung sein, würde sich „die schwere Verantwortung gegen Gott und Men-„schen um ein großes mildern. Jetzo können Wir „nicht unterlassen Eurer Liebden zu vernehmen zu ge-„ben, daß Ihro die alleinige Constitution Ab- und „Einsetzung, sowohl der Wechsel des Stadt-Raths „keines Weges zukomme. Dann gleichwie das Chur „und Fürstliche Haus Sachsen dem Stifft Quedlin-„burg, bei der Stadt, mit Gewalt der Waffen, „viel Gerechtigkeit erworben, und zugebracht, und „darunter **auch der Antheil an der Gerechtsame „der Raths-Bestell- und Absetzung mit be-„griffen**, wie dann auch die Anno 1477. ausge-

sche Kenntnisse, ohne einen Blik in die Zukunft zu thun, und ganz nach dem Gefühl der aufbrausenden Hizze, ohne Mäßigung, finden.

„stellte unterthänigste Reversales, auch Hochgedachtem Hause, als der Rath ebenmäßig mit Eid und „Pflichten verwandt, und das Stifft zugleich gerichtet sind; Also ist durch das vorige Seculum hindurch „der Rath iederzeit von dem **Churfürstlichen Befehlshaber**, oder dessen substituirte **Stadt-Voigte**, mit bestättiget und abgedanket, auch die „Handtastung darauf erstattet worden; wie solches „die Acta in unserm Archiv, sonderlich aber eine „Anno 1590. von dem Hauptmann **Balthaser** „**Wurmen** eingeschikt ausführliche Relation, deutlich besagen, dabei es auch der von der Abbatissin „**Annen** Anno 1597. angemaßten Verweigerung ungeachtet, in folgenden Zeiten verbleiben. Gestalt „dann der Concordien - Recess solch Herkommen, „und daß auch über bloßer Ansetzung eines **Tages zur** extraordinairen **Raths Aufführung** „sich mit dem Stiffts Hauptmann verglichen werden „soll, confirmiret. Daß also diesem nach auch unsere **Churhauses Befugniß** bei der **Raths Aufführung** und Obligation wohl nicht geringer als „des Stiffts seine sein könne; dawider nur Eure Liebden Anführung von einem Recess de Anno 1597. „wenig gelten dürfften. Dann wie Besage der Acten „der Chur - Sachsen Administrator, im gedachten „die Concurrenz des **Churhauses bey diesen** Actibus und ihre **eifrig vertheidiger**, also ist Uns „von keinem contrairen Recess wissend; Es ist auch „Eurer Liebden Antwort auf die Actus Churfürst „**Christian I.** und **Johann George II**, da wegen „des Stadt Syndici Ausschliessung, Bedenken vorgefallen, den Umständen fast ungemäß. Hätte aber „das Stifft in deren suspension, wie oft geschehen,

Die Aebtissin Anne Dorothee beliehe dem kurbrandenburgischen Geheimen Staatsmini=

„gewilliget, so kann es jetzo desto sicherer, um grös„serer Ursachen Willen auch geschehen; Wolten jedoch „Eure Liebden Unserm Stifftshauptmann das von „dem Chur=Administratoren vollzogene Original vor„legen, und davon beglaubte Abschrifft nehmen lassen, „wollen Wir Uns deswegen ferner erklären; Ueber „Veränderung aber des noch jetzo sitzenden neuen Mit„tels würden Wir Uns ohnschwer mit Eurer Liebden „vereinbahret haben, wenn ein solch Schreiben, da„rauf sie sich beziehen, und der Sachen Unumgäng„lichkeit erheischet, anher kommen wäre, und Eure „Liebden sich Unserm Verlangen nach, im übrigen „erkläret hätten. Da Sie aber dagegen zu neuen „Mißbezeigungen, als Versagung des Gehöres an „den Stiffts=Hauptmann, Abstrickung der Kommu„nikation mit Dero Räthen in der Hauptmannei „Stube, Veränderung des Styls in denen ausge„henden Verordnungen, Anstalt wegen Einnehmung „des Johannis Schosses, gewaltsamer Ausnehmung „des Klöppels an der Geschoß Klocke, ungewöhnli„cher Vertheidignng des neuen Raths=Mittels und „des Mathias Holdefreundes, welcher nicht geringen „Ungehorsam bißher bezeiget und sich selbst mehr „suspendiret, als von dem Stifts Hauptmann ab„gesetzet worden; wiewohl auch die Abschaffung der „Raths=Freunde von Unsern hochlöblichen Vorfah„ren geübt worden, als unter andern die Exempel „Valentin Helmuths und Johann Andreas Heidselds „bezeugen: Jngleichen die einseitige Anmaßung der „Disposition und Straf=Gebothe bey dem jetzo strei„tigen Raths=Wechsel, Abforderung der Schlüssel „von den Burgermeistern, Aushängung öffentlicher „Anschläge, Zusammenforderung der Gilden, zu de„ren Publikation, Abziehung der Bürgerschaft von

ster, **Eberhard von Dankelmann**, am 13. April 1694. mit allen im Stifte liegenden **Vitriol- und Spaatbergwerken.**

„Unserm Gehorsam, Annulirung dessen, was der „noch sitzende Rath in Polizey und andern Sachen „angeordnet, Und dergleichen Attentaten, welche „Eure Liebden zum Theil gar nicht, theils nicht al„lein, zumahl nach einmahl beliebter Suspension des „Raths-Wechsels zu kommen, sich verleiten lassen: „mögen Sie leichtlich selbst begreiffen, daß es die „Sache immer schwerer und Uns mißfälliger mache. „Wozu denn noch kömmt das Eure Liebden dasieni„ge, was der Stiffts Hauptmann auf gemessenen „Befehl gethan, vor feindselig von seiner Person und „und ungebührlich angesehnen; denn da er der Bür„gerschaft versichert, sie handelten nicht wider ihr „Gewissen, wenn sie unserm Eure Liebden gegen die „Verträge und Unsere im Stifft und Stadt habende „iura angemaßten Geboten zuwiderlaufenden, sonst „aber rechtmäßigen Verordnungen, nachlebten; Sol„ches ist sogar nichts Unrechtes, als bekannt aus de„nen Rechten sein kann, in pari causa potiorem „esse conditionem prohibentis; da Wir doch in „vielen Stücken bei den bißherigen Handeln weit mehr „denn Eure Liebden interessiret sind. Mit Abforde„rung der ungewöhnlichen Syndikaten von denen „Advokaten, hat es die Intention nicht, denen Un„terthanen zu wehren, daß sie in gebührenden Ter„minis ihrer Obrigkeit die Noth klagen, wie Wir „dann selbst mit daran seiend, auch der Geschoß„Verwendung halber Erkundigung einziehen zu lassen; „Allein dieses mögen wir nicht gestatten, daß die „Bürger in corpore aufm Stiffts Hause zusammen „kommen, und wider Unsere Befugniß animiret zu „allerhand weit aussehenden factiœsen Händeln ge„reizet, und der Weg zu größerm Uebel eröfnet werde.

Bei der Bestellung des Hofpredigers waren die Meinungen des Kapitels getheilt, und es ent-

„Im übrigen hoffen Wir nicht, daß Eurer Lieb-„den von dem Stiffts Hauptmann pure die Justiz „denegiret worden. Was es aber mit denen durch „einen Fiscal in verschiedenen Jahre angebrachten „Puncte vor Bewandniß habe, davon giebt die Bei-„lage sub * Nachricht, dabey es auch seither sein „Bewenden gehabt."

„Was insonderheit wider den Rath angebracht „wird, und daß dessen Resignations Schreiben nur „von ihrer fünffen, hinter der übrigen Mitgliedern „Wissen und Willen anher abgegangen sey, dessen „können Wir Uns dahero nicht wohl bereden lassen, „indem bei der am 20. Januar dieses Jahres gehal-„tenen Verhör, die Bürgermeister und Kämmerer „aus allen drei Mitteln, sich zu dieser Abdankung „erkläret, auch die sub * hierüber gefügte Ursachen „ihres Schlusses überreichet. Wir sind hierüber „dessen berichtet, daß nebst noch acht Bürgermeistern „und Kämmerern aus dem neuen Mittel, Heidfeldt, „Telge Bethge, Schultze und Gutsmuths, den Schluß „zum Rath-Hause machen helffen: wie können denn „diese Leute ietzo aussagen, sie hätten dessen keine „Wissenschaft! daß aber etliche, Alters oder Krank-„heit oder Abwesenheit halber, nicht zu gegen gewe-„sen, etliche aber, weil sie alles, was zu Rathhause „vorgehet, wider ihre Pflicht auszuplaudern sich un-„terstanden, und sich auch anderweit ungebührlich „erwiesen, mit Fleiß ausgeschlossen worden, Solches „schadet der Wahrheit nicht mehr als genug Uns zur „Suspension der Raths Aufführung sein können, daß „obgedachte Personen des heidfeldischen Mittels sol-„ches Schluß machen helffen, und weder diese noch „andere Resignanten, daß Sie ihren Sinn geändert, „und die Gravamina von dem Stifft erlediget wor-

standen daraus Irrungen zwischen der Aebtissin und dem Kapitel. Man verglich sich endlich un-

„den, an Uns in aller Unterthänigkeit berichtet ha-„ben. Weiln dann die Protocolla different und „deren Bestand auf künftiger Untersuchung beruhet, „so ist immittelst doch die præsumtion vor das Raths „Siegel und das mit dessen Schriften übereinstim-„mende Hauptmanneyliche Protokoll."

„Nach demmahlen auch Eure Liebden dem Rath „allen Glauben absprechen, und Ihn vieler Falsitä-„ten beschuldigen, welche als strafbare Begünstigun-„gen ohne Inquisition nicht hingelassen werden kön-„nen, wollen Wir deshalben hiernechst Verordnung „thun, und das erfundene Böse, nach rechtlichen „Erkäntniß bestrafen lassen."

„Den Stad-Syndicum belangend, da haben „Unsers Herrn Bruders Liebden Christmildesten Ge-„dächtniß Eurer Liebden schon am 16. December 1693 „selbst, und zugleich auch durch den von Stam-„mern, genugsame Vorstellung thun lassen. Er hat „auch durch eine deductionem innocentiæ allhier „also viel seithero ausgeführet, daß Wir Ihn außer „Schuz nicht lassen, sondern in seinen Aemtern, bei „der Voigtei und zu Rathhause erhalten wissen wol-„len; Dahero haben Eure Liebden destomehr Ursach, „Ihn des bösen Verdachts und Dero Unwillens zu „erlassen: Als auch Anno 1683. derselbe seiner Un-„schuld halber restituiret werden müssen. Die lezt-„hin wider Ihn gehaltene Acten sind nulliter ergan-„gen. Er ist nie gehöret, sondern indessen condem-„niret worden. Es werden sich hiernechst Eure „Liebden ungern ad statum privatorum, denen wi-„der Willen, von ihres gleichen Leuten keiner abs-„que qualincunque iniuria in sein Haus treten „darf, reduciren lassen wollen; sintemahl Ihro „nicht unbekannt, daß eine Obrigkeit vielfältig in

term 8. Junius 1695. dahin, daß der Aebtissin das Recht, einen Hofprediger zu berufen und

„dergleichen Dingen mehr als ein priuatus geschehen läßet, und der Stadt-Syndicus auch Unsertwegen, indem es der erste Assessor bei der Voigtei ist, von denen Vorträgen nicht ausgeschlossen werden kann.

„Aus diesem allen, wenn es Eure Liebden mit gebührender Sanftmuth und ohne Passion erwegen werden, ist klärlich zu erkennen, wie weit Sie von dem rechten Zwek noch entfernt sind, und wie aus weitern disputat, dazu Wir aber weder Zeit noch Gefallen haben, immermehr Verwirrung entstehet. Sie sollen auch bei besserer Annäherung zu dem wahren Scopo im Werke selbst verspüren, daß Wir Ihre auf gutem Grunde stehende Gerechtigkeiten nicht einschränken noch schmälern lassen wollen; Hergegen können Wir Unserm Churfürstlichen Hause, bevorab auf eine solche unannehmliche Art, auch nichts begeben, weniger nehmen lassen. Erklären Uns aber nochmahlen, wenn Eure Liebden die grauamina gegen den Rath abthun, und daß unterm Raths-Siegel und mit Unterschrifft deren, die aus dem Heidseldischen Mittel vormahls die Dimission euentualiter gesucht haben, die Deprecation und bessere Erklärung zu Obseruirung gemeiner Stadt Wohlfahrt erfolge, beschaffen, den Syndicum admittiren, und diesen, gleichwie auch die Consules und Raths-Verwandten, der zwar ohne dem nullirter dictirter, nimmer exigiblen Strafe erlassen, und Uns darüber allenthalben Ihre Erklärung schrifftlich thun werden, daß Wir sofort wegen des Raths Aufgangs, als auch sonst gebührende Verordnung thun wollen; Widrigen Falls werden Wir außer Schuld sein und der Unglimpf auf die fallen, welche die gemeine Ruhe

zu ernennen, nicht genommen werden solle, daß aber die Aebtissin schuldig sei, zeitig, vor

„und Wohlstand in der Stadt hindern, die dann „ihre schwere Verantwortung darob zu gewarten „haben, und Wir werden thun, was hohes Obrig„keitliches Amt bei dergleichen Begebnissen, als auch „darinnen, erheischet, was Eure Liebden wider den „Stiffts-Hauptmann, des von Ihm gegangenen „excessus wegen, anhero gelangen lassen, wie Wir „Ihn dann darüber zugleich vernehmen; Eure Lieb„den werden sich doch inzwischen, und weil lezt ge„meldete Begünstigungen mit denen in diesen Schrei„ben enthaltenen Sachen keine Verwandniß haben, „also alles, was Wir bißher intendiren, gar wohl „durch ihn verrichtet werden kann, seiner Person „wegen keine Hinderung oder Anstoß zu geben lassen. „Verbleiben Eurer Liebden gegen Erwartung Dero „Freund-Mühmlichen Antwort zu Ehren gebührli„cher Willfahrung allezeit geneigt und erbötig. „Datum Dresden den 30. Iunii 1694.

Johann Georg Churfürst.

Folgendes Schreiben des Stiftshauptmanns an die Aebtissin enthält die Thatsachen, welche in diesem Zeitraume vorgefallen sind, so zusammenhangend, daß ich solches — anstatt einer weitern Erzählung derselben — allhier einrükke:

„Was an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, mei„nen gnädigsten Herrn, Eurer Durchl. in unterschie„denen Beschwerungs-Puncten, gegen allhier sich „befundene Herrn Abgesandten, sub dato den 16. „Septembr. a. c. gelangen lassen, dessen werden sich „Dieselbe noch gnädigst erinnern, und weilen Dero „Grauamina vornemlich in drei Punkten bestehen:

„1) Wegen der, von den unbegüterten Stiffts„Bedienten verlangten Huldigung.

der Gastpredigt und Berufung zu seinem Amte, dem Kapitel die Person bekannt zu ma=

„2) Wegen nicht geschehener Zuziehung zum Anhaltischen Grenz=Zuge.
„3) Wegen unterlassener Notification in puncto
„1) Der Lehns=Empfängniß.
„2) Zurükgegebenen Schreibens und
„3) Assertion der Impropriet̄æt des Lehns „selbsten.

„Als haben Seine Churfürstl. Durchl. mein gnä„digster Herr an mich sub dato den 20 Septembr. „anno 1695. gnädigst rescribiret, Eurer Fürstl. „Durchl. und gesammten Stiffte, weilen wegen „notorischer Expedition wider den Erbfeind biß „in Siebenbergen, zur gründlichen Beantwortung „vorgedachten Schreibens nicht zu gelangen gewesen, „vorzustellen, daß, da man sich auf Stifftischer „Seiten auf das Herkommen berufet, und Sr. „Churfürstl. Durchl. solches nebst Dero notorischen „Iuribus zu conseruiren iederzeit gemeinet gewesen, „eines solchen unfreundlichen Tractaments sich zu„mahl so viel weniger versehen, als auch von Sr. „Churfürstl. Durchl. Seiten keine Veranlassung „dazu erfolget, auch das geringste vorhero nicht an „Churfürstl. Durchl. gebracht, sondern sogleich über „irrigen præsuppositis der Chur=Sächs. Herren „Abgesandten Erklärung, welche doch ihnen auf „keine Weise zu thun möglich, noch ihnen zuzumu„then gewesen, dergleichen auch niemals in Vorzei„ten, zumahlen der Abbatissin Fräulein Anna Gräfin „von Stollberg Hochseeligen Andenkens unruhige „Bewegung anher nicht zu ziehen, noch auch solche „Derselben einigen Nuz geschaffet, geschehn, Die„selbe aber gleichsam per Citationen ad ædes schrift„lich erfordert, und durch vermeinte Intimation „allerhand Conditiones und Bedrohungen angehen=

chen, welche die Aebtissin zu diesem Amt zu berufen Willens sei; nach gehaltener Gastpredigt

„get, und auf einen Termin noch auf etliche Tage, „da doch die Herren Abgesandten in loco, unter „vielerlei zu den Lehns Negotio ganz nicht gehörigen „Reseruaten, hinausgesezzet worden. Weil nun „die Procedur dem alten Herkommen schnurstraks „zuwider läuffet, und mit keinem Exempel solcher „Modus wird können bestärket werden: So haben „die Herren Commissarii nicht weniger thun können, als Churfürstl. Hoheit und Recht zu verwahren. Das essentielle Herkommen bringet mit, daß „wenn bei dergleichen Occasion, wie izzo die Herren „Gesandten zur Huldigung angelanget, und solche „verrichtet, selbige zur Lehns-Empfängniß, wenn „eine Abtissin in loco, sich gebührend anmelden, „durch mitgegebene Creditiv legitimiren; so dann „pro dignitate mittentis zu Hofe logiret, tractiret, und folgenden Tages die Lehn pro stylo antiquo sine additione vel diminutione vel restrictione, nach der von Alters dem Stiffte von Kaiserl. Maiestät und dem Reiche auf gewisse Maße „beschehene Uebertragung mit Mund und Hand, „von einer zeitlichen Abtissin gereichet werden soll. „In solchen Schranken ist von undenklichen Zeiten, „alles beiderseits gelassen worden, und hat man über „Nothwendigkeit einer Notification in simili casu, „wie obgedacht, kein Negotium jemahls formiret, „ist aber deswegen zum öftern erfolget, und daß „man der Zeit der Abtissin Gegenwart versichert „sein können, geschrieben, übrigens keine caussa „sine qua non daraus gezogen, sondern wie es in „libertate bestanden, also ist es auch libere geschehen, und hätte dergleichen auch jezzo erfolgen können, wenn nicht Se. Churfürstl. Durchl. in solchen „negotiis und in procinctu begriffen gewesen, da

solle sich das Kapitel erklären, ob es mit der im Vorschlag gebrachten Person zufrieden sei? —

„leicht auch bei den Canzeleien ein Uebersehen könnte „vorgegangen sein. Die Omissio giebt dem Stiffte „kein Recht, das Principal-Werk zu difficultiren, „zu conditioniren, oder zu restringiren, und Se. „Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Meinen gnädigsten „Herrn, von welchem Eur Hochfürstl. Durchl. das „Beneficium allein empfangen, und unter dessen „Schuz Sie sich befinden, auf so harte Manier, ge„gen alle Conuenienz, zu tractiren; in dergleichen „Fall denn, wie nach Strenge der Rechte, auch bei „einem gemeinen Lehns-Manne, sich der Inuestiens „seines Iuris inuestiendi kann verlustig machen; „als wie bei Churfürstl. Durchl. meinem gnädigsten „Herrn solches anzustehen, in billige Reflexion zu „ziehen, maßen, wenn Eure Hochfürstl. Durchl. „Ihrem Anführen nach nicht in loco gewesen wären, „mein gnädigster Herr es der unterlassenen Notifi„cation, allenfalls zuschreiben müssen; auf die spe„cificirte Actus aber, welche der Hauptsache nichts „geben noch nehmen, soll künftig specialiter geant„wortet werden. Was denn von Eurer Hochfürstl. „Durchl. ratione fatalis annui, item der gemeinen „Lehn-Rechte und sonsten angeführet werden wollen, „so ist das gar gemeine fatale, welches auch sonst „gegen so hohe Häuser nirgends gewöhnlich, nie„mahls prætendiret, oder zu erweisen sich vorgebil„det worden. Das klare Widerspiel kann gleich aus „dem Exempel der alten Hochlöbl. Vorfahren, son„derlich auf die Churfürstl. Fälle, denn wenn der „Fall bei dem Stifte sich ereignet, gar ein ander „Modus vorhanden, worvon künftig soll Ausfüh„rung geschehen, dargethan werden, indem Chur„fürst Christian II. Glorwürdigsten Andenkens, den „23. Iun. 1611. zwar gestorben, der Herr Succes-

In diesem Falle müsse jedesmal in dem Berufungsschreiben des Hofpredigers ausdrüklich angeführt werden.

„sor als Churfürst **Johann Georg** I. Ruhmwür„digsten Gedächtniß, aber nicht eher als den 2. „Dezember 1612 ein Schreiben abgelassen; derglei„chen denn als dessen Hochseel. Todesfall den 8. „Oktober 1656 erfolget, darauf Churfürst **Johann** „**Georg** II die erste Meldung der Lehn halber den „10. Februar 1685, gethan, und in keiner Abteil. „Antwort auf ein fatale mit dem geringsten Jota „iemahls angetragen worden, vielmehr hat man „sich von beiden Theilen damals und hiebevor in „freundlichen Terminis vernommen, und niemahls „auf das fatale annuum es ankommen lassen, zu„mahlen auch im Reiche und an höhern Oertern „ein solch fatale zu exigiren, wie Se. Churfürstl. „Durchl. selbst dergleichen in gewissen Consideratio„nen und Fällen nicht so genau observiren lassen, „niemahls bräuchlich, sondern mit guter Discretion „die Sache reciproce zu tractiren iederzeit und noch „gewöhnlich gewesen, sintemahl und in sonderbahrer „Betrachtung das Stift und eine zeitliche Abtissin „vornehmlich, es mag im übrigen mit der Lehns„Qualitæt, welche doch allhier allezeit auf die alte „Formul und Art muß eingerichtet werden, eine Be„schaffenheit haben wie es wollte, als ein Instrument „der Vergleichung, nach alter Gewohnheit des von „Kaiserlicher Maiestät und gesammten Reiche, von „undenklichen Zeiten, sonderlich von Kaiser **Frie„drich** aufgetragenen erblichen und ewigen Schuz, „und andere Gerechtigkeiten, insonderheit gleich bei „dem Namen **Erbvoigt** allhier zu geschweigen, daß „keine gemeine Lehns-Regulen bei der Erblichkeit „ohne dem statt haben, consideriret, dergleichen „auch iederzeit willig vom Stifte agnosciret, und „wenn im geringsten etwas selben zu entgegen, aus

geführt werden, **daß des Kapitels Meinung über die Person des Hofpredigers vernommen sei, und daß das Kapitel in diese Berufung gewilliget habe.**

Zu den Drangsalen, welche die Aebtissin dem Magistrat zufügte, um ihn zu demüthigen, ihn vor den Augen der Unterthanen herabzuwürdigen,

„Unwissenheit der neuen Räthe oder Bedienten, „wollen vorgenommen werden, auf Erinnern wieder „corrigiret und geändert worden; maßen denn, und „also noch anno 1659. bei der Pfalzgräfin als Ab„batissin, hochseeligen Andenkens, welche sonst alles „sehr genau gesuchet, und bei dem Sächs. Hause „oder Gerechtsamen, maßen denn alles dieses das „Ganze Haus der Mitbelehnschaft halber angehet, „kein Interesse, wie bei Eure Fürstl. Durchl. sich „doch befindet, gehabt, die Formul: **sich wie „Lehns-Recht Art** ꝛc. wie auch das Wort: „**Pflicht** anfänglich bei dem Lehns-Actu wollen ge„brauchet werden, **es auf Erinnern** also bald „abgestellet, und **alles bei dem Herkommen** „gelassen, und sich in recreditiv darauf und auf „das Herkommen, wie beigelegte Copei nebst dem „extract mehrers bezeiget, berufen worden.

„Wie nun Se. Churfürstliche Durchl. mein gnä„digster Herr Euer Hochfürstl. Durchl. solches zu „repräsentiren, und um Dero Declaration hier„mit anzuhalten, mir gnädigst anbefohlen:

„Also werden Eure Hochfürstliche Durchlauch„tigkeit Dero Erklärung auf die Art und Weise, wie „es zu Beibehaltung guten Vernehmens erfordert „wird, und Se. Churfürstl. Durchl. hierbei Dero „Vergnügen finden möchten, mir förderst wissen zu „lassen gnädigst belieben, und ich verharre. Qued„linburg den 3. Oktober 1695.

und ihn ihre Oberherrschaft fühlen zu lassen, gehörten auch die, damals häufig vorfallenden **Rangstreitigkeiten.** Die steifen Sitten, das prunkvolle, ängstliche und spanische Zeremoniel der Höfe Deutschlandes verbreitete sich über alle Stände, bis zum Schreiber und Stubenheizer herab. Unsere quedlinburgische Rangordnung hat sogar nicht unterlassen, dem Lakai, Kutscher und Thorwärter seinen gebührenden Rang anzuweisen. Die ausschweifenden Gastereien bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, wider welche nicht nur die damaligen Reichsgesezze, sondern auch unsere Polizeiordnung so ernstlich eiferten; selbst die häufigen **Prozessionen bei den Begräbnissen**, gaben reichen Stoff zur Unterhaltung der Rangstreitigkeiten. Bei diesen Händeln zeigte sich eine sichtbare Neigung der Aebtissin, den Magistratspersonen zu nahe zu treten.

Schon in den vorigen Zeiten hatte diese Abneigung der Aebtissin gegen den Rath einen grossen Einfluß, als die Aebtissin **Anne Sophie I.** im Jahre 1669. am 9. Dezember den **Predigern** und wirklichen **Seelsorgern** den Rang vor den **Neustädter Burgemeistern** einräumte, da doch **der Rath** ehemals **das Patronatrecht** unstreitig ausgeübt **und die Prediger berufen hatte.** Allein unsere Aebtissin ging hierin noch weiter. Sie schrieb unterm 5. September 1693. an den Rath: „Wir haben vernehmen müssen, „daß der Stadtvoigt **Latermann** sich unterwinde, „zu **Unserm Präiudiz und Schimpf** (!!!)

„wider das alte Herkommen Unsere Diener in „wohlhergebrachter possessione vel quasi præce- „dentiæ zu kränken; inmaßen er sich denn vor „wenig Tagen unternommen, bei Taufung eines „Kindes in der Kirche S. Blasii über Unsern Lehns „Secretarium und Amtsverwalter Otto Höge- „mann, mit seiner übelgewohnten vehemenz „sich zu dringen, auch, wie gewiß verlauten will, „**unserer Stifts-Pastorum Ehrenstellen an- „zufechten** (!!!)

„Wann Wir denn solchen Eingriffen, so zu „**Unserer und der Unsrigen Beschimpfung** „angeziehlet, nachzusehen nicht gemeinet u. s. w."

Dieser leztere Umstand beziehet sich auf folgende Begebenheit. Der Stadtvoigt **Viktor Latermann** ward von dem Stadtmusikant **Riemann** ersucht, daß er und der Diakon **Schörrling**, bei der Marktkirche, ihn mit seiner Braut zur Kirche und Altar am Hochzeitstage führen solle. Der Küster, welcher ihn hierzu einladete, brachte sogleich einen Gruß von dem Diakon, oder **Unterprediger**, mit der Nachricht, er müsse ihm melden, daß es die Durchlauchtigste Frau Aebeissin, Hochfürstliche Durchlaucht, **ihm ausdrüklich und bei Strafe verboten habe, dem Stadtvoigt den Rang zu lassen**; es thäte ihm sehr leid, daß seine gute Freundschaft mit ihm hierdurch unterbrochen werden würde; er für seine Person verlange dieses nicht; er sähe ein, daß der Stadtvoigt ein ansehnliches obrigkeitliches Amt bekleide, und daß ihm der

angewiesene Rang gar nicht zukäme; er könne nur dem Befehl seiner Herrschaft nicht entgegen handeln u. s. w. Der Stadtvoigt ließ die sehr vernünftige und gemäßigte Antwort dem Unterprediger zurük vermelden: „Wenn er, als Pre„diger, in seinem Gewissen keinen Anstoß fände, „dergleichen Befehle zu befolgen: so halte er, „der Stadtvoigt, es am rathsamsten, von dieser „Hochzeit zurük zu bleiben, und diese Ehre einem „andern zu überlassen."

Wer kann nun das Kleinliche, das leidenschaftliche bei diesem Unternehmen der Aebtissin billigen? Aber noch nicht genug! Der Rath schrieb der Aebtissin in den ehrerbietigsten Ausdrükken, „daß, da die Aebtissin es als eine „Kränkung ansehe, wenn ihre Diener von an„dern nicht genug geehrt würden, es der Schuz„herr noch ungnädiger aufnehmen müsse, daß „der Beisizzer seiner hiesigen Gerichte, als eine „**obrigkeitliche Person**, so weit zurükgesezt „werden sollte; wenigstens könnte der Rath den „Stadtvoigt nicht dazu zwingen, daß er unter „dem Lehnssekretär und **unter alle Prediger „und Unterprediger den Rang nehmen solle.** Hierauf erfolgte unterm 13. Oktober 1693. ein bogenlanges Reskript, bei welchem der Verfasser seine Feder so tief in Galle gedunkt hatte, daß er fast ganz über die Grenzen der Anständigkeit hinausgegangen war. Denn er sagt unter andern: „die Behauptungen des Stadtvoigts, welchem der Rath das Wort rede, wären turbationes iurium episcopalium; Beleidigungen der

höchsten Person der Aebtissin; der Stadtvoigt sei erst von der Aebtissin zu Brodte gebracht; sie habe ihn erst zum Aduocato ordinario, nachhin zum Kämmerer gemacht; sie habe allen ihren Bedienten, bei Vermeidung der Ungnade, verboten, dem Stadtvoigt den verlangten Rang zu geben; sie befehle auch dem Rath und dem Stadtvoigt, daß sie sich solchen Ranges nicht anmaaßen sollten."

Nun ward der Streit so laut, daß der Stadtvoigt sich nach Dresden an den Kurfürst wenden mußte. Auf des Kurfürstens sehr ernstliche Vermittelung bei der Aebtissin, ward endlich, nachdem mehrere ärgerliche und kränkende Auftritte von dieser Art waren gespielt worden, von der Aebtissin folgende Rangordnung vor der Kanzleistube angeschlagen:

Der Hochwürdigst Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Annen Dorotheen, Herzogin zu Sachsen und Aebtissin zu Quedlinburg u. s. f.

Ordnung,

wornach sich iedweder bei hiesigem Stifte, des Vorgehens halber, zu achten.

Der Hofmeister.
Die Räthe.
Der Superintendent, iedoch unbeschadet des, mit dem Hofrath Harprecht iezt habenden Prozesses.

Der Hofprediger.
Hofrath Heidfeld — der zugleich Burgemeister war. —
Amtsrath Vogel.
Der regierende altstädter Burgemeister.
Der Syndikus. *)
Die Exconsules — die Burgemeister, welche nicht an der Regierung sind. —
Die Doctores iuris & medicinæ.
Die Licentiati iuris & medicinæ.
Der Stadtphysikus.
Die neustädter Burgemeister.
Der Stadtrichter.
Der Stadtvoigt.
Der Sekretarius.
Der Amtsverwalter.
Die Hofadvokaten.
Die Pastoren in der Stadt.
Der Aebteischösser — Kammerverwalter. —
Der Hauptmanneisekretarius.
Der Schulrektor.
Die Diaconi, wie sie nach einander ins ministerium kommen.
Die Präbendaten.
Der Konrektor.
Die Pastoren in den Hospitälern.
Die Rathskämmerer.
Der Probsteischösser.
Der Kanzleiregistrator.

*) Dieser hat sich nachhin des Ranges über die Exconsules und über die neustädter Burgemeister begeben, iedoch mit Vorbehalt seines übrigen Rechts.

Der Kastenherr — Vorsteher des Gotteskastens —
Die Stadtgerichtsschöppen.
Die Verwalter — Pächter der Vorwerker. —
Der Gerichtsschreiber.
Die Procuratores.
Die Einnehmer.
Registrator im Gerichte.
Die Ciues honoratiores und Krämer.
Die Schulkollegen.*)
Die Apotheker.
Die Organisten und Citator in der Kanzlei.
Der Citator im Gerichte.
Der Tafeldekker.
Der Mundschenke.
Der Koch.
Die Lakaien.
Der Schulze.
Der Kutscher.
Der Kanzleibothe.
Der Thorwärter.

Aus der Geschichte ists bekannt, daß der Kurfürst, Friedrich August, um zum König von Pohlen erwählt zu werden, die lutherische Religion verlassen, und zur katholischen über-

*) Die Schullehrer sind, ohne Zweifel, zu tief herunter gesezt. Es giebt kein gutes Vorurtheil für den Staat, wenn diese Männer zu wenig geachtet werden, auf deren Treue, Fähigkeit oder Unfähigkeit doch das Glük der künftigen Generazion so sehr beruhet.

gegangen sei; daß er mit dem König **Karl XII. von Schweden** im Krieg verwikkelt, und von diesem nordischen Helden nicht nur gänzlich überwunden worden, sondern auch sogar die Demüthigung erlitten habe, durch ihn der pohlnischen Krone ganz entsezt zu werden; daß aber dennoch der Dresdener Hof bei allen diesen Unglüksfällen nicht nur prachtvoll, sondern sogar verschwenderisch gewesen sei. Es war sehr natürlich, daß man bei der Dresdener Kammer zuweilen wegen des Geldmangels in Verlegenheit gewesen sein müsse. In dieser Verlegenheit sandte der König von Pohlen seinen Geheimenrath **von Ryssel** im Jahre 1696. nach Quedlinburg, welcher den Magistrat beredete, ein Kapital von 12000. Rthlr. auf die drei vorzüglichsten, vom Schuzherrn zur Lehn gehenden, **Rathszehnten**, zinsbar aufzunehmen, und solche dem Könige von Pohlen, als damaligem Schuzherrn, gegen Zinsen, zu fünf vom Hundert, darzuleihen. Es wurde diese Summe zu Dresden am 15. September 1697. an die kurfürstliche Kammer ausgezahlt und die **Erbvoigtei zu Quedlinburg**, mit allem Zubehör, dafür zum Unterpfande eingesezt, auch dem Rath die Versicherung gegeben, daß er, so lange dieses Kapital stehen bleiben würde, ihm die Erbvoigtei pachtweise dergestalt verbleiben solle, daß die von jenem Kapital zu entrichtende 600 Rthlr. Zinsen gegen die, auf eben so hoch geschlossene Pacht, gegen eine andere aufgehoben und abgerechnet werden sollten. Weil nun überdem noch 306

Rthlr. 16 Ggr. Besoldung der hauptmanneilichen Bedienten auf die Einkünfte der Erbvoigtei angewiesen waren: so versprach der Schuzherr, daß er diese Summe der 306 Rthlr. 16 Ggr. aus den Einkünften der Grafschaft Mansfeld jährlich an den Rath auszahlen lassen wolle.

Als nachhin der Kauf der hiesigen **Erbvoigtei** zwischen dem König **Friedrich August** von Pohlen und dem Kurfürst **Friedrich** III. von Brandenburg zum Stande kam, übernahm der König von Preußen, **Friedrich** I. als neuer Schuzherr von Quedlinburg, die Wiederbezahlung dieses Kapitals der 12000. Rthlr. durch ein Reskript vom 12. Oktober 1698. und nachhin ist allezeit in den Pachtkontrakte die Klausel eingeflossen, daß der Rath von der Pachtsumme für die Voigtei, die Zinsen von jenem Kapital der 12000. Rthlr. mit 600 Rthlr. abrechnen solle.

Außer diesem Kapital der 12000. Rthlr. stand noch ein Kapital von 1000. Rthlr. bei der Steuerkasse zu Leipzig. Dies rührt daher, daß im Jahre 1594. der damalige Schuzherr den Rest von vier Hufen voigteilichen Aekker — weil ein grosser Theil davon verdunkelt und abhanden gekommen war — dem Burgemeister Sichling, als Meistbiethenden, für 1000. Rthlr. verkaufte, und die Verordnung machte, daß der Käufer diese

1000. Rthlr. zur Steuerkasse zu Leipzig zahlen, und diese solche mit sechs vom Hundert der Voigtei verzinsen solle. In der Folge werden wir hören, daß dieses Kapital noch iezt zinsbar daselbst stehe, daß aber die Zinsen im Jahre 1744. zu fünf vom Hundert, und nach dem siebeniährigen Kriege zu drei vom Hundert heruntergesezt sind.

Es kann allhier noch angemerkt werden, daß zwar schon unterm 25. November 1689. vermöge eines allgemeinen Rathsschlusses verordnet und festgesezt war, daß die Goldschmiede kein schlechteres, als 11 löthiges Silber verarbeiten, und auf iede verfertigte Arbeit ihren Namen und das Rathswapen aufschlagen sollten; daß aber dieser Befehl bisher sehr vernachlässiget war, und daher für nöthig gefunden worden, diesen Befehl im Jahre 1696. zu erneuern, allen hiesigen Gold- und Silberarbeitern aber, bei Verlust ihres Bürgerrechts, dieses nochmals einzuschärfen, und den iedesmaligen ältesten, allhier im guten Ruf stehenden Goldschmidt, darüber zu vereidigen, daß er, und kein anderer, das Raths- oder Stadtwapen auf die verfertigten Arbeiten schlagen, und ehe er solches gethan, die Güte des Silbers genau und strenge prüfen und untersuchen solle. Es wurde dabei dem ältesten verpflichteten Goldschmidt strenge anbefohlen, auf der einen Seite kein Silber zu zeichnen, das nicht die volle Probe hielte; auf der andern

Seite aber seine Kunstgenossen nicht mit der Zeichnung ihrer Arbeit aufzuhalten, oder ihnen solcherhalb Schwürigkeit zu machen.

Gleiche Verfügung ward auch in Ansehung der Zinngiesser gemacht. Diese durften nicht anders, als nach der braunschweigischen Probe, arbeiten.

Seit den Jahre 1690. waren zwischen der fürstlichen äbteilichen Kammer, dem Rath und der Bürgerschaft, wegen der Behütung der Stoppeläkker Streitigkeiten entstanden. Die Kammer behauptete, daß das äbteiliche Vieh einen Vorzug vor dem bürgerlichen Vieh haben müsse; daß die Stiftspächter den Anordnungen der Voigtei in Ansehung der Stoppelhütung gar nicht unterworfen wären. Der hiesige Stiftshauptmann von Stammer erließ auf den, von der Voigtei dieserhalb abgestatteten Bericht unterm 22. September 1690. eine Verordnung, „daß das äbteiliche und Bür„gervieh zu gleicher Zeit, und nicht ohne vor„hergegangene Erlaubniß des Stadtvoigts — „welcher diesen Zeitpunkt nach der Beschaffenheit „der Aerndte und Witterung so zu bestimmen „habe, daß den stehenden Feldfrüchten kein „Nachtheil dadurch zugezogen werden könne — „bei willkührlicher Strafe, die Stoppelfelder „betreiben sollen, und zwar in der Ordnung,

„daß zuerst das Kuhvieh, dann die Schweine, „und erst acht Tage darauf die Schaafe solche „Steppelfelder betreiben und behüten mögen, „wo schon das Rindvieh und die Schweine „gewesen sind.“

Im Jahre 1696. beschwerten sich der Rath und die Bürgerschaft abermals bei der Voigtei, daß die Schäfer der Aebtei sich dieser Anordnung nicht unterwerfen wollten; weshalb ein neuer geschärfter Befehl an die äbteilichen Hirten erlassen werden mußte.

Digitized by Google

Register.

Pp

B

D

E

G

Digitized by Google

J

K

L

M

N

Q

R

T.

U.

V

W

Z

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/
Digitized by Google

Digitized by Google